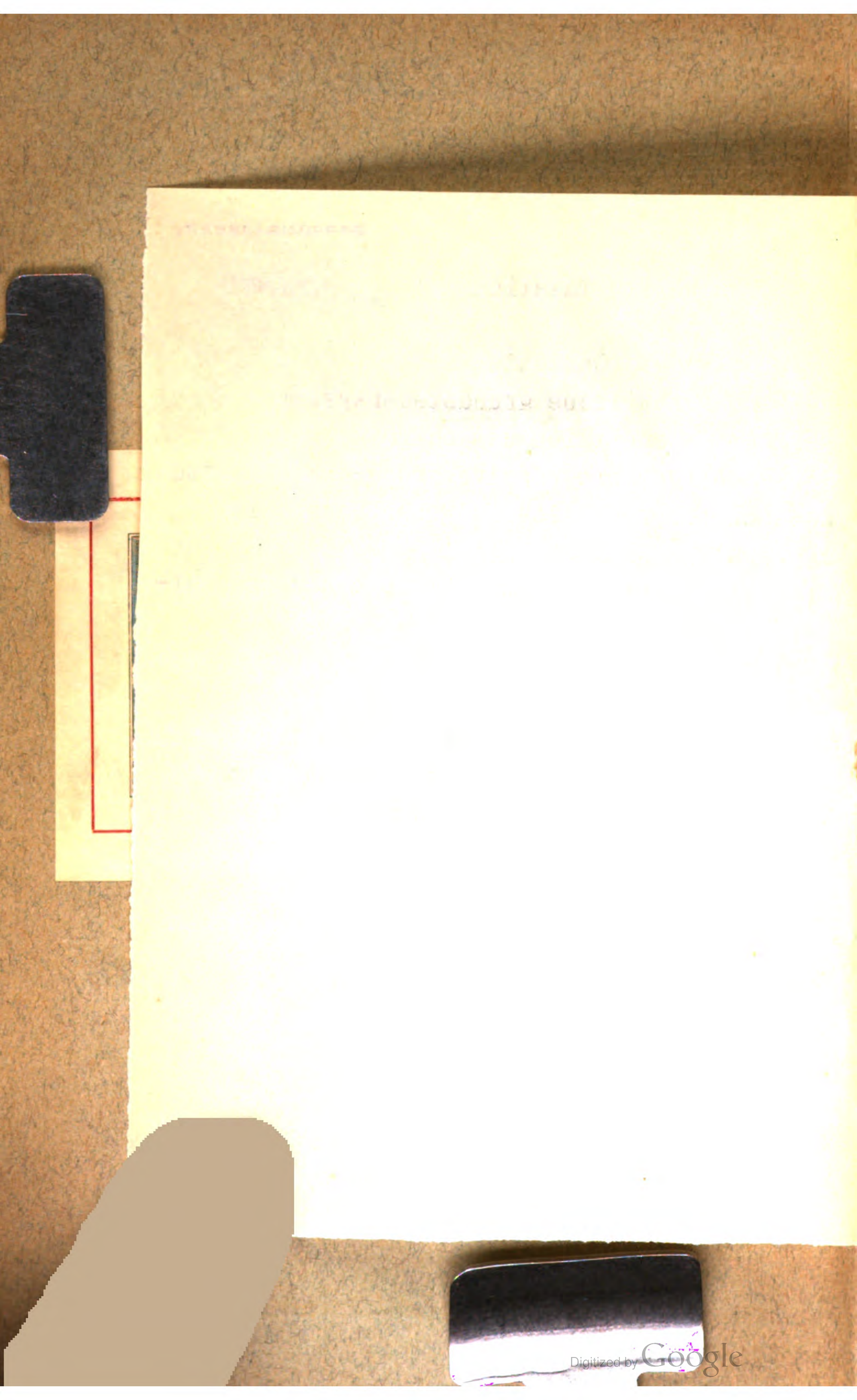
Pamphlets taxation v.4

Contents



Das

# Englische Grundsteuer-System

von

Dr. Rudolf Gneist,
Professor der Rechte.

Berlin, 1859.
Verlag von Julius Springer.

# Das

# Englische Grundsteuersystem

von

Dr. Rudolf Gneist,
Professor der Rechte.

Berlin, 1859.
Verlag von Julius Springer.

In Erwartung, daß eine Kenntniß der englischen Grundsteuerverhältnisse für eine der nächsten Aufgaben unserer Gesetzgebung von großem Interesse sein werde, hat die Verlagsbuchhandlung einen Separatabdruck des Capitel II. meiner unter der Presse befindlichen Englischen Communalverfassung veranstaltet. Es schien dies wünschenswerth, da bei dem großen Umfang einer Darstellung der heutigen Kreis- und Ortsgemeinde-Verfassung und Verwaltung Englands, die Vollendung des ganzen Hauptbandes bis zur Ostermesse kaum zu erwarten ist, das Ganze auch für Viele schwer zugänglich sein möchte. Allerdings hat das Herausgreifen eines kurzen Abschnitts aus einem großen festgeschlossenen Ganzen erhebliche Bedenken. Es fehlt dabei der vorangeschickte „Entwicklungsgang" des englischen Selfgovernment. Die hier gegebenen nur materiellen Elemente eines freien Staatslebens können leicht Schlüsse veranlassen, für deren Richtigkeit ich nicht einstehen kann. Allein die die große Nachsicht, mit welcher der erste Band dieses Werks aufgenommen ist, läßt mich hoffen, daß auch diese Arbeit die billige Rücksicht finden werde, welche die Schwierigkeit der Beherrschung und Gestaltung des zähen Stoffs wohl verdient, — eines Stoffs, mit welchem die Rechtswissenschaft der Engländer selbst in einer

uns verständlichen Weise nicht umzugehen weiß. Den meisten meiner Leser werden diese Blätter neue und wichtige positive Angaben bringen, vielleicht sogar dem Gesetzgeber den einen oder andern Erfahrungssatz auf einem an Erfahrungen nicht reichen Gebiet. Doch möchte ich ausdrücklich bemerken, daß dieser Abschnitt im Sommer 1858 geschrieben ist, gedruckt vor dem Erscheinen der heute vorgelegten Gesetz-Entwürfe zur Regelung der Grundsteuern in Preußen, ohne Kenntniß davon, und ohne unmittelbare Beziehung darauf.

Berlin, am 26. Februar 1859.

**Der Verfasser.**

## §. 1.

## Geschichte und Uebersicht.

Ueberall ist in England eine Communalsteuer die Grundlage der Gemeinde- und Kreis-Verfassung geworden; umgekehrt ist nirgends eine Communalfreiheit entstanden ohne eine Communalsteuer. Die früheren Naturalleistungen sind immer mehr in Geldsteuern übergegangen, sind aber stets ihrem Grundcharakter nach Grundsteuer gewesen und geblieben.

Während der englische Staat schon in der normannischen Zeit die Geldwirthschaft hat, beruhte das Communalleben noch lange Zeit mehr auf Naturalleistungen, die urkundlich schwer festzustellen sind. Schon frühzeitig kamen indessen auch hier ergänzende Geldleistungen vor. Die Gerichtsverwaltung der Grafschaft, die zahllosen amerciaments und fines (Gneist I. §. 3—8), welche gegen Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften im Schatzamt erkannt wurden; die Sporteln der Sheriffs, ihrer Vögte und Diener, später die Sporteln der Coroners, Constables und Friedensrichter; dann auch die Tagegelder der Parlaments-Abgeordneten machten Communalsteuern nothwendig. Die Erhebungsweise läßt sich aus dem Geist der alten Verfassung vermuthen. Die altsächsische Gemeinde hatte alles Gemeinderecht ursprünglich vom freien Grundbesitz abhängig gemacht, legte daher auch folgerecht alle öffentlichen Lasten auf diesen Grundbesitz. Noch stärker hatte das normannische Lehnssystem allen Grundbesitz dem Könige steuer- und dienstbar gemacht und an neue Lasten gewöhnt.

Die periodischen Versammlungen der Ritter und Freisassen unter dem normannischen Landvogt hatten unter allem Druck einen gewissen Gemeinsinn lebendig erhalten. So finden wir denn diese Kreisversammlungen in allen Jahrhunderten willig, alte und neue gemeine Lasten auf Ritter- und Bauergüter, auf Aecker und Häuser gleichmäßig zu übernehmen. Sie vertheilen sich bei der Gleichheit des Maßstabes von selbst in die drei Abstufungen der Dorfschaft, der Sammtgemeinde und der Grafschaft, als Tithing-, Hundred-, County-Rate. Diese drei gelten daher als Steuern nach „gemeiner Landesgewohnheit," Common-Law, d. h. als Steuern, deren Ursprung man nicht genau kennt, die sich aber als Consequenz der alten Gemeinde- und Gerichtsverfassung von selbst ergaben, und welche in den älteren Gesetzen nur gelegentlich erwähnt, als vorhanden vorausgesetzt werden. Mit dieser Auffassung stimmt auch der Parlaments-Report on Local Taxation von 1843 (pag. 5—7). Er unterscheidet die obigen 3 Stufen:

1. Die Tithing- oder Town-Ley (levy) diente zur Aufbringung der Geldentschädigungen, Bußen, fines und amerciaments der Ortsgemeinde, Bußen für entflohene Uebelthäter, Erhaltung der Fußblöcke zur Bestrafung von Uebertretern, Ausgaben des Ortsgerichts, Erhaltung der Fuß- und Fahrwege und Rinnsale, auch wohl der Brücken auf Gemeindewegen, für die eine brukbote besonders erwähnt wird. Später gehörten dazu auch die Tagegelder der städtischen Abgeordneten zum Parlament. Natürlich wurden sie von dem Ortsvorstand, Tithingman, Head Borough, erhoben, an dessen Stelle im 14ten Jahrhundert der Constable eintritt. Seit dieser Zeit wird der Name Constables' Tax der vorherrschende für dieselbe Sache. Die Vertheilungsweise beruhte auf Gewohnheit, d. h. auf dem Grundbesitz; in Städten wohl mit ergänzender Heranziehung des beweglichen Vermögens.

2. Die Hundred-Rate diente zur Erhaltung des Hundertgerichts, zum Ersatz der Auslagen des High-Constable, zur Zahlung der fines und amerciaments der Hundertschaft, zur Erhaltung der Brücken der Hundertschaft und zu den nachher erwähnten gemeinen Leistungen der Grafschaft. Sie scheint durch den Bailiff oder High-Constable der Hundertschaft auf die einzelen Ortschaften vertheilt zu sein, wo sie dann wieder als Ortsgemeinde-Beitrag (Town cess) gleichartig der Gemeindesteuer auftritt.

3. Die County-Rate dient zur Erhaltung des Grafschaftsgerichts, Ausgaben der Grafschaftspolizei, Ausgaben der Grafschafts-

milizen, für fines und amerciaments der Grafschaft, zur Erhaltung befestigter Plätze (Burghbote), zur Erhaltung von Gefängnissen, Grafschaftsbrücken, Landstraßen und später zur Zahlung der Tagegelder an die Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament. Die Erhebung scheint ursprünglich so geschehen zu sein, daß die Sheriffs sie auf die Hundreds vertheilen, durch die sie zuletzt den einzelnen Ortschaften zur Last fielen. Später wird sich ergeben, wie diese Steuerkörper sich dann auch naturgemäß für die Ansprüche des Königs auf Auxilia und Tallagia darboten, wie sie die Grundlage der späteren Parlamentsbewilligungen und der Verfassung des Unterhauses wurden.

Die Gesetze des Mittelalters berühren diese Verhältnisse nur gelegentlich, um sie theils zu declariren, theils zu modificiren.

Nach 52 Hen. III. c. 24. sollen die reisenden Richter nicht mehr amerciaments gegen ganze Ortschaften blos deshalb aussprechen, weil nicht alle Gerichtspflichtigen zum Rügegericht erschienen sind, wenn nur die nothwendige Zahl erscheint. — Nach 3 Edw. I. (stat. Westminster I.) c. 16. 18. sollen „in Erwägung, daß die von den reisenden Richtern gegen die ganze Grafschaft erkannten gemeinen fines und amerciaments von den Sheriffs ungerecht eingeschätzt, oft erhöht, oft ungerecht vertheilt, oft nach geschehener Zahlung nicht quittirt werden: — fortan die so erkannten Summen von den reisenden Richtern selbst vor ihrer Abreise (auf den Eid von Rittern und andern zuverlässigen Männern) auf alle Zahlungspflichtigen vertheilt werden; und die Richter sollen die einzelnen Strafantheile in ihre an das Schatzamt einzuliefernden Straflisten eintragen und nicht die ganze Summe." (Aehnliche Klagen über ungleiche Vertheilung der Grafschaftslasten unter den Hundreds und Ortschaften kehren auch später wieder; eine Vertheilung auf die einzelnen Zahlungspflichtigen scheint sich aber unausführbar erwiesen zu haben). — Durch das stat. Winchester 13 Edw. I. wird die Vermögenshaftung der Hundertschaften und Freibezirke für Räubereien eingeschärft für den Fall, daß man des Thäters nicht habhaft werden kann. — Nach 25 Edw. I. (Magna Charta) c. 15 soll keine Ortschaft zum Bau von Brücken oder Dämmen gepfändet werden, wo dies nicht seit der Zeit König Heinrich's II. üblich gewesen. — Nach 23 Hen. VI. c. 9. 10. soll die Aufbringung der Tagegelder der Grafschafts-Abgeordneten so geschehen, daß der Sheriff in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach Empfang der Zahlungsorder durch Proclamation alle Coroners und Ober-Constabler zu dem Vertheilungsgeschäft zuziehe.

Inzwischen muß das Erblichwerden der lassitischen Bauergüter (copyholds) die Entstehung vieler kleiner Freisassen und anderer neuer Besitz- und Pacht-Verhältnisse, wohl allmälig Inkongruenzen in der Erhebung der Communalsteuern nach dem alten Herkommen veranlaßt haben. Wir finden daher unter den Tudors neue Verordnungen, welche in ziemlich unbestimmten Ausdrücken die Friedensrichter zur Erhebung gewisser Beiträge ermächtigen. Das st. 22 Hen. VIII. c. 5. zieht ausdrücklich alle Haushaltungen zum Brük-

kenbau heran, **mögen sie Aecker besitzen oder nicht.** Kurz darauf ergeht ein ähnliches Gesetz für die Beiträge zum Bau der Grafschaftsgefängnisse. In dem Geiste der Verwaltung der Tudors unterliegt es keinem Zweifel, daß man mit ziemlich discretionärer Gewalt sich dabei nicht blos an Grundeigenthümer, sondern auch an Miether, Pächter, überhaupt an die zeitigen Inhaber (Occupiers) der Grundstücke hielt. Auch die bald zu erwähnenden neuen Lasten der Armenpflege wurden auf die Haushaltungen gelegt, und so gewöhnte sich allmälig die Praxis stillschweigend daran, die Realbesitzer im weiteren Sinne (Occupiers) als Steuerpflichtige zu behandeln. Diese allmälig und stillschweigend eingetretene Veränderung wird sichtbar in dem st. 13 u. 14 Car. II. c. 12, in welchem die Aufbringung der Grafschaftssteuern ohne Weiteres auf dieselben Pflichtigen gelegt wird, wie die Armensteuer. Zu der Brücken- und Gefängnißsteuer kam dann durch Specialgesetze noch hinzu eine Steuer für Bau und Erhaltung von Correctionshäusern für Landstreicher, eine Steuer für den Transport derselben, eine Steuer für Unterhaltung der Gefangenen (Gaol money), eine Steuer für Erhaltung armer Schuldgefangenen, eine Steuer für arme Gefangene des King'sbench- und Marshalsea-Gefängnisses. Diese sieben Steuern werden endlich durch 12 George II. c. 29 zu der heute sogenannten **County-Rate** zusammengefaßt und durch spätere Gesetze fortwachsend neue verwandte Lasten daraufgelegt.

Wie nun aber in der Gerichts- und Polizeiverfassung **eine Anzahl von Städten** gesonderte Bezirke bilden: so hat sich in diesen Städten auch eine ergänzende Borough-Rate für Gerichts- und Polizeizwecke gebildet, an die sich wieder ergänzende Specialsteuern anschließen.

Die allmälige Reduction dieser Steuern auf den Fuß der Armensteuer führt noch einmal zurück auf das Mittelalter. Schon im 13. Jahrhundert war eine in ihrem Keim unbedeutende **Kirchensteuer, Church-Rate**, auf folgendem Wege entstanden. Die Hauptbedürfnisse der Kirche wurden zwar reichlich gedeckt durch den kirchlichen Grundbesitz, die Zehnten und andere Einnahmequellen, die auch für die fabrica ecclesiae bestimmt waren. Die wechselnden Schicksale des kirchlichen Vermögens und seiner Verwendung aber ließen allmälig nicht die genügenden Mittel übrig für den Kirchenbau und für die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes. Es lag nicht fern, daß der Geistliche dazu seine Pfarrkinder berief und daß Kirchenvorsteher und Kirchspielsversammlung sich gewöhnlich

bereit fanden, die meist kleinen Beiträge dazu zu bewilligen. Grundlage solcher Bewilligungen konnte offenbar nicht blos der volle, freie Grundbesitz sein, sondern der christliche Hausstand (household) als solcher. Die Kirchensteuer erscheint daher von Anfang an als eine Personalsteuer nach dem Maßstab des Vermögens, die nach der Größe des Haushalts übernommen wird; beruhe dieser auf freehold oder copyhold, dauerndem oder zeitlichem Besitz, Miethe oder Pacht. Die älteste bekannte Erwähnung der Church-Rate ist in den Jahrbüchern 44 Edw. III. (a. 1369 — 70), wo sie als altes Herkommen in einem Kirchspiel erwähnt wird.

Als nun aber unter den Tudors die Reformation und die Säcularisation der Klöster die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen und Arbeitslosen zu einer Pflicht des Staats machte, lag es sehr nahe, daß man dabei zuerst an den Pfarrer und die christliche Gemeinde dachte, d. h. an Kirchspielsbeiträge, analog der Church-Rate. Begonnen unter Heinrich VIII. gestaltet sich durch das große Armengesetz 42 Eliz. c. 5. daraus eine förmliche Poor-Rate, die nun nicht nach Ortschaften, sondern nach Kirchspielen, nicht nur vom vollen Grundeigenthümer, sondern von jedem Householder und Occupier erhoben wird. Wie schon oben erwähnt lenkt nun die Gesetzgebung Heinrichs VIII. auch für die Brückensteuer und Grafschaftsgefängnißsteuer auf diese weitere Bahn ein, durch discretionäre Gewalten der Friedensrichter schmelzen die beiden alten Steuersysteme immer vollständiger in einander. Das st. 13 u. 14 Car. II. c. 12 bestätigt diese Praxis; das st. 12 Geo. II. c. 29 setzt sie in Abschätzung und Beitragspflicht völlig gleich, so daß von nun an die County-Rate als eine Fraction der großen Poor-Rate an die Grafschafts-Kasse abgeführt wird.

Einen analogen Verlauf nimmt dann auch die Wegesteuer Highway-Rate, deren bedeutender Umfang erst aus den späteren Wegeordnungen entsteht, in welchem das alte System der Naturaldienste mehr durch Geldbeiträge ersetzt wird.

Für die heutige Communalverfassung ist es daher zweckmäßig, die Communalsteuern in folgender Reihe darzustellen:

1. Die County-Rate, Kreis-Gerichts- und Polizeisteuer,
2. die Borough-Rate, Stadt-Gerichts- und Polizeisteuer,
3. die Church-Rate, ergänzende Kirchensteuer,
4. die Poor-Rate, Haupt-Ortsgemeindesteuer,
5. die Highway-Rate, Wegesteuer für Stadt und Land.

Die Unübersichtlichkeit der englischen Darstellungen rührt aus der stückweisen Entstehung des Systems her, welche ihre Schwierigkeiten für die Gruppirung, aber ihre großen Vorzüge für die Praxis der Besteuerung gehabt hat. Die englische Gesetzgebung hat niemals Gemeindeordnungen machen wollen und nebenbei an den Kostenpunkt gedacht: sondern man hat erst die communalen Bedürfnisse formulirt, dann die Mittel zu ihrer Aufbringung bedacht: aus der Weise der Aufbringung und aus der Gestaltung der Aemter dafür hat sich die Gesammtgestaltung des Communallebens dann ohne sonderliche Schwierigkeit und nach einem festen Typus ergeben. Noch weniger hat man es bei der Weiterbildung der Dinge für zulässig befunden, etwa den Communalverbänden selbst die Bestimmung der Zwecke und die Art der Aufbringung der Mittel zu überlassen, wobei durch augenblickliche Stimmungen und Machtstellungen über sehr ernste und dauernde Verhältnisse entschieden, und die Steuermassen (wie auf dem Continent) von den stärkeren auf die schwächeren Klassen gewälzt worden wären. Das alte Herkommen des Mittelalters hat überall nur die äußeren Umrisse gegeben. Alles heute Praktische in diesem Steuersystem beruht auf Specialgesetzen, welche die Zwecke genau bestimmen, über welche hinaus nichts erhoben und nichts verwendet werden darf. Die stets neuen Bedürfnisse der Gesellschaft haben diese Zwecke stetig vermehrt. Der Grafschaftssteuer sind noch ungefähr vierzig Nebenzwecke hinzugefügt: der Armensteuer fast eben so viele. Für zahlreiche verwandte Zwecke sind (anscheinend unnöthig) noch besondere Nebensteuern, — freilich nach demselben Grundtypus — gebildet. So ergiebt der Report on Local Taxation noch vier und zwanzig gesonderte Localtaxen, von welchen aber zehn gesetzlich nach der Grundlage der Armentaxe erhoben werden, die übrigen erheblichen Communalsteuern de facto ebenso. Derselbe Report giebt im Appendix A ein Verzeichniß von 173 Gesetzen darüber, (beginnend mit Edw. I., immer zahlreicher seit 22 Henry VIII., am zahreichsten in den letzten zwölf Jahren, in welchen der Umfang der neueren Gesetze alle Gesetze der früheren drei Jahrhunderte überflügelt). Die Aufzählung der besonderen Zwecke der Communalsteuern im Appendix B. erreicht nahezu 200 Zwecke, darunter manche in unglaublicher Spezialisirung.

Die Literatur über das System der Local Taxation ist nicht mehr ganz so dürftig wie die älteren Quellen: obgleich leider die verdienstlichen Werke über die englische Steuerverfassung nur beiläufig darauf Rücksicht nehmen. Von den älteren Parlamentsberichten gehört hierher der Report from Select Committee appointed to examine several petitions relating to County Rates in Middlesex, vom 16. März 1738, mit einigen Angaben über Vagrants, Constables-Charges, Rechnungslegung (abgedruckt in der großen Sammlung der Reports von 1715 — 1801 vol. II. p. 3 - 63). Sehr verdienstlich ist der mehrfach citirte Report on Local Taxation, erstattet von dem Armenamt in der Parlamentssitzung von 1843 (auch in Separatausgabe v. 1844). Aus den Materialien desselben ist dann von dem Armenamt eine gute, nicht blos mechanische Uebersicht, bis Ende 1845 reichend, zusammengestellt unter dem Titel: The Local Taxes of the United Kingdom, containing a Digest of the law with a summary of statistical informations concerning the several Local Taxes. Published under the direction of the Poor Law Commissioners, London: Charles Knight. 1846. 8. (T. w. 2000

hies. K. Bibliothek). Daran reiht sich sodann der Oberhausbericht Report on the Laws relating to Parochial Assessments, brought from the Lords 26 July 1850, — enthaltend unter anderm eine sehr umständliche und lehrreiche Zeugenaussage von Sir G. Cornewall Lewis. — Auf diesen Vorarbeiten beruht auch der wackere, aber mit historischen und systematischen Schwierigkeiten kämpfende Aufsatz von Kries: Die Gemeindesteuern in England. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1855. S. 3—52, 222—258.

Das Armenamt scheidet die Communalsteuern zunächst nach den Bezirken: es sind entweder selbständige, Independent Districts, in welchen die Steuer besonders erhoben und verwendet wird, wie in einem Kirchspiel; oder vereinigte, Aggregate Districts, die zunächst für ein größeres Ganze (Grafschaft, Hundertschaft) ausgeschrieben und als Gesammtfonds für den größeren Bezirk verwendet werden. Die meisten und wichtigsten beruhen auf der Basis der Armensteuer; andere sind davon unabhängig, wenigstens dem Gesetze nach. Hieraus ergiebt sich folgende Anordnung:

I. Steuern selbständiger Bezirke auf der Basis der Armensteuer.

§. 1. the Poor Rate,
§. 2. the Workhouse Building Rate,
§. 3. the Survey and Valuations Rate,
§. 4. the Jail Fee's Rate,
§. 5. the Constables' Rate,
§. 6. the Highway Rates,
§. 7. the Ligthing and Watching Rate,
§. 8. the Militia Rate.

II. Steuern selbständiger Bezirke nicht auf der Basis der Armensteuer.

§. 1. the Church Rates,
§. 2. the Sewers Rate,
§. 3. the General Sewers Tax,
§. 4. the Drainage and Inclosure Rates,
§. 5. the Inclosure Rate,
§. 6. the Regulated Pasture Rate.

III. Steuern vereinigter Bezirke auf der Basis der Armensteuer.

| | |
|---|---|
| | §. 1. the County Rate, |
| Counties | §. 2. the Police Rate, |
| | §. 3. the Shire Hall Rate, |
| | §. 4. the Lunatic Asylum Rate, |
| | §. 5. the Burial Rate. |
| Hundreds | §. 6. the Hundred Rate. |
| Boroughs | §. 7. the Borough Rate, |
| | §. 8. the Watch Rate, |
| | §. 9. the Jail Rate, |
| | §. 10. the Prisoners Rate, |
| | §. 11. the Lunatic Asylum Rate, |
| | §. 12. the Museum Rate. |

Counties and Boroughs } §. 13. the District Prison Rates.

Als Anhang wird noch hinzugefügt eine Uebersicht der Chausseegelder, der städtischen Zollgelder und Gebühren, der Leuchtthurms- und Hafengebühren, der Kirchengebühren und Sporteln, der Ehe-, Civilstandsregister- und Justiziariatsgebühren, deren Betrag großentheils nicht festzustellen ist. Den Schluß machen summarische Uebersichten über den Gesammtbetrag der Communalsteuern in England und Wales (p. 166—188).

Für unsere Zwecke halte ich dennoch die oben angegebene Eintheilung in fünf Communalsteuern fest, welche dem geschichtlichen Entwickelungsgange entspricht; und zugleich praktisch übersichtlich und im Zusammenhang mit den Hauptpartheien des Selfgovernment bleibt. Die übrigen specielleren Steuern sind theils unpraktisch, theils schließen sie sich als bloße Zusätze und Incidentpunkte den 5 Hauptsteuern an.

1. Der County Rate (III. §. 1) schließt sich an: die Steuer für die besoldeten Kreis-Polizeimannschaften (III. §. 2), für die Erhaltung der Kreisgerichtslokale (III. §. 3), für die Kreisirrenhäuser (III. §. 4), für die Beerdigung unbekannter Leichen (III. §. 5), für gewisse polizeiliche Ersatzpflichten der hundred (III. §. 6), für gemeinschaftliche Kreis- und Stadtgefängnisse (III. §. 13), zum Ersatz gewisser aufgehobener Gefängnißgebühren (I. §. 4), für besoldete Ortspolizeimannschaften (I. §. 5).

2. Der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (III. §. 7) schließen sich an: die Spezialsteuern für städtische Polizeimannschaften (III §. 8), Gefängnisse (III. §. 9, 10), Irrenhäuser (III. §. 11), und Museen (III. §. 12.), gewissermaßen auch die Ortsbeleuchtungs- und Wachtsteuer (I. §. 7).

3. Die Church Rate steht isolirt in ihrer heute verfallenen Gestalt (II. §. 1).

4. Der Armensteuer (I. §. 1) schließt sich an die für Erbauung der Armenhäuser (I. §. 2), und für die Kosten der Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke (I. §. 3) und einige zufällige Nebenposten.

5. Die Wegebausteuer (I. §. 6.) steht wieder isolirt.

Die noch übrigen Beiträge (II. §. 2—6) sind nicht eigentliche Communalsteuern, sondern Beiträge zu den Erhaltungskosten der Deiche nach 23 Hen. VIII. c. 5, 3 et 4 Will. IV. c. 22, 4 et 5 Vict. c. 45 in den jetzt bestehenden 42 Deichverbänden, Commissions of Sewers, für England und Wales; ferner zur Aufbringung gewisser gemeinschaftlicher Kosten für Entwässerungs-Anlagen und Gemeinheitstheilungen 3 et 4 Will. IV. c. 35, 8 et 9 Vict. c. 118, und regulirte Gemeindeweiden, 8 et 9 Vict. c. 118, §. 113, 117—119.

Diese so gestaltete Uebersicht ergiebt nochmals, wie das ganze System der Communalsteuern sich der Erhebungsweise der Armensteuer assimilirt hat. Die einzige eigentliche Communalsteuer, welche noch davon abweicht, die Church Rate, wird nach allgemein verbreiteter Gewohnheit nur in Gestalt eines Zuschlags zur Armensteuer erhoben.

## §. 2.

## Die Grafschaftssteuer. County Rate.

Diese jetzige eigentliche Kreissteuer hat ihre heutige Gestalt gewonnen durch 12 Geo. II. c. 29: „In Erwägung, daß die

bisher durch verschiedene Gesetze vorgeschriebene Weise der Erhebung von einzelen Steuern für die Grafschaftszwecke unpraktisch ist, da die auf die einzelen Kirchspiele treffenden Summen so gering sind, daß nicht mehr als ein Bruchtheil eines Hellers auf das L. Sterl. Einkommen der beitragspflichtigen Personen fällt; und wenn diese Art der Besteuerung auch möglich wäre, die Kosten ihrer Einschätzung und Einsammlung mehr betragen haben würden, als die geschätzte Summe:" — wird hiermit eine allgemeine Grafschaftssteuer an die Stelle der bisherigen sieben Spezialsteuern gesetzt, zahlbar von jedem Kirchspiel oder Ortschaft in einer Summe, — in der Regel zu entnehmen aus der Armensteuer, oder doch zu erheben nach der Weise der Armensteuer. Sie solle also in der Regel von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern des Orts wie ein Theil der Armensteuer erhoben, von diesen an den Polizei-Amtmann (High Constable of Hundred) eingezahlt, von diesem an den von den Friedensrichtern ernannten Kreiseinnehmer abgeführt werden. Wo keine Armensteuer besteht, solle der Ortsschulze die Steuer nach den Grundsätzen der Armentaxe erheben und an den High Constable abführen. Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher sollen das Recht der Appellation an die Quartal-Sitzungen wegen Ueberbürdung ihres Kirchspiels haben. Uebrigens soll durch das Gesetz die bisherige Steuer nicht erweitert, noch die Steuerpflichtigkeit geändert, sondern nur die Einsammlung der bisher überkleinen Beträge erleichtert werden.

Von den späteren Gesetzen sind vorläufig hervorzuheben: 55 Geo. III. c. 51 — ermächtigt die Quartal-Sitzungen der Friedensrichter auszuschreiben, „eine gerechte und gleiche Grafschaftssteuer für alle bisherigen und alle künftigen gesetzlichen Zwecke, für welche das Grafschaftsvermögen oder die Grafschaftssteuer nach dem Gesetz aufzukommen hat, in allen Theilen der Grafschaft, ausgenommen Freibezirke mit coordinirter Jurisdiction". Dazu verstärkte Gewalten zur Eintreibung derselben, zur Abschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und neue Regelung der Appellation. — 48 Geo. III. c. 20 hebt die früheren Prämien des Prosecutor für Verfolgung gewisser Verbrechen auf und wirft die Verfolgungskosten in solchen Fällen auf die County Rate. Spätere Statuten machen sie weiter verantwortlich für den Ersatz der Zeugen- und Verfolgungskosten in den meisten Criminalprozessen (Hauptgesetz 7 Geo. IV. c. 64); doch übernimmt seit 1836 die Staatskasse die Hälfte der Criminal-Verfolgungs- und Transportkosten. — Nach 4 et 5 Will. IV. c. 48 sollen alle Verhandlungen über Einschätzung und Verwendung der Grafschaftssteuer bei den Quartalsitzungen in offenem Hofe vor sich gehen, nach vorgängiger Benachrichtigung des Publikums. — Durch 2 et 3 Vict. c. 93 wird die County Rate mit den Kosten der neuen Landpolizei belastet. — 4 et 5 Vict. c. 49 betrifft die Reparatur der Grafschaftsbrücken — 7 et 8 Vict. c. 33 entbindet die High Constables von ihrer Mittelstellung bei Erhebung

der Steuer, die nun unmittelbar von den Kreisarmenräthen an den County Treasurer abgeführt wird. — 8 et 9 Vict. c. 111, 15 et 16 Vict. c. 81. verbessert die Veranlagung der Grafschaftssteuer. — 10 et 11 Vict. c. 28 betrifft die Errichtung von Grafschaftsgebäuden. — 19 et 20 Vict. c. 59 führt die besoldeten Polizeimannschaften in allen Grafschaften zwangsweise durch, mit Vorbehalt eines Staatsbeitrags. — Speziellere Gesetze kommen noch im weiteren Verlauf der Darstellung vor. Auch sind für einzelne Orte Loçal-Acten ergangen.

**Als Zwecke der Grafschaftssteuer erscheinen außer den ursprünglichen sieben des Hauptgesetzes 12 Geo. II. noch mehr als 40 zum Theil sehr kleine Nebenzwecke. Es sind im Ganzen die Kreisgerichts- und Kreis-Polizeikosten, namentlich für Gerichtsgebäude, Untersuchungs-, Strafgefängnisse, Landarbeitshäuser, Strafverfolgungskosten, Physikatskosten, Kreisbeamten-Gehalte, Kreisbrücken.**

Einigermaßen übersichtlich sind es folgende:

1. Reparatur und bauliche Verbesserungen der Grafschaftsbrücken 22 Hen. VIII. c. 5; 1 Ann. stat. 1. c. 18; 12 Geo. II. c. 29; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 4 et 5 Vict. c. 49; 5 et 6 Vict. c. 98. Zu Hauptbauten können auch Darlehne unter Verpfändung der Steuer (rückzahlbar binnen 14 Jahren) aufgenommen werden. Das st. 43 Geo. III. bestimmt unter welchen Bedingungen neue Brücken der Grafschaft zur Reparatur zufallen, und ermächtigt die Quartal Sitzungen der Friedensrichter den Kreisverband auch zur Erweiterung, Verlegung und zum Neubau von Brücken zu nöthigen. Der Uebersicht wegen füge ich hier und bei den folgenden Posten aus einer neueren Jahresrechnung den einjährigen Betrag bei (313,248 Thlr. Gold).

2. County Gaols, d. h. Bau, Reparatur und Verbesserung des Untersuchungs und Strafgefängnisses mit der Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen (mit 14jähriger Rückzahlungsfrist) 4 Geo. IV. c. 64; 5 Geo. IV. c. 85; 6 Geo. IV. c. 40; 7 Geo. IV. c. 18; 5 et 6 Will. IV. c. 38; 6 et 7 Will. IV. c. 105; 2 et 3 Vict. c. 56; — einschließlich der Gehalte und Emolumente der Gefängnißbeamten 4 Geo. IV. c. 64 und eines Ersatzes für aufgehobene Gebühren 55 Geo. III. c. 50; 56 Geo. III. c. 116; — ferner einschließlich der Kosten der Unterhaltung und Beschäftigung der Gefangenen 14 Eliz. c. 5; 1 Jac. I. c. 25; 21 Jac. I. c. 28; 3 Car. I. c. 4; 16 Car. I. c. 4; 12 Geo. II. c. 29; 4 Geo. IV. c. 64, der Unterhaltung armer Gefangenen in Queen's Prison (Centralschuldgefängniß) 53 Geo. III. c. 113; 5 et 6 Vict. c. 22, und gewisser Bewilligungen an entlassene Gefangene 4 Geo. IV. c. 64; 5 Geo. IV. c. 85, §. 22—25 (979,011 Thlr. G.).

3. Houses of Correction, d. h. Bau und Erhaltung des Arbeits- und Strafhauses der Grafschaft, einschließlich der Beamtengehalte, Unterhaltungskosten u. s. w., vgl. 7 Jac. I. c. 4; 4 Geo. IV. c. 64; zum Theil auch andere unter Nr. 2 citirte Gesetze (786,29[illegible] Thlr. G.).

4. Transportkosten von Uebertretern zum Gefängniß 27 Geo. II. c. 3 Transport von Verurtheilten zu anderen Strafsorten und zu den Depots für

Transportation über See; Kosten der Rücktransporte; Gebühren des Gerichtsschreibers für die Transportationsorders 5 Geo. IV. c 84 §. 21 (221,086 Thlr. G. einschließlich der Vagabundentransporte).

5. Reparatur und Verbesserung der Gerichtsgebäude der Grafschaft, Shire-Halls, 7 Geo. IV. c. 63, und Beiträge für die Beschaffung von Quartieren für die reisenden Richter ꝛc. (161,631 Thlr G.).

6. Prosecutions, Strafverfolgungskosten. Anfangs nur bei sehr speziellen, vereinzelten Klassen von Vergehen 26 Geo. II. c. 19. §. 8; 32 Geo. III. c. 57, §. 11; 5 Geo. IV. c. 83, §. 12; 9 Geo. IV. c. 61, §. 22; 1 Will. IV. c. 64, §. 18 (einschließlich der Appellationskosten der Friedensrichter aus den letztgedachten beiden Gesetzen §. 29 und §. 17 cit.) — dann generell bei allen Felonies und schwereren Vergehen 7 Geo. IV. c. 64, §. 22—25 — früher nur für unvermögende Prosecutors und Zeugen, jetzt unbedingt (1,110,346 Thlr. G., wovon nunmehr das Schatzamt die Hälfte trägt).

7. Coroners Inquests, Todesermittelungskosten, einschließlich der Gebühren und Auslagen der Zeugen, Aerzte u. s. w. 25 Geo. II. c. 29, §. 1—2; 1 Vict. c. 68; 7 et 8 Vict. c. 92 (311,058 Thlr. G.).

8. Erhaltung geisteskranker Sträflinge in gewissen Fällen, 1 et 2 Vict. c. 14; 3 et 4 Vict. c. 54, Erhaltung armer Gemüthskranker in gewissen Fällen, 8 et 9 Vict. c. 126 (130,526 Thlr. G.), Gehalte und gewisse Verwaltungskosten nach dem Gesetz über die Behandlung der Gemüthskranken 8 et 9 Vict. c. 100, §. 38.

9. Weights and Measures, d. h. Kosten der Anschaffung der Normal-Maaße, Gewichte, nebst den nöthigen Stempelungsgebühren und der Remuneration der Inspectoren 5 et 6 Will. IV. c. 63, §. 22 (72,896 Thlr. G.).

10. Zahlung der Ausgaben der Kreissekretäre, Clerks of the Peace, bei Anfertigung der Listen der Stimmberechtigten und bei dem Wahlverfahren für die Abgeordneten zum Parlament 6 Vict. c. 18, §. 54 (für die Clerks of the Peace überhaupt 215,794 Thlr. G.).

11. Gehalte der Kreiseinnehmer, County Treasurers (43,657 Thlr. G.) und Gebühren anderer Beamteter bei Einschätzung und Einsammlung der County Rate 12 Geo. II. c. 29; 55 Geo. III. c. 51; 7 et 8 Vict. c. 33; 8 et 9 Vict. c. 111.

12. Polizeikosten im engeren Sinne, namentlich für Beschaffung und Erhaltung von Detentionshäusern, Lock-up Houses, und Gehalte der beaufsichtigenden Constables 5 et 6 Vict. c. 109, §§. 22. 23; 7 et 8 Vict. c. 52. — Gewisse Gebühren der Special Constables 41 Geo. III. c. 78, §. 1; 1 et 2 Will. IV. c. 41, und der High Constables in Fällen von Aufruhr und Tumult 41 Geo. III. c. 78, §. 2. — Die Hauptposten dieser Rubrik aber entstehen durch die unten zu erwähnende Einführung besoldeter Polizeimannschaften in den Grafschaften und Districten für die eine nominell gesonderte Police Rate erhoben werden kann.

13. Vermischte kleinere Positionen, Beiträge zur Ausführung des Gesetzes über die Verbesserung der Executions-Commissionen (for the Relief of Insolvent Debtors) 1 et 2 Vict. c. 110. §. 109. — Kosten der Beschaffung eines Milizmanns für Vacanzen, die durch Beförderung eines Gemeinen zum Unteroffizier und Trommler entstehen, und gewisse Mehrkosten für die Anschaffung von Transportwagen der Miliz über die tarifmäßigen Sätze hinaus 42 Geo. III. c. 90, §. 58. 95. — Gewisse Beiträge für arme Gefangene in den Queen's

Bench und Marshalsea-Gefängnissen (jetzt aufgehoben), sowie gewisse Beiträge zu Hospitälern, Almosenhäusern (und zu Unterstützungen bei öffentlichen Calamitäten nach Ermessen der Friedensrichter) 43 Eliz. c. 2, §. 14. 15; 12 Geo. II. c. 29; 53 Geo. III. c. 113. — Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus an gewissen zu keinem Pfarrverband gehörigen Orten, 5 Vict. c. 9, §. 2. — Transportkosten für die Rücksendung von Armen nach Schottland und Irland, aus gewissen in keiner Armenunion stehenden Kirchspielen 8 et 9 Vict. c. 117, §. 5. — Einige veraltete Positionen sind in der Zusammenstellung des Armenamtes stillschweigend übergangen.

Diese Zwecke der Kreissteuer stellt der Report on Local Taxation 1843 (Appendix A. pag. 418. 428) repertorienartig zusammen, und danach einigermaßen geordnet die Denkschrift des Armenamts von 1846 pag. 95—97. Die Liste ist indessen damit noch nicht geschlossen, es müssen vielmehr noch einige gleichartige Zwecke hinzugefügt werden, für die eine dem Namen nach gesonderte, der Sache nach gleichartige Steuer erhoben wird. Es gehört hierher:

a. Die County Police Rate. Als durch 2. u. 3 Vict. c. 93 besoldete Polizeimannschaften für ganze Grafschaften und Grafschafts-Districte eingeführt wurden, legte man Anfangs die Kosten derselben auf die County Rate, überließ es aber den Friedensrichtern, da, wo die Mannschaften nur in einem District eingeführt wurden, die County Rate für diesen District verhältnißmäßig zu erhöhen. Im folgenden Jahre zog man es indessen vor, für diese Zwecke eine eigene Police Rate zu erheben, die aber nach den Grundsätzen und als Theil der County Rate zu erheben ist, 3 u. 4 Vict. c. 88. §. 3, namentlich die Gehalte, Emolumente, Uniformirung, Bewaffnung und sonstige Bedürfnisse der Constables (2 u. 3 Vict. c. 93 §. 18. 20.) und die Beschaffung und Erhaltung von Stationshäusern umfassend. Eine Reihe von Spezial-Bestimmungen dabei hat nur den Zweck, für besondere Mehrkosten eines Bezirks auch nur diesen Bezirk selbst heranzuziehen. Das neueste Gesetz 19 et 20 Vict. c. 59. führt diese Einrichtungen gleichmäßig durch alle Grafschaften hindurch, wobei sich der Staat vorbehält in wohl organisirten Bezirken ein Viertel der Kosten beizutragen.

b. Die Shire Hall Rate.

Das Gesetz 7 Geo. IV. c. 63 zur Beförderung der Reparatur, baulicher Verbesserung und des Umbaus der Kreisgerichtsgebäude, Shire Halls, County Halls und anderer Gebäude für die Assisen und Sessionen der Friedensrichter, und für die Beschaffung der Quartiere der reisenden Richter — drückt sich so ungenau aus, daß dafür eine besondere Steuer erhoben werden müßte, die aber

nicht erhoben wird. Die Kosten werden überall aus der County Rate bestritten, wie denn auch das Gesetz selbst die Einschätzung nach den Grundsätzen der Grafschaftssteuer vorschreibt.

c. Die Lunatic Asylum Rate. Durch 48 Geo. III. c. 96 wurde zuerst die Einführung von Kreisirrenhäusern für arme Gemüthskranke autorisirt. Darauf folgte eine allgemeine Verordnung 9 Geo. IV. c. 40, welche wieder ersetzt wird durch 8 u. 9 Vict. c. 126. Danach ist die Errichtung von Irrenhäusern zu einer allgemeinen Zwangspflicht der Grafschaften und Städte erhoben, deren Kosten in der Praxis aus der County Rate entnommen werden.

Der Grund der besonderen Aufzählung der Steuer ist nur der, daß nach §. 81 des Gesetzes gewisse kleinere Städte genöthigt werden, zu diesem Zweck der benachbarten Grafschaft beizutreten, auch wenn sie sonst nicht zum Kreispolizei-Verbande gehören. Dieser Theil der Kreissteuern kann also unter Umständen über den gewöhnlichen Kreisverband hinausreichen.

d. Die Burial Rate,

beruht auf 48 Geo. III. c. 75 und verpflichtet die Grafschaft menschliche Leichen, welche von der See an das Ufer geworfen werden, durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher anständig begraben zu lassen. Der Wortfassung nach müßte dafür eine besondere Kreissteuer erhoben werden, nach der Praxis werden die Kosten natürlich aus der County Rate bestritten.

e. Die Hundred Rate, beruht auf 7 u. 8 Geo. IV. c. 31, wodurch die Hundertschaften verantwortlich gemacht werden für boslose Zerstörung von Eigenthum in Tumult oder Aufruhr. Diese neue Anordnung, (nicht zu verwechseln mit der mittelalterlichen Hundred Rate) kann also vorkommendenfalls einen Zuschlag zur County Rate für einen Sammtgemeinde-Bezirk herbeiführen, der übrigens nach ganz gleichen Grundsätzen erhoben wird.

f. Die District Prison Rate beruht auf 5 u. 6 Vict. c. 53. zur Beförderung der Einrichtung größerer gemeinschaftlicher Gefängnisse für Städte und Grafschaften. (Vgl. 5 u. 6 Vict. c. 98 §. 14.) Es können dadurch Zuschläge zur Kreissteuer entstehen, welche den Kreisverband und einzelne Städte gemeinschaftlich treffen.

Die Weise der Ausschreibung für diese Kreissteuern, welche also im Wesentlichen ein einheitliches Ganze bilden, beruht noch immer auf den Grundzügen des Hauptgesetzes 12 Geo. II. c. 29. Die Friedensrichter in ihren General- oder Quartal-Sitzungen sollen danach volle Gewalt und Autorität haben „von Zeit zu Zeit auszuschreiben eine allgemeine Steuer oder Schatzung für solche Geldsummen, welche sie nach ihrem Ermessen für genügend erach-

ten werden, um zu entsprechen allen und jeden Zwecken der zuvor citirten Gesetze" (§. 1.) Sobald sie aus den vorgelegten Rechnungen ersehen, daß drei Viertel der zuletzt ausgeschriebenen und eingesammelten Gelder für die besagten Zwecke ausgegeben sind, können sie zur Ausschreibung einer neuen Rate schreiten (§. 10.). Auch diese leichte Beschränkung ist aufgehoben durch 55 Geo. III. c. 51, wodurch sie zur Ausschreibung nach ganz freiem Ermessen autorisirt werden, so oft die Umstände eine solche zu erfordern scheinen.

Nicht eine Bewilligung der einzelen Ortsgemeinden, sondern das Ermessen der Friedensrichter bestimmt das jährlich nothwendige Quantum — entsprechend der Natur von Gerichts- und Polizei-Ausgaben — und unbedenklich, wo wie in England die Friedensrichter zugleich die Meistbesteuerten für die County Rate sind. Auch sind sie nicht schuldig Rechnung zu legen, sondern nur die Verhandlungen über die Ausschreibung öffentlich zu führen, und die Etats bei den Kreiseinnehmern öffentlich auslegen zu lassen.

Die Bezirke, für welche die Kreissteuer ausgeschrieben wird, sind identisch mit den Bezirken der Friedenscommissionen 12 Geo. II. c. 29. §. 1. Regelmäßig wird sie also für die Grafschaft im Ganzen ausgeschrieben; wo ein Riding oder ähnlicher Unterbezirk eine gesonderte Friedenscommission hat, kann die Ausschreibung für diesen Bezirk gesondert geschehen 55 Geo. III. c. 24. Die Ausschreibung geschieht gewöhnlich nach gleichem Maßstab für alle Ortsgemeinden, jedoch mit Vorbehalt eines besonderen Herkommens, wo ungleiche Beitragsquoten einzeler Gemeinden von Alters her üblich (12 Geo. II. c. 29. §. 1.). Jetzt ist eine unbedingte Befugniß zur Steuerausgleichung gegeben (rateably and equally according to a certain pound-rate 55 Geo. III. c. 51. §. 1. 14.). Nach erfolgter Ausschreibung ergehen die nöthigen Anweisungen zur Einziehung — event. die Pfändungsorder eines Friedensrichters (warrant of distress) zur Zwangseintreibung.

Aus Rücksichten der Bequemlichkeit waren oft seit Menschenaltern die beitragspflichtigen Grundstücke nicht neu eingeschätzt, und unangemessene Beitragsquoten von Alters her beibehalten. Das st. 55 Geo. III. c. 51, §. 3. 6. 7 ermächtigt daher die Friedensrichter von den Gemeindebeamten Berichte über diese Zustände zu fordern, worauf die Quartalsitzungen ermächtigt sind neue Einschätzungen zu veranlassen. Eine neue Ordnung dafür enthält das st. 8 et 9 Vict. c. 111, §. 1–14, 15 et 16 Vict. c. 81 mit Zusatz 21 et 22 Vict. c. 33. Die Friedensrichter können danach aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 5–11 Mitgliedern ernennen zur Vorbereitung gleicher County Rates und zu periodischer Aenderung und Berichtigung derselben. Das Committee kann einen Secretär ernennen, jederzeit die Armenaufseher, Constables und sonstige Einschätzungs- und Einsammlungsbeamten schriftlich berichten lassen über den vollen und wirklichen Reinertrag des beitragspflichtigen Eigenthums, mit Angabe der letzten Abschätzung und

namentlicher Angabe des Taxators; kann auch verlangen die Vorlegung aller sonstigen zu Steuerzwecken gemachten Abschätzungen, und die betreffenden Beamten eidlich vernehmen. Geldbußen bis zu 120 Thlr. G. werden diesen Beamten in Fällen der Pflichtverweigerung gedroht. Das Committee kann auch das ganze Kirchspiel oder einen Theil desselben neu abschätzen lassen, und besoldete Taxatoren ernennen, welchen das Gesetz die Befugniß giebt das steuerpflichtige Eigenthum zu betreten, zu besichtigen und zu vermessen.

Die einsammelnden Beamten sind jetzt die Armenaufseher, welche die County Rate als Theil der Armensteuer an den Armenrath abführen, der sie dann an den County Treasurer einzahlt. Dieser eigentliche Kassenbeamte oder Kreiseinnehmer wird von den Quartalsitzungen der Friedensrichter ernannt, soll Kaution stellen, Rechnung legen, auf Anweisung der Quartalsitzungen Zahlungen leisten, und deren sonstige Befehle getreulich ausführen, 12 Geo. II. c. 29. §. 6. Er ist jederzeit entlaßbar durch die Quartalsitzungen (§. 12.) die nach ihrem Ermessen sein Gehalt bestimmen, und etwa beantragte Gehaltszulagen in öffentlicher Sitzung verhandeln (55 Geo. III. c. 51. § 17.). Er hat Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben, seine Beläge zu den Acten der Quartalsitzungen einzureichen, auf Verlangen eidlich Rechnung zu legen, und erhält seine Decharge von den Quartalsitzungen. Auch muß er alljährlich bei 300 Thr. G. Strafe in einer im Kreise circulirenden Zeitung einen genauen Auszug der Einnahmen und Ausgaben des letzten Rechnungsjahrs, gezeichnet von den revidirenden Friedensrichtern, veröffentlichen.

Von den älteren Reports giebt Auskunft über die County Rate in Middlesex der Report vom 16. März 1738. Zahlreich sind die neueren: Report from the Select Committee appointed to inquire into the Expenditure of County Rates 1825 No. 461. — Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. — Report by the Lords Select Committee appointed to inquire into the charges on the County Rates 1835 No. 206. — Report on the County Rates and Expenditure Bill 1850 No. 468. Ausführliches Material giebt Burn's Justice v. County Rate, und die Denkschrift des Armenamts Seite 94—132.

Die Zunahme des Betrages der Kreissteuer in den letzten hundert Jahren hängt theils mit der Verwandlung von Naturalleistungen in Geldbeträge, noch mehr mit der Vermehrung der Zwecke zusammen. Sie betrug:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1792 | 1,104,480 | Thlr. G. |
| " " 1802 | 1,415,064 | " " |
| " " 1812 | 3,064,380 | " " |
| " " 1822 | 3,426,648 | " " |
| " " 1832 | 4,543,428 | " " |

Das Verhältniß der einzelen Ausgabeposten war:

| | 1792. | | | 1832. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Brücken . . . . . . . . . . . | 253,422 | Thlr. | G. | 447,006 | Thlr. | G. |
| Gefängnisse und Correctionshäuser | 553,914 | = | = | 1,063,470 | = | = |
| Unterhalt der Gefangenen . . . | 274,710 | = | = | 763,782 | = | = |
| Landstreicher . . . . . . . . . | 100,842 | = | = | 172,338 | = | = |
| Strafverfolgungskosten . . . . | 205,308 | = | = | 942,714 | = | = |
| Milizausgaben . . . . . . . . | 101,856 | = | = | 12,696 | = | = |
| Constables . . . . . . . . . | 3,954 | = | = | 160,128 | = | = |
| Professional . . . . . . . . . | 53,940 | = | = | 186,618 | = | = |
| Coroners . . . . . . . . . . | 48,918 | = | = | 91,524 | = | = |
| Gehalte . . . . . . . . . . | 97,890 | = | = | 308,406 | = | = |
| Zufällige Ausgaben . . . . . | 104,736 | = | = | 194,886 | = | = |
| Vermischte Ausgaben . . . . . | 95,340 | = | = | 354,366 | = | = |

Auffallend sind die Steigerungen in einzelnen Grafschaften. Die Brücken kosteten in Berkshire 1792: 41 Thlr. G., 1832: 3632 Thlr. G., die Strafverfolgungskosten in Suffolk 1792: 56 Thlr. G., 1832: 19,549 Thlr. G. u. s. w. Das Durchschnittsverhältniß der Hauptposten war von 1830 bis 1838: Brücken 9,3 Proc., Gefängnisse 9,7 Proc., Gefangenen Unterhalt 25,8 Proc., Strafverfolgungskosten 19,9 Proc., Constables und Landstreicher 4,3 Proc. Seit 1841 trat eine erhebliche Steigerung ein (um etwa 1,000,000 Thlr. G. und bald wachsend) durch das neue System der besoldeten Constables. Eine summarische Uebersicht der Jahresbeträge von 1801 bis 1849 steigend von 1,956,780 auf 8,886,792 Thlr. G. enthält Porter's Progress of the Nation 1851, S. 518. Der Report on the Burdens on Land 1846, vol. II. p. 67 ff. giebt sehr correcte Uebersichten, namentlich über das Jahr 1844. Die einzelnen Posten nach der obigen Reihenfolge der Zwecke Nr. 1—13 waren damals folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Brücken . . . . . . . . . . . | | 319,248 | Thlr. G. |
| 2. Strafgefängnisse, Gaols . . . . . | | 979,011 | = = |
| Nahrung . . | 181,619 Thlr. G. | | |
| Bekleidung . | 34,932 = = | | |
| Gehalte . . | 278,583 = = | | |
| Zuf. Ausgaben | 401,949 = = | | |
| 3. Correctionshäuser . . . . . . . . | | 786,291 | = = |
| Nahrung . . | 151,556 Thlr. G. | | |
| Bekleidung . | 32,186 = = | | |
| Gehalte . . | 264,307 = = | | |
| Zuf. Ausgaben | 237,968 = = | | |
| 4. Transportkosten zu den Gefängnissen | | 133,175 | = = |
| zu den Transportationsdepots | | 40,948 | = = |
| Landstreicher . . . . . . . . . | | 46,863 | = = |
| 5. Gerichtsgebände 2c. . . . . . . | | 161,631 | = = |
| 6. Strafverfolgungskosten . . . . . | | 110,346 | = = |
| bei den Assisen | 536,520 Thlr. G. | | |
| Quartalsitzungen | 583,582 = = | | |
| 7. Coroners Inquests . . . . . . . | | 311,058 | = = |
| 8. Arme Gemüthskranke . . . . . . | | 130,526 | = = |
| 9. Maß und Gewichts Aufseher . . . | | 72,896 | = = |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10. Kreissekretäre, Clerks of the Peace | 215,794 | Thlr. | G. |
| 11. Kreiseinnehmer, County Treasurers | 43,657 | " | " |
| 12. Landpolizei | 984,772 | " | " |
| 13. Zufällige Ausgaben | 646,224 | " | " |
| Vermischte Ausgaben | 376,050 | " | " |
| Gesammt-Ausgabe | 6,426,375 | " | " |

Die Einnahmeposten desselben Jahres waren:

| | | | |
|---|---|---|---|
| County Rate | 4,195,964 | Thlr. | G. |
| Zuschuß aus dem Staatsschatz | 618,210 | " | " |
| Police Rate | 979,590 | " | " |
| Andere Einnahmen | 603,792 | " | " |

Eine Spezial-Uebersicht der heutigen Staatszuschüsse geben die Parliamentary Papers 1852, No. 66 (Vol. C. pag. 29).

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß noch zwei von den Ortsgemeinde-Steuern in der Denkschrift des Armenamts (I. §. 4. 5) dem Zwecke nach zur County Rate gehören, nämlich die Jail Fee's Rate und die Constables Rate. Das Gesetz 55 Geo. III. c. 50, §. 11, welches eine Entschädigung für aufgehobene Gefängnißsporteln zubilligt, weist solche zunächst auf die County Rate an. In solchen Städten und Ortschaften aber, die zu keiner County Rate beitragen, auch keine städtische Steuer, noch sonstige öffentliche Fonds haben, soll dazu im Nothfall eine eigene Steuer durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher nach der Weise der Armensteuer aufgebracht werden. Die Constables Rate endlich wird noch nach dem älteren Gesetz 13 et 14 Car. II. c. 12, §. 18 in solchen Ortsgemeinden erhoben, in denen keine Armensteuer vorhanden ist, so wie in einigen nördlichen Grafschaften, in welchen das Gesetz 12 Geo. II. c. 29 nicht zwangsweise eingeführt, sondern freigegeben wurde, die mittelalterliche Constables Rate in alter Weise fortzuerheben. Die steuerpflichtigen Personen und das steuerpflichtige Gut ist jedoch dasselbe wie bei der Armensteuer (und folgerecht bei der County Rate) und in Wirklichkeit wird sie meistens mit der County Rate erhoben und verrechnet.

## §. 3.

## Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer. Borough Rate.

Da die County Rate nach den Bezirken der Friedenskommissionen erhoben wurde, so entstand eine besondere Kreissteuer für jeden Freibezirk (Liberty), welcher eine Polizeijurisdiction unter Ausschluß der Friedensrichter der Grafschaft besaß, 13 Geo. II. c. 18 §. 7; 55 Geo. III. c. 51 §. 24. Nach demselben Prinzip konnten daher auch Städte mit ausschließlicher Friedenscommission ihre Gerichts- und Polizeisteuer für sich aufbringen, unter dem Namen einer City-, Borough- oder Town Rate. Das Herkommen dabei war so mannigfaltig wie die alten Stadtverfassungen; oft wurde es durch eine Local-Acte geregelt; zuweilen auch unter Berufung auf eine Charte, obgleich es für zweifelhaft galt, ob eine

bloße Charte ein Besteuerungsrecht geben könne. Die neue Städteordnung von 1835 5 et 6 Will. IV. c. 76 hat mit den städtischen Verfassungen auch die städtische Steuer gleichförmig gemacht, und ertheilt dem Gemeinderath die Befugniß:

„wo das sonstige Einkommen des Orts nicht ausreicht, zu allen Zwecken des städtischen Vermögens auszuschreiben eine Borough Rate in der Weise einer County Rate, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter in ihren Quartalsitzungen."

Die Verwendungszwecke des Stadtvermögens, Borough Fund, zu deren Ergänzung also nöthigenfalls die Stadtsteuer eintritt, sind (nach §. 92): Bezahlung gesetzlich gültiger Stadtschulden, Gehalte des Bürgermeisters, Stadtrichters, Polizeirichters, Stadtsecretärs, Einnehmers, und aller sonstigen besoldeten Beamten; Anfertigung und Druck der Bürgerlisten, Bezirkslisten und sonstige Wahlkosten; Zahlung der Strafverfolgungskosten, Gefangenen-Unterhalt und Strafkosten für Uebertreter in Städten, die ihr eigenes Strafgericht (Quarter Sessions) haben, event. Beitragsquoten der Stadt dafür an die Grafschaft; Erhaltung des städtischen Gefängnisses, Correctionshauses und der sonstigen städtischen Gebäude; Unterhaltungskosten der städtischen Constables, und Zahlung sonstiger Ausgaben zur Ausführung der Städteordnung.

Ferner Ausgaben der städtischen Coroners Inquests 1 Vict c. 68, §. 3; Erhaltung von gemüthskranken Gefangenen 1 et 2 Vict. c. 14, §. 2; 3 et 4 Vict. c. 54, § 2; gewisse Beiträge zu den Central-Verwaltungskosten der Irrenhäuser 8 et 9 Vict. c. 100; Kosten der Aufnahme des Bevölkerungs-Census an gewissen Orten 5 Vict. c. 9, §. 2.; Transportkosten für die Rücksendung von ausgewiesenen Armen nach Schottland und Irland aus gewissen zu keinem Armenverband gehörigen Kirchspielen 8 et 9 Vict. c. 117, §. 5.

Die Grundsätze der County Rate rücksichtlich des steuerpflichtigen Eigenthums, der pflichtigen Personen, und der Erhebungsweise 55 Geo. III. c. 51. kehren hier wieder. Wie bei der Grafschaftssteuer sind jedoch aus verschiedenen Gründen noch ergänzende Steuern nach wesentlich gleichen Prinzipien zugefügt, nämlich:

1. Eine Borough Watch Rate, welche speciell erhoben werden kann für den Zweck der Polizeiwacht bei Tage oder Nacht, — allein, oder verbunden mit anderen Zwecken. Der Gemeinderath hat dabei gleiche Gewalten wie bei der Borough Rate; der Grund der Sonderung ist nur, damit die Watch Rate auf solche Stadtviertel beschränkt werden könne, für die allein das Wachtsystem bestimmt und nöthig ist.

Die ursprüngliche Bestimmung §. 92 der Städteordnung wurde noch weiter ausgeführt durch 2 et 3 Vict. c. 28, 3 et 4 Vict. c. 28, aus welchen Gesetzen nun zwei verschiedene Wachtsteuern construirt werden. Personen und Vermögen sind identisch wie bei der Borough Rate; das abweichende Prinzip der Gesetzgebung liegt immer nur darin, die ungleiche Heranziehung verschiedener Stadttheile zu ermöglichen.

2. Die Borough Jail Rate 5 u. 6 Vict. c. 98.

Dies Gesetz ermächtigt den Gemeinderath der Städte mit eigener Criminal-Gerichtsbarkeit zur Aufnahme von verzinslichen Darlehnen für Bau, Umbau, Reparatur oder Erweiterung des Gefängnisses, Gerichtshauses und der zum Gefängniß nöthigen Nebenbauten. Die Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals kann aus dem städtischen Fonds oder aus der Borough Rate geschehen; oder es kann an Stelle oder zur Ergänzung derselben eine besondere Jail Rate ausgeschrieben werden (§. 3—5), und zwar ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

3. Die Borough Prisoners Rate.

Nach demselben Gesetz 5 et 6 Vict. c. 98, §. 18. 19 kann eine zweite Jail Rate ausgeschrieben werden zur Bestreitung bestimmter Kosten für die Uebernahme von städtischen Criminalgefangenen in das Grafschaftsgefängiß, wenn darüber nicht ein festes Abkommen getroffen ist. Daraus sollen dann die Strafverfolgungskosten bestritten werden. Die Grundsätze der Ausschreibung und Erhebung sind wieder dieselben, wie bei der Borough Rate.

4. Die Borough Lunatic Asylum Rate 8 et 9 Vict. c. 126 §. 4. 33 - 38.

Sie dient zur Aufbringung oder Ergänzung der Kosten der städtischen Irrenhäuser, übrigens ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

5. Die Borough Museum Rate 8 et 9 Vict. c. 43.

Zur Beförderung von Museen für Kunst und Wissenschaft wird der Gemeinderath in Städten über 10,000 Seelen ermächtigt die dazu nöthigen Gebäude zu erbauen, zu erhalten, Darlehne dafür aufzunehmen, und die Kosten zu bestreiten entweder aus der Borough Rate oder aus einer besonderen nach gleichen Grundsätzen ausgeschriebenen Steuer, doch so, daß in beiden Fällen der Betrag nicht über 5/24 Proc. (einen halben Penny auf das L. St.) vom jährlichen Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens betragen darf.

6. Die District Prison Rate, schon erwähnt in §. 2. Nr. f., kehrt hier wieder, zur Aufbringung der nöthigen Kosten für Districts-Gefängnisse in Fällen wo sich Städte und Grafschaft zu einem solchen vereinigen 5 et 6 Vict. c. 53. c. 98.

Die Ausschreibung der Borough Rate ist obrigkeitlicher Art, ausgehend von Bürgermeister und Gemeinderath (Borough Council) wie in der Grafschaft von den Quarter Sessions; doch mit der Maßgabe, daß die Ausschreibung nur erfolgt, wenn die vorhandenen städtischen Fonds nicht ausreichen. Die Order zur Erhebung geht an den High Constable der Stadt oder den ana-

logen Beamten, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der einzelen Kirchspiele oder die analogen Beamten erläßt. Die Kassen-Verwaltung ist bei einem Treasurer of the Borough, welcher jährlich vom Gemeinderath ernannt wird, Kaution stellt, und eine vom Gemeinderath bewilligte Remuneration erhält (Städteordn. §. 58). Die von ihm vereinnahmten Summen gehen auf Rechnung der Stadtkasse (§. 92), und sind nach Anweisung des Gemeinderaths oder der sonst competenten Autorität zu verwenden (§. 59).

Zu einer Rechnungslegung ist der Gemeinderath selbst ebenso wenig verpflichtet, wie die Quartal-Sitzungen. Nach 1 Vict. c. 78. §. 44 können jedoch die Zahlungsorders des Gemeinderaths durch Writ of Certiorari an den Gerichtshof der Königsbank kommen, und dort kassirt werden. Auch muß der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat aller vereinnahmten und verausgabten städtischen Gelder einreichen, nach einem vom Minister zu bestimmenden Formular; Auszug daraus ist alljährlich dem Parlament vorzulegen 6 et 7 Will. IV. c. 104 §. 10, 1 Vict. c. 78 §. 43.

Für Revision der Rechnungen des Treasurer dagegen ist schon durch die Städteordnung §. 37. 93. Bestimmung getroffen. Die Bürgerschaft wählt jährlich zwei Rechnungs-Revisoren (Auditors), welchen der Einnehmer im März und im September seine Rechnungen mit Belägen vorlegt. Nach der Revision im September hat der Einnehmer einen vollständigen Auszug aus den Rechnungen anzufertigen und drucken zu lassen zur Einsicht für jeden Steuerzahler. — Außerdem ist der Einnehmer nach §. 60 der Städeordnung auch schuldig dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar Rechnung zu legen, sowohl während seiner Amtsführung, als binnen drei Monaten nach Beendigung des Amts, unter Androhung von Gefängnißstrafe im Fall der Weigerung.

Zur Orientirung bedarf es folgender Erinnerung an die Verhältnisse der englischen Städte. Die große Mehrzahl derselben ist in der gewöhnlichen Kreisverfassung und Kreissteuer vollständig einbegriffen. Die besondere Borough Rate der Städteordnung beschränkt sich auf die 198 Städte, in welchen sie gilt. Der Grund aus welchem hier eine Absonderung von dem Kreissteuersystem eintrat, lag zunächst darin, daß einige Städte noch ein erhebliches Grundeigenthum besitzen, so wie bedeutende Einnahmequellen aus Hafengebühren und ähnlichen Zöllen- und Sporteln (welche in der Städteordnung §. 92 ausdrücklich als gesondertes Stadteigenthum bestätigt werden). Die Denk-

schrift des Armenamts von 1846 giebt Seite 158—165. eine Uebersicht der Zölle, Sporteln und Gebühren, welche überhaupt, und insbesondere zu Gunsten der Städte bestehen. Das Einkommen aus den Häfen des vereinigten Königreichs allein beträgt jährlich über 4,800,000 Thlr. G. Andererseits hatte das städtische Leben seine besonderen Ausgaben für Märkte, städtische Erleuchtung, Pflasterung und Reinigung, städtische Gebäude, städtische Wahlen u. s. w., welche der allgemeinen Kreissteuer nicht wohl zur Last fallen konnten. Man gestattete daher einen gesonderten städtischen Haushalt mit der doppelten Maßgabe, daß 1. die Städte außerdem zu den wirklich gemeinsamen Kreislasten beitragen müssen; 2. daß die zur Ergänzung der städtischen Fonds nöthige Steuer ganz nach den Grundsätzen der Kreissteuer behandelt wird.

Das Armenamt giebt eine summarische Uebersicht über den Sonderetat dieser mit der Städteordnung beliehenen Orte für das Jahr 1842—43 wie folgt:

Einnahmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestände in Händen der Treasurers | 524,826 | Thlr. | G. |
| Borough Rates | 1,495,068 | " | " |
| Zölle und Gebühren | 1,037,466 | " | " |
| Grundeigenthum und andere Einnahmen | 3,125,868 | " | " |
| Guthaben der Treasurers | 202,218 | " | " |
| Zuschüsse des Staatsschatzes | 118,056 | " | " |
| Gesammt-Einnahme | 6,503,502 | " | " |

Ausgaben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Guthaben der Treasurers | 134,610 | " | " |
| Strafverfolgungskosten | 298,414 | " | " |
| Polizei und Constables | 968,946 | " | " |
| Coroners | 42,006 | " | " |
| Gefängnisse und Gefangenen-Unterhalt | 317,706 | " | " |
| Grafschafts-Beiträge und Landstreicher | 126,366 | " | " |
| Miethsgelder, Steuern und Versicherungen | 203,454 | " | " |
| Gehalte und Remunerationen | 525,390 | " | " |
| Erleuchtung, Pflasterung und Reinigung | 217,068 | " | " |
| Oeffentliche Bauten und Reparaturen | 1,134,498 | " | " |
| Märkte und Messen | 78,710 | " | " |
| Städtische Wahlen | 22,782 | " | " |
| Druckkosten, Formulare 2c. | 39,450 | " | " |
| Prozeßkosten | 205,620 | " | " |
| Milde Stiftungen | 128,790 | " | " |
| Rückzahlungen und Zinsen | 1,195,500 | " | " |
| Vermischte Ausgaben | 154,686 | " | " |
| Bestand in Händen der Treasurers | 707,670 | " | " |
| Gesammt-Ausgaben | 6,502,896 | " | " |

Nicht eingeschlossen in diese Etats ist die City von London, welche ihre eigenthümliche Verfassung behalten hat, mit einem Einnahme-Etat, welcher 1841 beispielsweise 7,855,074 Thlr. G. betrug. Die Etats der einzelnen Städte giebt der Report on Burdens on Land 1846, Vol. II., aus welchem ich die drei Städte, Bristol, Liverpool und Manchester hervorhebe.

### Bristol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Grundeinnahmen | 48,861 | Thlr. | G. |
| Zölle und Gebühren | 39,289 | = | = |
| Städtische Steuern | 103,685 | = | = |
| Zinsen | 4,912 | = | = |
| Zuschüsse des Staatsschatzes | 1,620 | = | = |
| Besitzveränderungsgebühren 2c. | 3,974 | = | = |
| Vermischte Einnahmen | 16,354 | = | = |
| Anleihen | 39,000 | = | = |
| Bestände | 32,912 | = | = |
| Summe der Einnahme | 290,607 | = | = |
| Guthaben des Treasurer | 19,645 | = | = |
| Gehalte, Pensionen, Remunerationen | 45,685 | = | |
| Miethsgelder, Steuern, Versicherungen | 3,264 | = | |
| Polizei und Constables | 96,207 | = | = |
| Erleuchtung und Reinigung | 480 | = | = |
| Justizkosten, Strafverfolgungen 2c. | 8,464 | = | = |
| Gefängnisse und Gefangenen-Unterhalt | 48,435 | = | = |
| Coroner | 2,820 | = | = |
| Oeffentliche Bauten, Reparaturen 2c. | 57,451 | = | = |
| Milde Stiftungen | 1,062 | = | = |
| Städtische Wahlen | 521 | = | = |
| Druckkosten, Formulare 2c. | 2.967 | = | = |
| Prozeßkosten | 1,878 | = | = |
| Kapital-Abzahlungen und Zinsen | 4,461 | = | = |
| Vermischte Ausgaben | 3,248 | = | = |
| Gesammt-Ausgabe | 290,588 | = | = |

### Liverpool.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestand | 352,387 | = | = |
| Grundrenten | 225,485 | | = |
| Zölle und Gebühren | 462,246 | = | = |
| Städtische Steuern | 175,015 | = | = |
| Zinsen | 534,279 | = | = |
| Besitzveränderungsgebühren 2c. | 160,428 | = | = |
| Strafgefälle | 18,531 | = | = |
| Verkauf von Eigenthum | 269,748 | | = |
| Vermischte Einnahmen | 175,555 | = | = |
| Gesammt-Einnahme | 2,373,674 | = | = |
| Gehalte, Pensionen und Remunerationen | 71,187 | = | = |
| Miethsgelder, Steuern, Versicherungen | 53,769 | = | = |
| Polizei und Constables | 255,541 | = | = |
| Erleuchtung und Reinigung | 129,398 | = | = |
| Justizkosten, Strafverfolgungen 2c. | 73,957 | = | = |
| Gefängnisse und Gefangenen Unterhalt | 117,603 | | = |
| Beiträge zu den Grafschafts-Ausgaben | 66,000 | | = |
| Coroner | 9,554 | = | = |

| | | |
|---|---|---|
| Oeffentliche Bauten, Reparaturen . . . | 539,221 | Thlr. G. |
| Märkte und Messen . . . . . . . . | 32,028 | = = |
| Milde Stiftungen . . . . . . . . . | 13,627 | = = |
| Städtische Wahlen . . . . . . . . . | 5,715 | = = |
| Prozeßkosten . . . . . . . . . . . | 78,831 | = = |
| Kapitalabzahlungen und Zinsen . . . . | 455,855 | = = |
| Vermischte Ausgaben . . . . . . . . | 59,948 | = = |
| Bestand beim Treasurer . . . . . . . | 412,436 | = = |
| Gesammt-Ausgabe | 2,374,670 | = = |

Manchester.

| | | |
|---|---|---|
| Bestand beim Treasurer . . . . . . . | 22,750 | = = |
| Städtische Steuern . . . . . . . . . | 280,374 | = = |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . | 1,061 | = = |
| Beiträge des Staatsschatzes . . . . . | 23,490 | = = |
| Strafgefälle . . . . . . . . . . . | 3,807 | = = |
| Verkauf von Eigenthum . . . . . . . | 986 | = = |
| Vermischte Einnahmen . . . . . . . | 26,792 | = = |
| Gesammt-Einnahme | 359,260 | = = |
| Gehalte, Pensionen. Remunerationen . . | 26,780 | = = |
| Miethsgelder, Steuern, Versicherungen . | 2,471 | = = |
| Polizei und Constables . . . . . . | 145,215 | = = |
| Justizkosten, Strafverfolgungen ꝛc. . . . | 129,613 | = = |
| Oeffentliche Bauten, Reparaturen ꝛc. . . | 12,576 | = = |
| Milde Stiftungen . . . . . . . . | 630 | = = |
| Städtische Wahlen . . . . . . . . . | 1,219 | = = |
| Druckkosten, Formulare ꝛc. . . . . . | 714 | = = |
| Prozeßkosten . . . . . . . . . . . | 22,698 | = = |
| Kapitalabzahlungen und Zinsen . . . . | 377 | = = |
| Vermischte Ausgaben . . . . . . . | 484 | = = |
| Bestand beim Treasurer . . . . . . . | 16,482 | = = |
| Gesammt-Ausgabe | 359,259 | = = |

Eine neuere Uebersicht der städtischen Rechnungen geben die Parl. Papers 1854, No. 443. Bei diesen städtischen Etats ist zu beachten, daß die englische Stadtverfassung nur eine halbe Stadtverfassung nach deutschen Begriffen ist; daß namentlich für den kostbarsten Theil, die Armenverwaltung, die Stadt einen Armenverband oder einen Theil einer Poor Law Union bildet, und daß dafür ein eigener Armenrath, unter Mitwirkung der Friedensrichter, mit eigenen Beamten und ganz gesonderten Fonds besteht. Ebenso bildet die Straßen-Pflasterung und Beleuchtung oft ihr eigenes Municipalsystem, wie auch andere Municipalzwecke unter besonderen Local-Acten ein gesondertes System (Special Trust) bilden. So hat z. B. die Stadt Salford drei gesonderte Etats: 1. für die Landstraßen mit jährlich 26,670 Thlr. G; 2. Straßenpflaster und Abzugskanäle in der Stadt mit 38,906 Thlr. G.; 3. Polizei, Erleuchtung und Reinigung mit 50,528 Thlr. G. (Burdens on Land II. 69). Die Stadt Leeds erhob 1845 an Borough Rate 53,784 Thlr. G., an Watch Rate 45,342 Thlr. G., Gefängnißbaurate 15,018 Thlr. G., Erleuchtungsrate 33,984 Thlr. G., Improvement Rate 45,246 Thlr. G. — Die ordentliche Stadtverwaltung bildet

nur ein gesondertes System für Gerichts- und Polizei-Verwaltung und deren Kosten, wobei wieder mehrfache Verrechnungen mit der Kreiskasse stattfinden. So zahlte z. B. Leeds 1845 an die Kreiskasse: für Strafverfolgungen bei den Assisen 8070 Thlr. G., für Unterhalt der Gefangenen 12,510 Thlr. G., für andere Kreiszwecke 11,268 Thl. G. (Burdens on Land II. 152).

Zur Ergänzung der städtischen Communal-Verhältnisse gehört dann auch noch die Lighting und Watching Rate, welche als Grundlage eines besonderen Polizei- und Beleuchtungs-Systems für größere Bezirke, Städte, Stadtviertel, Dörfer unten im Kap. IX. folgt — vorläufig in §. 5. Nr. c.

## §. 4.

## Die Kirchensteuer. Church Rate.

Diese aus mittelalterlichem Herkommen, Common Law, datirende Steuer entstand, wie oben erwähnt, in jener Zeit, wo man aufgehört hatte ein Drittel des kirchlichen Einkommens für die fabrica ecclesiae zurück zu behalten. Die kirchliche Obrigkeit versuchte seitdem die Kirchenvorsteher durch Ermahnung und Androhung kirchlicher Strafen zur baulichen Instandhaltung der Kirche anzuhalten. Diese ihrerseits beriefen die kirchliche Gemeinde, die sich meistens bereit fand nach Maßgabe des christlichen Hausstandes beizutragen: widrigenfalls ein Interdict der ganzen Gemeinde drohte.

Die Zwecke der Church Rate haben sich durch das Herkommen dahin fixirt:

1. Erhaltung, Reparatur und Wiederherstellung des kirchlichen Hauptgebäudes, einschließlich des Thurms und der zur Kirche gehörigen Kapellen, sowie der Einfriedigung des Kirchhofes. Wird eine Hilfskapelle zur selbstständigen Kirche, so beschränkt sich die Pflicht natürlich auf ihren engeren Bezirk. Die Kanzel (den Altar) hat der Pfarrer oder Vicar in Stand zu halten; doch kann nach Herkommen, wie in London, auch dazu die Gemeinde verpflichtet sein. In einzelen Gemeinden sind noch besondere Grundstücke und Fonds dazu von alter Zeit her vorhanden. Zu vollständigen Neubauten ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Solche pflegen durch Kirchencollecten und freiwillige Zeichnungen bestritten zu werden, vielfach gefördert durch die neue Gesetzgebung der Church Buildings Acts (58 Geo. III. c. 45., 49 Geo. III. c. 134 u. ff.), wodurch auch die Aufnahme von Darlehnen auf die Kirchensteuer gestattet wird.

2. Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, Abendmahlstisch, Brod und Wein, Taufstein, Lesepult, Bibel, Agende, Homilien-

buch, Almosenbüchse; die zehn Gebote und andere fromme Inschriften an den Wänden der Kirche; Sitze, Kirchenglocken.

Die Ausschreibung der Kirchensteuer ist Pflicht der Kirchenvorsteher, (in nicht eingepfarrten Orten analoger, von dem Friedensrichter ernannter Beamten 58 Geo. III. c. 45.) unter nomineller Bestätigung des Archidiaconus. Die Kirchenvorsteher berufen dazu die Gemeindeversammlung Vestry, welche durch freien Beschluß der Mehrheit bewilligt oder verweigert. Gewöhnlich geschieht die Bewilligung in Form eines Zuschlags von einem kleinen Bruchtheil auf die gewöhnliche Armensteuer.

Bleibt auf gehörige Ladung die Kirchengemeinde aus, so können die Kirchenvorsteher allein die Steuer beschließen; erscheinen aber Gemeindemitglieder so entscheidet die Majorität auch gegen den Widerspruch der Vorsteher selbst. Weder die geistliche Behörde, noch die Kirchenvorsteher als solche können eine Steuer ausschreiben. Der geistliche Gerichtshof kann aber durch Excommunication die Churchwardens nöthigen die Gemeinde dazu zu berufen und die wirklich aufgebrachten Gelder zu verwenden. Nach älterer Auffassung konnte die kirchliche Obrigkeit auch wohl einzele steuerverweigernde Gemeindemitglieder excommuniciren und die ganze Gemeinde mit dem Interdict belegen. An Stelle der jetzt aufgehobenen Excommunication kann nach 53 Geo. III. c. 127, §. 1 Gefängnißstrafe treten, durch ein Writ de contumace capiendo aus der Kanzlei. Aus unten zu erwähnenden Gründen sind jedoch diese Zwangsmittel gegen die einzelen Gemeindeglieder außer Gebrauch.

Haftbar sind für die Kirchen-, wie für die Armensteuer die nutzbaren Inhaber der Grundstücke, also Eigenthümer, Miether und Pächter, nach dem Maßstab des Miethe- und Pachtwerths, der Pfarrer aber mit Ausschluß der Pfarrhufe. Die Einzelabschätzungen und Entscheidungen für die Armensteuer sind aber streng genommen nicht bindend für die Kirchensteuer, die eigentlich besonders eingeschätzt werden muß.

Ist die Steuer bewilligt, so findet wieder eine Klage beim geistlichen Gericht auf Zwangsbeitreibung Statt, bei welcher im Wege der Einrede Mängel der Ausschreibung gerügt werden können. Zur Erleichterung der Beitreibung kann nach 53 Geo. III. c. 127. §. 7. auch eine summarische Klage bei den Friedensrichtern angebracht werden. Wo nehmlich der Rückstand unter 60 Thlr. Gold beträgt, und die Giltigkeit der Steuerausschreibung an sich unbestritten ist, können je zwei Friedensrichter auf Klage der Kirchenvorsteher, nach Anhörung der Sache, nöthigenfalls eidlicher Vernehmung, eine Zahlungsordre erlassen, und den Betrag nebst Kosten durch Pfändung in das bewegliche Vermögen beitreiben, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen.

Für zahlungsweigernde Quäker war ein solches summarisches Verfahren schon durch 7 et 8. Will. III. c. 34 bis zu Beträgen von 300 Thlr. G. gestattet. Das summarische Verfahren ist aber unstatthaft, wo eine Anfechtung der Steuerausschreibung im geistlichen Gericht schon anhängig, oder wenigstens angemeldet (a caveat entered) oder ein „bona fide Grund" zur Bestreitung der Rechtsgiltigkeit der Steuer vorgebracht ist, d. h. ein plausibler, nach Ermessen des Gerichts reeller, nicht bloß zur Chicane vorgeschützter Grund der Bestreitung. Für Beträge über 60 Thlr. G. bleibt das Eintreibungsrecht der geistlichen Gerichte unverändert; ebenso wie deren ausschließliches Entscheidungsrecht über die formale Giltigkeit der Ausschreibung und über die Beitragspflicht (vorbehaltlich eines Writ of probibition der Reichsgerichte gegen Competenzüberschreitungen). Wo durch Localacte ein stehender Gemeindeausschuß, Select Vestry, die Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern hat, kann der Gerichtshof der Königsbank durch ein Mandamus die Erhebung derselben direct erzwingen.

Zur Rechnungslegung über Verwendung der Kirchensteuer sind die Kirchenvorsteher dem Pfarrer und der Gemeinde verpflichtet, und können deshalb vor das Ordinariat citirt oder durch Civilklage auf Rechnungslegung verfolgt werden. Herkömmlich kann die Gemeinde auch eine Rechnungsrevision vornehmen, oder das geistliche Gericht eine solche anordnen. Die Friedensrichter haben sich damit nicht zu befassen.

Die so gestaltete Kirchensteuer hat Jahrhunderte lang unangefochten bestanden und in ihrer Blüthezeit (1831) die Summe von ungefähr 3,000,000 Thlr. erreicht, wovon damals etwa ²/₅ zur Kirchenreparatur, ¹/₅ zu Beamtengehalten, ²/₅ zu andern Zwecken verwandt wurden; wobei zuweilen ziemlich fremdartige Dinge, Ortsverschönerungen, Raupenvertilgung u. a. unterliefen. — Schon 1837 berechnete man indessen, daß in 5000 Kirchspielen keine Steuer erhoben wurde; in manchen bestanden Stiftungen für die Kirchenreparatur; in andern wich man durch freiwilige Subscriptionen einem Streit mit den Dissenters aus. In neuester Zeit sind aber sehr zahlreiche Verweigerungen, besonders in den größeren Städten eingetreten und ein Urtheil des Oberhauses in dem berühmten Braintree Case 1853 hat endgiltig entschieden:

„daß eine solche Steuer von der Mehrheit beschlossen sein muß, und daß keine andere Steuer giltig ist."

Seitdem ist der Ertrag der Steuer schnell herabgesunken, für jetzt auf etwa 900,000 Thlr. G. Wiederholte Versuche, die Church Rate abzuschaffen, und einen andern Fonds für ihre Zwecke zu gewinnen, sind indessen bisher gescheitert.

Im Rechnungs-Jahr 1831—1832 betrug die Gesammteinnahme der Kirchenvorsteher 3,982,884 Thlr. G.; davon aus Kirchensteuer 2,677,482 Thlr. G., aus Grundstücken 2c. 311,514 Thlr. G., Mortuarien und Begräbnißgebühren

109,296 Thlr. G., Beiträge aus der Armensteuer 248,934 Thlr. G., Kirchenstühle und Sitze 236,292 Thlr. G., andere Einnahmequellen 399,354 Thlr. G. — Die Ausgaben waren für Kirchen-Reparatur 1,488,750 Thlr. G., für Wein, Bücher ꝛc. 278,022 Thl. G., Gehalte der Kirchenschreiber, Sakristane 747,110 Thlr. G., Orgeln, Glocken ꝛc. 250,260 Thlr. G.

Gesetzentwürfe zur Abschaffung der Church Rate enthalten schon die Parlamentspapiere 1834 Nr. 391, 1841 Nr. 387 u. ff. Lehrreich ist der erste Report from the Select Committee on Church Rates 1851 (541) IX. 1, insbesondere die Aussage des Quäkers Herrn John Hodgkins; ferner die Debatte vom 21. April 1858 über Sir John Trelawny's neueste Bill zur Aufhebung der Kirchensteuer. — Praktische Hilfsbücher sind: Ch. Greville Prideaux, A Practical Guide to the Duties of Cchurchwardens. 7. Ausg 1855. — Alfred Wills, A Treatise on the Powers and Duties of Parish Vestries in Ecclesiastical Matters. 1855. S. auch Burn's Justice v. Churchwardens. Gerichtsentscheidungen: Hale's Precedents in Causes of Office against Churchwardens and others etc. 1841. 8. Johnson's Report of the Braintree Church Rate. 3rd. edit. 1843.

Ueber die Geschichte der Church Rate verbreitet sich ein Brief des Lord Campbell, jetzigen Lordoberrichters von England (Sir John Campbell's Letter to Lord Stanley on the Law of Church Rates 1837). Schon in der angelsächsischen Zeit wurde die Bestimmung eines Drittels der Zehnten für den Kirchenbau wiederholt anerkannt. So in den Canones des Erzbischofs Aelfric v. 970, in den Gesetzen Aethelreds v. 1014. Auch die Bischöfe und ihre Besitzungen galten als beitragspflichtig. In der normannischen Zeit dauerte dasselbe Verhältniß fort, bis etwa in das 13. Jahrh. Allmälig aber wurde das kirchliche Vermögen nur zu sehr seinen ursprünglichen Zwecken entfremdet, und man wandte sich nun an den guten Willen der Gemeinden, deren Beiträge nach Lord Campbell's Ansicht von Hause aus rein freiwillige waren. Als man demnach im Geist der Kirchenverwaltung des 13. Jahrhunderts kirchliche Zwangsmittel anzuwenden begann, haben wahrscheinlich die weltlichen Gerichte eine Prohibtion gewährt. Dagegen erließ nun aber 1285 Eduard I. eine Instruction an seine Reichsrichter, das sog. Statut Circumspecte agatis, worin die Klausel vorkommt, „daß die Reichsgerichte die geistlichen Behörden nicht strafen sollen, wenn sie in rein geistlichen Dingen Recht sprechen, namentlich si praelatus puniat pro cemeterio non clauso, ecclesia discooperta, vel non decenter ornata." Nach damaliger Verfassung hat diese Anweisung Gesetzeskraft, wird auch später in dem st. 2 et 3 Edw. VI. c. 13. §. 51. als Statute bezeichnet. Ein Zwangsrecht der geistlichen Behörden war dadurch indirect anerkannt und konnte nun äußersten Falls durch Interdikt gegen die ganze Gemeinde und durch Excommunication gegen Einzelne wirksam gehandhabt werden; obgleich noch ein Staatsrath Heinrichs VII., Edward Dudley, sich sehr bestimmt der ursprünglichen Verpflichtung erinnert, nach der ein Drittel des kirchlichen Einkommens für den Kirchenbau bestimmt sei.

Seit der Reformation ist nun aber das Interdikt außer Gebrauch und auch die Excommunication als Mittel zur Erzwingung von Geldbeiträgen doch wohl nicht in dem rechten Geist einer protestantischen Kirche. Der Lord Oberrichter Tindal hat sich zwar beiläufig in einem Urtheil für die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen die einzelen Steuerverweigerer in thesi ausgesprochen.

„Da der geistliche Gerichtshof Zwangsmittel gegen die Kirchenvorsteher durch geistliche Censuren habe, um die Reparatur der Kirche zu bewirken, so müsse auch das Recht der Excommunication gegen die einzelen Gemeindeglieder fortdauern, d. h. nach 53 Geo. III. c. 127 das Recht einer arbiträren Gefängnißstrafe." Er vergleicht die Pflicht zur Erhaltung der Pfarrkirche mit der zur „Erhaltung der Brücken und Wege im Kirchspiel", zu der ja auch der verpflichtet sei, welcher für seine Person keinen Gebrauch vom Wege mache. Dagegen erkannte der Gerichtshof der Königsbank auf Prohibition, als 1842 die geistlichen Gerichte eine Strafklage gegen einige Gemeindemitglieder von St. George Collegate, Norwich wirklich zulassen wollten. Zu einer cause célébre ist der Braintree Case geworden. In dem Kirchspiel dieses Namens hatte die Mehrheit der Gemeinde die Steuer verweigert, die Kirchenvorsteher demnächst aus eigener Autorität die Steuer ausgeschrieben und zwangsweise einzutreiben begonnen. Die Kingsbench ertheilte dagegen eine Prohibition, welche durch drei Instanzen aufrecht erhalten ist, obgleich die einzelen Richter in ihrer rechtlichen Motivirung von einander abweichen. Die Entscheidung des Oberhauses hat jedenfalls im Geist der Verfassung richtig und unwiderruflich entschieden, daß eine Minorität der Gemeinde keine giltige Steuer beschließen kann gegen die Majorität.

Als drückend wird die Kirchensteuer hauptsächlich von den Dissenters empfunden, und unter ihnen am meisten von den Quäkern. 1840 ließen sich in London 27, im folgenden Jahre 57 Quäker unter erheblichen Vermögensverlusten auspfänden. Inzwischen hat sich von dieser Seite aus eine eigene Gesellschaft „zur Befreiung der Religion von der Staats-Patronage und Controlle gebildet" gebildet, welche seit 14 Jahren die Parlamentsbeschlüsse über die Zurückziehung gewisser Staatszuschüsse für protestantische Religionsgesellschaften, Oeffnung der Universitäten für die Dissenters und andere durch ihre Agitation befördert, und ein eigenes Büreau in Serjeants-Inn gebildet hat, zur Berathung und Unterstützung solcher, welche die Kirchensteuer verweigern wollen. Es kommt dabei zum Vorschein der Widerspruch der Staatskirche mit der jetzt rechtlich anerkannten Stellung der Dissenters und Katholiken. Zwangsrechte, aus einer Zeit herrührend in welcher von Rechtswegen jeder Unterthan der Staatskirche angehören mußte, sind natürlich in diesem Zustand der Dinge nicht aufrecht zu erhalten.

Die neuere Gesetzgebung hat daher seit 1834 verschiedene Auswege versucht. Die Bill des Schatzkanzlers Lord Althorp von 1834 versuchte die wirklichen Bedürfnisse der Kirchenreparatur mit 1,500,000 Thlr. G. jährlich auf den consolidirten Staatsfonds anzuweisen. Die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes sollte der zehntberechtigte Pfarrer (oder Laien-Zehntherr) aufbringen und dafür frei von der Reparaturpflicht der Kanzel sein. Kirchenstühle sollen ihren Inhabern, Glocken, Orgeln und kirchliche Ornamente freiwilligen Beiträgen überlassen bleiben. Diese Vorschläge scheiterten an dem Widerspruch der Dissenters: die spätere Bill des Schatzkanzlers Spring Rice 1837 an dem Widerspruch der Staatskirchlichen. Diese neuere Bill wollte den Bedarf von 1,500,000 Thr. G. jährlich durch bessere Verwaltung der Kirchenländereien im Besitze der Bischöfe und Capitel aufbringen, deren Ueberschüsse zunächst hierauf verwendet werden sollten. Die späteren Gesetzentwürfe sind zwar bis jetzt noch

immer gescheitert, werden aber doch wohl schließlich mit einem Compromiß enden, welches die Church Rate gesetzlich aufhebt.

## §. 5.
## Die Armensteuer. Poor Rate.

Die jetzige Hauptgemeindesteuer, der sich im Verlauf der Zeit alle übrigen Communalsteuern assimilirt haben, datirt wie mehrfach erwähnt, aus der Periode der Tudors, — aus jener Zeit, in welcher der Staat eine Reihe der wichtigsten humanen Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufnahm. Die ersten Ansätze dazu waren experimental. Durch 22 Henry VIII. c. 12. werden die Friedensrichter ermächtigt unter sich Divisionen zu bilden, und nach diesen Bezirken Personen zum Betteln zu concessioniren, — im Anschluß an eine ältere Verordnung 12 Ric. II. c. 7., wodurch solche Bettel-Concessionen innerhalb einer Hundertschaft oder Ortschaft gestattet werden. — Durch 27 H. VIII. c. 25. werden die einzelen Hundertschaften, incorporirten Städte, Kirchspiele oder Vorwerke angewiesen die Armen durch freiwillige Almosen so zu unterhalten, „daß sie nicht genöthigt seien, öffentlich zu betteln", bei Strafe von 20 sh. monatlich für jede Person welche Beiträge verweigert. Die Kirchenvorsteher und andre wohlhabende Einwohner sollen am Sonntag durch Büchsen und in anderer Weise Sammlungen dazu veranstalten, und die Geistlichen jede Gelegenheit benutzen das Volk zur Wohlthätigkeit zu ermahnen. — Nach 1 Edw. VI. c. 3. sollen Häuser für Arme durch die fromme Wohlthätigkeit des gutgesinnten Publikums und Materialien zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen beschafft werden, und der Geistliche soll jeden Sonntag nach dem Evangelium die Pfarrkinder zu freigebigen Beiträgen speziell ermahnen. — Nach 5 et 6 Edw. VI. c. 2. sollen die Einsammler von Armenbeiträgen an einem bestimmten Sonntag im Jahre unmittelbar nach dem Gottesdienst „schriftlich aufsetzen, wie viel jeder Mann wöchentlich beitragen will für das folgende Jahr", und wenn Jemand widerspenstig sein würde, soll der Geistliche ihn gütlich ermahnen; wenn er aber bei seiner Weigerung bleibt, dem Bischof Anzeige machen. Dieser soll ihn kommen lassen und ihm zureden auf gütlichem Wege, und dann weiter „nach seinem Ermessen Maßregeln treffen zur Abhülfe dessen." — Nach 5 Eliz. c. 3 soll der Bischof denjenigen, der trotz der bischöflichen Ermahnung bei seiner Weigerung verharrt, den Quartalsitzungen der Friedensrichter anzeigen, und den Weigernden durch Kaution zum Er-

scheinen vor der Session binden; und die Friedensrichter in ihrer Session sollen ihm wiederum gütlich zureden, und endlich, wenn er sich nicht zureden lassen will, ihn „einschätzen zu einem angemessenen Armenbeitrag", und im Fall der Weigerung ihn in's Gefängniß setzen bis er zahlt. — Durch 14 Eliz. c. 5 werden die Friedensrichter ermächtigt eine allgemeine Einschätzung für die Armenbeiträge vorzunehmen, und diese Anordnung wird dann wiederholt in dem großen Armengesetz 43 Eliz. c. 2 (a. 1601). Nach diesem Hauptarmengesetz 43 Eliz. c. 2. §. 1. sollen die Kirchenvorsteher und Armenaufseher mit Zustimmung zweier Friedensrichter „durch Abschätzung eines jeden Einwohners, Pfarrers, Vicars und anderer, und von jedem nutzbaren Inhaber (occupier) von Grundstükken, Häusern, Zehnten, Kohlenbergwerken, verkäuflichen Niederwaldungen, die nach ihrem Ermessen nöthigen Summen aufbringen zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen, zur Geldunterstützung der Arbeitsunfähigen und zur Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge." — So ist also die Gesetzgebung von freiwilligen Beiträgen zu Zwangsmaßregeln gegen Einzele, und von diesen zur Ausschreibung einer gleichmäßigen Steuer fortgegangen.

Die Zwecke der Armensteuer lassen sich scheiden in einen unmittelbaren Hauptzweck, in eine Reihe secundärer Zwecke, und in die Stellung der Armensteuer als Grundlage anderer in ihrem Entstehen selbstständiger Steuern.

1. Der Primärzweck ist die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der durch das Gesetz den Communen auferlegten Pflicht zur Erhaltung der Armen, also namentlich für die Kosten ihrer Ernährung, Bekleidung, wohnlichen Unterbringung; Kosten der Anlegung von Armenhäusern (für welche auch Darlehne unter Verpfändung der Armensteuer aufgenommen werden können); Gehalte der besoldeten Beamten der Armenverwaltung; Kosten der Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge; Kosten des Rücktransports zu dem Ort ihrer Niederlassung; Begräbnißkosten; Kosten der Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums; Prozeßkosten der Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Armengesetze, welche schon nach einer alten feststehenden Praxis den Armenkosten beigezählt wurden.

2. Die Sekundärzwecke der Armensteuer sind 20 und einige kleinere Communalzwecke, welche durch die neuere Gesetzgebung zur Armentaxe geschlagen sind, weil es angemessen schien, sie den einzelen Kirchspielen und Ortsgemeinden aufzulegen — nicht den

größeren Communalverbänden — und doch unangemessen eine selbstständige Steuer dafür zu bilden.

Es sind folgende: Kosten der Strafverfolgung gegen Personen, welche unordentliche Häuser (disorderly houses) halten 25 Geo. II. c. 36. §. 5 — 8, 58 Geo. III. c. 70. §. 7. 8. — Kosten der Constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeschäfts 18 Geo. III. c. 19. § 4. — Kosten der Armenaufseher in Strafverfolgung von Lehrherren wegen Mißhandlung von Kirchspielslehrlingen 32 Geo. III c. 57. §. 11., und zwar die Hälfte; die andere Hälfte trägt die County Rate. — Kosten der Strafverfolgung der Pfandleiher in gewissen Fällen 39 et 40 Geo III. c. 99. §. 28. — Gebühr für Unterlassung der Beschaffung von Milizmannschaften 42 Geo. III. c. 90. §. 158 — 161. — Remuneration für die Examiners of Measures bei der Verwaltung der Maße und Gewichte, und für Anschaffung von Normalgewichten in gewissen Fällen 55 Geo. III. c. 43. §. 8. 5 Geo. IV. c. 74. §. 21. — Gehalte, Gebühren und Entschädigungen für aufgehobene Gebühren in gewissen Fällen 55 Geo. III. c. 50. §. 12. (vgl. §. 2. Jail Fees Rate). — Kosten der Anfertigung des Drucks und der Zusammenstellung der Geschwornenlisten 6 Geo. IV. c. 50. §. 9., 7 et 8 Vict. c. 101. §. 60. — Kosten der Strafverfolgung wegen Vergehen und Verbrechen überhaupt in Orten, die zu keiner County Rate beitragen 7 Geo. IV. c. 64. §. 25. — Schadensbeiträge der Hundertschaften an Orten, welche zu keiner County Rate beitragen 7 et 8 Geo. IV. c. 31. §. 15. (vgl. §. 2. Hundred Rate). — Auswanderungskosten in gewissen Fällen 4 et 5 Will. IV. c. 76 §. 63. — Büreaukosten der Civilstandsregister-Verwaltung und Gebühren der Registrars 6 et 7 Will. IV. c. 86 §. 9., 18., 29., 30., 1 Vict. c. 22. §. 19., 20., 25. — Erhaltung von gefährlichen Wahnsinnigen (lunatics suspected of crime) 1 et 2 Vict. c. 14. §. 2. — Kosten der öffentlichen Pockenimpfung 3 et 4 Vict. c. 29. §. 1., 4 et 5 Vict. c. 32 §. 1. — Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus 3 et 4 Vict. c. 99. §. 17., 4 et 5 Vict. c. 7. §. 9., 5 Vict. c. 9. §. 2. — Berichtigung ausstehender Schulden und Verbindlichkeiten des Kirchspiels 5 et 6 Vict. c. 18. §. 5 — 8. — Gebühren und Remunerationen an die Secretäre der Friedensrichter, die Constables des Kirchspiels, und Gehalte der Parish Constables 5 et 6 Vict. c. 109. §. 17 — 20. Kosten der Stadtschreiber und der wahlleitenden Beamten in Städten, so wie der Armenaufseher bei Ausführung des Gesetzes über die Parlamentswahlen und die Registrirung der Wähler 6 Vict. c. 18. §. 55 — 57. — Kosten der periodisch alle 3 Jahr wiederkehrenden Grenzfeststellungen der Kirchspiele und der Grenzsteine 7 et 8 Vict c. 101. §. 60. — Kosten der Einhegung, Bewässerung und Nivellirung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu öffentlichen Spiel- und Erholungsplätzen reservirten Grundstücke 8 et 9 Vict. c. 118. §. 73. — Siehe über diese Zusammenstellung der Secundärzwecke die Denkschrift des Armenamts von 1846 Seite 6 — 8.

3. Die Armensteuer ist sodann die Contributionsbasis der County Rate und Borough Rate (§. 2. 3.), welche als Theil der Armensteuer erhoben werden, — sie ist überhaupt die rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht, und de facto der Maßstab der Erhebung für alle Communalsteuern, (Denkschrift des

Armenamts Seite 62. Report on Local Taxation 1843. pag. 13. 14.; wo dieser Assimilirungsproceß übersichtlich zusammengestellt wird.) Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die ganze neuere Gesetzgebung bei der Frage nach den steuerpflichtigen Personen und Objecten durchgehends das Normale der Armensteuer festhält, mit einziger Ausnahme der Deichlast. Demselben Prinzip sind auch 3 oder 4. Spezialsteuern gefolgt, die nominell neben der Armensteuer stehen, der Sache nach darin aufgehen, nämlich:

a. Die Workhouse Building Rate des Armengesetzes von 1834. Das darin durchgeführte System der Arbeitshäuser machte bedeutende Baukosten nöthig, die durch die Armensteuer aufgebracht werden sollen: doch so, daß der Beitrag des einzelen Kirchspiels nicht überschreiten soll 300 Thlr. Geld, und nicht 1/10 des jährlichen Betrags der Armensteuer, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. Es entsteht so ein temporärer Zuschlag zur Armensteuer; ja nach der Fassung des Gesetzes könnte unter Umständen eine Separatsteuer nöthig werden, zu der es aber, so viel bekannt, noch nicht gekommen ist. 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 23. 24.

b. Die Survey aud Valuation Rate, beruhend auf 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 3., wodurch eine Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums durch remunerirte Taxatoren gestattet wird, wofür die Kosten entweder auf die Armensteuer angewiesen oder durch eine Separatsteuer aufgebracht werden sollen.

c. Die Lighting and Watching Rate, schließt sich am nächsten an die unter Nr. 2 erwähnten secundären Communalzwecke der Armensteuer an. Das st. 3 et 4 Will. IV. c. 90. (unter Aufhebung des 11 Geo. IV. c. 27.) ermächtigt Kirchspiele, Theile von Kirchspielen, Hundertschaften und Städte durch Beschluß der Steuerzahler sich zu einem Wacht- und Beleuchtungssystem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vereinigen. Die polizeiliche Seite dieses Systems ist größtentheils unpractisch geworden durch die spätere Städteordnung mit ihren Verwaltungs-Ausschüssen, und durch die spätere zwangsweise Einführung besoldeter Polizeimannschaften in allen Grafschaften. Dagegen ist das Beleuchtungssystem vielfach adoptirt. Die zur Legung der Gasröhren, Aufstellung der Laternen und Versorgung derselben mit Beleuchtungsmaterial erforderlichen Kosten werden dann durch eine Separatsteuer von dem armensteuerpflichtigen Eigenthum im Kirchspiel aufgebracht (§. 9.); — also nochmals ein Zuschlag zur Armensteuer, jedoch mit der Besonderheit, daß Aecker (lands) zu diesem Zweck nur 1/4 beisteuern,

alles übrige steuerpflichtige Eigenthum dreimal höher eingeschätzt wird.

d. Die Militia Rate in ihrer neuern geringfügigen Gestalt, seit 42 Geo. III. c. 90, schließt sich ebenfalls den obigen Communalzwecken an.

Seit 1829 ist nemlich die regelmäßige periodische Formirung der Miliz überhaupt eingestellt, und auch bei außerordentlichen Einberufungen dient die Steuer nur zu folgenden Spezialzwecken: Handgelder bis zu 30 Thlr. G. für Freiwillige, welche für eine Gemeinde dienen wollen (42 Geo. III. c. 90. §. 42); Unterstützungen bis zur Hälfte des gewöhnlichen Preises eines Ersatzmannes für Leute unter 3000 Thlr. G. Vermögen, die durch das Loos zum activen Dienst gezogen sind (§. 121.); Extravergütigungen für Leute, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Freiwillige fortdienen (§. 124.); Ersatzbußen von 60 Thlr. G. für jeden fehlenden Mann (§. 161). — Die dafür nöthigen Summen sollen von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern nach dem Maßstab der Armensteuer von den Einwohnern aufgebracht werden, — also nochmals ein Zuschlag.

Der Gesammtbetrag der Armensteuer überwog schon im 18. Jahrhundert alle übrigen Geldbeiträge der Communen. In den Jahren 1748, 1749, 1750 betrug sie durchschnittlich 4,380,822 Thlr. G., in den Jahren 1783—85 durchschnittlich 12,025,422 Thlr. G. Im 19. Jahrhundert erreichte sie den höchsten Betrag von 47,340,808 Thlr. G., im Jahre 1817—18, einschließlich der County Rate 55,020,000 Thlr. G.; sank wieder bis zu einem Minimal-Betrage von 23,611,656 Thlr. G. im Jahre 1837—38. Nach einer Durchschnittsrechnung von 40 Jahren beläuft sich die Armensteuer ohne County Rate auf 35½ Millionen Thaler Gold oder 40 Millionen Thaler Courant in runder Summe. Höchst abweichend sind natürlich die Bedürfnisse der einzelen Kirchspiele (von weniger als ½ proc. bis 70 proc.). In den verschiedenen Kirchspielen der Hauptstadt variirte die Steuer von ¼ proc. bis 40 proc.

Die Steuer-Erhebungsweise (assessing, amending, levying, account, audit) ist technisch so verwickelt und bildet zugleich so sehr das Musterverfahren für alle Communalsteuer-Erhebung, daß wir dies Thema zu einem eigenen Abschnitt (§. 7.) vorbehalten.

Die reiche Literatur über die Geschichte und heutige Gestalt der Armengesetzgebung folgt im Cap. VIII., und enthält zugleich ein großes Material für die Armensteuer. Von den älteren Parlamentsreports gehört hierher der Bericht über einige Spezialitäten der Armensteuer 1812—1813 Nr. 113 (Vol. III. pag. 463). — Der Bericht über Armengesetze und Armensteuer-Einschätzungen (die Jahre 1748—50 betreffend) von 1818 Nr. 107. — Der Bericht über die Beträge der Armensteuer 1825. Nr. 334. IV. 39. —

Seit dem großen Armengesetz von 1834 erstattet das Armenamt jährlich amtliche Berichte über die Gesammtverwaltung mit Verbesserungs-Vorschlägen, welche bereits eine eigene Literatur über diesen Gegenstand bilden. Auch die Berichte über das Niederlassungsrecht (law of settlement) und über die Einkommensteuer enthalten mancherlei über die Armensteuer. Ebenso der Bericht on Burdens on Land 1846 Vol. I.

Zu späterem Gebrauch füge ich eine Uebersicht bei von den Jahresbeträgen der Armensteuer nach Abzug der für Kreissteuern und Polizeizwecke erhobenen Summen.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1776 | 9,495,966 | Thlr. | G. | 1830 | 40,434,114 | Thlr. | G. |
| 1783 | | | | 1831 | 40,858,562 | = | = |
| 1784 | 12,025,422 | = | = | 1832 | 41,470,986 | = | = |
| 1785 | | | | 1833 | 39,747,534 | = | = |
| 1803 | 25,884,594 | = | = | 1834 | 34,396,404 | = | = |
| 1812 | 40,678,614 | = | = | 1835 | 28,988,880 | = | = |
| 1813 | 39,044,454 | = | = | 1836 | 24,319,920 | = | = |
| 1814 | 34,167,936 | = | = | 1837 | 23,611,656 | = | = |
| 1815 | 34,329,042 | = | = | 1838 | 26,238,088 | = | = |
| 1816 | 41,509,308 | = | = | 1839 | 27,546,984 | = | = |
| 1817 | 47,340,888 | = | = | 1840 | 28,137,162 | = | = |
| 1813 | 45,789,906 | = | = | 1841 | 28,565,574 | = | = |
| 1819 | 44,261.982 | = | = | 2842 | 29,468.988 | = | = |
| 1820 | 42,216,150 | = | = | 1843 | 31,248,162 | = | = |
| 1821 | 38,549,448 | = | = | 1844 | 29,856,558 | = | = |
| 1822 | 34,499,538 | = | = | 1845 | 42,238,218 | = | = |
| 1823 | 34,176,192 | = | = | 1846 | 29,725,224 | = | = |
| 1824 | 34,560,744 | = | = | 1847 | 31,[illegible]92,722 | = | = |
| 1825 | 34,313,436 | = | = | 1848 | 37,084,344 | = | = |
| 1826 | 38,531,850 | = | = | 1849 | 34,757,778 | = | = |
| 1827 | 38,049,732 | = | = | 1850 | 32,370,132 | = | = |
| 1828 | 38,071,058 | = | = | 1851 | 29,776,224 | = | = |
| 1829 | 41,034,252 | = | = | 1852 | 29,386,110 | = | = |

Was die Vertheilung auf die Kirchspiele betrifft, so giebt der Oberhausbericht on Parochial Assessments 1850, S. 168. 169 folgendes Tableau über 14,320 Kirchspiele und für die Armensteuer gesonderte Ortschaften.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In | 23 | Ortsch. | 5/18 | Proc. | In | 523 | Ortsch. | 15 —17½ | Proc. |
| = | 38 | = | 5/24 | = | = | 298 | = | 17½—20 | = |
| = | 31 | = | 5/16 | = | = | 181 | = | 20 —22½ | = |
| = | 19 | = | 5/12 | = | = | 102 | = | 22½—25 | = |
| = | 170 | = | 5/12—10/12 | = | = | 58 | = | 25 —27½ | = |
| = | 246 | = | 5/6—1¼ | = | = | 42 | = | 27½—30 | = |
| = | 305 | = | 1¼—1⅔ | = | = | 18 | = | 30 —32½ | = |
| = | 372 | = | 1⅔—2 1/12 | = | = | 12 | = | 32½—35 | = |
| = | 446 | = | 2 1/12—2½ | = | = | 6 | = | 35 —37½ | = |
| = | 3327 | = | 2½—5 | = | = | 7 | = | 37½—40 | = |
| = | 3116 | = | 5 —7½ | = | = | 8 | = | 40 —45 | = |
| = | 2424 | = | 7½—10 | = | = | 3 | = | 45 —50 | = |
| = | 1588 | = | 10 —12½ | = | = | 2 | = | 55 —60 | = |
| = | 954 | = | 12½—15 | = | = | 1 | = | 65 —70 | = |

## §. 6.

## Die Wegesteuer. Highway Rate.

So uralt die Wegebaulasten nach gemeinem Recht sind, so dauerte doch gerade bei ihnen am längsten ein Uebergewicht der Naturalleistungen. Noch die Wegebauordnung von 1773 hat die Naturalleistungen durch Hand- und Spanndienste beibehalten, und erhebt nur zur Ergänzung eine Geldsteuer des Kirchspiels bis zu einem Maximum von 3¾ proc. des armensteuerpflichtigen Einkommens. Aus dem Jahre 1814 wird folgende Berechnung gegeben: Werth der Naturaldienste 3,307,446 Thlr. G., Abfindungsgelder für nicht geleistete Naturaldienste 1,722,354 Thlr. G., Wegebausteuer 3,729,024 Thlr. G. (Rep. on County Rates 1834 pag. IV. V.)

Die neue Wegebauordnung von 1835 hebt alle frühere Wegebaugesetze auf, consolidirt sie in das St. 5 et 6 Will. IV. c. 50, beseitigt das System der Zwangs-Naturalleistungen, und bestreitet nun die Gesammtkosten der öffentlichen Wege, — sowohl Landstraßen, als städtischer Straßen, — durch eine gleichmäßige Highway Rate, die von demselben Besitz und nach denselben Grundsätzen erhoben wird, wie die Armensteuer (§. 27 a. a. O.) — mit der Abweichung, daß hier auch Erzgruben und Hochwald herangezogen werden, wo dies von Alters her üblich. Für außerordentliche Bauanlagen können auch außerordentliche Zuschläge, mit einer gewissen Maximalbeschränkung eintreten, so daß nach englischer Ausdrucksweise drei Wegesteuern vorkommen können, die aber auf gleichem Princip ruhend, der Hauptsache nach Anwendungen des Armensteuersystems bilden.

Ergänzend wird die Highway Rate auch herangezogen zur Erhaltung der Chausseen, wo die dafür gebildeten Chaussee-Verwaltungen, Turnpike Trusts, solche aus den eigenen Einnahmen nicht länger zu erhalten vermögen. 4 et 5 Vict. c. 59. u. ff.

Der Gesammtertrag der Wegebaukosten wurde 1850 auf 11,100,000 Thlr. G. berechnet, — darunter 4,944,000 Thlr. G. für städtische Straßen. Doch kommen in Städten auch noch Special Trusts für diese Zwecke vor.

Von den älteren Reports gehört hierher der Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. Auch der Report on Burdens on Land 1845, Vol. I. beschäftigt sich mehrfach mit der Highway Rate, und findet eine gewisse Unbilligkeit darin, daß die Wegebaulast allein auf dem Grundbesitz ruhe und jeder Privatmann ein Anklagerecht gegen die Gemeinde wegen unterlassener Reparatur habe, auch wer selbst nicht beisteure (pag. VI.). Die Denk-

schrift des Armenamts von 1846 pag. 172 giebt auch einige Daten aus älterer Zeit (Highway Rate 1827: 6,730,872 Thlr. G., 1837: 7,099,950 Thlr. G., 1838: 7,267,146 Thlr. G., 1839: 7,876,872 Thlr. G.). Eine Uebersicht der Ausgaben in den einzelen Grafschaften pro 1850 die Parliaments Papers 1852 No. 96.

Die Steuerausschreibung und Erhebung durch die Wegeaufseher, oft mit Beihilfe besoldeter Collectors, ist wieder analog der Armensteuer (vgl. Burn's Justice v. Highways §. IV.). Wegen der Organisation der Verwaltung und der Literatur über das Wegebauwesen verweise ich auf Capitel X.

## §. 7.

## Die Steuererhebungsweise.

Das Armenamt theilt die Steuererhebungsweise in fünf feste Stadien unter der Bezeichnung: 1. Imposition of the Rate, 2. Amendement, 3. Levy, 4. Custody and Expenditure, 5. Accounts. Die Technik dieses Verfahrens ist nicht etwa neuen Ursprungs, sondern entspricht in ihrer Weise den Formen des friedensrichterlichen und communalen Geschäftsganges, wie er schon im 15. Jahrhundert vorhanden war. Am vollständigsten entwickelt ist die Technik bei der Armensteuer: die Abweichungen der übrigen bestehen in der Regel in Vereinfachungen.

### I. Die Steuerausschreibung, Imposition of the Rate

beruht bei der Armensteuer noch immer auf dem Grundgesetz 43. Eliz. c. 2. §. 1., ergänzt durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen und einige wenige neuere Gesetze.

Die entscheidenden Worte des Gesetzes sind:

The Churchwardens and overseers shall take order from time to time to raise — weekly or otherwise, — (by taxation etc. — of every inhabitant, — in the said parish) — a convenient stock of flax etc. — and also competent sums of money for and towards the necessary relief of the lame etc. — to be gathered out of the same parish according to the ability of the same parish.

Die einschätzungspflichtigen Beamten, Kirchenvorsteher und Armenaufseher, sind hiernach schuldig für die Beschaffung der erforderlichen Summen zu sorgen und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit mit ihrem Vermögen. Nach einem herkömmlichen, jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Formular (6 et 7 Will. IV. c. 98. §. 2) sind die Einschätzungslisten von ihnen anzufertigen in folgender Gestalt:

Einschätzung für den Unterhalt der Armen des Kirchspiels NN. der Grafschaft NN. und für die darauf gesetzlich angewiesenen Zwecke, angefertigt am —Januar 185 nach dem Maßstab von —sh. —d auf das L.

| Name des Inhabers. | Name des Eigenthümers. | Beschreib. des eingeschätzten Gegenstandes. | Name oder Situation desselben. | Muthmaßlicher Umfang. | Brutto-Ertrag. | Abschätzbarer Ertrag. | Betrag der Steuer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | a. r. p. | l. s. d. | l. s. d. | l. s. d. |
| J. Smith | J. Green | Land und Gebäude | Whiteavre Farm | 40 0 0 | 60 0 0 | 55 0 0 | 1 7 6 |
| do. | do. | Haus und Garten | to West Street | 0 1 0 | 30 0 0 | 25 0 0 | 0 12 6 |
| J. Poor. | do. | Haus | to Brick Lane | 0 0 0 | 1 10 0 | 1 5 0 | 0 0 7½ |

u. s. w.

Wir Unterschriebene erklären hiermit, daß die einzelen in den obigen Colonnen angegebenen Daten wahr und richtig sind, soweit wir solche festzustellen im Stande gewesen, zu welchem Zweck wir unsere Bemühungen angewandt haben.

Thomas Jones, Armenaufseher.

John Thomas, Kirchenvorsteher. 2c. 2c.

Nach diesem Formular sind Aecker, Gebäude, Zehnten und aller andere nutzbare Realbesitz (visible profitable property) im Kirchspiel zu verzeichnen. Die neuere Gesetzgebung gestattet dabei den Beistand remunerirter Taxatoren und weist die Gebühren dafür auf die Armensteuer an. 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 3.

Der Gesammtbetrag der auszuschreibenden Steuer begrenzt sich durch die Klausel des Gesetzes „competent sums of money" d. h. so viel wie für den Haupt- und die gesetzlichen Nebenzwecke voraussichtlich nöthig sein wird. Die Steuer wird also pränumerando erhoben, auf einen gewissen Theil des Jahres, nach dem Maßstab des muthmaßlichen Bedürfnisses. Die Ausschreibung einer feststehenden standing rate würde ungültig sein.

Die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen wird, da das Gesetz nichts anderes sagt, selbstverständlich angenommen als eine gleichmäßig durch die Größe des Einkommens bestimmte. Es ist daher alte Praxis die Einschätzung nach — sh. — d. auf das Lst., also nach gewissen Procenten vom steuerpflichtigen Einkommen anzulegen.

Das spätere Gesetz 59 Geo. III. c. 12, §. 19 braucht dafür auch den Ausdruck a fair and equal pound rate. Es ist unstatthaft für eine Klasse von Personen einen anderen Abschätzungs Maßstab zu nehmen, als für eine andere Klasse. Durch Gerichtsurtheil wurde daher z. B. eine Ausschreibung kassirt, als

sich ergab, daß gewisse occupiers nach ihrem vollen Besitz, andere nicht zu 1/3 ihres Grundeinkommens eingeschätzt waren (R. v. Mast, 6 T. R. 154).

Die Perioden der Einschätzung lauten nach dem Gesetz auf „wöchentlich oder in anderer Weise."

Schon die ältere Praxis hielt daher Ausschreibungen eines Monatsbedarfs für zulässig. Seit 17 Geo. II. c. 38 wurden auch Ausschreibungen bis zum Bedarf eines halben Jahres, ja wohl noch weiter hinaus für zulässig erachtet. Jedes Jahr muß jedoch seine gesonderten Lasten tragen, und die Steuern eines Jahres können nach dem Gesetz in der Regel nicht verwandt werden zur Deckung der Lasten eines früheren Jahres. Wechselt der Besitz im Laufe einer Steuerperiode, so hat jeder Besitzer nach Verhältniß seiner Besitzzeit beizutragen, worüber im Fall des Streits die Friedensrichter entscheiden 17 Geo. II. c. 38, §. 12.

Die Bezirke der Steuer-Ausschreibung sind nach dem Gesetz Elisabeths nur die Kirchspiele, Parishes. Das Gesetz Carls II. gestattet auch die Theilung von Kirchspielen, so daß zusammengepfarrte Ortschaften und Dörfer unter Umständen gesonderte Armenbezirke werden dürfen 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 21.

Die Entscheidungen der vielen Streitigkeiten über die Grenzen der Kirchspiele werden vereinfacht durch 17 Geo. II. c. 37, §. 1 (für die County Rate 15 et 16 Vict. c. 81, §. 40). Auch gestatten die neueren Zehntablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze der General-Commission eine Feststellung der Grenzen. Die Kosten einer Grenzerneuerung von 3 zu 3 Jahren, und die der Grenzsteine können aus der Armensteuer bestritten werden. 7 et 8 Vict. c. 101, §. 60. — Nach dem Gesetz Carls II. kamen auch einige nicht eingepfarrte extra-parochial-places als gesonderte Ortschaften unter die Bestimmungen des Armengesetzes. Das eben citirte Gesetz §. 22 verbietet jedoch weitere Ausdehnungen auf befreite Ortschaften auf Grund jener Verordnung in Zukunft. Die meisten Extra Parochial-Orte — meistens ganz unbedeutende kleine Bezirke — sind daher noch heute befreit von dem Armensteuersystem.

Ist ein Kirchspiel unfähig, die nöthigen Mittel für seine eignen Armen aufzubringen, so können schon nach 43 Eliz. c. 2., §. 3. je 2 Friedensrichter jedes andere Kirchspiel, oder eine andere Ortschaft innerhalb der Hundred, zur Aushülfe für jenes Kirchspiel einschätzen; und wenn auch die Hundred dem Bedürfniß nicht genügen kann, mögen die Friedensrichter in den Quartalsitzungen irgend ein anderes Kirchspiel oder eine Ortschaft im Bereich der Grafschaft zur Aushülfe einschätzen.

Die Gerichtspraxis nimmt an, daß diese Befugniß nicht den Kirchenvorstehern und Aufsehern delegirt werden kann, und daß die Heranziehung auf eine bestimmte Summe und nur auf eine bestimmte Periode geschehen kann; übrigens aber sowohl die ganze Ortschaft, wie einzelne Bewohner herangezogen werden dürfen. Diese Klausel des Elisabethischen Armengesetzes ist allerdings in der Praxis fast vergessen, neuerdings aber doch in einem Kirchspiel der Stadt Worcester wieder zur Anwendung gekommen. Report on Parochial Assess. 1850, S. 61.

Das Gesammtgeschäft der Einschätzung, making the rate bis zu diesem Stadium d. h. also Feststellung des steuerpflichtigen Eigenthums und der steuerpflichtigen Personen, die Abschätzung des steuerbaren Werths dieses Eigenthums, die Abmessung des Gesammtbeitrags, der Periode für welche er erhoben werden soll, und die Berechnung der Summe die auf den einzelen Beitragspflichtigen fällt, ist noch immer das Hauptgeschäft der Armenaufseher, 7 et 8 Vict. c. 101, §. 61 — 63. (Die neuere Gesetzgebung gestattet indessen die Ernennung von besoldeten Einnehmern und Assistant Overseers, Cap. VIII. unten.) Die von ihnen entworfene Tabelle ist bei Strafe der Nichtigkeit nach obigem Formular zu zeichnen; wobei ein Widerspruch oder eine Weigerung der Kirchenvorsteher mit zu zeichnen, unerheblich ist. Die Tabelle wird sodann zwei Friedensrichtern vorgelegt, welche durch Unterzeichnung ihres Namens ihre Zustimmung attestiren, Allowing of the Rate.

Diese Bestätigung gilt indessen mehr als Formalität, als ein ministerial act, ohne Befugniß zu materiellen Aenderungen. Sie wird nöthigen Falls durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen. Nach der Bestätigung dürfen keine neuen Namen hinzugefügt werden, auch nicht mit Genehmigung der Friedensrichter.

Endlich erfolgt die Publikation. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen die Armenaufseher am folgenden Sonntag nach der Bestätigung die Einschätzung veröffentlichen, — früher mündlich in der Kirche, 17 Geo. II. c. 3. §. 1. — jetzt durch schriftlichen Anschlag an der Kirchenthür, mit Beifügung einer gedruckten oder geschriebenen Kopie der Einschätzungsliste 1 Vict. c. 45. —

Zu weiterer Veröffentlichung sind die Armenaufseher nach 17 Geo. II. c. 3 bei 120 Thlr. G. Strafe verpflichtet jedem Einwohner Einsicht und Abschrift gegen gesetzliche Gebühr zu gestatten; nach 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 5 kann jede eingeschätzte Person selbst Abschriften oder Auszüge daraus nehmen. Nöthigenfalls wird das Recht der Einsicht auch durch Mandamus der Reichsgerichte erzwungen.

### II. Das Reklamationsverfahren, Amendement of the Rate.

Nach Publikation der Listen dürfen die Armenaufseher die Einschätzung weder aufgeben noch verbessern: jede Aenderung setzt vielmehr eine förmliche Appellation eines Interessenten voraus.

Appellation an die Quartalsitzungen wird schon durch das Gesetz Elisabeths gestattet, bestätigt durch 17 Geo. II. c. 38, 41 Geo. III. c. 23. Danach kann jede Person, die sich beschwert findet durch eine Armensteuer, oder welche materielle Einwendungen

gegen Aufnahme oder Weglassung einer Person in den Listen hat, oder Ueberbürdung, oder sonstige Versäumniß eines Armenaufsehers oder Friedensrichters behauptet, an die nächsten Quartalsitzungen appelliren. Den Armenaufsehern des Kirchspiels und jedem Gegeninteressenten muß vorher schriftliche Notiz von der Appellation und den Appellationsgründen gegeben werden, auf die sich dann die Verhandlung zu beschränken hat. Bei der Verhandlung müssen die Armenaufseher auf Verlangen Abschriften aller frühern und gegenwärtigen Einschätzungslisten vorlegen. Nach Anhörung beider Theile entscheiden dann die Quartalsitzungen endgiltig, indem sie die Einschätzung entweder *bestätigen*, oder *cassiren*, oder *verbessern*.

Die Verbesserung kann geschehen durch Zufügung oder Streichung eines Namens, durch Aenderung der eingeschätzten Summe, durch Erhöhung der Einschätzung; umgekehrt auch wohl durch Anweisung zur Rückzahlung schon gezahlter Steuern mit Kosten. Ueber Gebühr erhobene Summen werden indessen in der Regel nicht zurückgezahlt, sondern auf künftige Steuerposten abgerechnet. 41 Geo. III. c. 23.

Wenn die Verbesserungen vollständig sind, haben die Armenaufseher ein Buch anzuschaffen, binnen 14 Tagen eine getreue Ausfertigung der jetzt berichtigten Steuer einzutragen, eigenhändig zu unterzeichnen, und dieses Buch an einem öffentlichen Ort innerhalb des Kirchspiels so aufzubewahren, daß jeder Steuerpflichtige dazu freien Zutritt hat. Wird die Einschätzung kassirt, so ist natürlich ein neues anzufertigen. 41 Geo. III. c. 23, §. 1.

Zur Ersparung der Kosten ist neuerdings hinzugekommen eine *Appellation an die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter*, *Special Sessions*, durch die Parochial Assessment Act. 6 et 7 Will. IV. c. 96. Die Friedensrichter sollen zu dem Zweck in jeder Bezirksdivision mindestens 4 Mal jährlich eine Spezialsession für Steuerreclamationen halten, die 28 Tage vorher durch Anschlag an der Kirchenthür angekündigt wird. (§. 6.) Sie haben hier zu hören und zu entscheiden alle Einwendungen gegen die Steuer auf Grund einer Ungleichheit Unangemessenheit oder Unrichtigkeit in der *Abschätzung* steuerpflichtiger Besitzungen, aber nicht über das Prinzip der Steuerpflichtigkeit.

Eine schriftliche Anmeldung der Reklamation muß der Beschwerdeführer 7 Tage vorher dem einschätzenden Beamten mittheilen. Erfolgt keine Oberappellation, so ist die Entscheidung endgiltig. Binnen 14 Tagen aber kann jeder Theil noch eine Appellation von der Spezial an die Quartalsitzungen anmelden (durch schriftliche Notiz davon und von den Beschwerdegründen an den Gegner), unter Bestellung einer Caution für Verfolgung der Sache und für die Kosten binnen weiteren 5 Tagen. Die Entscheidung auf diese Appellation ist dann endgiltig für alle Betheiligten (§. 6 cit.), denen es auch unbenommen

bleibt, nach wie vor mit Umgehung der Spezialsitzungen, sogleich an die Quartalsitzung zu appelliren.

Finden die Quarter Sessions eine wichtige Rechts- oder Prinzipfrage zu entscheiden, so steht es ihnen frei, einen status causae zu entwerfen und dem Gerichtshofe der Königsbank zur Entscheidung der Rechtsfrage vorzulegen (stating a special case). Ferner bleibt vorbehalten die Befugniß dieses Gerichtshofes aus dringenden Gründen, durch ein Writ of Certiorari, alle solche vor den Quartalsitzungen schwebenden Fälle abzurufen und an sich zu ziehen.

Alle Entscheidungen der Gerichtshöfe über Aufnahme oder Weglassung eines Namens in der Steuerliste sind nicht präjudizirlich für das von der Armensteuer abhängige Wahlrecht zum Parlament 17 Geo. II. c. 38. §. 4.

Für bloße Niederschlagungen wegen Unvermögens gilt ein sehr einfaches Verfahren. Die beschwerte Person kann sich an 2 Friedensrichter wenden, die mit Consens der Armenaufseher die ausgeschriebene Summe durch einfaches Decret niederschlagen. 54 Geo. III. c. 170. §. 11.

### III. Die Steuererhebung, Levy of the Rate

Die Erhebung ist wiederum Sache der Armenaufseher, doch jetzt sehr gewöhnlich mit Hülfe besoldeter Assistant Overseers 59 Geo. III. c. 12. §. 7.; 7 et 8 Vict. c. 101. §. 61. Die Praxis des Armenamts führte auch besoldete Einnehmer Collectors ein, die durch 7 et 8 Vict. c. 101. §. 62. nun auch gesetzlich anerkannt wurden. In Zukunft sollen sie aber nur auf Antrag der Armenräthe ernannt werden.

Fällig und einziehbar ist die Steuer schon durch die Publikation, vorbehaltlich der Reklamation. Erfolgt weder Reklamation noch Zahlung, so tritt ein Executionsverfahren durch Pfändung, distress, ein. Der Armenaufseher zeigt den Fall (einzeln, oder mit Einreichung einer Liste aller Rückstände) einem Friedensrichter an, 3 Geo II. c. 23., welcher den Säumigen vor 2 Friedensrichter citirt, die dann nach summarischer Anhörung oder in contumaciam einen Executionsbefehl zur Auspfändung und zum Verkauf des Mobiliars erlassen, 43 Eliz. c. 2. §. 4. Im Allgemeinen gelten dabei die Grundsätze von Mobiliarexecutionen.

Findet sich kein genügendes Mobiliar im Kirchspiel, so kann die Vollstreckung auch in andere Mobilien innerhalb der Grafschaft erfolgen, und durch ein Indossament des Vollziehungsbefehls auch in andern Grafschaften, 17 Geo. II.

c. 38, §. 7; 54 Geo. III. c. 170, §. 12; 33 Geo. III. c. 55, §. 3. Erweist sich das abgepfändete Gut unzureichend, so kann auch wiederholte Execution verfügt werden. Verfahren und Executionskosten sind noch specieller geregelt durch 27 Geo. II. c. 20; 57 Geo. II. c. 93; 7 et 8 Geo. IV. c. 17.

Nach fruchtloser Auspfändung findet auch Personalarrest statt, 43 Eliz. c. 2, §. 4, wonach der Schuldige durch 2 Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß abgeliefert werden kann, bis er Caution stellt oder zahlt

Das Steuerexecutionsverfahren durchläuft also folgende Stadien: 1. Anzeige eines Armenaufsehers bei einem Friedensrichter, Information for Non-payment, gewöhnlich mit Ueberreichung einer ganzen Liste von Rückständen. 2. Citation zur Verantwortung vor 2 Friedensrichtern, Summons on Non-payment, und nach Abhaltung des Termins 3. Auspfändungsbefehl, Warrant of Distress, ausgefertigt von 2 Friedensrichtern, adressirt an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher. 4. Bericht der Armenaufseher über den Ausfall der Execution, Overseers Return, auf der Rückseite des Executionsbefehls. 5. Personalhaftsbefehl, Commitment, gegen den fruchtlos Gepfändeten, ausgefertigt von 2 Friedensrichtern. Für alle diese Akte giebt es feststehende weitläuftige Formulare.

Die wichtige Frage des Regresses wegen unrechtmäßiger Steuerexecution ist dahin geordnet. Bei ganz ungesetzlicher Pfändung tritt die Klage wegen Ueberschreitung des Pfändungsrechts action of replevin ein, 43 Eliz. c. 2. §. 19; daneben Civilklage auf Rückgabe der Sache, action of trover, oder auf Geldentschädigung, action of tresspass. Ist die Pfändung nicht ganz ungesetzlich, so kann eine action the the case (actio in factum) eintreten, die jedoch ausgeschlossen wird wegen bloßer Formfehler, wenn die Steuer materiell wirklich geschuldet wird, 17 Geo. II. c. 38. §. 8., — mit gewissen Schutzmaßregeln für die in gutem Glauben handelnden Beamten. Durch 17 Geo. II. c. 38. §. 7. wird der beschwerten Partei auch in der Executions-Instanz eine Appellation an die Quartalsitzungen gegeben.

IV. Die Kassenverwaltung. Custody and Expenditure of the Rate.

Nach dem Gesetz Elisabeths sind die Armenaufseher auch die Beamten, welche die Verausgabung der Armensteuer zu leiten haben. Folgerecht steht ihnen auch zu die Aufbewahrung der Bestände in der Zwischenzeit von der Einsammlung bis zur Verausgabung.

Das große Armengesetz von 1834 führt nun aber ein ganz neues System der Armenunterstützung ein, stellt es unter die Controlle von Armenräthen, Guardians of the Poor, die aus den Kreisarmenverbänden gewählt werden, oder wo ein solcher noch nicht gebildet ist, aus dem einzelen Kirchspiel. Die Armenauf-

seher sind danach beschränkt auf die Pflicht der Einsammlung, mit der ausgesprochenen Verbindlichkeit den Armenräthen die zur Ausführung ihrer Funktionen erforderlichen Fonds zu liefern, 2 et 3 Vict. c. 84. §. 1. Die Leitung der Verausgabungen steht also jetzt den Guardians zu. Sie dirigiren auch die nothwendigen Zahlungen für die Secundärzwecke der Armensteuer, und liefern aus deren Fonds namentlich auch die Summen ab, die als County Rate der Kreiskasse zufließen.

Für die Kassenverwaltung der Kreissteuer, die aus den Beiträgen vieler Kirchspiele zusammenfließt, und größere für längere Perioden disponible Summen in Bereitschaft haben muß, war natürlich ein besonderer Kreiseinnehmer nöthig, County Treasurer. Seine Fonds bilden eine feste Kreiskasse (the public stock of the County), deren Auszahlungen unter dem Decernat der Friedensrichter vor sich gehen; während die Armensteuer der großen Masse nach zur Verausgabung für das einzele Kirchspiel bestimmt, sich zu einer solchen centralisirten Kassenverwaltung nicht eignete. In Zusammenhang damit stand dann auch die mehrerwähnte Neuerung, durch welche die Ober Constabler der Hundertschaften von der Vereinnahmung der County Rate entbunden, vielmehr die Beiträge des Kirchspiels zur Kreissteuer unmittelbar von den Armenräthen an den Kreiseinnehmer und in die Kreiskasse gezahlt werden, 7 et 8 Vict. c. 33, — eine Neuerung, die aber erst eintreten soll bei der ersten Vacanz in dem Amt des High-Constable, der bisher gewisse Tantièmen für dies Geschäft bezog.

V. **Rechnungslegung und Rechnungsrevision**, Accounts and Audit.

Alle Communalbeamten, denen die Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Steuer obliegt, sind durch eine Reihe von Gesetzen verpflichtet zur Rechnungslegung.

Für die Erben der Armenaufseher ist diese Pflicht ausdrücklich ausgesprochen durch 17 Geo. II. c. 38, §. 3, für alle bei der Verwaltung der Armengelder betheiligten Personen generell durch das Armengesetz 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47.

1) Das noch immer geltende Hauptgesetz über die Weise der Rechnungslegung ist 43 Eliz. c. 2. §. 2—4. Danach sollen die Armenaufseher binnen vier Tagen nach Ablauf ihres Amtjahrs und nach der Ernennung neuer Personen „zweien Friedensrichtern vorlegen eine wahre und vollständige Berechnung über alle vereinnahmte Summen, alle nicht vereinnahmten Rückstände, vorhandene Vorräthe von Materialien, und alle sonstige ihr Amt betreffende Dinge; und solche in ihren Händen befindliche Summen sollen sie zahlen und überantworten ihren gehörig ernannten Amtsnachfolgern" (§. 2.) Kirchenvorsteher und Armenaufseher, welche diese Rechnungslegung weigern, können durch Haftbefehl zweier Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß gesetzt werden, um dort

zu bleiben, unbefreit durch Cautionsleistung, bis sie gehörig Rechnung gelegt und ihre Bestände vollständig abgeliefert haben. Auch können zwei Friedensrichter einen Pfändungsbefehl erlassen, um durch Abpfändung und Verkauf des Mobiliars die Rückstände beizutreiben, und im Fall die Auspfändung fruchtlos bleibt, den Uebertreter in das Gefängniß setzen, um dort (unbefreit durch Caution) zu bleiben bis zur Zahlung des Defekts. (§. 4.) Gegen die friedensrichterliche Entscheidung geht Appellation an die Quartalsitzungen.

Diese Vorschriften galten anderthalb Jahrhunderte ohne Zusatz und Declaration. Erst das st. 17 Geo. II. c. 38 fügt einige Schärfungen hinzu, und namentlich die Bestimmung: die abgehenden Armenaufseher sollen außerdem binnen 14 Tagen nach der Ernennung ihrer Amtsnachfolger solchen Amtsnachfolgern eine richtige, wahre und vollständige Rechnung (gehörig eingetragen in ein dazu bestimmtes Buch) über alle Gelder und Materialien ihrer Amtsverwaltung übergeben und solche verificiren auf Eid oder feierliche Bekräftigung vor einem Friedensrichter, der solches zu attestiren hat mit seiner Namensunterschrift.

2) Diese älteren Gesetze enthalten noch keine speziellere Vorschrift über die Rechnungsrevision, Audit. Das St. 50 Geo. III. c. 49. bestimmt aber: zwei oder mehre Friedensrichter sollen deshalb zusammentreten zu einer Bezirkssitzung, Special Session, welcher das Rechnungsbuch vorzulegen ist; und diese Friedensrichter sollen ermächtigt sein solche Rechnung materiell zu prüfen, die Armenaufseher auf Eid oder feierliche Bekräftigung darüber zu verhören, unbegründete Ausgabeposten zu streichen, übermäßige Zahlungen zu ermäßigen und solche Defectate mit Angabe der Gründe auf der Rechnung selbst zu vermerken, zu attestiren und zu unterzeichnen.

Auch diese Vorschriften dauern noch fort, sind aber zuerst ergänzt, und dann beinahe unpractisch geworden:

3) durch ein neues System von besoldeten Rechnungsrevisoren, welches in Folge der neuern Armengesetzgebung eintritt. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. sollen solche Rechnungsrevisoren ernannt werden für größere aus mehreren Kreisarmenverbänden bestehende Distrikte (§. 32.); und wo die neue Einrichtung durchgeführt ist, gehen alle gesetzlichen Gewalten der Friedensrichter und anderer zur Prüfung, Revision, Defectirung der Rechnungen auf diese Revisoren über. (§. 37.)

Die Gesetzgebung ist auf diesem Wege schrittweise weiter gegangen. Das Armengesetz von 1834 schreibt eine Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben im weitesten Sinne vor, also namentlich auch mit Einschluß der Rückzahlungen aus Armenunterstützung, über die der Armenkasse zufließenden Straf

gelder, Vermächtnisse und Schenkungen. Andererseits dürfen in den Ausgaben nur passiren die gesetzlich gestatteten, dem Betrage nach angemessenen, und in der Regel auch nur die auf das laufende Rechnungsjahr fallenden Ausgaben, 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47. Die Formulare der Rechnungslegung und der Geschäftsgang der Revision werden durch Amtsregulative des Staatsarmenamts normirt (§. 15 a. a. O.). Die Rechnungslegung soll mindestens halbjährlich oder noch öfter nach Anweisung des Armenamts eintreten (7 et 8 Vict. c. 101, §. 38). Das Armenamt ist auch ermächtigt, durch Amtsanweisungen mehrere Armenverbände und Kirchspiele zur Anstellung von besoldeten Distriktsrevisoren zu vereinigen und deren Amtsqualification zu bestimmen (§. 46 des Gesetzes von 1834). Das spätere Gesetz 7 et 8 Vict. cit. erweitert nur diese Befugnisse zur zwangsweisen Einführung der besoldeten Distriktsrevisoren und zur periodischen Abänderung der gebildeten Distrikte. Im Jahre 1850 waren bereits 50 District Auditors angestellt (mit durchschnittlich 1560 Thlr. G Gehalt).

Die Amtsbefugnisse der Revisioren gehen also auf vollständige Revision und Defektirung. Sie können jede bei der Verwaltung der Armentaxe oder bei der Armenunterstützung betheiligte Person zwingen zur Vorlegung aller Rechnungen und Belege, und zur Zeichnung einer Declaration darüber, bei Strafe von 12 Thlr. G. für jeden Ungehorsam gegen ihre Anweisungen, und bei Strafe des Meineids für jede falsche Deklaration (7 et 8 Vict. c. 101, § 32. 33). Daneben besteht fort die ältere Vorschrift, daß der Rechnungsleger auch zur Erhärtung durch einen förmlichen Eid genöthigt werden kann, und die Verweigerung desselben ein arbiträr strafbares Vergehen bildet (4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47). Sie haben auch die Befugniß der Friedensrichter, den Rechnungsleger zu belasten mit Schadenersatz für Nachlässigkeit und Mißverwaltung und zur Verrechnung übergangener Posten (7 et 8 Vict. c. 101, §. 32).

Die Rechnungsrevisoren treten damit in die Stellung von Decernenten einer höheren Verwaltung mit der Pflicht zu „controlliren und zu überwachen" die Befolgung der zahllosen Gesetze und der durch Gesetz autorisirten Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten alle Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defektiren. Die dafür nothwendig werdende technische Vorbildung von Beamten hat in Wechselwirkung damit die Einführung stehender, besoldeter Beamten und großer Revisions-Distrikte herbeigeführt.

Nebenbei ist auch den Steuerzahlern ein Recht der Controlle offen gehalten durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Rechnungslegung und Revision, bei denen jeder Steuerzahler anwesend sein darf, 7 et 8 Vict. c. 101. §. 33.

Jeder Steuerzahler darf die Rechnungen zuvor einsehen, um etwaige Einwendungen zu erheben. Vierzehn Tage vor dem Termin ist das Revisionsverfahren öffentlich bekannt zu machen, sieben Tage vorher müssen Bücher und Rechnungen zur Einsicht jedes Steuerzahlers an einem bekannt gemachten Orte offen liegen bei 12 Thlr. G. Strafe.

4) Eine Appellation gegen die Entscheidungen des Rechnungsrevisors war in dem Armengesetz von 1834 nicht gegeben. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. muß aber der Revisor auf An-

trag jeder beschwerten Person in dem Rechnungsbuch schriftlich die Gründe eintragen, aus welchen ein Posten passirt, defectirt, oder in Belastung gestellt ist. Dagegen findet dann ein Antrag auf Abberufung, Certiorari, an die Königsbank statt.

Der Revisor kann dabei seine Entscheidung vertheidigen, und die Kosten dafür aus der Armensteuer des Kirchspiels ersetzt erhalten. Der königliche Gerichtshof kann, wenn er die Entscheidung irrig befindet, eine Rückzahlung an die interessirte Person anordnen; doch soll dadurch die Verpflichtung des Rechnungslegers den festgestellten Bestand abzuliefern nicht suspendirt werden.

Die beschwerte Person hat aber auch ein Wahlrecht, statt des Gerichtshofs das Königliche Armenamt im Beschwerdewege anzugehen, welches dann durch eine Order unter Handschrift und Siegel die Streitfrage entscheidet. (§. 36.)

5) Die Zahlung und Eintreibung der Rechnungsbestände aller Beamten der Armenverwaltung wird durch 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 47. unter dasselbe Prinzip gestellt, wie alle Strafen und Verwirkungen.

Nach 7 et 8 Vict. c. 101, §. 32 soll der Rechnungsrevisor jeden zahlbaren Bestand dem Armenamt sofort einberichten. Der Zahlungspflichtige soll dann den schuldigen Bestand binnen 7 Tagen an den Einnehmer des Armenverbands oder eine von der Armenverwaltung dazu ermächtigte Person einzahlen, widrigenfalls auf Antrag des Revisors die Mobiliarexecution und das sonstige Zwangsverfahren eintreten, wie aus den Strafen und Verwirkungen nach dem Armengesetz.

Wenn ein Beamter des Kreisarmenverbands oder Kirchspiels irgend eine ungesetzliche Zahlung aus der Kirchensteuer, Landstraßensteuer, oder einem andern öffentlichen Fonds gestattet, oder sonst eine Eintragung in seinen Rechnungen macht zu dem Zweck, um für sich oder einen andern Summen zu bestreiten, die widergesetzlich aus der Armensteuer verausgabt, oder durch den Distriktsrevisor defectirt, oder in Belastung gestellt sind, soll ein solcher Beamter auf Ueberführung von 2 Friedensrichtern mit Geldstrafe bis zu 120 Thlr. G. und mit dem dreifachen Betrag einer solchen Zahlung gebüßt werden (Denkschrift des Armenamts pag. 39).

Dies sind in möglichst einfacher Gestalt die Grundzüge des Steuererhebungs-Verfahrens zunächst bei der Poor Rate. Die Abweichungen bei der County Rate und Borough Rate sind schon oben angedeutet. Die Besonderheiten der Verwaltung der Highway Rate kommen bei dem Wegebauwesen zur Sprache. Der gemeinsame Zweck aller umständlichen Vorschriften ist: 1. die Zwecke jeder Kommunalsteuer, 2. das Prinzip der Belastung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten. Eine Befugniß, sich die Zwecke einer Kommunalsteuer und die Art der Steuer selbst zu bestimmen, haben, wie schon erwähnt, die englischen Kreis- und sonstigen Kom-

munalverbände seit der normannischen Zeit nie gehabt. Selbst die milden Zwecke, Unterrichtsausgaben, Kosten öffentlicher Festlichkeiten öffentlicher Bauten u. s. w. können durch keinen Kommunalverband autonomisch beschlossen werden, wo nicht ein spezielles Gesetz sie autorisirt.

Einen verhältnißmäßig leserlichen Abschnitt über das Armensteuererhebungswesen giebt die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes 1846, Seite 8—36. Es wird dann bei allen übrigen praktischen und unpraktischen Kommunalsteuern nach demselben System, Imposition, Amendment, Levy, Custody and Expenditure, Accounts, in dieser Reihenfolge durchgegangen. — In Burn's Justice enthält der von der Poor Law handelnde Band im §. II, Poor Rate, und §. IV. of the Overseers Accounts, das buntgemischte Material über die Steuererhebung. — Der große Report on Local Taxation von 1843 enthält pag. 73 eine Ueberschau über die bei den Kommunalsteuern (Assessing, Collecting, Levying, Keeping, Expending, Auditing) beschäftigten Communalbeamten. Es werden nicht weniger als 54 verschiedene Klassen solcher Beamten aufgezählt, und ihre Gesammtzahl auf 180,000 abgeschätzt, von denen bei Weitem die meisten ein jährlich wechselndes Amt versehen. Beigefügt ist ein gewaltiges Tableau über diese 54 Klassen von Beamten, darunter vieles Unpraktische, manche heute nicht mehr correcte Zahlen; doch ist die Uebersicht merkwürdig als einzige vorhandene, summarische Uebersicht über die Zahl der Communalbeamten in England. Beschränken wir uns nur auf die praktischen Posten.

I. Für die Verwaltung der Armensteuer:

(1.) mindestens 21,620 Kirchenvorsteher, d. h. wenigstens 2 für jedes der (damals) 10,810 Kirchspiele, jährlich wechselnd 43 Eliz. c. 2, §. 1.

(2.) mindestens 29,232 Armenaufseher, d. h. wenigstens 2, zuweilen 3, 4, 8, 12, für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften 43 Eliz. c. 2, §. 1.

(3.) 5270 (nach einer Zählung des Armenamts 1834—35) besoldete Armenaufseher, d. h. einen oder mehrere für ein Kirchspiel oder eine Ortschaft, widerruflich ernannt von der Gemeindeversammlung, 59 Geo. III. c. 12, §. 17.

(4.) 1239 remunerirte Feldmesser und Taxatoren 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 3.

(5.) 271 besoldete Einnehmer, Collectors (im Jahre 1841) 2 et 3 Vict. c. 84, §. 2.

Dazu kamen nach der damaligen Einrichtung 479 besoldete Rechnungsrevisoren Auditors, für 573 Kreisarmenverbände und 14 Kirchspiele mit selbständigen Armenräthen 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 46.

II. Für die Verwaltung der Wegebausteuer:

(12.) 14,616 Wegeaufseher, d. h. einen oder mehrere für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften, jährlich wechselnd 5 et 6 Will. IV. c. 50, §. 6.

III. Für die Verwaltung der County Rate:

(38.) mehrere Tausend (heute 9000) aktive Friedensrichter für die 56 Grafschaften und selbständige Ridings, sowie für die 29 Liberties mit ausschließlichen Polizeiverwaltungen.

(39.) 86 besoldete Kreissekretäre, Clerks of the Peace, in denselben Bezirken 57 Geo. III. c. 91, §. 1.

mindestens 1600 High Constables für 800 Hundreds und ähnliche Bezirke.

86 besoldete Kreiseinnehmer, County Treasurers, 12 Geo. II. c. 29, §§. 6—11.

IV. **Für die Verwaltung der städtischen Steuern:**

(1.) 177 Bürgermeister, jährlich wechselnd, für die (damals) 177 Städte mit der Städteordnung.

(2.) 1080 Aldermen auf je 6 Jahre für dieselben Städte.

(3.) 3240 Stadtverordnete, auf je 3 Jahre für dieselben Städte.

177 besoldete Stadtschreiber, Town Clerks.

177 besoldete Stadteinnehmer, Borough Treasurers, jährlich wechselnd.

531 Rechnungsrevisoren, Borough Auditors, jährlich wechselnd.

Rechnet man dazu noch mehr als 20,000 Constables für die einzelen Townships, und 17,716 Kreisarmenräthe für (damals) 571 Kreisarmenverbände, so hat man die Hauptmassen der englischen Communalbeamten vor sich. Die stätige Thätigkeit aller dieser Beamten, deren große Mehrzahl den Mittelständen angehört, repräsentirt schon von dieser materiellen Seite die stätige Betheiligung der zum Parlament wahlfähigen Klassen an der täglichen Arbeit des öffentlichen Lebens, ebenso wie die Friedensrichter die tägliche Betheiligung der Gentry. Die seit Jahrhunderten alljährlich wiederkehrenden Abschätzungen der steuerpflichtigen Hausstände aber erhalten ein lebendiges und ganz anderes Gemeingefühl, wie jene todten Grundsteuerkataster, welche man freilich in Frankreich anlegen mußte, wo der Gemeinsinn für Communalwesen, und zugleich die nöthige Rechtschaffenheit fehlt, die eine der Vorbedingungen des englischen Verfahrens ist. Bedenklich — mehr als bedenklich, ist allerdings die durch die neueste Gesetzgebung herbeigeführte Einschiebung eines Systems von Rechnungsräthen, District Auditors, die auf die Dauer ganz geeignet sind, den Armenaufsehern ihr Amt zu verleiden, das System der besoldeten Armenbeamten immer weiter auszudehnen, die Friedensrichter aus dem Communaldecernat zu verdrängen und das innere Wesen des Selfgovernment zu zersetzen. Ich komme darauf im Kap. VIII. zurück. Vorschläge zu einer sachgemäßen Vereinfachung der Steuerausschreibung macht der Oberhaus-Report on Parochial Assessment 1850, pag. IV.

## §. 8.

## Die steuerpflichtigen Personen und Sachen.

Für diese Frage, noch mehr als für das Verfahren, ist die Armensteuer das Normale aller Kommunalbesteuerung geworden. Unter Leitung der Kirche war allmälig ein Gemeindewesen entstanden, welches nicht blos, wie der weltliche Staat des Mittelalters, das Grundeigenthum zu Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Wegebaulast heranzieht, sondern jeden christlichen Hausstand zu weiteren socialen Zwecken. Innerhalb dieses neuern Systems war die breitere

Basis der Church Rate entstanden: zu einem gewissen Abschluß gebracht liegt es vor uns in dem Armengesetz Elisabeths, 43 Eliz. c. 2. §. 1.

Es soll eingeschätzt werden jeder Einwohner, Pfarrer, Vicar und anderer, und jeder nutzbare Inhaber (occupier) von Ländereien, Gebäuden, Zehnten, Kohlen-Bergwerken und verkäuflichem Niederwald in dem gedachten Kirchspiel.

Die Gerichtspraxis hat 200 Jahre hindurch ohne gesetzliche Declaration diese Bestimmung gehandhabt, begrenzt und auf das Prinzip zurückgeführt, daß die Steuer auf dem sichtbaren nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde, visible profitable property in the parish, ruht. In diesem Sinne, und in der sonst gewohnten Weise englischer Jurisprudenz, sind die einzelen Glieder des Gesetzes dahin construirt:

1) Lands, Ländereien, sind steuerbar mit den wachsenden Nutzerträgen (improved value) — mögen solche aus dem Verbrauch des Bodens selbst entstehen, wie Steinbrüche; oder aus dem natürlichen Quellwasser, wie Salzquellen; oder aus der Verzehrung der darauf wachsenden Früchte; oder aus dem Gebrauch des Bodens als Unterlage von Eisenbahnen, Kanälen u. s. w.

Ausgenommen bleiben aber die Bergwerksnutzungen, weil das Gesetz Kohlenbergwerke ausdrücklich nennt, und damit alle anderen auszuschließen scheint, „quia expressio unius est exclusio alterius“. — Uebrigens sind Privatwege, Eisenbahnen, Kanäle, Wasserbehälter, Docks, Werften, Fischereigrundgerechtigkeiten, Brücken, Schmelzöfen, Gaswerke, Wasserwerke, Wehre und Schleusen, Dämme, stehende Dampf- und Wägemaschinen steuerbar als Verbesserungen des Bodens: gutsherrliche Rechte, Besitzänderungsgebühren von Copyhold ꝛc. dagegen nicht, weil sie nicht sichtbar, sondern unkörperliche Immobilien sind.

2) Houses, Gebäude, umfassen alle permanenten Baulichkeiten zu Schutz und Schirm von Menschen, Thieren und Eigenthum: also auch Ställe, Wagenhäuser, Scheunen, Waarenhäuser, Comtoirs, Fabriken mit Dampfmaschinen und anderem permanenten Apparat u. s. w.

3) Tithes, Zehnten, werden in dem Gesetz Elisabeths nur in zwei besonderen Species erwähnt: nämlich Zehnten die von einem kirchlichen Institut appropriirt sind, appropriations of tithes, und Zehnten in Laienhänden, tithes impropriate. Es werden aber alle Zehnten unter das Gesetz gezogen, da die Geistlichen ausdrücklich als steuerpflichtig nach ihrem Einkommen bezeichnet wer-

den, und der Zehnt die Grundlage des ordentlichen geistlichen Einkommens ist.

Man kann auch sagen, daß der Zehnt ein Immobile, tenement, und der Pfarrer der nutzbare Inhaber, occupier, ist. Seit der Verwandlung des Zehnten in eine Zehntrente ist jetzt diese das Steuerobject 6 et 7 Will. IV. c. 71.

4) Saleable underwoods. Das Gesetz nennt hier nur solche Holzungen, welche ausgehauen wieder nachwachsen, und zum Verkauf, nicht blos zum wirthschaftlichen Gebrauch bestimmt sind. Man nahm danach an, daß andere Holzungen steuerfrei sind.

Vielleicht war es Zufall, vielleicht wollte das Gesetz den Grundeigenthümer von Hochwald absichtlich freilassen, während der jener Zeit meist in Pacht gegebene Niederwald besteuert werden sollte. Jedenfalls ist die Ausnahme ziemlich unpraktisch, da nutzbare Hochwälder in England kaum noch vorkommen, sondern nur Parkanlagen, Wildgehege und Aehnliches.

5) Bewegliches Eigenthum ist zwar im Gesetz nicht genannt: wohl aber sollen „die Einwohner besteuert werden nach ihrer Fähigkeit, ability", — wozu auch bewegliches Vermögen anscheinend gehört. Die Gerichte nahmen nun aber im Geist der älteren Verfassung und nach der Konstruction des Gesetzes an, daß auch hier nur die sichtbare Fähigkeit, apparent ability, gemeint sein könne; also Vermögen welches sichtbar im Kirchspiel belegen einen Gewinn abwerfe, visible, profitable, property situated in the parish: also allenfalls Gewerbe- und Handelsvorräthe.

Jedenfalls nicht Möbel, Hausgeräth, baare Gelder, denn sie werfen als solche keinen Nutzen ab. Nicht zinsbare Capitalien, denn sie sind nicht örtlich fixirt im Kirchspiel. Nicht Grundrenten, Amtseinkünfte, Pensionen, Kirchenpatronate, Würden, denn sie sind nicht sichtbar, sondern unsichtbare Vermögensstücke. Nicht der Erwerb aus körperlicher oder geistiger Arbeit, denn er ist weder sichtbar noch local fixirt. So blieben nur übrig das in Handels- und Gewerbe-Vorräthen angelegte Kapital, stock in trade. Die Frage danach kam erst 150 Jahr nach dem Gesetz Elisabeth's bei den Gerichten zur Sprache, wo Lord Mansfield's scharfer Geist ganz richtig das Unpraktische, dem Geist der Communalsteuern Widersprechende und Anomale einer solchen Heranziehung erkannte. Dennoch kam es in einzelen Ortschaften wirklich dazu. Als endlich 1839 die Gerichtspraxis sich bestimmt dafür entschied, suspendirte ein Gesetz 3 et 4 Vict. c. 89. die Steuerpflicht aus diesem Titel, — zunächst nur temporär, das suspendirende Gesetz wird aber aus anerkannten Gründen der Nothwendigkeit stetig prolongirt. Eine Uebersicht über die Meinungen der Gerichtshöfe giebt Sir G. Cornewall Lewis, Rep. on Parochial Assessement 1850 S. 3—8.

6) Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Kirchengebäude der Staatskirche und andere gehörig einregistrirte gottesdienstliche Gebäude, wenn sie ausschließlich nur für Gottesdienst,

Sonntags=, Kinder= oder Armenschulen dienen, 3 et 4 Will. IV. c. 30. Ferner Ländereien und Gebäude, welche ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Kunst bestimmt, ganz oder zum Theil durch jährliche, freiwillige Beiträge erhalten werden 6 et 7 Vict. c. 36. Nach gemeinem Recht schon ist ausgenommen die Krone mit ihrem ausschließlich zu öffentlichen Zwecken bestimmten Realbesitz z. B. Kasernen, Arsenalen u. s. w.

Diese Ausnahmen folgen eigentlich schon aus dem Grundprincip der profitable property, und sind danach begrenzt. Kroneigenthum ist daher doch steuerbar, sowie es in den nutzbaren Besitz einer Privatperson tritt (beneficial occupation), also Amtswohnungen, z. B. sogar das Logis des beaufsichtigenden Constable in einem Detentionshause, sobald irgend ein Theil ausschließlich zur Bequemlichkeit eines Einzelen bestimmt ist. Selbst Personen die eine Wohnung in einem Hospital haben sind davon steuerpflichtig. Armenhäuser und Armenirrenhäuser, die nebenbei noch Personen gegen Zahlung (selbst unter dem Kostenpreis) aufnehmen, wurden durch Gerichtsurtheile als steuerpflichtig anerkannt. „Niemand kann durch Schenkung seiner Grundstücke an eine milde Stiftung solche von den Communallasten befreien, und dadurch größere Lasten seinen Nachbarn zuschieben" (R. v. Mast. 6 T. R. 332).

7) Occupation, d. h. nutzbares Innehaben von ertragsfähigem Realbesitz, ist hiernach das leitende Prinzip der Communalsteuerlast. Occupier ist der Miether, der Pächter, der Nießbraucher, der Pfandschaftsbesitzer, der selbstnutzende Eigenthümer. — Derjenige, welcher den unmittelbaren nutzbaren Gebrauch eines Immobile im Gemeindeverband hat, soll die Gemeindelasten tragen, selbst wenn er für seine Person außerhalb wohnt. Die Communalsteuer gilt wie jede lebendige Steuer als eine Besteuerung der Person von wegen des Realbesitzes, a tax upon the person in respect of property.

Die Steuer ist daher bestimmt unterschieden von Reallasten, die wie die Deichlast unabhängig von allem Besitzwechsel haften, und wobei auch der Besitznachfolger für die Rückstände haftet, während er für die Rückstände von der Communalsteuer nicht haftet (Report on Local Taxation 1843 pag. 18). Der Steuerpflichtige ist der occupier, nicht der Grundeigenthümer als solcher: die Communalsteuer ist tenant's own tax. Die jährlich wiederkehrende Einschätzung aller Personen durch Communalbeamte hielt in England das Lebensprincip aller Communalsteuern und alles Communalwesens fest: die Verirrung, welche die Pflicht der Person mit ihrem sichtbaren Vermögen dem Gemeinwesen zu dienen zu einer todten „Reallast" werden läßt, konnte hier nicht entstehen.

Eine Abweichung in der Erhebungsweise entstand allerdings durch 59 Geo. III. c. 12, §. 19, wonach die Ortsgemeindeversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 30 bis 120 Thlr. G., welche kürzer als auf Jahresfrist vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen (jedoch mit Ausnahme der Städte, in welchen das städtische Wahlrecht zu den Parlaments-

wahlen von der Einschätzung zur Armentaxe abhängt). Die Ausnahme wurde veranlaßt durch die Weitläuftigkeit und Unsicherheit der Einschätzung solcher kleinen wechselnden Miether. Mit Recht aber wurde dagegen geltend gemacht, daß die Miteinschätzung der kleinen Miether eine vortreffliche Kontrolle gegen die Unterschätzung der größeren bildet, daß die kleinen gerade am eifersüchtigsten über die richtige Proportion der Einschätzung wachen, daß sie sich um die Vermögensverhältnisse der Nachbarn am genauesten zu bekümmern und die strengsten Richter über unbegründete Armenunterstützungsgesuche zu sein pflegen (Report on Local Taxation pag. 37). Auch entsteht dadurch eine bedenkliche Collision mit den Gesetzen, welche das Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer abhängig machen (für städtische Parlamentswahlen 2 Will. IV. c. 45, §. 47, für die Municipalwahlen 5 et 6 Will. IV. c. 76, §. 13, für das Stimmrecht bei den Ortsgemeindeversammlungen 58 Geo. III. c. 69, §. 3). Berichte über die Resultate dieser Anomalie enthalten die Parl. Papers 1837—38 No. 209. 440 — und über die modifizirte Small Tenements Act 13 et 14 Vict. c. 91. Parl. Papers 1852. No. 449.

8) Die Abschätzungsgrundsätze waren in früheren Jahrhunderten wohl sehr einfach. Bei Aeckern hielt man sich zunächst an das Besitzmaß. Doch scheint schon im 17. Jahrhundert die gewöhnliche Praxis gewesen zu sein, daß man sich an das wirklich gezahlte Miethś- und Pachtgeld hielt. Der Gerichtshof der Königsbank sprach in einem berühmten Urtheil von 1830 das Princip einfach dahin aus, daß „die wirkliche Miethś- oder Pachtrente, oder die Summe, zu welcher das Grundstück vermiethet oder verpachtet werden könne", den Maßstab bilde.

Dabei war jedoch keine Rücksicht darauf genommen, daß der Grundherr als solcher noch öffentliche Lasten zu tragen hat, landlord's own taxes, nämlich Staatsgrundsteuer und Deichlast. Die Pachtrente kann auch deshalb nicht als reines Einkommen gelten, weil die Erhaltung der Gebäude, Versicherungssummen u. dgl. davon abzusetzen sind. Bei Gebäuden insbesondere sind die nothwendigen Reparaturkosten verschieden nach der Baufälligkeit. Es bildete sich daher die Praxis, bei den Einschätzungen 10, 20, 25, 33 (bei Gebäuden zuweilen 50 Proc.) von dem Miethsertrag abzusetzen, was dann auch seit 1770 durch Gerichtssprüche im Allgemeinen für zulässig erklärt wurde. Auch ward wiederholt eine Ungleichheit in diesen Abzügen von den Gerichtshöfen für keinen Grund erachtet, eine Einschätzung wegen Ungleichheit zu cassiren, „da es auf die concreten Umstände ankomme, und zu vermuthen sei, daß die Communalbeamten damit bekannt und nach Billigkeit verfahren seien".

Erst die neue Parochial Assessment Act von 1836 hat eine gesetzliche — aber nicht überall geschickt ausgedrückte — Declaration gegeben durch folgende Worte, 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 1.: „daß jede Armensteuer gemacht werden soll nach der Schätzung des jährlichen Reinertrags (net annual value) der Grundstücke, d. h. nach der Rente, für welche man das Grundstück verständigerweise zu verpachten oder zu vermiethen erwarten kann, — frei von

allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters und der Zehntrente, und nach Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Kosten für Reparaturen, Versicherung und andere etwa nöthige Ausgaben, um das Grundstück in dem bisherigen ertragsfähigen Zustande zu erhalten."

Die Armenaufseher pflegten sich natürlich gern an die Schätzung ihrer Amtsvorgänger zu halten. In manchen Kirchspielen war man gar bei Abschätzungen von 1739 stehen geblieben, in manchen hielt man sich an die Einschätzung zur Staatsgrundsteuer, in anderen an die Schätzung der Eigenthumssteuer von 1814—15; oft ließ man die Abschätzung absichtlich gering, um den Beitrag des Kirchspiels zur Kreissteuer recht niedrig zu halten. Die Parochial Assessment Act ermächtigt daher die Armenverwaltung da, wo ein Bedürfniß erscheine, eine regelrechte neue Einschätzung durch besoldete Taxatoren eintreten zu lassen 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 3, welche dann auf Antrag der Armenräthe vom Armenamt, mit oder ohne Aufnahme einer Karte, verfügt wird. In den nächsten 6 Jahren war davon in 4444 Kirchspielen und Ortschaften Gebrauch gemacht. Noch immer aber dauern erhebliche Ungleichheiten in der Absetzung von Procenten vom Pachtwerth fort, noch immer ist das Armenamt geneigt, die Gesammteinschätzungen zur Armensteuer um vielleicht 15—20 Proc. unter dem wirklichen Reinertrag anzunehmen.

Die hier entwickelten Grundsätze der Armensteuer haben sich sehr natürlich auf das ganze Communalsteuerwesen ausgedehnt. Bald nach ihrer Entstehung war die Armensteuer wichtiger geworden als die Steuern für alle anderen Gemeindezwecke zusammengenommen; ihrer Veranlagung wurde daher die meiste Sorgfalt zugewendet, für sie die Entscheidung der Gerichte am häufigsten angerufen; und so gelangte sie zu der festen Gestalt, um die Unterlage aller andern zu werdeen.

Es ist dies bereits bei den einzelen bemerkt: Die County Rate erscheint als ein Beitrag des Kirchspiels zu der Kreiskasse, der wechselnd etwa 1/5, 1/6, 1/7 der Armentaxe bildet. Die Borough Rate wird zwar nur ergänzend, dann aber nach gleichen Grundsätzen erhoben. Für die Highway Rate gilt dasselbe gesetzlich, für die Church Rate faktisch. Derselbe Gang ist für die Secundärzwecke der Hauptsteuern und für die ziemlich unpraktischen Ergänzungssteuern in §§. 2—5 einzeln nachgewiesen. Allerdings bestehen einige gesetzliche Abweichungen, manche historisch zufällig. Die Fassung des Armengesetzes hatte eine Beschränkung auf Niederwald und Kohlenbergwerke herbeigeführt, während Hochwald und andere Bergwerke durch eine spitze Interpretation frei blieben. Die späteren Gesetze über die Wegebausteuer wurden besser gefaßt, und schlossen eine solche Interpretation aus. Für die Wirklichkeit hat dieser legale Unterschied keinen erheblichen Umfang. Sogar die Deichlast, die nach klarem Gesetz bedeutende Abweichungen enthielt, wird faktisch sehr gewöhnlich wie die Armensteuer erhoben. So kann man dann schließlich allerdings wohl sagen, „daß das Ganze unserer lokalen Besteuerung nach dem Gesetz, oder durch den Gebrauch trotz des

Gesetzes nach der Basis der Armensteuer auferlegt wird", Report on Local Taxation pag. 25.

Ein System, welches beinahe zwei Jahrhunderte hindurch ohne gesetzliche Declaration bestand, welches durch die Gerichtspraxis nach einem festen Prinzip gehandhabt und fortgebildet wurde, welches in friedensrichterlichen und Gemeindeversammlungen von Jahr zu Jahr neu geprüft und probat befunden wurde, (so daß selbst zufällige legale Abweichungen davon ignorirt werden konnten, ohne daß die Steuerzahler sich beschwerten): ein solches System der Communalsteuern ist die größte Autorität, die dafür in irgend einem civilisirten Staate Europas gefunden werden kann. Es ist das einfache Prinzip der Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes im Communalverband in der Person des nutzenden Inhabers. Negativ ist damit ausgesprochen, daß der Gemeinde- und Kreisverband kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte welche außer ihrem Gebiet besessen und erworben werden heranzuziehen, daß also namentlich keine städtischen Einkommensteuern statthaft sind. Positiv ist aber damit ausgesprochen, daß ein gesundes Communalleben die Kommunallasten direct auf den Hausstand legt, in dem Umfang, in welchem er sich dauernd und äußerlich erkennbar im Gemeindeverband verkörpert. Durch dies Prinzip hat das englische Kommunalleben seine solide Basis erhalten, und zugleich seine Biegsamkeit für alle Fortbildungen der Kommunalverfassung trotz der immer wechselnden Gestalt und des immer wechselnden Maaßes der Bedürfnisse. Schließlich liegt darin, wie sich später ergeben wird, die materielle Basis der englischen Ständeverhältnisse und der parlamentarischen Regierung.

Ueber die Zahl der communalsteuerpflichtigen Personen giebt die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes pag. 186 eine rohe Uebersicht, welche man kaum so nennen kann. Es werden aufgezählt 10,810 Pfarrgeistliche, 2905 Laienbesitzer von Zehnten, 1519 Appropriator- von Zehnten, 276,037 Pächter und andere Occupiers von Land, Niederwald und Kohlenbergwerken, 2,941,491 Miether und andere Occupiers von Häusern, – zusammen 3,232,762 Personen. Es beruht diese Annahme auf veralteten und sehr äußerlich gehaltenen Zählungen. Die Zahl der steuernden Hausmiether ist jedenfalls viel kleiner, wegen der zahlreichen Niederschlagungen kleiner Steuerbeiträge. Der eigentlich steuerzahlende große Grundbesitz wird durch die Zahl der Pächter dargestellt. Daß die ganze Steuer ihrem ökonomischen Charakter nach Grundsteuer ist, gesteht in England Jedermann zu. Die Worte des späteren Finanzministers Sir G. Cornewall Lewis darüber bedürfen keiner weiteren Erläuterung: „I have no doubt that local rates, so far as they can be foreseen and calculated upon, are deductions from the landlords rent. Though they are paid by the occupier, they enter into his calculation in arranging

his rent with his landlord, and, so far as the amount can be made a matter of pre-contract, I have no doubt they constitute a deduction from the rent. On the other hand, any sudden or unexpected increase of the parochial expenditure which leads to an enhancement of the rate which was not foreseen, would, until the contract between the landlord and the tenant was re-adjusted, fall entirely upon the tenant“ (Report on Parochial Assessment 1850 pag. 15).

Die feste Verbindung von Stadt und Land zu gleichartigem Communalleben und zu festen Wahlkreisen für das Parlament beruht nach ihrer materiellen Seite lediglich auf der directen Communalbesteuerung der local visible profitable property. In früheren Jahrhunderten war dabei der ländliche Besitz stark überwiegend herangezogen, im 19. Jahrhundert holt der städtische Besitz mit dem ungeheuren Wachsthum der Städte ihn allmälig ein. Im Anfang unseres Jahrhunderts trug der ländliche Besitz noch mehr als ³/₄ der Communalsteuern; den späteren Fortgang ergeben die Parliaments Papers 1842 Nr. 235. in drei Jahresübersichten der Armensteuer:

| | Landeigenthum: | Wohnhäuser: | Anderes Eigenthum: |
|---|---|---|---|
| 1826: | 27,772,892 Thlr. G. | 10,885,338 Thlr. G. | 2,138,682 Thlr. G. |
| 1833: | 32,609,340 " " | 15,811,548 " " | 3,218,118 " " |
| 1841: | 19,899,558 " " | 14,251,326 " " | 3,960,084 " " |

In 15 Jahren ist hiernach der Beitrag des Landeigenthums von 69 auf 52 Proc. gesunken. Der Beitrag der Wohnhäuser von 26 auf 37 Proc., der der Bergwerke, Fabrikgebäude ꝛc. von 5 auf 11 Proc. gestiegen. Wie nach dem Census von 1851 die Bevölkerung der Städte diejenige des platten Landes bereits erreicht hat: so sind jetzt auch die Steuermassen ausgeglichen (s. unten).

In Betreff der Abschätzungsgrundsätze enthält ein gewaltiges Material der Oberhaus-Report on Parochial Assessment von 1850 (beispielsweise die Zeugenaussagen von Samuel Laing und E. Watkin über die Besteuerung der Eisenbahnen pag. 63—92. 93—111). Monographien darüber sind Bayldon, on Valuation of Property for Poor Rates 1834. 8. F. V. Lee's Practical Treatise on the Rateability of Property to the Relief of the Poor. 1830. 12. Notizen darüber, wie die technischen Taxatoren bei Einschätzung des Miethsund Pachtwerths verfahren, enthält u. A. der Report on Burdens on Land 1846. I. pag. 227 ff. 273 ff. Im letzten Menschenalter sind einige Schwierigkeiten entstanden, theils durch die in früheren Zeiten unbekannten und unermeßlich wichtigen Benützungen des Bodens, theils auch wohl durch eine gewisse Unbeholfenheit der Jurisprudenz. Ganz consequent werden also z. B. in Gefängnissen und Correctionshäusern die Amtswohnungen des Governor eingeschätzt, bei Chausseehäusern und Telegraphenstationen der Miethswerth der Amtswohnungen, bei Fabriken der Miethswerth des Gebäudes mit eingemauerten Maschinen, Wasserkraft und allem was wand-, band-, niet- und nagelfest. Bei den Eisenbahnen hat man sich dagegen nicht begnügt den Miethswerth der Gebäude als Amtswohnung, Comptoir, Waarenhaus, Wagenhaus, Wärterhaus u. s. w. einzuschätzen, sondern man hat die Bahn mit den Schienen in jedem Kirchspiel als improvement of land eingeschätzt, während doch der Schienenweg nur als Ganzes einen Nutzwerth hat, und das Fragment, welches ein Kirchspiel durchschneidet, ebenso wenig Verbindung mit dem Communalverband hat,

als ein durchgehender Telegraphendrath; die Steuerkraft der Schienenbahn gehört also dem Staate, nicht der Commune. Die London- und Nordwest-Eisenbahn muß dennoch in den 6 Grafschaften, die sie durchschneidet, jährlich 768,000 Thlr. G. Communalsteuern zahlen. Die Brighton Eisenbahn zahlt in 16 Kirchspielen jährlich 60,000 Thlr. G., d. h. 55½ Thlr. G. jährlich von jedem Morgen Land, den sie wirklich inne hat. Die 8 größten Eisenbahnen zahlen im Durchschnitt etwa ein Fünftel ihrer Dividende an Lokalsteuern, und dazu noch die Einkommensteuer und eine Abgabe von 5 Proc. des Passagiergeldes. Anscheinend ist das schiefe Rechtsprinzip, welches hier zu Grunde liegt, dadurch entstanden, daß man die Kanäle, als sie allmälig entstanden, in der Gerichtspraxis als improvements of land behandelte, und danach weiter verfuhr. Es wäre vielmehr recht gewesen, den Communen nur den bisher gezahlten Communalsteuersatz vom Lande vorzubehalten, wie in vielen Lokalakten für Canäle geschehen ist.

Ein anderer Uebelstand ist, daß bei Fabrikkrisen, in welchen Fabriken massenweis still stehen und Tausende von Wohnhäusern plötzlich ihre Bewohner verlieren, die Communalsteuerlast doppelt auf die zahlungsfähigen zurückfällt (Report on Burdens on Land 1846. I. 311. 312). Dieser Uebelstand liegt zwar in dem Wesen der Communalsteuern, wird aber durch die Kleinheit der Niederlassungsbezirke sehr drückend. — In demselben Bericht tritt daher schon der von Mr. Coode ausgehende Vorschlag auf, die festen Generalkosten Establishment Charges, der Armensteuer (zusammen 17 Proc. der Gesammtausgabe) auf den Staatsschatz zu übernehmen, und das Niederlassungsrecht zu einem Kreisarmenverband-Heimathsrecht, Union Settlement, fortzubilden (s. Kap. VIII.).

Das Armenamt hatte übrigens schon in dem Report on Local Taxation 1843 pag. 86 den Vorschlag gemacht, die noch vorhandenen, gesonderten Communalsteuern in eine General Rate zusammenzuschmelzen, und dann in festen Perioden, etwa so wie jetzt die County und Borough Rate, zu erheben. Bis jetzt haben diese Vorschläge, die für das innere Communalleben Englands nicht ohne Bedenken sind, noch keine Folge gehabt.

## §. 9.

## Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern.

Die Denkschrift des Armenamts von 1846 giebt folgende Uebersicht über den Gesammtbetrag der Communalsteuern in England und Wales aus dem damals vorliegenden letzten Rechnungsjahr:

| | | |
|---|---|---|
| Armensteuer im engeren Sinne . . . | 29,856,558 | Thlr. G. |
| Sekundärzwecke der Armensteuer . | 3,405,402 | |
| County Rates, Hundred Rate, Borough Rate aus der Armensteuer | 8,138,742 | „ „ |
| Jail Fees' Rate (unbekannt). | | |
| Constables' Rate (unbekannt). | | |
| Highway Rates . . . . | 7,876,872 | „ „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lighting etc. Rate (unbekannt). | | | |
| Militia Rate (nicht erforderlich). | | | |
| Church Rate . . . . . . . . . | 3,040,872 | Thlr. | G. |
| Sewers Rate (unbekannt). | | | |
| " " in London . . . . . | 492,582 | " | " |
| Inclosure Rate etc. (unbekannt). | | | |
| Summa | 52,811,028 | " | " |

Von einigen weniger bedeutenden Posten war hiernach der Betrag nicht bekannt. Ebenso fehlen die Communalsteuern, welche unter Spezial= oder Lokalakten an einzelen Orten erhoben werden. Andererseits werden daneben aufgezählt 15,643,446 Thlr. G. aus Zöllen, Gebühren und Sporteln, so daß das Armenamt die jetzige jährliche Gesammtsumme der Communalbelastung auf 72,000,000 Thlr. Gold anschlägt.

Sir Cornewall Lewis Bart., The finance and trade of the United Kingdom, 1852 p. 52. giebt ziemlich übereinstimmend damit die Communalsteuern für das Jahr 1850 in folgenden runden Summen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Armensteuer im engeren Sinne . . | 30,000,000 | Thlr. | G. |
| Sekundärzwecke der Armensteuer . . | 3,000,000 | " | " |
| Grafschaftssteuer . . . . . . . . . | 4,800,000 | " | " |
| Städtische Steuer . . . . . . . . | 1,560,000 | " | " |
| Wegebausteuer . . . . . . . . . | 10,200,000 | " | " |
| Kirchensteuer . . . . . . . . . . | 3,000,000 | " | " |
| Deichlast 2c. . . . . . . . . . . | 600,000 | " | " |
| Summa | 53,160,000 | " | " |

Will man dabei die höchsten Beträge berücksichtigen, wie bei der Armensteuer, welche 1817 — 18 einschließlich der County Rate allein 55,920,000 Thlr. G. erreichte; ferner berücksichtigen, daß die jährlichen Bedürfnisse wechseln, der Gesammtbedarf aber im Ganzen und Großen stätig wächst, so darf man wohl in runden Summen sagen, daß die englischen Communallasten im 19. Jahrhundert zwischen 45 bis 70 Millionen Thaler Gold, oder etwa 50 bis 80 Millionen Thaler Courant schwanken; wobei es offen bleibt gewisse Posten als Communalgegenstände i. e. S. entweder mitzurechnen oder wegzulassen.

Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales, dessen jährlichen Ertragswerth das Armenamt für das Jahr 1841 auf 375,340,180 Thlr. G. schätzte, bei einer Flächenausdehnung von 2742 deutschen Quadratmeilen. Es würde dies eine Belastung von $14^{1}/_{6}$ proc. des Grundbesitzes als Durchschnitt ergeben. In dem Report on Burdens on Land

1846 Vol. I. p. VII. werden 15 proc. als Durchschnitt angenommen. Für das Jahr 1847 wurde das der Armensteuer unterworfene Grundeigenthum auf 403,923,522 Thlr. G. abgeschätzt, und so steigt allmälig die Basis der Schätzung, doch immer noch langsamer als die wirkliche Erhöhung der Erträge, da die correcten Abschätzungen immer noch langsam ins Leben treten.

Im Jahre 1815 war das armensteuerpflichtige Vermögen veranschlagt auf 311,390,538 Thlr. G. — Bedeutend höher ist die Einschätzung zu der heutigen Einkommensteuer, bei der die Schätzungsgrundsätze strenger, und das von der Armensteuer ausgenommene Realvermögen mit eingerechnet ist. Hier berechnete man das Realeinkommen von England und Wales 1842 auf 514,816,410 Thlr. G., am 5. Mai 1857 auf 558,838,176 Thlr. G. (Parl. Pap. 1857 Sess. 2 Vol. 25 No. 315), darunter die Kreisverbände mit 352,463,874 Thlr. G., die zum Parlament wahlberechtigten Städte mit 206,374,302 Thlr. G.

Es dauert also, Dank der stätigen Nachhülfe der Gesetzgebung, in England fort die mittelalterliche Stellung des Grundbesitzes zu den öffentlichen Lasten — mit einiger Ausdehnung des Begriffes von Realbesitz. Diese Belastung nimmt namentlich den großen Besitz um so stärker in Anspruch, als die Steuern der kleinen Leute nach alter Praxis oft massenweise wegen Unvermögens gestrichen werden, so daß die Beiträge in concreto höher sind als im Anschlage. Man muß diesen Steuerlasten denn auch noch die Zehntlast hinzufügen, welche den ursprünglichen Beitrag des Grundbesitzes zu Kirche und Schule darstellt. Mit Einschluß der Zehntlast übersteigt die Grundbelastung häufig 25 proc. des jährlichen Einkommens.

Ein Bild davon giebt der Parlamentsbericht über die Lasten des Grundeigenthums 1846. I. pag. 4 Ein Landgut, Great Woodcote Farm, von 2198 preußischen Morgen zahlt:

| | | |
|---|---|---|
| an Zehntrente | 2460 | Thlr. G. |
| Armensteuer zu 18 Proc. | 900 | |
| Wegesteuer zu 3¾ Proc. | 225 | |
| Kirchensteuer zu 1¼ Proc. | 75 | |
| Einkommensteuer des Pächters | 162½ | |
| Summa | 3822½ | |

Mit Rücksicht auf diese Vorabzüge, die „des Pächters eigene Steuern" bilden, erhält der Grundherr 6060 Thlr. G. Pacht, bezahlt aber davon wieder eine Staatsgrundsteuer, welche gewöhnlich auf 1 bis 2 sh. per acre steht, also hier etwa 630 Thlr. G., und außerdem eine volle Einkommensteuer von 3½ Proc. Die Zeugenverhöre der Pächter vor demselben Oberhauscommittee ergeben als sehr gewöhnliche Steuersätze bei größeren und mittleren Gütern in concreto: Armensteuer 20 Proc., Kirchensteuer 1 Proc., Straßenbausteuer 3 Proc., Polizeisteuer 1 Proc., Staatsgrundsteuer 8¾ bis 12½ Proc. (s. unten). Zehntlast und Armensteuer allein steigen an einzelen Orten bis auf 50 Proc., in seltenen

Fällen erreichen sie den vollen Ertragswerth (bei Gütern des Lord Vivian u a.) — eine Belastung, die nur möglich wird durch das Erstgeburtsrecht im Grundbesitz, welches aus dem Dienst des Staats entstanden, in Wechselwirkung damit fortbesteht.

Die hier zusammengefaßten Communallasten repräsentirten zu allen Zeiten den bei Weitem größeren Theil der Kosten der inneren Landesverwaltung, sie waren das eigentliche stehende Budget dafür Die dauernden Lasten des Staats, im Gegensatz dazu, wurden ursprünglich aus den erblichen Revenüen der Krone bestritten. Als diese nicht mehr ausreichten, bildete sich in dem Jahrhundert Eduards I., II., III. die Sitte, nach welcher von Zeit zu Zeit ein außerordentlicher Beitrag, extraordinary revenue, für die Bedürfnisse des Staats beschlossen wird, woraus dann die Stellung und Verfassung des Unterhauses hervorgeht. Seit Eduard III. nämlich übernehmen die Communalsteuerkörper auch diese außerordentlichen Beiträge, welche sie nach dem gewohnten Maßstab aufbringen. Als solche Steuerkörper werden nun die Kreisverbände und einige hundert Städte die feste Basis des Hauses der Communalverbände, House of Commons. Die mittelalterlichen unregelmäßigen Subsidien werden mit den wachsenden Staatsbedürfnissen seit den Zeiten der Revolution eine jährlich wiederkehrende Steuer, und continuiren sich so in die heutige Staatsgrundsteuer. Die ungeheuren Mehrkosten aber, die durch Heer und Marine, und bald darauf auch durch die Zinsen der anschwellenden Staatsschuld entstehen, werden seit dem 17. Jahrhundert durch ein gewaltiges System von Zöllen, Consumptionssteuern und Stempeln gedeckt. So entsteht der moderne Staatshaushalt, der nach dem Friedensetat der letzten Jahrzehnte beinahe vier Siebentel für die Zinsen der Staatsschuld verwendet, zwei Siebentel für Heer und Marine, und der nur einen unglaublich geringen Beitrag für die Kosten der eigentlichen Landesverwaltung übrig läßt.

Der Grund dieser Erscheinung liegt keineswegs in der Wohlfeilheit englischer Administration, sondern nur darin, daß die Hauptkosten der Landesverwaltung auf Communalsteuern beruhen, und die persönliche Mühe derselben durch die höheren und Mittelstände zum größeren Theil in Ehrenämtern übernommen wird. Dies Verhältniß ist in allen Jahrhunderten ungefähr dasselbe geblieben. Bei den geringen Beträgen der älteren Zeit muß man die Naturalleistungen einrechnen, den veränderten Geldwerth und die verhältnißmäßig niedrigen Summen auch des Staatsbudgets beachten. Schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts rechnete man (freilich nach sehr ungenauen Schätzungen) die Provinziallasten auf 26,000,000 Thlr. G., Kirchensteuer und Zehnten auf

21,000,000 Thlr. G. Für das Jahr 1802 giebt Sinclair (History of the Public Revenue of the British Empire, 3. Ausg. 1803, vol. II. pag. 410) folgenden Staatshaushalt für Großbritannien und Irland.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bruttoertrag der Staatssteuern . . | 227,976,528 | Thlr. | G. |
| Lotterie . . . . . . . . . . | 3,152,748 | " | " |
| Armen- und Kreissteuern . . . . | 24,000,000 | " | " |
| öffentliche Hospitäler ꝛc. . . . . . | 2,100,000 | " | " |
| Chausseegelder in England u. Schottland | 3,600,000 | " | " |
| Straßenbaulast . . . . . . . . | 600,000 | " | " |
| Einkommen der städt. Corporationen | 3,600,000 | " | " |
| Kanäle, Flußschiffahrtsabgaben ꝛc. . | 1,500,000 | " | " |
| Beleuchtung, Straßenpflaster, Polizei | 1,600,000 | " | " |
| Staatslasten für Irland . . . . . | 24,000,000 | " | " |
| Staatskirchliches Einkommen . . . | 21,000,000 | " | " |
| Summa | 310,329,267 | | |

Da der Grundbesitz hiernach die jährlich wechselnden Communallasten trägt, so entstand das natürliche Bestreben, die noch vorhandene Staatsgrundsteuer zu fixiren um nicht nach 2 Seiten hin einer jährlich ungewissen Schätzung ausgesetzt zu sein. Sie blieb daher seit 1692 ziemlich unbeweglich im Anschlag, und wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nominell auf 20 proc. fixirt, aber mit Zugrundelegung alter Schätzungen, so daß der gewöhnliche Betrag zwischen etwa 5 bis 10 proc. schwankt. Die ganze Staatsgrundsteuer sank damit zu einem verhältnißmäßig geringen Supplement herab, und starb in dem Maaße ab, daß in diesem Punkt auch in England die Vorstellung von einer „Reallast" entstand, welche für ablösbar erklärt wurde durch 38 Geo. III. c. 60. Nachdem auf diesem Wege etwa 2 Fünftel wirklich zur Ablösung gekommen sind, beträgt die Grundsteuer heute noch gegen 7,000,000 Thlr. G. in runder Summe.

Die Ablösungssumme wird im Staatsfonds so geleistet, daß die Zinsen dem Steuerbetrag gleichkommen mit 10 Proc. Zuschlag. Die prinzipielle Verkehrtheit der Maßregel führte zu der weiteren Consequenz, daß durch 42 Geo. III. c. 116 auch ein Rentenkauf von Privatpersonen so gestattet wird, daß sie die Grundsteuer irgend eines Besitzes aufkaufen, als erbliches Freehold besitzen, und so sich ein parlamentarisches Stimmrecht kaufen können. In den nächsten 4 Jahren nach dem Gesetz 38 Geo. III., als die Staatsfonds noch zu 50 Proc. käuflich waren, wurde eine Masse von 2,875,836 Thlr. G. wirklich abgelöst. Mit dem Steigen der Curse wurde aber das Geschäft unvortheilhaft, so daß in den letzten Jahrzehnten nur kleinere Posten von etwa 3000 bis 6000 Thlr. Gold jährlich zur Ablösung kamen. Namentlich bei Anlage neuer Eisenbahnen und ganzer Stadtviertel kauft man aus nahe liegenden Gründen gern die Steuerlast ab. Uebrigens gilt im Ganzen das Ablösungsgesetz längst als ein todter Buchstabe „nearly a dead letter" (Report on Burdens on Land I. p. V. u. 554). Ein nomineller Beitrag, welchen früher der bewegliche Besitz noch zur Landtaxe

leistete ist später weggefallen, auch enthalten die späteren Gesetze noch mancherlei Ergänzungen zu dem System. Die neuesten sind 16 et 17 Vict. c. 90. 117, mit einigen Nachtragsbestimmungen namentlich über die Verwendung der Ablösungssummen. — In ihrer noch mehr mittelalterlichen Gestalt ist die Staatsgrundsteuer „Landlord's own tax"; der Pächter hat sie vorzuschießen, darf sie aber gesetzlich vom Pachtgeld abziehen 30 Geo. II. c. 2. Ebenso mittelalterlich sind noch manche äußere Formen der Steuererhebung, welche periodisch durch Gesetze in Erinnerung gebracht und ergänzt werden, z. B. durch 16 et 17 Vict. c. 74. 111 (wo auch die älteren Gesetze citirt sind), 17 et 18 Vict. c. 85 (über das Verfahren der Collectors). Das Unterhaus ernennt alljährlich eine Anzahl größerer Grundbesitzer, meistens Friedensrichter, zu Commissioners of the Land Tax. Nach 7 et 8 Geo. IV. c. 75, §. 1 gehören dazu alle aktiven Friedensrichter der Grafschaft von Amtswegen. An dem gesetzlich bestimmten Tage versammeln sich die Commissarien zu einem ersten Meeting, und erlassen ihre Anweisungen (precepts) zur Ernennung der Einschätzer, Assessors (ein mittelalterliches Wort), die aus den Ober-Constabels, Schulzen und anderen Einwohnern ernannt, zu dem zweiten Meeting einberufen werden 38 Geo. III. c. 5, §. 8. Die Friedensrichter vertheilen sich dazu in kleinere divisions von mindestens 3 Commissarien mit einem Sekretär, und ertheilen den Einschätzern die Anweisung zur Vertheilung der Steuer auf die Unterbezirke. Während nämlich der Grafschafts-Beitrag feststeht, ist die Vertheilung innerhalb der Grafschaft dem Recht nach beweglich geblieben (38 Geo. III. c. 5, §. 8) wenn auch der Sitte nach fast unveränderlich. Im dritten Meeting erfolgt die Feststellung der Einschätzungslisten und der Einziehungsbefehl warrant. Im vierten Meeting entscheiden die Commissarien der Division in einer kleinen Bezirkssitzung über etwanige Reklamationen. Danach erfolgt die Einziehung zur Kreiskasse, County Treasurer, nöthigenfalls durch Pfändung. Schreiber, Einnehmer und Kreiseinnehmer werden remunerirt durch eine kleine Tantieme. Ueber das Ganze vgl. Burn's Justice v. Land Tax, und den Report on the Duties and Allowances of Receivers-General of Land- and Assessed Taxes 1821 No. 630. 667. S. Miller's Law relating to the Land Tax 1849. 8. Analog ist das Verfahren bei Erhebung der Assessed Taxes, bei denen aber besoldete Steuer-Controlleurs als Organe der Finanz-Verwaltung mitwirken. Die Generalkasse dafür ist der Receiver-General of Stamps, Land and Assessed Taxes 5 et 6 Will. IV. c. 20.

Zu einem Ueberblick der Belastung des Grundbesitzes im Ganzen gehört endlich außer den direkten Communal- und Staatsgrundsteuern auch eine Erinnerung an die persönlichen Leistungen der höheren Stände im Friedensrichteramt, (dessen Geschäftslast der unserer studirten Verwaltungsbeamten entspricht), die Leistungen der Mittelstände in mehr als 150,000 mittleren Gemeindeämtern und im Geschworenendienst, und die Ehrenausgaben der Sheriffs, Friedensrichter und Milizoffiziere. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse ist die Basis der Parlamentsverfassung und des Rechtes der Stände, einschließlich der Pairie.

**Eine Hauptquelle für die Gesammtbelastung des Grundeigenthums** ist der Report from the Select Committee of the House of Lords on the Burdens affecting Real Property 1846 (411). — Vol. I. enthält den Bericht und die Zeugenaussagen, Vol. II. statistische Tabellen und Belege; Fortsetzungen von geringerer Bedeutung Parl. Pap. 1852. No. 354. 510; 1853. No. 378. — Mittelbar gehören dahin auch die Reports über die Einkommensteuer und deren Literatur (vgl. z. B. Reports on the Income and Property Tax 1851 No. 563, 1852 No. 354. 163 ff. ff. **Kries**, die englische Einkommensteuer, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 10, S. 228 ff.). Unzuverlässig sind allerdings die älteren statistischen Annahmen; vollständig berechnet lag aber vor die County Rate von 1792 bis 1841, die Armensteuer für 1748, 1750, 1767, 1783, 1785, 1803 und seit 1813 (Report on Local Taxation 1843 pag. 16). In der neuesten Zeit enthalten die Parl. Pap. ziemlich regelmäßig die jährlichen Beträge der Lokaltaxen. Die neuesten mir vorliegenden Angaben sind: die County Rate, Ende 1856: 6,057,712 Thlr. G., dazu noch 1,491,890 Thlr. G. Staatszuschuß (Parl. Pap. 1857. 2. Band 39, S. 371). — Die Borough Rate pro 1853: 1,609,427 Thlr. G., andere städtische Einnahmen 7,181,019 Thlr. G. (Parl. Pap. 1854 Vol. 63 pag. 553). — Die Highway Rate, Ende 1855: für das platte Land 5,728,158 Thlr. G. nebst 252,000 Thlr. G. in Naturalleistungen; für die Städte 5,563,024 Thlr. G. nebst 2284 Thlr. G. in Naturalleistungen (Parl. Pap. 1857. Sess. 2. Vol. 37 pag. 463). Ueber die Armensteuer geben die Parl. Pap. 1854, No. 509 eine sehr wichtige Uebersicht der Beträge nach den einzelen Kreisarmenverbänden und Kirchspielen. — Aeußerst lehrreich ist der Report on Burdens über die gegenwärtige Belastung des Grundeigenthums in consolidirten Massen. Der Flächenraum von England und Wales wird berechnet auf 36,522,615 Acres = 57,340,506 preußischen Morgen. Der zur Armensteuer pro 1841 eingeschätzte Werth ergiebt einen Durchschnittsertrag von 3 7/10 Thlr. Cour. pro Morgen, also ⅔ Thlr. Armensteuer pro Morgen (II. pag. 150.). Anschaulich ergeben die Zeugenaussagen der einzelen Pächter die concreten Zustände, beispielsweise folgende: Pag. 22: Eine Pachtung von 416 preußischen Morgen zahlt an Armensteuer 318 Thlr. G., an Kirchensteuer 1 Proz., an Wegebausteuer 3 Proz, an gesonderter Police Rate 1 Proz., Staatsgrundsteuer 8¾ Proz.

Pag. 145 zahlen alle Ländereien des Kirchspiels an Armen, Grafschafts, Kirchen und Straßensteuer 29 Proz.

Pag. 165 giebt eine Pachtung von 564 preußischen Morgen 1335 Thlr. G. Pacht, nachdem vorweg abgeben: 62½ Thlr. G. Zehntrente, 407 Thlr. G. Armensteuer, 19½ Thlr. G. Kirchensteuer, 48½ Thlr. G. Straßensteuer, 28 Thlr. G. Einkommensteuer des Pächters, 20 Thlr. G. Fenstersteuer. — Daneben zahlt der Grundherr noch 49 Thlr. G. Staatsgrundsteuer.

Pag. 169: Pachtung von 170 Morgen zu 1320 Thlr. G. Pachtrente, Zehnt 48 Thlr. G., Armensteuer 199½ Thlr. G., Kirchensteuer 15 Thlr. G., Straßensteuer 45½ Thlr. G., Einkommensteuer des Pächters 19 Thlr. G.

Pag. 176: Ertragswerth per acre 6 Thlr. G., davon Armensteuer 20 Proz., Straßensteuer 2½ Proz., Kirchensteuer 1¼ Proz., Staatsgrundsteuer 12½ Proz.

Pag. 195. 196: In Kent und auf der Insel Thanet steigt die Abgabe

der Zehntrente auf 14 bis 16 sh. per acre, bei einem Pachtwerth von 24 sh., also beinah auf 2/3 des Ertrags.

Pag. 274: Armensteuer 30 Proz., Zehntrente 17½ Proz., Straßensteuer 5 Proz., Kirchensteuer 1⅓ Proz., so daß von dem Ertragswerth der Pachtung von 1485 Thlr. G. 784 Thlr. G. vorweg abgehen.

Pag. 285: Eine Pachtung von 1243 Morgen zahlt: Staatsgrundsteuer 288 Thlr. G., Zehntrente 898½ Thlr. G., Armensteuer 627½ Thlr. G., Straßensteuer 241 Thlr. G., Kirchensteuer 222 Thlr. G. Der Pachtertrag von 4500 Thlr. G. schwindet damit für den Grundherrn auf 2088 Thlr. G. zusammen.

Pag. 679: Der Betrag der Zehntrente in Devonshire schwankt von 11 bis 20 Proz.; die Armen-, Straßen- und Kirchensteuern betragen ungefähr 25 Proz.

Uebrigens kommen auch Armensteuern in concreto von 100 Proz. vor, ja eine von 107½ Proz. (pag. 246.)

Am schwersten drückt zunächst die Zehntrente, die mit dem Fortschritt der Kultur hie und da von 1 Thlr. G. per acre auf 2½ Thlr. G. per acre gestiegen ist, in einzelen Fällen bis über 5 Thlr. G., und deren Gesammtertrag jetzt auf 27,000,000 Thlr. Gold berechnet wird (pag. VI). Dann folgen die eigentlichen Communalsteuern, wobei das Committee die Milizsteuer auf die Staatskasse übernommen wissen will (pag. XIV). Nebenbei wird geklagt, daß die Einkommensteuer stärker auf den Grundbesitz falle, der nach dem Bruttoeinkommen abgeschätzt wird, und der Schätzung nicht entgehen kann, während Handel und Gewerbe durch ziemlich diskretionäre Deklarationen sich einschätzen (pag. XII). Dazu kommen die hohen Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten, die bei Verkäufen von 300 Thlr. G. Werth 30 Proz. betragen, bei 600 Thlr. G. Werth 15 Proz., Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlr. G. Werth 30 Proz., bei 600 Thlr. G. Werth 20 Proz., bei 2700 Thlr. G. Werth 7 Proz., bei 9000 Thlr. G. Werth 3 Proz. u. s. w. Der Stempel insbesondere macht bei einem Grundverkauf von 300 Thlr. G. 12½ Proz., bei 600 Thlr. G. 5 Proz., bei 1800 Thlr. G. 2½ Proz. u. s. w. (pag. VIII.). — Die Beiträge, welche der Staat seit 1835 zu den Criminalverfolgungs-Transportkosten, und jetzt auch zur Erhaltung der besoldeten Polizeimannschaften giebt, bilden verglichen mit jenen Steuermassen einen nicht bedeutenden Zuschuß. — Es wird ferner geklagt über den nachtheiligen Einfluß einzeler Consumptionssteuern auf den Grundbesitz und über die Vertheuerung der Handarbeit, die dadurch entstehe, daß die Pächter oft schlechte Arbeiter in Lohn nehmen müssen, um die ohnehin übermäßigen Armenunterstützungen nicht noch mehr zu erhöhen (p. V.). Die Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Steuern und Besitzübertragungskosten bei kleinen Grundstücken treibe die Kapitalien in andere Industriezweige, beförderе die Cumulation des Grundbesitzes und treibe die Käufer vom Markt (p. 443.). Wenn seit 1815 die Pachterträge nicht vermindert seien, so beruhe dies nur darauf, daß die Pacht jetzt immer vollständiger den wirklichen Ertragswerth erreiche, und der Gewinn der Pächter immer kleiner geworden sei. — Verglichen mit diesen Zuständen werden die Grundsteuern in Preußen nach Hoffmann's Angaben von 1844 (109,104,720 Morgen Land, 10,163,942 Thlr. Conr. Grundsteuer), und die französisch-rheinischen Grundsteuern (p. 428. 429.).

Der tiefere Grund des Unterschieds wird dabei allerdings nicht sichtbar. Er liegt darin, daß auf dem Continent die aufwachsende fürstliche Gewalt — durch die landständischen Verfassungen dazu genöthigt — den alten Communalverbänden persönliche und materielle Lasten allmälig abnahm, solche einerseits durch die „steuernden Klassen", andererseits durch die Staatsbeamten bestreiten ließ, und damit dem mittelalterlichen Recht der Stände die Wurzeln abgrub. Communalleben und Communalsinn starben dadurch so weit ab, daß man die gesammten Grundsteuern als todte Reallasten anzusehen begann, — als einen Casus, welchen der Eigenthümer tragen müsse, wo sie einmal da sind; nach Kräften abwehren, wo sie nicht da sind. — In Frankreich hat die Revolution ein neues Grundsteuersystem herbeigeführt — in einer Weise und in einem Umfang, der die Entstehung eines selbständigen Communalwesens abschneidet. Der Gedanke der Gleichheit war einfach zufrieden gestellt dadurch, daß der Grundbesitz wiederum dem Staate steuert Für die Commune blieben nur Zusatz-Centimen übrig; wie denn auch die Communalverfassung selbst das Verhältniß der Zusatz-Centimen zum Staatsleben behalten hat! — Für Deutschland wäre wohl das richtige Endziel: Gleichgewicht zwischen Staats- und Communalleben, in welchem der Grundbesitz höchstens zur Hälfte seiner ohnehin viel geringeren Steuerkraft für den Staat herangezogen; darüber hinaus die vorhandenen und die neu entstehenden Grundsteuern wieder die Basis fester Kreis- und Communal-Verbände würden.

---

Druck von G. Bernstein in Berlin



# MÉMOIRES

PRÉSENTÉS A LA COMMISSION PROVINCIALE

POUR

# L'ABOLITION DES OCTROIS

PAR

MM. DE GRONCKEL, VEYDT ET PEEMANS.

Bruxelles.
IMPRIMERIE DE E. GUYOT, SUCC. DE STAPLEAUX,
rue de Schaerbeek, 12.

1857.

# RAPPORT.

La commission a mûrement examiné les avantages et les vices de l'octroi, la justice en principe de la taxe personnelle, ses défauts dans la pratique, la nature des impôts établis et les effets probables des nouveaux projets. Deux mémoires ont été présentés, l'un par MM. de Gronckel et Veydt, l'autre par M. Peemans.

Voici le mémoire de MM. de Gronckel et Veydt :

## MÉMOIRE DE MM. DE GRONCKEL & VEYDT,

### PRÉSENTÉ A LA COMMISSION PROVINCIALE POUR L'ABOLITION DES OCTROIS.

Dans la question des impôts, à peu près comme en tout ce qui intéresse le public, il faut considérer le présent et l'avenir, le fait et le droit, ce qui est et ce qui devrait être, ou la pratique et la justice. Le véritable art politique mène de l'un de ces termes à l'autre par la voie la plus courte et la plus unie.

Trois sortes de connaissances éclairent cet art : ce sont les lois établies, la loi morale et l'expérience historique. Nous déterminerons, avec le secours

de ces connaissances diverses, comment les charges publiques doivent être créées ou réparties.

Les lois établies montrent d'abord la commune belge exerçant tous les pouvoirs qui sont ailleurs dévolus à l'État.

Rien de ce qui contribue au développement complet de l'homme ne lui est étranger. Elle protége la foi, en donnant des temples aux cultes et l'hospitalité à leurs ministres. Elle pratique la charité en recueillant les enfants abandonnés, en soignant les infirmes, en subvenant aux besoins de tous les malheureux. Elle prépare l'avenir; elle est, en quelque sorte, l'espérance de la patrie par l'éducation; ses écoles primaires, ses athénées, ses académies de dessin sont les signes de son action sur l'enseignement des arts et des sciences. Enfin, pour tout dire, la commune remplace l'État dans ses fonctions les plus importantes et les plus essentielles.

La commune belge, ainsi constituée par les lois, rappelle, sous plus d'un rapport, le plan suivant lequel les législateurs anciens avaient tracé leur état idéal, petit par ses limites, mais où tout était ordonné en vue de la vertu et du bien public (1).

Pour exercer des droits et remplir des devoirs si grands, la commune doit être libre; aussi l'est-elle. Elle doit créer elle-même ses ressources eu égard à des circonstances diverses qu'elle seule peut apprécier, et son pouvoir, en cela, ne doit avoir d'autre borne que celle du juste.

C'est là du reste un principe de droit commun qui n'appartient pas en propre à notre patrie, et que toutes les législations ont reconnu. La loi romaine, malgré les contradictions que lui imposaient la volonté passagère d'un empereur, abandonnait aux municipalités l'entier gouvernement de leurs finances (2).

Le droit canonique sanctionnait ce privilége des communes, à condition, il est vrai, que les personnes et les biens appartenant à l'Église fussent exempts de toute charge (3). Enfin la loi féodale, classant les tonlieux et les marchés parmi les droits régaliens, respectait, en matière d'impôts communaux, l'indépendance des villes (4).

Et comment en aurait-il été autrement? Les communes, avant l'État, eurent un système d'impôts. Les gouvernements de l'Europe moderne vivaient encore du produit de leurs immenses domaines que déjà la nécessité avait obligé les communes à inventer des contributions diverses, à chercher des sources

---

(1) Platon, *Republ.*, IV, 2. *Lois*, V. 8, et *passim.*, Aristote, *Polit.*, *passim*.
(2) L. 10, c. Justin. *de Vectigal*, IV, tit. 61.
(3) 3e Concile de Latran, 1179.
(4) *Consuetudinis feudorum*, II, tit. 56.

de revenus. Bientôt l'action des communes alla au comble. La métropole de l'ancienne Belgique, Trèves, et d'autres villes battirent monnaie pour leur compte, ce qui était acte de souveraineté.

Toutefois les Carlovingiens prescrivirent certaines mesures générales et équitables. Charlemagne attaqua les tonlieux ou droits de passage sur les routes et les rivières (1). On sait ce que fut l'Europe après Charlemagne. Dans la confusion générale qui suivit, les communes gardèrent assez bien leurs prérogatives. Mais depuis la maison de Bourgogne, une suite non interrompue de princes qui tous, les uns par la violence, les autres sous des formes hypocrites, attaquaient la liberté partout où elle apparaissait, s'acharnèrent à spolier les communes du droit de se taxer elles-mêmes. Un édit de Maximilien et de Philippe, en 1495, établit, en règle générale, que les impositions locales devaient être octroyées par le souverain. C'est ce qui existait déjà dans certaines cités belges, à Anvers, par exemple, depuis 1357. Les provinces résistèrent longtemps. Le Hainaut continuait, au milieu du XVIII^e siècle, son opposition. L'autorité impériale ne pût vaincre le conseil de Brabant. A lui seul, disait-il, appartenait l'octroi des charges et impositions.

En vain Marie-Thérèse menaçait-elle de réprimer sévèrement le conseil, en vain refusait-elle de recevoir ses députés d'abord, et plus tard ses représentations, il demeurait inébranlable, et ne s'inquiétait guère de passer pour rebelle à l'égard du souverain, pourvu qu'il demeurât le défenseur fidèle des vieux usages belges. Par une nouvelle audace, il accorda, de sa propre autorité, en 1766, l'établissement de nouvelles taxes communales à Nivelles et à Tirlemont. Bon nombre de ceux qui, dans leur première jeunesse, furent témoins des luttes du conseil de Brabant, ont vu depuis, avant de mourir, triompher le principe fondamental et si longtemps débattu de l'indépendance communale. Les art. 108 et 110 de la Constitution l'ont définitivement fait passer dans la loi.

Le nouveau conseil du Brabant, héritier des traditions de l'ancien conseil, s'est également occupé de l'administration financière des localités. Plus heureux que son prédécesseur, il n'a plus à combattre les prétentions de souverains toujours hostiles à nos institutions. Mais son devoir, pour être moins périlleux, n'en est pas plus facile. Il n'est guère aisé de stimuler le zèle de certaines administrations locales qu'effarouche toute idée de réforme. De tous les genres de courage, le plus rare est celui qui s'attaque, avec une résolution patiente, à l'apathie de certains corps, au mauvais vouloir et aux passions égoïstes de leurs membres.

---

(1) Sismondi, *Hist. des Français*, 2^e partie, chap. V, édit. Wauters, t. I, p. 465.

L'ancien conseil de Brabant avait pouvoir d'intervenir directement dans l'administration financière de certaines localités, et de se substituer en quelque sorte à ces administrations. C'était un droit qu'il s'arrogeait sur les petites villes, parce qu'il supposait celles-ci moins capables que les grandes cités de gérer les intérêts de la communauté; ce qui est loin d'être toujours vrai, du moins aujourd'hui.

Le conseil provincial a moins de pouvoir que l'ancien conseil de Brabant. Il ne peut plus imposer, par voie d'autorité, ses plans à aucune administration communale. S'il leur doit des conseils, il convient, d'une part, à l'indépendance des communes que ces avis restent dans des limites de généralité, afin que le conseil provincial ne semble pas vouloir substituer son action à celle de l'administration communale. D'autre part, il convient à la dignité du conseil provincial de ne se pas aller heurter contre certaines questions de détail, dans des affaires où la pratique est remise à d'autres mains que les siennes, et où l'inhabileté de ceux chargés de l'exécution peut rejaillir jusque sur l'assemblée qui a fourni l'inspiration.

## I.

### DES IMPÔTS EN GÉNÉRAL.

Si la commune n'a point de propriétés qui lui produisent des revenus suffisants pour subvenir aux besoins publics, elle doit appeler à son aide chacun des citoyens dont elle se compose. C'est une règle que ne critiquera personne assurément. Mais si l'on nous demande dans quelle mesure chaque individu doit venir au secours de la communauté, nous répondrons que chacun doit contribuer dans la mesure de ses forces. Et en répondant de la sorte, nous aurons l'assentiment de tout le monde, des philosophes d'élite et des hommes du plus simple bon sens. Mais un peu plus loin l'unanimité se rompra et deux opinions diverses surgiront : l'une, que la contribution doit être proportionnelle à la fortune; l'autre, qu'elle doit s'élever progressivement suivant la richesse des contribuables. Nous n'avons heureusement pas à nous déclarer pour l'une ou l'autre opinion. Nous sommes avec tous ceux qui soutiennent que la part contributive d'un citoyen doit être mesurée d'après ses forces. Faut-il pour cela qu'il y ait ou non progression ? C'est là une question d'application qui ne change rien au principe. Ce principe n'est pas nouveau. Il a été mal appliqué, sans doute, mais il a toujours été respecté. L'impôt sur le capital, l'impôt sur le revenu, la corvée, les dîmes, la capitation, tous les impôts directs sont des applications plus ou moins justes de ce principe.

Chez tous les peuples, les impôts indirects, l'impôt de consommation lui-

même, lorsqu'ils étaient attaqués de près, cherchaient toujours, pour éviter les coups de leurs adversaires, à se faire reconnaître comme descendants de ce principe souverainement sage et équitable que les charges sont en rapport avec les fortunes. Nous verrons bientôt combien il y a à rabattre de cette prétention, et que les impôts indirects n'ont pas une si honnête origine.

Le principe que nous posons ayant été reconnu vrai par tous les peuples et dans toutes les civilisations, il sera notre guide et notre lumière. Nous examinerons jusqu'à quel point les principaux impôts communaux de notre patrie s'y conforment, quelle distance les en sépare et comment cette distance pourrait être successivement franchie par l'emploi de moyens qui existent ou que l'on pourrait produire.

Le premier impôt qui se présente à notre examen est l'octroi. Dans quel rapport se trouve-t-il avec le principe de justice auquel nous venons de donner une complète adhésion? Ici des voix nous crient : Arrêtez. Pourquoi cet examen qui ne peut être qu'une critique stérile? L'octroi est condamné; il est mort. — Non, dirons nous, mais il fait le mort. Dès que s'éveille l'opinion publique, il trouve son salut dans cette mort apparente : *in morte vitam quærit*. L'attaque a-t-elle cessé, l'octroi est debout. Depuis notre dernière session, n'avons-nous pas entendu, à l'hôtel de ville de Bruxelles, une solennelle apologie de l'octroi. Ce fut un singulier spectacle, dans cette assemblée où résonnaient, avec une fatigante profusion, les mots de liberté, d'abolition de douanes, d'affranchissement de l'industrie et du commerce, d'union des peuples, de fraternité universelle, paroles sonores, de voir des étrangers célèbres par leurs doctrines libérales, s'ériger en défenseurs des impôts de consommation, au profit de nos ouvriers flamands, de leur bien-être et de leur moralité. Ainsi allaient jadis, de ville en ville, les Gorgias et les Protagoras, maîtres illustres dans l'art de l'éloquence, quêtant une fausse renommée au préjudice de la vérité, des principes justes, du culte modeste de ce qui est bon et utile. Outre ces paladins errants de la sophistique, l'octroi ne compte-t-il pas, parmi ses soutiens, tous les hommes qui, au lieu de chercher, comme ils le devraient, à substituer à cet impôt une contribution équitable, demeurent dans une paisible indolence ou n'en sortent que pour lancer, de temps à autre, l'appât trompeur de quelque projet qu'ils ne se donnent même pas la peine de discuter, contents d'avoir flatté un moment la conscience publique, peu soucieux de la satisfaire. Ils ne veulent pas démolir, disent-ils. C'est une besogne brutale, en effet. Mais en démolissant les vieux édifices, on trouve souvent des trésors; en démolissant les vieux abus, on trouve la vérité. — Ils ajoutent encore qu'ils ne sont pas des manœuvres. Ils veulent être des architectes; et, en effet, d'après les devoirs de leurs fonctions, ils devraient l'être. Néanmoins ils attendent avec une pa-

tience imperturbable l'inspiration d'en haut; semblables en cela à tous les contemplatifs, à tous les mystiques, à tous les esprits énervés, inutiles au monde, et ne servant, par leur abstention, qu'à laisser le mal étendre ses racines et éparpiller ses rejetons en toute liberté. On ne peut dire que l'octroi est mort en Belgique tant que l'administration de la capitale conserve pour lui ces ménagements qui ont valu à la ville de Bruxelles le nom de *terre promise des octrois*, comme l'appelait naguère, par dérision, une assemblée de grands industriels (1). Est-ce là un ennemi vaincu qui se retire et nous quitte la place? Gardons-nous de le croire et commençons notre examen.

Faisons-le tout à l'aise. Peu importe qu'on dise : « Ce qu'il faut, ce n'est « plus de signaler le mal, le doigt a été mis dans la plaie. » Il faut faire plus en effet que de signaler le mal : nous devons le peser, le mesurer, l'analyser. Il ne suffit pas de mettre le doigt dans la plaie, il faut y mettre la sonde. Il ne suffit pas d'attaquer l'octroi en lui-même, il faut l'aller détruire dans sa source qui est la taxe indirecte. Il faut, en un mot, le montrer tel que personne n'ose continuer à s'en servir, non plus qu'on n'oserait se faire du crime un instrument. Du jour où l'octroi apparaîtra tel, c'est-à-dire, sous ses véritables couleurs, on peut affirmer que, par la force des choses, ce jour-là même, on trouvera son remplaçant.

On dit en général que tous les impôts sont mauvais et le seront toujours : qu'il n'y qu'une différence du plus ou du moins entre eux; que, par suite, si l'octroi est mauvais, son successeur le serait aussi, et que ce n'est pas la peine de s'attirer un si rude labeur, que de détruire un mal pour tomber dans un autre.

Cette idée doit être condamnée. Il y a des impôts bons et sacrés : ce sont ceux qui obéissent au principe de justice. Il y a des impôts mauvais et pernicieux : ce sont ceux qui s'écartent de ce principe. L'impôt qui est l'expression du principe de justice est aussi saint, en un certain sens, que les offrandes que, dans tous les cultes, on fait à la Divinité. C'est une offrande faite à l'être moral qu'on appelle *patrie* ou à la communauté politique qui en tient lieu. La contribution juste que paye chaque citoyen est un hommage religieux qu'il rend à la terre natale, à la société dont il est membre, et qu'il doit aider de sa fortune, comme il doit la défendre de son bras et par son courage, lorsqu'elle est menacée.

En suivant la division reçue des charges publiques en *impôts directs et impôts indirects*, et dans ceux-ci se trouve l'octroi, il faut voir laquelle de ces deux espèces répond le mieux à la notion de justice.

(1) Association belge pour la réforme douanière. Comité de Charleroi. Discours de M. Isaac, président, le 4 mai 1856.

Un orateur dont le témoignage sera toujours reçu avec le plus grand respect dans toute assemblée délibérante, Mirabeau, a traité la question. Après l'avoir écouté, nous nous demanderons ce qu'il faut aujourd'hui retrancher ou ajouter à l'opinion de cet admirable promoteur des libertés publiques. Laissons le parler.

« Parce que le vrai payeur ne soldant l'impôt que lorsqu'il achète, et, ce qui est communément la même chose, lorsqu'il a de l'argent, il n'en sent pas à beaucoup près autant la charge que s'il était obligé de le payer à un temps fixe, ainsi qu'il arriverait si l'on commuait l'impôt indirect en son équivalent direct; tous les esprits superficiels, tous les yeux vulgaires, tous les vœux non réfléchis, se sont tournés vers les impôts indirects, les gouvernements les ont multipliés à l'envi, et presque avec l'assentiment général... Ils soutiennent que les impôts indirects ont l'avantage de n'être payables qu'à volonté, au lieu qu'il faut toujours arracher l'impôt direct à la mauvaise volonté, souvent à l'indigence. Cet argument, le plus, et peut-être le seul spécieux qu'offre la théorie de l'impôt indirect, mérite assurément d'être mûrement pesé.

« Mais d'abord nous nions que l'impôt indirect soit payable à volonté. Si vous ne l'asseyez que sur des objets de luxe dont l'homme puisse aisément se passer, le produit de l'impôt sera tout au moins médiocre, et le gouvernement sera trompé dans son attente. Cette seule considération détruirait de fond en comble l'argument des défenseurs des impôts indirects, tiré de ce qu'ils portent principalement sur les riches et sur les objets de luxe. C'est le sel, ce sont les boissons, c'est la viande, etc., que vous imposerez, si vous voulez un grand revenu; mais ces besoins sont si pressants pour l'homme que c'est par sa volonté interne qu'il y est contraint, au lieu que le gouvernement doit quelquefois obliger les paresseux ou les obstinés, par son action sur eux, à payer l'impôt direct. Dans ce cas-ci, l'obligation est visible; dans le premier, elle ne l'est pas, mais elle est tout aussi réelle.

« Ensuite, si vous imposez modérément par la voie des impôts indirects, vous n'avez qu'un faible revenu, et les besoins de l'État ne seront pas satisfaits. Si votre impôt est considérable, la contrebande vient non-seulement vous en ravir la meilleure partie, mais elle corrompt vos sujets par une foule de côtés...

« Dans l'impôt direct, la somme est clairement fixée; on sait d'avance si elle est ou si elle n'est pas proportionnée aux facultés des contribuables; on connaît précisément quel est le rapport pour l'État, et s'il est analogue ou non à ses besoins. Toutes ces choses sont incertaines dans l'impôt indirect, et c'est un très-grand mal : c'en est même un fort grave que le contribuable ne puisse connaître si cet impôt est au-dessus de ses forces

qu'après une triste expérience. On impose un objet quelconque, et par conséquent il renchérit : tous ceux qui sont habitués à la jouissance de cet objet ne peuvent se résoudre à s'en passer pour un rehaussement de prix peu important en soi, et qui ne devient onéreux que par la répétition fréquente. Ils se le procureront parce qu'ils ont de l'argent, ou dès qu'ils en ont ; mais bientôt il se trouve que cet argent qui devait les entretenir pendant l'année, ne suffit que pour onze mois. Que feront-ils le douzième ? S'ils ont quelque capital, ils le consommeront ; s'ils ont quelque propriété, ils l'engageront ; et c'est ainsi qu'ils seront ruinés avant d'avoir conçu la possibilité de l'être. Ce désordre, insensible mais destructeur, ne saurait avoir lieu dans l'impôt direct ; chacun sait ce qu'il paye et ce qui lui reste.

« Enfin (et c'est ici peut-être le plus grave des maux qu'occasionne ce mode d'impôts), on ne peut jamais prévoir ni calculer leur effet. Ils ont peut-être, ils ont souvent une influence médiate excessivement maligne, et qui nous prive d'un genre d'industrie très-important, d'une population considérable, au lieu que l'impôt direct, frappant droit et immédiatement, l'effet s'en manifeste aussitôt... Vous ignorez absolument, d'ailleurs, qui peut ou non payer l'impôt indirect. Au contraire, des relevés passablement exacts des productions annuelles et des avances qu'elles exigent, vous mettent en état de déterminer d'avance si l'impôt direct devient dangereux ou funeste. A Dieu ne plaise que nous conseillions, que nous prisions des recherches inquisitives sur la quantité des productions que les sujets retirent annuellement de leurs propriétés ! Il faut toujours rester en deçà du *maximum* de ce que les peuples peuvent payer, pour n'avoir pas besoin de connaissances rigoureuses sur ce point. Mais puisque enfin l'art de la finance doit être de connaître ce *maximum*, il faut ou laisser aux administrations locales le soin d'asseoir l'impôt sur le revenu annuel ; ou, quand on n'est pas assez heureux pour posséder cette constitution, se procurer par une connaissance suffisante des revenus annuels, la certitude que l'impôt n'excède pas les forces et n'opprime pas le bien-être de chaque propriétaire (1). »

Ces idées, enfouies dans un grand ouvrage où peu de personnes les vont chercher, n'ont naturellement pas convaincu tout le monde ; à Mirabeau, on oppose M. Thiers. Il convient donc qu'à son tour nous écoutions celui-ci et voyions si ses traits renverseront le géant.

M. Thiers part des mêmes principes que nous. Il croit aussi que l'impôt doit être proportionné aux facultés de chacun, et par les facultés il faut entendre non-seulement ce que chacun gagne, mais ce que chacun possède. « On doit donc l'impôt suivant le revenu de ses biens transmis ou acquis... L'im-

---

(1) MIRABEAU, *De la monarchie prussienne*, liv. VI.

pôt enfin doit porter sur tous les genres de revenu, sans exception, car tous lui doivent de pouvoir se produire, quelles que soient leur nature et leur origine (1). »

On le voit, nous partons du même principe. M. Thiers, comme nous, remonte à ce qui est perpétuellement juste ; comme nous, la loi morale l'inspire. Il découvre, comme nous, ce qui est, en ce qui concerne les obligations des citoyens, le vrai immuable. Nouvelle preuve que la vérité porte en elle-même une telle lumière qu'on ne peut l'obscurcir par des sophismes, non plus qu'on ne doit recourir à des études abstruses pour la pouvoir contempler.

M. Thiers suit en tous points la même méthode que nous. Armé de la loi morale, il défend par le raisonnement et par les lois établies, sa thèse en faveur des impôts indirects, et l'appuie sur l'expérience historique.

C'est ce dernier genre de preuve qui semble avoir eu le plus de succès. Les beaux esprits d'un de nos conseils communaux ont lu et cité à satiété cet étrange passage du livre de M. Thiers : « L'impôt indirect est l'impôt des pays avancés en civilisation, tandis que l'impôt direct est celui des pays barbares. La première chose qu'un gouvernement doit faire, c'est de demander à chaque homme, à chaque terre une certaine somme. Les Turcs, le bâton à la main, savent bien percevoir le *miri*. Mais les gouvernements habiles, dans les pays prospères, savent, avec un prélèvement sur la richesse qui passe, se procurer des revenus abondants, et, tandis que la Turquie vit du miri, l'Angleterre vit de l'excise et des douanes, après avoir aboli l'impôt foncier (2). »

Voilà une bien grande erreur. M. Esquirou de Parieu, dans un ouvrage assez étendu, publié récemment, a recueilli des faits nombreux d'où il résulte que presque tous les peuples civilisés ont eu recours à l'impôt direct. Nous renvoyons à ce livre que nous devrions citer en entier. Nous nous bornerons à rappeler certains faits saillants omis par l'auteur et qu'on est étonné de ne pas trouver dans l'ouvrage d'un ancien ministre de l'instruction publique. M. de Parieu a traité avec une incroyable légèreté l'histoire des villes antiques. Elle est pourtant curieuse, surtout en ceci que les lois y ayant d'ordinaire pour unique objet l'avantage de tous les citoyens, les impôts devaient être institués suivant le mode le plus équitable.

Les Athéniens n'étaient pas un peuple barbare, surtout au siècle de Périclès. Et cependant ils n'eurent recours à l'impôt indirect que dans les circonstances les plus désespérées. La guerre du Péloponèse durait depuis dix-sept ans (413 avant Jésus-Christ); il fallait soutenir une expédition loin-

---

(1) *De la propriété*, IV, 2.
(2) *Ibid.*, IV, 6.

taine en Sicile; le territoire de l'Attique était livré aux incursions incessantes de l'ennemi, le trésor était épuisé, les alliés ne payaient plus le tribut auquel ils s'étaient soumis depuis Aristide. Alors seulement Athènes imposa un tribut du vingtième sur toutes les marchandises (1). Cet impôt dura autant que la guerre. Quoique nécessaire, il parut exécrable. Le peuple et le poëte qui raillait tous les vices publics, Aristophane, mettaient au même niveau le mauvais génie qui avait inventé l'impôt du vingtième et le traître qui livrait à l'ennemi les citadelles et les flottes de la République (2).

Ainsi l'impôt indirect, l'impôt des peuples civilisés, comme dit M. Thiers, était condamné par ce peuple d'une admirable intelligence et par le grand citoyen qui écrasa, sous le sarcasme, le socialisme naissant, qui railla les folles visions des philosophes, qui, mieux que M. Thiers, combattit la démagogie, et ce que n'a pas fait l'orateur français, la combattit au péril de ses jours.

En ce temps et dès avant, les choses n'allaient pas différemment à Rome. Dès que l'on fût sorti de la confusion du premier établissement, dès que des Toscans et des Grecs, émigrant dans le Latium, versèrent dans Rome les richesses et la civilisation, la royauté fit toute son étude de régler l'impôt direct. Les réformes de Servius Tullius sont dans la mémoire de tout le monde. Ce qu'on connaît moins, c'est l'appréciation que Tite-Live faisait de ces institutions cinq siècles plus tard.

L'historien, parcourant du regard cette longue perspective de cinq cents ans, toute remplie de grandes actions, et considérant les résultats qu'avait eus, pour sa patrie, le système financier du vieux roi Servius, prononçait ce jugement remarquable : *Censum instituit* REM SALUBERRIMAM *tanto futuro imperio ex quo belli pacisque munia non viritim ut ante, sed pro* HABITU PECUNIARUM *fierent*. Il établit le cens, institution la plus avantageuse aux destinées futures d'un tel empire, et d'après laquelle les charges de la guerre et de la paix ne furent plus supportées par tête, comme auparavant, mais selon les facultés de chacun (3).

Comment M. Thiers, qui avait pour Tite-Live une prédilection marquée, qui semble, en écrivant l'histoire de la révolution française, l'avoir pris pour modèle, qui a, dit-on, traduit de longs fragments de cet historien, ne s'est-il pas rappelé l'opinion de son maître? C'est que le livre de M. Thiers sur la

---

(1) THUCYDIDE, VII. 28.

(2) ARISTOPHANE, *Grenouilles*, V. 362-365. Ἡ προδίδωσιν φρούριον ἢ ναῦς, ἢ τἀπόρρητ' ἀποπέμπει Ἐξ Αἰγίνης, Θωρυκίων ὤν, εἰκοστολόγος κακοδαίμων,...

(3) TITE-LIVE, I. 42.

propriété est une œuvre de circonstance, travail de polémique éphémère, et non travail de science sérieuse.

M. Thiers ne paraît pas avoir été plus convaincant dans la partie dogmatique de son livre. Il rassemble tous les vieux préjugés que Mirabeau avait combattus. Il les réunit sous une forme nouvelle, qu'il nomme « la diffusion de l'impôt, d'une expression, dit-il, empruntée aux sciences physiques qui appellent *diffusion* de la lumière ces réflexions innombrables, par suite desquelles la lumière ayant une fois pénétré dans un milieu obscur par la plus légère ouverture, s'y répand en tous sens et de manière à atteindre tous les objets qu'elle rend visibles en les atteignant. » Enfin, après avoir exposé le mécanisme des impositions indirectes, M. Thiers ajoute : « Je ne puis mieux comparer ce qui se passe ici qu'à ce magnifique phénomène de la lumière, laquelle commence par tomber en ligne directe sur les objets, et s'appelle en ce moment *lumière rayonnante*, puis se réfléchit des uns sur les autres, remplit l'atmosphère comme un fluide, atteint et rend visibles les objets mêmes qui ne sont pas exposés à son rayonnement direct, et, dans ces répercussions infinies, qui font que tout objet en a sa part, s'appelle *lumière diffuse*. C'est pour cela que j'ai appelé diffusion de l'impôt ce phénomène économique. »

Le discours de M. Thiers est tout à fait pareil à celui du *Médecin malgré lui* sur *la grande et subtile question*, comme dit Sganarelle, de savoir si les femmes sont plus faciles à guérir que les hommes. Sganarelle ne disserte pas autrement que M. Thiers; c'est aussi la lumière diffuse qui fait le fonds de la dialectique du docteur improvisé, ou, pour user de ses propres termes, *le soleil qui darde ses rayons sur la concavité de la terre*. Mais Sganarelle a, selon nous, un immense avantage sur M. Thiers: c'est qu'il ne prend pas ses termes de comparaison dans un ordre de choses aussi différent de celui qui l'occupe que l'est la physique de l'économie politique. Expliquer les faits de cette science-ci par les lois de l'optique, nous semble aussi singulier que si un physicien voulait démontrer les lois de l'univers à l'aide des principes de la psychologie ou du droit public. Laissons cette manière de discuter aux Sganarelles, aux prédicateurs du moyen âge qui expliquaient les mystères de la théologie par des emprunts aux phénomènes météorologiques et déshonoraient la religion par leurs raisonnements baroques. Il faut expliquer une science au moyen de faits tirés de cette science même, et s'y renfermer sévèrement. Nous croyons cela, malgré l'autorité d'un autre personnage de comédie de Gros René, qui, expliquant, de son côté, la nature des femmes par celle de la mer procédait aussi

... Par comparaison, car la comparaison
Nous fait distinctement comprendre une raison,
Et nous aimons bien mieux, nous autres gens d'étude,
Une comparaison qu'une similitude.

Toutefois, pour satisfaire les partisans de cette méthode, nous nous permettrons de signaler les vices de l'impôt indirect en empruntant aussi une image à la physique, et nous dirons avec un grand écrivain, que ces impositions « passent légèrement sur les citoyens opulents, et tombent, en doublant de poids et de vitesse, sur la classe faible et indigente de la société. » Mieux vaut néanmoins s'abstenir de ce genre de démonstration qui flatte l'imagination pour mieux égarer l'esprit.

Du débat contradictoire auquel nous venons d'assister, il ressort, ce nous semble, une conséquence qui domine toute la matière : c'est que l'impôt indirect est une supercherie. C'est un moyen habile plutôt qu'un moyen juste. Il a droit à l'applaudissement de cette classe d'hommes à expédients que, dans le langage du jour, on appelle des *faiseurs*, gens que l'on ne peut expulser des rangs de la société, où ils sont une peste publique, mais qu'on ne peut tolérer non plus à la tête de la société. Ils répéteront en vain que l'impôt indirect est beau, en ce qu'on le perçoit à l'insu du contribuable. Lacédémone encore sauvage trouvait également beau le vol, lorsqu'il était commis à l'insu du propriétaire. Mais le vol devient-il par cela une action juste? Dans notre ordre politique, il faut que chacun sache nettement ce qu'il paye à l'État, à la communauté, afin qu'il puisse connaître le prix des services que la société lui rend, afin qu'il puisse savoir exactement ce que lui coûtent les dépenses publiques. Déguiser la contribution, la rendre insensible au contribuable, c'est en quelque sorte entraver le libre examen en matière politique. Que devient le principe du gouvernement de la nation par elle-même, du moment où l'on rend très-difficile, sinon impossible, le contrôle par tous les citoyens dont une nation se compose, de la gestion de ses mandataires? La faute la plus légère, de la part des administrateurs, devient dès lors une sorte d'abus de confiance.

L'impôt indirect spécule sur l'imprévoyance humaine.

L'impôt direct, au contraire, oblige les citoyens à mettre de côté une portion distincte de leurs revenus pour payer la dette envers la société, les habitue à un esprit d'ordre utile à chacun, et les force à calculer et à prévoir l'avenir.

En un mot, l'impôt indirect est indigne des magistrats du peuple, puisqu'il substitue au talent du politique, le savoir-faire du jongleur. Il est indigne d'un peuple libre, puisqu'il dispense le contribuable d'examiner l'impôt dans ses rapports avec les besoins publics et les ressources des particuliers.

## II.

### L'OCTROI.

Toutes les qualités ou tous les vices de l'impôt indirect sont attachés à l'octroi. Mais cet impôt peut avoir certaines vertus ou certains défauts qui lui sont propres. C'est ce que nous allons examiner.

Son origine n'est guère glorieuse. Le grand apologiste de l'impôt indirect, M. Thiers, déclare que l'octroi « est, au début, une sorte de rançon levée par le brigandage. »

Comment ce qui fut d'abord si criminel devint-il par la suite juste et honnête? « C'est que, dit M. Thiers, avec le temps, les impôts se civilisent, en quelque façon. » En établissant les profits et pertes de cette prétendue civilisation, nous craignons bien que l'octroi ne soit aussi coupable aujourd'hui qu'il l'était autrefois, et qu'il n'a guère changé au fond plus qu'en la forme. C'est toujours, à l'aspect, le gothique établissement du moyen âge, faisant tache dans nos institutions modernes. Voyez les suppôts de l'octroi. Seuls entre tous les fonctionnaires, ils sont encore aujourd'hui gens d'épée. — Ils perçoivent l'impôt, la dague au poing, semblables aux chevaliers qui descendaient de leurs donjons, le long des rochers, pour protéger les voyageurs et alléger les charges des marchands forains. Etre l'appui des faibles est encore leur devise qu'ils appliquent seulement à l'industrie locale, tandis que la chevalerie l'appliquait en général à toutes les personnes. Ils sont les soutiens du travail, comme les anciens preux étaient les soutiens des orphelins, afin de les dépouiller. La conduite de nos gens du fisc est la même que celle des chevaliers leurs prédécesseurs; ce sont les habitudes d'une société dont le principe était la hiérarchie ou l'inégalité. Respectueux devant le riche carrosse, dans les coffres duquel sont entassés souvent vins, gibiers, volailles et venaison, ils se précipitent, à main armée, sur le chariot rustique et plongent sans miséricorde leurs dards dans des monceaux de choux, navets et laitues; ils fouillent partout comme des frénétiques.

Et le manant enfin, comme ils flairent sous sa blouse le morceau de bœuf que, faute de quelque menue monnaie, il est obligé de frauder. Ce malheureux qu'ils traînent à travers la ville, quel est son crime? A-t-il dévalisé les passants, lui? A-t-il tué? Oh non! il a commis un bien autre délit, il a soustrait au fisc dix ou quinze centimes, faible somme, qui en était une bien importante pour le misérable, puisqu'elle lui manquait. Il est vrai qu'en ceci l'ancien brigandage légal *s'est adouci*, pour employer l'expression de M. Thiers. Autrefois le coupable eût été pendu peut-être, et sans forme de procès. Aujourd'hui on le juge régulièrement, on le condamme à une simple amende, qui n'a d'autre défaut que d'être tout à fait au delà de ses facultés,

e qu'il ira payer, de sa personne, en prison, tandis que sa femme et ses enfants vivront comme ils pourront. C'est leur affaire. Eh bien, malgré le luxe actuel des formes judiciaires, l'octroi n'en est pas moins une institution d'un autre âge. C'est une monstruosité dans le régime financier, comme l'inquisition en était une dans la société religieuse, comme la question dans l'instruction judiciaire, comme le pouvoir absolu on seigneurial dans l'ordre politique.

Malgré tous les efforts qu'il a faits pour se civiliser, comme la civilisation générale a marché plus vite que lui, l'octroi, en voulant suivre le progrès, a marché à reculons. Ainsi, ce qui, selon nous, est un grief très-sérieux, il est plus coûteux que jadis. Lorsqu'il était perçu dans les places fortes, il suffisait d'un personnel très-restreint pour prévenir la fraude. Quelques hommes aux portes, et c'était assez. A cette heure, au lieu d'une escouade, il faut une armée, il faut des sentinelles sur toute la ligne, en dedans, sans compter les sentinelles perdues en dehors. Quoique les malheureux soient très-mal rétribués, ils absorbent un argent précieux, d'autant plus précieux qu'il est prélevé sur la nourriture, sur les premiers besoins d'autres malheureux, de la classe ouvrière tout entière.

Mais avec sa dispendieuse perception, il met, dit-on, la commune à même de faire de grandes choses. En réponse à cette objection, nous citerons l'opinion de Montesquieu. Voici son premier principe en matière de finances : « Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins réels, pour des besoins de l'État imaginaires (1). » Et parmi ces besoins imaginaires, il place les projets extraordinaires, tout ce que conçoit un vain désir de gloire. S'il vivait de nos jours, combien d'entreprises des administrations communales ne classerait-il pas parmi les besoins imaginaires!

Nos antagonistes n'hésiteront pas sans doute à concilier avec leur doctrine le principe de Montesquieu. Ils trouveront puéril l'usage que nous voulons faire d'une phrase de l'*Esprit des lois,* et nous demanderons, avec un mépris couvert, si, par hasard, une taxe de quelques centimes sur la livre de viande peut diminuer la consommation et mettre cette denrée hors de la portée des familles. Nous nous garderons bien de répondre à des personnages si affirmatifs, et dont l'esprit élevé plane au-dessus de ces minuties. Mais nous prierons un des plus savants médecins que la France ait eus en ce siècle, de répondre pour nous. C'est un savant qui s'occupe de sa science, et qui n'est engagé ni pour, ni contre l'octroi. Notre homme qui n'est autre que le docteur Lallemand, de la faculté de Montpellier, leur dira :

« La consommation de la viande en France, pour chaque individu, diminue sensiblement tous les ans, grâce aux droits d'entrée sur les bestiaux étrangers,

---

(1) *Esprit des lois,* XIII, 1.

aux droits d'octroi perçus par les villes, au monopole des boucheries, etc.; et cette diminution porte précisément sur les classes les plus dénuées et les plus laborieuses. Pour ne parler que de Paris, en comparant les renseignements statistiques fournis par Lavoisier, en 1789, à ceux d'aujourd'hui, on trouve que la consommation de la viande a diminué de près de moitié.

A Londres et à Vienne, elle est à peu près double (1). Dans les autres villes, la diminution a été partout proportionnée au tarif des octrois sur l'entrée des bestiaux, comme il est facile de s'en convaincre en jetant les yeux sur les tableaux comparatifs qui accompagnent l'ouvrage de M. de Kergorlai sur cette matière : la consommation s'est accrue partout où les droits ont été diminués ; elle a baissé partout où ils ont été augmentés. Il est clair que les mêmes observations s'appliquent à la volaille, au poisson, au beurre, etc., en un mot à tous les objets de consommation sur lesquels portent les octrois.

« Qu'on s'étonne après cela de la haine du peuple contre tous ces impôts, de l'impression fâcheuse produite, sous Napoléon, par l'apparition des *droits réunis*, et du parti que tirèrent les Bourbons de la seule promesse de leur abolition ! promesse qui fut tenue comme chacun sait : les *droits réunis* furent *abolis — par les impôts indirects*. Amère dérision qui coûta cher à Charles X.

« Ne trouverait-on pas toujours quelques traces de cette antipathie au fond de tous les mouvements populaires, et même de ceux qui finissent par devenir des révolutions, quand d'autres idées s'appuient sur la colère du peuple, dont l'intervention est toujours indispensable à l'accomplissement des grandes crises politiques? Ne le voit-on pas dans toutes les émeutes un peu sérieuses, courir aux barrières, déchirer, brûler les registres de l'administration et menacer les employés? Ce n'est pas une aveugle colère qui le pousse; c'est un sentiment instinctif de conservation et de justice que rien ne peut égarer, parce qu'il repose sur des besoins impérieux et sur le droit imprescriptible de vivre et de faire vivre sa famille. »

La conclusion du docteur Lallemand est que parmi les seules causes auxquelles on puisse attribuer la dégénération croissante des classes pauvres, la première, c'est l'impôt qui pèse de plus en plus sur les objets indispensables au maintien de l'existence (2).

Un seul doute serait permis contre l'opinion de ce savant. M. Lallemand est Français. Ses observations, fort justes assurément en ce qui regarde son pays, en ce qui regarde même tous les pays du monde, s'appliqueraient-elles à la

---

(1) On sait qu'il n'y a d'octroi dans aucune de ces deux villes.

(2) *Éducation publique*, 1re partie, p. 126, 127, 132, 133, 133. Paris.

Belgique ? C'est ce qu'il faut chercher. Nous tâcherons donc de recourir à l'expérience d'un de nos concitoyens. Voici précisément un homme qui, par ses travaux, s'est rangé parmi les Belges les plus utiles à leur patrie, et dont le nom est le mieux connu à l'étranger. Le bel ouvrage de M. Ducpétiaux sur *les budgets économiques des classes ouvrières*, nous donnera toute satisfaction sur le point qui nous occupe. Là nous verrons que, entre les moyens de réduire le prix des denrées de première nécessité, figure en premier ordre la révision des tarifs des octrois, en ce qui concerne ces denrées. M. Ducpétiaux s'exprime de la façon suivante :

« L'abolition ou du moins la révision du régime des octrois intérieurs sur les denrées et les objets de première nécessité, revêt un caractère d'urgence qui ne peut être contesté. Les octrois n'existent pas en Angleterre ; il s'ensuit que l'ouvrier jouit dans ce pays d'un véritable avantage, qui, pour que l'équilibre soit rétabli, doit être étendu à l'ouvrier belge.....

« En admettant que, dans la situation financière actuelle de la plupart des villes, on ne puisse supprimer complétement le droit d'octroi sur la viande, il serait cependant possible d'exempter de ce droit la viande dépecée destinée à l'alimentation des ouvriers et des indigents. — Cette exemption existe, entre autres, à Paris, où l'on peut introduire librement les quantités de viande qui ne dépassent pas 1 ou 2 kilogrammes. Elle viendrait puissamment en aide à la classe ouvrière, qui doit aujourd'hui se priver d'un aliment salubre et indispensable, par suite du prix élevé auquel il est coté chez les bouchers urbains (1). »

Si le gain est sensiblement grand pour le marchand rural qui vend ses marchandises au prix du marchand de la ville, la perte est non moins sensible pour le consommateur urbain qui doit acheter les denrées grevées d'un droit d'octroi. Les faits, sur ce point, sont plus éloquents que toutes les déclamations des faméliques adorateurs de l'octroi. Aussi ne pouvons-nous résister à la tentation d'ajouter aux exemples produits par le docteur Lallemand.

Naples est le pays où la tyrannie est le plus à l'aise; où la vie est à meilleur marché, l'air et le soleil en font tous les frais, où les besoins sont le moins impérieux. Ce doit être l'endroit du monde où les octrois s'établiront avec le plus de facilité et seront le mieux agréés. Ainsi raisonnait, en 1647, le duc d'Arcos, vice-roi, et il concluait en décrétant un impôt sur les figues. A l'instant, le peuple napolitain, secouant toute torpeur, sort de son *far niente*, et furieux comme le Vésuve dans ses jours de colère, il renverse le gouvernement.

---

(1) *Bulletin de la Commission centrale de statistique*, 2e partie du tome VI, p. 506.

Est-ce un fait isolé? En France, à la même heure, pour le même motif à peu près, une révolution, prélude de celle de 1789, éclatait. C'était la Fronde. Le contrôleur général d'Émery avait inventé un nouveau tarif pour soumettre au droit de consommation toute marchandise qui entrait dans Paris. Si l'octroi, dans le cours de son histoire, fut un moment éclairé d'un rayon de justice, ce fut alors. L'édit du contrôleur atteignait tout le monde; les privilégiés, les nobles et les prêtres, exempts des autres taxes, étaient frappés par celle-ci. L'octroi devenait presque respectable. Cependant le vice de sa nature n'était que plus choquant, par le contraste avec une vertu d'emprunt. Le parlement s'opposa à l'enregistrement de l'édit, et le refus de *cette canaille*, comme la reine de France appelait la magistrature, fut le signal de la révolution (1).

La Belgique serait-elle dans d'autres conditions que l'Italie et la France? Nous ne le pensons pas, et beaucoup d'autres personnes qui ne partagent pas toutes nos idées ne le croient pas non plus. Le grondement des révolutions lointaines se fait-il entendre, nous nous convertissons. Le magistrat municipal écrit d'admirables mémoires; il bat, à coups de plume, le mur fiscal. L'horizon s'est-il rasséréni, on devient apostat.

« Depuis 1789, dit M. Thiers, le principe que chacun, sans exception, doit l'impôt suivant ce qu'il gagne et suivant ce qu'il possède, a été reconnu comme le vrai principe que la révolution est venue inaugurer dans le monde. » C'est une remarque qui manque de justesse dès que l'on songe à l'octroi. En effet l'ouvrier qui travaille a besoin de consommer beaucoup pour réparer ses forces, tandis que celui qui, grâce à sa fortune, demeure oisif ou ne se livre qu'à un travail léger, n'intervient que pour une quote-part bien moindre dans les ressources que la commune tire de la consommation.

L'octroi pouvait se justifier lorsqu'il s'établit en 1798, sous le titre d'*institution de bienfaisance pour le soutien des indigents et des hospices,* puisque alors l'impôt était payé surtout par la classe de la société appelée à profiter de son bénéfice. La taxe était une sorte de retenue opérée sur le salaire de l'ouvrier afin de lui constituer une caisse de secours et un refuge pour sa vieillesse.

Le conseil de la ville de Liége a fait en 1848 un rapport sur la question proposée par le ministre de l'intérieur, de savoir si l'on abolirait l'octroi. Nous extrairons de ce travail quelques réflexions qui compléteront celles que nous avons faites et les résumeront en quelque sorte.

---

(1) Sismondi, *Histoire des Français*. t. XIV, pages 385 et suiv. Bruxelles, Wauters, 1847.

Dans les jours d'épidémie et de crise, disait ce conseil, alors que la caisse communale et le trésor ont le plus besoin d'être bien fournis, ce sont précisément les impôts indirects et de consommation, les octrois, par exemple, dont les ressources tarissent les premières.

Puis, dans ce système, tout ce que la caisse communale et le trésor n'ont pu percevoir une année est irrévocablement perdu pour eux, pour toujours, sans espoir de réparations ou de compensation dans l'avenir; car le déficit provient d'une consommation qui ne s'est pas faite, qui ne peut plus se faire.

En parlant des impositions directes et personnelles, au contraire, on peut dire que *le passé ne leur échappe pas*, en ce sens que l'on est toujours sûr d'obtenir par elles, à un jour donné, le produit que les années précédentes ont refusé de fournir.

Enfin par l'octroi, les paysans s'abstiennent de plus en plus de venir livrer en ville directement aux consommateurs, puisqu'ils trouvent plus commode de donner les produits des campagnes aux négociants établis dans les campagnes, en échange des objets que ceux-ci peuvent leur fournir exempts des droits d'octrois.

Cette dernière conséquence, ce fâcheux effet de l'octroi pour les villes qui s'y sont soumises, est, dirons-nous, en quelque sorte la punition de son établissement, si parmi les origines de cet impôt, il faut compter celle que lui attribue Mirabeau. Il dit que les « principales villes, luttant d'une part contre les gentilshommes, crurent de l'autre se dédommager de leur servitude passée en opprimant la classe rurale autant qu'il était dans leur pouvoir. » Le résultat de cette oppression par les villes, c'est pour elles-mêmes le renchérissement des denrées. Le tort qu'elles ont cru faire à autrui est retombé sur elles-mêmes.

Toutefois ne disons pas que l'octroi est toujours un impôt injuste, mal appliqué, faisant tomber les plus lourdes charges sur les faibles, affranchissant les forts et les riches.

Non, il peut exister, il existe une société dans laquelle cet impôt est la plus belle et, en quelque sorte, la plus idéale de toutes les institutions humaines. Cette société, où est-elle? Dans le livre bouffon de Rabelais : c'est celle dont les chefs s'appellent Gargantua, Grandgousier, Pantagruel, Gargamelle, c'est celle où les riches ont un estomac, des mâchoires, un appétit en rapport avec leur fortune. Dans cette société pantagruélique, l'octroi serait irréprochable.

## III

### L'IMPÔT SUR LA FORTUNE.

Virgile, prédisant le retour de l'âge d'or, disait : Il n'y aura plus alors vestige de cette vieille fourberie qui fit enclore de murs les villes : *priscæ vestigia fraudis quæ cingere muris oppida, quæ jubeant.....*

Quelque intolérable que soit l'octroi, nous ne croyons pas qu'il suffise de renverser son mur de défense pour que l'âge d'or entre dans les cités. Si nous avons passé longuement en revue les vices de la taxe des villes, ce n'est pas pour donner des louanges excessives à l'impôt des campagnes.

Iliacos intra muros peccatur et extra.

Au reste l'impôt direct, celui sur la fortune présumée, n'a pas été respectueusement traité par les économistes. Les Français, où nous allons d'ordinaire puiser beaucoup d'idées et beaucoup d'erreurs, l'ont rudoyé à l'excès. Naguère encore, dans le *Journal des Économistes*, novembre 1856, un professeur célèbre de droit administratif, M. Serrigny, de la faculté de Dijon, s'est attaché à démontrer toutes les calamités que cet impôt traînerait inévitablement à sa suite. Il n'a trouvé rien de mieux pour peindre les horreurs de la taxe personnelle sur la fortune que d'emprunter aux confessions de J.-J. Rousseau le passage suivant :

« Après plusieurs heures de courses inutiles, las et mourant de soif et de faim, j'entrai chez un paysan dont la maison n'avait pas belle apparence, mais c'était la seule que je visse aux environs... Je priai celui-ci de me donner à dîner en payant. Il m'offrit du lait écrémé et de gros pain d'orge, en me disant que c'était tout ce qu'il avait. Je buvais ce lait avec délices, et je mangeai ce pain, paille et tout, mais cela n'était pas fort restaurant pour un homme épuisé de fatigue. Ce paysan, qui m'examinait, jugea de la vérité de mon histoire par la vérité de mon appétit. Tout de suite, après avoir dit qu'il voyait bien que j'étais un bon jeune honnête homme, qui n'était pas là pour le vendre, il ouvrit une petite trappe à côté de sa cuisine, descendit et revint un moment après avec un bon pain bis de pur froment, un jambon très-appétissant, quoique entamé, et une bouteille de vin dont l'aspect me réjouit le cœur plus que tout le reste. On joignit à cela une omelette assez épaisse, et je fis un dîner tel qu'autre qu'un piéton n'en connut jamais. Quand ce vint à payer, voilà son inquiétude et ses craintes qui le reprennent ; il ne voulait point de mon argent, il le repoussait avec un trouble extraordinaire, et ce qu'il y avait de plaisant était que je ne pouvais imaginer de quoi il avait peur. Enfin, il prononça en frémissant ces mots terribles de commis et de rats de cave. Il me fit entendre qu'il cachait son vin à cause des aides, qu'il cachait son pain à cause de la taille, et qu'il serait un

homme perdu, si l'on pouvait se douter qu'il ne mourût pas de faim. Tout ce qu'il me dit à ce sujet et dont je n'avais pas la moindre idée, me fit une impression qui ne s'effacera jamais. Ce fut là le germe de cette haine inextinguible qui se développa depuis dans mon cœur contre les vexations qu'éprouve le malheureux peuple, et contre ses oppresseurs. Cet homme, quoique aisé, n'osait manger le pain qu'il avait gagné à la sueur de son front, et ne pouvait éviter sa ruine qu'en montrant la même misère qui régnait autour de lui. Je sortis de sa maison aussi indigné qu'attendri, et déplorant le sort de ces belles contrées à qui la nature n'a prodigué ses dons que pour en faire la proie des barbares publicains. »

Cette histoire est assurément fort touchante. Mais il nous semble que M. Serrigny, s'il avait la vérité pour objet de ses recherches, aurait mieux fait de venir voir ce qui se passe chez nous, là où existe l'impôt sur la fortune. Il eût en vain cherché un paysan comme celui que rencontra Jean-Jacques, et s'il l'eût par hasard trouvé, nous n'aurions pas été très-embarrassés d'absoudre la taxe personnelle des malheurs de ce paysan. Qui est, dans le petit drame de Jean-Jacques, le tyran véritable? N'est-ce pas l'impôt de consommation, n'est-ce pas l'octroi établi dans les campagnes. Et qui sont ces barbares publicains sinon les mêmes hommes qui, attachés aujourd'hui à demeure fixe aux portes des villes, allaient autrefois fouiller les caves du paysan dont ils se bornent maintenant à fouiller les poches à l'entrée des villes?

Les grands vices de l'impôt direct que l'on peut découvrir dans l'histoire, proviennent tous, non de la nature de cet impôt, mais du gouvernement absolu qui s'en servait. Depuis Auguste, dont le procurateur dans les Gaules, Licinius, pour grossir la recette de l'impôt qui se payait par douzièmes et par mois, fit l'année de quatorze mois, sans diminuer le 12e, depuis cet adroit financier jusqu'à ceux contemporains de Rousseau, tous, forts de l'appui d'un gouvernement tyrannique, exerçaient au profit de celui-ci les plus odieuses extorsions. Ce fut surtout en France, sous le ministère du cardinal de Richelieu, que l'on put voir les fâcheux effets des taxes personnelles laissées aux mains d'un monarque absolu. Nous regrettons que M. de Parieu ait négligé cette époque; elle est fertile en enseignements.

Richelieu avait établi des taxes qui atteignaient la fortune réelle des sujets, l'une entre autres s'appelait d'un nom bien significatif : *La taxe des aisés.* Elle était répartie par des personnes que les contribuables élisaient eux-mêmes. De là le nom d'*élus* donné aux répartiteurs. Bientôt, comme tout ce qui est électif déplaît aux pouvoirs forts, Richelieu s'avisa de mettre à l'encan les places d'élus. On achetait cette charge, et le prix entrait dans la caisse

publique. Mais les acheteurs étaient souvent des hommes sans considération, sans mœurs et sans instruction. Tel ne savait ni lire ni écrire; par exemple, ce boucher dont parle Furetière dans le *Roman bourgeois* : « Un boucher de Lyon avait acheté un office d'élu : le gouverneur de la ville s'étonnant comment il le pourrait exercer, vu qu'il ne savait ni lire, ni écrire, il lui répondit avec une ignorante fierté : Hé, vraiment, si je ne sais écrire, je hacherai, voulant dire que comme il faisait des hoches sur une table pour marquer les livres de viande qu'il livrait à ses chalands, il en ferait autant sur le papier pour lui tenir lieu de signature (1). »

On devine ce qu'une institution servie par de pareils hommes devait être. Leur pouvoir était grand. Ils nommaient eux-mêmes les receveurs chargés de faire le recouvrement de la taxe. Mais le ridicule, la seule arme permise alors, s'empara d'eux. L'élu devint un personnage de comédie, et dans le monde, ce fut chose honteuse de l'avoir pour père.

Quoique ces abus ne puissent plus reparaître aujourd'hui, il est toujours très-dangereux de remettre à l'État la faculté d'asseoir l'impôt sur la fortune en général. Les États sont naturellement prodigues. Donnez leur des moyens faciles d'avoir des ressources, et aussitôt ils enlèveront tout frein à leur manie dépensière. Aussitôt ils doubleront leurs armées permanentes; il ne suffira pas d'en avoir de terre, il en faudra de mer, là où, par malheur. on ne possède encore ni frégate, ni vaisseau de ligne; sous prétexte de service public, on quadruplera le personnel administratif, qui n'est par lui-même souvent qu'un embarras public: sous prétexte de la dignité du pays, on créera des emplois honorifiques. Enfin, l'argent manquera plus vite dans les coffres du contribuable, que les prétextes de folles dépenses dans la personne du gouvernement.

Les communes, au contraire, au moins en général, sont ménagères de la fortune publique, et l'on peut, sans danger, leur confier des ressources étendues. Elles n'en abuseront pas, ou si elles le font, le contribuable émigrera dans la commune voisine. C'est ce que comprenait parfaitement Mirabeau, lorsqu'il disait, dans le passage que nous avons cité, qu'il fallait laisser aux administrations locales le soin d'asseoir l'impôt sur le revenu annuel. Nous jouissons de cette constitution que demandait Mirabeau pour asseoir pareille taxe. Les adversaires de cette taxe reconnaissent eux-mêmes qu'un pays comme la Belgique est mûr pour son établissement. Ainsi M. Serrigny, signalant les différences entre l'Angleterre, où cet impôt existe, et la France, à laquelle il répugne, remarquait que, dans le premier pays, les droits de

(1) *Roman bourgeois*, éd. Jeannet, p. 265, Paris, 1856.

barrière sur les routes sont acquittés sans difficulté, tandis qu'il a fallu les abolir dans le second. Sans prétendre attacher à cette observation plus d'importance qu'elle n'en mérite, nous nous rappellerons que ce droit est aussi établi chez nous. De plus, comme différence entre notre patrie et la France, on peut compter encore l'état moral des populations. En France, les basses classes éprouvent contre les hautes classes un sentiment d'envie qui n'existe pas parmi nos concitoyens. Un ministre, M. Léon Faucher, disait, le 6 février 1851, à l'Assemblée législative : « Le fisc dressera un état des fortunes et chacun sera admis à le contrôler. Pensez-vous que cela soit un bien? N'est-ce pas multiplier les tentations pour les gens cupides et les classes pauvres? » Rien de semblable n'est à redouter en Belgique. L'état des biens des propriétaires dont la fortune est le plus à envier, des éligibles au Sénat, est public. Tout le monde peut le voir; et malgré cette publicité, jamais, que nous sachions au moins, sénateur quelconque n'a eu à redouter, de la part de la populace, péril aucun, soit pour ses biens, soit pour sa personne.

L'impôt sur la fortune est d'ailleurs dans les traditions nationales, et se rattache aux époques les plus glorieuses de notre histoire. Au temps de Philippe d'Alsace, lorsque le développement communal atteignait son apogée (1169-1191), une charte générale détermina que pour les impôts communaux, les baillis, de commun accord avec les échevins, éliraient un certain nombre de personnes probes pour asseoir les tailles et les accises. Hors de la Flandre, dans certaines grandes villes, on voyait aussi le prince chercher à étayer, par des moyens convenables, l'établissement de la taxe sur la fortune supposée. Anvers, qui, en 1298, avait dans ses murs de riches négociants, et qui, pour les nécessités publiques, avait besoin de grandes ressources, obtint du duc de Brabant l'institution de répartiteurs tels qu'ils existent actuellement dans beaucoup de communes rurales : *convocatis ad hoc sanioribus et sapientioribus opidi nostri*.

En matière d'impôts, il suffit de vouloir avec ferveur le bien, pour que tout ce qui est abus, arbitraire, mal en un mot, s'ébranle et tombe. Nous avons donc la conviction que le mal n'est pas irremédiable. Il nous reste à voir à présent, par quels moyens pourront être introduites les réformes.

## IV.

### MISE EN OEUVRE DE L'IMPÔT SUR LA FORTUNE.

La taxe personnelle ou l'impôt sur la fortune est une des manifestations les plus pures de l'idée que chaque citoyen doit supporter les charges sociales en raison de ses facultés.

Cette idée se montre à l'état pratique dès l'origine de nos communes: depuis elle a marché avec simplicité et sans bruit comme tout ce qui est vraiment grand et beau ; elle a dédaigné les combinaisons artificielles qui caractérisent les impôts indirects et par lesquelles on vise à dépouiller le contribuable avec adresse plutôt qu'à répartir les charges avec justice.

Le roi Guillaume trouva le terrain parfaitement préparé lorsque, dès le commencement de son règne, il inaugura ou, pour mieux dire, régularisa la taxe dans les communes belges, en vertu de l'arrêté du 4 octobre 1816. De nos jours, cet arrêté, développé par les circulaires des autorités provinciales de l'époque, doit être mis en rapport avec les articles 108, 110 de la Constitution de 1831, et les articles 75 et 76 de la loi du 30 mars 1836. D'après ces dispositions, le droit de la commune de fixer ses propres impôts est illimité et peut s'étendre à tous les objets sur lesquels les conseils communaux jugent utile d'établir une taxe, sans préjudice de l'approbation de leurs actes par l'autorité supérieure.

Voici comment la taxe personnelle, autrement appelée la contribution par capitation, est mise en pratique dans près de deux mille communes de Belgique.

L'administration locale, dans chaque commune, en formant le budget annuel (article 139, loi de 1836), détermine quelle somme cet impôt devra produire pour répondre aux nécessités prévues.

Le montant varie dans les diverses communes du Brabant de 200 francs, produit du rôle à Kerckom, à 55,000 francs, montant de la taxe à Saint-Josse-ten-Noode. Le maximum du rôle ainsi que les bases sont déterminés par arrêté royal, sur l'avis de la députation ; on n'y peut rien changer après sans la même autorisation.

Nous donnons ci-après le nom des communes relativement les plus imposées en mettant en regard le chiffre de leur population.

| COMMUNES. | TOTAL de la taxe autorisée. | POPULATION. | CHIFFRE par habitant. |
|---|---|---|---|
| | | | fr. c. |
| Saint-Josse-ten-Noode . . . . . . | 55,300 | 17,149 | 3 22 |
| Ixelles . . . . . . . . . . . . | 48,000 | 18,371 | 2 61 |
| Schaerbeek. . . . . . . . . . . | 33,000 | 10,638 | 3 10 |
| Etterbeek . . . . . . . . . . . | 5,400 | 2,893 | 1 87 |
| Borgt-Lombeek . . . . . . . . . | 3,000 | 1,269 | 2 36 |
| Grimberghen . . . . . . . . . . | 7,250 | 3,397 | 2 13 |

Afin de faciliter la répartition, les hommes pratiques, dans tous les pays, ont été d'accord avec les économistes pour partager les contribuables en autant de classes qu'une proportionnalité générale et approximative semble l'exiger; chaque classe est imposée ensuite pour une somme calculée d'après la capacité moyenne de ceux qui la composent. Ce que les Rau, les Sismondi conseillent sur ce point, le bon sens de nos administrateurs l'a depuis longtemps réalisé. Nous donnons ici comme spécimen le rôle de Saint-Josse-ten-Noode.

| Numéro des classes. | POPULATION par classe. | SOMME en principal. | SOMME en additionls. | PRODUIT en principal. | PRODUIT en additionls. | TOTAL. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 16 | 252 80 | 25 28 | 4,044 80 | 404 48 | 4,449 28 |
| 2 | 3 | 174 54 | 17 46 | 5,061 40 | 506 14 | 5,567 54 |
| | 26 | 174 53 | 17 46 | | | |
| 3 | 27 | 126 10 | 12 61 | 3,404 70 | 340 47 | 3,745 17 |
| 4 | 44 | 87 30 | 8 73 | 3,841 20 | 384 12 | 4,225 32 |
| 5 | 74 | 58 20 | 5 82 | 4,306 80 | 430 68 | 4,737 48 |
| 6 | 64 | 48 50 | 4 85 | 3,104 » | 310 40 | 3,414 40 |
| 7 | 84 | 38 80 | 3 88 | 3,259 20 | 325 92 | 3,585 12 |
| 8 | 84 | 29 10 | 2 91 | 2,444 40 | 244 44 | 2,688 84 |
| 9 | 71 | 24 25 | 2 42 | 3,467 75 | 346 78 | 3,814 53 |
| | 72 | 24 25 | 2 43 | | | |
| 10 | 305 | 19 40 | 1 94 | 5,917 » | 591 70 | 6,508 70 |
| 11 | 281 | 14 55 | 1 46 | 4,088 55 | 410 26 | 4,498 81 |
| 12 | 328 | 9 70 | » 97 | 3,181 60 | 318 16 | 3,499 76 |
| 13 | 355 | 6 80 | » 68 | 2,414 » | 241 40 | 2,655 40 |
| 14 | 81 | 4 84 | » 47 | 822 80 | 80 79 | 903 59 |
| | 89 | 4 81 | » 48 | | | |
| 15 | 158 | 2 70 | » 27 | 641 80 | 64 26 | 706 06 |
| | 80 | 2 69 | » 27 | | | |
| | 2,242 | | fr. | 50,000 » | 5,000 » | 55,000 » |

Avant d'être arrêté définitivement, le rôle de répartition est affiché pendant quinze jours à la porte de la maison communale, puis le Conseil prononce sur les réclamations, sous réserve d'appel, devant la députation permanente. Tout se fait, en quelque sorte, par tradition ; l'arrêté de 1816 lui-même, s'il n'est pas légalement abrogé, est tombé en désuétude, délaissé dans l'application et peu compatible, au fond, dans ses dispositions essentielles, avec les institutions belges. Cette absence de règles écrites est un indice certain de la force de l'institution ; elle prouve que les citoyens se soumettent, pour ainsi dire instinctivement, au principe d'équité contributive qui forme la base des impôts directs ; cependant, le défaut de règles fixes peut donner lieu à des inconvénients et ouvrir la porte à l'arbitraire. Pour y obvier, il suffirait de reproduire les instructions publiées sous le régime hollandais, qu'il serait aisé de mettre en harmonie, avec la Constitution belge et la loi communale nouvelle. Il est encore d'autres mesures à prendre, soit pour perfectionner ce qu'on appelle le mécanisme de la taxe à la campagne, soit pour l'adapter aux usages des villes.

Nous parlerons, en premier lieu, de ce qu'on désigne sous le nom de *matière imposable, cens ;* ensuite des contribuables, du mode d'imposition et de l'appel.

L'arrêté du 4 octobre 1816 établit la répartition selon trois bases : la fortune, la consommation, l'impôt personnel. Cette distinction n'a jamais été rigoureusement suivie. Une circulaire de la députation permanente du 7 février 1824 dit à ce sujet :

« Nous avons l'honneur de vous informer qu'attendu que les répartitions des charges communales doivent être basées sur le personnel, les rôles de répartition destinés à subvenir aux dépenses de l'exercice courant peuvent être dressés suivant les bases indiquées ci-après ;

Savoir :

*A.* La contribution personnelle ;

*B.* La fortune présumée des habitants ;

*C.* Leur consommation présumée.

Les bases sur lesquelles est établie la loi actuelle sur la contribution personnelle sont, en effet, très-propres à déterminer le contingent que l'habitant doit fournir dans le rôle de répartition de la commune. Toutefois, si les administrations locales jugeaient qu'en prenant pour base de répartition la contribution personnelle seulement, on ne pourrait pas atteindre et faire contribuer dans une juste proportion, tous les habitants de la commune, dans ce cas, *la fortune* ou *la consommation présumées* peuvent être prises en considération comme moyens auxiliaires, mais ne pourront pas être suivies sans les combiner avec la base de la loi sur le personnel, ou bien on

pourra fixer, suivant lesdites trois bases réunies, le contingent que chaque habitant devra supporter dans le rôle de répartition. »

La combinaison de ces trois bases constituait aux yeux de nos administrateurs campagnards une espèce de métaphysique financière dont ils se sont immédiatement affranchis en n'ayant égard qu'à la fortune seule; une circulaire émanée du gouvernement provincial d'Anvers en date du 18 février 1829 en donne la preuve. « Les administrations locales du plat pays, y est-il dit, ont laissé tomber en désuétude les lois et règlements selon lesquels la taxe personnelle devait avoir principalement pour base la consommation présumée de certains objets reconnus comme matière imposable. » Des administrateurs éminents soutiennent que, quant à la nécessité de se conformer aux trois bases susindiquées, l'arrêté de 1816 reste en vigueur, puisque l'article 76 de la loi communale nouvelle ne l'a pas abrogé. Cela peut se soutenir en théorie ; mais il nous suffit, à nous, de constater qu'avec l'assentiment tacite des autorités, les conseils communaux sont revenus, en bravant même la loi, aux anciennes règles si simples et si vraies de notre droit national.

Au sujet de ce qu'il faut entendre par *matière imposable*, il serait opportun de rappeler les principes généraux que nous trouvons dans divers documents administratifs ayant tous l'arrêté du 4 octobre 1816 pour point de départ et notamment dans les circulaires du gouvernement provincial luxembourgeois en date du 21 mars 1820, 20 mai 1824 et 24 février 1829.

« Si la fortune présumée, dit l'arrêté, forme la base de la répartition, elle sera évaluée en revenu ou en capital.

« Par revenu, l'on entend le montant total en numéraire, des produits que chaque habitant retire annuellement des biens et capitaux qui lui appartiennent ainsi que des commerces, professions, industries, fonctions et emplois qu'il exerce. Comme ces derniers produits sont précaires, on ne les compte que pour moitié.

« Par capital, l'on entend la valeur totale, en numéraire, des biens et capitaux qui appartiennent à chaque habitant, augmentée de 10 fois le produit annuel des commerces, professions, industries, fonctions et emplois qu'il exerce.

« Quelle que soit la base de répartition, chaque habitant sera porté au rôle pour la matière imposable de toutes les personnes qui composent sa famille et ménage, à l'exception de celles qui seraient cotisées séparément par une fortune personnelle.

« Dans le nombre de mois d'absence, l'on ne comprendra pas les absences d'une ou de plusieurs personnes de la famille, lorsque le ménage ne cesse pas entièrement. Dans tous les cas l'on négligera les fractions de mois et l'on

n'aura aucun égard aux absences qui ne s'élèveraient pas à trois mois par an.»

Cette distinction entre les produits précaires et les revenus de capitaux fonciers ou autres est essentielle; parmi les cultivateurs, il n'a pas été difficile de déterminer, par localité, une règle générale pour apprécier le bénéfice net du produit de la terre exploitée respectivement par le propriétaire ou par le fermier. Le bénéfice de ce dernier est évalué à la moitié du profit que réalise le propriétaire du sol exploitant lui-même.

Toutes ces questions de détail sont traitées de main de maître dans la loi du 29 avril 1821 et les circulaires y afférentes par lesquelles l'impôt général sur le revenu a été introduit dans le grand-duché de Saxe-Weimar. Des impositions analogues sont calquées, dans la plupart des autres États d'Allemagne, sur un travail du ministre Gerfsdorff, travail qui a valu à son auteur, au delà du Rhin, une popularité méritée parmi les partisans trop rares, hélas! de la justice et du progrès appliqués aux institutions sociales.

Quant aux contribuables :

L'impôt est dû par tout chef de famille ou célibataire jouissant d'une fortune quelconque. L'art. 5 de l'arrêté de 1816 s'énonce sur ce point d'une manière précise :

« Quiconque, dit-il, habite dans une commune soit pendant l'année entière, soit pendant trois mois de l'année, consécutivement ou avec interruption, ne pourra, sous aucun prétexte, et quand même il serait domicilié ailleurs, être exempt des impositions communales, si ce n'est pour cause d'indigence dûment constatée. »

La circulaire citée plus haut, émanée du gouvernement provincial de Luxembourg, éclaircit encore davantage ce point.

On y lit parmi d'autres instructions :

« Le rôle comprendra tous les chefs de famille et toutes les autres personnes qui jouissent et disposent d'une fortune personnelle, pourvu qu'ils habitent la commune pendant le quart de l'année au moins, soit par eux-mêmes, soit par leur famille et ménage. »

Et cependant il s'élève à cet égard, dans la pratique, une multitude de réclamations et la plus grande diversité règne dans l'application. C'est ainsi que nous avons vu dernièrement un bourgmestre réussir à se faire rayer de la liste des contribuables de sa commune sous prétexte qu'il avait cédé son exploitation à sa fille chez laquelle il demeurait et qu'il ne tenait plus ménage à part.

Une question plus difficile à résoudre se présente souvent au sujet du nombre de mois ou de jours pendant lesquels il faut habiter une commune pour y être soumis à la taxe. L'art. 5 de l'arrêté du 4 octobre 1816 s'exprime de la même manière que le passage de la circulaire ci-dessus et l'on est gé-

néralement d'accord que ces dispositions doivent être suivies aussi longtemps qu'il n'y a pas été dérogé par un règlement communal nouveau dûment approuvé. Or, comme le terme de trois mois tend à accorder beaucoup d'exemptions parmi les habitants des villes qui vont passer à la campagne une partie de la belle saison, les communes rurales changent, chacune à sa façon, la disposition dont il s'agit. Il en résulte des conflits et des abus étranges qu'une loi s'appliquant au pays entier pourrait seule faire cesser.

Une innovation heureuse a été introduite, dans ces derniers temps, et mérite d'être signalée pour qu'on l'applique partout où l'occasion se présente. Souvent il arrive que de grands établissements industriels dont les propriétaires habitent la ville, ont leur siége dans les communes rurales; c'est une ressource, parfois, pour les travailleurs des environs tant que la fabrique est en prospérité, mais en temps de crise, il en résulte des charges écrasantes pour la commune obligée de pourvoir à l'entretien des ouvriers qui ont acquis leur domicile de secours autour de l'établissement. D'ailleurs, en cas de maladie, d'inaptitude au travail par suite d'accidents ou de vieillesse, l'administration locale doit pourvoir à l'entretien de ces invalides de l'industrie, et veiller, en tout temps, au maintien de l'ordre. Ces établissements ont été, comme tels, imposés au rôle avec l'agrément de la députation permanente, mais non sans contestations de la part des intéressés. Parmi ceux-ci, quelques-uns ont même contesté devant les tribunaux la légalité de la mesure, laquelle a été validée par un jugement parfaitement motivé et non suivi d'appel, rendu par la justice de paix de Molenbeek-Saint-Jean, et dont voici les principaux considérants :

« Considérant que la taxe communale à laquelle le demandeur fait opposition frappe sur lui en exécution d'un arrêté du conseil de la commune de Molenbeek-Saint-Jean, en date du 20 mars 1856, approuvé par arrêté royal du 5 mai suivant, lesdits arrêtés rendus en conformité de la Constitution belge et de la loi communale;

« Considérant que le droit illimité de la commune de fixer ses propres impôts, et l'abrogation complète du régime antérieur à la législation actuelle, relativement à cet objet, sont formellement consacrés par la doctrine et par les monuments les plus imposants de la jurisprudence ;

« Considérant que c'est par un raisonnement spécieux que le demandeur, argumentant de l'abus que les communes pourraient faire de ce droit illimité, conclut à sa non-existence, en soutenant que la fixation des impôts communaux est encore présentement assujettie aux restrictions établies par les arrêtés des 4 octobre et 25 novembre 1818, puisque la loi communale, dans sa prévoyance, a pourvu à l'éventualité de cet abus par la disposition de l'art. 76, n° 5, de son texte, qui soumet à l'avis de la députation permanente

du conseil provincial et l'approbation du roi les délibérations du conseil communal concernant l'établissement, le changement ou la suppression des impositions communales et des règlements y relatifs;

« Considérant que notamment dans l'espèce la commune de Molenbeek-Saint-Jean ne fait pas un usage abusif de son droit, en percevant une taxe communale sur les propriétaires ou exploitants d'établissements industriels et commerciaux existant chez elle et domiciliés à Bruxelles ou dans d'autres localités, à l'exemple du demandeur; que la cotisation dont il s'agit n'est qu'une juste indemnité des charges que ces établissements imposent à la commune par suite de l'agglomération de leurs ouvriers dont elle est obligée de payer l'entretien à l'hospice, dans leurs maladies, ou les frais de séjour, au dépôt de mendicité, dans leur détresse, qu'en outre, ces établissements occasionnent des dépenses extraordinaires, tant pour l'entretien et la création de la voirie, que pour l'éclairage des rues, et généralement pour toutes les mesures nécessaires au maintien d'une bonne police locale;

« Considérant que la réclamation du demandeur, du chef de la surtaxe dont il prétend être atteint, n'est pas du ressort des tribunaux et rentre dans le domaine de l'art. 136 de la loi communale;

« Déclare le sieur D..... non fondé dans son opposition;

« Le condamne aux dépens. »

L'imposition spéciale dont il s'agit trouve son analogie dans la loi sur les chemins vicinaux (10 avril 1841, art. 23). « Lorsqu'un chemin entretenu à l'état de viabilité sera habituellement ou temporairement dégradé par des exploitations de tourbières, de carrières, de mines ou de toute autre entreprise industrielle, les propriétaires ou entrepreneurs des exploitations pour lesquelles les transports se font, pourront être appelés à contribuer à l'entretien de ce chemin par des subventions spéciales proportionnées aux dégradations occasionnées par ces exploitations. » Cette manière d'imposer fournit, en même temps, le moyen pour atteindre les sociétés anonymes et les industriels dont les établissements sont gérés par des administrateurs.

### *Mode d'imposition.*

Les principales réformes doivent avoir en vue le mode de répartition et se proposer pour but d'approcher autant que possible de la valeur exacte et véritable, dans l'évaluation de la fortune des contribuables.

Le Conseil communal est actuellement tout-puissant sous ce rapport. C'est un mal auquel il faut obvier. Un Mémoire (1) publié en 1851 dit à ce sujet :

---

(1) *Le Capital et le Revenu*, bases de l'impôt dans les communes rurales de Belgique; imprimerie Wouters, Bruxelles.

« La création, dans chaque commune, d'un corps de répartiteurs indépen-
« dants de l'élément électoral, paraîtrait destinée à aplanir bien des difficul-
« tés. Ce collége présidé, au besoin, par un fonctionnaire public que l'État
« ou la province désignerait, aurait le pouvoir de se faire délivrer tous les
« documents propres à éclairer sa religion : puis il soumettrait un travail
« complet aux élus de la commune. — Ceux-ci prononceraient, comme des
« jurés probes et libres, sur toutes les contestations et réclamations aux-
« quelles le rôle préparé par les répartiteurs donnerait lieu.

« Cette innovation, reconnue implicitement légale par l'art. 80 de la loi
« communale, rencontrerait de la sympathie et n'aurait rien d'insolite ; le
« public est habitué à voir fonctionner des répartiteurs de ce genre dans
« d'autres branches de l'administration ; par exemple, pour les patentes. »

L'administration de Bruxelles a eu le bon esprit d'adopter ces moyens pour l'imposition d'une taxe de 60,000 fr., sur les habitants du nouveau quartier annexé en dehors du rayon des boulevards. — Ce seul exemple prouve que les administrateurs de la capitale sauraient bien, en cas de nécessité, quelles sont les mesures à prendre pour remplacer ou modifier l'octroi.

Dans d'autres pays où la taxe personnelle existe au profit de l'État, les répartiteurs ont pour auxiliaire le serment qu'il leur est loisible, en tout état de cause, de déférer aux contribuables. — Ce moyen, à tort ou à raison, répugne à nos mœurs ; mais pourquoi ne pas faire prêter par tous ceux qui s'occupent de répartition, le serment de s'acquitter de leur mission sans haine et sans crainte et, au besoin, de garder le secret, si l'intérêt général n'exige pas la publicité ?

L'appel doit être entièrement réformé tant au fond que dans la forme. Et d'abord, il faudrait couper court, en cette matière, à une masse d'abus en déclarant l'appel recevable alors seulement qu'il s'agirait d'un intérêt pécuniaire assez important pour exclure l'idée que l'appelant agit par animosité ou par esprit d'opposition, ce qui ne se présente que trop souvent.

Pourquoi ne pas imiter les règles de la justice civile et frapper d'amende le fol appel ?

La fraude constatée dans les déclarations, les auteurs de toutes contestations, de tous actes tendant à altérer la sincérité de la taxe devraient être punis : commençons par exclure des fonctions et emplois, celui qui aurait forfait à ses obligations envers la société, en cherchant à se soustraire à l'impôt.

Les peuples de l'antiquité, chez qui l'amour de la chose publique était grand, frappaient de peines sévères quiconque faussait dans leur application les principes de l'impôt direct (1). Pourquoi n'imiterions-nous pas en ma-

(1) Denys d'Halicarnasse, liv. IV, chap. 5.

tière de taxe ce que fait l'enregistrement ? Celui-ci frappe d'amende et de double droit non-seulement les déclarations inexactes faites sciemment, mais même celles de bonne foi, dès que le prix de la chose estimée est au-dessous de la valeur réelle. Il nous suffirait que la mauvaise foi fût punie.

Si l'on maintient la députation comme tribunal d'appel, il est évident qu'il faudrait, dans une organisation nouvelle, donner à cette partie de ses attributions une importance tout autre que celle qu'elle possède aujourd'hui ; il faudrait, en même temps, mettre sous sa main des moyens efficaces pour éclairer ses opérations. Les commissaires d'arrondissement devraient remplir en quelque sorte l'office de ministère public auprès du tribunal administratif de la province; mais au lieu d'occuper ces fonctionnaires à des travaux de ce genre et à d'autres non moins considérables, on aime mieux faire de leurs bureaux des espèces de succursales du gouvernement provincial; puis, un beau jour, on finira par les supprimer comme inutiles. Il est temps que les hommes impartiaux, convaincus des services éminents que MM. les commissaires d'arrondissement pourraient rendre aux administrations des campagnes, s'entendent pour demander le maintien de ces fonctionnaires avec un changement radical dans leurs attributions. Leur rôle est celui d'administrateurs, à l'exclusion de toute influence politique ou électorale ; celui de vérificateurs des actes des administrations locales, de conseillers, de directeurs et parfois de prud'hommes. L'état financier des communes rurales, pris en général, suffirait à lui seul pour occuper utilement l'activité d'un fonctionnaire spécial dans chacun de nos arrondissements.

## V

### BASES NOUVELLES ET NOUVEAU MODE DE PERCEPTION.

1re *base*.—Nous estimons que la taxe personnelle, telle qu'elle existe dans près de deux mille de nos communes rurales, dans quelques villes de troisième ordre et dans la partie *extra muros* d'une dizaine de grandes villes, moyennant les modifications pratiques que nous proposons d'y apporter, est de nature à être préconisée comme mesure générale propre à remplacer l'octroi. —Nous disons comme mesure générale, car à côté de la taxe et en déduction des sommes variables, selon les besoins qu'elle devrait produire, nous proposons :

2e *base*. — A titre transitoire et en cas de nécessité : Un droit modéré de consommation pour autant qu'il puisse se percevoir sans le secours des engins qui ont formé jusqu'ici le triste cortége de l'octroi.

3e *base*. — Rétribution d'avantages spéciaux que tirent les particuliers de propriétés communes à tous.

4e *base.* — Rémunérations de services que rendent aux particuliers des administrations établies dans l'intérêt de la généralité.

## RECAPITULATION.

A. *Taxe.* — La variété infinie des fortunes parmi les citoyens qui habitent les grandes villes, les formes nombreuses qu'y revêt la richesse, les voiles sous lesquels elle peut se cacher ainsi que la multiplicité de ses sources, exigent, pour l'établissement d'un régime d'équité contributive entre les citoyens, un ensemble de précautions inutiles à la campagne et dont nous allons indiquer les plus importantes à titre d'exemple.

La division des citoyens en diverses classes, le cadastre personnel des contribuables, s'il est permis de s'exprimer ainsi, constitue, nous venons de le voir, le mécanisme ordinaire de l'impôt direct sur la fortune dans son application tant en Belgique qu'à l'étranger. On peut prendre comme point de comparaison les impôts de ce genre établis en Allemagne, tels que ceux appelés *estimation*, *fortune*, *revenu* : *Schatzungen*, *Vermögensteuer*, *Einkommensteuer*. On peut consulter à ce sujet Rau, *Traité des finances*, et de Sismondi, *Nouveaux Principes d'économie politique*.

Dans une ville où l'on introduit la taxe, la première opération pourrait consister dans un classement volontaire ayant quelques rapports avec les déclarations exigées actuellement des contribuables pour l'imposition personnelle.

Ce classement serait vérifié et contrôlé par des commissions siégeant dans divers quartiers de la ville et organisées de telle sorte qne chaque section composée *ad hoc* aurait un nombre de justiciables inférieur à celui des habitants des communes de la banlieue où la taxe existe actuellement.

A Londres des citoyens composant une commission par quartier font la répartition de ce qui est dû, entre autres, d'après notre quatrième base : dans d'autres grandes villes d'Angleterre, notamment à Manchester, où l'impôt a pour base la valeur locative, cette valeur est déterminée par des commissions analogues. Le même procédé est suivi en Amérique ; en Autriche, la déclaration des contribuables est soumise à l'approbation d'une commission cantonale (*Bezirks-Commission*) composée de deux fonctionnaires nommés par le gouvernement, d'un employé des finances et de deux experts ou *hommes de confiance* (*Verstrauensmänner*) et en outre de deux délégués des municipalités (*Vorstände*).

Par application du principe contenu dans la loi belge du 6 mai 1848, sur les emprunts, ces commissions, composées d'hommes spéciaux, auraient le pouvoir de recueillir tous les renseignements qu'ils croiraient utiles dans

les documents publics ayant rapport à la fortune des particuliers, par exemple l'enregistrement et tout ce qui s'y rapporte; contributions foncières et personnelles, patentes, déclarations de successions, inventaires, contrats d'assurances mobilières et d'assurances contre les faillites, cadastres, etc., etc. Au cas où le contribuable se croirait surtaxé il pourrait être admis à prouver par tous moyens l'erreur commise à son préjudice, devant un tribunal d'appel composé des présidents des sections.

Nous croyons que ces divers amendements ajoutés au mode d'imposition de la taxe actuellement en exercice auraient pour résultat, au sein même des villes, d'opérer une répartition raisonnable des contributions, selon les moyens de chacun, répartition qui s'approcherait de la vérité autant qu'il est permis de l'espérer de l'imperfection des institutions et de la nature humaine.

Ce serait se vouer à un travail fastidieux que de chercher à réfuter toutes les objections que les partisans de l'octroi font d'habitude au maintien de la taxe à la campagne et à son application, même mitigée et améliorée, aux villes. C'est de l'inquisition, disent-ils. — Le moindre défaut de ce reproche consiste à confondre deux ordres d'idées absolument distincts: l'ordre moral et religieux avec le régime financier. L'un scrute les consciences pour les opprimer; l'autre a pour but l'appréciation du revenu de chaque citoyen pour le faire contribuer, sur le pied d'une parfaite égalité distributive, aux charges de la communauté.

L'Allemagne, l'Angleterre, la Hollande, les États-Unis, la Suisse, ne sont pas, apparemment, plus désireux que nous de subir un système inquisitorial. Eh bien, la taxe fonctionne dans ces pays non-seulement au profit des communes, mais principalement au profit de l'État. Il y a même là une infinité de situations et d'intérêts divers soumis à une loi unique, ce qui amène des complications, des difficultés très-grandes que nos voisins sont néanmoins parvenus à vaincre, mais avec lesquelles on n'a pas à lutter quand la taxe ne sort pas du cercle restreint des municipalités, comme c'est le cas en Belgique.

D'autres objectent, avec non moins d'assurance mais sans plus de raison, que, l'octroi aboli, les prix des denrées resteraient les mêmes, ce qu'on cherche à démontrer par l'exemple des faubourgs de Bruxelles, où les prix de la viande sont, en général, aussi élevés qu'en ville. En faisant cette objection, on perd de vue que la ville, par son importance, par les relations multiples que les habitants des faubourgs ont avec elle, exerce une singulière influence sur les prix des choses. La ville tient, en quelque sorte, dans un certain rayon, l'étalon de leur valeur vénale. Rien d'étonnant que les industriels suburbains cherchent à faire profit de ces circonstances; mais qu'on rétablisse le niveau du prix de revient entre l'intérieur et l'extérieur de la

3

ville, et la concurrence aura bientôt fait disparaître cette anomalie. Soutenir le contraire, c'est prétendre, en d'autres termes, qu'un changement dans le prix de revient n'influe pas sur le taux d'une marchandise ; pareille théorie ne mérite pas une plus longue réfutation.

On fait grand bruit aussi de cet autre argument consistant à dire que, sans l'octroi, les personnes visitant une ville y seraient affranchies de toute contribution aux charges locales. — Si cela était vrai, le mal ne serait pas grand ; d'abord, parce qu'il y aurait réciprocité et qu'il est d'ailleurs injuste de faire contribuer un citoyen aux frais d'une communauté avec laquelle il n'a que des rapports fugitifs. Toutefois, l'objection tombe devant notre système qui permet le maintien partiel de l'octroi et ne défend pas d'imposer les étrangers lorsqu'ils font un séjour plus ou moins prolongé. Dans certaines villes allemandes, on y pourvoit au moyen d'une carte (*Aufenthalts-Zettel*) qui est remise aux voyageurs au moment de leur inscription sur les registres tenus en exécution des règlements de police ; l'hôtelier est responsable à l'égard de l'administration du payement de la taxe de séjour pour les personnes qu'il loge. Et quand même nos objections sur ce point spécial ne seraient pas irréfutables autant qu'elles nous le paraissent en réalité, qui donc oserait soutenir qu'il faut imposer toute une population résidante pour atteindre quelques passagers, qu'il faut frapper la généralité des régnicoles d'un impôt injuste pour atteindre quelques étrangers ?

Un argument non moins curieux des adversaires de la taxe consiste à soutenir qu'elle est peu équitable dans ses résultats et donne lieu à d'incessantes réclamations. Nos communes rurales sont particulièrement accusées de répartir les charges locales avec un aveugle arbitraire. Nous avons voulu voir si ces accusations sont fondées. A cet effet nous avons cherché le chiffre des réclamations faites durant un laps de temps assez étendu, dans celles de toutes les communes voisines de Bruxelles où la répartition de la taxe doit soulever le plus de plaintes. — Nous avons choisi Molenbeek-Saint-Jean. — La taxe personnelle y est plus élevée que dans les autres faubourgs. Il serait difficile, pour ne pas dire impossible, de majorer les cotes. Chaque contribuable paye donc, en cette commune, tout ce qu'on peut exiger de lui, et dans une situation financière si tendue, dès qu'il y a erreur dans la répartition, il doit aussi y avoir réclamation.

Nous devons à l'amitié de M. De Keyser, échevin de cette commune, le tableau suivant :

| ANNÉES. | TABLEAU DES RÉCLAMATIONS DE 1845 À 1855. | | TOTAL. |
|---|---|---|---|
| | ADMISES. | REJETÉS. | |
| 1845. | 15 | 12 | 27 |
| 1846. | 23 | 20 | 43 |
| 1847. | 8 | 5 | 13 |
| 1848. | 27 | 18 | 45 |
| 1849. | 39 | 25 | 64 |
| 1850. | 17 | 14 | 31 |
| 1851. | 30 | 13 | 43 |
| 1852. | 29 | 8 | 37 |
| 1853. | 17 | 15 | 32 |
| 1854. | 19 | 19 | 38 |
| 1855. | 11 | 5 | 16 |

Cela fait une moyenne de trente-cinq réclamations sur environ douze cents contribuables. Si, de ce tableau, on retranche toutes les réclamations fondées sur des erreurs de personne ou de qualité, erreurs qui sont communes à toute espèce d'impôts ; si, en outre, on observe qu'il y a eu, dans le courant de 1849, un remaniement complet du rôle, ce qui a été une cause extraordinaire d'erreurs, on conviendra qu'il dépend des administrations communales de réduire à peu près à rien tous les prétendus vices dont est, dit-on, toujours entachée l'œuvre des répartiteurs.

Il est curieux d'entendre sur ce sujet M. Vandeweyer, un des fonctionnaires qui, assurément, parmi ses collègues, a eu à examiner le plus grand nombre de contestations auxquelles l'application de la taxe personnelle a donné lieu. Ces difficultés proviennent de l'imperfection de *l'instrument*, comme on s'exprime aujourd'hui. Eh bien, malgré ces imperfections et les ennuis qui en résultent naturellement pour lui, l'honorable commissaire de l'arrondissement de Bruxelles rendit un témoignage éclatant en faveur de la justice du système que nous préconisons lorsqu'il s'exprima de la manière suivante dans le rapport qu'il adressa au conseil provincial en 1849.

« Mieux vaut encore une taxe personnelle qu'un octroi perçu sur les objets de consommation, car ce dernier impôt est dispendieux, immoral et injuste tout à la fois : dispendieux, en ce que le personnel des employés nécessaire

pour le recouvrement coûte cher; immoral en ce qu'il engendre la fraude; *injuste en ce qu'il fait payer par une famille de dix personnes le quintuple de ce qu'il prélève sur une famille de deux personnes alors même que les fortunes seraient égales.* »

Lors de l'enquête qui eut lieu, la même année, au sujet d'une proposition qui ne différait guère de celle reproduite en 1856 par l'honorable M. Peemans, la plupart des communes se prononcèrent contre le remplacement de la taxe personnelle par tout autre impôt. Le conseil communal d'Assche conclut ainsi :

« La suppression de la taxe personnelle, dans les communes rurales, serait avantageuse pour le riche et désastreuse pour le pauvre. » Le sentiment national se soulèverait contre tout changement qui devrait avoir de telles conséquences.

On va plus loin et l'on nous dit, après un grand effort de sincérité, qu'à la rigueur la taxe fonctionne à la campagne, mais qu'elle serait inexécutable dans les villes, à cause des dépenses excessives qu'y nécessite un état de civilisation plus avancé, et de l'impossibilité d'y apprécier la fortune des citoyens, au milieu d'une agglomération nombreuse d'habitations. Distinguons : la première objection ne peut évidemment s'appliquer aux villes de 2e et de 3e ordre ou, pour ne pas sortir de notre province, à Tirlemont, Nivelles, Diest, Wavre, Aerschot, Jodoigne, Hal, Vilvorde. Nous n'avons jamais ouï dire que l'octroi y ait fait sortir de terre des monuments de civilisation inconnus au village ; nous croyons, au contraire, qu'il a été fait des efforts plus grands et plus coûteux de création et de développement à l'aide de la taxe, par exemple dans les sept à huit communes qui entourent la capitale où ce faux prestidigitateur appelé l'octroi n'est connu qu'en sa qualité de voisin détestable et détesté.

Nous répondrons à la deuxième objection par le même exemple des faubourgs et des communes rurales deux ou trois fois plus populeux que les villes en question. Il y a même cette différence marquante que, dans les faubourgs, la capitation s'exerce au milieu d'une population agglomérée depuis peu d'années, composée de personnes sans relations entre elles, tandis que dans les petites villes, la population est restée la même, les fortunes y sont connues mieux encore qu'à la campagne : on dit même que, par passe-temps, les familles y font parfaitement le compte les unes des autres.

Ces objections, basées sur la nécessité des grandes dépenses et l'impossibilité de faire la répartition au milieu d'une population nombreuse ne s'appliquent donc, dans le Brabant, qu'à Bruxelles seul. (Nous négligeons Louvain comme ayant fait l'objet d'un travail spécial de M. Peemans.) Or, ne serait-ce pas déjà un avantage immense que dans notre province il n'y aurait qu'une

ville, une seule, qui conservât l'octroi, comme signe visible d'une civilisation raffinée? Il serait d'ailleurs intéressant d'observer combien de temps cet instrument de civilisation et de progrès fonctionnerait à Bruxelles, après que partout ailleurs il aurait été mis au rebut. Et quant à ces dépenses prétendûment civilisatrices, dont on se prévaut comme étant possibles au moyen de l'octroi seul, n'auraient-elles pas besoin d'être justifiées elles-mêmes plutôt que de servir à justifier cet impôt? Elles en ont besoin, en tant que dépenses de luxe supportées principalement par les citoyens qui, dans notre état social, n'ont ni le goût ni le loisir d'en jouir. Les communes où existe la taxe procèdent autrement. Chez elles, les améliorations, les embellissements sont payés par ceux qui en profitent : elles ne ménagent pas les riches que l'octroi traite en enfants gâtés, comme jadis le fisc traitait le clergé et la noblesse. C'est là le vrai motif pour lequel la taxe rencontre tant d'adversaires parmi les privilégiés du jour.

Au sujet des difficultés prétendues inhérentes aux localités très-peuplées, il suffit de faire observer que les répartiteurs n'exercent pas dans toute une ville à la fois ; qu'il y en a de spéciaux par section : une section ne renfermerait qu'une population égale à celle du quartier Léopold, le tiers ou le quart de nos principaux faubourgs.—Nous reconnaissons néanmoins que ces arguments des adversaires de la capitation auraient un côté sérieux s'il s'agissait d'abolir intégralement d'un coup l'impôt de consommation et de le remplacer par un autre impôt unique, quelque équitable qu'en fût d'ailleurs la base.

Le ministre de l'intérieur, M. Nothomb, n'avait pas ménagé suffisamment les mesures transitoires dans le grand travail sur l'abolition des octrois auquel il présida en 1845, ni M. Léon Cans dans la lettre qu'il adressa, sur le même sujet, le 22 avril 1846, à la commission pour l'incorporation des faubourgs. Ce dernier ne se montrait pas satisfait de la taxe proportionnelle, il la voulait progressive. « Le droit peut être gradué, disait-il, en raison du montant du revenu imposable. Ainsi, en prenant pour point de départ un revenu de 1,000 francs, au minimum du droit, l'échelle suivante ou toute autre pourrait être établie :

| | | | |
|---|---|---|---|
| Revenu de | 1,000 francs, | droit 3 | pour cent. |
| — | 1,000 à 2,000, | — 3 1/2 | — |
| — | 2,000 à 4,000, | — 4 | — |
| — | 4,000 à 7,000, | — 4 1/2 | — |

« Et ainsi de suite.

« Au reste, M. Cans, de même que le ministre Nothomb, proposait de remplacer intégralement le produit de l'octroi par celui de la taxe.

| | |
|---|---|
| « L'octroi, disait-il, équivaut à . . . . . . . . . . | 2,200,000 |
| « A déduire, frais de perception. . . . . . . . . . | 170,000 |
| Reste. . . | 2,030,000 |

« J'évalue à 50,000 fr. les frais de recouvrement d'un impôt par capitation et à 80,000 fr. la somme nécessaire pour couvrir les côtes irrecouvrables sur le pied de 4 p. c. du produit total : reste à réaliser, 2,160,000 fr. »

Pour arriver à cette fin, M. Cans divise les habitants de Bruxelles en trente classes sur lesquelles il opère d'après des principes qui, à part la progression, ne s'éloigneraient guère des nôtres dans l'application, avec cette différence essentielle qu'en conservant le droit de consommation sur les articles qui ne donnent lieu ni à des frais, ni à des entraves, ni à des vexations, nous n'avons qu'un million environ à demander à la taxe, quoique l'octroi actuel produise 200,000 fr. de plus qu'au temps où écrivait M. Cans (1).

| | | |
|---|---|---|
| Le produit actuel de l'octroi est de . . . . . . . . | | 2,484,000 |
| Frais de perception, déboursés annuels. . . . | 250,000 | |
| On pourrait, au besoin, percevoir, sans murs de clôture ni employés, les produits suivants sur la consommation : | | |
| Bière. . . . . . . . | 650,000 | |
| Vins. . . . . . . . | 254,415 | |
| Liqueurs . . . . . | 71,355 | |
| Matériaux à bâtir . . | 170,083 | |
| Fourrages . . . . . | 135,822 | |
| Ce qui fait. . . | 1,541,675 | |

en y ajoutant la perte sèche des frais de perception actuels.

Nous devons savoir gré à l'ancien ministre et à l'ancien représentant de Bruxelles de l'initiative qu'ils ont prise, tout en regrettant qu'en négligeant les règles de prudence et de temporisation à suivre même pour l'introduction des réformes sociales les plus urgentes, ils ont peut-être contribué à en ajourner pour quelque temps l'application.— Nous croyons qu'on pourrait, à ruxelles même, exonérer, dès à présent, les objets de première nécessité, tels que la viande et le charbon, et faire disparaître, quant au reste, les ormes extérieures de l'octroi en taxant, relativement, les habitants de la ville au double de l'imposition de Saint-Josse-ten-Noode, de Schaerbeek ou même de Borgt-Lombeek ; or, voici, pour point de comparaison, ce que payent

(1) Les frais de perception montent généralement de 10 à 15 p. c. ; dans de petites localités, de 20 à 30 p. c. A Bruxelles on paye 250,000 francs pour une perception de 2,400,000 francs. Remarquez que ces 250,000 francs doivent être imputés sur le million qu'on ne saurait atteindre comme droit de consommation sans mur d'enceinte et employés. La perception de la taxe ne coûte rien, absolument rien là où elle est établie ; en Allemagne ces frais montent au *maximum* à 3 p. c. Voir Esquirou de Parieu, p. 189.

actuellement, par tête, quant aux autres impôts, les habitants de ces communes :

| | Foncier. | Personnel. | Patente. |
|---|---|---|---|
| Bruxelles . . . . . . . . | 4 24 | 8 13 | 3 33 |
| Saint-Josse-ten-Noode . . | 3 97 1/2 | 8 43 | 0 58 1/2 |
| Ixelles . . . . . . . . . | 2 78 | 5 33 | 0 47 |
| Schaerbeek . . . . . . . | 2 44 | 4 97 | 0 47 |
| Etterbeek . . . . . . . . | 1 86 | 1 53 | 0 43 1/2 |
| Borgt-Lombeek. . . . . | 2 61 | 0 65 | 0 14 |

Il va sans dire que le gouvernement devrait auparavant prendre des mesures générales pour assurer la perception selon notre deuxième base, laquelle se confond, quant au principe, avec le système de notre collègue M. Peemans. M. Watteeu avait déjà, avant nous, indiqué au conseil communal de Bruxelles des moyens équivalents, ainsi que son collègue M. De Vadder (1).

*B. Droit de consommation.* — Le droit peut être perçu sur l'article principal, la bière, sous forme de centimes additionnels au droit d'accise.

On pourrait en généraliser la perception dans le pays entier pour éviter la concurrence inégale des brasseurs suburbains à ceux des villes. La bière serait ainsi l'objet en raison duquel, dans tout le pays, chacun contribuerait, par la consommation, aux charges locales. Cette base étant négligée aujourd'hui partout à la campagne, il y aurait justice à rentrer, de ce côté, dans l'esprit de l'arrêté-loi du roi Guillaume.

Si l'on veut maintenir exclusivement l'imposition de la bière au sein des villes, on pourrait exclure la fabrication foraine, sans murs, et presque sans employés, au moyen des gardes de ville, comme on le fait à Saint-Josse-ten-Noode, pour exclure la viande provenant du dehors.

*Vins.* — Un droit uniforme pour tout le pays pourrait etre perçu, à l'entrée, par le gouvernement et restitué au lieu de destination ; mieux vaudrait encore le répartir entre les communes d'après la population, la richesse respective et le produit de l'octroi pendant les dernières annees. L'État pourrait, dans une autre combinaison, céder aux communes un impôt équivalent, tel que les patentes ou partie de la contribution personnelle ; on ne saurait contester que ces deux impôts n'aient un certain rapport avec l'octroi sur le vin ; que la consommation des vins a une importance relative à la prospérité de l'industrie, à l'étendue et à la commodité des habitations.

Comme ce droit général pourrait être plus ou moins élevé, on ne devrait pas se heurter nécessairement au traité entre la Belgique et la France. Il doit

(1) Voir aussi le Mémoire de M. Charles de Brouckere, 1848, chez Hayez, page 33 et suiv.

du reste être permis de n'avoir pas égard à des conventions avec l'étranger, alors qu'on traite une question de consommation intérieure suffisamment hérissée de difficultés intrinsèques.

*Spiritueux.* — Ils seraient traités à la douane comme les vins, et les spiritueux indigènes payeraient par l'accise.

*Matériaux de construction.* — Briques, chaux, bois : au mètre d'après le mesurage à effectuer en cas de constructions ou de réparations de certaine importance que l'on ne peut, au reste, effectuer dans les villes sans en avoir obtenu la permission.

*Fourrages.* — Par tête de cheval, avec augmentation sur les chevaux de luxe, comme pour l'État.

*Charbon.* — En cas de nécessité absolue, par une augmentation du droit d'extraction.

*C.* Profit que tirent les particuliers de la propriété commune à tous. Exemples · autorisation de bâtir; empiétements temporaires ou permanents sur la voie publique, tels que: tentes, balcons, enseignes, corniches, etc., etc. Quant aux saillies des bâtiments, il est urgent, à Bruxelles, de faire un règlement nouveau dans lequel on tiendrait compte des exigences artistiques selon la largeur des rues, des places publiques, etc , etc.

*D.* Actes de l'état civil, services publics et jouissances personnelles.

La rétribution des services publics et des jouissances personnelles a été, en grande partie, imposée déjà aux particuliers, selon une répartition à faire pour l'éclairage des rues. l'entretien des pompes à feu, les gardes de nuit, et autres services semblables (Article 2 de l'arrêté-loi du 4 octobre 1816). Quoi de plus juste que de faire couvrir les frais qui en résultent par les personnes qui en tirent le plus d'utilité ou d'agrément en raison de l'importance de leurs immeubles situés le long de la voie publique? On peut encore citer comme exemple l'entretien des pavages, le nettoyage, l'arrosage des rues. Les frais que nécessite la tenue des actes de l'état civil pourraient, par l'établissement d'un droit modéré, être acquittés par les familles qui font passer ces actes, les indigents exceptés. La distribution des eaux, l'usage multiple auquel un bon système se prête, créerait, en des mains habiles, une source incalculable de revenus ; mais déjà l'administration de la capitale a pris le devant et a frappé, de ce chef, un impôt d'un pour cent sur le revenu cadastral, sans rien changer pour cela à l'octroi. Ainsi feront tous les administrateurs sans exception, partisans occultes de l'octroi pour des causes peu avouables. Ils s'empareront successivement de toutes les matières qui peuvent encore supporter un impôt quelconque; ils les chargeront à outrance, non pour y trouver le moyen de remplacer l'octroi, mais pour aider à combler le déficit, à conjurer la banqueroute dont la plupart des grandes villes sont menacées et contre laquelle l'octroi est un remède impuissant.

Alors on répondra naturellement à ceux qui réclameront des réformes, que tout changement est devenu une impossibilité, puisqu'il n'y a plus rien désormais sur quoi l'on puisse établir un impôt nouveau.

Répétons-le en finissant : nous tenons avant tout, par esprit de justice, à l'adoption de la taxe pour remplacer cette partie de l'impôt de consommation qui ne peut se percevoir indépendamment des moyens usités jusqu'ici. Cependant, comme notre travail est une œuvre de dévouement et non d'amour-propre, nous n'hésiterons pas, au besoin, à nous associer au système de M. Peemans qui part du même principe, mais qui, dans l'application, fait usage de moyens indirects pour atteindre la fortune, tandis que nous procédons directement par estimation.

Nous devons rendre hommage, avant de terminer, aux systèmes mis en avant par MM. Watteeu, Faider, D'Hanregard, De Vadder, lesquels ont pour base la propriété, la valeur locative ou une combinaison de taxes immobilières et indirectes. Nous sommes prêts, en cas de nécessité, à nous rallier à eux ou à adopter toutes autres idées raisonnables pour parvenir à l'abolition ou du moins à la transformation des octrois, persuadés que nous sommes que, sous tous les rapports, cet impôt est le plus défectueux qui se puisse imaginer.

Les soussignés proposent, en conséquence, de prendre la résolution suivante:

La commission ayant égard aux principes de la Constitution et de la loi du 30 mars 1836, qui consacrent la liberté des communes en matière d'impôts, a l'honneur de proposer au conseil provincial :

De se renfermer dans le rôle qu'assigne à l'autorité provinciale l'art. 75 de la loi communale et de se borner à énoncer son avis sur les impôts existants; sur les moyens de les remplacer ou de les améliorer, ainsi que sur les mesures transitoires dont l'application paraît de nature à être recommandée;

De rendre hommage au principe d'après lequel les charges sont réparties, dans la plupart de nos communes rurales, en raison de la fortune des citoyens.

La commission émet le vœu que l'octroi soit partout aboli radicalement et aussi promptement que possible, comme contraire à l'unité nationale, aux principes d'une répartition équitable des charges communales, à l'intérêt général de l'industrie et du commerce, aux règles de l'économie politique et sociale.

Elle est d'avis que l'octroi peut être facilement supprimé sur tous les articles qui rendent nécessaires une administration et une surveillance dispendieuse et vexatoire; elle pense que la taxe personnelle, en variant et en perfectionnant, au besoin, les voies d'exécution d'après les situations diverses, peut être introduite dans les villes pour combler le vide qui résulterait de la suppression partielle du droit de consommation.

Elle recommande à la députation permanente de faire tout ce qui est en son pouvoir, dans le cercle de ses attributions, pour qu'entre-temps il ne soit pas établi de nouveaux droits d'octroi;

Pour que les aliments et autres objets de première nécessité soient rayés successivement des tarifs;

Que l'octroi ne serve nulle part comme droit protecteur de l'industrie locale;

Qu'il soit perçu en régie et jamais livré aux intrigues qui, trop souvent, accompagnent les adjudications publiques et finissent par livrer la liberté de la circulation à l'avidité et à l'arbitraire de spéculateurs.

La commission est d'avis que le gouvernement central pourrait percevoir, à titre de droit de consommation, des centimes additionnels au droit d'accise ou de douane sur la bière, les vins et les liqueurs, le sucre et, au besoin, un droit d'extraction sur le charbon : le produit en serait réparti, d'après évaluation, entre toutes les communes du pays ou bien le gouvernement le conserverait, selon l'indication de divers économistes, en échange de la totalité ou de partie d'un impôt équivalent, tel, par exemple, que les contributions personnelles et les patentes. Les communes suppléeraient au déficit par la taxe.

La commission propose au conseil de charger la députation permanente de transmettre le vœu qui précède au gouvernement et d'insister pour obtenir que les mesures législatives nécessaires soient proposées dans le but de favoriser la transformation tant désirée des impôts communaux dans les villes.

(*Signé*) De Gronckel,
Maximilien Veydt.

M. Peemans a présenté le Mémoire suivant :

DÉVELOPPEMENTS ULTÉRIEURS ET CONCLUSIONS

## PRÉSENTÉES PAR M. PEEMANS A LA COMMISSION PROVINCIALE,

POUR L'ABOLITION DES OCTROIS.

En matière d'impôts, il n'y en a pas qui ne soient une charge pour les citoyens. Il faut donc :

1° Que les bases ne prêtent pas à l'arbitraire et qu'elles n'atteignent que la réalité;

2° Que la même chose ne paye pas deux fois ;

3° Que tout ce qui constitue revenu ou jouissance soit atteint sans exception, pour que chacun soit atteint proportionnellement;

4° Que dans l'assiette de l'impôt on respecte le capital, pour n'atteindre que le revenu ;

5° Que les classes peu aisées soient ménagées, les pauvres exemptés et que chacun paye en proportion de ses revenus.

Une taxe sur la fortune présumée a de tout temps donné lieu aux plus vives réclamations.

Le système de MM. de Gronckel et Veydt tend à généraliser, dans les villes à octroi, la taxe personnelle des campagnes.

Nous ne pensons pas qu'une seule ville à octroi veuille de ce cadeau, et je n'hésite pas à affirmer qu'il n'en est pas une qui ne préférât l'octroi avec tous les inconvénients qu'il présente.

D'autre part, pas une ville ne renoncera à son octroi avant qu'on présente en compensation un revenu clair et certain sur lequel elle puisse compter.

Consultées bien récemment par l'administration communale de Louvain, presque toutes ont répondu et se sont prononcées carrément dans ce sens.

On comprend jusqu'à un certain point que dans les communes rurales où il n'y a que des agriculteurs, des propriétaires fonciers et quelques usiniers, la taxe personnelle puisse être établie avec assez d'équité. On y connaît assez bien le nombre d'hectares de terre que chacun possède ou loue, le nombre de chevaux qu'il emploie, les têtes de bétail qu'il élève, le rang réel qu'il occupe dans l'endroit, parce que là l'immigration est pour ainsi dire nulle, et que la répartition se fait sur un nombre de personnes assez restreint : ajoutons que le cultivateur ne paye pas de patente, que presque aucune des bases de l'impôt personnel ne l'atteint ; que, dans tous les cas, cet impôt ne le grève guère, et que, dès lors, la taxe sur la fortune présumée ne l'atteint pas deux fois.

Et cependant que de réclamations, que de vexations, que de petites vengeances exercées dans ces communes au moyen de cette taxe personnelle !

Que serait-ce si on devait l'étendre dans les villes où l'on se connaît à peine, où l'industrie est si multiple, où les professions sont si variées, où le mouvement d'immigration et d'émigration est si permanent, où les positions de fortune changent si facilement, où il n'y a rien de stable ni de fixe?

Pour prouver jusqu'à quel point il y a impossibilité d'arriver à connaître le revenu des habitants, il suffira de signaler qu'il y a des villes où les listes électorales font connaître que plus de la moitié des électeurs inscrits sont nés au dehors et sont venus s'y fixer. Tel est du moins le cas pour la ville de Louvain.

Quelle sera la base à laquelle on s'arrêtera dans les villes?

C'est une lacune que nous trouvons dans la proposition de MM. de Gronckel et Veydt. Il serait cependant important de l'indiquer, car le mandat que la

commission a reçu du conseil était exclusivement renfermé dans la recherche et l'indication des moyens propres à remplacer les octrois.

Dans l'impossibilité où l'on est de rechercher et de reconnaître en quoi consiste la fortune et le revenu des habitants des villes, quel que soit le jury ou la commission chargé de la répartition, il est évident qu'on s'arrêtera aux bases extérieures, ostensibles au luxe, au train de maison, au développement plus ou moins grand de l'industrie et du commerce ou de la clientèle attachée à la profession de chacun.

Si c'est à ces bases que l'on s'attache, il n'y aura pas d'impôt plus injuste, car il atteindra deux fois la même chose ; après avoir payé à l'État l'impôt sur cette chose, il faudra payer une seconde fois sur la même chose à la commune, et l'équilibre sera rompu.

Nous allons le démontrer :

La proposition de MM. de Gronckel et Veydt suppose le maintien, au profit de l'État, de la contribution personnelle et des patentes.

Or, la contribution personnelle n'est autre qu'un impôt sur la jouissance, sur la fortune présumée, mais établi et perçu d'après des bases fixes, appréciables, déclarées par le contribuable et contrôlées facilement sans vexations par les agents du gouvernement.

Tel qu'il a été établi et fonctionne chez nous, d'après la loi du 12 juillet 1828, l'impôt personnel n'a fait que remplacer une taxe personnelle et mobilière inégalement et arbitrairement répartie et perçue au profit de l'État, et à laquelle on voudrait revenir pour la commune.

Or, l'impôt personnel n'est qu'un impôt sur le revenu et la jouissance, sur le luxe.

Voici en effet ce que nous lisons dans le Mémoire explicatif du projet :

« Une taxe personnelle et mobilière et celle sur les portes et fenêtres telles qu'elles existent actuellement, sont, d'après leur nature, inégales, et donnent lieu à une répartition arbitraire.

« La taxe personnelle n'est autre chose qu'une capitation équivalente à trois journées de travail et que le simple artisan doit payer au même taux que l'habitant le plus riche ; le montant de l'impôt personnel est, pour l'artisan, une charge d'environ un pour cent de son revenu ou, pour mieux dire, du fruit de ses rudes travaux ; pour l'habitant riche ou qui jouit de quelque aisance, la charge est presque insignifiante et n'équivaut pas à un dixième par mille de ses revenus.

« Il est donc constant que la taxe personnelle, telle qu'elle se perçoit actuellement, est répartie d'une manière très-inégale et qu'elle est surtout onéreuse pour la classe peu aisée, et sur laquelle des taxes de cette nature devraient moins peser que sur toute autre.

« L'impôt mobilier, quoique fondé sur des bases plus équitables, n'en est cependant pas moins arbitraire par sa nature. Le contribuable se trouve cotisé sans avoir été préalablement entendu ou consulté; et, pour faire rectifier les surtaxes, il en coûte des peines, des frais et des réclamations.

« En conséquence, il sera nécessaire de supprimer ces deux impôts et de les remplacer par une autre taxe personnelle dans laquelle il ne se trouve absòlument rien d'arbitraire et où chaque contribuable puisse lui-même former son contingent.

« La taxe personnelle sera un impôt combiné frappant directement et indirectement les revenus, la dépense, le luxe, les objets d'agrément et de commodité, et, pour cet effet, il reposera sur six bases différentes qui seront traitées séparément.

« Cet impôt est appelé *personnel* parce qu'il est dû et doit être acquitté non par le propriétaire en cette qualité, mais par l'usager, propriétaire ou autre, des habitations, des bâtiments, des portes et fenêtres, foyers, meubles et chevaux, passibles de cette imposition, ainsi que par ceux qui tiennent des domestiques. »

En effet, les bases de cet impôt sont au nombre de 6 :

1° 4 p. c. de la valeur locative annuelle et brute de toutes habitations et bâtiments, à l'exception de ceux dont la location ne dépasse pas 20 florins par an ou 60 cents par semaine;

2° Les portes et fenêtres extérieures, d'après un tarif proportionnel à la population et à l'importance, avec la même exemption pour les pauvres;

3° Les foyers ; et, pour que cet impôt ne pesât pas trop sur le citoyen peu aisé, on les a divisés en trois classes, et l'impôt a été rendu progressif jusqu'à trois, pour s'arrêter à douze, mais avec la même exemption pour les masures des pauvres;

4° 1 p. c. de la valeur du mobilier d'après taxe ou calculée à raison de cinq fois la valeur locative, avec la même exemption pour les maisons des pauvres;

5° Les domestiques : 4 florins pour un domestique et 7 florins par domestique quand il y en a plus d'un;

6° Les chevaux distingués en chevaux de luxe, mixtes et tous ceux qui servent au transport des personnes avec exemption pour le cheval de labour, de travail, des ecclésiastiques et fonctionnaires.

Depuis cette époque, on a introduit une taxe provinciale sur les chiens, divisés en lévriers, de chasse, et autres, avec exemption du chien de l'aveugle.

Il est évident que ces diverses bases indiquent extérieurement, autant que possible, l'état de fortune, d'aisance des citoyens, et que le luxe et la jouissance sont convenablement atteints.

Cet impôt est susceptible de subir toutes les modifications, toutes les transformations dans ses bases comme dans son assiette, et, suivant les besoins, on pourra lui faire produire autant que l'on veut, sans jamais blesser en rien une équitable répartition. En effet, chacun pourra restreindre ses jouissances et son luxe chaque année et, quand il le voudra, en renvoyant un domestique, en quittant un cheval, en bouchant un foyer, en se retirant dans une maison dont la valeur locative est moins élevée. Ce sera donc autant que possible l'impôt volontaire, quand il atteindra des proportions élevées, et il sera perçu sans que les agents du fisc puissent, en cas de réclamation, venir scruter l'état de fortune des citoyens.

Dans cet impôt, la part du riche et la part du pauvre, la part du luxe et de l'ostentation sont faites.

En l'abandonnant à la commune, vous permettez de l'étendre, de le généraliser et de l'appliquer à tous ceux qui savent le payer, à tous ceux auxquels la commune rend des services, ou qui retirent des avantages de la chose publique.

Comme modifications, nous croyons pouvoir indiquer les suivantes :

1re *base*. La valeur locative des bâtiments destinés à des fabriques ou usines, les granges, les étables et les écuries servant à l'agriculture sont exemptées de l'impôt ; or, comme la suppression de l'octroi et des impôts de consommation doit profiter aux fabricants et aux usiniers, ainsi qu'à l'agriculture, et que tout le monde doit contribuer aux charges de la commune d'après les services qu'il en reçoit, il y aurait justice à supprimer cette exemption que plus rien ne justifierait.

D'autre part, on ne comprend pas dans la valeur locative servant de base à l'impôt les cours et jardins. C'est évidemment une injustice. Dans le centre des villes, où l'agglomération est la plus compacte, les loyers sont les plus chers, et là on ne rencontre ni cours, ni jardins ; ces maisons sont occupées par les marchands et les boutiquiers. Les gens aisés, les rentiers, ceux qui exercent des professions qui n'exigent pas l'habitation au centre, recherchent des maisons dans des rues plus aérées, où les terrains coûtent moins et où, par conséquent, ils trouvent le moyen d'avoir cour et jardin d'agrément, et il nous a paru qu'il y avait injustice à ne pas atteindre par l'impôt les jouissances que ces avantages procurent.

2e *base*. L'impôt sur les portes et fenêtres extérieures nous a aussi paru susceptible de modifications.

C'est ainsi, par exemple, que l'on pourrait doubler ou tripler la taxe sur les portes cochères, et sur les fenêtres à balcons. Il serait aussi indispensable d'étendre l'impôt aux portes et fenêtres des façades principales des hôtels et maisons qui n'ont sur la rue que la porte d'entrée.

3e *base*. LES FOYERS. Ici, des modifications notables peuvent être introduites. Par l'abolition des octrois, les combustibles ne payeront plus aucun droit de consommation; ce droit pourrait être reporté sur les foyers, et la taxe augmentée dans une équitable proportion, et, en la doublant par exemple, il n'y aurait rien d'exagéré. D'autre part, l'impôt est progressif; pour un seul foyer, l'on paye 0,40; pour deux 1,50; pour trois 5,25. Ici s'arrête la progression; pour chaque foyer en plus, jusqu'à 12, on paye 1,75; après 12, on ne paye plus rien.

Il est évident que l'on pourrait continuer la progression jusqu'à six ou sept, et étendre l'impôt à tous les foyers, quel qu en soit le nombre.

Les personnes qui utilisent plus de trois foyers sont des personnes aisées qui se donnent des jouissances de luxe, et, si la progression peut être admise, elle ne doit pas s'arrêter précisément là où l'abondance et le luxe commencent. Quant aux maisons où il y a plus de douze foyers, ce sont ces grands hôtels de maître, les hôtels de voyageurs, et les grands établissements particuliers d'instruction ou autres.

Or, comme il s'agit de remplacer l'octroi et de supprimer l'impôt sur la consommation, les personnes qui occupent de pareils hôtels ou établissements, ayant un grand intérêt dans cette suppression, trouveront une large compensation.

4e *base*. Un pour cent sur la valeur du mobilier. Il est incontestable que l'impôt sur le mobilier des maisons offre une base très-équitable et qui permet d'atteindre le luxe, le confort, les jouissances, et que c'est en général une bonne appréciation du revenu.

Or, il est incontestable que, sous ce rapport, la base réelle n'est plus atteinte dans la perception. La valeur des mobiliers en général, depuis 1828, époque où l'assiette de l'impôt a été fixée, a doublé : le luxe et la recherche qu'on y a mis, le confort dont chacun a cherché à s'entourer, a grandi avec le bien-être et les ressources générales, avec le culte de l'art et du beau.

En laissant subsister le taux à un pour cent, il faudrait que la valeur fût constatée par une expertise, ou déclarée à dix fois la valeur locative, au lieu de cinq, et cet impôt produirait ce qu'il doit produire, le double.

Cette faculté laissée aux contribuables de payer l'impôt mobilier calculé sur le quintuple de la valeur locative était déjà considérée en 1828 comme une faveur. « Cette faculté, disait l'exposé des motifs, est toute à l'avantage des contribuables, car, en général, le quintuple de la valeur locative brute n'équivaudra pas à la valeur du mobilier. »

5e *base*. LES DOMESTIQUES. Le nombre des domestiques, dit le Mémoire explicatif, est une base convenable de l'impôt personnel : c'est une taxe sur le luxe.

La loi établit trois catégories: celui qui n'a qu'un domestique paye 4 fl.; celui qui en a deux ou plus paye pour chacun 7 florins; celui qui a un domestique ouvrier n'en paye que 3.

Les domestiques employés à l'agriculture sont exemptés.

Cette base peut être modifiée.

On peut distinguer entre le domestique portant livrée et celui qui n'en porte pas, et doubler l'impôt pour les premiers. On peut aussi ne pas arrêter la progression à deux, et la faire aller jusqu'à quatre. Celui qui a plus de deux ou de trois domestiques doit avoir de l'aisance.

Il n'y a pas de motif non plus pour faire une distinction entre le domestique ouvrier et le domestique servant aux travaux de l'agriculture; car, comme il s'agit de supprimer les impôts d'octroi et de consommation, ce dégrèvement profite plus directement à ceux qui ont des domestiques; l'aggravation qui pourrait en résulter trouverait sa compensation.

6e *base*. Les chevaux. Les chevaux de luxe sont taxés à 20 florins par cheval; les voituriers, les maîtres de poste et autres loueurs de chevaux servant au transport des personnes, sont taxés à 5 florins.

Les chevaux mixtes sont taxés à 7 florins.

Nous ne voulons rien changer à cette base; mais, comme il s'agit de supprimer l'octroi, et de faire appliquer cet impôt aux dépenses communales, il serait juste de taxer indistinctement tous les autres chevaux, n'importe l'usage auquel ils sont destinés, là où le besoin s'en fera sentir, à la taxe.

Il est certain que celui qui emploie des chevaux à des transports quelconques, use plus que tout autre de la voirie; qu'il la détériore; que c'est pour lui et à cause de lui que les grandes dépenses de voirie ont lieu; il est donc équitable de les faire payer, alors que les fourrages, la paille et le foin seront libres de tout droit de consommation, et que l'impôt servira à exonérer les charges de la commune.

Nous avons pensé que les bases de l'impôt personnel, ainsi modifiées, sont de nature à satisfaire en grande partie aux besoins des communes; qu'elles présentent des signes certains de la fortune et de la position sociale de chacun, en même temps qu'elles font payer à chacun, dans les limites de ce qu'on peut exiger de lui en raison de cette position, et ce système offre cet avantage qu'il repose sur quelque chose d'appréciable et d'un contrôle facile. Ajoutons que cela n'exclut aucune autre base qu'on voudrait y ajouter, et qu'en faisant des classifications, en villes et communes de 1er, de 2e, de 3e et de 4e rang, comme cela a lieu pour les patentes, il serait satisfait facilement à tous les besoins.

Quant aux patentes, on peut en modifier à l'infini les classes et l'assiette.

Cet impôt a pour base, dit la loi du 12 juillet 1821, *un montant proportionné du bénéfice que chaque industrie peut offrir, mise en rapport avec son utilité plus ou moins grande.*

L'essentiel, c'est qu'aucune profession n'y échappe ; cela est de justice, puisque chacun doit concourir aux charges de la commune d'après ses moyens. Or, chacun étant dégrevé des impôts de consommation qu'il payait auparavant, il est juste qu'il contribue pour une part, en raison de ce qu'il bénéficie dans ses charges comme le commerçant, l'industriel, le chef d'atelier. A ces titres, l'avocat, les cultivateurs et même les fonctionnaires salariés de l'ordre civil et religieux, seront astreints à ce même droit, qui n'est autre que le prélèvement d'un tantième sur les bénéfices d'une profession ou sur un traitement qui ne paye rien à l'État.

On nous fera peut-être une objection ; c'est que le rentier échappera seul à cet impôt. Nous disons que c'est là une erreur; car, en proposant l'impôt sur la valeur mobiliaire, et en maintenant l'impôt foncier, le rentier paye à l'État sur tous ses revenus, et la proportionnalité reste subsister.

De cette manière, on aura atteint, pour la commune, à peu près toutes les bases appréciables par elle de la fortune des contribuables.

L'impôt sera payé par ceux qui en ont les moyens, et d'après des bases uniformes.

Alors viendra l'État pour les autres impôts directs. L'impôt foncier d'après les évaluations cadastrales, et l'impôt sur les titres ou valeurs mobiliaires, saisissables dans la main de ceux qui les possèdent comme je l'ai proposé. Cet impôt nouveau viendra en partie restituer à l'État ce que l'État aura cédé aux communes. Il sera juste et équitable, parce qu'il sera établi sur un revenu qui n'est atteint d'aucune façon jusqu'ici. N'est-il pas, en effet, anormal de faire payer, par celui qui a un revenu en terre, 7 pour cent de ce revenu et de ne rien demander à celui qui a le même revenu en valeurs mobiliaires.

L'année dernière, cette proposition était traitée d'utopie hasardée ; elle était repoussée comme trop radicale ; elle devait amener à sa suite l'émigration des capitaux, la dépréciation des valeurs industrielles et de la rente et l'anéantissement du crédit mobilier.

C'était une espèce de confiscation d'après M. Wolowski.

J'ai déjà fait justice de cette exagération captieuse. J'ai prouvé que M. Wolowski n'avait rien dit de nouveau ; que son argument contre l'impôt sur les titres et valeurs mobiliaires était puisé dans Jean-Baptiste Say, économiste un peu plus sérieux, mais qui, réflexion faite, était revenu de son erreur. J'ai fait connaître que ce principe avait été reproduit il y a quelques années par un partisan de l'impôt progressif, M. Mullendorf, qui soutenait la même thèse pour l'appliquer à l'impôt foncier, et démontrer que la terre ne payait

rien, quoique, chaque année, il rentrât 18,000,000 dans les caisses de l'État !

Depuis un an, l'impôt sur les valeurs mobiliaires a été proposé, discuté et appliqué en Prusse et en France; il y fonctionne sans avoir jeté la moindre perturbation, et il y prendra racine et grandira comme tous les impôts, parce qu'il satisfera à des besoins urgents et, en définitive, parce qu'il ne sera pris que sur des revenus réels et certains. Aussi l'impôt qu'on déclarait impossible il y a un an, d'après l'opinion de M. Wolowski, est presque traité en enfant gâté aujourd'hui.

Les honorables MM. Veydt et de Gronckel vous proposent aujourd'hui de déclarer « que ma proposition renferme cet avantage immense de viser à at- « teindre la fortune mobiliaire, qui procure des bénéfices infiniment plus « élevés que les immeubles, et qui cependant a toujours su se tenir à l'abri « des coups du fisc. »

Pourquoi alors refuserions-nous d'en demander l'application à l'abolition de l'octroi?

Or, on le voit, la distance qui nous sépare n'est pas, comme je le disais l'année dernière, si grande qu'elle paraissait l'être.

D'accord sur le principe, il doit être facile de se mettre d'accord sur l'application.

On me disait, il y a un an, qu'il n'y avait que moi qui songeais à faire d'une taxe sur les valeurs mobiliaires une ressource pour l'État; mais depuis que la Prusse et la France ont établi le système de cette taxe au profit du gouvernement, on ne peut plus tenir ce langage.

La proposition d'ajournement a été une proposition sage, et j'ai tout particulièrement lieu de m'en féliciter parce que l'événement a prouvé que l'impôt que je proposais pour remplacer l'octroi peut fonctionner, et qu'on peut se rallier à mon système, à moins qu'il ne soit produit un autre système réellement praticable et sérieux de remplacer l'octroi.

J'ajouterai que ceux qui veulent voir remplacer l'octroi doivent se hâter de profiter de l'occasion qui se présente encore; aussitôt que l'impôt sur les valeurs mobiliaires aura fonctionné quelque temps en France et en Prusse, on s'empressera de l'établir en Belgique; mais ce sera pour d'autres besoins que l'abolition de l'octroi. Nous aurons alors l'impôt sur les valeurs mobiliaires et, par-dessus le marché, l'octroi, et ce dernier pèsera à jamais sur nos populations, parce qu'il ne restera plus rien à imposer qui ne paye déjà l'impôt, et tout le monde reculera.

Je ne parlerai pas de l'augmentation de l'accise ou des droits sur le vin, rien n'est plus praticable ni plus équitable : l'État pourrait l'augmenter de tout ce que les octrois perçoivent aujourd'hui sur ces boissons.

L'État pourrait de même, à titre de redevance sur les mines de charbons, prélever, sur les productions générales du pays, la somme que l'octroi y prélevait sur la consommation.

L'impôt des assurances par l'État n'a pas été combattu; il offrirait de grandes ressources, et une grande sécurité; il marcherait de pair avec l'impôt foncier, et, appliqué à toute la Belgique, n'offrirait aucun danger.

Si l'on veut maintenant d'autres ressources à appliquer aux besoins des villes, pour couvrir l'insuffisance, on peut indiquer: 1° le droit sur l'affichage, qu'on a récemment établi à Gand; 2° les actes de l'état civil peuvent être imposés; de même qu'on paye à l'église, on payerait à la commune, ou tout au moins on pourrait faire payer les copies des actes: on exempterait celles à délivrer aux personnes exemptes de la contribution personnelle; 3° un impôt sur les autorisations de bâtir ou d'apporter des changements aux façades des maisons remplacerait l'impôt sur les matériaux; 4° le droit d'établir des tentes au-dessus du trottoir ou d'autres empiétements temporaires sur la voie publique; 5° un droit sur l'abatage dans les abattoirs publics; et, en général, tous autres services à faire rétribuer et les autres taxes actuellement existantes dans les villes.

Enfin, pour les communes qui en manifesteraient le désir, on pourrait leur laisser la faculté de recourir à une taxe personnelle pour couvrir les insuffisances ou une dépense exceptionnelle.

Je persiste donc dans la proposition que j'ai présentée au conseil avec les développements que j'ai énoncés plus haut et que je crois, jusqu'à meilleur avis, le seul système praticable.

Les conclusions seraient :

Le conseil émet le vœu que les octrois soient prochainement abolis en Belgique, et que la taxe personnelle, dans les campagnes, pour subvenir aux besoins communaux, soit revisée.

Il estime que, par une sage combinaison dans la perception des impôts de l'État avec ceux des communes, l'abolition complète des octrois peut être décrétée.

Comme moyens, il indique, au profit de l'État :

L'établissement d'un impôt sur les valeurs mobiliaires et industrielles qui atteignît tous les revenus indistinctement qu'il est possible d'atteindre dans la main qui les perçoit, et particulièrement sur :

1° Les obligations des emprunts de l'État, des provinces et des communes;

2° Les dividendes et les intérêts dans les sociétés anonymes;

3° Les rentes ou obligations hypothécaires et, en général, toutes celles qui peuvent être atteintes.

Les sociétés anonymes seraient dégrévées du droit de patente qu'elles

payent actuellement, et leur directeur gérant, seul, et autres employés y seraient encore soumis.

L'accise sur la bière, les genièvres, les eaux-de-vie et le sucre serait augmentée de tout ce que l'octroi perçoit sur ces produits dans le pays à la consommation.

4° Les droits d'entrée sur les vins et les spiritueux seraient augmentés dans la même proportion.

5° Un impôt supplémentaire sur les mines de charbon serait perçu à l'extraction : il serait égal au produit combiné de l'octroi sur les charbons dans tout le pays.

6° Les assurances des propriétés bâties et mobiliaires par l'État seraient rendues obligatoires ; la base serait celle de l'impôt foncier et de la valeur mobiliaire. L'État n'assurerait pas au delà et chacun serait son propre assureur pour le restant.

La prime serait fixée de manière à produire à l'État deux millions de revenus net, et varierait comme dans les sociétés mutuelles. Elle serait perçue en même temps que l'impôt foncier et mobilier.

Au profit des communes :

L'État abandonnerait à celles-ci la contribution personnelle et l'impôt des patentes.

Ils seraient perçus d'après les bases modifiées ci-dessus ;

Et les communes seraient autorisées à établir telles autres taxes qu'elles jugeraient convenable avec l'autorisation de l'État, et de la députation permanente, sans pouvoir jamais imposer la consommation.

La province percevrait ses centimes additionnels comme par le passé.

Toutes les barrières d'octroi seront supprimées et il sera pris des mesures transitoires sur le sort des employés qui seront aussi recommandés à la sollicitude du gouvernement pour les emplois qu'ils pourraient remplir.

(*Signé*) Henri Peemans.

La commission a discuté ensuite les principes et les déductions de ces deux travaux. Elle a reconnu le mérite de la taxe personnelle préconisée par MM. de Gronckel et Veydt. Toutefois, elle a cru que, dans l'état actuel des choses, et pour subvenir aux nombreuses nécessités des villes, le système de M. Peemans, dont le principe est, au fond, le même que celui du travail de MM. de Gronckel et Veydt, avait, dans l'application, plus de chances de succès. Elle a adopté, à l'unanimité moins une voix, ses proposi-

tions. Un membre a voté contre celle d'un impôt sur la fortune mobilière.

En conséquence, messieurs, la commission a l'honneur de soumettre à votre approbation les conclusions suivantes :

Le Conseil provincial émet le vœu que les Chambres et le gouvernement veuillent bien statuer sur les modifications dont peuvent être susceptibles les impôts perçus au profit de l'État, de manière à combiner un système qui permette de reviser les taxes communales dans tout le pays et d'arriver à l'abolition des octrois.

Ce conseil estime que, par une sage combinaison dans la perception des impôts de l'État avec ceux des communes, l'abolition complète des octrois peut être décrétée.

Comme moyens, il indique au profit de l'État :

L'établissement d'un impôt sur toutes les valeurs mobilières et industrielles, et particulièrement sur :

Les obligations des emprunts de l'État, des provinces et des communes ;

Les dividendes et les intérêts dans les sociétés anonymes ;

Les rentes ou obligations hypothécaires.

Les sociétés anonymes seraient dégrévées du droit de patente qu'elles payent actuellement, et leur directeur gérant, seul, et les autres employés y seraient encore soumis.

L'accise sur la bière, les eaux-de-vie serait augmentée de tout ce que l'octroi perçoit sur ces produits dans le pays à la consommation.

3. Des centimes additionnels sur les droits de douanes ou d'accise sur les vins et les spiritueux dans la même proportion.

4. Un impôt supplémentaire sur les mines de charbon serait perçu à l'extraction; il serait égal au produit combiné de l'octroi sur les charbons dans tout le pays.

5. Les assurances des propriétés bâties et mobiliaires par l'État seraient rendues obligatoires ; la base serait celle de l'impôt foncier et de la valeur mobiliaire. L'État n'assurerait pas au delà, et chacun serait son propre assureur pour le restant.

La prime serait fixée de manière à produire à l'État deux millions de revenus net et varierait comme dans les sociétés mutuelles. Elle serait perçue en même temps que l'impôt foncier et mobilier.

Au profit des communes :

L'État abandonnerait à celles-ci la contribution personnelle et l'impôt des patentes.

Ils seraient perçus d'après les bases à modifier.

Et les communes seraient autorisées à établir telles autres taxes qu'elles jugeraient convenable, avec l'autorisation de l'État et de la députation permanente sans pouvoir jamais imposer la consommation.

La province percevrait ses centimes additionnels comme par le passé.

Toutes les barrières d'octroi seront supprimés et il sera pris des mesures transitoires sur le sort des employés, qui seront aussi recommandés à la sollicitude du gouvernement pour les emplois qu'ils pourraient remplir.

Fait en séance du 25 juillet, à laquelle assistaient M. le Gouverneur, président, MM. Peemans, Goblet, Vanorshoven, Debinckum, Leclercq, Dumonceau, de Gronckel et Veydt.

*Le rapporteur,*
Maximilien Veydt.

Allgemeine progressive

# Grund- und Einkommensteuer,

gleiches Maaß und Gewicht

für

Deutschland

von

L. Freiherrn von Groß,
Großherz. Sächs. Geheimen Finanzrath.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1848.

3

Allgemeine progressive

# Grund- und Einkommensteuer,

## gleiches Maaß und Gewicht

für

## Deutschland

von


**K. Freiherren von Groß,**

Großherzogl. Sächsischen Geheimen Finanzrath.


---


Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1848.

Der

# Deutschen Constituirenden Versammlung

zu Frankfurt a. M.

verehrungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

# Einleitung.

---

Bei der Wiedergeburt Deutschlands tritt der Geist nach Reformen in allen Kreisen, in allen Berufszweigen mächtig hervor. Es ist nächstdem ein schöner Zug der erwachenden Nationalität, welcher Einheit in allen deutschen Einrichtungen, auch denen des Verkehrs und Abgabewesens erstrebt.

Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend, wird das vorliegende Werkchen sich bemühen, sowohl reformatorische als Gemeinsamkeit und Einheit in den deutschen Staaten bezweckende Vorschläge in Bezug auf direkte Steuern, sowie auf gleiches Maaß und Gewicht auszuführen.

Untersucht man die gegenwärtigen Zustände, so läßt sich leicht nachweisen, daß Ungleichheiten, Unregelmäßigkeiten und Mißverhältnisse einen kaum glaublichen Grad erreicht haben. Forscht man nach den Ursachen, so erscheinen als solche theils die verschiedenartigen Gründe der Entstehung, die vielfach wechselnden Staatsgebiete Deutschlands, die verschiedenen Verfassungen, auch die vorgekommenen Gebietstheilungen und Veränderungen; theils die mangelhaften Systeme, die unvollkommene Ausführung, oder auch die nachlässige Handhabung und Erhaltung.

Daß der gegenwärtige Zustand nicht allein hinter den Forderungen der am weitesten Greifenden, sondern auch sogar hinter den reifen Wünschen des gemäßigten Fortschritts zurücksteht, hat leider das bisherige stabile System (theils von Regierungen, theils von Ständekammern gepflegt) verschuldet, welches mit seinem ewigen Berufen auf das Altherkömmliche sich nicht bloß in die Sphären der allgemeinen Politik, sondern auch in die verschiedenen Zweige der Verwaltung und Staatsökonomie förmlich eingenistet hatte.

Nirgends hat die häufig aufgeworfene Hypothese, daß die Ungleichheiten im Steuerwesen durch die Kaufpreise längst ausgeglichen wären, die öffentliche Meinung überzeugen können; vielmehr haben die durch den wachsenden Staatsbedarf erhöhten Abgabesätze den gerechten Anspruch der Steuerpflichtigen auf verhältnißmäßige Leistung zu den Staatslasten in einer Weise angeregt und erhöht, daß gegenwärtig eine Regelung veralteter Steuernormen nicht länger beanstandet werden kann.

Mehrere Staaten haben bereits Maaßregeln zur Ausführung zweckmäßiger Reformen im Bereiche einzelner direkter Steuern ergriffen; an Uebereinstimmung war dabei freilich noch nicht zu denken; während dagegen im Bereich der indirekten Steuern der deutsche Zollverein das erste Beispiel und Bestreben deutscher Einheit gab.

Einheit in Maaß und Gewicht dagegen bildete einen frommen Wunsch, dessen Erfüllung bisher an der wirklichen und scheinbaren Schwierigkeit scheiterte, welche zu überwinden ist, um das bestehende Chaos von Maaßen und Gemäßen mit einem Male aus dem Wege zu räumen.

Nicht gesonnen, Theorien und wissenschaftliche Betrachtungen, an denen es Deutschland nie gefehlt hat, abermals bringen zu wollen, geht die Absicht des unterzeichneten Verfassers dahin,

dem dringendern Bedürfniß entsprechend, vom praktischen Standpunkt aus den Gegenstand zu behandeln und bestimmte Vorschläge zur Ausführung vorzutragen*).

Die nächstfolgenden Kapitel behandeln demzufolge

I. die Grundsätze der progressiven Einkommensteuer;

II. das Verhältniß der Besteuerung des verschiedenen Einkommens;

III. Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz;

IV. Grundsteuerregulirung mit vereinfachter Methode der Reinertragsschätzung;

V. Vorschläge zu gleicher Maaß- und Gewichtsbestimmung für Deutschland.

---

*) Seit 25 Jahren ist im Großherzogthum S. Weimar eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, wodurch dem Verfasser hinlängliche Gelegenheit gegeben ward, deren Wesen und Anwendbarkeit kennen zu lernen.

# I.

## Grundsätze der progressiven Einkommensteuer.

Unter der Benennung direkte Steuern wurden zeither einerseits die Grundsteuer, andrerseits verschiedenartige auf Besteuerung von Kapital oder Arbeit gerichtete Abgaben z. B. Revenüensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer, Patentsteuer, Personensteuer verstanden.

Die Benennung allgemeine Einkommensteuer umfaßt alle diese Abgabearten; sie trifft das gesammte Einkommen aus Grundbesitz und Nichtgrundbesitz und muß jede Befreiung oder Ausnahme einzelner Stände, Fächer oder Professionen ausschließen.

Unter Grundeinkommensteuer kann nur eine Grundsteuer vom Reinertrage der Grundstücke, von der Rente der in das Grundeigenthum angelegten Kapitalien einschließlich des Betriebskapitals verstanden werden. Die Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz umfaßt alle übrigen Renten, Geschäfts- oder Erwerbszweige und ist sonach mit jener, zu vollständiger und verhältnißmäßiger Beiziehung aller Klassen von Staatsbürgern die einzige gerechte direkte Steuer.

Die Einkommensteuer wird nach Prozenten vom Einkommen erhoben; sie steigt sonach stets in richtigem Verhältnisse zu demselben. Dem Fortschritte der Zeit entsprechend wird jedoch der Grundsatz hieran geknüpft, daß die Leistungsfähigkeit des Reichern, Begüterten eine höhere sey, als die des weniger Bemittelten, daher das Verlangen einer progressiven Besteuerung entstanden ist.

Im entgegengesetzten Falle muß man wohl annehmen, daß die Leistungsfähigkeit da erlöscht, wo nur die zur Existenz nothwendigsten Bedürfnisse zu beschaffen sind.

Es ist daher Folgendes zu bestimmen:

a) Bis zum Betrage von 24 Thlr. jährlichem Einkommen findet keine Versteuerung Statt*);

b) Es bleiben bei einem Jahres-Einkommen von 25 bis 40 Thlr. zwanzig Thlr. unversteuert, und von 41 bis 60 Thlr. noch 10 Thlr.

c) von vorstehendem Betrage, sonach über 60 Thlr. bis zu einer Rente von 500 Thlr. werden die Prozente ohne Zusatz entrichtet;

d) über letztern Betrag beginnt die steigende Progression in Abstufungen von ohngefähr $3\frac{1}{3}$ bis zum Maximum von $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Steuerbetrags wie folgt:

Bei einem Einkommen

von 501 bis 1000 Thlr. . Zusatz von $3\frac{1}{3}$ %

also 1 Zusatzgroschen vom Thaler, so daß der Steuerpflichtige jeden Thaler seiner Steuer mit 31 Sgr. zu gewähren hat.

von 1001 bis 1500 Thlr. . Zusatz von $6\frac{2}{3}$ =

sonach 2 Sgr. von jedem Steuerthaler,

von 1501 bis 2000 Thlr. . Zusatz von 10 =

oder 3 Sgr. von jedem Steuerthaler,

von 2001 bis 3000 Thlr. . Zusatz von $13\frac{1}{3}$ =

oder 4 Sgr. vom Steuerthaler,

von 3001 bis 4000 Thlr. . Zusatz von $16\frac{2}{3}$ =

oder 5 Sgr. vom Steuerthaler,

von 4001 bis 5000 Thlr. . Zusatz von 20 =

oder 6 Sgr. vom Steuerthaler,

von 5001 bis 6000 Thlr. . Zusatz von $23\frac{1}{3}$ =

oder 7 Sgr. vom Steuerthaler,

---

*) Daß der für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse angenommene Betrag von 24 Thlr. jährlich, oder 2 Sgr. täglich, nach reiflicher Erwägung festgestellt worden, wird hier ausdrücklich bemerkt, zu Begegnung von Äußerungen, als müßten Beträge bis 50 Thlr. außer Ansatz bleiben. Dieses hieße die meisten Gesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und Dienstboten steuerfrei erklären und würde einen so bedeutenden Theil der Bevölkerung und des ganzen Steuerkapitals der Einkommensteuer entziehen, somit die Deckung des Staatsbedarfs auf so Wenige wälzen, daß statt einer billigen Rücksicht, andrerseits ein auffallendes Mißverhältniß veranlaßt würde. Dagegen erschien bis 60 Thlr. eine theilweise Befreiung angemessen.

von 6001 bis 7000 Thlr. . Zusatz von 26⅔ %
oder 8 Sgr. vom Steuerthaler,
von 7001 bis 9000 Thlr. . Zusatz von 30 " "
oder 9 Sgr. vom Steuerthaler,
von 9001 bis 10,000 Thlr. und darüber . 33⅓ % Zusatz zum Steuerbetrage oder 10 Sgr. pr. Thlr.
(so daß also der Inhaber von 15,000 Thlr. Rente die Steuer von 20,000 Thlr., der Inhaber von 30,000 Thlr. Rente die Steuer von 40,000 Thlr. entrichten müßte u. s. f.).

Die vorstehende Progressionsskale wird Manchem, der sich von dem Maaßstabe einer Progression illusorische Begriffe gemacht hat, vielleicht im ersten Augenblicke nicht genügend erscheinen; es handelt sich aber bei Steuersystemen darum, Bestimmungen zu treffen, welche der Erfahrung gemäß, die Leistungsfähigkeit nicht übernehmend, die Ausführbarkeit sichern und die Rücksichten auf Gerechtigkeit und Billigkeit nicht aus den Augen setzen.

---

## Zu Cap. I. und II.

Bei einem Ausschreiben von 3 Prozent der Arbeitsrente würden entrichten:

die untern Arbeiterklassen bei durchschnittl.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ½ Befreiung . . . . . . . . | 1½ % | | | |
| die Gewerbe u. s. w. . . . . . . | 3 | progressiv | bis | 4 % |
| ½ Gewerbe, ½ Kapital . . . . . . . . . . | 3¾ | " | " | 5 " |
| die Kapitalien . . . . . . . . . | 4½ | " | " | 6 " |
| ½ Gewerbe, ½ Grundbesitz . . . | 4½ | " | " | 6 " |
| ½ Kapital, ½ Grundbesitz . . . . . . . . . | 5¼ | " | " | 7 " |
| der Grundbesitz . . . . . . . . | 6 | " | " | 8 " |

## II.

## Verhältniß der Besteuerung des verschiedenen Einkommens.

---

In Bezug auf das Maaß der Besteuerung schlagen wir im Prinzip die Annahme nur zweier verschiedener Maaßstäbe vor. Wir unterscheiden nämlich

A. Einkommen aus Arbeit. Dahin gehört der Verdienst des Tagelöhners und Handwerkers, das Honorar des Schriftstellers, der Gehalt des Beamten *), u. s. w.

B. Einkommen aus Eigenthum. Wir erachten als vollkommen gerechtfertigt, daß derjenige, welchem die Organisation unsrer Gesellschaft außer den Vortheilen seiner persönlichen Thätigkeit noch das glückliche Recht eines Besitzthumes gewährt hat, in Bezug auf letzteres auch höhere Pflichten gegen den Gesellschaftsorganismus habe. Der Maaßstab der Besteuerung des Einkommens aus Arbeit zu dem des Einkommens aus Eigenthum dürfte sonach mindestens in dem Verhältnisse von 2 zu 3 anzunehmen seyn. Die oben erwähnte Skale der Progression wird durch dieses Verhältniß auf keine Weise alterirt, findet vielmehr bei beiden Arten des Einkommens Statt.

In Betracht des Einkommens aus Eigenthum muß zwar rein prinzipiell im Allgemeinen als richtig angenommen werden, daß die Einnahme aus Grundeigenthum gleich hoch mit der Rente aus Aktivkapitalien zu besteuern sey.

Aber dem gegenwärtigen Stand der Dinge gemäß sind hierüber

*) Zu Begegnung der häufig vorkommenden irrigen Ansicht, wonach der Begriff der Arbeit auf bloße Handarbeit beschränkt wird, hier die ausdrückliche Bemerkung, daß auch die mit dem Kopf Arbeitenden in gleicher Kategorie stehen.



sowohl, als über den oberwähnten Maaßstab folgende Verhältnisse aufmerksam zu berücksichtigen.

Vorerst ist in Betracht zu ziehen, daß das in Grundbesitz angelegte Kapital gesichert erscheint, während das Einkommen aus Nichtgrundbesitz seiner Natur nach stets ein unsicheres und vorübergehendes bleiben wird.

Die Erfahrung ergiebt, daß hinsichtlich der Grundsteuer bei der Reinertragsschätzungs-Methode durchschnittlich über 50 Prozent für Produktionskosten (s. die Abzugs-Skale) vom Brutto-Ertrag in Abzug kommen, zumal die Grundfläche des schlechtern Bodens weit bedeutender ist, als die der bessern Feldlagen.

Die Erfährung lehrt nächstdem, daß der Grundbesitzer bei einer Abschätzung nach Durchschnittserträgen und Preisen, ferner dadurch, daß er durch Anbau feinerer Gewächse, Erzielung höheren Abwurfs, Erzeugniß der eigenen Bedürfnisse, Vortheile der innern Wirthschaft, eigenen Verdienst der theilweisen Produktionskosten und sogar in Kriegszeiten durch sehr gesteigerte Preise, so manche von der Abschätzung nicht gehörig betroffene Beträge und Bezüge genießt, in entschiedenem Vortheile gegenüber dem Nichtgrundbesitzer steht.

Wenn daher die Grundeinkommensteuerschätzung, welche einen so bedeutenden Theil des Grundertrags durch Produktionskosten-Abzug frei ausgehen läßt, nicht sehr scharf gegriffen wird, so entstünde schon darum eine Prägravation der Nichtgrundbesitzer, d. h. es würde die Deckung eines unverhältnißmäßigen Theils der Staatslasten auf die Einkommensteuer von Nichtgrundbesitz geworfen.

Die Städtebewohner vermögen unsern bestehenden Sitten und Einrichtungen gemäß durchaus nicht so billige und geringe Kleidung, Wohnung und Einrichtung zu beschaffen, als der Landmann. Sie müssen ihre ersten Bedürfnisse von Letzterm beziehen, welcher schon seinen Gewinn daran zieht. Der kleine Gewerbtreibende leidet bei allen Konjunkturen, welche gedrückte Preise herbeiführen, am Absatze seiner Waare, und er ist körperlich weniger tüchtig, um sich aushülfsweise bei öffentlichen Arbeiten mit Vortheil zu bethätigen.

Zu richtiger Beurtheilung der obigen Verhältnisse muß man ferner die indirekten Steuern mit berücksichtigen. Es ist notorisch, daß diese

in den meisten Staaten Deutschlands seit Einführung des Zollvereins einen höheren Betrag als die summarischen direkten Steuern vom Grundbesitz und Nichtgrundbesitz abwerfen. Von den Zöllen lasten mit Ausschluß der Abgabe auf Tabak, Zucker und Kaffee, welche von dem Landmanne eben so stark verbraucht werden, hauptsächlich auf dem Stadtbewohner die höchsten Zollsätze:

a) auf Seidenzeuge und feine Kleidungsstoffe, mit 110 Thlr. auf den Centner,
b) auf Posamentir-, Putz- und Galanterie-Waaren, gemischte feine Stoffe, Stickereien, feine Hüte, Porzellan mit Metallverbindung, mit 50 bis 55 Thlr. pro Centner,
c) auf Spiegel, Handschuh, Saffian und Gummiwaaren, Teppiche, feine Glaswaare, Porzellan, Pelzwerke, mit 25 bis 30 Thlr.
d) auf feine Metallwaaren, Instrumente, feine Holz- und Gürtlerarbeit, Perlmutter- und Steinwaaren, Tapeten, Thee, feines Tischzeug, Konfekte, mit 10 bis 11 Thlr. pro Centner.

Es ist offenbar, daß die genannten Gegenstände, von welchen diese höchsten Zollsätze zu entrichten sind, fast ausschließlich solche sind, welche an die Städter, an die höheren und begüterten Stände abgesetzt werden, so daß dieser Theil der Steuerpflichtigen, (meist Nichtgrundbesitzer), welche auch die Einkommensteuer besonders trifft, hierin schon einen namhaften Theil der öffentlichen Abgaben allein trägt.

Eine Erhebung gleicher Prozente sowohl vom Grundbesitz als vom Nichtgrundbesitz würde hiernach eine höchst ungerechte Prägravation des Nichtgrundbesitzes veranlassen.

Es erscheint vielmehr aus obigen Gründen vollkommen gerechtfertigt, dem Grundeigenthum eine höhere Steuer anzusinnen, und dürfte ein Mißverhältniß hierbei nicht zu besorgen seyn. Folgende Thatsachen und Erfahrungen unterstützen dieses Resultat.

Es ist notorisch, daß eine Einkommensteuer von 2 bis 3 Prozent schon eine fühlbare ist, und daß sie bei 4 bis 5 Prozent sehr drückend seyn würde; es ist dagegen eben so notorisch, daß eine vom Reinertrage ausgeschriebene Grundsteuer von 10 bis 12 Prozent (also etwa nur 5 Prozent vom Rohertrage) eine ganz mäßige ist; denn gegenwärtig betragen viele Grundsteuern in Deutschland 10 Prozent vom Rohertrage

(nämlich durchschnittlich, indem die Rohertragssteuer bei den bessern Grundstücken mäßiger, dagegen bei den schlechten Grundstücken unverhältnißmäßig hoch ausfällt).

Bei der bevorstehenden Abschaffung mancher Steuerarten (z. B. der Salzsteuer) oder Ermäßigung mancher Naturalabgaben, wodurch eine Erhöhung der direkten Steuern in Aussicht steht, bildet die Frage über das zu beobachtende Verhältniß zwischen Grundsteuer und Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz einen wichtigen finanziellen Gegenstand.

Beim Nichtgrundbesitz eine Steuer von 10 Prozent auszuschreiben (wonach ein Dienst oder Gewerbe mit 100 Thlr. jährlichem Einkommen 10 Thlr. Steuer entrichten sollte) wäre kaum beizutreiben.

Dieses mag die Thatsache erklären, daß in Ländern, wo allgemeine direkte Steuer besteht, der Grundbesitz mehrere Prozente (z. B. deren 8) im Voraus allein leisten muß, und dann erst mit dem Nichtgrundbesitz gleiche Prozente weiter zu entrichten hat, oder aber, daß man dem Grundbesitze die Entrichtung doppelter Prozente gegenüber dem Nichtgrundbesitze auferlegt.

Die Zusammenstellung der oben entwickelten Gründe über größere Steuerpflicht des Grundbesitzes:

a) wegen Sicherheit des Kapitals;
b) wegen der Vortheile, welche aus dem Betriebe der Landwirthschaft und dem vollständigen Abzuge der Produktionskosten resultiren,
c) wegen geringern Beitrags der Grundbesitzer zu den Zöllen,

wird Obiges rechtfertigen, daher wir den Maaßstab der Steuer auf Arbeit, Kapital und Grundeigenthum, im Verhältniß wie 2, 3 und 4 zu reguliren beantragen, jedoch mit der Modifikation, daß vorerst, so lange die hohen Zölle bestehen, die Kapitalrenten höher nicht als das übrige Einkommen aus Nichtgrundbesitz versteuert werden.

Es erscheint höchst nothwendig, sich durch Gegeneinanderstellungen, wie die obigen, eine richtige Einsicht der Verhältnisse zu verschaffen, zumal man häufig die irrige Ansicht vernimmt, daß dem Grundsatze der zu beobachtenden Gleichstellung zufolge, eine Leistung gleicher Steuer-Prozente sowohl vom Grundbesitz als vom Nichtgrundbesitz wohl keinem Zweifel unterliege.

## III.

### Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz.

Die Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz ist weit einfacher, als die Grundsteuerregulirung, da sie das Einkommen des Steuerpflichtigen mit einer Zahl erfaßt und nicht so häufigen Detailveränderungen unterliegt. Ihre Regulirung und Einführung kann schnell von Statten gehen; sie hat indessen in der Anlage auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie nicht wie die Grundsteuer auf sichtbare und meßbare Grundlagen, wie Fläche, Boden, Stand der Früchte oder Holzbestände u. s. w. fußt, sondern theilweise genöthigt ist, sich auf eine ziemlich arbitrarische Schätzung einzulassen oder inquisitorische Forschungen in die Vermögensverhältnisse der Privaten vorzunehmen.

Die Gegenstände ihres Bereichs sind:

a) theils ständige Einnahmen,

1) Gehalte und Pensionen aus öffentlichen oder Kommunalkassen und Privatinstituten, Leibrenten, Auszüge u. s. w.

2) Zinsen von Aktivkapitalien, Staatspapieren, Aktien u. s. w.

b) unständige durch Schätzung zu ermittelnde,

3) Einkommen aus Handel und Verkehr,

4) Einkommen aus Gewerbe und Fabriken, Handwerken aller Art, auch Einkommen aus Feldgewerbe.

5) Einkommen aus geistiger Intelligenz, künstlerischer Schöpfung und sonstigen wissenschaftlichen Fächern.

6) Bloße persönliche Thätigkeit oder Arbeitsfähigkeit, demnach Gesinde-, Gesellen-, Tagelöhner- und Handarbeiter-Erwerb.

Aus dem Überblick dieser verschiedenartigen Erwerbsquellen dürfte sattsam hervorgehen, wie sehr deren Schätzung oder Ermittelung einer sorgfältigen konsequenten Behandlung bedarf, um Mißverhältnisse und Irrungen zu vermeiden. Zu nöthiger Wahrung der Einheit im Verfahren darf die Ausführung wo möglich nur Einer Kommission oder Behörde anvertraut seyn; hinsichtlich der vielen Schätzungen aber, welche nur auf Bekanntschaft der Lokal- und Personalverhältnisse, auf Notorietät, auf Vergleichung sich stützen, bedarf die Abschätzungskommission des Beistandes der Lokalbehörden, sodann auch Sachverständiger aus den verschiedenen Klassen und Fächern (Ortsschätzer, Steuervertheiler). Alljährlich müssen auch die Schätzungen geprüft und mit Rücksichtnahme auf eingetretene Veränderungen vervollständigt werden. Insofern fiskalische Forschungen nach den Vermögensverhältnissen der Privaten, Letztern gehässig und für die Behörden unangenehm sind, hat man mitunter den Ausweg getroffen, nach erstmaliger Aufstellung der Einkommenschätzung jedes Orts, feste Ortsquoten zu bilden und den Lokalbehörden die spätere Handhabung zu überlassen.

Über das Schätzungsverfahren sind folgende Erfahrungssätze gesammelt worden:

zu 1) Die Gehalte und Pensionen vom Civil, Militair u. s. w. lassen sich am bestimmtesten ermitteln. Hieher gehörig sind auch die Accidentaleinnahmen (nach Abzug bedingter Auslagen), Auszüge, Leibrenten, Deputate, Naturalstücke, Präbenden.

zu 2) Die Zinsen von Aktivkapitalien unterliegen, sofern es nicht hypothekarische Forderungen betrifft, einer nicht zuverlässigen Ermittelung, indem eine solche eigentlich nur auf Angabe der Inhaber Statt finden kann, welche nur ungern den Betrag ihres Einkommens zur öffentlichen Kunde gelangen lassen. Die Kapitalisten haben von jeher der Einkommensteuer am Meisten widerstrebt und sogar oft absichtlich Länder gemieden, wo diese Abgabe eingeführt war; um so mehr wäre es daher wünschenswerth, daß eine gleiche Einkommensteuer in ganz Deutschland eingeführt würde, um jeden Schein von Mißverhältniß zu entfernen. Am zweckmäßigsten haben sich nachstehende Bestimmungen ergeben.

Es wird jedem Kapitalisten aufgegeben, über seinen Zinsenbezug eine Fassion einzureichen, wonach die Eintragung in die Steuerrolle erfolgt, es müßte denn eine auffallende Unrichtigkeit die Steuerbehörde zu näherer Untersuchung veranlassen. Verweigert der Kapitalist die Angabe seiner Renten, so fällt deren Bestimmung dem Ermessen der Abschätzungs-Kommission anheim, welcher sich der Steuerpflichtige ohne statthafte Rekursergreifung zu fügen hat. Zu Begegnung der irrthümlichen Ansicht, es brauchten nur die Zinsen von inländischen Kapitalien versteuert zu werden, muß das zu erlassende Regulativ sich hierüber deutlich aussprechen. Dasselbe gilt von Staatspapieren und Aktien, bei welchen es nächstdem nie auf den Kurs, sondern nur auf den Zinsen- oder Dividendenabwurf ankommt.

Zu Wahrung möglichster Discretion über die Vermögensverhältnisse hat man versucht, die Fassionen der Kapitalisten nur mit Nummern zu bezeichnen, welche mit einem Namensverzeichnisse correspondiren, so daß erst bei Entrichtung der Steuer, Behufs der Abquittirung des richtigen Betrags, der Name des Steuerpflichtigen nachgeschlagen zu werden braucht.

zu 3) Das Einkommen aus kaufmännischen Geschäften und sonstigen einträglichen Unternehmungen kann nur nach Schätzung bemessen werden, wozu Mitglieder des Handelsstandes gegenseitig zu wirken die Aufforderung erhalten. Es ist dabei vor Allem nach dem Kapitale zu forschen, welches in dem Unternehmen wirbt, und dessen Zinsen zu berücksichtigen sind; sodann ist der weitere Gewinn bei mehr oder minder schwunghaftem Betriebe zu bemessen.

Pachtwirthschaften (Gasthäuser u. dergl.) müssen nach dem Umtriebe in der Wirthschaft u. s. w. abgeschätzt werden, da sich hier der Abwurf nach einem Antheile des Pachtgeldes nicht bemessen läßt.

Unter diese Abtheilung gehören: Speditionsgeschäft, Banquiers, Assecuranzkompagnien.

zu 4) Das Einkommen aus Gewerbsthätigkeit läßt sich ebenfalls nur mittelst Schätzung, am füglichsten durch Zuziehung von Gewerbsgenossen annähernd ergründen.

Es frägt sich hier ebenfalls, ob und welches Betriebskapital im Ge-

schäfte umläuft. Das Wesentliche bei Gewerben ist jedoch Abwurf von Arbeit, meist ein höherer Grad von Arbeitsgewinn durch Intelligenz, Kunstfertigkeit, Zahl der Gehülfen, richtige Theilung und Benutzung der Arbeitskräfte, Anwendung von Maschinen. Es kommt hier weniger auf Fähigkeit an, als vielmehr auf das vorliegende wirkliche Ergebniß eines mehr oder weniger schwunghaften Betriebs, wozu oft zufällige Umstände, z. B. Lage, Nachfrage, Konkurrenz, Kredit, Kundschaft u. dergl. mit einwirken.

Hieher gehören noch Fabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Mühlen, Zuckersiedereien, sodann viele weibliche Erwerbszweige, z. B. der Putzmacherinnen, Hebammen u. dergl.

Als Einkommen aus Pachtung landwirthschaftlicher Güter (Feldgewerbe) ist hinsichtlich des erforderlichen Betriebs-Kapitals der dritte Theil des Pachtgeldes oder des Reinertrags (wo eine Grundsteuer nach dem Reinertrage vorliegt) in Ansatz zu bringen *).

zu 5) Noch schwieriger ist die Abschätzung des Einkommens aus geistiger Intelligenz, künstlerischer Schöpfung und sonstigen wissenschaftlichen Fächern, wobei Kapitalien nicht zum Grunde

*) Diese Bestimmung möge folgendes Beispiel begründen:

| | | |
|---|---|---|
| Der Rohertrag des verpachteten Guts sey . . . . . . . . . . . | 2000 | Thlr., |
| so berechnet sich der Betrag des Betriebskapitals zu 112½ Prozent des obigen Jahresertrags auf . . . . . . . . . . . . . . . . | 2250 | " |
| der Pacht oder Reinertrag bei 75 Prozent Abzug vom Rohertrage für Produktionskosten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 500 | " |
| letztere Summe abgezogen, da sie der Pachter abgiebt, verbleiben steuerbares Betriebskapital . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1750 | " |
| der Abwurf des letztern zu 10 Prozent beträgt . . . . . . . . | 175 | " |

sonach ohngefähr ⅓ des Reinertrags. Diesen Betrag hat der Pachter zu versteuern.

Der Gutsbesitzer, wenn er verpachtet, behält die 1750 Thlr. Betriebskapital (nach Abzug der 500 Thlr. Reinertrag, welche schon versteuert wurden), wovon ihm die Zinsen zu 4 Prozent 70 Thlr. trügen. Dieser Betrag wäre ⅐ des Reinertrags.

Bei der Nothwendigkeit, jeden Grundbesitzer, obgleich er das Betriebskapital seiner Wirthschaft in der Reinertragssteuer mit versteuert, in Bezug auf sein Feldgewerbe, auf seine persönliche Geschäftsthätigkeit, Aufsichtsführung u. s. w. zur Einkommensteuer beizuziehen, damit er neben dem Tagelöhner nicht bevorzugt erscheine, würde auch hier der Betrag von ⅐ des Reinertrags oder Pachtwerths seiner Besitzung nicht unangemessen erscheinen.

liegen und bei der Unsicherheit des Einkommens meist nur ein Durchschnitt gewonnen werden kann.

Hieher gehören: Professuren hinsichtlich des Honorars, alle Zweige der Literatur, Unterrichtsertheilung.

Minder unbestimmt dürfte schon die Ermittelung des Einkommens aus advokatorischer und ärztlicher Praxis seyn.

zu 6) Anlangend endlich die übrige persönliche Thätigkeit, so dürften vorerst von der Steuerpflichtigkeit auszunehmen seyn:

a) Kinder und junge Leute bis zum vollendeten 18ten Jahre,

b) alte Leute über 64 Jahre (nämlich nur solche, die kein Gewerbe treiben),

c) Ehefrauen und Haustöchter, sofern sie nicht ein eigenes selbstständiges Gewerbe treiben*), oder dem Hausvater durch ihre Geschäftsthätigkeit eine lukrative Unterstützung gewähren.

Alle übrigen Individuen sind, sofern sie nicht unter einer der obigen Rubriken 1 bis 5 eingeschätzt sind, hinsichtlich ihrer Arbeitsthätigkeit oder Fähigkeit einzuzeichnen; Gehülfen, Gesellen und Hausgesinde mit ihrem Lohne und dem Werthe etwaiger Wohnung, Kost und sonstiger Naturalbezüge, Handarbeiter und Taglöhner nach ortsüblichen Preisen und mittlerem Verdienst.

Tagelohn ist mitunter nur auf einen Theil des Jahres auszuwerfen zur Ergänzung eines Gewerbverdienstes, welcher an gewisse Jahreszeiten geknüpft ist.

Alle Grundbesitzer, welche kein sonstiges Gewerbe treiben, sind auf ihre persönliche Geschäftsthätigkeit und ihr Feldgewerbe mit dem achten Theile des Pachtwerthes oder Reinertrags ihrer Grundstücke in maximo, jedoch nicht über 300 Thlr. in Ansatz zu bringen, in minimo jedenfalls den Tagelöhnern gleichzustellen. In gleicher Weise ist jeder Gutsbesitzer, welcher verpachtet hat, wegen bloßer Beaufsichtigung hinsichtlich seiner persönlichen Arbeitsfähigkeit beizuziehen, auch ist jeder Kapitalist, wenn er sich nur mit der Führung seines Vermögens beschäftigt, noch als Handarbeiter einzuschätzen.

Die Steuer wird nach Prozenten ausgeworfen und erhoben; sie

*) Obige Bestimmungen entsprechen der Absicht, zahlreiche Familien nicht mit Steuern zu belasten.

steigt sonach verhältnißmäßig bei zunehmendem Einkommen und unterliegt den Bestimmungen der weiter oben aufgestellten Progressionsskale.

Die Steuer wird nach einer Personalrolle erhoben, welche alphabetisch oder nach den Nummern des Häuserkatasters geordnet ist. Außer der Nummer enthält die Steuerrolle Rubriken für das Jahreseinkommen aus Kapital, ferner aus Geschäftsthätigkeit und für den etwaigen Abzug von resp. 24, 20 oder 10 Thlr. (sofern die Befreiung bis auf 24 Thlr. nicht das Einkommen ganz absorbirt), endlich den Auswurf einer Quartalsteuer, sonach der durch das veröffentlichte Steuerpatent ausgeschriebenen Prozente auf jedes Vierteljahr, nach Umständen mit Zurechnung der Zusatzprozente nach der Progressionsskale.

Die Einkommensteuerrollen erfordern alljährlich eine Publikation mit Stellung einer Reklamationsfrist. Schwierig sind bei den Reklamationsverhandlungen Beweis und Gegenbeweis, wo nicht mit Buch und Rechnung von Seiten des Reklamanten belegt werden kann.

Besondere Vorsicht in Bezug auf gewissenhafte Ermittelung des verschiedenen Einkommens an Nichtgrundbesitz ist um so nöthiger, als bei oberflächlicher Einschätzung desjenigen Einkommens, welches nur mittelst Schätzung festgestellt werden kann, eine bedeutende Prägravation aller derjenigen übrigen Einkommensteuerpflichtigen eintritt, welche eine mehr ständige Einnahme beziehen, deren Ermittelung sich daher mit größerer Genauigkeit vornehmen läßt. Insbesondere werden diejenigen, welche feste Gehalte, Geldrenten u. dergl. beziehen, in sofern benachtheiligt, als das Einkommen der übrigen Nichtgrundbesitzer nie so scharf gegriffen werden kann, wie bei den genannten.

## IV.

### Grundeinkommensteuerregulirung mit vereinfachter Methode der Reinertragsschätzung.

---

Indem der Zweck einer richtigen Grundbesteuerung kein anderer seyn kann, als das Einkommen aus Grund und Boden, nach Abzug der unvermeidlichen Produktionskosten, mit einer Abgabe zu belegen, so erklärt sich hieraus die Unhaltbarkeit aller ältern Methoden, bei welchen die Abgaben nach dem Rohertrage bemessen wurden. Es ist daher hier nur die Rede von einer direkten Steuer, welche die reine Grundrente (Geldreinertrag der in das Grundeigenthum angelegten Kapitalien einschließlich des Betriebskapitals) trifft.

Ganz verschieden von dem wahren Kapitalwerthe sind örtliche Kaufpreise und Taxen, da diese in verschiedenen Bezirken ungleich, ferner hinsichtlich der Zeitperioden und politischen Ereignisse schwankend, ja sogar in demselben Orte, je nachdem Grundstücke größer oder kleiner, gebunden oder walzend sind, oder nach Maaßgabe der Umstände, welche den Verkauf veranlaßten, abweichend sich ergeben. Zahlreiche Versuche haben die Kaufpreise auch als höchst unsicher und unverhältnißmäßig in Bezug auf die Beobachtung der Bodenklassen und Ertragsabstufungen erkennen lassen und der Ertragsschätzung den unbedingten Vorzug eingeräumt, welche letztere auf Bodengüte, Kulturverhältnisse, Durchschnittserträge und Marktpreise sich bestimmter gründet.

Zum Behuf einer Reinertragssteuer sind daher mittelst Schätzung durch Sachverständige (praktische Landwirthe) zu ermitteln: der durchschnittliche Rohertrag und der Aufwand an Produktionskosten (Bear-

tung, Dünger und Aussaat, Ärndte- und Druschkosten nebst Unterhaltung der Wirthschafts-Werkzeuge).

Da die Steuer in Gelde erhoben wird, so müssen sämmtliche Bodenerzeugnisse nach durchschnittlichen Marktpreisen ausgeworfen, sodann auch die Produktionskosten verhältnißmäßig veranschlagt und vom Rohertrage gekürzt werden, damit der Geld-Reinertrag hervorgehe.

Gegründet erscheint ein Anspruch auf Berücksichtigung der Reallasten, bei welchen ein Theil des Grundertrags einem Dritten zufließt. Dem zinspflichtigen Grundbesitzer ist zu dem Ende zu gestatten, daß er bei Entrichtung der Erbzinsen den verhältnißmäßigen Betrag der entrichteten Steuer dem Berechtigten kürze. Man vermeidet hierdurch die weitläuftige, kostspielige Ermittelung und Veranschlagung der Reallasten in dem Steuerkataster und deren Dekourtirung vom Reinertrage; man erspart ferner die Eintragung dieser Reallasten auf dem Konto des Berechtigten behufs der Steuerbeiziehung und erreicht den Vorzug, daß bei vorkommenden Zinsablösungen das Kataster nicht berichtigt zu werden braucht, ferner daß sich stets der volle Betrag des Reinertrags eines jeden Grundstücks übersehen läßt, was von Wichtigkeit in allen Fällen erscheint, wo der Steuerstock einzelner Orte, Bezirke oder Landestheile zu statistischen Arbeiten benutzt oder als Maaßstab angewendet werden soll, um z. B. Beiträge zu allgemeinen Landeszwecken oder zu Gemeinde-Anlagen auszuschreiben.

In Bezug auf die geeigneteste Methode der Reinertragsschätzung hat das längst gefühlte Bedürfniß möglichster Vereinfachung den Verfasser seit Jahren beschäftigt und zur Erreichung des Zwecks einer vereinfachten Reinertrags-Ausmittelung mittelst einer progressiven Abzugsskale hinsichtlich des Produktionskostenabzugs vom Rohertrage geführt.

Zu Vermeidung steter Wiederholungen erscheint es zweckmäßig, die Abschätzung der in jeder Flur nach den Bonitäten des Bodens für jede Kulturart hervorgehenden verschiedenen Ertragsabstufungen auf einzelne Probeflächen zu beschränken und, nachdem die Anzahl der Bonitätsklassen festgestellt ist, die Einstellung der einzelnen Grundstücke in die geeignete Klasse (Klassirung) zu bewirken.

Man vermeidet hierbei eine zu ängstliche Berücksichtigung kleiner

Modifikationen im Kulturzustande, durch mehrern oder mindern Fleiß des Eigenthümers veranlaßt.

Die Aufstellung und Veranschlagung der Produktionskosten ist von jeher als der schwierigste Theil des Geschäfts erkannt worden, theils wegen des Details, theils wegen der Schwierigkeit, stets und allenthalben nach gleichen Ansichten zu verfahren.

Die nothwendigen Bedingungen, daß Einheit in der praktischen Ausführung gesichert, dann aber auch alle Weiterungen vermieden werden, welche den raschen Fortgang des Geschäfts beeinträchtigen, haben längst die Idee einer Vereinfachung der Reinertragsberechnungen durch Bestimmung eines gewissen Abzugs vom Rohertrage statt der Produktionskosten hervorgerufen. Bei einer Ertragsermittelung nach Schätzungsergebnissen und nach Durchschnittspreisen kann eine mathematische Schärfe so wenig beobachtet werden, daß auch der Abzug wegen der Produktionskosten nicht mit übertriebener Ängstlichkeit verfolgt werden darf, und zwar um so weniger, als eine solche Schärfe auf die nur Prozente betragende Steuer doch nur unwesentlich sich äußern würde. Es genügt, wenn nur der Abzug auf praktische Versuche gegründet, so regulirt wird, daß er nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen sich möglichst der Wahrheit nähere.

Man darf sogar annehmen, daß hiernach die Reinertragsausmittelung gleichmäßiger ausfällt, als nach lokalen Angaben.

Als ganz fehlerhaft muß die Methode bezeichnet werden, welche man in obiger Absicht angewendet hat, indem man einen gewissen Bruchtheil des Rohertrags als Abzug feststellte; denn bei abnehmendem Ertrage fällt der Produktionsaufwand keineswegs in gleicher Maaße ab, er bildet vielmehr einen größern Bruchtheil des Rohertrags. Eben so fehlerhaft war aber der versuchte Abzug eines gewissen Wirthschaftskorns (1 Korn für Aussaat und 2 Korn für Beartung und Erndtekosten); indem die Erndte- und Druschkosten mit dem Ertrage steigen und fallen, und hier ein Ertrag vom dritten Korn eine unstatthafte Steuerfreiheit herbeiführen würde.

Es mußte sonach darauf ankommen, nach Maaßgabe praktischer Versuche das Verhältniß zu ermitteln, nach welchem die Produktionskosten zum Rohertrage bei verschiedenen Ertragsabstufungen desselben

stehen, und hiernach eine geeignete Skale hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Ertragsquote (nach Prozenten vom Rohertrage) festzustellen. Zu dem Ende unternahm der Verfasser seit einer Reihe von Jahren auf einer Fläche von 40,000 Acker Grundertragsschätzungen, um die geeigneten Erfahrungssätze zu gewinnen; es wurden hierauf verschiedene andere Grundstücksklassifikationen zu Rathe gezogen, nach den Werken von Thaer, Schmalz und Flotow; ferner nach Materialien der Königl. Sächs. und Kurhessischen Bonitirung, ingleichen der Königl. Preuß. Generalkommission zu Stendal, und so gelang es nach Maaßgabe dieser meist übereinstimmenden Ergebnisse nachstehende Abzugsskale statt der Produktionskosten herzustellen.

Bei dem Ackerlande werden pro Acker die Getreide-Erträge im Winter- und Sommerfelde, ingleichen die Besömmerungsfrüchte nebst dem Werthe der Brach- und Stoppelweide eingeschätzt, in Geld nach 14jährigen Durchschnitts-Marktpreisen (unter Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahresbeträge) veranschlagt und mit der Anzahl der Rotationsjahre dividirt. Sodann sind als Produktionsaufwand zu kürzen

| bei einem Rohertrage pro Acker *) | bei schwerer | bei mittler | bei leichter |
|---|---|---|---|
| | Bearbeitung des Bodens | | |
| | | Prozent. | |
| von 9 Schffl. Roggen im Winterfelde | 42. | 37. | 32. |
| desgl. von 8 Scheffeln | 45. | 40. | 35. |
| " " 7 " | 50. | 45. | 40. |
| " " 6 " | 55. | 50. | 45. |
| " " 5 " | 60. | 55. | 50. |
| " " 4 " | 65. | 60. | 55. |
| " " 3½ " | 70. | 65. | 60. |
| " " 3 " | 75. | 70. | 65. |
| " " 2½ " | 80. | 75. | 70. |
| " " 2 " (4 Schffl. Hafer) | 85. | 80. | 75. |
| " " 1½ " (3 Schffl. Hafer) | 90. | 85. | 80. |

*) Das obige Ackermaaß beträgt 200 Preußische Quadratruthen; der Scheffel hält 22 Berliner Metzen, so daß er als Aussaat, der Fläche des Ackers in den meisten Bodenarten entspricht.

Im Allgemeinen sind die mittlern Prozentsätze anzuwenden, wo nicht die Bearbeitung durch steinigen oder thonigen Boden und steile Lage wesentlich erschwert oder aber bei lockerem sandigen Boden erleichtert wird.

Auch bei den Wiesen, deren Rohertrag aus Heu oder Grummet, ingleichen aus dem Weidewerthe besteht, lassen sich die Produktionskosten nach folgenden Erfahrungssätzen, theils nach der Fläche, theils nach dem Ertrage in Abzug bringen:

a) bei den zweischürigen Wiesen pro Acker der Werth von $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen, ferner $\frac{1}{18}$ vom Ertrage,

b) bei den einschürigen Wiesen pro Acker der Werth von $\frac{1}{8}$ Scheffel Roggen, ingleichen $\frac{1}{24}$ vom Ertrage.

Die Gärten können entweder als Artland mit voller Besömmerung oder als Wiese abgeschätzt werden; in Berücksichtigung der leichtern Bearbeitung, der wegfallenden Dünger- und Erndtefuhren, der Triftfreiheit, der sichern Erndte und der bessern Verwerthung (weshalb auch die Kaufpreise höher stehen), ist aber der Reinertrag um ein Drittheil zu erhöhen.

Wegen näherer Bestimmungen über die Abschätzung dieser und anderer Kulturarten als der Weinberge, Weiden, Waldungen u. s. w. kann nur auf Werke verwiesen werden, welche den ökonomischen Theil des Abschätzungsgeschäfts behandeln *).

Um den Abwurf der Gebäude zu ermitteln, ist deren Miethertrag zu erforschen oder der Miethwerth zu schätzen. Sehr räthlich erscheint es jedoch, zur Sicherung von Gleichmäßigkeit und Verhältnißmäßigkeit die Methode der Kapitalwerthschätzung damit zu verbinden und Brandassekuranz-Taxen zu Rathe zu ziehen, da die Miethwerthermittelung in Dörfern, wo Miethen nicht üblich sind, sicherer Anhaltpunkte gebricht. Für Unterhaltungskosten und wegen des allmählig hinschwindenden Kapitals werden nur zwei Dritttheile des Miethertrags oder der dreiprozentigen Zinsen des Kapitalwerthes als Reinertrag angenommen.

In Bezug auf die bei einer Grundsteuerregulirung vorkommenden Arbeiten und deren Reihefolge ist Nachstehendes zu bemerken: Jede Grundsteuerregulirung setzt eine vollständige Detailvermessung und Kar-

*) J. B. v. Groß. Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes. Neustadt a. O. bei Wagner. 1828.

tirung voraus. Gebricht es hiezu an Zeit, so müssen deutliche Okularrisse über die Lage jedes Grundstücks gefertigt werden; die Fläche jedes Stücks ist mit Kette oder Ruthenstab zu überschlagen. Die Verbindung des Risses mit dem die Besitzernamen zugleich enthaltenden Grundstücksregister erhält man durch eine in jeder Flur durchlaufende Numerirung. Wesentliche Punkte bei der Abschätzung sind:

a) Einheit in der Ausführung.

b) Geeignete Maaßregeln zu rascher Förderung des Geschäfts (das Königreich Sachsen hat ein rühmliches Beispiel einer in wenig Jahren vollführten gründlichen Grundsteuerregulirung geliefert). Zu Erreichung des ersten Zwecks gehört, daß die Abschätzung in wenig Händen liege; wir nehmen an, daß sie für einen großen Bezirk einem ganz sachverständigen Schätzungskommissar anvertraut werde. Zu Erreichung der zweiten Bedingung dient das Verfahren der flurweisen Klassenschätzung, wozu dem Schätzungskommissar mehrere ebenfalls praktisch gebildete Bonitirer beigegeben werden. Der Schätzungskommissar besichtigt vorerst die Flur, um sich mit dem Bonitirer über die Anzahl der Bodenklassen zu verständigen, welche er für angemessen hält. Dem Bonitirer liegt dann ob, mit Zuziehung der Feldgeschwornen die Grundstücke sämmtlich zu begehen und einzuklassiren. Erst nachdem diese Arbeit vollendet ist, erscheint wiederum der Schätzungskommissar, um die Ertragsschätzung von Probeflächen für jede Klasse zu bewirken. Es ist sodann Sache von Rechnungsbeamten, den Reinertrag jedes Grundstücks nach Maaßgabe der Fläche und Klasse auszuwerfen.

Die Resultate der Reinertragsschätzung faßt man in ein sogenanntes Flurbuch oder Kataster, welches nach laufender Nummer der Karte den Besitzer, die Kulturart, Fläche und Klasse und den Reinertrag jedes Grundstücks enthält.

In einem zweiten Buche, dem Ab- und Zuschreibebuch, werden die derzeitigen Besitzungen jedes Grundeigenthümers zusammengestellt und darin alle Besitzveränderungen fortgeschrieben; auch dient es zur Übersicht und Summirung des Reinertrags jedes Besitzkonto's.

Zum Behuf der Steuererhebung, welche nach Prozenten vom

Reinertrage Statt findet, ist nur ein Personalregister erforderlich, in welchem die summarische Grundrente jedes Besitzers eingetragen steht.

Es treten auch hier wie bei der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz die theilweise Befreiung und die Bestimmungen der Progressionsskale ein, und erscheint daher nothwendig, diese Steuerrolle mit der Einkommensteuerrolle vom Nichtgrundbesitz zu verbinden, da wie sich von selbst versteht, die Abzüge einem Steuerpflichtigen nur einmal zu Gute gehen, und die Bestimmungen der Zusatzsteuer auch nur nach erfolgter Summirung des etwaigen Einkommens aus Grund- und Nichtgrundbesitz eintreten.

Die Steuerrolle müßte dann nachstehende Rubriken enthalten:

a) Nummer,

b) summarischer Reinertrag vom Grundbesitz,

c) Einkommen von Kapitalrenten,

d) Einkommen von Geschäftsthätigkeit,

e) etwaiger Abzug,

f) Quartalsteuer, nach Umständen mit der Zusatzsteuer.

Fände in einem Staate nur die Einführung der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz Statt (wäre z. B. die Reinertragsschätzung zwar beschlossen, aber noch nicht ausgeführt): so müßten die etwaigen Zusatzsteuern nur bei dem Nichtgrundbesitz einstweilen eintreten.

Mit gutem Vorbedacht ist die Vorschrift beantragt, daß zum Behuf der Steuerprogression nicht ein höherer Reinertrag katastrirt werde, vielmehr daß die progressive Steuer nur im Steuerregister erscheine, und durch Erhebung von Zusatzgroschen vom Steuerthaler Statt finde, damit die Ergebnisse der Ertragsschätzung stets rein (sowohl ungeschmälert als ohne Steigerung) in den Katastern verbleiben, um als Werthverhältniß bei Theilungen, Dismembrationen, Ablösungen, Zusammenlegungen, Hypothekenbestellung, landwirthschaftlichen Bankinstituten, Assekuranzen, Wetterschadenerlassen, ferner für Kreis- und Gemeindeanlagen, allgemeine Prästationen oder statistische Zwecke stets brauchbar zu seyn; deshalb muß auch das Geschäft des Ab- und Zuschreibens der Besitzveränderungen in zuverlässige sachverständige Hände gelegt werden.

# V.

## Vorschläge über gleiche Maaß- und Gewichts-Bestimmung für Deutschland.

Indem von den deutschen Zollvereinsstaaten über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts bereits seit einer Reihe von Jahren Verhandlungen gepflogen worden, so dürfte es von Interesse seyn, vorerst hierüber nachstehende Aufstellung einzusehen, um den Stand dieser Angelegenheit beim letzten Jahresschlusse zu überblicken.

### Vortrag über bisherige vorbereitende Maaßregeln.

Nach Artikel 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 11. Mai 1833 waren die kontrahirenden Regierungen übereingekommen, dahin zu wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System allgemein in Anwendung komme; und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten zu lassen.

Dieser Vorbehalt, welcher auch in den spätern Anschlußverträgen wiederholt worden, ist inzwischen nur hinsichtlich des Münzwesens durch die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838, welcher auch die später beigetretenen Vereinsstaaten sich angeschlossen haben, zur Ausführung gekommen. Hinsichtlich des Gewichts ist man bis jetzt nur dahin gelangt, daß bei der Zollverwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein gemeinschaftliches Zollgewicht — nämlich der im Großherzogthume Baden, dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau eingeführte Centner von Einhundert Pfund, welcher dem halben Rhein-

Bayerischen Centner (50 Kilogrammen) gleichkommt — angenommen worden ist.

Hinsichtlich der Annahme gleicher Maaße im Zollvereine ist bis daher ein Resultat nicht erlangt worden.

Zunächst kamen die wegen Einführung eines gleichen Maaß- und Gewichts-Systems getroffenen Abreden bei der Münchener Vollzugs-Kommission vom Jahre 1834 weiter zur Sprache. Die allgemeine Frage über die Herstellung eines gleichen metrologischen Systems und über die dabei anzuwendenden Grundsätze mußte der Kommission als sehr wichtig, zugleich aber als eine so gründliche und technische Vorbereitung erfordernde erscheinen, daß dieselbe unmöglich in den Kreis der von der Vollzugs-Kommission zu erledigenden Gegenstände hineingezogen, vielmehr nur einer besondern Berathung vorbehalten werden konnte.

Allein erst bei der zweiten General-Konferenz zu Dresden kam man auf diesen Gegenstand zurück, indem die Königl. Sächsische Regierung den Antrag stellen ließ: auf endliche Verwirklichung der in Artikel 14. der Zollvereins-Verträge vom Jahr 1833, sowie in den spätern Anschlußverträgen getroffenen Vereinbarung in Bezug auf ein gemeinschaftliches Maaß- und Gewichts-System.

Zu dem Ende wurde Sächs. Seits ein ausführlich motivirter Entwurf zu einem Maaß- und Gewichts-Gesetze vorgelegt, welchem das Französische Maaß- und Gewichts-System zum Grunde gelegt war, das in Rhein-Bayern und im Wesentlichen in Baden und im Großherzogthume Hessen bereits eingeführt und dem das im Vereine angenommene Zollgewicht entlehnt ist.

Zugleich wurde von derselben Seite bemerkt: diejenigen Staaten, welche sich bereits wohlgeordneter Maaß- und Gewichts-Systeme erfreuten, welche ferner diese Systeme noch vor wenigen Jahren erst angenommen und mit bedeutenden finanziellen Opfern zur Ausführung gebracht hätten, würden voraussichtlich Anstand nehmen, von dem mühsam Errungenen und nunmehr einmal Bestehenden jetzt schon wieder abzugehen und die in den Verkehr tief eingreifenden Wirkungen, welche jede Veränderung in der angedeuteten Beziehung nothwendig mit sich führen müsse, von neuem hervorzurufen. Auf der andern Seite könne

aber auch denjenigen Staaten, welche sich — wie z. B. Sachsen — in der Lage befänden, etwas Neues und Vollständiges an die Stelle des Veralteten und Mangelhaften zu schaffen, nicht verdacht werden, wenn sie sich hierbei demjenigen Systeme vorzugsweise hinneigen, welches nur allein mit dem schon vertragsmäßig feststehenden Zollgewichte harmonirt und auf der nämlichen Basis beruht, auf welche sich letzteres stützt. Mehrere Vereinsstaaten erklärten ihre Bereitwilligkeit, zur Herstellung einer Uebereinstimmung in dieser Beziehung mitzuwirken.

Königl. Bayerisch- und Königl. Würtemberg. Seits dagegen wurde keine Geneigtheit gezeigt, von den Resultaten der in diesen Staaten erst neuerlich erfolgten Regulirung des Maaß- und Gewichtswesens schon wieder abzugehen; und von Seiten der Stadt Frankfurt betrachtete man eine durchgreifende Einführung des Zoll-Centners, auch außer den Zollberührungen, erst dann als allgemein wünschenswerth, wenn dereinst alle noch hierüber in den Vereinsstaaten bestehenden Meinungsverschiedenheiten, namentlich auch hinsichtlich der Unterabtheilungen beseitigt seyn würden.

Man erachtete daher für angemessen, daß es den Vereins-Regierungen überlassen bleibe, den Gegenstand im Korrespondenz-Wege weiter zu verfolgen, und dieses ist zunächst wieder durch die Königl. Sächs. Regierung geschehen, indem dieselbe unter dem 10. Dezbr. 1838 nunmehr in Vorschlag brachte: es möge mit allseitigem Einverständniß der Artikel 14. der Zollvereinigungs-Verträge dahin interpretirt werden, daß jedem Vereinsstaate, welcher in die Lage komme, sein Maaß- und Gewichts-System ordnen zu müssen, zwar alsdann obliege, solches auf die Basis des Zollgewichts — den französischen mètre — zu gründen, daß ihm jedoch hierbei völlig freigestellt bleiben müsse, die Trivial-, Längen- und Hohl-Maaße nach irgend einem aliquoten Theile dieser Basis, wie es den Bedürfnissen und Gewohnheiten der eigenen Staatsangehörigen am meisten entspreche, zu bestimmen.

Inzwischen war von dem Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministerium unter dem 25. Juli 1839 der Vorschlag gemacht worden, daß man sich, so lange noch nicht ein übereinstimmendes Maaß- und Gewichts-System in den Vereinsstaaten allgemein eingeführt sey, wenigstens für die Zoll-Verwaltung und den Großhandel über Annahme ei-

nes gemeinschaftlichen Maaßes eben so verständigen möge, wie dieses in solcher Hinsicht bezüglich des Gewichtes geschehen; allein es ist dieser Vorschlag Preußischer Seits unter dem 27. Mai 1840 abgelehnt worden, da eine solche Maaßregel, sofern nicht die Preußischen Maaße allgemein angenommen würden, was nicht zu erwarten sey, dahin führen müßte, daß in Preußen neben den Preußischen Maaßen noch besondere Maaße für die Zollverhältnisse und für den Großhandel beständen, was Übelstände mit sich führe.

Dagegen trat das Preußische Ministerium unter dem 3. Juli 1840 gleichfalls im Korrespondenzwege mit der Erklärung hervor: Wenn die Preußische Regierung auch vor der Hand nicht die Absicht habe, die beim Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge gehegte und bei der Dresdner General-Konferenz weiter verfolgte Idee, ein gleiches Maaß- und Gewichts-System in allen Zollvereins-Staaten herbeizuführen, in ihrem ganzen Umfange wieder aufzunehmen, so glaube sie doch auf den Vorschlag zurückkommen zu müssen, wenigstens das gemeinschaftliche Zollgewicht zugleich als ausschließliches Landesgewicht für den gesammten Verkehr auch außerhalb der Zollverhältnisse in allen Vereinsstaaten einzuführen.

Fast gleichzeitig theilte auch das Königl. Sächsische Ministerium unter dem 21. Juli 1840 einen mit den dortigen Ständen bereits verabschiedeten Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung eines neuen Gewichts-Systems mit, welchem gleichfalls das Zollgewicht zum Grunde lag, und lud zur gleichmäßigen Annahme des Zollgewichtes als Landesgewicht ein, indem es hinsichtlich der Einführung eines entsprechenden Maaß-Systems, worüber an die Stände gegangene Propositionen ebenfalls mitgetheilt wurden, bemerkte, daß solche noch weiterer Vorarbeiten bedürfe.

Von mehreren Staats-Regierungen wurde die Annahme dieses Vorschlags befürwortet; allein der Kommissar für Bayern bemerkte, daß er aus den Gründen, welche Bayerischer Seits bei der Dresdner Konferenz bereits entwickelt worden, den Beitritt Bayerns zu einer Vereinbarung über Annahme des Zollgewichts als Landesgewicht nicht in Aussicht stellen könne.

In Bezug auf die Anwendung des Zollgewichtes beim Postverkehr

wurde dagegen von mehrern Seiten der Wunsch wiederholt, daß eine Vereinbarung möge getroffen werden, wenn es auch zur allgemeinen Einführung des Zollgewichts vorerst nicht kommen sollte.

Seitdem waren keine Schritte weiter zu einer Vereinbarung unter den Vereins-Staaten über Annahme eines gemeinschaftlichen Maaß- oder Gewichts-Systems geschehen, bis nunmehr die Königl. Sächsische Regierung mittheilte, daß sie inzwischen mit ihren Ständen auch wegen des Maaß-Systems — und zwar im Wesentlichen auf der Basis der früher mitgetheilten Entwürfe — Einigung getroffen habe, daß aber zugleich mit denselben verabschiedet worden sey, die Verhandlungen wegen Einführung eines gemeinsamen Maaß- und Gewichts-Systems zu Erfüllung des Art. 14. des Zollvertrags vom Jahre 1833 fortzustellen.

Es wurde hieran Königl. Sächsischer Seits der erneuerte Antrag geknüpft, daß man von Seiten aller Vereins-Regierungen das metrische Maaß- und Gewichts-System, wie solches in Sachsen beabsichtigt wird, adoptiren und hierdurch dazu beitragen möge, daß die gewünschte Gleichheit im Zollvereine eine endliche Verwirklichung erhalte, und dieser Antrag mit folgenden Gründen unterstützt:

„Bei dem diesseits vorgeschlagenen Systeme handelt es sich, wie schon die Annahme desselben von der zweiten ständischen Kammer auf zwei Landtagen mit entschiedener Majorität beweiset, nicht etwa blos um die Ausführung einer theoretisch richtigen Idee oder die Erzielung einiger Erleichterung für wissenschaftliche Zwecke, sondern in der That um eine Maaßregel, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit für den allgemeinen Verkehr auch vom rein praktischen Standpunkte aus nicht verkannt werden kann. Die große Verschiedenheit der innerhalb des Zollvereins noch bestehenden Maaße und Gewichte, das oft irrationale und daher für einigermaaßen genauere Berechnungen und Vergleichungen nur durch sehr unbequeme Brüche annähernd ausdrückbare Verhältniß zwischen denselben, und endlich die absolute Unsicherheit und Ungewißheit sehr vieler Maaß- und Gewichtsgrößen führen schon für den innern Verkehr im Zollvereine, zumal wenn es sich um größere Quantitäten einer Waare handelt, große Schwierigkeiten herbei, erleichtern wesentlich alle und jede Übervortheilungen und treten namentlich einer gleichmäßigen, den Verhältnissen und dem wirklichen Werthe der Waare

entsprechenden Regulirung der Preise hindernd entgegen. Alle diese Übelstände treten aber in sehr verstärkter Maaße dann hervor, wenn es sich um den auswärtigen Handel nach entfernten, überseeischen Plätzen handelt, in denen eine genaue Kenntniß der vielen im Zollvereine noch geltenden Maaße und Gewichte und des Verhältnisses derselben zu einander, ingleichen zu den Maaßen und Gewichten des betreffenden überseeischen Ortes nicht vorausgesetzt werden kann. Daß dieser Zustand mit reellen Nachtheilen für den Ausfuhrhandel des Zollvereins verbunden sey, wird eben so wenig, als die Behauptung eines speciellen Beweises bedürfen, daß die Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichts-Systems für den ganzen Zollverein nur auf Grund des metrischen Systems erfolgen könne, welches, abgesehen von dem hohen Werthe seiner, in der Natur der Sache selbst unveränderlich begründeten und daher stets nachweisbaren Basis, in Frankreich und in mehreren anderen Staaten bereits in Anwendung steht, auch hinsichtlich des Zollgewichtes schon im Zollvereine eingeführt und endlich überall und allgemein bekannt ist. Insbesondere dürften aber die mit der großen Verschiedenheit der Hohlmaaße verbundenen Übelstände bei der gegenwärtigen Theuerung des Getraides gleichwie in hiesigen Landen, so auch in den anderen Zollvereins-Staaten auf recht empfindliche Weise da, wo es sich um die Vergleichung der Preise der verschiedenen Marktorte mit den Preisen auswärtiger Handelsplätze handelte, hervorgetreten seyn und zu vielfachen Übervortheilungen und Inkonvenienzen Anlaß gegeben haben."

„Abgesehen von diesen Betrachtungen möchte aber auch namentlich der Umstand für die Berücksichtigung des diesseitigen Wunsches Seiten Preußens und der übrigen Zollvereins-Regierungen sprechen, daß es sich ja nicht um eine unbedingte und völlige Gleichheit der für den gewöhnlichen Verkehr in den verschiedenen Staaten bestimmten Maaße und Gewichte, wohl aber, wie dies auch der Absicht des Artikel 14. des Zollvertrags entspricht, nur darum handelt, das metrische System als allgemeine Basis für die Normirung der für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Maaße und Gewichte in der Art zu gewinnen, daß letztere in ein möglichst einfaches und bequemes Verhältniß zu den Normalgrößen jenes Systems, dem Meter, Liter und Gramme, treten, wodurch

der Übergang von der bisherigen Einrichtung zu dem neuen Systeme wesentlich erleichtert werden muß.“

---

## Vorschläge über gleiche Maaß- und Gewichtsbestimmung.

Die Absicht, durch Einführung eines übereinstimmenden Maaß- und Gewichts-Systems endlich den Irrungen, Hemmnissen und Unstatten zu begegnen, welche durch die bestehenden zahllosen, durch Größe, Verhältniß, Benennung und Eintheilung von einander abweichenden Maaße und Gemäße den allgemeinen Handels- und Geschäftsverkehr auf eine übermäßige Weise erschweren, muß gewiß als ein höchst erfreulicher Vorschritt behufs herzustellender Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem Verwaltungszweige erachtet werden.

Von der Ansicht ausgehend, daß das Französische Maaß, da dasselbe auf einer gründlichen wissenschaftlichen Basis beruht und mit dem eingeführten Zollgewichte in einem systematischen Zusammenhange steht, am füglichsten als Grundlage anzunehmen sey, ohne jedoch der Dezimaleintheilung den Vorzug einzuräumen, gestattet sich der Verfasser nachstehende Vorschläge in Bezug auf allgemeines Maaß und Gewicht für Deutschland in Folgendem vorzulegen.

Längenmaaß.

1 Fuß zu 3 Dezimeter, in 12 Zoll theilbar,

1 Elle zu 6 Dezimeter (halber französischer Stab),

1 Ruthe zu 15 Fuß.

Das Meilenmaaß der bekannten geographischen Meile.

Flächenmaaß.

1 Quadratruthe ($\frac{1}{5}$ Are).

1 Acker zu 164 Quadrat-Ruthen ($\frac{1}{3}$ Hectare).

Körpermaaß.

1 Schachtruthe zu 225 Kubikfuß,

1 Klafter zu 108 Kubikfuß (bei $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge), 3 Kilolitre.

1 Scheffel (zu 70 Litres Französisches Maaß) in 4 Viertel oder 16 Metzen, jede zu 5 Maaß theilbar, dessen Rauminhalt einen Zollcentner Roggen mittlerer Qualität faßt,

1 Eimer gleichen Inhalts ($\frac{7}{10}$ Hectolitre) zu 80 Maaß oder Flaschen.

Gewicht.

Der Zollcentner (50 Kilogramme) à 100 Pfund.

Das Zollpfund zu 32 Loth à 4 Quentchen.

Die Begründung dieses Antrags dürfte in nachstehendem Gutachten enthalten seyn, welches der Verfasser über die Königl. Sächsischen Entwürfe einer Maaß- und Gewichtsordnung (conf. die Königl. Sächsischen Landtagsverhandlungen) erstattet hat, ferner in der beifolgenden Beleuchtung der Vorschläge, welche in der Deutschen Zeitung erschienen sind.

---

## Gutachten eines technischen Mitgliedes der mit der Prüfung der Kön. Sächsischen Entwürfe beauftragten Kommission (1847).

Das dringende Bedürfniß baldiger Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts in den Zollvereins-Staaten hat von neuem die Verwirklichung dieses Planes in Anregung gebracht. Es ist gegenwärtig den Technikern die Aufgabe geworden, ein gründliches, praktisches, allgemein faßliches System aufzustellen, wobei das Französische metrische System angenommen werden oder wenigstens als allgemeine Basis zur Normirung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Maaße gelten soll.

So sehr das metrische System durch seine Einfachheit und Klarheit ein vorzügliches genannt zu werden verdient, so wenig läßt sich der Erfahrung zufolge leugnen, daß die das Rechnungswesen erleichternde Dezimal-Eintheilung doch den Bedürfnissen des Detailverkehrs, wegen ungenügender Theilung in Dritttheile, nicht ganz entspricht, daher man in Frankreich sich gemüßigt sah, im Jahre 1816 folgende Bestimmungen zu erlassen:

a) ⅓ Meter solle Fuß genannt werden,

b) der Fuß solle in 12 Zoll à 12 Linien zerlegt werden,

c) die Elle oder Stab solle 12 Decimeter halten (sonach in ⅓, ¼ und ⅙ bequem theilbar),

d) der 8te Theil des Hektoliter werde Scheffel (Boisseau) genannt,

e) das Pfund solle in 16 Unzen zu 8 Gros getheilt werden.

Es dürfte hiernach räthlich erscheinen, folgende Bedingungen bei dem Entwurfe einer neuen Maaß- und Gewichtsordnung festzuhalten:

1) Behufs genauer Feststellung der Längen-, Körper- und Gewichts-Einheiten ist das metrische Maaß zum Grunde zu legen.

2) Behufs leichter Vergleichung von Maaß- und Gewichts-Mengen mit den Französischen, sind die neuen Maaße, Gemäße und Gewichte den metrischen möglichst gleichzustellen, wogegen

3) die Unterabtheilungen für den Detailverkehr dem Bedürfniß und Gebrauch möglichst entsprechend zu stellen sind.

Bereits vor einigen Jahren wurde mir der Auftrag zu Theil, meine Ansicht über die zum Zweck der Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichts-Systems Königl. Sächsischer Seits gethanen Vorschläge abzugeben; ich erlaube mir hierauf Bezug nehmend Nachstehendes vorzutragen:

### Längenmaaß.

Im Jahre 1839 war von einer Theilung des Meters in 3 oder in 3⅓ Theile als Fußmaaß die Rede; ich erlaubte mir gegen diese Bestimmung einige Ausstellungen zu machen und einen Fuß zu 3 Decimeter vorzuschlagen,

a) weil er sich nach dem metrischen Maaße scharf bestimmen und dekadisch gut theilen läßt,

b) weil bei dessen Theilung in 12 Zoll, die Länge des letztern genau 2½ Centimeter betrüge,

c) weil die Länge der zweifußigen Elle dann dem halben Französischen Stab (demi aune de Paris, auf allen größeren Handelsplätzen bekannt) gleich wäre.

Diesem Vorschlage ist in dem neuen Entwurf der Königl. Sächsischen Maaßordnung entsprochen und sonach etwas Weiteres nicht zu erinnern, dagegen dürfte eine Feldruthe, welche nur 10 Werkfuß mißt,

ähnlichen bisher in Deutschland üblichen Ruthenmaaßen wenig entsprechen und auch nicht praktisch erscheinen, da ein größerer Fuß beim Feldmessen Vortheile bietet, und man daher die landesüblichen größern Ruthen zu 12 bis 16 Werkfuß in 10 Dezimalfuß zu theilen pflegte.

Eben so wenig möchte ich dafür stimmen, daß man hinsichtlich des Meilenmaaßes von der geographischen Meile abgehe, deren 15 einen Grad à 100,000 Meter ausmachen. 15 Meilen à 7500 Meter würden dagegen 112,500 Meter betragen. Die geographische Meile, welche nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa bekannt ist, dürfte meines Erachtens um so mehr das Maaß der Landmeile abgeben, als das Französische Maaßsystem sich hauptsächlich auf die genaue Gradmessung gründet.

### Flächenmaaß.

Die in dem vorliegenden Projekt beantragten Flächenmaaße weichen gänzlich von den im Jahre 1839 stattgefundenen Vorschlägen (1 Ruthe zu 4 Meter; 1 Acker 400 □Ruthen) ab, indem die Ruthe, wie oben bemerkt ist, nur 3 Meter halten soll und der Acker zu 600 □Ruthen projektirt ist.

Ich erlaube mir um so mehr gegen den Vorschlag einer Ruthe à 3 Meter zu stimmen, als die Quadratruthe dann 9 Meter halten würde, deren Multiplikation mit irgend einer Zahl stets für den Acker ein Maaß ergiebt, welches mit keinem metrischen Flächenmaaße übereinstimmen würde.

Nach reiflicher Ueberlegung erlaube ich mir die Annahme einer 15schuhigen Ruthe ($4\frac{1}{2}$ Meter) zu beantragen, welche beim Feldmessen, wo man großer Einheiten bedarf, in 10 Fuß getheilt würde. Dieses einfache Verhältniß, wonach der Fuß beim Feldmaaße genau $1\frac{1}{2}$ Werkfuß betrüge, würde allgemein faßlich seyn.

Die Quadratruthe hielt dann bis auf einen Bruchtheil $\frac{1}{5}$ Arc. Für den Acker könnte man zur Erreichung des Gehalts einer Drittel-Hektare 164 □Ruthen annehmen, eine Fläche,. welche für den Halben- und Viertelacker sich nach ganzen Ruthen gut theilt; nächstdem eine leichte Vergleichung mit Französischem Flächenmaaß gestattet und eine ohnge-

fähr dem Bayerischen Morgen (1⅓ Berliner Morgen) entsprechende Fläche ergeben würde. Dieser Acker entspräche nicht scharf dem Gehalte einer Drittel-Hektare; die Differenz wäre jedoch so unbedeutend, daß sie bei Vergleichung großer Flächen nicht in Betracht käme.

### Körpermaaß.

In Betreff der kubischen Gemäße muß ich bemerken, daß, da eigentliche Kubikruthen von 1 Ruthe Höhe in der Praxis fast nie in Betracht kommen, die Benennung: Schachtruthe den Vorzug verdient, deren Maaß man auf 1 Ruthe Länge und Breite und 1 Fuß Höhe bestimmen könnte, sonach mit einem Rauminhalt von 225 Kubikfuß (ohngefähr 6 Kiloliter oder Kubikmeter).

Gegen den Klaftergehalt bei 3 Fuß Scheitlänge zu 90 Kubikfuß (2½ Kiloliter) bei 3½ Fuß Scheitlänge zu 108 Kubikfuß u. s. w. dürfte nichts zu erinnern seyn.

Als Einheit für Flüssigkeits- und Trockengemäße soll das Französische Liter (Kubikdecimeter) unter der Benennung Kanne angenommen werden.

Tonne und Scheffel à 100 Liters, sonach dem Hektoliter ($\frac{1}{10}$ Kubikmeter) gleich, würden dem zu Folge 6400 neue Kubikzolle halten.

Es bedarf reiflicher Erwägung, ob die unbedingte Annahme des großen Französischen Litre und Hectolitre räthlich und praktisch sey, was zu bezweifeln steht.

Als besonders nothwendig erscheint die Feststellung eines allgemein ansprechenden Scheffelgemäßes, zu welchem Ende es zweckmäßig seyn möchte, das Gewicht mit zu Hülfe zu nehmen, umsomehr, da der Großhandel mit Getraide häufig nach dem Gewicht Statt findet. Da das Getraidegewicht nach der Qualität wechselt, so läßt sich das Gewicht einer Quantität nicht ohne Weiteres bestimmen; es käme indessen nur darauf an, ein Gemäß herzustellen, welches dem durchschnittlichen Gewicht von 1 Zollcentner Roggen entspricht, und da wiederholte Versuche ergeben haben, daß dieses mittlere Gewicht ein Gefäß von 70 Liter Gehalt erfordert, so dürfte dieser Scheffelgehalt am meisten sich empfehlen, zumal er für den praktischen Gebrauch besser geeignet wäre, als der

große Hektoliter, auch eine leichte Vergleichung mit demselben ($\frac{1}{10}$ Hectolitre) gestattet, nächstdem aber auch als Aussaat dem vorgeschlagenen Acker zu $\frac{1}{4}$ Hektare entspräche.

Dieser Scheffelgehalt zu 70 Liter oder 3529 Pariser Kubikzoll würde sich weiter auch für den Eimergehalt vortrefflich eignen, da derselbe zwischen dem Frankfurter (72 Liter) und Berliner Eimer (68 Liter) sich stellend, die Beibehaltung der bestehenden Faßgebinde gestatten würde (der Ohm, des Eimers und des Ankers), mittelst welcher der Handel mit Flüssigkeiten doch größtentheils in Mitteldeutschland, in Franken, am Rhein, auch auf den größern Handelsplätzen, Frankfurt, Hamburg und Bremen und überhaupt im nördlichen Deutschland herkömmlich Statt findet.

Bei diesem Eimer und Scheffel wäre die Tonne zu 100 Liter ganz entbehrlich; für größere Quantitäten dagegen könnte man die bekannten Benennungen Fuder für 10 Eimer und Malter für 10 Scheffel bestimmen.

Für die Unterabtheilungen dieses Scheffels und Eimers läge durchaus keine Nothwendigkeit vor, das Französische Liter als gangbares Trockenmaaß und Schenkmaaß anzunehmen. Man theile vielmehr herkömmlich den Scheffel in 4 Viertel und 16 Metzen, den Eimer aber in 80 Maaß, wonach das Schenkmaaß 44 Pariser Kubikzoll halten würde, dem Gehalte unsrer Weinflaschen im mittlern und nördlichen Deutschland entsprechend.

Der Eimer oder halbe Ohm Wein in Frankfurt, Bremen, Hamburg u. s. w. hält bekanntlich 80 Flaschen (Quartier, halbe Aichmaaß) à 45 Pariser Kubikzoll. Der Viertelscheffel würde 20 Maaß halten, die Metze 5 Maaß.

### Gewicht.

Zu dem Gewicht übergehend, bin ich ganz einverstanden, daß die Einführung des Zollpfundes (halbe Kilogramme) und Zollcentners als allgemeines deutsches Gewicht, namentlich wegen Beseitigung der widernatürlichen Centner à 104, 108, 110 und 112 Pfund nur als äußerst wünschenswerth erachtet werden kann, auch stimme ich für Beibe-

haltung der herkömmlichen Unterabtheilungen des Pfundes mit 32 Loth zu 4 Quentchen, mit dem Bemerken, daß die neuerlich in Baden bei Einführung des Zollpfundes für den allgemeinen Verkehr beliebte Eintheilung in 30 Loth wohl deshalb geschehen seyn mag, weil das Kölnische Pfund bekanntlich 29 Loth $3\frac{5}{8}$ Quentchen Zollgewicht beträgt, folglich bei dieser Theilung des Pfundes in 30 Loth fast keine Veränderung im Detailgewicht eintritt.

---

## Gutachten über einen in der Beilage zur Deutschen Zeitung vom 19. Oktober 1847 gestellten Antrag in Bezug auf Vereins-Maaß und Gewicht.

Bei dem dringenden Bedürfniß eines gleichen Maaßes und Gewichts in Deutschland, besonders aber in den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins darf es nicht befremden, daß stets neue diesfallsige Vorschläge in Anregung gebracht werden. In der Beilage zur Deutschen Zeitung vom 19. Oktober tritt ein Herr Henschel mit neuen Anträgen hervor und fordert zur Begutachtung des fraglichen, so hochwichtigen Gegenstandes auf.

In der Überzeugung, daß durch gegenseitige Mittheilungen die Förderung gemeinnütziger Zwecke und Lösung schwieriger Aufgaben am füglichsten zu erreichen steht, gestattet sich der Unterzeichnete obiger Aufforderung zu entsprechen, zumal ein Blick auf unsere voluminösen Reduktionstabellen über mehr denn 1000 deutsche Maaße, Gemäße und Gewichte zu baldmöglichster Beseitigung des Wustes schwerfälliger Berechnungen ernstlich mahnt. Die zunehmende Handels-, Gewerbs- und Kunstthätigkeit, hierdurch stets Hemmnissen und sichtbaren Nachtheilen ausgesetzt, hofft sehnlich auf baldige Lösung der Sprachverwirrung hinsichtlich der Ausdrücke Fuß, Scheffel oder Kanne, hierin unbedingte Gleichförmigkeit erheischend, und neuerliche Erfahrungen, wie die gelungene Vereinfachung im Münzwesen und hinsichtlich des Zollcentners zu 50 Kilogrammen lassen hoffen, daß auch die Einführung gemeinschaftlicher Maaße und Gemäße gelingen werde.

Den Technikern ist gegenwärtig die Aufgabe gestellt, ein gründ-

liches, allgemein faßliches System aufzustellen, wobei das Französische metrische Maaß als allgemeine Basis zur Normirung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Maaße anzunehmen sey.

Das Französische System selbst einzuführen, wird nämlich nicht beabsichtigt, weil der Erfahrung zu Folge die Dezimaleintheilung zwar das Rechnungswesen erleichtert, dagegen den herkömmlichen Quantitäten und ihrer Theilung im Kleinverkehr nicht gehörig entspricht, so daß man selbst in Frankreich die Beibehaltung von Duodezimal-Zollen, von Unzen u. s. w. nachzulassen sich genöthigt gesehen hat.

Herr Henschel schlägt den Schritt als Grundmaaß und Längeneinheit vor. Er läßt hierbei die Frage über ein nöthiges Fußmaaß ganz unberührt, und nur nebenhin wird erwähnt, daß der Schritt, den er zu 8 Dezimeter ermittelt hat, zugleich als Elle anwendbar erscheine. Man muß sich wundern, daß Herr Henschel, welcher sich über das Unbequeme der großen Metereinheit äußert, einen solchen Vorschlag macht; überdieß unterliegt sein Schrittmaaß einigen Anfechtungen, da der Schritt eines geschlossenen Regiments bekanntlich ein sehr beschränkter ist. Hier im mittlern Deutschland sind Forstbeamte, Geometer und Wegebaubeamte im freien Gange eingeübt, die 8ellige Ruthe Leipziger Maaß mit 5 Schritten zu begehen, wonach der Schritt genau 9 Dezimeter hält.

Wir müssen uns denjenigen anschließen, welche eine Fußlänge von 3 Dezimeter bevorworten, nicht allein weil dieser Fuß zwischen dem Rheinländischen und Leipziger Fußmaaße liegend, dem allgemeinen Bedürfnisse sowohl als dem Begriffe einer Fußlänge besser entspricht, sondern auch weil dann die Länge der zweifußigen Elle genau dem halben Französischen Stab, einem auf allen größern deutschen Handelsplätzen bereits bekannten Maaße, sich gleichstellte.

Der Schritt hielt sodann 3 Fuß, und die Ruthe zu 5 Schritt würde eine sehr geeignete Länge von 15 Fuß erhalten.

Zu Gunsten des Dezimal-Systems beantragt Herr Henschel einen Acker zu 1000 Quadrat-Schritt, ferner eine Meilenlänge von 10,000 Schritt und eine Quadratmeile zu 100,000 Acker; aber abgesehen davon, daß ein so kleines Ackermaaß (etwa ¼ Berliner Morgen oder 6½

Französische Ares) keinem Acker in Deutschland ähnlich ist, auch zu dem metrischen Feldmaaße keine einfache Vergleichung gestattet und überhaupt unpraktisch wäre, stände diese Fläche in keinem Verhältniß zur Aussaat des beantragten Scheffels. Hinsichtlich der Meilenlänge liegt nächstdem gar kein Grund vor, das feststehende Maaß der geographischen Meile zu verlassen.

Eben so wenig kann man der Idee eines Kubikschrittes Flüssigkeit für das Eimergemäß beipflichten, indem dieser unförmliche Eimer zu 1000 Becher (der Becher ohngefähr ½ Liter) gegen 7 Frankfurter Eimer fassen würde. Merkwürdiger Weise ist für den Scheffel nur der zehnte Theil des Kubikschrittes beantragt, wonach derselbe kleiner, als der ohnehin sehr mäßige Berliner Scheffel ausfiel; auch die Theilung in 10 Metzen und 100 Kubikpalmen würde sich keines Beifalls zu erfreuen haben.

Es können durchaus Vorschläge nicht frommen, welche ganz abnorme Größen bringen; auch muß eine bessere systematische Verbindung, es müssen angemessenere Verhältnisse herrschen, um verständlich und faßlich zu seyn, auch damit die ohnehin schwierige Einführung Eingang finde.

Als besonders noththuend erscheint die Feststellung eines allgemein ansprechenden Scheffelgemäßes, zu welchem Ende es zweckmäßig erscheinen dürfte, das Gewicht mit zu Hülfe zu nehmen.

Der Großhandel mit Getraide findet ohnehin oft nach dem Gewichte Statt, und es wäre schon zeither der Sprachverwirrung über Gemäße und Kornpreise einigermaßen abgeholfen worden, hätte man in öffentlichen Blättern die Getraidepreise nach Centnern zur Anzeige gebracht.

Die Quantitäten lassen sich nach dem Gewichte, welches nach der Qualität wechselt, nicht fest bestimmen, es kömmt aber nur darauf an, ein Gemäß herzustellen, welches z. B. dem durchschnittlichen Gewichte von 1 Zollcentner Roggen entspricht. Wiederholte Versuche haben ergeben, daß dieses mittlere Gewicht ein Gefäß von 70 Liter Gehalt erfordert, und somit wäre ein Scheffelgehalt herzustellen, welcher sich verschiedenen bestehenden Scheffelgemäßen mehr oder weniger anschließt

und dessen Vergleichung mit dem Französischen Gemäß ganz faßlich ($\frac{7}{10}$ Hektoliter) wäre.

Damit dieses Scheffelgemäß der Ackerfläche als Aussaat entspräche und eine Vergleichung mit dem metrischen Morgen leicht zuließe, müßte der Acker etwa auf $\frac{1}{4}$ Hektare festgesetzt werden, was sich mit 164 Quadratruthen (der oben beantragten 15schuhigen Ruthe) erreichen ließ.

Das vorgeschlagene Scheffelgemäß zu $\frac{7}{10}$ Hektoliter oder 3529 Pariser Kubikzolle hätte den Vortheil, sich auch für den Eimergehalt vortrefflich zu eignen, da es zwischen dem Frankfurter (72 Liter) und Berliner Eimer (68 Liter) sich stellend, die Beibehaltung der bestehenden Faßgebinde gestatten würde, was hinsichtlich der Einführung von großem Werthe ist.

Für die Unterabtheilungen dieser Gemäße läge aber durchaus keine Nothwendigkeit vor, das Französische Liter als gangbares Trockenmaaß und Schenkmaaß anzunehmen; man theile vielmehr herkömmlich den Scheffel in 4 Viertel und 16 Metzen, den Eimer aber z. B. in 80 Maaß, wonach das Schenkmaaß 44 Pariser Kubik-Zoll halten würde, dem Gehalte unserer Weinflaschen im mittlern und nördlichen Deutschland entsprechend. (Der Eimer oder halbe Ohm Wein in Frankfurt, Bremen, Hamburg u. s. w. hält bekanntlich 80 Flaschen à 45 Pariser Kubik-Zoll.)

Der Viertelscheffel würde demgemäß 20 Maaß halten, die Metze 5 Maaß.

Was endlich die Einführung des Zollpfundes (halbes Kilogramme) und des Zollcentners als allgemeines deutsches Gewicht betrifft, so kann es nur äußerst wünschenswerth seyn, daß das bei dem Zollwesen bereits adoptirte Pfundgewicht auch im Detailverkehr eingeführt werde, zumal die Differenz mit dem in Deutschland meist üblichen Kölnischen Pfunde bei einzelnen Lothen nicht bedeutend seyn wird. Es dürfte aber keineswegs räthlich seyn, wie Herr Henschel vorschlägt, das Pfund in 10 Unzen und 100 Lothe zu theilen, indem diese Eintheilung zu abweichend von dem Bestehenden wäre, um sichern Eingang zu finden.

## Schlußbemerkungen.

Schlüßlich dürfte es nöthig seyn, hinsichtlich der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Maaßsystems in den betheiligten Staaten verbunden seyn wird, nachstehende allgemeine Bemerkungen zu einiger Beruhigung der diesfallsigen Besorgnisse beizufügen.

Eine Aufstellung der Schwierigkeiten und Aufwände, welche die erste Ausführung eines neuen Systems veranlassen wird, läßt sich wohl nur ganz allgemein bewirken.

Die Schwierigkeiten kann man lediglich auf Voraussetzungen gründen: sie wären in so fern bedeutend zu nennen, als die Einführung zwangsweise Statt findet; ferner, weil die Veränderung zugleich Längenmaaß, Flächenmaaß, Körpermaaß im Bau- und Forstfach, Getraidemaaß, Flüssigkeitsgemäß und Gewicht treffen würde.

Die Schwierigkeiten werden mehr oder weniger bedeutend sich gestalten, je nachdem in diesem oder jenem Staate die Veränderungen in den Detailverkehr tief eingreifen; je nachdem die neuen Zahlenverhältnisse im Vergleich zu den zeitherigen den Begriffen des Publikums mehr oder weniger entsprechen; je nachdem sie große Preisveränderungen nach sich ziehen oder eine Umarbeitung der Register und Bücher im Handel und bei den Behörden nöthig machen. Sehr bedeutend sind sie zu erachten, wenn eine ganz neue Nomenklatur und abnorme Eintheilung dem Publikum ein ganz ungenießbares Studium auferlegt, was daher sorgfältig vermieden werden muß. Aufgewogen werden diese Hindernisse durch die Abstellung der Übelstände und Hemmnisse, welche im Handelsverkehr wegen großer Ungleichheit der vielen Lokalgemäße Statt fanden.

Die Schwierigkeiten mindern sich wesentlich, wenn die Veränderung in sämmtlichen Nachbarstaaten zugleich eintritt, indem sich dann im Großhandel ein gegenseitiges Verständniß bald herstellt; sie mindern sich, wenn dem Publikum die sofortige Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte möglichst erleichtert und die Vergleichung der alten und neuen Bestimmungen durch Bekanntmachungen recht faßlich vor die Augen gestellt wird.

In Bezug auf das Längenmaaß z. B. würde bei solchen Vorsichtsmaaßregeln und in der Voraussetzung, daß die herkömmlichen Benennungen Elle, Fuß, Zoll, verbleiben, eine Veränderung wohl bald Eingang finden.

Bei dem Flächenmaaße ist eine Veränderung minder schwierig als man wähnen sollte. Fast in allen Staaten haben neue Vermessungen derartige Veränderungen schon veranlaßt und zwar mit geringen Unstatten, weil in den Flurbüchern sowohl als in den Urkunden die Angabe des alten Ackergehalts neben dem neuen noch geraume Zeit fortgeführt wird.

Bei den Körpermaaßen wird die Einführung erleichtert, wenn die neuen Gemäße eine Vergleichung mit den zeitherigen nach einfachen Bruchtheilen gestatten, und wenn dafür gesorgt wird, daß die neuen Gemäße billig und leicht zu beschaffen sind, so daß sie bald in Gebrauch kommen, was jedoch bei Flüssigkeitsgemäßen wegen der vielen vorhandenen Gebinde, Flaschen und Gläser manchen Anständen unterliegt, wenn diese dem neuen System nicht entsprechen.

Hinsichtlich der Annahme des Zollgewichts dürfte die dabei stattfindende unbedeutende Veränderung keine sonderliche Störung veranlassen.

Anlangend die Kosten, welche die Einführung der Landeskasse verursachen möchte, so würden dieselben betreffen:

a) die Reduktion des Ackergehalts in den Steuer-Katastern. Diese Arbeit könnte noch längere Zeit ausgesetzt bleiben, da die Flächenangabe (die Steuer bleibt ja unverändert) nur die Einwohner des Orts oder der nächsten Umgegend tangirt und überhaupt sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, der im allgemeinen Handelsverkehr vorkommt.

b) Die Reduktion einiger Tarifsätze in Bezug auf die Branntweinsteuer und Biersteuer u. s. w. nach Maaßgabe des veränderten Gehalts der Tonne, des Eimers u. s. w.

   Diese Arbeit kann nur als unbedeutend angesprochen werden.

c) Die Reduktion aller Detailansätze in den Erbzinsbüchern.

d) Die Veränderungen in den Preisen und Tarifen beim Forstwesen,

Bauwesen, Bergamt u. s. w. in Bezug auf den Kostenpunkt unbedeutend;

e) Dagegen würde die Nothwendigkeit, sämmtliche Behörden und Stellen des Landes mit vorschriftsmäßigen Maaßen, Gemäßen und Gewichten zu versehen, einen nicht unbedeutenden Aufwand (namentlich der Gewichte wegen) verursachen. Die an Größe zunehmenden Gemäße müßten jedenfalls neu hergestellt werden, während man bei nöthiger Verkleinerung meist durch Abnehmen vom Rande schon vorhandener Gemäße sich behelfen kann.

1828 nur 6 Mill.
, die von 466 Fabriken
zwar nicht um denselben
pt rasch zunahm



Ueber die

# Production und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein.

Von

Professor Hanssen.

(Besonders abgedruckt aus dem Journal für Landwirthschaft, Jahrgang 6, Heft 1.)

---

..orutend;
e) Dagegen wür
len des Lande
Gewichten z
..lich der C

# Ueber die Production und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein.

Von

Prof. Hanssen.

Nach einem Vortrage, welchen der Verfasser in der Sitzung des landw. Provinzialvereins zu Göttingen am 13. Mai 1857 über diesen Gegenstand gehalten hat.

---

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts machte der Berliner Chemiker Marggraf die ersten Versuche, aus verschiedenen einheimischen Pflanzen die süßen Bestandtheile zu extrahiren. Bei der geringen Zuckerausbeute gerieth die Sache bald wieder in Vergessenheit, bis etwa 50 Jahre später ein anderer Berliner Chemiker, Achard, den Gedanken wieder aufnahm und zur Ausführung brachte. Er überzeugte sich, daß die Runkelrübe den meisten Zucker liefere und legte die erste Fabrik auf dem, ihm vom Könige von Preußen geschenkten Gute Cunnern in Schlesien an.

Obgleich man es damals in Schlesien nur bis zu drei Procent Zuckerertrag brachte, so gewann die Fabrikation doch eine unvorhergesehene Bedeutung durch die napoleonische Continentalsperre, während welcher das Pfund Zucker einen Thaler und darüber kostete. Die bedeutendsten französischen Chemiker wurden nach Schlesien geschickt, um die deutsche Erfindung nach Frankreich zu verpflanzen, wo diese Industrie ihre weitere technische Ausbildung erhielt, so daß später Deutschland von Frankreich lernte. Das Aufhören der Continentalsperre nach wiedererlangtem europäischen Frieden mußte die Rübenzuckerfabrikation in Frankreich wie in Deutschland erschüttern. Aber in Frankreich konnte dieser

Stoß bei den höheren Zöllen auf tropischen Zucker, dem größeren Binnenmarkte und stärkerem Zucker-Consum früher überwunden werden, als in Deutschland. Die Production, welche dort 1828 nur 6 Mill. Pfd. betrug, war 1836 auf 98 Mill. Pfd. gestiegen, die von 466 Fabriken geliefert wurden. Die Zuckerverzollung ging zwar nicht um denselben Betrag zurück, da der Zucker-Consum überhaupt rasch zunahm; es waren aber doch 1836 ungefähr 30 Mill. Pfd. Rohzucker weniger verzollt worden, als 1832, womit die Finanzen an der früheren jährlichen Zoll-Einnahme reichlich 2 Mill. Thlr. einbüßten, außerdem aber das Plus verloren, welches sie mit dem gestiegenen Consum ohne das Dasein der Rübenzuckerindustrie erlangt haben würden. Nun wurde in Frankreich dem Rübenzucker zuerst 1837 eine Steuer auferlegt, die, so moderat sie auch im Verhältnisse zu den Zuckerzöllen war, doch das Eingehen vieler kleinen Etablissements mit weniger vollkommenen Einrichtungen und einem Rückschritt der Production bis auf 44 Mill. Pfd. im Jahre 1839 zur Folge hatte.

Doch erholten sich die besseren Fabriken bald wieder; einzelne dehnten den Betrieb aus und es entstanden auch ganz neue Anlagen, die mit allen Apparaten der fortschreitenden Industrie ausgerüstet waren.

1841 schon wieder = 62 Mill., 1842 = 82 Mill. Pfd., also steigender Verlust der Finanzkasse. Das Gouvernement proponirte jetzt, die inländische Rübenzuckerfabrikation gänzlich zu unterdrücken und den Fabrikanten eine Capitalentschädigung von 50 Mill. Fr. zu geben. Auf den Beschluß der Kammern aber wurde ein ganz anderer Weg eingeschlagen, nämlich von 1843 bis 1846 eine allmälige Erhöhung der Rübenzuckersteuer bis zur Gleichstellung mit dem Zolle auf französischen Colonialzucker. Auch diese zweite Krisis wußten die besseren und größeren Etablissements zu überwinden; es wurde schon 1848 (im Betriebsjahr $^{47}/_{48}$) mehr Rübenzucker trotz der gleichheitlichen Besteuerung producirt, als vor 1837 ohne Besteuerung desselben.

Den französischen Rübenzuckerfabrikanten kommt indirekt zu Statten, daß in Frankreich der tropische Zucker von fremden Ländern höher besteuert ist, als derjenige von den französischen Colonien; die Raffinadeure des tropischen Zuckers sind deshalb gezwungen, vorzugsweise den französischen Colonialzucker zu verarbeiten, der eben wegen seiner Bevorzugung auf dem inländischen Markte und seiner nicht genügenden Menge auch hohe Preise behaupten kann. Die französischen Raffinadeure von tropischem Zucker haben also ihr Material (vom Zoll abgesehen) theurer zu bezahlen, als z. B. die deutschen, welche zu den allgemeinen Welt-Preisen kaufen können, wodurch die Rübenindustriellen in Frankreich einen Vorsprung gewinnen, den sie in Deutschland nicht haben.

Erstere haben später sogar Schutz gegen den Rübenzucker durch höhere Besteuerung des letzteren gegen den tropischen Zucker nachgesucht und auch 1851 erhalten *). In den vorangegangenen Jahren war die Einfuhr von tropischem Zucker in Frankreich folgendermaßen gesunken: 1845 noch 204 Mil. Pfd; 1848 = 126 Mil. Pfd; 1849 = 114 Mil. Pf.; 1850 = 80 Mil. Pfd, welche Abnahme übrigens auch mit der, wenigstens vorläufig mit der Sklaven-Emancipation eingetretenen Abnahme der Zuckerproduction in den franz. Colonien zusammenhängt.

Die französische Rübenzuckerproduction finden wir für 1853 auf c. 133 Mil. Pfd, erzeugt in 133 Fabriken angegeben; man sieht hieraus die immer mehr eingetretene Concentration des Betriebes, da 1836, wie vorhin bemerkt 98 Mil. Pfd von 466 Fabriken producirt wurden. Die letzte Campagne ($^{56}/_{57}$) hat 180 Mil. Pfd geliefert.

In Deutschland hörte die Rübenzucker-Industrie nach 1814, durch die Zollverhältnisse und andere Umstände weniger begünstigt, als in Frankreich, gänzlich auf, wenn sie nicht etwa auf einzelnen Gütern im geringen Umfange und mit Verlust aus Liebhaberei fortgesetzt sein sollte; in den 30ger Jahren wurde sie wieder aufgenommen und hat seitdem im Zollverein folgenden allmähligen Aufschwung gewonnen: **)

---

*) Die späteren Umänderungen der französischen Zuckersteuer-Gesetzgebung brauchen wir hier nicht weiter zu verfolgen.

**) Das Material zur Statistik der Rübenzucker-Industrie im Zollverein ist hauptsächlich enthalten in Dieterici's statistischer Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauches im deutschen Zollverein", bisjetzt 6 Bde: Bd. 1. Berlin 1838 für den Zeitraum 1831—36 u. s. w. Bd. 6 (5te Fortsetzung) Berlin 1857 für die Jahre 1849—53. Rascher werden die Zahlenangaben über den Zollverein und andere Data publicirt in Hübner's Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik Bd. 1. Leipzig 1852, u. s. w.; Bd. 5, Leipzig 1857. Das Neueste giebt das nummernweise erscheinende Preußische Handels-Archiv. Die über die Rübenzucker-Production veröffentlichten Angaben beziehen sich in der Regel auf das Betriebsjahr vom 1. Sept. bis 30. August (welches auch hier gemeint ist, also 1837 i. e. 1. Sept. 36 bis 30. Aug. 37 und so fort); indessen coursiren auch Angaben nach dem Kalenderjahre und nach der Abrechnung über die Rübensteuer-Einnahme vom 1. April bis 1. April. Für ganze Jahres-Reihen ist diese Verschiedenheit zwar irrelevant, im Einzelnen entsteht aber häufig Wirrwar und besser wäre es, wenn die Statistik ein festes und übereinstimmendes Verfahren sich aneignete. Manche Abweichungen, die man in den verschiedenen Werken und Zeitschriften oder Zeitungsartikeln findet, lassen sich nur durch Druckfehler erklären.

Die Zahlen für die Jahre 1837—41 sind noch nicht ganz vollständig und geben jedenfalls nur das Minimum.

Die angegebenen Quantitäten bezeichnen das Gewicht der Rüben bei ihrer Versteuerung; das Gewicht beim Einerndten mag zehn Procent mehr betragen.

| Zahl der Fabriken | | | Verarbeitete Rübenmenge (abgerundet.) | |
|---|---|---|---|---|
| 1837: | 122 | — | 507,000 | Zoll Ctnr. |
| 1838: | 156 | — | 2,764,000 | = |
| 1839: | 159 | — | 2,904,000 | = |
| 1840: | 152 | — | 4,405,000 | = |
| 1841: | 145 | — | 4.830,000 | = |
| 1842: | 136 | — | 5,131,000 | = |
| 1843: | 98 | — | 2,475,000 | = |
| 1844: | 105 | — | 4,350,000 | = |
| 1845: | 98 | — | 3,890,000 | = |
| 1846: | 96 | — | 4,445,000 | = |
| 1847: | 107 | — | 5,634,000 | = |
| 1848: | 127 | — | 7,677,000 | = |
| 1849: | 145 | — | 9,897,000 | = |
| 1850: | 148 | — | 11,526,000 | = |
| 1851: | 185 | — | 14,789,000 | = |
| 1852: | 235 | — | 18,381,000 | = |
| 1853: | 238 | — | 21,717,000 | = |
| 1854: | 222 | — | 18,470,000 | = |

In noch stärkerem Verhältnisse hat die producirte Zuckermenge zugenommen, da es bekanntlich den Rübenzucker=Fabrikanten durch technische Verbesserungen gelungen ist, später mehr Procente Rohzucker aus den Rüben herzustellen, als zu Anfang der Periode.

Die hie und da veröffentlichten Angaben über die Production von Rübenzucker im Zollverein sind mehr oder weniger willkührlich, da das wirklich producirte Quantum nicht ermittelt ist.

Dieterici berechnet dasselbe nach der Annahme, daß bis 18⁴⁵/₄₆ (einschließlich) 5 Procente Zucker (20 Ctnr Rüben = 1 Ctnr Rohzucker) und später 6⅔ Proc. (15 Ctnr. Rüben = 1 Ctnr Rohzucker) durchschnittlich gewonnen sind; er fügt aber selber hinzu, daß der Gewinn jetzt wahrscheinlich ein größerer sei und daß 14 Ctnr um das Jahr 1850, später 13⅓ Ctnr. (d. i. 7½ Proc. Ertrag) genügt hätten. (Bd. V. S. 188, Bd. VI. (Fünfte Fortsetzung) S. 293). Hübner a. a. O. V. 43 sieht 7½ Proc. Ertrag als die niedrigste Schätzung an.

Einen durchschnittlichen Ertrag von 6⅔ Proc. Rohzucker haben die Fabrikanten selber schon vor mehreren Jahren eingeränmt. In den einzelnen Jahren kann je nach den Witterungsverhältnissen die Zuckerergiebigkeit der Rüben sehr verschieden ausfallen. In ganz guten Jahren und bei den besten Einrichtungen und Proceduren haben auch schon 12 Ctnr hingereicht = 8⅓ Proc. Wenn die Rübe auch 10 Proc. und

bis zu 13 Proc. Zucker enthält, so wird doch nicht mehr die äußerste Extrahirung erstrebt, weil die letzten Procente nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu gewinnen sind.

Sehen wir von den ersten 5 Jahren der mitgetheilten Reihe wegen Unvollständigkeit der Zahlen ab und vergleichen nur die letzten 3 Jahre 1852—54 mit den Jahren 1842—44, so ist unter der Annahme, daß der Zucker-Ertrag in dieser Zeit von 5 auf $7\frac{1}{2}$ Proc. sich gehoben hat, die Production folgendermaßen gestiegen:

| | Rüben. | | | Zucker. |
|---|---|---|---|---|
| Durchschn. von 1842—44: | 3,985,000 Ctr. | à 5% | = | 199,250 Ctr. |
| „ „ 1852—54: | 19,523,000 „ | à $7\frac{1}{2}$% | = | 1,464,225 „ |

Das wäre also eine Vermehrung auf mehr als das Siebenfache. Man sieht aus den obigen Angaben zugleich, wie der Betrieb immer mehr auf eine geringere Anzahl größerer Anstalten sich concentrirt hat, indem 1852—54 gegen 1842—44 ungefähr die doppelte Zahl von Fabriken das siebenfache Quantum geliefert hat. Der Unterschied tritt noch weit schärfer hervor, wenn man die Dreißiger Jahre mit in den Vergleich zieht. —

Übrigens bestehen neben den größeren noch immer viele kleine und mittlere Etablissements.

Im Betriebsjahre $18^{52}/_{53}$ verarbeiteten

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | Fabriken, | jede | unter | . . . . . | 10,000 | Ctr. | Rüben, |
| 15 | „ | „ | zwischen 10,000 | und | 20,000 | „ | „ |
| 10 | „ | „ | „ 20,000 | „ | 30,000 | „ | „ |
| 12 | „ | „ | „ 30,000 | „ | 40,000 | „ | „ |
| 11 | „ | „ | „ 40,000 | „ | 50,000 | „ | „ |
| 11 | „ | „ | „ 50,000 | „ | 60,000 | „ | „ |
| 20 | „ | „ | „ 60,000 | „ | 70,000 | „ | „ |
| 21 | „ | „ | „ 70,000 | „ | 80,000 | „ | „ |
| 15 | „ | „ | „ 80,000 | „ | 90,000 | „ | „ |
| 23 | „ | „ | „ 90,000 | „ | 100,000 | „ | „ |
| 82 | „ | „ | „ 100,000 | „ | 200,000 | „ | „ |
| 6 | „ | „ | über | . . . . . | 200,000 | „ | „ |
| 238. | | | | | | | |

In dem gedachten Jahre war die durchschnittliche Verarbeitung einer Fabrik = 91,200 Ctr.; fast die Hälfte der Fabriken (111) überstieg diesen Durchschnitt, verarbeitete aber 71 Proc. der ganzen Rübenmenge, während im Betriebsjahre $18^{48}/_{49}$ auf die über 90,000 Ctr. verarbeitenden Fabriken erst 54 Proc. der Rübenmasse fiel. Die größte Fabrik im Zollvereine ist die auf Aktien gegründete zu Waghäusel in Baden, welche im Jahre $^{52}/_{53}$ 1,082,000 Ctr. Rüben verarbeitete.

Wie sehr innerhalb des Zollvereins die Rübenzuckerproduction Preußens und in Preußen wiederum die der Provinz Sachsen überwiegt, ergiebt sich aus nachstehender Vertheilung der im Betriebsjahre 18⁵²/₅₃ verarbeiteten Rübenmenge auf die einzelnen Länder, resp. Provinzen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Preußen: | | |
| | Sachsen*) . . | 13,524,362 Ctr. | |
| | Schlesien . . . | 2,803,578 „ | |
| | Brandenburg . . | 1,256,471 „ | |
| | Pommern . . | 544,408 „ | |
| | Ost-Preußen . | 132,597 „ | |
| | Posen . . . | 110,762 „ | |
| | Westphalen**) . | 69,460 „ | |
| | Rheinland . . | 52,270 „ | |
| | | | 18,493,908 Ctr. |
| 2. | Baden . . . . . . . . . . . . | | 1,135,592 „ |
| 3. | Braunschweig . . . . . . . . | | 726,390 „ |
| 4. | Württemberg . . . . . . . . | | 620,451 „ |
| 5. | Baiern . . . . . . . . . . . | | 320,811 „ |
| 6. | Sachsen . . . . . . . . . . | | 157,357 „ |
| 7. | Thüringischer Staaten-Verein . . . | | 153,549 „ |
| 8. | Kurhessen . . . . . . . . . . | | 81,808 „ |
| 9. | Frankfurt a. M. . . . . . . . | | 27,230 „ |
| | | Summa . | 21,717,096 Ctr. |

Von den 238 Fabriken waren 206 in Preußen und von letzteren 128 in der Provinz Sachsen. Das Großherzogthum Hessen und Nassau haben (hatten wenigstens damals) gar keine Rübenzuckerfabrikation.

Neben der Steigerung der Zuckerproduktion im Ganzen haben doch in einzelnen Jahren, wie die mitgetheilten Zahlen von 1837—54 nachweisen, erhebliche Rückschläge Statt gefunden, die hauptsächlich als momentane Folgen der Einführung der Rübensteuer und späteren successiven Erhöhungen derselben sich erklären (worauf wir später zurückkommen werden), doch auch mit von dem verschiedenen Massen-Ertrag der Rüben-Erndten und den wechselnden Handelsconjuncturen (— höherer oder niederer Preis des concurrirenden tropischen Zuckers —) hergerührt haben mögen; indirekt ist die Rübenzuckerindustrie auch mit durch die mehrfachen Aenderungen der Zuckerzölle berührt worden,

*) Mit Einschluß der unter Preußen abrechenden kleinen Gebiete oder Gebietstheile (Anhalt 2c.).

**) Mit Einschluß von Lippe.

namentlich durch die eine Zeitlang bestandene ermäßigte Besteuerung des sogenannten Lumpenzuckers, worüber die Rübenzuckerfabrikanten noch mehr klagten, als die Raffinadeure des tropischen Zuckers.

Gewiß ist, daß wenngleich die Rübenzuckerfabrikation auch Manche schnell bereichert hat, andererseits auch große Capitalien in diesem Industriezweige verloren gegangen sind, namentlich in den kleineren Anlagen mit unvollkommenem Betriebe unmittelbar nach einer Erhöhung der Rübensteuer. Man vergleiche nur die schwankende Zahl der Etablissements. So z. B. bestanden 1839: 159 Fabriken, 1846 nur 96; es müssen also mindestens 63 Fabriken in dieser Zeit eingegangen sein; mindestens, weil unter den 96 noch neu hinzugetretene, größere und mit den neuesten und vollständigsten Einrichtungen ausgerüstete sich befinden können.

Das letzte Jahr der mitgetheilten Reihe — 1854, d. h. Betriebsjahr 18⁵³/₅₄ — fällt schon theilweise in die Zeit nach dem vollzogenen Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein. Daß die Erweiterung des Absatzgebietes nicht sofort der Rübenzuckerfabrikation zu Gute kam, vielmehr zunächst eine Abnahme erfolgte, ist wohl außer der gleichzeitigen Verdoppelung der Rübensteuer auch der vorgängigen Aufhäufung von Colonialzucker im Steuerverein zuzuschreiben, wodurch nicht blos der Consum des bisherigen Steuervereinsgebietes für eine geraume Zeit gedeckt, sondern auch eine wohlfeilere Versorgung des alten Zollvereinsgebietes bewirkt wurde. Aber diese Abnahme ist bald wieder eingeholt worden.

Wir wollen uns für die neueste Zeit an die Abrechnungs-Jahre halten. Es wurden verarbeitet:

| | | |
|---|---|---|
| 1. April 54—55: | 19,169,722 | Ctr. Rüben, |
| „ 55—56: | 21,297,648 | „ „ |
| „ 56—57: | 27,346,500 | „ „ *) |

*) Und zwar (unter Weglassung der überschießenden Pfunde):

| | | |
|---|---|---|
| Preußen . . . . | 23,424,593 | Ctr. |
| Baden . . . . . | 1,307,070 | „ |
| Württemberg . . . | 1,019,101 | „ |
| Braunschweig . . | 969,768 | „ |
| Baiern . . . . | 332,337 | „ |
| Thüringen . . . | 156,895 | „ |
| Sachsen . . . . | 121,068 | „ |
| Kurhessen . . . . | 15,665 | „ |
| | 27,346,500 | Ctr. |

Die Zahl der Fabriken in diesem letzten Betriebsjahr ist uns nicht bekannt; sie wird nicht so zugenommen haben, wie das Verarbeitungsquantum, da das Plus

In dem letzten Jahre also gegen das vorangegangene Jahr und gegen das seitherige Maximum (Betriebsjahr $^{52}/_{53}$) eine Zunahme von etwa 27 Proc.

Es ist ohnehin bekannt genug, daß die Rübenzuckerfabriken (wenigstens die größeren und besseren) in den letzten Jahren sehr gute Geschäfte gemacht haben (1856 besonders wegen der hohen Zuckerpreise bei dem Mangel an tropischem Zucker, 1854 und 55 wegen der vortheilhaften Verwendung des Rübensyrups zu Spiritus bei den sehr hohen Preisen des letzteren), daß hierdurch ein Impuls zur Vergrößerung der bestehenden Etablissements gegeben ward und daß noch immer neue Anlagen (jetzt auch im Königreiche Hannover) im Entstehen begriffen sind.

Die Zunahme der Production des Rübenzuckers von ½ Million Ctr. (oder wenn man 1837 noch nicht mitrechnen will) von einigen wenigen Millionen auf 27 Mill. Ctr. verarbeitete Rüben erklärt sich nur zum Theile daraus, daß der Zucker-Consum im Zollvereine mit der Zunahme der Einwohnerzahl*) und noch stark darüber hinaus per Kopf der Bevölkerung gestiegen ist; sie ist vornehmlich auf Kosten des Colonialzuckers erfolgt.

Nach einer Zusammenstellung von Dieterici a. a. O., Bd. VI. (5. Fortsetzung), p. 301, ist im Zollverein folgende Menge von Colonialzucker zum inländischen Consum verarbeitet**) und von Rüben-Rohzucker producirt worden:

| | 1. Colonialzucker. | 2. Rübenzucker. | Zus. |
|---|---|---|---|
| 1842: | 1,118,271 Ctr. | 256,576 Ctr. | 1,374,847 Ctr. |
| 1848: | 1,113,974 " | 511,785 " | 1,625,759 " |
| 1853: | 578,099 " | 1,447,806 " | 2,025,905 " |

wohl vorzugsweise auf die Ausdehnung vorhandener Fabriken fällt. Zu Anfang des Jahres 1855 bestanden nur 196 Fabriken ($^{52}/_{53}$: 238); aber zu Anfang der Campagne $^{55}/_{56}$ arbeiteten schon wieder 216 Fabriken.

*) 1837 = 26 Mill., 1857 = 33 Mill., also eine Zunahme von 27 Proc., welche theils auf den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle und Auswanderungen, theils auf die späteren Zollanschlüsse fällt. In den letzten Jahren ist die Zunahme der Bevölkerung im Zollverein in Folge der starken Auswanderungen bekanntlich eine schwächere gewesen, als früher, in einzelnen Staaten desselben Stillstand oder gar Abnahme eingetreten.

**) Also die Einfuhr der Raffinadeure nach Abzug der Quantität, welche sie, als Raffinade verarbeitet, gegen Zoll-Bonifikation wieder ausführten; diese Quantität läßt sich nur calculatorisch nach den angenommenen Vergütungs-Sätzen ausscheiden, weshalb auch die für den inländischen Consum verbleibende, hier angegebene Menge nicht absolut genau ist, worauf es indessen bei diesem Vergleiche auch nicht ankommt. Die producirte Menge Rübenzucker ist als ganz zum inländischen Consum bestimmt anzusehen, da eine Ausfuhr desselben bis jetzt schon wegen ermangelnder Steuer-Bonifikation nur zufällig und in kleinen Quantitäten Statt gefunden haben kann.

wonach der Zucker-Consum 1842 noch mit 81,4 Proc., 1853 mit nicht mehr als 28,5 Proc. durch den Colonialzucker gedeckt worden und die Betheiligung des Rübenzuckers von 18,6 Proc. auf 71,5 Proc. gestiegen ist, während in dieser Zeit die betreffende Zucker-Einfuhr auf die Hälfte gesunken ist, die Rübenzuckerproduction aber auf das Sechsfache sich gehoben hat. Im Grunde wird aber der Antheil der Rübenzuckerfabrikation erheblich größer geworden sein, da Dieterici bei der Annahme von nur 6⅔ Proc. Ertrag (15 Ctr. Rüben = 1 Ctr. Zucker) stehen geblieben ist. Rechnet man 7½ Proc., so kommen für die 21,717,000 Ctr. Rüben des Betriebsjahres 52/55 statt 1,447,806 Ctr. Rohzucker 1,628,775 Ctr. heraus. Die für das Abrechnungsjahr 1. April 56—57 angegebenen 27,346,500 Ctr. Rüben lieferten zu 7½ Proc. = c. 2,051,000 Ctr. Rohzucker, während in derselben Zeit nur etwas über ½ Mill. Ctr. Colonialzucker zur Verarbeitung für den inländischen Consum eingeführt wurde*). Die Rübenzuckerindustrie liefert demnach schon 4/5 des Bedarfes, die Colonialzuckerraffinerie nur noch 1/5. Die daneben noch Statt findende Einfuhr von Raffinade, sowie von Syrup ist höchst unbedeutend und afficirt das Consumverhältniß im Ganzen um so weniger, als auch Ausfuhr von Syrup Statt findet.

Die Raffinerien für Colonialzucker sind unter diesen Umständen gezwungen gewesen, mehr und mehr zum Export zu raffiniren**). Viele sind auch zur Raffinerie des Rüben-Rohzuckers ganz oder theilweise übergegangen.

1843 bestanden noch 81 Etablissements, 1853 nicht mehr als 37.

---

*) Ganze Einfuhr von Rohzucker:

| | |
|---|---|
| 685,218 Ctr. à 5 Thlr. Zoll . . . . . . . | 3,426,090 Thlr. |
| Bonifikation für ausgef. Raff. . . . . . . . | 865,562 „ |
| | 2,560,528 Thlr. |
| Zoll für Rohzucker à 5 Thlr. pr. Ctr. . . . | 515,100 Ctr. |

**) Die Bonifikation für diesen Export betrug z. B.

| | | |
|---|---|---|
| 1830 | = | 30,469 Thlr. |
| 1840 | = | 163,943 „ |
| 1850 | = | 1,009,643 „ |
| 1853 | = | 934,602 „ |
| 1856 (56/57) | = | 865,562 „ |

Bis zum 1. Okt. 51 wurden für den Centner Raffinade 6⅔ Thlr. vergütet, nach der Annahme, daß 4 Ctr. Rohzucker (à 5 Thlr. Zoll) zu 3 Ctr. Raffinade erforderlich seien. Hierin lag wohl factisch eine Ausfuhrprämie und vom 1. Oct. 1851 an wurde die Vergütung auf 6⅓ Thlr., vom 1. Febr. 1854 an auf 6 Thlr. ermäßigt. Auch hierin mag noch etwas mehr als bloße Zoll-Deckung liegen, so daß die im Zollgebiete zurückbleibende Menge von Colonialzucker factisch etwas größer sein kann, als sie nach den officiellen Zahlen erscheint.

Doch ist mit der verminderten Fabrikation der Betrieb auch hier concentrirter geworden, indem die durchschnittliche Verarbeitung einer Siederei 1843 = 15,469 Ctr., 1853 = 20,890 Ctr. Rohzucker betrug. Außerhalb Preußen, in den übrigen Zollvereinsstaaten, ist dieser Betrieb ganz unbedeutend*). 1853 wurden 774,858 Ctr. (zum inl. Consum und zum Export) versiedet; davon in Preußen 749,145 Ctr., also 97 Proc. Von der letzteren Quantität kommen allein auf die Rheinprovinz (Cöln ꝛc.), wo der Consum des Rübenzuckers am wenigsten Eingang gefunden hat und auch für den Absatz nach der Schweiz stark raffinirt wird, 569,029 Ctr.; demnächst auf Ostpreußen 123,880 Ctr. und auf Brandenburg (Berlin) 41,195 Ctr. Auch in der Provinz Westphalen hat sich die Raffinerie noch einigermaßen erhalten (Duisburg ꝛc.), dagegen ist dieselbe in Westpreußen, Schlesien und in der Provinz Sachsen fast auf nichts reducirt worden. —

Wir gehen jetzt über zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollvereine, wobei vergleichungsweise der seit 1832 unverändert bestehende Tarifsatz von 5 Thlr. per Centner für den zum Raffiniren eingeführten Colonialzucker in Erinnerung zu behalten ist.

Den Anfang der Besteuerung machte Preußen allein im Herbste 1840 äußerst gelinde mit ¼ Sgr. für den Centner Rüben d. i. nur 5 Sgr. für den Centner Rohzucker nach der Annahme, daß damals 20 Centner Rüben zu 1 Centner Rohzucker erforderlich waren.

Darauf folgte der ganze Zollverein mit der Übereinkunft vom 8. Mai 1841, welche nachstehende Bestimmungen enthält:

Die Steuer soll für das erste Betriebsjahr (1. Sept. 41 bis dahin 42) ½ Sgr. betragen und in den beiden folgenden Jahren verdoppelt werden, wenn von dem ganzen Rohzucker-Consum des vorhergehenden Jahres über 20 Proc. auf den Rübenzucker gefallen sein würde, und verdreifacht werden, wenn diese Quote 25 Proc. oder mehr ausmacht**). Die Gemeinschaft der Steuer-Einnahme wird für die ersten drei Jahre ausgesetzt und so lange bleibt auch die Wahl der Besteuerungsweise einer jeden Regierung überlassen. Vom 1. Sept. 1844 an sollen folgende Grundsätze maaßgebend sein:

a) Es wird bezweckt, aus den Zucker- und Syrup-Zöllen und der Rübensteuer zusammengenommen mindestens diejenige Einnahme

*) Mit Ausnahme jedoch des später erst beigetretenen ehemaligen Steuervereinsgebietes.

**) Der Antheil des Rübenzuckers blieb in diesem Jahre unter 20 Proc., so daß auch die Steuer von ½ Sgr. nicht erhöht wurde.

per Kopf der jedesmaligen Bevölkerung zu gewinnen, welche die gedachten Zölle im Durchschnitte von 1838—40 abwarfen*).

b) Die Rübensteuer soll immer auf 3 Jahre und spätestens 8 Wochen vor dem 1. Sept. publicirt werden.

c) Sie soll stets so viel niedriger gehalten werden, um der Fabrikation hinlänglichen Schutz zu gewähren, ohne die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine für die Finanzen und für die Consumenten nachtheilige Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle soll dieselbe unter 20 Proc. vom Zollsatze des Rohzuckers ausmachen.

In Gemäßheit der letzten Bestimmung wurde die Rübensteuer im Herbste 1844 von ¼ Sgr. auf 1½ Sgr. erhöht. (à 20 Ctnr. = 1 Thlr. für den Centner Rübenrohzucker = 20 Proc. des Zolles für tropischen Rohzucker). —

Trotz der Zunahme der Rübenzuckerfabrikation und der damit bei dieser großen Steuer-Differenz entstehenden Einbuße wuchs doch die Einnahme in den nächstfolgenden Jahren bei der erheblichen Zunahme des Zucker-Consums überhaupt.

Die Kopf-Einnahme war:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1844 | = | $6,^{9315}$ | Sgr. |
| 1845 | = | $7,^{0302}$ | " |
| 1846 | = | $6,^{5059}$ | " |
| 1847 | = | $6,^{7087}$ | " |

Erst die Einnahme von 1848 = $6,^{0455}$ Sgr. blieb hinter dem Normalsatze von $6,^{2616}$ Sgr. zurück und dies war die Veranlassung, daß die Steuer vom Sept. 1850 an von 1½ auf 3 Sgr. erhöht wurde.

Inzwischen war die Einnahme 1849 auf $5,^{4765}$ Sgr., 1850 auf $4,^{8458}$ Sgr. zurückgegangen und auch die eben erwähnte Verdoppelung der Rübensteuer konnte bei der reißenden Zunahme der Rübenzuckerproduction die Normal-Einnahme nicht wieder zurückführen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1851 | = | $4,^{5924}$ | Sgr. | per Kopf |
| 1852 | = | $5,^{1954}$ | " | " |
| 1853 | = | $5,^{0362}$ | " | " |

Eine Vorlage der preußischen Regierung, die Steuer schon vom 1. Sept. 52 bis dahin 53 auf 4½ Sgr. zu erhöhen, wurde von der zweiten Kammer vorzüglich deshalb abgelehnt, weil die in der Übereinkunft

*) Es betrug diese Einnahme nach Abzug der Bonifikation für den Export:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1838: | 5,661,708 | Thlr. | = | $6,^{4242}$ | Sgr. p. Kopf. |
| 1839: | 5,867,562 | " | = | $6,^{5538}$ | " " |
| 1840: | 5,253,541 | " | = | $5,^{8067}$ | " " |
| Durchschn. | 5,594,270 | " | = | $6,^{2616}$ | " " |

von 1841 vorgeschriebene dreijährige Periode erst mit dem 1. Sept. 53 ablaufe.

Vom letzten Datum an ist nun die Rübensteuer zufolge Vertrages der Zollvereinsstaaten vom 4. April 1853 auf 6 Sgr. p. Ctnr. Rüben erhöht, also abermals verdoppelt worden. Dieser Vertrag setzt aber die Normaleinnahme (Minimal-Soll-Einnahme) von 6,$^{2616}$ Sgr. per Kopf auf 6,$^{0762}$ Sgr. (nach der durchschnittlichen Einnahme von 1847—49) herab und läßt für die Zukunft nur eine Erhöhung der Steuer um ½ Sgr. per Ctnr. Rüben nach Ablauf von je zwei Betriebsjahren zu, wenn jener Betrag im Durchschnitte der letzten 2 Jahre (pro 1855 bloß nach der Zeit vom 1. April 54 bis dahin 55) nicht erreicht sein sollte.

Selbstverständlich sind bei etwaigen Veränderungen der betreffenden Eingangszölle entsprechende Abänderungen der Rübensteuer vorbehalten worden.

Im Übrigen ist durch diesen Vertrag der Grundsatz ausdrücklich aufrecht erhalten worden, die Rübensteuer gegen den Zuckerzoll stets so viel niedriger zu stellen, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

Wie groß ist nun der bisherige Verlust gewesen?

Die Einnahme betrug:

| | Zucker- und Syrup-Zölle*) | | Rübensteuer**) | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1842***): | 5,719,321 | Thlr. | 85525 | Thlr. | 5,804,896 | Thlr. |
| 1843: | 6,255,507 | " | 41262 | " | 6,296,769 | " |
| 1844: | 6,575,103 | " | 72494 | " | 6,647,597 | " |
| 1845: | 6,623,004 | " | 194520 | " | 6,817,524 | " |
| 1846: | 5,962,341 | " | 222755 | " | 6,185,096 | " |
| 1847: | 6,323,662 | " | 281692 | " | 6,605,354 | " |
| 1848: | 5,558,839 | " | 383839 | " | 5,972,678 | " |
| 1849: | 4,938,516 | " | 494844 | " | 5,433,360 | " |
| 1850: | 4,268,706 | " | 576283 | " | 4,844,989 | " |

*) Nach Abzug der Bonifikation für den Export.

**) Brutto; es circuliren auch Netto-Angaben.

***) Für die Rübensteuer das Betriebsjahr $^{41}/_{42}$ und so fort. Daß die Einnahme aus der Rübensteuer zuweilen nicht ganz genau mit der Summe stimmt, welche aus dem oben angegebenen Rübenquantum eines jeden Jahres und dem jedesmaligen Steuersatze herauskommen muß, mag in Rechnungs- und Zahlungsverhältnissen (späteren kleinen Berichtigungen 2c.) seinen Grund haben. Es coursiren auch etwas abweichende Angaben über das jährliche Rübenquantum selber.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1851: | 3,156,209 „ | 1,470845 „ | 4,627,054 „ |
| 1852: | 3,436,219 „ | 1,838264 „ | 5,274,483 „ |
| 1853: | 2,979,910 „ | 2,171738 „ | 5,151,648 „ |

Oder: durchschnittliche Einnahme 42—44 = 6,250,000 Thlr.
„ „ „ 45—47 = 6,536,000 „
„ „ „ 48—50 = 5,417,000 „
„ „ „ 51—53 = 5,018,000 „

Also 51—53 eine direkte Einbuße an der bereits 42—44 und 45—47 genossenen Jahres-Einnahme von 1¼ — 1½ Mill. Thlr., wobei wir von dem noch nicht so erheblichen Verluste, den der Rübenzucker schon 42—44 bewirkt hatte, absehen. Der effective Verlust aber ist viel größer gewesen, da in dieser Zeit die Einwohnerzahl des Zollvereins um etwa 10 Procent und der Zucker-Consum per Kopf um etwa 40 Procent gestiegen ist. (Zählung von 1840 = 27,623000 E.; von 1843 = 28,508000 E.; von 1852 = 30,493000 Einw.)

Alles auf Rohzucker reducirt wurden per Kopf consumirt *):

1842: $4,^{81}$ Zollsatz, darunter Rübenzucker $0,^{55}$ Pf.
1843: $4,^{70}$ „ „ „ $0,^{40}$ „
1852: $6,^{11}$ „ „ „ $3,^{88}$ „
1853: $6,^{48}$ „ „ „ $4,^{53}$ „

Allerdings ist es nicht richtig, Rüben-Rohzucker und tropischen Rohzucker als gleichbedeutend für den Consum zusammenzuwerfen und in so fern ist die wirkliche Zunahme mit der Verbreitung des Rübenzuckers nicht ganz so groß gewesen, als sie hier erscheint; aber mehr fällt andererseits in die Wagschaale, daß die benutzten Tabellen, die wohl nicht mit Unrecht für den Anfang der Vierziger Jahre nun 5 Proc. Zucker-Ertrag aus der Rübe berechnen, nicht mehr als 6⅔ Proc. für die funfziger Jahre voraussetzen, während für letztere der Ertrag wohl schon auf 7½ Proc. geschätzt werden darf.

6,250,000 Thlr. zu Anfang der Vierziger Jahre mit 10 Proc. Zuschlag für die Zunahme der Bevölkerung = 6,875,000 Thlr., und hiezu 40 Procent für den gestiegenen Kopf-Consum, würde für den Anfang dieses Decennium eine Jahres-Einnahme von 9⅝ Mill. Thlr. ergeben haben, während nur 5 Mill. Thlr. eingenommen wurden. Dies ist freilich nur eine Betrachtung in Bausch und Bogen, zu deren Abschwächung allerlei sich einwenden läßt, z. B. daß der Zucker-Consum nicht so gestiegen sein würde, wenn die hinzutretende Concurrenz des

---

*) In den von uns benutzten Dieterici'schen Consumtions-Tabellen scheint der eingeführte Syrup nicht mit berechnet zu sein (vgl. z. B. Bd. VI, p. 303), was übrigens hier von keiner Bedeutung ist.

Rübenzuckers nicht die Preise gedrückt hätte; indessen giebt dieselbe doch eine ungefähre Vorstellung von der Größe der Einbuße, die natürlich in den einzelnen Jahren nach der jedesmaligen Höhe des Steuersatzes und dem gleichzeitigen Umfange der Rübenzuckerproduktion sehr verschieden gewesen ist.

Gewöhnlich berechnet man den Verlust einfach nach der Differenz zwischen dem Zollsatze für tropischen Rohzucker und der Rübensteuer unter Zugrundelegung eines gewissen Zuckerertrages der Rübe.

Also z. B.:

Betriebsjahr $18^{50}/_{51}$: 14,789,000 Ctnr. Rüben à 3 Sgr. = 1,478,900 Thlr. Zuckerertrag à $6\frac{2}{3}$ Proc. = c. 986000 Ctnr. Rohzucker, zu 5 Thlr. Zoll = 4,930,000 Thlr.

Differenz = 3,451000 Thlr.
Oder = 4,067000 Thlr. bei $7\frac{1}{2}$ Proc. Ertrag.

Betriebsjahr $^{52}/_{53}$: 21,717000 Ctnr. Rüben = 2,171000 Thlr. Steuer. Zu $6\frac{2}{3}$ Proc. Ertrag = 1,447800 Ctnr. Rohzucker à 5 Thlr. Zoll = 7,239,000 Thlr. Differenz = 5,068000 Thlr.
(Bei $7\frac{1}{2}$ Proc. Ertrag: Differenz = 5,972000 Thlr.).

Hiedurch geschieht indessen der Rübenzuckerindustrie Unrecht. Denn ein Centner Rüben-Rohzucker verdrängt nicht völlig einen Centner tropischen Rohzucker vom Markte, weil bekanntlich der Syrup des Rübenzuckers bei seiner schlechten Beschaffenheit nicht zum Consum als Zuckerstoff dient, sondern zur Spritfabrikation, zur Bereitung von Stiefel-Wichse u. s. w. und höchstens zur Verfälschung des Syrups von tropischem Zucker in kleinen Quantitäten gebraucht wird, und weil der Rüben-Melis dem Melis aus tropischem Zucker nicht ganz gleich steht, was auch in der Preisdifferenz Anerkennung findet.

Sodann kommt bei dem Vergleiche u. A. in Betracht, daß die Raffinadeure factisch nicht völlig die 5 Thlr. Eingangszoll für den Centner Rohzucker erlegen, weil sie einen sehr langen (neunmonatlichen) Zoll-Credit geniessen, also Zinsen sparen, während die Rübensteuer monatlich entrichtet werden muß, und weil, wie schon vorhin angedeutet worden, die Bonifikation für ihr exportirtes Fabrikat bis 1854 eine kleine Ausfuhrprämie mit enthielt und vielleicht auch jetzt noch etwas davon enthält, was von dem Eingangszolle im Ganzen in Abzug gebracht werden muß.

Genaue Verlustberechnungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Factoren hat Helferich angestellt nach einem eigenthümlichen und beachtenswerthen Verfahren, auf welches wir hier nicht näher eingehen

können, weshalb wir auf seine Abhandlung selber verweisen müssen*). Er kommt zu dem Resultate, daß der Verlust z. B. für das Betriebsjahr $18^{50}/_{51}$ = 2¾ Mill. Thlr. statt der obigen c. 3½ Mill. oder gar 4 Mill. Thlr.) betragen habe und für das folgende Jahr muthmaaßlich 3¼ Mill. Thlr. betragen werde.

Man sieht, daß jedenfalls Millionen über Millionen Preis gegeben worden sind. Am größten ist der Verlust (nicht im Verhältniß zu der früheren Einnahme, sondern zu der Einnahme, welche ohne Intervention des Rübenzuckers erlangt worden wäre) im Betriebsjahr $18^{52}/_{53}$ gewesen. Darauf ist derselbe durch die Erhöhung der Rübensteuer von 3 auf 6 Sgr. zwar wieder vermindert worden, es kann aber der jetzt geltende Vertrag eine spätere Vergrößerung der Einbuße (in dem angegebenen Sinne) nicht verhindern**).

Nach den Abrechnungen der letzten 3 Jahre (von April zu April) hat die Einnahme für den im Zollverein consumirten Zucker (also nach Abzug der Export-Bonifikation für den raffinirten Colonialzucker) betragen:

| | Zucker- und Syrup-Zölle | Rübensteuer | Zusammen |
|---|---|---|---|
| $18^{54}/_{55}$: | 3,492,016 Thlr. | 3,833,954 Thlr. | 7,325,970 Thlr. |
| $18^{55}/_{56}$: | 3,532,024 „ | 4,259,530 „ | 7,791,554 „ |
| $18^{56}/_{57}$: | 2,677,935 „ | 5,469,299 „ | 8,147,234 „ |

wobei im Vergleich mit den früheren Jahres-Einnahmen zunächst in Betracht kommt, daß die Einwohnerzahl des Zollvereins durch den Anschluß des Steuervereins um 2 Mill. Menschen mit stärkerem Kopf-Consum, als dem des alten Zollvereins vermehrt worden ist.

Da der Vertrag mit der Einnahme von $6,^{0762}$ Sgr. per Kopf als zu deckendes Minimum sich begnügt, und diese sogenannte Soll-Einnahme nur reichlich 6,700,000 Thlr. jährlich betrug***), so hat in diesen 3 Jahren ein sogenannter Überschuß von resp. c. 600000 Thlr., 787000 Thlr.

---

*) „Die Zölle von Colonialzucker und die Rübensteuer im Zollverein" im 8ten Bande der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

**) Gönner der Rübenzuckerindustrie schlagen den jetzigen Steuerverlust nur zu ⅔ Thlr. p. Ctnr. an, indem sie noch immer 15 Centner Rüben für den Ctnr. Rohzucker rechnen, also à 6 Sgr. = 3 Thlr. Steuer gegen 5 Thlr. Zoll und von dieser Differenz (2 Thlr.) 1⅓ Thlr. für den bei der Consumtion nicht concurrirenden Rüben-Syrup in Abrechnung bringen. Vgl. Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie im Zollvereine. Berlin 1856; 49te Lieferung p. 420.

***) Es wird hierbei für die Jahre von einer Volkszählung zur anderen ein gewisser vertragsmäßig bestimmter Prozentenzuwachs der Bevölkerung calculirt, der in der Wirklichkeit nicht vollständig erreicht worden ist. Dadurch ist die Soll-Einnahme etwas höher, als es beabsichtigt war, angesetzt worden, was hier praktisch nicht weiter influirt.

und 1,259,000 Thlr. sich herausgestellt. Mithin hat die Rübensteuer nicht erhöht werden dürfen.

Eine Erhöhung des jetzigen Steuersatzes wird aber auch späterhin schwerlich jemals eintreten können, so lange der Vertrag besteht. Denn bei dem muthmaaßlich noch weiter steigenden Kopf-Consum ist nicht zu erwarten, daß die wirkliche Einnahme je unter die Soll-Einnahme herabsinken werde, selbst dann nicht, wenn die Rübenzuckerindustrie auch den noch conservirten Rest von Colonialzucker ganz oder größtentheils verdrängt, wofür sie, ohne eine Steuer-Erhöhung zu riskiren, schon nach der Abrechnung von $18^{56}/_{57}$ einen Spielraum von 1,259,000 Thaler Steuer-Differenz hat. Zu verdrängen ist noch reichlich ½ Mill. Ctnr. Colonialzucker. Der Centner Rübenzucker steuert jetzt (13⅛ Ctnr. à 6 Sgr. =) 2⅝ Thlr. oder selbst 15 Ctnr. gerechnet à 6 Sgr. = 3 Thlr. gegen 5 Thlr. Zoll. Selbst wenn man den Verlust nach dieser Differenz des Zolles und der Rübensteuer auf die gewöhnliche oberflächliche Weise, also jetzt zu 2⅜ Thlr., resp. 2 Thlr. per Ctnr., und damit zu hoch berechnet, so kann die Rübenzuckerindustrie diese ½ Mill. noch produciren ohne den Überschuß (nach der letzten Abrechnung) zu absorbiren und die Soll-Einnahme zu gefährden. Da aber der Verlust per Centner nicht so groß ist, so wird immer noch ein Überschuß paradiren, auch wenn für den Zucker-Consum in seinem bisherigen Umfange kein Thaler Zoll mehr in die Zollvereinskasse fließt. Außerdem kann der Rübenzuckerindustrie bei steigendem Kopf-Consum das ganze Plus der Production zufallen, ohne daß eine Erhöhung des Steuersatzes möglich ist. Mit jedem Mehr-Centner Rübenzucker aber, an dessen Stelle sonst Colonialzucker consumirt sein würde, steigert sich von Neuem der Verlust der Zollvereinskasse, das lucrum cessans derselben. — Daß die niedrige Soll-Einnahme regelmäßig nicht bloß gedeckt, sondern auch überschritten werden wird, damit ist den Finanzen noch wenig gedient, weil sie nicht bekommen, was ihnen gebührt, und was sie erlangen könnten, auch ohne die Existenz der Rübenzuckerindustrie zu bedrohen.

Während fast überall im Zollverein Mehr-Einnahme zur Deckung der erhöheten Staats-Ausgaben nöthig und eine Hebung der gemeinsamen Zoll- und Rübensteuer-Intraden bei der Schwierigkeit der Erhöhung der direkten Steuern höchst wünschenswerth ist, haben die contrahirenden Zollvereins-Staaten auch für die Zukunft eine unbestimmte Einbuße zu übernehmen kein Bedenken getragen. —

Der Vertrag ist weit davon entfernt, für den von ihm selber proklamirten Grundsatz, der Rübenzuckerindustrie den nöthigen Schutz zu gewähren und doch die finanziellen Interessen des Zollvereins nicht zu gefährden, den richtigen Weg der Ausführung gefunden zu haben.

Denn läßt sich behaupten, daß das wirkliche, mit den Fortschritten der Technik und den Betriebserweiterungen bei vermehrtem Absatze abnehmende Schutzbedürfniß der Rübenzuckerindustrie irgendwie durch das vorgeschriebene Rechnungs-Exempel richtig bemessen wird? Der günstige Ausfall der Abrechnung bei zunehmendem Consum wendet ihr einen höheren Grad von Schutz zu, als sie dann nöthig hat, während eine Steuer-Erhöhung nach dem Vertrage nur bei starker Consum-Abnahme, also nur unter Umständen eintreten kann, welche für die Rübenzuckerindustrie so ungünstig sind, daß sie dann am wenigsten diese Erhöhung wird vertragen können. Und läßt sich ferner behaupten, das Interesse der Zollvereins-Finanzen werde nicht gefährdet, wenn nur die niedrige Minimal-Einnahme per Kopf gedeckt ist? Diese Deckung kann nach wenigen Jahren allein die Rübenzuckerindustrie ohne Erhöhung der Rübensteuer auch bei gänzlichem Verschwinden der Zuckerzoll-Einnahme liefern, und der Vertrag macht dann ein weiteres finanzielles Vorschreiten unmöglich. Wie hat man sich überhaupt ein so verkümmertes Finanz-Ziel stecken können?

Zucker ist ein Artikel von vorzüglicher Steuerkraft, welcher viel einbringen muß und immer mehr einbringen kann. Die Einnahmen des Zollvereins sind keineswegs so glänzend, daß es gerechtfertigt erschiene, das künftige Plus dieses Einnahme-Postens ganz oder theilweise aufs Spiel zu setzen. Das aber ist der Hauptfehler des Vertrages, daß er eine erhebliche weitere Steigerung des Kopf-Consums nicht voraussetzt, obwohl die Erfahrungen anderer Staaten und die bisherigen des Zollvereins selber direct darauf hinwiesen*).

Dabei ist es räthselhaft, daß man, nachdem bereits der Kopf-Consum gestiegen war und die Rübenzucker-Industrie gezeigt hatte, daß sie mehr als im Anfang zu leisten und dem Colonialzucker eine wachsende Concurrenz trotz schon höherer Besteuerung zu bereiten vermochte, in den Anforderungen noch zurückging, indem der Vertrag von 1841 vom 1. Sept. 44 an eine Minimal-Einnahme von 6,$^{2616}$ Sgr. per Kopf nach der Durchschnitts-Einnahme von 1838—1840 verlangt, während der Vertrag von 1853 mit 6,$^{0762}$ Sgr. per Kopf sich begnügt,

*) Der Zucker-Consum ist in Preußen in den zwanziger Jahren von 1½ Pfd. auf 2 Pfd., dann auf 3 Pfd. und darüber, im Zollverein allmälig von 3—4 auf 5—6 Pfd., nach den letzten beiden Abrechnungsjahren auf 7 Pfd. per Kopf oder etwas darüber gestiegen; in England allmälig auf 20 Pfd., dann auf 25, ja auf 30 Pfd. Wir werden den englischen Consum nicht erreichen, eben so wenig aber auch mit 7 Pfd. abschließen.

Dänemark 13 Pfd.; Belgien und Holland 8—9 Pfd. (1852); Österreich jetzt erst 3 Pfd. u. s. w.

berechnet nach den Jahren 1847—49, in welchen der Rübenzucker schon einen fühlbaren Einnahme-Verlust bewirkt hatte.

Und schützen die Bestimmungen des Vertrages hinlänglich gegen Einbuße an der Soll-Einnahme für den Fall, daß Consum und Imtraden unter dieselbe zurückgehen sollten? Wir glauben nicht an diesen Fall; der Vertrag hat ihn mit Recht bedacht, läßt aber denn nur eine Erhöhung der Rübensteuer um $1/2$ Sgr. von zwei zu zwei Betriebsjahren zu, wobei es zweifelhaft bleibt, ob der Verlust wieder eingeholt und die Soll-Einnahme der folgenden Jahre gedeckt wird. Große Sprünge in den Steuersätzen zu machen, ist allerdings bedenklich. Eben deswegen und um die effective Einbuße (mit Einschluß des lucrum cessans) schärfer zu begrenzen, wäre es richtiger gewesen, daß nach Analogie der französischen Gesetzgebung die allmälige und bestimmte Erhöhung der Rübensteuer innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren im Vorwege ausgesprochen wäre, wenn man auch nicht, wie in Frankreich, bei den abweichenden Verhältnissen eine schließliche völlige Gleichstellung der Rübensteuer mit dem Zucker-Zolle für rathsam hätte erachten können*).

Bemerkenswerth ist es, daß die zollvereinsländische Rübenzucker-Industrie die starken Steuersprünge von $1/2$ auf $1 1/2$ Sgr., von $1 1/2$ auf 3 Sgr., von 3 auf 6 Sgr. leicht zu überwinden vermochte und, von momentanen Rückschlägen abgesehen, nach erfolgter Steuer-Erhöhung nur um so größere Ausdehnung gewann: wohl ein Beweis, daß die Steuer von Anfang an zu niedrig war und daß die Steuer-Erhöhungen wiederholt zu spät und auch nicht bis zur Grenze der jedesmaligen Zuläßigkeit erfolgt sind**).

---

*) Der Vertrag selber, welcher bis 1864 abgeschlossen ist, schreibt für den Fall fortgesetzter Nichtdeckung der Soll-Einnahme folgende Erhöhungen vor; 1855 auf $6 1/2$ Sgr., 1857 auf 7 Sgr., 1859 auf $7 1/2$ Sgr., 1861 auf 8 Sgr., 1863 auf $8 1/2$ Sgr. Da die Rübenzucker-Industrie event. diese Erhöhungen tragen müßte in Perioden, in welchen es ihr (bei fortwährend verringertem Consum) ohnehin schlecht gehen würde, so sollte man denken, daß diese Erhöhungen weit unbedenklicher für den entgegengesetzten Fall hätten decretirt werden können. Indem der Vertrag der Rübenzucker-Industrie die zu ihrem Schutze nöthige Steuer-Differenz belassen will, sieht er also den Satz von $8 1/2$ Sgr. noch nicht als eine Gleichstellung mit dem Zuckerzoll an. Demnach scheint es, daß mindestens dieser Satz als bestimmtes successive zu erreichendes Ziel hätte aufgestellt werden können.

**) Bei 3 Sgr. Steuer wurden im Betriebsjahre $18^{52}/_{53}$ $21 3/4$ Mill. Ctr. Rüben verarbeitet; bei 6 Sgr. in den nächstfolgenden Jahren zwar einige Millionen Centner weniger, (wobei auch andere Umstände mit eingewirkt haben mögen), aber im Abrechnungsjahre $18^{56}/_{57}$ das noch nicht dagewesene Quantum von $27 1/3$ Mill. Darf man nach dieser Erfahrung nicht annehmen, daß die Rübenzucker-Industrie



Völlig unbegreiflich aber ist uns, daß der Vertrag die Kopf-Einnahme von 6,0762 Sgr. nur nach der wirklichen Einwohnerzahl des Zollvereins zu berechnen vorschreibt, obgleich Hannover und Oldenburg wie bei den Zöllen, so auch bei der Rübensteuer ein Präcipuum von 75 Proc. erhalten und folglich die 2 Mill. Einwohner dieser Staaten gleich 3½ Mill. zu berechnen sind. Gesetzt es wäre in dem letzten Abrechnungsjahr für die c. 33 Mill. Einwohner nur die Soll-Einnahme à 6,0762 Sgr. mit c. 6¾ Mill. Thlr. als wirkliche Einnahme herausgekommen (oder nicht viel mehr), so hätte die Rübensteuer nicht erhöht werden können, obwohl für die 31 Mill. Einw. des alten Zollvereins die 6,0762 Sgr. per Kopf gar nicht erreicht wären, weil hiervon das Präcipuum für die 2 Mill. Einwohner Hannovers und Oldenburgs auszukehren ist. Dies gilt auch in Betreff des Frankfurter Präcipuum.

Es wird demnach von einem ganz unparteiischen, jede feindliche Tendenz gegen die Rübenzuckerindustrie ausschließenden Standpunkte der Wunsch wohl hinlänglich gerechtfertigt erscheinen, daß dieser Vertrag baldmöglichst annullirt und durch rationellere Bestimmungen ersetzt werde.

Der Rübenzuckerindustrie gegenüber sind keine bindende Verpflichtungen eingegangen worden; sehr ungewiß aber ist es, ob die zu einer Abänderung vor 1864 erforderliche Stimmen-Einheit der Contrahenten zu erreichen sein wird.

---

Hat die Rübenzuckerindustrie die Opfer verdient, welche sie gekostet hat und noch kostet? Hierüber ist in Zeitungen, Zeitschriften und ganzen Werken bekanntlich viel gestritten worden, ohne daß eine endgültige Entscheidung erreicht ist. Die Frage wird gewöhnlich schon a priori und ohne detaillirte Untersuchung nach dem allgemeinen Standpunkte des Freihandelssystems oder des Schutzzollsystems verneinend oder bejahend beantwortet.

Unserer Ansicht nach ist es zwar zweifelhaft, ob den von der Gesammtheit gebrachten Opfern der für die Gesammtheit erreichte Nutzen

---

schon 1852 oder noch früher die damals von Preußen proponirte Erhöhung auf 4½ Sgr. und vielleicht noch mehr hätte tragen können? Nach den Behauptungen der Rübenzucker-Industriellen hat hauptsächlich nur die Gunst der Absatzverhältnisse in den letzten Jahren den Satz von 6 Sgr. erträglich gemacht. Da aber von derselben Seite zugleich behauptet wird, daß jetzt schon ein Export von rohem und raffinirtem Rübenzucker möglich sei, wenn eine Bonification der Steuer beim Exporte gewährt werde, wie der Colonialzucker ihn in diesem Falle in Betreff des erlegten Eingangszolles genießt, so scheint in dieser Concurrenzfähigkeit auf fremdem Markte auch die Concurrenzfähigkeit mit dem Colonialzucker auf inländischem Markte bei gleicher Besteuerung zu liegen.

entspricht, und kaum zweifelhaft, daß dieser Nutzen mit geringeren Opfern — wenn auch etwas langsamer — hätte erreicht werden können. Keineswegs aber können wir den Freihandelsmännern beistimmen, welche der Rübenzuckerindustrie jede nationalökonomische Bedeutung absprechen, dieselbe lediglich mit möglichst hohen Verlust-Berechnungen belasten, ohne irgend welche durch sie erlangte allgemeine Vortheile in Gegenrechnung zu bringen, und die ganze Sache so darstellen, als ob es nur um den „künstlichen" Unternehmergewinn von etwa 200 Fabrikanten sich handele, welche in die eingebüßte Zoll-Einnahme sich theilend, auf Kosten der Nation ernährt würden und lieber durch ein direktes Almosen unter der Bedingung, ihr Geschäft aufzugeben, abgefunden werden sollten. Wäre der Unternehmergewinn der Rübenzuckerfabrikanten das ganze eigentliche Resultat der Sache, so hätten die Freihändler vollkommen Recht.

Aber dieser so wenig als das Steigen der Grundrente durch den Rübenbau giebt den Ausschlag. Daß die Grundrente durch sorgfältigere Cultur des Bodens steigt, ist immer erfreulich und auch ein Steigen derselben durch höhere Verwerthung der Produkte mag wünschenswerth sein, wenn dies nur nicht auf Kosten der Staatskasse, also sämmtlicher Steuerpflichtigen geschehen soll*). Die Rübe setzt schon einen fruchtbaren und gutcultivirten Boden voraus, der auch durch anderweitige Nutzung befriedigende Erträge liefern kann. Die Rückstände der Rübenzuckerfabrikation liefern der Landwirthschaft freilich Futter- und damit Düngemittel, allein die Rübe läßt sich auch, wie das Beispiel ganzer Gegenden zeigt, mit großem Vortheile zur unmittelbaren Viehfütterung produciren. In ihrer totalen Einwirkung und Rückwirkung auf die landwirthschaftliche Cultur ist die Rübenzuckerfabrikation nicht mit der Brennerei zu vergleichen, welche den Anbau öder und magerer Flächen und die Verwerthung von Ackerproducten aus fernen marktlosen Gegenden in der

*) Ist die Rübensteuer lange Zeit niedriger gewesen und wohl jetzt noch niedriger, als sie zu sein brauchte, um einen angemessenen Unternehmergewinn den Rübenzuckerfabriken zu lassen, so muß dies, namentlich so lange noch Colonialzucker zu verdrängen ist, durch die vehemente Nachfrage nach Rüben den Preis derselben und damit auch die Grundrente übertrieben steigern. Daß im Magdeburgischen die Pacht für Rübenland auf 20—30 Thaler per Morgen forcirt und in Folge dessen ganze Bauernwirthschaften aufgelöst und die Bauern in faule Rentiers verwandelt worden sind, dient nicht zum allgemeinen Besten, welches vielmehr erheischt hätte, daß dieses unangemessene Plus über die gewöhnliche Grundrente als Rübensteuer in die Staatskasse geflossen wäre. Besser, daß der Staat 2—3 Sgr. 2c. mehr Steuer für den Centner Rüben erhält, als daß letztere um 2—3 Sgr. 2c. zu hoch bezahlt werden. Man ist zu dem Schlusse berechtigt, daß die Rübenpreise nicht so hoch gestiegen sein würden, wenn die Rübensteuer höher gewesen wäre.

concentrirten Form des Spiritus vermittelt hat. Der vortheilhafte Rüben-Absatz an die Zuckerfabriken kommt nur wenigen, ohnehin begünstigten Gegenden, namentlich der Magdeburg-Halberstadt-Braunschweigischen Ebene und dem fruchtbaren Anhalt zu Statten, die öffentliche Mittel zur Steigerung der Grundrente nicht bedürfen. Von den 9000 Q. M. des Zollvereins reichen in jedem Jahre 9—10 aus, um die ganze Rübenmasse nach dem gegenwärtigen Umfange der Fabrikation (18⁵⁶/₅₇) zu liefern; also nur etwa der 1000te Theil des ganzen Areals ist gleichzeitig mit Rüben für die Fabrikation bestellt *). Die doppelte Fläche, für diesen Zweck nach Verdrängung des Colonialzuckers und nach stark vermehrter Consumtion erforderlich, würde schon als ein **Maximum** der Zukunft anzusehen sein. Wie viel wichtiger verbreiteter und weiterer Verbreitung fähiger ist nicht der Rübenbau zum Zwecke direkter Verfütterung!

Weit eingreifender als diese Steigerung der Grundrente ist es, daß Tausende von Arbeitern auf dem Felde und in den Fabriken Beschäftigung zu guten Löhnungen gefunden haben, zum Theil in einer Jahreszeit, in welcher sonst die Arbeitskräfte ruheten. Um diesen Umstand zu würdigen, muß man an die Lage der Arbeiter bei zunehmender Bevölkerung ohne zunehmende Erwerbsgelegenheiten, an den in manchen Gegenden unzureichenden Stand der Löhnungen in den letztverflossenen Jahrzehnden an das Proletariat des Eichsfeldes, welches theilweise einen Abfluß nach dem Magdeburgischen fand **) u. s. w. denken und dabei absehen von dem augenblicklichen Mangel an Arbeitern trotz gesteigerter Löhnungen, der durch ein Uebermaaß neuer, zum Theil schwindelhafter Spekulationen und Unternehmungen aller Art hervorgerufen ist.

Die Rübenzuckerindustrie hat ferner für die nöthigen Bauten, Inventar-Einrichtungen und Reparaturen viele Maschinenbau-Anstalten und Handwerker beschäftigt, dadurch auf den Absatz von Bauholz, Bau- und Ziegelsteinen, Eisen, Kupfer u. s. w. eingewirkt und so direkt wie

*) Andererseits sieht man hieraus, wie unbegründet der Vorwurf gegen die Rübenzuckerindustrie ist, daß dieselbe dem Getreidenbau so große Flächen entziehe und dadurch die Lebensmittelwerthe vertheure. Dieser Landverlust wird durch die Fortschritte der Cultur leicht ersetzt und es wird schon jetzt wahrscheinlich mehr Getreide in den Rübengegenden allein gebauet als vor dem Beginne der Rübenzuckerindustrie. Dazu kommt die Erleichterung des etwa nöthigen Getreidebezuges aus anderen Gegenden durch die verbesserten Communikationsmittel.

**) Allerdings hat diese Beschäftigung, fern von der Heimath und Familie ohne Heerd und Häuslichkeit auch ihre großen Schattenseiten; allein da man von zwei Uebeln immer das kleinste vorziehen muß, so ist es doch besser, daß die Arbeiter aus übervölkerten Gegenden auswärts Brod finden, als daheim verhungern.

indirekt Unternehmergewinne, Capitalverzinsungen und Arbeiter-Verdienste begründet, welche Einnahmeposte, von den Betreffenden mannigfach verwendet (zur Ernährung und Bekleidung, zu Genußmitteln aller Art oder zu productiven Zwecken), wiederum andere Zweige der Volkswirthschaft beleben.

Die Herbeischaffung so vieler Requisite (wozu auch das große Quantum von Brennmaterialien gehört) und die Versendung der producirten Zuckermassen haben den Eisenbahnen, den Frachtfuhrleuten und Schiffern große Einnahmen zugewendet und Magdeburg verdankt das Aufblühen seines Handels zum nicht geringen Theile der Rübenzuckerindustrie in der Provinz Sachsen.

Solchergestalt ist auch die Steuerkraft in manchen Regionen durch die Rübenzuckerindustrie gehoben worden und der Staat hat durch die Gewerbesteuer und andere direkte Steuern, durch Zölle und innere Verbrauchssteuern partiellen Ersatz für die schwindende Zuckerzoll-Einnahme erhalten.

Alles dieses läßt sich nicht in Zahlen fassen, so wenig wie der wohlthätige Einfluß eines regen industriellen Lebens auf die ganze Volkswirthschaft überhaupt. Wer aber hiefür gar nichts zu Gunsten der Rübenzuckerindustrie in Gegenrechnung bringen will, der müßte schon beweisen, daß dieser ganze direkte und indirekte volkswirthschaftliche Effect der Rübenzuckerindustrie auch ohne dieselbe durch anderweitige Zunahme der Industrie in den letzten Jahrzehnten erreicht worden wäre.

Sodann fragt es sich, ob nicht die Concurrenz des Rübenzuckers die Zucker-Preise gedrückt hat und ob nicht auf diese Weise die Consumenten für die Opfer, welche sie der Rübenzuckerindustrie in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige gebracht haben, ganz oder theilweise wieder entschädigt worden sind?

Die Preise des tropischen Rohzuckers sind in den letzten Jahrzehnten, von einzelnen Schwankungen abgesehen, im Ganzen gesunken: also in einer Periode, während welcher der Rübenzucker die Einfuhr des fremden Zuckers in Deutschland, Frankreich rc. mehr und mehr zurückgedrängt hat. Die Gegner der Rübenzuckerindustrie wollen hierin keinerlei Causal-Zusammenhang erkennen. Allein wenn auch andere Ursachen mitgewirkt haben mögen, um jenes Preissinken zu bewirken, sollte das concurrirende Ausgebot des Rübenzuckers nicht auch einen Antheil hieran gehabt haben?*) Und: da in dieser Zeit der Consum

*) Kotelmann hat in seinem, übrigens sehr sorgfältig ausgearbeiteten und schätzbaren Werke: „Die preußische Landwirthschaft nach den amtlichen Quellen statistisch dargestellt und mit besonderer Beziehung auf Besteuerung und Zollgesetzgebung be-



des Zuckers überhaupt stark gestiegen ist, also die Nachfrage nach Zucker im Allgemeinen erheblich zugenommen hat, läßt sich mit Sicherheit behaupten, es würde trotz der gestiegenen Nachfrage kein Steigen der Zuckerpreise eingetreten sein, wenn nicht der Rübenzucker hinzugetreten wäre? Eine Verhinderung des Preissteigens und eine Bewirkung des Preissinkens ist aber im Effecte Dasselbe.

Man hat berechnet, daß zu Anfang der Fünfziger Jahre die durchschnittliche jährliche Production von tropischem Zucker (nach Abzug der in den Productionsländern selber consumirten Quantitäten) etwa 20 Mill. Ctr. betrug, wovon 13—14 Mill. Ctr. nach Europa gingen, während damals etwa $3^1/_2$ Mill. Ctr. Rübenzucker in Europa producirt wurden*). Dieses Angebot von $3^1/_2$ Mill. Ctr. neben jenen 20 Mill. Ctr., richtiger neben jenen nach Europa abgesetzten 13—14 Mill. Ctr., erscheint schon erheblich genug, um die Preise mit zu afficiren.

Aber der Rübenzucker concurrirt nur in jedem besonderen Zollgebiete mit dem tropischen Zucker; es kommt also darauf an, wie sein Ausgebot in jedem einzelnen Zollgebiete zu der daselbst eingeführten Menge fremden Zuckers sich verhält; sein Übergewicht im Zollvereine ist oben nachgewiesen: $^4/_5$ zu $^1/_5$. Obgleich nur noch $^1/_5$ fehlt, um den dermaligen Consum ganz durch inländischen Zucker zu decken, so haben doch die hohen Preise des tropischen Zuckers im vorigen Jahre den Rübenzuckerfabrikanten einen bedeutenden Preisaufschlag möglich gemacht. Wie viel höher wären die Preise wohl gestiegen, wenn ohne die Concurrenz von einheimischem Zucker auch die $^4/_5$, also eine 4mal so große Menge von den tropischen Ländern requirirt worden wäre? Und nicht bloß im Zollvereine, sondern ähnlich für Frankreich, Belgien, Österreich. Darf man deshalb nicht auch annehmen, daß in der ganzen Periode, wenn gar kein einheimischer Zucker vorhanden gewesen wäre, überhaupt höhere Preise als die wirklich eingetretenen hätten bezahlt

---

trachtet. Berlin 1853." den Beweis zu führen gesucht, daß nicht allein die thatsächlichen Verhältnisse der fraglichen Annahme entgegenständen, sondern auch von vorne herein eine solche Einwirkung des Rübenzuckers als undenkbar erscheine. Wir müssen gestehen, daß seine Deduction für uns nicht überzeugend gewesen ist (a. a. O. p. 214 ff.).

*) Jetzt schon bedeutend mehr. Vgl. die obigen Angaben über die letzten Jahre im Zollverein. In Frankreich lieferte die letzte Campagne schon 1,800,000 Ctr. Zucker. In Österreich ist die Production von 275,000 Ctr. (1850) auf 461,000 Ctr. (1856) gestiegen. (Berechnet nach 6 Proc. Zuckerertrag.) Jene $3^1/_2$ Mill. Ctr. repartiren sich ungefähr mit $1^1/_3$ Mill. auf Frankreich, $1^1/_4$ Mill. auf den Zollverein, $^1/_8$ Mill. auf Rußland, $^1/_4$ Mill. auf Österreich, $^1/_7$ Mill. auf Belgien.

werden müssen, selbst wenn man zugibt, daß ohne die Existenz des Rübenzuckers die tropischen Länder mehr producirt haben würden, weil sie mehr hätten absetzen können?

Es kommt hinzu, daß um den gewohnten Absatz möglichst festzuhalten, der Handelsstand in den exportirenden transatlantischen und in den diesseitigen importirenden Seestädten versucht haben wird, durch Vorliebnehmen mit einem geringeren Unternehmergewinn, durch Reducirung der Handelsspesen und Druck der Frachten nach Kräften und so lange als irgend thunlich dem Rübenzucker die Spitze zu bieten, was gleichfalls auf eine Ermäßigung der Zuckerpreise hingewirkt haben mag. —

Läßt sich nun auch viel darüber hin- und herstreiten, ob die Concurrenz des Rübenzuckers die Preise des rohen Colonialzuckers erniedrigt habe oder nicht, so ist dies doch ganz unzweifelhaft in Betreff des raffinirten Zuckers.

Im Zollvereine ist die Differenz zwischen den Preisen des eingeführten tropischen Rohzuckers und der hieraus bereiteten Fabrikate anfangs weit größer gewesen, als später nach dem Hinzutreten des Rübenzuckers. Die Einfuhr fremder Raffinade zu dem Zollsatze von 10 Thlr. per Ctr. ist — obgleich die Export-Steuerbonifikation mehrerer Staaten, namentlich Hollands, eine Ausfuhrprämie involvirt — auf ein Minimum zusammengeschrumpft, indem Preußen allein 35,600 Ctr. 1822 einführte, der ganze Zollverein aber nur noch 1289 Ctnr. 1853 (Farin fast nichts mehr). — Wenn man die Preise der Raffinade in Hamburg und Bremen mit den Preisen derselben im Zollvereine unter Berücksichtigung des von den Raffinadeuren selber erlegten Einfuhrzolles für den rohen Zucker (sie zahlen für jeden raffinirten Centner mehr als den Satz von 5 Thlr. für Rohzucker, da 1 Ctr. Rohzucker nicht 1 Ctr. Raffinade giebt) und des von ihnen zu tragenden Plus von Spesen und Transportkosten vergleicht, so ergiebt sich, daß eine eigentliche sogenannte Schutzzollvertheuerung bei diesem Artikel nicht mehr existirt*). Der Zollsatz von 10 Thlr. könnte deshalb beträchtlich, etwa auf 7½ oder 8 Thlr. heruntergesetzt werden, ohne daß deshalb eine Mehr-Einfuhr von Raffinade oder ein Sinken der Preise eintreten würde**). So lange nur die Raffinadeure von Colonialzucker mit

*) Die Cöllner und andere Raffinadeure arbeiten mindestens eben so billig als die Hamburger und billiger, als die Holländer, mit denen sie im Absatze nach der Schweiz concurriren, obgleich letztere eine reichlichere Steuer-Bonifikation genießen, die also für die Holländer mehr als für die Zollvereinsländischen als Ausfuhrprämie wirkt.

**) Auch für die Rübenzuckerindustrie ist es ganz gleichgültig, ob dieser Satz 10 Thlr. oder 8 Thlr. oder etwas weniger beträgt, da für sie jetzt nur noch der

einander concurrirten, stand die Sache anders; erst die doppelte Concurrenz der Fabrikate aus fremdem und aus inländischem Rohstoffe hat dieses Resultat hervorgerufen; die Colonial-Raffinadeure können kaum den niedrigsten Stand des gewöhnlichen Unternehmergewinns behaupten, indem sie ja den Todeskampf gegen den Rübenzucker kämpfen.

Nimmt man nun an, daß der raffinirte Zucker im Zollvereine auch nur ½ Sgr. per Pfd. theurer sein würde, wenn kein Rübenzucker existirte, so macht dies bei 120 Mill. Pfd. Raffinade 2 Mill. Thlr. jährlich zu Ende der Vierziger und Anfang der Fünfziger Jahre, beim jetzigen Consum aber mehr; vielleicht darf man aber auch mehr als ½ Sgr. Differenz rechnen. Die Einwohner des Zollvereins verdanken demnach der Rübenzuckerindustrie eine jährliche Ersparung von 2 bis 3 Mill. Thlr. und erhalten somit als Zucker-Consumenten annäherungsweise Ersatz für die Opfer, welche sie gleichzeitig demselben Industriezweige als Steuerpflichtige zu bringen gezwungen gewesen sind: freilich ein leidiger Trost für die Finanzverwaltungen der Zollvereinsländer, die damit noch das Mittel nicht gefunden haben, diese 2—3 Mill. Thlr. und mehr alljährlich in die Staatskassen zurückzuleiten.

Endlich ist durch die Rübenzuckerindustrie für die Versorgung mit einem wichtigen Consumtionsartikel eine volkswirthschaftliche Selbstständigkeit erreicht, welche, in gewöhnlichen Zeitläufen vielleicht wenig beachtet, unter außerordentlichen Ereignissen die größte Bedeutung erlangen kann. Tritt wieder eine Continentalsperre oder Ähnliches einmal ein, so kann der Zucker nicht wieder auf 1—1¼ Thlr. das Pfund steigen; und wäre zur Zeit der Continentalsperre der Rübenzucker schon in Europa heimisch gewesen und in Masse producirt worden, der Preis hätte diese Höhe damals auch nicht annäherungsweise erreichen können. Die für die Einbürgerung der Rübenzuckerindustrie gebrachten Opfer erscheinen somit als eine Art von Assekuranzprämie, gezahlt, um gegen etwaige künftige große Verluste (Mehr-Ausgaben) gesichert zu sein. —

Stehen allen diesen volkswirthschaftlichen Vortheilen der Rübenzuckerindustrie nicht auch volkswirthschaftliche Nachtheile gegenüber? Allerdings.

Die Abnahme des Importes von Colonialzucker hat den Handel und die Schifffahrt von Hamburg, Bremen, Stettin, Triest (in Frankreich von Havre, Marseille, Bourdeaux) beeinträchtigt und die Zahlungsfähigkeit der tropischen Länder zum Ankauf europäischer Fabrikate vermindert. Daß dieses Ungemach durch die Gunst anderer Umstände und

---

Finanzzoll von 5 Thlr. für Rohzucker als Schutzzoll, so lange die Rübensteuer niedriger ist, praktische Bedeutung hat.

durch den allgemeinen außerordentlichen Aufschwung des internationalen Handels überhaupt mehr oder weniger überwunden werden konnte, kommt für die Beurtheilung des Effectes der neuen Industrie nicht in Betracht. Daneben ist zu bedauern, daß zu Gunsten der Rübenzuckerindustrie viele bestehende Raffinerien von Colonialzucker eingehen mußten und große Summen in diesem Fabrikationszweige verloren gegangen sind, obwohl man einräumen muß, daß diese Fabrikation, früher ungemein überschätzt, den Schutz, den sie erhielt und die Opfer, die sie kostete, gar nicht verdient hat und überhaupt nicht so tief und einflußreich in die ganze Volkswirthschaft eingreift, als die Rübenzuckerindustrie*). —

Nun aber noch einen Blick in die fernere Zukunft.

Wenn die Rübenzuckerindustrie auch nicht bloß die gegenwärtige Steuer, sondern weitere Erhöhungen, möglicher Weise bis zur völligen Gleichstellung mit dem Zuckerzolle allmählig wird ertragen können und wenn auch für die nächsten Jahrzehnte (im Zollverein mindestens so lange der Vertrag dauert) immer noch die Gründung neuer und die Ausdehnung alter Etablissements große Unternehmergewinne abwerfen kann, ist die Existenz des Rübenzuckers für alle Zeiten gesichert, oder sollte es dem Colonialzucker später wieder gelingen, das Übergewicht zu erlangen?**).

Die Freunde der Rübenzuckerindustrie haben zuweilen die Ansicht ausgesprochen, daß die Concurrenz des tropischen Zuckers einer fortwährenden Abnahme unterliege, weil die Erschwerung der Zufuhr von Negern aus Afrika nach Amerika und die Abschaffung der Sklaverei in mehreren amerikanischen Ländern zu einer Abnahme der Zuckerproduction geführt habe. Die hierauf gegründete Hoffnung für den Rübenzucker ist indessen eine trügliche. Allerdings ist Haiti verwüstet, seitdem die Neger dort nicht bloß persönliche Freiheit, sondern sogar politische Selbstständigkeit erlangt haben. In den französischen Colonien verminderte sich mit der Neger-Emancipation z. B. auf Guadeloupe die Arbeiterzahl in den Zucker-Plantagen von 21000 auf 14500, die aber nur so viel

---

*) Die Rübenzuckerindustriellen, verletzt durch die großen Verlust-Berechnungen, mit welchen gegen sie zu Felde gezogen zu werden pflegt, haben nicht verfehlt, noch größere Gegen-Berechnungen über die Opfer aufzustellen, welche die Colonialzucker-Siedereien, so lange sie nur durch den Schutzzoll bestanden und hohe Preise behaupteten, „dem Staate erfolglos für das Gemeinwohl und erfolglos für eine dauerhafte Gewerbsentwickelung abgenöthigt haben." Vgl. Ztschr. d. Vereins für die Rübenz.-Industrie im Zollvereine 1856. 49ste Lief. p. 413 ff.

**) Diese Frage ist ausführlicher behandelt von Stölzel in seiner gediegenen Schrift: „Die Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzucker-Fabrikation und insbesondere die Concurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker. Braunschweig 1851.



leisteten, als früher etwa 10000; ähnlich auf Martinique u. s. w. Ferner ist im englischen Westindien die Zuckerausfuhr fast auf die Hälfte: von durchschnittlich c. 3,905,000 Ctnr. allmählig bis auf 2,210000 Ctnr. zurückgegangen; allein sie hat hier doch später 1854 schon wieder 3,440,000 Ctnr. betragen. — Dahingegen hat von 1828 bis 1851 die Zuckerausfuhr sich gehoben: in Brasilien von 560000 Ctnr. auf 2,340,000 Ctnr., in Cuba und Portorico von 1,300,000 Ctnr. auf 6 Mill., in britisch Indien von 156000 auf $1\frac{1}{2}$ Mill., in Java von 100000 Ctnr. auf $1\frac{1}{2}$ Mill., in Manilla u. s. w. von 200000 auf 600000 Ctnr. u. s. w.

Im Ganzen lieferten die tropischen Länder 1851 mindestens doppelt so viel Zucker als 1828 (etwa 20 Mill. gegen 9 Mill. Ctnr.); und wenn die Arbeit der emancipirten Neger in Westindien ꝛc. auch fortwährend theurer zu stehen kommt und die Einfuhr freier Arbeiter daselbst keinen dauernd günstigen Erfolg haben sollte, so ist der entgegenstehende Einfluß des äußerst niedrigen Tagelohnes in britisch und holländisch Ostindien ein weit größerer.

Die tropischen Länder insgesammt aber werden in Zukunft nicht bloß immer größere Massen Zucker, sondern auch zu niedrigeren Preisen liefern können, weil sie noch einen größeren Spielraum für Betriebsverbesserungen haben, welchen die Rübenzuckerindustrie bereits zum größten Theile erschöpft hat.

In den tropischen Ländern läßt sich der Ertrag der ausgesogenen Rohrfelder durch bessere landwirthschaftliche Cultur, Düngung und Fruchtfolge wieder heben, wohlfeileres Brennmaterial durch geregelte Forstwirthschaft gewinnen, durch vollkommenere Preßapparate $\frac{1}{8}$ Zucker-Ausbeute mehr und noch darüber erlangen (in Bengalen werden von den 18 Proc Zucker des Rohrs nur 7% gewonnen) und durch Verbesserung der Siede-Apparate und Filtrir-Einrichtungen die Ausbeute von krystallinischem Zucker im Verhältnisse zur Melasse noch ansehnlich heben. In britisch Westindien ist man schon sehr mit den verschiedenen technischen Verbesserungen auf den Zucker-Plantagen beschäftigt; man verdankt sie der Rübenzuckerindustrie, die somit ihren Gegnern selber die gegen sie gerichteten Waffen hat hergeben müssen. Die sorgfältigere Darstellung des krystallinischen Zuckers in den Tropenländern wird auch den bisherigen bedeutenden Verlust der unreinen Waare auf dem Seetransporte durch Leccage, der bis zu 20 Proc. geht, sehr verringern. Endlich sind die bedeutenden Transportkosten des Zuckers von den Plantagen bis zu den Verschiffungsplätzen einer bedeutenden Reduction durch den Bau von Chausseen und Eisenbahnen fähig; bis jetzt besteht dort oft je nach den Entfernungen der Preis des Zuckers am Exportplatze zu $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, ja $\frac{4}{5}$ in Deckung der Transportkosten!

Liegt es allem Diesem nach außer dem Gebiete der Möglichkeit, daß der tropische Zucker auch bei stark vermehrter Nachfrage, zu ⅔, vielleicht zur Hälfte seines bisherigen Durchschnittspreises später geliefert werden wird? Dann würde der Rübenzucker schwerlich noch concurriren können, da sein Vorsprung, von Eingangszöllen und Rübensteuer beiderseits abgesehen, jetzt hauptsächlich nur in der Differenz der Handels- und Transportkosten von den Exportplätzen nach Europa besteht. Um ihn zu halten, müßte man wieder rückwärts in der Besteuerung, vielleicht bis zu gänzlicher Steuerfreiheit schreiten. Die Staatskassen werden aber nicht von Neuem Millionen über Millionen opfern und können es auch nicht. Dann wäre also die Rübenzuckerindustrie schließlich doch dem Untergange geweiht, alle mit ihrer Einbürgerung durch Abnahme des Zucker-Importes und den Sturz der Colonialzucker-Raffinerien verbunden gewesenen, eben überwundenen Störungen des Verkehrs und Verluste der Volkswirthschaft würden in entgegengesetzter Richtung und in weit empfindlicherer und verletzenderer Weise von Neuem eintreten; und wenn man dieses End-Resultat hätte voraussehen können, so wäre es allerdings besser gewesen, nach dem Beispiele Englands die Rübenzuckerindustrie gar nicht aufkommen zu lassen. —

Man sieht, der letzte Akt dieses Dramas — oder sollen wir Tragödie sagen? — ist noch nicht gespielt.

Die vorstehenden Mittheilungen und Betrachtungen aber mögen, wenn sie auch wenig Neues geben (Neues läßt sich über diese vielbesprochene Materie kaum vorbringen), doch dazu dienen, den Lesern dieser Zeitschrift von einem unparteiischen Standpunkte aus die Sachlage vor Augen zu führen und das Verhältniß der streitigen Punkte zu erleichtern. Wir glauben die ganze Frage unbefangen aufgefaßt, geprüft und dargestellt zu haben. —

---


HEIDELBERG.
1 9 Jan.

5 Tb

Ueber die

Taxation, vol. 5, no. 4, ...

# Einführung einer Kapitalsteuer

in

# Baden.

Von

Helferich, H. A.
Professor in Freiburg.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1846.

In der dreizehnten Sitzung der zweiten Kammer der diessjährigen Ständeversammlung wurde von dem Abgeordneten Junghanns I. der Antrag gestellt in einer unterthänigsten Addresse die Bitte auszusprechen, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog möge der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über Einführung einer Kapitalsteuer vorlegen lassen. Dieser Antrag schliesst sich einer grössern Reihe ähnlicher Vorschläge an, die seit dem Beginn des ständischen Lebens in Baden in mancherlei Modificationen laut geworden, aber bis jetzt noch immer an dem Widerstand einer der beiden Kammern selbst gescheitert sind.

Es ist ebenso interessant als belehrend den Gang zu übersehen, welchen bis jetzt diese Frage in Baden genommen hat, theils weil sich daraus erkennen lässt, welche Zukunft der wiederholte Antrag auf Einführung einer Kapitalsteuer beziehungsweise auf Aenderung unsers Steuersystems am Ende doch haben wird, theils auch weil man daraus sehen kann, wie die politische Physiognomie der Zeiten seit dem Bestehen der Verfassung sich auch in dieser Frage ausgeprägt hat.

Der erste Antrag zur Einführung einer Kapitalsteuer ging im Jahr 1819, dem Geburtsjahr der badischen Stände, von dem Abgeordneten Walz aus. Ihm lag wie mehreren andern Vorschlägen in Betreff des Steuerwesens die Nothwendigkeit zu Grunde,

das damals bestehende Deficit im Staatshaushalte zu decken und insbesondere Mittel zu finden, um die während der Kriegszeiten entstandene Staatsschuld zu tilgen. Von der Ansicht geleitet, dass die damalige Finanznoth nur eine vorübergehende und ausserordentliche sei, schlug der Motionssteller auch die Steuer als eine ausserordentliche vor. Sie sollte nur die hypothecirten Kapitalien treffen jedoch mit Freilassung derjenigen Summen, die zum nothdürftigen Auskommen erforderlich seien. Sie sollte 30 kr. von 100 fl. Kapital oder, da ein Zinsfuss von 6 % als vorhanden unterstellt wurde, 8½ % des Zinses der Kapitalien betragen. Mit der Tilgung der Staatsschuld sollte sie jedenfalls aufhören.

Der Bericht der Budgetcommission sprach sich ungünstig über diesen Vorschlag aus. Es wurde dagegen geltend gemacht, dass diese Steuer, wenn nur von den versicherten Kapitalien erhoben, wenig einbringen und zumeist Stiftungen und Pupillen treffen werde, dass sie aber, auf alle Kapitalisten ausgedehnt, ohne Anwendung vexatorischer Mittel nicht durchführbar sei. Auch sei es mehr als wahrscheinlich, dass sie vom Gläubiger auf den Schuldner übergewälzt und dadurch den Grundbesitzer und Gewerbsmann, deren Last man erleichtert zu sehen wünsche, nur noch mehr bedrücken werde. Endlich würden dadurch die Kapitalien zum zweiten Male besteuert, da sie bereits in der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer belegt seien. Die Kammer trat der Ansicht ihrer Commission bei und beseitigte damit den Antrag.

Schon das folgende Jahr jedoch brachte durch den Abgeordneten Barion eine Erneuerung desselben. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, welcher seinen Antrag mit der finanziellen Nothwendigkeit, neue Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs zu finden, begründet hatte, machte der Motionssteller die Ansicht geltend, dass die Steuer von der Gerechtigkeit gefordert werde, dass es ungerecht sei, während alle Erwerbsstände zu den Staatslasten beitrügen, den Stand der Kapitalbesitzer frei zu lassen. Dabei liess der Antrag die Frage über die Höhe der neuen Steuer und die Art ihrer Erhebung unberührt.

Aber auch in diesem Jahre sprach sich sowohl die Budgetcommission wie die Kammer dagegen aus hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine Erhöhung des Zinsfusses dadurch zu erwarten

stehe, sodann auch wegen der grossen Kosten, welche die Steuer verursache und wegen der Gefahr, in welche sie den öffentlichen Kredit setze, wenn sie auch von den Staatsschuldkapitalien erhoben werde. Der Vorschlag des Abgeordneten Winter von Heidelberg, die Gewerbsteuer auf die Kapitalisten auszudehnen, und die Motion des Abg. von Clavel, durch eine Mobiliarsteuer auch die Kapitalien zur allgemeinen Besteurung beizuziehen, erlitten das gleiche Schicksal; jener ward verworfen, diese mit der Bemerkung beseitigt, dass sie der Regierung zur Erwägung empfohlen werde.

Von da an ruhte einige Zeit lang die Frage. Die im Staatshaushalt bewirkten Ersparnisse und die 1820 eingeführte Klassensteuer hatten das Deficit entfernt und die Zeit wurde für Vorschläge zu organischen Veränderungen ungünstiger. Auch war das Gefühl für die Gerechtigkeit dieser Steuer nicht so stark, dass es die gegründeten Bedenken über ihre Zweckmässigkeit überwunden hätte.

Erst das Jahr 1831, der Anfang so vieler umfassender Veränderungen in Baden, brachte die Sache wieder auf die Tagesordnung. Eine bedeutende Anzahl Petitionen, regte unter andern Steuer-Fragen auch diese an. Die Petitionscommission empfahl dieselben durch ihren Berichterstatter, den Abgeordneten von Rotteck, der Kammer und stellte unter Beifügung bestimmter Vorschläge im Einzelnen den Antrag, die Regierung um Einführung einer Kapitalsteuer zu ersuchen. Darnach sollten alle bei Privaten oder dem Staat liegenden Kapitalien zur Steuer beigezogen werden; unversicherte Privatkapitalien, mit Ausnahme der Wechselforderungen, die ganz frei blieben, sollten nur mit der Hälfte ihres durch eine generelle Fassion zu ermittelnden Betrages in die Steuer kommen. Eine Minderung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer wegen der auf den Realitäten haftenden Schulden sollte nicht statt finden. Als Ertrag dieser Steuer werden 5—600,000 fl. jährlich in Aussicht gestellt. Die Motion zu diesem Antrag machten die Pflicht der Gerechtigkeit, die Ueberlastung der andern Erwerbsstände und namentlich die unzweideutigen Wünsche des Volks geltend, denen „der Volksvertreter, insofern nicht seine eigne Rechtsüberzeugung widerstreite, zu entsprechen schuldig sei." Der Antrag der Petitionscommission

wurde durch Kammerbeschluss einer besondern Commission zur Begutachtung zugewiesen, obgleich die Bemerkung des damaligen Finanzministers, dass die Kapitalsteuer als eine ständige Abgabe eine „ungerechte, nachtheilige, ja ungereimte" Steuer sei, im Voraus jede Hoffnung nehmen musste, dass die Regierung auf den Antrag eingehen werde. In dem Berichte der erwählten Commission wurde der frühere Antrag gutgeheissen, jedoch mit der Modification, dass die im Auslande angelegten Kapitale der Inländer und die im Inlande stehenden Kapitale der Ausländer von der Steuer befreit bleiben und dass überhaupt die Steuer, anstatt einer Abgabe vom Ertrag der Kapitalien zu sein, die Form einer Einkommenssteuer aus Kapitalzinsen annehmen sollte.

Aber der Vorschlag der Commission blieb trotz des mächtigen Anlaufs, den die Kammer genommen, ohne Erfolg. Die Session war zu weit vorgerückt und in der 166sten Sitzung wurde die Vertagung des Gegenstandes beschlossen. Das Einzige war gewonnen, dass der Gedanke aus dem Stadium vager Vorstellungen und Forderungen wenigstens etwas herausgebracht war und eine bestimmtere Gestalt gewonnen hatte, dass man angefangen, den Schwierigkeiten der Ausführung ins Gesicht zu sehen.

Schon in der nächstfolgenden Session 1833 wurde die Frage durch eine Anzahl Petitionen wieder angeregt. Die Petitionscommission trug jedoch durch denselben Abgeordneten, der zwei Jahre vorher die Sache so sehr betrieben hatte, auf Tagesordnung an, weil sich, wie der Bericht sagte, bei der klar ausgesprochenen Abneigung einer grossen Anzahl von Abgeordneten und der Regierungscommissarien gegen die Idee der Kapitalsteuer ein günstiges Resultat der Verhandlung nicht erwarten lasse und weil zudem die Zeit zu anderen wichtigen Geschäften dränge. In der Discussion, die sich über den Antrag der Commission entspann, wurden keine neuen Gründe für und gegen die Steuer vorgebracht. Die Opposition, die damals zuerst die Sache zu der ihrigen zu machen begann, legte allen Nachdruck darauf, dass die Steuer von der Gerechtigkeit gefordert werde, ohne die Schwierigkeit der Ausführung in Abrede zu stellen; die conservative Partei dagegen, ihrem Geist und ihrer Aufgabe getreu, leugnete keineswegs, dass die Steuer gerecht sei, behauptete aber ihre Unzweckmässigkeit und Unausführbarkeit. Das Resultat war, dass

von der Kammer der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen ward.

Ganz das gleiche Schicksal hatten die am folgenden Landtag 1835 eingekommenen Petitionen. Der Berichterstatter der Commission stellte den Antrag auf Tagesordnung, sprach jedoch die Hoffnung aus, dass diese vom Recht wie von der ökonomischen Politik geforderte Steuer doch endlich zu Stande kommen werde.

Hiermit blieb die Sache wieder eine Zeitlang liegen, bis 1842 der Abg. Bassermann die Frage von der Kapitalsteuer wieder aufnahm und mit andern das Steuerwesen betreffenden Vorschlägen, nämlich Abschaffung der Kaufaccise, Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Gewerbsteuer, neuer Taxation der Waldsteuerkapitalien, Beiziehung des beweglichen Vermögens zur Steuer mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebskapitales und Mobiliarvermögens, endlich Besteurung der hypothecirten Darleihen beim Gläubiger anstatt beim Schuldner — in Verbindung setzte. Die Motion wurde an eine Commission verwiesen; aber sie konnte, wegen der kurzen Dauer des Landtags nicht mehr zur Verhandlung kommen. Offenbar war in derselben zu viel und zu wenig gefordert; zu wenig, wenn der Motionssteller die Absicht hatte das Princip der Ertragssteuern zu verlassen und an seine Stelle das Princip der Einkommenssteuern zu setzen, viel zu viel dagegen, wenn er nichts als das bestehende System in seiner Anwendung verbessern wollte. Wer weiss, wie gross und allgemein verbreitet mit vollem Rechte die Furcht vor durchgreifenden Veränderungen im Steuerwesen ist, wird an dem sehr geringen Erfolg, den sich diese Motion versprechen konnte, nicht zweifeln können.

Wie es scheint, war es auch die Furcht, es möchte bei zu starken Forderungen gar nichts zu erreichen seyn, was den Motionssteller veranlasste, bei der 1843 erneuerten Motion seine früheren Anträge mit Ausnahme des einen auf Einführung einer Kapitalsteuer fallen zu lassen. Bei der Begründung dieses letztern wurde geltend gemacht, dass es nicht nur im Allgemeinen eine Forderung der Gerechtigkeit sey, die Kapitalisten zur Steuer beizuziehen, sondern dass es insbesondere die Verfassungsurkunde ausdrücklich verlange, indem sie im §. 8 jeden Badener zum Steuerzahlen verpflichte. Was die Ausführbarkeit und die gegen

dieselbe ausgesprochenen Bedenken betrifft, so wurde am Beispiel von Württemberg zu zeigen versucht, dass keine der gewöhnlichen Befürchtungen in der Wirklichkeit gegründet sei. — Wir versparen auf eine spätere Betrachtung die Kritik dieser Behauptungen und bemerken hier nur, dass die weiteren vom Motionssteller angeführten Beispiele von angeblichen Kapitalsteuern in Preussen, Bayern, Oestreich u. s. w. insofern auf einem Irrthum beruhen, als diese mit Kapitalzinsen entweder direkt gar nichts zu thun haben, oder einem von dem unsrigen verschiedenen Steuersystem angehören.

Noch näher als die Motion gieng der vom Abgeordneten Matthy erstattete Commissionsbericht auf die Sache ein. Ausser den schon früher für die Kapitalsteuer angeführten Gründen machte dieser namentlich noch einen weitern geltend, welcher aus der Betrachtung der politisch-socialen Entwicklung Europas hergenommen ist. Wie nämlich in den letzten Zeiten die Geldmacht den Grundadel von seiner politischen Uebermacht und seinen Privilegien gestürzt, so erhebe sich jetzt die Arbeitskraft drohend der herrschenden Geldaristokratie gegenüber. Immer sey das Streben der bestehenden Aristokratie gewesen, sich von Lasten frei zu halten, und wie früher der Grundadel, so suche die Geldaristokratie jetzt das gleiche Privilegium sich zu bewahren. Das sey der tiefste Grund der herrschenden Scheu vor einer Besteurung der Kapitalzinsen. Es sey aber eine Forderung der politischen Klugheit, dass die Gesetzgebung zu rechten Zeit das verhasste Privilegium der Steuerfreiheit von der Geldaristokratie wegnehme und damit der andringenden Arbeitskraft die kräftigste Stütze ihrer Bewegung gegen dieselbe raube.

Wir glauben nicht uns auf eine Untersuchung dieses Gedankens einlassen zu müssen. Denn wenn wir auch die Nützlichkeit solcher Betrachtungen im Allgemeinen keineswegs bezweifeln, und insbesondere für den vorliegenden Fall anerkennen müssen, dass dieselben nach mehreren Seiten hin einer für den Antrag günstigen Wirkung gewiss sein konnten, so scheint uns doch, dass man bei Beurtheilung der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit eines bestimmten einzelnen Vorschlags sich auf diejenigen Gründe beschränken müsse, die sich aus der Sache selbst ergeben. Was sich aus der Betrachtung im Einzelnen als gerecht und gut

herausstellt, bedarf solch allgemeiner Sätze gar nicht, und was im Einzelnen als das Gegentheil sich zeigt, kann durch derartige Reflexionen nicht gerettet werden.

Was die speciellen Anträge der Commission anlangt, so sollte die Steuer am Ort des Pflichtigen von den im Inlande und im Auslande angelegten versicherten Kapitalen im Betrag von 6 kr. per 100 fl. Kapital, von den unversicherten Kapitalen und Forderungen nach einem noch geringeren Maasstab erhoben werden; für Bedürftige sollten Befreiungen von Kapitalen bis zu 3000 fl. eintreten; ausländische Kapitale sollten frei bleiben. Gleichzeitig mit Einführung der Steuer sollte eine andere bestehende Steuer aufgehoben werden. — Dieser letzte Zusatz entzog dem Antrag bei der Discussion in der Kammer manche Unterstützung, die er sonst gefunden hätte; er wurde dadurch zur Parteisache. Nach einer mehrstündigen wie gewöhnlich mit mehreren pikanten Intermezzos ausgeschmückten Verhandlung, an der die besten Redner beider Seiten des Hauses Antheil nahmen, gieng der Antrag der Commission mit einer geringen Majorität durch. Es war das erste Mal, dass nach fünfundzwanzigjährigen vergeblichen Bemühungen die Vertheidiger der Kapitalsteuer in der zweiten Kammer die Oberhand behielten.

Dieser Beschluss gelangte nun an die erste Kammer. Ordnungsmässig wurde er hier an eine Commission verwiesen, die zu ihrem Berichterstatter den Freiherrn von Andlaw erwählte. Der Bericht sucht zu beweisen, dass die Kapitalsteuer allerdings nicht unrecht, dass sie aber nicht nothwendig zur Vervollständigung des badischen Steuersystems sei, indem dieses an und für sich an zu grossen Unvollkommenheiten leide. Mit Annahme dieses Satzes war jede weitere Ausführung unnöthig; auch befasst sich das Folgende fast mehr mit allgemeinen Studien über das badische Steuerwesen, als mit dem Antrag der zweiten Kammer und seinem Gegenstande selbst. Der Schlussantrag gieng auf Verwerfung der Addressebill. — Die Verhandlung der Kammer selbst beschränkte sich auf eine Bemerkung des Regierungscommissärs über den dem badischen Steuerwesen im Ganzen gemachten Vorwurf grosser Unvollkommenheit; im Uebrigen wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Discussion angenommen.

Diess ist die Geschichte der Versuche, eine Kapitalsteuer

einzuführen, denen sich der neueste, Eingangs erwähnte Vorschlag des Abgeordneten Junghanns anreiht. Derselbe unterscheidet sich von den früheren darin, dass, während diese von der linken Seite des Hauses ausgiengen und bei ihr die grösste Unterstützung fanden, die jetzige Motion von einem Manne der rechten Seite gestellt worden ist. Dieser Umstand sichert ihr jedenfalls in der zweiten Kammer eine sehr starke Majorität; ob er auch auf die Stimmung der ersten Kammer von Einfluss ist, wird der Erfolg zeigen.

Indem wir nunmehr zur Erörterung über die Gründe für und gegen diese Steuer übergehen, wird es nothwendig sein, uns mit dem Leser zuerst über einige Grundbegriffe der Besteurung und das in Baden bestehende direkte Steuersystem zu verständigen, theils weil wir nur so einen festen Standpunkt zur Beurtheilung unserer Frage gewinnen können, theils weil wir aus dem Durchlesen der betreffenden Ständeverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass in der Kammer selbst sehr verschiedenartige Vorstellungen von einer Kapitalsteuer umlaufen, indem die einen eine Einkommenssteuer, die andern eine Vermögenssteuer, wieder andere endlich die eigentliche Steuer von Geldzinsrenten darunter zu verstehen scheinen.

Allgemein ist man sowohl in der Praxis wie in der Theorie darüber einverstanden, dass alle Bürger zu den Staatslasten beizutragen haben. Es folgt diess, auch wenn es nicht durch besondere Verfassungsgesetze ausgesprochen wäre, schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Ebenso kann darüber ein Zweifel nicht bestehen, dass der Idee einer gerechten Besteurung nur diejenige entspricht, welche alle Bürger proportional belastet. Die Steuer ist eine Abgabe aus dem Vermögen der Gesammtheit der Bürger zum Zweck der Befriedigung allgemeiner Staatsbedürfnisse, die erhoben wird, wenn die Einnahme des Staats aus seinem eignen Vermögen (Domänen) und aus seinen Erwerbsgeschäften (Regalien) nicht ausreicht. Ist es aber das gesammte Vermögen des Volks, auf welchem der Staatsbedarf an Steuern gleichsam als eine Reallast haftet, so erhellt von selbst, dass die einzelnen Bürger an dieser Last nur in dem Verhältniss mitzutragen haben, als sie Antheil an dem Gesammtvermögen besitzen. Unbegreiflich

ist es, wie man den Grundsatz der gleichen Besteurung so verstehen kann, dass, wie der Berichterstatter der ersten Kammer über die Kapitalsteuermotion von 1844—45 meint, eigentlich alle Bürger gleiche Steuersummen zahlen sollten, und wie man nur in dieser Art der Besteurung eine consequente Gleichheit erkennen kann.

Ebenso unzweifelhaft wie die Forderung der Proportionalität der Belastung der Bürger ist der weitere Satz, dass der Maassstab dieser Last das reine Einkommen der Bürger sein müsse. Denn das Steuerbedürfniss des Staats ist ein regelmässig wiederkehrendes. Wie die Bürger jedes Jahr Nahrung und Kleider, so brauchen sie auch alljährlich die Dienste und Nutzungen des Staats. Jährliche Ausgaben können aber ohne Verschlechterung des wirthschaftlichen Zustandes der Bürger nur aus dem reinen Einkommen bestritten werden, weil nur dieses derjenige Theil des Vermögens ist, der sich jährlich neu darstellt und ohne Schaden verzehrbar ist.

Die Belastung der Bürger nach ihrem reinen Einkommen ist eine Forderung ebenso sehr des Rechts wie der Wissenschaft, und jede Besteurung kann nur so weit den Ruhm vollkommner Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen, als sie dieses Ideal in der Wirklichkeit darstellt.

Nichts scheint nun in aller Welt einfacher als die in der Idee so vollkommene reine Einkommenssteuer unmittelbar aufs Leben anzuwenden, wie in der Vorstellung so auch in der Wirklichkeit das Einkommen eines jeden Bürgers direkt zu ermitteln und es nach gewissen Procenten zur Steuer beizuziehen. Schade nur, dass dieser geradeste Weg nicht auch der kürzeste, dass diese Besteurungsart zur Zeit noch unanwendbar ist, weil wir noch nicht tugendhaft genug sind, um nicht zu glauben, es sei keine Sünde, wenn man den Staat um die Steuer hintergeht, und weil die Finanzkunst noch kein Mittel entdeckt hat, das Einkommen eines jeden Bürgers manierlich und ohne Anwendung drückender Mittel mit einiger Genauigkeit herauszubringen. Auch muss man bedenken, dass es etwas anderes ist, eine neue Steuer einführen, als ein altes schon angewöhntes System ändern. Mit Einführung der Steuer vom reinen Einkommen müssten consequent alle andern bestehenden Steuern aufhören; aber wo ist der Staatsmann, der in Zeiten der Ruhe ohne Noth zu einem solchen Salto mortale aus

dem bisherigen System in ein anderes die Hand bieten könnte? Wollte er den Sprung wagen, so wäre ihm jedenfalls zu rathen, dass er Augen und Ohren verschliesse, um nicht durch das Anschauen von Scenen der ärgsten Ungerechtigkeit, die er doch nicht vermeiden könnte, und durch das Anhören tausendfacher Reclamationen schon im Beginn der grossen Operation den Kopf zu verlieren. Dennoch zweifeln wir nicht, dass diese Steuer einmal zur Ausführung kommen wird. Die fortschreitende Bildung und die steigende Theilnahme am constitutionellen System, welches überhaupt den Steuerzwecken des Staats am besten entspricht, und welches nicht blos eine factische, sondern auch eine formelle Gleichheit der Besteurung haben will, wird sicher noch dazu führen. Es wäre vielleicht schon jetzt Zeit, in einzelnen Gemeinden, die sich am meisten dafür interessiren sollen (Mannheim), einen Versuch mit Erhebung ihrer Umlagen nach dem reinen Einkommen zu machen, dessen Gelingen gewiss vom grössten Einfluss auf die Sache selbst sein müsste. Ist der Glaube an die Nothwendigkeit einer gerechteren Steuer so gross, wie versichert wird, und ist auch der Patriotismus und die geistige Mündigkeit der Bürger entsprechend gebildet, dann zweifeln wir nicht, dass der Erfolg günstig sein wird, und dass die Bürger mit Vergnügen das allenfalls zu bezahlende Lehrgeld tragen werden. Was aber auch die Zukunft bringen möge, bis jetzt war eine solche Besteurung, so schön auch ihre Idee ist, in der Praxis eine Chimäre.

In der Wirklichkeit suchte man sich bis jetzt der proportionalen Besteurung nicht direkt, sondern auf Umwegen zu nähern und diese Umwege sind die Besteurung nach dem Verbrauch und die Besteurung nach dem Reinertrag der Erwerbsgeschäfte.

Die erstere Art geht von der Annahme aus, dass im Ganzen des Volks sowohl wie im Einzelnen die Summe des Verbrauchs ungefähr so gross ist, wie die Summe des Einkommens. Diese Annahme ist auch im Allgemeinen richtig. Dass die Ersparnisse am Einkommen von der Steuer frei bleiben und die Mehrausgabe über den Betrag des Einkommens hinaus doch besteuert wird, ist freilich eine Unregelmässigkeit; aber diese lässt sich aus dem Gesichtspunkt, dass darin ein künstlicher Reiz zum Sparen liegt, noch recht wohl vertheidigen. Aus diesem System bestehen denn

auch viele Steuern, zum Theil direkte wie z. B. die Miethsteuer, die Mobiliarsteuer u. a. m., in Baden nur eine einzige, die Hundesteuer — wenn man es nicht vorzieht, diese als Recognitionsgebühr aufzufassen — zum grössern Theil jedoch indirekte, die sich desswegen, weil sie ohne unmittelbare Belästigung des Besteuerten erhoben werden, ganz besonderer Gunst bei den Finanziers und beim Volke erfreuen, so viel sich auch sonst gegen sie einwenden lässt; solche sind in Baden die Accise, der Zoll u. s. w. Auf den Ruhm der Gerechtigkeit in dem oben bezeichneten Sinn könnte ein consequent durchgeführtes System von Verbrauchssteuern nur dann annähernd Anspruch machen, wenn alle Güter gleichmässig besteuert wären, so dass jeder Bürger mit jedem Verbrauch von irgend einem gleich viel welchem Gut an den Staatslasten beitrüge. Da diess aber nicht der Fall ist und der Natur der Sache nach auch nicht sein kann, so kann auch von Gerechtigkeit bei diesem Abgabesystem überhaupt keine Rede sein, wiewohl wir damit nicht in Abrede stellen wollen, dass in den bestehenden Verhältnissen, wo ein mehr oder minder glückliches Gemisch von Abgaben nach den verschiedensten Systemen besteht, die der Verkehr so leidlich mit einander in Einklang bringt, eine einzelne Abgabe der Art vergleichsweise recht gut an ihrer Stelle sein kann.

Das zweite der oben erwähnten Systeme der Besteurung beruht auf der Voraussetzung, dass der reine Ertrag aller Erwerbsgeschäfte der Sache nach nichts anderes sei, als die Güter, welche das Einkommen der Nation bilden. Dieser Satz ist auch unter der Modifikation vollständig wahr, dass man annimmt, derjenige Reinertrag der Erwerbsgeschäfte des Inlandes, welcher Einkommen der Ausländer ist, werde aufgewogen durch die von Inländern aus dem Ausland bezogenen reinen Erwerbserträgnisse. Soweit diese beiden Grössen von einander abweichen, müssen auch die entsprechenden Steuerkapitale sämmtlicher Ertragsgeschäfte und des sämmtlichen Volkseinkommens unter sich differiren. Offenbar darf aber bei consequenter Durchführung des Systems einer Ertragssteuer immer nur der inländische Ertrag besteuert werden und muss das aus dem Ausland bezogene Einkommen der Inländer steuerfrei bleiben. Wenn dagegen z. B. der ständische Commissionsbericht von 1844 über Einführung einer

Kapitalsteuer umgekehrt die Kapitalien der Ausländer frei lassen und die im Auslande angelegten Kapitalien der Inländer treffen will, so ist diess vom Standpunkt einer Einkommenssteuer zwar richtig, aber vom Standpunkt einer Ertragssteuer, die doch factisch in Baden als System angenommen ist, eine Inconsequenz, die um so mehr auffällt, als der gemachte Vorschlag sich gerade als eine Vervollständigung des badischen Steuersystems ankündigt.

Wichtiger als diese im Ertragssteuersystem liegende Abweichung von der ideellen Einkommenssteuer ist die zweite, dass der Ertrag der Geschäfte sich ganz anders vertheilt als nach dem Einkommen der mittelbar und unmittelbar daran Betheiligten der Fall sein sollte. Es liegt im Wesen dieses Systems, dass man da die Steuer holt, wo man den Ertrag findet und auf die Personen, die daraus ihr Einkommen ziehen, keine Rücksicht nimmt. Nirgends werden also die Schuldzinsen, die ein Producent aus seinem Ertrage zu zahlen hat, von diesem abgezogen und beim Gläubiger mit der Steuer belegt, sondern der, welcher den Ertrag darstellt, muss ihn ganz versteuern. Diess ist und bleibt der grösste Vorwurf, den man diesem System machen muss, dass der Besteuerte dabei nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Schulden, nicht nur sein Plus, sondern auch sein Minus versteuert. Auch kann sich diese Ungleichheit, da sie eine rein persönliche ist, durch keinerlei Art von Ueberwälzung der Steuer ausgleichen, da der verschuldete Grundbesitzer seine Früchte nicht theurer verkaufen kann als der unverschuldete, so wenig als der verschuldete Schuster oder Schneider seine Stiefel oder Röcke theurer absetzt als der schuldenfreie. Wären alle Producenten eines Gewerbs gleichmässig verschuldet, dann liesse sich eine Gegenwirkung gegen die Steuerlast denken; da diess aber nicht der Fall ist, so bleibt die Ungleichheit bestehen.

Diess sind die beiden Ungleichheiten und, wenn man jede Abweichung von der Idee der Einkommenssteuer für ungerecht erklärt, auch Ungerechtigkeiten, die im System selbst liegen. Zufolge der einen wird das Einkommen der Bürger aus dem Ausland nicht besteuert, wogegen freilich das Einkommen der Ausländer aus dem Inland mit der Steuer belegt wird, so dass das Resultat für den Staat ziemlich gleich bleibt; zufolge der andern

wird der Eigenthümer eines Geschäftes zugleich für seinen Miteigenthümer oder Gläubiger beigezogen.

Andere Ungleichheiten können noch dadurch eintreten, dass der Ertrag eines Erwerbsgeschäftes gar nicht oder geringer als der Ertrag anderer Geschäfte besteuert wird. Gerade diess wird nun dem in Baden bestehenden System vorgeworfen, und namentlich wird die Forderung der Kapitalsteuer auf die Behauptung gegründet, dass der Ertrag der Geldkapitalien bis jetzt das Privilegium odiosum der Steuerfreiheit gehabt habe.

Bei uns in Baden bestehen nun folgende vier Ertragssteuern:

1) Eine Grund- und Gefällsteuer. Sie wird zur Zeit erhoben mit 19 kr. von 100 Gulden Steuerkapital. Die Steuerwerthe der Grundstücke sind noch ziemlich dieselben, wie sie im Jahre 1810 nach den aus den Jahren 1780—1789 und 1800—1809 ermittelten Kaufschillingen bestimmt worden sind; wo keine Kaufschillinge zu finden waren, oder wo dieselben dem wahren Werth als nicht entsprechend erkannt wurden, desgleichen bei allen Waldungen fand direkte Taxation statt. Neben der Grundsteuer besteht eine Gefällsteuer für den Ertrag der Grundstücke und Waldungen, welcher den Gefällberechtigten zugehört. Veränderungen der Steuerkapitale in Folge von Kulturverbesserungen und gestiegener Kaufpreise finden bis jetzt nicht statt; solche geschehen vielmehr nur bei dauernden substantiellen Veränderungen an den Grundstücken in Folge äusserer Ereignisse. Aber das Gesetz (Grundsteuerordnung §. 148) hat sich ausdrücklich eine spätere Steuerrevision vorbehalten. Das gesammte Grund- und Gefällsteuerkapital in Baden betrug im Jahre 1845: 448,048,376 fl.

2) Eine Häusersteuer, gleichfalls gegenwärtig mit 19 kr. von 100 Gulden Kapital erhoben. Die Steuerkapitale wurden fixirt im Jahre 1810 nach den aus den Jahren 1800—1809 ermittelten Kaufschillingen. Veränderungen in der Taxation treten nur bei wesentlichen Veränderungen im Bau ein; neue Häuser werden im Verhältniss zu den bestehenden Steuerkapitalien taxirt. Dass aber auch hier eine Steuerrevision zu erwarten ist, versteht sich nach dem angeführten Paragraphen der Grundsteuerordnung von selbst und ist überdiess vom jetzigen Präsidenten des Finanzministeriums in der ersten Kammer 1845 in Betreff der Häuser-

steuer ausdrücklich angegeben worden. Nach dem Generalkataster pro 1845 betrug das Häusersteuerkapital 173,830,500 fl.

3) Die Gewerbesteuer trifft den persönlichen Verdienst und den Ertrag des Betriebskapitales. Von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes sind alle diejenigen befreit, welche von sogenannten höheren Diensten leben, ferner Rentiers, Brodgesinde und solche Personen, die, ohne in die Klasse des Brodgesindes zu gehören, in den Häusern und Werkstätten anderer Personen um Lohn arbeiten, wenn sie nicht als Orts- oder Schutzbürger aufgenommen sind. Der Verdienst wird nach zehn verschiedenen Klassen mit Steuerkapitalen von ansteigend 500 fl. bis 6000 fl. belegt; die Klassen sind aus den verschiedenen Gewerben ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag der einzelnen Geschäfte nach allgemeinen äussern Anzeichen ihrer Ertragsfähigkeit gebildet. Hat der Gewerbsunternehmer Gehülfen, die wesentlich die gleichen Dienste verrichten wie er selbst, z. B. Gesellen bei Handwerkern, so wird sein Steuerkapital um ein Fünftheil des Betrags erhöht; sind die Gehülfen untergeordneter Art, so erfolgt nur ein Zuschlag von 100 fl. für jeden männlichen, und von 50 fl. für jeden weiblichen Gehülfen. Die Steuer wird zur Zeit erhoben mit 23 kr. per 100 fl. Kapital; der Generalkataster pro 1845 weist ein Steuerkapital für den persönlichen Verdienst mit Einschluss des Kapitals für Gewerbsgehülfen von 141,550,600 fl. nach. Die Steuer vom Betriebskapital wird gleichfalls nach Klassen erhoben. Jeder Gewerbtreibende giebt aber selbst die Klasse an, in welche er aufgenommen sein will. Die Fassion wird dann von einer aus Bürgern unter dem Vorsitz eines Beamten gebildeten Steuerdeputation revidirt, und diese hat das Recht, nach ihrer Ueberzeugung die fatirte Klasse zu erhöhen, wobei es bis zur möglichen Aenderung durch die Administrativ-Mittelbehörde sein Verbleiben hat. Befreit von der Steuer sind alle Betriebskapitalien der Landwirthe, und solche, die unter 400 fl. betragen; desgleichen sind überall befreit diejenigen Theile des Betriebskapitals, welche nicht leicht zu ermitteln und zu controlliren sind, also namentlich die Geldvorräthe und Forderungen aller Art. Auch diese Steuer wird erhoben mit 23 kr. von 100 fl. Kapital. Nach dem Kataster von 1845 betrug das steuerbare Kapital 31,745,600 fl.

4) Die Klassensteuer wird erhoben von den Apanagen, Pensionen, Gehalten der öffentlichen Diener und Angestellten und überhaupt von dem Erwerb derer, die von höheren Diensten leben; sie dient also wesentlich dazu, um die Steuer vom persönlichen Verdienst zu ergänzen. Die Steuerkapitale werden nach dem Gesetz vom 10. Juli 1837 so berechnet, dass man die durch direkte Erhebung oder Fassion ermittelten Beträge mit Zahlen, die mit den Summen wachsen (3. 6. 7. 8.), multiplicirt; nur die Apanagen werden nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820 so besteuert, dass man von jedem Gulden eine gewisse Anzahl Kreuzer erhebt. Von den letztern betrug die Steuer im Jahr 1845 die Summe von 24,900 fl. Die Steuerkapitale der ersteren betrugen im gleichen Jahr 28,830,980 fl., von denen, wie von den Gewerbsteuerkapitalien, ebenfalls 23 kr. per 100 fl. erhoben werden.

Dies ist in den rohesten Umrissen das Bild unseres badischen Ertragssteuersystems. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass es vollkommen ist, dass es alle Arten von Erwerbserträgnissen wirklich trifft oder gleichmässig belastet; aber das wird ebenso wenig Jemand läugnen, dass es auch an sich und abgesehen von den Vortheilen, die ihm sein langer Bestand und seine Verschmelzung mit den Verkehrsverhältnissen vor jedem andern jetzt möglichen System geben, grosse Vorzüge hat. Ja es wird Viele geben, die gerade seine Fehler, die zumeist in der Nichtbesteurung alles desjenigen bestehen, was ohne scheinbare Härte oder ohne Anwendung drückender Mittel kaum der Steuer unterworfen werden könnte, für Tugenden erkennen werden, und auch die strengsten Idealisten, die am liebsten die geglaubte oder erkannte Wahrheit unmittelbar ins Leben übertragen möchten, werden im Angesicht der praktischen Wirklichkeit dieser Ansicht, wenn sie dieselbe auch nicht billigen, doch wenigstens ihre Anerkennung nicht versagen.

Wir beginnen unsere kritische Betrachtung mit zwei allgemeinen Bemerkungen.

Eigenthümlich ist dem badischen Ertragssteuersystem, dass es überall die Kapitale und nicht die Rente belegt. Die Ursache davon ist einfach darin zu suchen, dass man bei Einführung der neuen Grund- und Häusersteuer die Kaufschillinge der Realitäten

als Maassstab des steuerbaren Ertrags annahm und später die Besteurung der Arbeitsrente mittelst der Gewerb- und Klassensteuer dem einmal angenommenen System anpassen wollte. Ob man daran wohl gethan hat, die Grundstücke und Häuser nach ihrem Kapitalwerth zu besteuern, diese bei Einführung des neuen Abgabensystems so vielfach bestrittene Frage zu untersuchen, gehört jetzt nicht hieher; wir für unsern Theil bejahen dieselbe aus vollster Ueberzeugung, obwohl wir anerkennen, dass die beiden Grössen, Reinertrag und Kapitalwerth, keineswegs immer einander proportional sind. Aber die direkte Ermittlung des Ertrags hätte, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, keine grössere Gleichheit, wohl aber viel mehr Kosten und Zeitaufwand verursacht. Ebenso wenig wie bei den Grundstücken und Häusern ist bei den Betriebskapitalien eine allgemeine Proportionalität zwischen Ertrag und Kapital anzunehmen; aber eine Ermittelung des letztern war verhältnissmässig leicht, die Fassionen der Steuerpflichtigen waren vergleichsweise unschwer zu controliren, da man nur das offen daliegende, nicht zu verbergende Betriebsinventar und nicht zugleich die Forderungen und Kassavorräthe besteuerte; eine Ermittelung der Reinerträge dagegen wäre ausserordentlich schwierig und eine Controle über die Fassionen ohne häufig wiederkehrende vexatorische und äusserst kostbare Mittel gar nicht möglich gewesen; und doch würde man eine grössere Genauigkeit schwerlich erreicht haben. Was endlich die der Arbeitsrente entsprechenden Kapitale anlangt, so wurde bei diesen das, was man besteuern wollte, nämlich der Ertrag der Arbeit, unmittelbar erhoben oder nach äusseren Merkmalen eines Gewerbs als vorhanden angenommen, und es kam nur auf die Verhältnisszahl an, mittelst deren man dieselben kapitalisiren wollte. Dass man nun von Anfang an bei Einreihung der verschiedenen Gewerbe in die zehn Klassen der Steuerkapitale für den persönlichen Verdienst und bei Festsetzung der Verhältnisszahlen zur Kapitalisirung der der Klassensteuer unterworfenen Arbeitserträgnisse im Vergleich zu den Grund- und Häusersteuerkapitalen sehr glücklich gewesen, glauben wir nicht; auch ist diess von Seite der Gesetzgebung selbst anerkannt worden, indem dieselbe die Gewerb- und Klassensteuer nach einem höhern Fuss erhebt, als die Grund- und Häusersteuer. Noch viel weniger glauben wir, dass die betreffenden

Kapitale gegenwärtig den verschiedenen Erträgnissen entsprechen. Vielmehr finden hier die grellsten Verschiedenheiten statt, nicht nur in den einzelnen Klassen von Erwerbsgeschäften selbst, sondern noch mehr zwischen den verschiedenen Erwerbsarten unter einander. Der Ertrag der Wälder ist seit den Jahren 1780—89 und 1800—1809, aus welchen die Kaufschillinge und Erträgnisse zur Festsetzung der Steuerkapitale benützt wurden, sehr bedeutend, der der Aecker schon weniger, der Ertrag der Weinberge durchschnittlich gar nicht gestiegen. Manche Gewerbe sichern ihren Unternehmern einen weit grössern persönlichen Verdienst, als früher, während andere sich darin nicht nur nicht gleich geblieben, sondern sogar heruntergekommen sind. Wie kann es auch anders seyn? Während die Steuerkapitale fixirt blieben, hat sich Alles im ökonomischen Leben verändert; der Zinsfuss ist um etwa ein Drittel gesunken, der Arbeitslohn in noch stärkerem Grade gestiegen, neue Gewerbe mit neuen Betriebsmitteln sind aufgekommen, neue Verkehrsstrassen haben sich gebildet, andere sind verlassen und verödet, der Handelszug vieler Güter ist ein anderer geworden, und wie viel hat allein das neuere Zollsystem geändert!

Schon hierin liegt also eine Fülle von augenfälligen Ungleichheiten, welche weniger noch als Folge der ursprünglichen Einrichtung und einstmaligen Fixirung der Steuerkapitale, denn als Folge der seit Einführung des neuen Steuersystems veränderten Verkehrsverhältnisse in der Vertheilung der Staatslasten bestehen. Jede unveränderliche Ertragssteuer muss nach einiger Zeit, auch wenn sie Anfangs noch so richtig gemacht war, unrichtig werden. Allerdings deutet auch das Gesetz selbst auf eine zukünftige Aenderung der Steuerkapitale nach Maassgabe der neu sich bildenden Ertragsverhältnisse hin, und ebenso haben die grossh. Regierungskommissäre in den beiden Kammern schon mehrmals eine Generalrevision der Steuerkapitale als bevorstehend angezeigt. Auch verhehlen wir uns nicht, es liegt im Geiste jeder Verfassung, bei der das Volk mittelbar oder unmittelbar Antheil an der Gesetzgebung hat, dass man nicht nur die wirklichen, sondern auch die *scheinbaren* Ungleichheiten in der Besteurung vermeiden und, wo sie bestehen, wegschaffen will; denn bei oberflächlicher Betrachtung erscheint allerdings nur der besteuert, der wirklich

die Steuer entrichtet, und es wird immer schwer sein, dem minder gebildeten Bürger die Ueberzeugung beizubringen, dass man auch ohne direkte Entrichtung einer Abgabe dennoch sein redlich Theil an der Steuer tragen kann. In dieser Beziehung huldigt das consequente constitutionelle System mehr dem Princip des äussern Mechanismus, als dem einer humanen Berücksichtigung historisch gebildeter Verhältnisse. Alles diess lässt uns erwarten, dass in Bälde eine Generalrevision der Steuerkapitale eintreten wird. Und dennoch sind wir überzeugt, dass eine solche schon jetzt ohne mannigfache Unbilligkeit im Einzelnen nicht mehr durchgeführt werden könnte; denn viele, ja vielleicht die meisten der angezeigten Ungleichheiten scheinen das Ungerechte, das ursprünglich in ihnen lag, durch die heilende Wirkung des Verkehrs verloren zu haben und eine neue äusserliche Abgleichung der Steuerkapitale nach den neuen Gewerbserträgnissen würde wohl nur neue Ungleichheiten im Innern des Verkehrs verursachen. Wie und warum diess nothwendig eintreten müsse, werden wir weiter unten zu entwickeln versuchen.

Die zweite allgemeinere Bemerkung, die wir über das badische Ertragssteuersystem aussprechen möchten, betrifft die Ausdehnung, welche darin dem Begriffe Ertrag gegeben ist. Nicht jeder Ertrag erscheint in Form einer Sache oder des Geldes; mancher erscheint nur in Form eines Genusses: so der Ertrag des Gartens oder Parkes, der, anstatt zur Nutzung, zum Vergnügen gebraucht, so der des Hauses, das vom Besitzer selbst bewohnt wird. Solche Besitzungen sind nun mit Recht der Steuer unterworfen. Sogar wenn ein Haus gar nicht benützt wird, so dass der Besitzer gar keinen Ertrag hat, als den sehr uneigentlichen, welcher in der Gewissheit, es beziehen zu können, und in dem angenehmen Gefühl des Besitzes besteht, wird es dennoch fortbesteuert. Ganz dieselbe Auslegung giebt man dem Begriffe Ertrag bei der Arbeitsrente. Ob ein Gewerbsmann arbeitet oder vielleicht Jahre lang nichts thut, ist für die Steuer, die er von seinem persönlichen Verdienste zu zahlen hat, ganz gleichgültig. Ebenso wird der Besitzer eines kaufmännischen Geschäftes mit der Steuer vom persönlichen Verdienste belegt, wenn er auch nicht eine Stunde im Jahr persönlich dabei thätig ist. Erhellt nun hieraus, dass das Gesetz nicht nur den zu Tage kommenden

greifbaren Ertrag, sondern auch den blossen Genuss eines steuerbaren Gegenstandes treffen wollte, so könnte es auffallend erscheinen, dass unter den Vermögenstheilen das ganze Mobiliar, das doch auch Genuss gewährt wie das Haus, in dem es sich befindet, nicht unter den steuerbaren Gegenständen vorkommt. Diese scheinbare Unvollständigkeit der Besteurung erscheint aber wohl gerechtfertigt, wenn man erwägt, dass die Belegung des Mobiliars mit der Steuer ohne die drückendste Untersuchung nicht ausführbar ist, und dass die scheinbare Ungerechtigkeit, welche in der Steuerfreiheit solcher Gegenstände liegt, desswegen nicht stattfindet, weil sich im Allgemeinen annehmen lässt, dass der Besitz an Mobiliar ziemlich dem Einkommen proportional ist. Proportionale Verminderung aller Steuerkapitale verändert aber das Verhältniss der Besteurung nicht. — Dagegen scheint uns nicht zu rechtfertigen, dass die von Renten Lebenden von der Steuer vom persönlichen Verdienst befreit sind. Entweder verwaltet ein Solcher sein Vermögen selbst, dann ist er ganz in dem Fall eines Kaufmanns, der sein Vermögen nur in anderer Weise umtreibt; oder er hat einen Verwalter, dann ist er in der Lage eines Kaufmanns, der sein Geschäft durch einen Commis betreiben lässt. Dass der Verwalter selbst schon besteuert ist, hat so wenig etwas zu sagen, wie dass ausser dem Kaufmann auch sein Geschäftsführer zahlen muss.

Weitere scheinbare oder wirkliche Ungleichheiten ergeben sich aus der Betrachtung im Einzelnen.

Vollkommen steuerfrei sind von den verschiedenen Klassen der Arbeiter das sämmtliche Brodgesinde, ferner diejenigen, welche, ohne eigentliche Hausdiener zu sein, bei Andern um Lohn arbeiten, wenn sie nicht Bürger sind, ferner alle Gesellen und Hülfsarbeiter bei Gewerbtreibenden; für diese letztgenannten hat vielmehr der Meister und Lohngeber die Steuer zu bezahlen. Die Ursache, warum das Gesetz diese Arbeiterklassen frei gelassen hat, ist wohl einfach theils in der Rücksicht auf die gewöhnliche Armuth derselben, theils in der Schwierigkeit, welche ihre Beiziehung zur Steuer verursachen würde, zu suchen. Muss hier dem Gesetz einerseits Inconsequenz vorgeworfen werden, so wird man andererseits seine Milde und humane Billigkeit anerkennen müssen. Wir möchten uns hier die einzige Bemerkung erlauben,

2 *

warum man nicht die Arbeit des Brodgesindes, wenn man es nicht direkt beiziehen will, wie diess z. B. in Preussen geschieht, in gleicher Weise beim Lohngeber besteuert, wie man die Arbeit des Gesellen und Fabrikarbeiters beim Gewerbtreibenden belegt. Dass die Arbeit des Gesellen Sachgüter hervorbringt, während jene des Hausdieners direkt Bedürfnisse befriedigt, scheint nach der Ausdehnung, die das Gesetz dem Begriffe Ertrag giebt, gleichgültig. Auch das wird man nicht dagegen einwenden können, dass der Gewerbtreibende die Steuer durch höhern Verkauf seiner Produkte meist sich ersetzen lasse, während diess hier nicht der Fall sei; denn dort fällt sie dann mittelbar auf den Consumenten, während sie beim Brodgesinde ebenfalls auf den Consumenten nur unmittelbar fällt. Freilich würde eine solche Ertragssteuer dann die Form einer direkten Consumtionssteuer annehmen.

Eine augenfällige Irregularität ist ferner, dass der persönliche Verdienst des Landwirths nicht nach der Grösse seines Gewerbs verschieden, sondern immer mit der niedersten Taxe belegt ist und dass er keine Steuer für seine Hülfsarbeiter zahlt, wie diess bei andern Gewerben der Fall ist. Diess ist nicht, wie es scheint, eine Begünstigung des landwirthschaftlichen Gewerbs im Ganzen, sondern nur ein Vorzug der mittleren und grösseren Gutsbesitzer vor den kleineren, eine Ungleichheit, die sich durch keine Ueberwälzung im Preis der Produkte ausgleichen kann, da das Korn, das auf dem Acker eines Kleinbegüterten wächst, nicht mehr gilt als das Produkt eines Grossbegüterten. Die einzige Ausgleichung, die sich denken liesse, wäre die, dass grössere Güter als am stärksten begünstigt nun auch wegen der geringern Auslagen beim Betrieb höher im Preise ständen; aber diess zu bewirken, war gewiss nicht die Idee des Gesetzes.

Gehen wir von der Betrachtung der Arbeitsrentensteuer zur Steuer der Kapitalerträgnisse über, so fällt zunächst auf, dass das ganze Betriebskapital der Landwirthe steuerfrei ist. Auch hier war es ohne Zweifel die billige Rücksicht auf das bei Entstehung der neuen Steuerordnung ohnehin so sehr gedrückte landwirthschaftliche Gewerbe, was zu dieser Maassregel veranlasste. Da aber nach §. 34 der Gewerbsteuerordnung alle Betriebskapitale unter 400 fl. an sich steuerfrei sind, so findet auch hier nur eine Begünstigung der grössern Gutsbesitzer vor den kleineren

statt und es gilt davon dasselbe, was so eben von dem Vorzug derselben in Bezug auf die Steuer vom persönlichen Verdienst bemerkt wurde.

Die wichtigste Abweichung von der Gleichförmigkeit ist aber offenbar die, dass unter den Erträgnissen des Vermögens der ganze Gewinn von den Kapitalen im engern Sinn des Worts direkt nicht besteuert ist. Hierunter sind begriffen:

1) alle versicherte Geldkapitale, die auf Zins an den Staat oder Private geliehen sind,

2) alle Geldvorräthe, und unversicherte Guthaben, mögen diese in Wechsel, Contokorrent- und Handscheinforderungen oder in blossen Geschäftsausständen bestehen.

Ein Blick genügt, um zu sehen, dass, wenn es sich von der Besteurung dieser Kapitale handelt, keineswegs nur die sogenannten Kapitalisten, welche man bei den Discussionen über die Kapitalsteuer in der zweiten Kammer am schärfsten ins Auge fasste, sondern gewiss in noch grösserem Maasse die mittelvermögenden Bürger und Gewerbtreibenden betheiligt sind; denn eigentliche Kapitalisten, die von ihren Kapitalzinsen leben, ohne ein sonstiges Erwerbsgeschäft zu treiben, giebt es in Baden vergleichsweise wenig, da zum Glück das Vermögen hierlands verhältnissmässig noch gleich vertheilt ist. Die grosse Mehrzahl der genannten Kapitale gehört, abgesehen von den Stiftungen, den mittelvermögenden Bürgern, die ihr Vermögen als Forderungen aller Art im Geschäft liegen oder es bei Privaten gegen Versicherung oder in Staatspapieren angelegt haben, und sonst noch aus Arbeit oder Grundbesitz oder einem Industriegewerb ihr Einkommen beziehen.

Geht man indess von der Ansicht aus, dass alle, welchen aus solchen Kapitalen Ertrag zukommt, nicht nur scheinbar, sondern auch wirklich unbesteuert sind, so ist klar, dass in Folge dieser Steuerfreiheit sehr viele und starke Ungleichheiten in dem Verhältniss der Belastung der Bürger für die Staatszwecke verursacht werden. Das Maass der Bevorzugung des einen vor dem anderen ist dann gegeben durch das Verhältniss zwischen dem Einkommen aus Kapitalrenten und dem Ertrag aus andern Erwerbsquellen, welches bei den einzelnen Bürgern besteht. Gänzlich unbesteuert muss der erscheinen, der blos Kapitalzinse als Einkommen bezieht; beinahe unbesteuert muss erscheinen der Banquier,

der kein anderes Betriebskapital hat als sein Comptoirinventar und sein Geld, und der Kaufmann, der den grössten Theil seines Vermögens seinen Kunden kreditirt oder dasselbe vorübergehend zur Diskontirung von Wechseln oder in andern Geldgeschäften anwendet. Minder gross, aber noch immer stark genug wäre die Bevorzugung des kleineren Geschäftsmannes oder Kapitalbesitzers. Die ganze Summe des hier in Frage stehenden Vermögens ist jedenfalls höchst bedeutend und würde, zu dem bestehenden Ertragssteuerkapital hinzugefügt, dasselbe gewiss um ein Viertheil und vielleicht noch mehr erhöhen, wenn nicht zu gleicher Zeit mit der Einführung einer Kapitalsteuer die Schulden von den Steuerkapitalen der Realitätenbesitzer abgezogen würden.

Um nun die Frage zu untersuchen, ob die Steuer von Geldkapitalen wirklich nothwendig, ob es eine Ungerechtigkeit ist, dieselben nicht zu besteuern, müssen wir den Standpunkt der rein äusserlichen Betrachtung aufgeben und die Wirkungen des Verkehrs auf die Steuerverhältnisse ins Auge fassen. Denn wenn es sich von Steuerpraegravation oder Steuerfreiheit handelt, kann es offenbar nur darauf ankommen zu untersuchen, ob wirklich der Eine eine grössere Last d. h. mehr Verminderung seines Einkommens in Folge der ungleichen Steuer trägt als der Andere; die äussere Erscheinung allein kann unmöglich dabei entscheiden. Zu diesem Behufe wollen wir das Gesetz der politischen Oekonomie [1], wonach der Verkehr jederzeit das Streben hat Steuerungleichheiten wieder auszugleichen an einigen Beispielen dem Leser vor Augen führen.

Man denke sich eine Anzahl Grundstücke, von denen nur eines mit einer Grundsteuer belegt wird, während die andern sämmtlich frei bleiben, oder, was wesentlich derselbe Fall ist, von denen eines viel stärker besteuert wird, als alle übrigen. Dass bei Auflegung dieser Steuer der Besitzer des praegravirten

---

[1]) Das in den folgenden Beispielen ausgesprochene Gesetz der Ausgleichung der Steuerungleichheiten durch den Verkehr ist nichts als die consequente Anwendung der ökonomischen Naturgesetze über die Ausgleichung des Gewinns unter den verschiedenen Gewerben. Am vollständigsten und schärfsten findet der Verfasser dieselben dargelegt in den „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen von F. W. B. Hermann, München 1832" im Abschnitt über die Lehre vom Gewinn; worauf hiermit verwiesen wird.

Gutes wirklich eine Ungerechtigkeit erfährt, indem ihm ein grösserer Theil des Reinertrags entzogen wird als den übrigen, ist offenbar. Er trägt den Schaden, nicht nur so lange er das Grundstück bebaut, durch Verminderung des Gutsertrags, sondern er wird ihn auch für alle Zukunft tragen, indem er bei einer eintretenden Besitzänderung um den Werth des Verlusts an Gutsrente sein Grundstück wohlfeiler abgeben muss, als es sonst der Fall wäre. Der neue Besitzer, der das Gut wohlfeiler gekauft hat, zahlt fernerhin nicht mehr Steuer als die andern auch. Die Steuer hat dann die Natur und Wirkung einer Reallast angenommen, deren Besitzer der Staat ist. Möglich ist es freilich, dass diese Ausgleichung der Belastung durch Ausscheidung der Steuer auf den Grundbesitzer nicht gleich beim ersten Besitzer, dem die Last aufgelegt wird, eintritt; mit so genauer Berechnung der Verhältnisse, als hier vorausgesetzt wird, werden gemeiniglich die Güter nicht taxirt. Aber das Streben zu dieser Ausgleichung durch die Wirkung des Verkehrs ist vorhanden und früher oder später muss sich dasselbe auch sichtbar machen, und es wird um so schneller und entschiedener die bezeichnete Wirkung hervorbringen, je stärker die Praegravation ist.

Zweites Beispiel. Wir nehmen an, ein Gewerb sei praegravirt im Vergleiche zu allen übrigen, so dass durch die Steuer selbst der Reinertrag des erstern allen andern gegenüber vermindert ist, — oder, um in der Sprache unsers badischen Ertragssteuersystems zu sprechen, es sei ein Gewerb in eine höhere Klasse der Steuer vom persönlichen Verdienst eingereiht, als es eigentlich sollte. Hier sind nun zwei Fälle möglich. Entweder lassen sich die Gewerbtreibenden die Verminderung des Ertrags ihrer Arbeit gefallen, das Geschäft wird in gleicher Ausdehnung fortbetrieben, das Ausgebot der Arbeitsprodukte bleibt in demselben Verhältniss zur Nachfrage wie bisher; dann bleibt die Steuer als dauernde Belastung auf dem Gewerb liegen. Dieser Fall ist, wenn die Praegravation nicht stark ist, gewiss der häufigste. Oder die überlasteten Gewerbtreibenden lassen sich die höhere Steuer und dadurch verursachte Minderung ihres Einkommens nicht gefallen; einige verlassen das Gewerb gleich und wenden sich einem solchen zu, das mehr Gewinn sichert, andere bestimmen wenigstens ihre Söhne zu andern Gewerben, mit einem

Wort es tritt sogleich oder nach einiger Zeit eine Verminderung des Ausgebots der betreffenden Arbeitsprodukte ein, während die Nachfrage sich gleich bleibt. Nun muss nach dem allgemeinen Gesetz der Preisbestimmung der Preis dieser Produkte steigen und der höhere Preis, den die Produzenten erhalten, giebt ihnen nun, freilich vielleicht erst nach längern Schwankungen, den ihnen gebührenden Arbeitsertrag. Die Ausgleichung ist also auch hier erfolgt, nicht aber wie im vorigen Beispiel durch Minderung des Werths des Produktivkapitals, sondern durch Ueberwälzung der zu grossen Belastung auf die Consumenten des Produkts. Ist aber diese Ueberwälzung geschehen, dann kann sich das Gewerb über Steuerpraegravation nicht mehr beklagen.

Drittes Beispiel. Bei einer neuen Besteurung werde der gesammte Grundbesitz schwer belastet, die Industrie gehe dagegen frei aus. Die nächste Folge davon ist nun die, dass die Erträgnisse aus jenem im Vergleiche zu dem Gewinn aus den Industriegewerben vermindert werden und dem durch die allgemeinen Verkehrsverhältnisse bedingten Stand des Gewinns im Landbau nicht mehr entsprechen. Eine Gegenwirkung wird eintreten müssen; sie kann aber auf verschiedene Weise sich bemerklich machen je nach den Verhältnissen des Handels mit Bodenfrüchten im Lande. Ist dasselbe so gelegen, dass es einen für sich abgeschlossenen Markt bildet, der von Nachbarländern keinen Zuschuss an Früchten bekommen kann, und ist die Produktion von der Art, dass der Landbauer keine Möglichkeit hat, durch Ersparnisse an seinen Auslagen oder durch Steigerung der Produktion bei gleichen Auslagen die Steuer wieder einzubringen, so wird eine Verminderung der Produktion nothwendig eintreten müssen. Manches minder fruchtbare Grundstück wird unter dem Druck der Steuerlast der Kultur entzogen werden und unbebaut bleiben, und viele Grundbesitzer werden es vortheilhaft finden, Kapitale, die sie bisher im Landbau angelegt hatten, demselben zu entziehen und die Bodenkultur weniger intensiv zu betreiben. Die nothwendige Folge der verminderten Produktion muss dann sein, dass der Preis der Bodenfrüchte steigt, bis er einen Stand erreicht, der dem Landbauer wieder den ihm gebührenden Gewinn sichert. — Ist dagegen das Land so gelegen, dass es seine Bodenfrüchte in genügender Menge und ohne höhern Preis vom Ausland beziehen

kann, dann wird, trotzdem dass die Produktion im Inlande sich vermindert, der Preis des Getreides doch nicht steigen, sondern die ganze Steuer auf den Grundstücken liegen bleiben, und der inländische Landbau kann dann nur in der Ausdehnung betrieben werden, als es eben der durch die Steuer erhöhte Kulturaufwand in jedem einzelnen Fall zulässt. Die Besitzer der Grundstücke werden an dem Kapitalwerth ihrer Besitzungen einen der Steuer entsprechenden Verlust erleiden. Sind diese aber zum geminderten Werth in andere Hände übergegangen, dann haben die neuen Besitzer wieder ihren entsprechenden Gewinn und können gerechter Weise nicht behaupten, dass sie praegravirt sind.

Hiermit gehen wir über zur Betrachtung eines vierten Falls, und zwar gerade dessen, welcher den badischen jetzigen Verhältnissen entspricht. Wir nehmen nämlich an, es würden alle Erwerbsgeschäfte besteuert, mit Ausnahme des einzigen Geldleih-Geschäfts. Auch hier sind nun in Folge der Steuer die Gewinnste der sämmtlichen Erwerbsgeschäfte zum Ertrag des Leihkapitals ausser Verhältniss getreten. Eine Gegenwirkung wird eintreten müssen, und diese kann und wird so geschehen, dass entweder der Zins, d. i. der Ertrag vom Leihkapital, sinkt oder der Ertrag aller übrigen Geschäfte steigt, oder dass Beides zugleich eintritt. Ein Sinken des Zinses wäre nur so möglich, dass das Ausgebot von Leihkapitalen stärker würde bei gleichbleibender oder selbst verminderter Nachfrage nach Kapital. Ein solches stärkeres Ausgebot könnte aber eintreten, wenn die aus Ersparnissen sich bildenden Kapitale nicht in Erwerbsgeschäften angelegt, sondern als Leihkapital angewendet, wenn ferner manche Betriebskapitale den Geschäften entzogen und als Geld auf Zins gelegt würden. Zu beiden wäre die Veranlassung eben dadurch gegeben, dass es in Folge der Steuer minder gewinnreich seyn würde, sein Kapital in Gewerben anzulegen, als es auf Zins auszuleihen. Da nun aus der gleichen Ursache auch keine Veranlassung vorhanden wäre, dass die Nachfrage nach Kapitalen für die Gewerbe stiege, so müsste das vermehrte Ausgebot derselben ein allmähliges Fallen des Zinsfusses bewirken. Während aber der Zinsfuss eine Neigung zum Sinken bekäme, würden die Erträgnisse der Gewerbe nothwendig eine Neigung zum Steigen erfahren. Bei denjenigen Gewerben, die vorzüglich mit umlaufendem, d. h. leicht

übertragbarem Kapital betrieben werden, würde dieses geschehen durch Uebertragung mancher Betriebskapitale in's Geldleih-Geschäft und dadurch verursachte Einschränkung des Gewerbs und Minderung im Ausgebot der betreffenden Produkte, was selbst ein Steigen des Preises derselben bewirken müsste. Bei den Gewerben, welche, wie das landwirthschaftliche und Fabriken, mit Kapitalen betrieben werden, die meist nicht übertragbar, sondern entweder von Natur aus fix sind oder für alle Zukunft fixirt worden, würde der durch die Steuer verminderte Gewinn, wie wir das im ersten Beispiel gesehen haben, ein allmähliges Sinken des Werthes der Kapitale bewirken und zwar in dem Umfang, dass dann der Ertrag in dem Verhältniss zum Kapitalwerth stünde, in welchem er vor der Besteurung stand.

Anstatt aber, dass, wie wir annahmen, der Zinsfuss zugleich mit dem Eintreten steigender Gewinnste in den Gewerben sich minderte, könnte derselbe etwa dadurch, dass Kapitale leicht im Auslande angelegt werden könnten, vor dem Sinken bewahrt werden. Träte dieser Fall ein, so müsste nothwendig der Druck, den die einseitige Steuer auf die Gewerbsgeschäfte im Ganzen ausübte, nur um so intensiver und auch die angezeigte Gegenwirkung in den Gewerben um so lebhafter sein; aber auch so müsste am Ende freilich erst nach manchen Verwirrungen der Verkehr sein Recht behaupten und die verschiedenen Gewerbe in ihren Gewinnsten wiederum ausgleichen.

Wie lange Zeit erforderlich ist, bis in einem Lande die ausgleichende Wirkung des Verkehrs auf die Ungleichheiten einer neuen Besteurung vollendet ist, lässt sich im Allgemeinen nicht sagen. Sind die Steuerungleichheiten grell und sind die Arbeits- und Kapitalkräfte des Landes durch keine ihrer freien Entwicklung und Bewegung entgegenstehende Einrichtungen gehemmt, so wird die Ausgleichung schneller erfolgen. Ist dagegen die Steuer im Ganzen nicht hoch, und in ihrem Betrage wechselnd, sind namentlich die Praegravationen der einzelnen Gewerbe nicht sehr bedeutend, ist die Arbeitskraft im Lande durch Innungen und Zünfte, durch Lehensverband und durch die Gesetze über bürgerliche Niederlassung in ihrer freien Bewegung gehindert, sind eben damit auch die Kapitale in ihrer leichten Uebertragung von einem

Geschäft in ein anderes gehemmt, so werden die Steuerungleichheiten lange Zeit fühlbar sein.

Bei der vorliegenden Frage, ob die Kapitalsteuer eine Forderung der Gerechtigkeit sei, kommt nun Alles darauf an, ob man annimmt, dass bereits eine Ausgleichung erfolgt und durch die Einwirkung des Verkehrs eine neue Basis verhältnissmässig gleicher Gewinnste unter den verschiedenen Gewerben im Lande sich gebildet, — mit einem Worte, ob die Verhältnisse bereits statuarisch geworden sind, oder ob die Ungleichheiten der That nach zur Zeit noch bestehen und eine jetzt eingeführte Kapitalsteuer als eine blosse Ergänzung des bestehenden Systems, als eine Nachholung des früher ungerechter Weise Versäumten angesehen werden kann. Wer die erstere Ansicht hat, der muss nothwendig die neue einseitige Kapitalsteuer nicht nur für keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern sogar für entschieden ungerecht halten, indem sie auf dem gleich gewordenen Boden des Verkehrs neue Ungleichheiten durch einseitige Belastung der Kapitalbesitzer hervorbringt. Wer dagegen der entgegengesetzten Ansicht beipflichtet, muss sie nicht nur für gerecht erklären, sondern ihre Nichteinführung als eine Ungerechtigkeit bezeichnen.

Die Frage, ob das vor drei Decennien in Baden neu eingeführte Ertragssteuersystem bereits mit dem Verkehr in Harmonie getreten ist oder nicht, ist eine reine Thatfrage, keine Principienfrage. Man kann über das ökonomische Princip, wonach dem Verkehr diese ausgleichende Wirkung zugeschrieben wird, ganz einig sein, aber über die Thatfrage einer entgegengesetzten Ansicht huldigen. Ueber die letztere wird Derjenige das richtigste Urtheil haben, der durch lange Beobachtung die ökonomischen Verhältnisse des Landes am genauesten kennt. Wir für unsern Theil sind nach dem Stand unserer Beobachtungen geneigt, die Ausgleichung als begonnen, aber noch nicht als vollendet anzusehen. Wir finden auch, dass die Arbeits- und Kapitalkräfte unseres Landes keineswegs so frei sind, dass eine Uebertragung von einem Landestheil zum andern und von einem Geschäft zum andern so leicht wäre. Im Gegentheil sind die

ökonomischen Kräfte theils durch Abgaben bei Gründung eines Geschäfts und beim Eintritt in einen Gemeindeverband, theils durch das früherhin strengere, jetzt noch immer im beschränkten Umfang bestehende Zunftsystem in ziemlich starkem Grade gebunden. Zudem finden wir nicht, dass bei Käufen und Verkäufen von Grundstücken oder Realitäten das Maass der auf denselben ruhenden Steuer speciell in Betracht gezogen würde; auch mag gerade in Baden die genaue Taxation des Ertrags von Grundstücken besondere Schwierigkeiten verursachen, da schon seit geraumer Zeit die alten Abgaben und bäuerlichen Reallasten überall abgelöst werden, und es doch immer einige Zeit kostet, bis die einmal dadurch in Bewegung gekommenen Güterpreise auf einen den jetzigen Verhältnissen angemessenen Stand sich festsetzen können. Dazu kommt, dass die Ertragssteuern an sich nur niedrig sind und dass sie selbst seit ihrer Einführung mehrfache Veränderungen erlitten haben, so dass also auch von dieser Seite her eine schnelle Gegenwirkung gegen vorgekommene Ueberlastungen nicht anzunehmen ist. Alles diess, glauben wir, hat die vollständige Ausgleichung der Steuerungleichheiten im Verkehr bis jetzt gehemmt [1]. Andererseits würde man aber gewiss zu weit gehen, wollte man behaupten, dass überhaupt gar keine Ausgleichung bis jetzt eingetreten sei. Diess beweist am deutlichsten der Umstand, dass die vielen Klagen über Steuerpraegravation, die in der ersten Zeit nach Einführung des neuen Systems so laut gewesen, nunmehr verstummt sind. Wo jetzt noch welche erhoben werden, geschieht diess meist von einzelnen Gewerbsgenossen, deren Verdienststeuer mit dem Ertrag ihres Geschäfts ausser Verhältniss getreten ist.

Wir stimmen also mit der Behauptung überein, dass eine

---

1) Um diese Ansicht vor dem Einwand zu sichern, dass das in den Jahren 1810—1815 eingeführte Steuersystem nur die Fortsetzung früherer Steuern gewesen, die auch bereits der ausgleichenden Wirkung des Verkehrs unterlegen seien und dass man also die Ausgleichung als viel weiter erfolgt erwarten sollte, fügen wir die Bemerkung bei, dass vor jener Zeit die mannigfaltigsten Steuern und in den verschiedensten Beträgen bestanden. Eine Zeitlang bestand sogar eine Einkommenssteuer. Man kann demnach in der That das Ertragssteuersystem, das im Jahr 1810 begonnen wurde, als eine ganz neue Besteurung ansehen.



Kapitalsteuer gerecht ist, dass sogar ihre Nichteinführung eine Ungerechtigkeit ist, sind aber in Rücksicht auf die theilweise Ausgleichung, die wir als vorhanden annehmen, der Ansicht, dass es billig wäre, die Kapitale nunmehr nicht nach demselben Steuerfuss, wie die Grundstücke und Gewerbskapitale, sondern nach einem niedrigeren Fuss beizuziehen.

Hier tritt uns aber die Behauptung entgegen, welche in den Verhandlungen der Kammer namentlich von der Regierungsbank geltend gemacht wurde, dass nämlich die Kapitale schon besteuert seien, nämlich bei dem Schuldner, dass also die besondere Besteurung der Kapitale bei den Gläubigern eine doppelte Besteurung desselben Ertrags seyn würde. Diese Behauptung ist ganz gewiss richtig. Jedes Kapital giebt nur eine einzige Nutzung. Diese verkauft der Kapitalbesitzer an den Schuldner. Wird nun diese Nutzung einmal beim Letztern, dem Käufer der Nutzung, besteuert und sodann wieder beim Erstern, dem Verkäufer derselben, so findet allerdings eine zweimalige Besteurung desselben Ertrags statt. Wohl nur zum Scherz hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer vom Jahr 1844 dagegen einzuwenden gesucht, dass man dann auch andere Kapitale als doppelt besteuert ansehen müsse. Ein Vorrath Baumwolle z. B. werde zuerst beim Grosshändler, dann beim Spinner, sodann beim Weber, ferner beim Frachtfuhrmann und endlich beim Verkäufer, also nicht nur zweifach, sondern sogar vielfach besteuert. Aber der Berichterstatter musste sehen, dass hier nicht ein Kapital fünfmal, sondern fünf Kapitale je einmal besteuert werden, und dass, wenn ein Geschäftsmann alle diese Unternehmungen zugleich betriebe, er eben auch ein fünffaches Kapital haben müsste, oder, was das Gleiche ist, dasselbe Kapital durch alle fünf Perioden im Geschäft haben müsste, während so nur immer ein Theil des Gesammtkapitales bei einem Unternehmer zur Steuer gelangt. — Wohlbegründet ist dagegen der zweite Einwand des genannten Commissionsberichtes gegen die obige Behauptung, dass dieselbe nicht auf alle Kapitale Anwendung finde, indem namentlich alle Staatsschulden davon auszunehmen seien, da der Staat als Schuldner keinen Ertrag versteure. Dasselbe ist ferner bei allen denjenigen Kapitalen der Fall, welche ein Kapitalbesitzer bei einem andern

Kapitalbesitzer und welche die Gewerbtreibenden als Ausstände ihres Geschäfts bei ihren Abnehmern stehen haben.

Abgesehen von diesem letztern Einwand, der die Behauptung von einer doppelten Besteurung mehr beschränkt als aufhebt, glauben wir noch einen weitern geltend machen zu müssen gegen den aus jener Behauptung gezogenen Schluss, dass aus dem angegebenen Grund eine Kapitalsteuer unstatthaft sei, und dieser weitere Einwand ist hergenommen aus der Betrachtung der bei der Besteurung der Kapitalerträgnisse betheiligten Personen. Derjenige nämlich, welcher die Steuer von den Nutzungen der Leihkapitale zahlt, der Grundbesitzer, Gewerbtreibende und Handelsmann, ist immer der Schuldner. Dieser versteuert allerdings nur seinen Ertrag, aber dieser Ertrag ist, da er ihn an den Gläubiger abgeben muss, nicht sein, sondern eines Andern Einkommen. Insofern geschieht ihm wirkliches Unrecht. — Diejenigen dagegen, welche durch Nichtbesteurung der Kapitalisten beeinträchtigt werden, sind alle Steuerpflichtigen; denn diese haben ein Recht darauf, dass der Ertrag jedes Gewerbs und jedes Einkommen, also auch der Ertrag und das Einkommen aus dem Geldleihgeschäft besteuert werden. Die Behauptung, dass man den Ertrag, den die Kapitalisten aus ihrem Leihgeschäft ziehen, nicht besteuern dürfe, weil bereits die Gewerbtreibenden dafür besteuert sind, würde also heissen: man braucht den Steuerpflichtigen ihr Recht nicht zu geben, weil man schon Andern, nämlich den Schuldnern, unter den Producenten, Unrecht thut. Gegen diese Behauptung würde man nicht einwenden können, dass ja der ganze Ertrag bereits besteuert werde, dass also auch die Steuerpflichtigen keineswegs durch die Nichtbesteurung der Kapitalisten beeinträchtigt seien; denn diese haben ein Recht auf gleichmässige Besteurung aller Erwerbsgeschäfte, nicht blos auf Besteurung des Gesammtertrags. *Daraus, dass man dem Einen zu viel nimmt, folgt aber nicht, dass man dafür dem Andern gar nichts nehmen dürfe.*

An die Frage von der Gerechtigkeit der Kapitalsteuer in Baden, die wir unter der Bedingung bejahen, dass dieselbe nicht nach dem gleichen Steuerfuss aufgelegt werde wie die übrigen Ertragssteuern, sondern unter billiger Berücksichtigung der Veränderungen, welche der Verkehr bereits bei den bestehenden

Steuern hervorgebracht hat, reiht sich die zweite Frage an, ob nämlich diese Steuer auch zweckmässig ist. Diese Frage selbst aber muss nach zwei Seiten erörtert werden. Fürs erste nämlich muss gefragt werden, ob denn die Einführung der Kapitalsteuer das badische Steuersystem wirklich besser macht, oder ob sie nur ein Flickwerk und nach dem Sprichwort ein neuer Lappen an einem alten Kleid wäre. Sodann muss gefragt werden, ob die Steuer unter den dermaligen Verhältnissen zweckmässig, ob sie für zeitgemäss erkannt werden kann.

Was die erste Frage anlangt, so besteht gewiss der grösste Vorzug eines Steuersystems darin, dass es einen gerechten Maasstab für Steuerminderungen und Steuererhöhungen bildet, so dass jede Veränderung im Steuerfuss alle Bürger gleichmässig erleichtert oder bedrückt. Vollständig hat allerdings nur das Steuersystem nach dem reinen Einkommen diese Eigenschaft; aber auch ein System von Ertragssteuern kann dieselbe wenigstens annähernd haben, wenn nämlich einerseits alle Erwerbsgeschäfte besteuert werden, und wenn andrerseits die Steuerkapitale von Grundstücken, Gebäuden und Gewerbsrealitäten nicht fixirt sind, sondern mit den Ertragsverhältnissen sich verändern. Beide Bedingungen erfüllt nun bis jetzt das badische Ertragssteuersystem nicht. Jede Erhöhung des bestehenden Steuerfusses drückt jetzt um so schwerer diejenigen, die eben die Steuer zahlen, und macht die Unterschiede zwischen Steuerfreien und Besteuerten nur um so greller. Ebenso kann auch eine Minderung des Steuerfusses Unbilligkeiten mit sich führen, wenn nämlich in Folge des langen unveränderten Bestehens einer Steuer eine ganz neue Basis der Gewinnste der verschiedenen Erwerbsgeschäfte sich gebildet hat, wenn also, wie wir in den obigen Beispielen gesehen haben, viele Grundstücke und Häuser etwa zu einem um den Kapitalwerth der Steuer geminderten Preis in andere Hände übergegangen sind, so dass die neuen Besitzer factisch keine Verminderung des ihnen gebührenden Ertrags durch die Steuer leiden, während bei andern Grundbesitzern diese Veränderung noch nicht eingetreten ist, oder wenn etwa ein Gewerb die Steuer im Preis seiner Erzeugnisse auf die Consumenten übergewälzt hat, während ein anderes diess nicht vermochte und eine dauernde Verminderung seines Ertrags durch die Steuer erleidet. In solchen Fällen kann selbst eine

Verminderung des Steuerfusses höchst ungleich wirken, indem sie bei dem Einen nur eine Verminderung seiner Last, bei dem Andern dagegen eine Vermehrung seines Einkommens bewirkt, die in der That einem Geschenke gleich zu achten ist. Beide Uebelstände hören aber auf, sobald ein Ertragssteuersystem die genannten Bedingungen erfüllt. Die eine dieser Bedingungen, dass nämlich die Steuerkapitale mit dem veränderten Ertrag der Geschäfte in Einklang gebracht werden, soll nun aber, wie wir oben gesehen haben, in Erfüllung gehen; es wird zu diesem Behufe die erforderliche Generalrevision der Steuerkapitale vorbereitet und es lässt sich erwarten, dass, wenn man einmal dieselbe vorgenommen, man künftig nicht mehr so lange warten wird, bis der Verkehr so grosse Differenzen zwischen den Steuerkapitalen und den wirklichen Werthen der Güter hervorgerufen hat, als gegenwärtig bereits entstanden sind. Die andere Bedingung, dass alle Geschäfte besteuert werden, wird gerade durch die Besteurung der Kapitale erreicht; wenigstens ist dann keine grosse Klasse von Erwerbsgeschäften mehr steuerfrei. Erhöhungen des Steuerfusses werden dann ebenso die Erträgnisse sämmtlicher Erwerbsgeschäfte annähernd proportional mindern, wie Ermässigungen des Steuerfusses dieselben erhöhen werden. D i e s s s c h e i n t u n s d e r w i c h t i g s t e G r u n d z u s e y n, d e r f ü r E i n f ü h r u n g d i e s e r S t e u e r v o m f i n a n z i e l l e n S t a n d p u n k t a u s g e l t e n d g e m a c h t w e r d e n k a n n. Durch sie würde man den grössten Schritt dahin thun, wohin man immer streben muss, nämlich dass das bestehende Ertragssteuersystem in seiner Wirkung dem System einer Einkommenssteuer ähnlich werde. Von diesem Gesichtspunkt können wir dieser Steuer auch den Ruhm der Zweckmässigkeit nicht streitig machen.

Die zweite Frage ist, ob die Einführung dieser Steuer auch zeitgemäss ist, ob sie den jetzigen Verhältnissen entspricht. In dieser Beziehung kommt Alles darauf an, was als die nächste Wirkung derselben erwartet werden muss, ob zu erwarten steht, dass der Zinsfuss dadurch steigen werde, oder dass die Steuer keine Erhöhung der Leihkapitalgewinnsttaxe hervorbringen, sondern auf dem Kapitalisten liegen bleiben werde.

Ein Steigen des Zinsfusses und damit auch eine Ueberwälzung der Steuer auf den Schuldner könnte nur dadurch eintreten, dass

sich entweder als unmittelbare Folge der Steuer oder als Folge von Umständen, welche mit ihrer Einführung der Zeit nach zusammenfielen, das Verhältniss des Ausgebots von Kapitalen zur Nachfrage änderte, dass jenes sich minderte und die letztere stiege. Eine solche Aenderung als unmittelbare Folge der vorgeschlagenen Steuer anzunehmen, sahen wir aber keinen Grund. Was zunächst die Nachfrage nach Leihkapitalen anlangt, so kann diese durch die Steuer unmöglich eine Steigerung erfahren. Eher könnte sich das Ausgebot mindern, theils dadurch, dass Kapitale ins Ausland wanderten, theils durch Verwendung derselben zum Ankauf von Grundstücken und durch deren Anlage in industriellen Unternehmungen. Aber wenn die Steuer, wie es von der zweiten Kammer vorgeschlagen und als gerecht und billig oben nachgewiesen wurde, nur mässig ist, scheint uns das Eintreten dieser Frage nicht sehr zu fürchten. Für diese Ansicht spricht erstlich die bei dem grössten Theil der Kapitalisten bestehende Abneigung sich mit ihren Kapitalen bei industriellen Unternehmungen zu betheiligen, ferner der Umstand, dass der Gewinn aus dem landwirthschaftlichen Gewerb, wenn es nicht von dem Besitzer persönlich betrieben wird, geringer ist, als der durchschnittliche Zinsfuss von Leihkapitalen, zumal jetzt, wo durch verschiedene Ursachen der Preis der Grundstücke übermässig hoch steht. Ebenso wird der Auswanderung von Kapitalen ins Ausland, ausser der allgemeinen Abneigung der Geldbesitzer, ihre Kapitale in entfernteren und unter fremden Gerichten stehenden Gegenden auszuleihen, immer der Umstand entgegenwirken, dass auch solche Kapitale dem gemachten Vorschlag nach der Steuer unterworfen werden sollen, und wir bezweifeln billig, dass ein Geldbesitzer, um der Steuer von $1/_{40}$ bis $1/_{50}$ der Zinsrente — so hoch ist dieselbe vorgeschlagen worden — zu entgehen, sich der Gefahr aussetzen wird, als Steuerdefraudant ertappt und bestraft zu werden. Diese Rücksichten bestehen freilich bei Ausländern, welche Kapitale in Baden ausgeliehen haben, nicht; aber diese sollen auch dem Antrage der Kammer gemäss von der Steuer befreit bleiben, was gewiss politisch klug ist, obgleich es dem Princip einer Ertragssteuer widerstreitet.

Während wir also in der Einführung einer Kapitalsteuer an sich keinen Grund zur Annahme einer wahrscheinlichen Erhöhung

des Zinsfusses erkennen, scheint uns dagegen eine solche aus andern Ursachen, die gegenwärtig stattfinden, sehr wahrscheinlich. Diese Ursachen sind die jetzige Nachfrage nach Geld in Baden für das landwirthschaftliche Gewerbe und die ausserordentlich starke Verwendung von Kapitalien zum Bau der Eisenbahnen. Die erstere ist begründet durch die seit geraumer Zeit stattfindende Ablösung der bäuerlichen Reallasten, die erst jetzt, wo die grösseren Abzahlungen an dem Ablösungskapitale von Seite der Einzelnen oder der Gemeinden geschehen sollen, auf den Geldmarkt lebhaft einzuwirken beginnt. Allerdings erleichtert die Zehntschuldentilgungskasse vielen Gemeinden die Anschaffung der dazu nöthigen Summen; auch finden dieselben in dem reichen Basel und ebenso bei der Versorgungsanstalt und Hinterlegungskasse noch immer ziemlich leichte Gelegenheit zu Anleihen; immerhin wird aber dadurch der inländische Geldmarkt zu einem bedeutenden Maasse in Anspruch genommen. Diess würde nur dann nicht der Fall sein, wenn die Empfänger ihre Ablösungskapitale selbst unmittelbar zu Gelddarleihen verwenden wollten; aber, so weit uns bekannt, geschieht diess nur in geringem Betrage. Die meisten Ablösungssummen werden vom Staat wie von der Kirche und den Standes- und Grundherren zum Ankauf und zur Kultur von Liegenschaften verwendet.

Viel wichtiger als dieser unserem Lande eigenthümliche Begehr nach Geld ist die auf den ganzen europäischen Geldmarkt wirkende Nachfrage nach Kapital zum Bau und zur Einrichtung der Eisenbahnen. Die Summen, welche zu diesem Behufe theils schon verwendet sind, theils noch aufgebracht werden müssen, übersteigen Alles, was in ähnlicher Weise bis jetzt in Europa vorgekommen ist, und wir zweifeln gar nicht, dass diese grosse Kapitalverwendung eine länger anhaltende Erhöhung des Zinsfusses mit all den Folgen, welche eine solche zu begleiten pflegen, verursachen muss. Wer sich davon überzeugen will, der betrachte nur den Gang, welchen seit einigen Jahren und besonders seit dem Monat September des vorigen Jahres der Geldhandel auf den grossen Märkten Europas und insbesondere auf deutschen Plätzen genommen hat. Es ist natürlich, dass der Handel, in welchem das Kapital am beweglichsten ist, auch zuerst von einer ausserordentlichen Nachfrage nach Geld berührt wird, dass er die Folgen

eines steigenden Zinsfusses zunächst spüren muss; erst allmählich pflanzt sich dann diese Bewegung, wie die Kreise, welche ein in das Wasser geworfener Körper hervorbringt, sich über eine grosse Wasserfläche ausdehnen, auch in diejenigen Theile des Verkehrs fort, in denen die Kapitale weniger leicht verschiedene Formen annehmen, in denen sie nur mit Mühe und Zeitaufwand flüssig gemacht werden können. Dass aber der Handel diese ungewöhnliche Nachfrage schon sehr stark gefühlt hat und noch fühlt, dafür bilden der im Vergleiche zu den unmittelbar vorhergehenden Jahren durchschnittlich höhere Diskont- und Reportsatz auf den grossen Wechselplätzen, dafür der mehr oder minder gesunkene Stand aller und namentlich auch der badischen Staatspapiere [1]), dafür endlich die heftige und unerhört lange dauernde Geldkrisis des letzten Winters auf allen Geldmärkten Europas — unwiderlegliche Beweise. Auch lasse man sich durch die Besserung des Geldmarkts, wie sie seit Kurzem wieder bemerklich ist, ja nicht irre führen und zu dem Glauben veranlassen, als sei blos die Spekulation grosser Geldmächte die Ursache solcher Erscheinungen. Die Spekulation ist vielmehr die Folge des eintretenden Geldmangels als seine Ursache. Kein Mensch spekulirt auf Steigen des Diskonts und Geldmangel, wenn er nicht im Gange des Verkehrs Ursachen sieht, die ein solches Ereigniss herbeiführen können. Erst dann, wenn ein Kaufmann in den Verhältnissen selbst Umstände entdeckt, die ihm ein solches wahrscheinlich machen, sucht er dieselben durch Spekulationen zu seinem Vortheil auszubeuten. Die jetzige Besserung im Stand der Geldmärkte hat gewiss keine andere Ursache, als dass die zum Bau der Eisenbahnen emittirten Staatsschuldscheine und Aktien allmählich aus dem Besitz der Spekulanten in die Hände derer kommen, welche darin einen Theil ihres Vermögens fest anlegen wollen, und dass eben dadurch die Kanäle des gewöhnlichen Geldhandels sich wieder anfüllen. — Aber nicht allein die grossen Geldmärkte fühlen

---

1) Man wende uns hiegegen nicht den merkwürdigen Erfolg des letzten badischen $3\frac{1}{2}$ % Anlehens ein, das zu einem Kurs von $110\frac{5}{8}$ Procent abgeschlossen wurde. Jedermann weiss, dass dieses Resultat lediglich einem Zufall verdankt wurde. Duobus certantibus tertius gaudet. Gegenwärtig stehen die von den Unternehmern zu 40 fl. emittirten Loose auf einem Kurs von $34\frac{1}{2}$ fl!

die Wirkungen der gestiegenen Nachfrage nach Kapitalen, auch die entfernteren Theile des ökonomischen Verkehrs leiden bereits mehr oder minder unter dem Druck des Geldmangels. Zum Beweis dafür verweisen wir auf die allerorts in Deutschland auftauchenden Projekte zu Kreditvereinen und Bankinstituten, auf die Ausdehnung, die bereits bestehende Banken ihren Geschäften durch Vergrösserung ihrer Fonds zu geben suchen. Und wer sich überzeugen will, dass auch in Baden die gleichen Erscheinungen sich zeigen, der frage die Verwalter grosser Stiftungen und solche Kapitalisten, die ihr Geld an mittlere und kleinere Landwirthe auszuleihen pflegen, und er wird hören, wie gross der Andrang der Kapitalsuchenden seit einiger Zeit bereits geworden ist und wie bereitwillig dieselben sind, dem Darleiher einen höhern Zins zu bewilligen, als in den letzten Jahren üblich war.

Diese Verhältnisse sind bei Beurtheilung der Frage, ob die Kapitalisten um der Steuer willen den Zinsfuss werden steigern können, wohl zu beachten. Wir für unsern Theil glauben, dass diess allerdings der Fall sein wird, nicht desswegen, weil die Steuer an sich diese Wirkung haben könnte, sondern weil sie unter Verhältnissen eingeführt werden soll, welche dem Kapitalisten ohnehin in seiner Stellung zum Schuldner ein Uebergewicht geben. Dass aber die Besitzer von Leihkapitalen die Gunst der Verhältnisse zum Steigern des Zinsfusses werden benützen wollen, finden wir ganz natürlich, weil Jeder aus seinem Geschäft den Gewinn zu ziehen strebt, der unter den jedesmaligen Verhältnissen des Verkehrs für ihn erreichbar ist. Auch wird diese Folge gewiss nicht dadurch abgehalten, dass die vorgeschlagene Steuer nur gering seyn und sechs Kreuzer von hundert Gulden Kapital nicht übersteigen soll. Uns scheint vielmehr, dass, wenn sich einmal die steigende Bewegung im Zinsfuss fühlbar gemacht hat, die Kapitalbesitzer diese Gelegenheit benützen werden, denselben um mehr als $^1/_{10}$ % vielleicht selbst um mehr als $^1/_4$ % zu steigern.

Gewiss mit Unrecht hat man auf das Beispiel von Württemberg hingewiesen, wo auch eine Kapitalsteuer eingeführt worden, ohne dass ein Steigen des Zinsfusses sich bemerklich gemacht habe. Aber abgesehen davon, dass Württemberg viel abgerundeter ist als Baden, so dass also auch die Anlage von Kapitalen

im Ausland schon verhältnissmässig mehr Hindernisse findet, als hier, abgesehen ferner, dass Württemberg in seinen Darleihen nicht so abhängig vom Ausland ist, wie ein grosser Theil Badens, das ganze Oberland, von den reichen Städten der benachbarten Schweiz es ist, — so sind auch die Verhältnisse des Geldmarkts und des Landes zur Zeit der Einführung der Steuer in Württemberg ganz andere gewesen als gegenwärtig in Baden. Der Zinsfuss war zwar hoch, aber nicht im Steigen, sondern vielmehr im Sinken begriffen und er hat in dieser Bewegung bis in die neuesten Jahre beinahe ohne Unterbrechung angehalten.

Aus den angegebenen Gründen halten wir eine Besteurung der Kapitalerträgnisse für diesen Augenblick keineswegs für zeitgemäss; wir sind vielmehr überzeugt, dass dieselbe gegenwärtig ein wahres Unglück für das Land seyn würde. Sie würde den Druck, den das jetzige Steigen des Zinsfusses, das allem Anscheine nach längere Zeit anhalten wird, auf die mit fremdem Kapital betriebenen Gewerbe und namentlich auf den Werth der Grundstücke und Gebäude äussern muss, ohne Zweifel noch vermehren und anstatt einer Erleichterung der ärmeren Steuerpflichtigen, die man durch Beiziehung der Kapitalisten zu erzielen hofft, würde man nur ihre Lasten vermehren. Unvermerkt würde die Wohlthat, die man den Aermeren durch Nachlass einer andern besonders drückenden Steuer bieten möchte, an deren Stelle die Zinsrentensteuer treten sollte, in das Gegentheil umschlagen und die beabsichtigte Handlung der Gerechtigkeit die Wirkung einer Ungerechtigkeit annehmen.

Die Zeit zur Einführung einer Kapitalzinssteuer in Baden wird erst dann kommen, wenn einmal im südlichen und mittleren Deutschland und der Schweiz die Anlehen und Aktiensubscriptionen für Eisenbahnen zu einem vorläufigen Schluss gekommen sind und die Tilgung der Zehntschuldkapitale grössere Fortschritte gemacht haben wird, oder mit andern Worten, wenn die in Folge des Eisenbahnbaus und der Zehntablösung eingetretene steigende Bewegung im Zinsfuss ihr Ende erreicht hat. Der zweite Punkt, der bei Bestimmung der entsprechenden Zeit zur Einführung dieser Steuer berücksichtigt werden sollte, ist die Verwandtschaft, in welcher diese Frage mit der bevorstehenden Revision der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitale steht. Beide Massregeln

haben wesentlich den gleichen Zweck, nämlich den, das Ertragssteuersystem in seiner Wirkung dem System einer Einkommenssteuer so viel als möglich anzunähern; beide beruhen in gleicher Weise auf der Forderung der Gerechtigkeit, welche verlangt, dass die Steuer in ein entsprechendes Verhältniss zur Steuerfähigkeit eines Jeden gebracht werde. Desshalb glauben wir, man sollte nicht jede der beiden Massregeln für sich allein, sondern beide zusammen durchführen. Nun steht aber zur Zeit einer Revision der Steuerkapitale bei den Grundstücken, die bei weitem das grösste Vermögen unsers Landes bilden, das Zehntgesetz von 1833 im Wege, welches im §. 19 den Grundbesitzern die Sicherheit gewährt, für den Theil des Ertrags ihrer Grundstücke, welcher vor der Zehntablösung in der Hand der Zehntberechtigten mit der Gefällsteuer belegt war, und welcher in Folge dieser Massregel steuerfrei geworden ist, nicht vor Verfluss des sechzehnten Jahres von da an gerechnet, wo der Zehntbezug zum ersten Mal aufhören würde, mit einer entsprechend höhern Grundsteuer belegt zu werden. Bis diese Zeit wenigstens bei den meisten Zehnten abgelaufen ist, wird man jedenfalls mit der Revision der Grundsteuerkapitale warten müssen, und da man die Revision der anderen Steuerkapitale nicht wohl ohne gleichzeitige Revision der ersteren vornehmen könnte, ohne gegen deren Besitzer unbillig zu handeln, so wird man überhaupt die Generalsteuerrevision noch einige Zeit auszusetzen genöthigt seyn. Ist aber einmal dieser Termin gekommen, und sind zugleich die Zeitverhältnisse einer Kapitalsteuer günstig, dann können beide Massregeln gewiss am zweckmässigsten zusammen durchgeführt und damit die Grundlage zu einer allgemeinen Besteurung des Einkommens mit Beibehaltung der Formen der bestehenden Ertragssteuern gewonnen werden.

Hiermit beendigen wir unsere Betrachtung über die in der zweiten Kammer der diessjährigen Ständeversammlung gestellte Motion zur Einführung einer Kapitalsteuer in Baden. Die letzte Frage, die in dieser Beziehung noch zu erörtern wäre, nämlich die Frage über die praktische Ausführung dieser Steuer, glauben wir hier übergehen zu können, fürs erste, weil die Untersuchung darüber uns nöthigen würde, die Gränzen unserer Arbeit über das uns gesteckte Mass auszudehnen; sodann, weil das bereits

gewonnene Resultat unserer Betrachtung uns das Eingehen in diese weitere Frage zur Zeit entbehrlich zu machen scheint. Ueberblicken wir aber zum Schlusse noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung, so werden sich dieselben folgender Massen darstellen lassen:

Die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden erscheint als durch die Gerechtigkeit geboten, weil bei einem System von Ertragssteuern der Ertrag keines Erwerbsgeschäftes von der Steuer befreit sein soll; bei ihrer Einführung sollte indess billige Rücksicht auf die bei den übrigen Steuern durch die Wirkung des Verkehrs durchschnittlich bereits erfolgte Ausgleichung der bestehenden Ungleichheit in der Besteurung genommen und deshalb die Kapitalsteuer nach einem mässigeren Fuss aufgelegt werden, als die anderen Ertragssteuern. Ausser der Gerechtigkeit spricht für diese Steuer auch die Zweckmässigkeit, indem nur durch die Beiziehung der Leihkapitalerträgnisse das bestehende System die Eigenschaft erhält als gerechter Maasstab für Ermässigungen und Erhöhungen der Steuer im Ganzen zu dienen. Drittens lässt sich unter der Voraussetzung, dass die Kapitale der Ausländer befreit bleiben, ein Steigen des Zinsfusses als unmittelbare Folge der Steuer nicht erwarten. Dagegen ist der gegenwärtige Zeitpunkt zur Einführung der Steuer nicht günstig, weil durch die Zehntablösung und den grossen Bedarf an Kapitalen für die Eisenbahnen bereits eine Neigung des Zinsfusses zum Steigen sich auf dem allgemeinen Geldmarkt und insbesondere in Baden fühlbar macht, die durch eine jetzt eintretende Besteurung nur noch verstärkt werden würde.

Wir schliessen mit dem Wunsch, dass, was auch die Organe der Gesetzgebung über die vorliegende Frage beschliessen, dasselbe jedenfalls zum Heil des Landes dienen möge.

---

# Das Interesse Deutschlands

an dem

# großen österreichischen Anlehen

und

# die Steuerkraft Oesterreichs.





Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1854.

Das freiwillige Anlehen von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden, welches die kaiserlich österreichische Regierung zu dem Zwecke ausgeschrieben hat, die entwerthete Landeswährung auf Metallwährung zurückzuführen, und die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse beizuschaffen*), interessirt, wie Niemand leugnen wird, auch das gesammte außerösterreichische Deutschland in der Art, daß es das vollständige Gelingen des Anlehens in seiner höchsten Ziffer auf das innigste wünschen muß.

Was zuvörderst den commerciellen Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich betrifft, so ist klar, daß derselbe sich bei der Entwerthung der österreichischen Landeswährung stets auf ein Minimum reduciren muß. Der Handel, soll er gedeihen, bedarf gegenseitig eines festen Werthmessers. Seit einer Reihe von Jahren hat Oesterreich einen solchen nicht. Die unerläßliche Bedingung zum lebhaften Aufschwunge des Handels zwischen Deutschland und Oesterreich, folglich auch zur potenzirten Entwickelung der Industrie beider Länder, ist die Wiederherstellung eines festen Werthmessers in Oesterreich durch Zurückführung der österreichischen Landeswährung auf Metallwährung.

Wie die Dinge bisher standen und noch zur Stunde stehen, kann der Oesterreicher in Deutschland nicht als Käufer auftreten. Denn beim Einkaufe muß er über 30 Procent verlieren, und überdies 35 Procent Zollagio zahlen. Aber auch als Verkäufer en gros vermag er sich an dem Handel mit Deutschland nicht

---

*) Man sehe im Anhange das kaiserliche Patent vom 26. Juni 1854, durch welches das Anlehen ausgeschrieben wird, und die ministerielle Ausführungsverordnung vom 6. Juli.

zu betheiligen, denn alle großen Geschäfte werden auf Zeit geschlossen, und die Courszettel beweisen, daß man in zwei bis drei Monaten am Course 10 bis 15 Procent verlieren oder gewinnen konnte. Das ist ein Lottospiel, welches jede verständige Berechnung ausschließt, und jeden reellen Geschäftsmann anekelt. Es beschränkte sich daher und beschränkt sich der österreichische Handelsverkehr mit Deutschland auf die allernothwendigsten Waaren, oder, wie schon gesagt, auf ein Minimum, was für die beiden großen Ländercomplexe eine Calamität ist.

Das Gesagte gilt ganz eben so für den Verkehr zwischen Oesterreich und den übrigen Nationen, welche daher gleichfalls ein sehr namhaftes Interesse daran haben, daß die österreichische Landeswährung wieder auf Metallwährung zurückgeführt werde. Aber das höchste Interesse daran hat doch Deutschland. Denn durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 ist Deutschland im Verkehre mit Oesterreich vor den übrigen Nationen bevorzugt, und umgekehrt. Die segensreichen Folgen dieses Vertrages können sich niemals in dem Umfange entwickeln, wie die contrahirenden Theile ihn im Auge hatten und wie er eine so große Wohlthat für die beiden Ländercomplexe wäre, wenn Oesterreich nicht zur Metallwährung als zu dem festen Werthmesser zurückkehrt.

Der neunzehnte Artikel des gedachten Vertrages stellt eine allgemeine Münzconvention zwischen Oesterreich und den Staaten des Zollvereins in Aussicht. Was für eine große Wohlthat für beide Ländercomplexe es sein würde, wenn dieselben sich eines gleichen Münzsystemes erfreuten, ist längst nachgewiesen. Es müßte diese Münzconvention sich nothwendig auch auf Lösung der sehr schwierigen Goldfrage erstrecken. An beides ist nicht zu denken, so lange Oesterreich noch in der Papiermisère schmachtet.

In demselben neunzehnten Artikel findet sich auch die Klausel, daß die Vereinbarung im Absatz 2 desselben „auch auf Papiergeld Anwendung findet, welches in einem der contrahirenden Staaten gesetzlich zum Umlauf zugelassen ist.“ Absatz 2 aber

lautet: „Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14-Thaler- oder 24½-Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen oder in seinem Gebiete im Umlaufe lassen will."*) An dem Tage, als der Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen wurde, war weder österreichisches Papiergeld in Preußen, noch preußisches Papiergeld in Oesterreich gesetzlich zum Umlaufe zugelassen. Eben so wenig war zu der Zeit, als sämmtliche Zollvereinsstaaten dem Traktate vom 19. Februar 1853 beitraten, in einem von ihnen österreichisches Papiergeld, oder in Oesterreich das Papiergeld eines von ihnen gesetzlich zum Umlaufe zugelassen. Wenn dennoch in den Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen jene Klausel in Bezug auf das Papiergeld eingeschaltet, und dieselbe nachher auch von den übrigen Zollvereinsregierungen angenommen worden ist, so folgt daraus nothwendig, daß sowohl die beiden ursprünglichen Contrahenten, als die nachher beigetretenen den Fall in das Auge gefaßt haben, daß österreichisches Papiergeld in ihren Staaten und ihr Papiergeld in Oesterreich gesetzlich zum Umlaufe zugelassen werde. Dies setzt, um eine vollkommene Maßregel zu sein, zuvörderst die Herstellung eines gemeinsamen Münzfußes (nebst verschiedenen anderen Regulativen) voraus, dem dann das Papiergeld der gegenseitigen Staaten zu entsprechen hätte. Wenn nun schon

*) Es ist zufolge der Klausel, daß dieser Absatz 2 auch auf Papiergeld Anwendung findet, statt „von ihm geprägten Münzen" — „von ihm ausgegebenen Papiergeld" u. s. w. zu lesen.

ein solcher Münzfuß nicht eher zu Stande kommen kann, als bis die österreichische Landeswährung wieder auf Metallwährung zurückgeführt ist, so kann, ehe dies nicht geschehen, noch viel weniger österreichisches Papiergeld in Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten gesetzlich zum Umlaufe zugelassen werden. Und doch liegt es auf der Hand, welche Erleichterung des Verkehrs es wäre, wenn in Oesterreich und im Zollvereinsgebiet das gegenseitige Papiergeld (natürlich in jedem einzelnen Papiergeld ausgebenden Staate auf die Basis und unter Verbürgung der auf die Präsentation sofort erfolgenden Verwechselung in Metallmünze) gesetzlich zum Umlaufe zugelassen sein möchte.

Endlich aber ist im Eingange des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februur 1853 von den hohen contrahirenden Theilen als einer der wesentlichsten Zwecke desselben die Anbahnung der allgemeinen deutschen Zolleinigung angegeben. Im fünfundzwanzigsten Artikel des gedachten Vertrages ist bestimmt: „Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt. Es werden im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder, falls eine solche Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende .... Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln." Eine solche Vereinigung wird im Jahre 1860 sicher nicht zu Stande kommen, wenn nicht bis dahin Oesterreich sich der vollständigen Gleichstellung seines Papiergeldes mit der Metallmünze erfreut. Wer sich der lebhaften Controverse über die österreichischen Vorschläge zur Zolleinigung erinnert, wird wissen, daß selbst Freunde derselben, geschweige die Gegner, als letzten und entscheidenden Grund, weßwegen sie jetzt noch nicht abgeschlossen werden könne, immer und immer auf die Entwerthung der österreichischen Landeswährung hinwiesen. Alle Widerlegungsversuche dieses Grundes schlugen fehl, vermochten den faulen Fleck im österreichischen Geld-

wesen nicht hinwegzuräumen. Ist er bis zum Jahre 1860 nicht hinweggeräumt, so wird jener Grund noch dadurch verstärkt werden, daß man dann mit Fug Oesterreich zurufen kann: „Sechs Jahre habt Ihr seit dem Eintritte der Wirksamkeit des Handels- und Zollvertrages Zeit gehabt, Eure Geldverhältnisse zu reguliren, und habt Das nicht zu Stande gebracht, wie soll man mit Euch eine Zolleinigung schließen, welche nothwendig von beiden Seiten einen festen Werthmesser, die Metallwährung voraussetzt!" Ja selbst die für den Fall des Nichtzustandekommens der Zolleinigung in Aussicht gestellten „weitergehenden Verkehrserleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife", würden außen bleiben, weil zu ihrer wahren gegenseitigen Nützlichkeit die Regulirung der Geldverhältnisse in Oesterreich eine durchaus unerläßliche Bedingung ist. Oesterreich selbst würde außer Stande sein, in dem Falle, als es bis 1860 seine entwerthete Landeswährung noch nicht in Metallwährung verwandelt hätte, in gedachtem Jahre die Zolleinigung abzuschließen. Denn so lange die Valuta nicht geregelt ist, so lange dauert in Oesterreich ein so großes Deficit fort, daß man dort den Ausfall in den Zolleinnahmen, der sich aus der völligen Zolleinigung ergeben würde, nicht veranlassen darf.

Und damit die Zolleinigung im Jahre 1860 abgeschlossen werden könne, darf jenes Desideratum nicht erst in dem genannten Jahre, oder 1859 sich verwirklichen. Sondern längstens schon im Jahre 1857 muß es geschehen sein. Denn da der Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 nur dann seine volle Wirksamkeit äußern kann, wenn in Oesterreich die Wiederherstellung der Landeswährung vollständig erfolgt ist, so können dann erst über diese Wirksamkeit die nothwendigen Erfahrungen — und zweijährig müssen sie wenigstens sein — gesammelt werden, damit Preußen und die mit ihm zollgeeinten Staaten volle Veranlassung gewinnen können, sich mit Oesterreich zu zolleinigen. Da nun diese Zolleinigung im Interesse Deutschlands liegt, wie dies sämmtliche Zollvereinsregierungen im Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar anerkannt haben, so liegt es auch aus diesem

Grunde im Interesse Deutschlands, daß die große österreichische Anleihe zu Stande komme, damit längstens 1857 — was dann sehr leicht ausführbar ist — die Valutaverhältnisse in Oesterreich vollkommen geregelt sein mögen.

Ein ganz besonderes Interesse hieran haben in Deutschland die äußerst zahlreichen Besitzer der österreichischen Metalliques, deren Zinsen in der jetzigen entwertheten Landeswährung, der Bankvaluta, bezahlt werden. Nicht nur büßen sie an Zinsen jetzt ein, sondern da nach diesen der Werth der Staatsschuldscheine sich richtet, an Capital. Je raschere Fortschritte die Wiederaufrichtung der österreichischen Landeswährung macht, desto rascher hören die Verluste der Besitzer jener Metalliques in Deutschland auf, und gehen schließlich in Gewinn über.

Und was hindert so viele Capitalisten in Deutschland, in England, in andern Ländern, ihre Capitalien in Oesterreich anzulegen, obschon sie wissen, daß die Anlage eine sehr fruchtbringende sein würde? Es gibt in Ungarn, in Galizien u. s. w. Gütercomplexe zu verkaufen, welche in England in solcher Ausdehnung zu zwei Millionen Pfund Sterling nicht zu erwerben wären, während sie in Oesterreich zu einer Million bis anderthalb Millionen Gulden Bankwährung zu haben sind. Aber der englische, der deutsche Capitalist scheut sich, sie zu erwerben, weil bei dem immerwährenden Schwanken der Valuta in Oesterreich er gar keinen sicheren Anhalt für die Berechnung seines künftigen Einkommens hat. Ganz eben so wird der ausländische Capitalist abgeschreckt, seine Capitalien auf industrielle Unternehmungen in Oesterreich zu verwenden. Wenn dagegen die österreichische Landeswährung wieder auf Metallwährung zurückgeführt sein wird, also die Valutaschwankungen aufhören werden, dann werden die auswärtigen Capitalisten ihre Capitalien mit hohem Gewinn in Oesterreich anlegen können. Es liegt also auch im Interesse des ausländischen Capitals, welches anderweitige Verwendung sucht, daß die Papiermisere in Oesterreich gründlich und für immer mit Stumpf und Stiel ausgerottet werde.

Das österreichische neue freiwillige Anlehen ist aber nicht

nur dazu bestimmt, die Landeswährung auf Metallwährung zurückzuführen, sondern auch die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse herbeizuschaffen.

Auch an Erreichung dieses zweiten Zweckes des großen Anlehens, welches die kaiserliche österreichische Regierung ausgeschrieben hat, folglich an dem vollständigen Gelingen des letzteren hat Deutschland ein sehr wesentliches Interesse.

Jene außerordentlichen Staatsbedürfnisse sind erstens diejenigen für eine kräftige Fortführung der Eisenbahnbauten, zweitens diejenigen, welche durch die gegenwärtige große politische Krisis erzeugt worden sind.

Daß Deutschland ein wesentliches Interesse an der kräftigsten Fortführung der Staatseisenbahnbauten in Oesterreich hat, wird Niemand in Abrede stellen. Zwar die schwierige Bahn über den Semmering ist vollendet, aber es fehlt noch die über den Karst, damit eine ununterbrochene Eisenbahnverbindung zwischen der Nord- und Ostsee und der Adria hergestellt sei. Es fehlt die Eisenbahn durch Tyrol im Anschluß an die von Baiern vertragsmäßig herzustellende Bahn, um die Nord- und Ostsee auf den Eisenschienen und mittelst des Dampfes über Verona mit Venedig und Mailand weiter zu verbinden. Es fehlt die Eisenbahn von der baierischen Grenze bis Bruck an der Mur, um einerseits zwischen Süddeutschland und Ungarn, andrerseits zwischen Süddeutschland und Paris und dem atlantischen Meere eine Eisenbahnverbindung herzustellen. Es bedarf in der That nicht des geringsten Beweises, welche unermeßlichen Vortheile Deutschlands Verkehr aus der Vollendung aller dieser Eisenbahnverbindungen ziehen muß. Aber Deutschland hat auch ein sehr wesentliches Interesse an Verlängerung der südöstlichen österreichischen Staatseisenbahn bis in das Banat und weiter. Und zwar nicht bloß wegen des Vertriebes deutscher Erzeugnisse dahin, sondern noch weit mehr wegen Herstellung eines Getreideverkehrs mit jenen überaus gesegneten und fruchtbaren Ländern, wo man den herrlichsten Weizen wegen Mangels an Communicationen zum Viehfutter verwenden muß. Die Verlängerung der südöstlichen Eisenbahn

mit ihren Verzweigungen, nebst der Herstellung zu ihr führender Landstraßen (worauf die kaiserlich österreichische Regierung ihre unablässige, stets an Umfang zunehmende Thätigkeit gerichtet hat), wird die reichsten Kornkammern des Kaiserreiches eröffnen. Das wird nicht nur für dieses selbst, sondern auch für das übrige Deutschland von großem Vortheile sein. Die Erfahrung hat nämlich in Oesterreich jetzt schon bewiesen, daß die Eisenbahnen, so weit sie vollendet sind und so weit ihr Einfluß reicht, als Regulatoren der Getreidepreise wirken. In außerordentlich vielen Fällen trifft es sich in Oesterreich, daß in zwei nicht viele Meilen von einander entfernten Orten, an dem einen das Getreide drei-, vier-, ja sechsmal so viel kostet, als an dem andern. In allen den Bereichen, in welchen die jetzt schon vollendeten Eisenbahnen ihre Wirksamkeit äußern, hat sich dies dahin geändert, daß die sonst so enorm verschiedenen Getreidepreise an verschiedenen Orten sich dahin ausglichen, daß sie an jenen, wo sie sehr hoch waren, herabgingen, wo sie sehr niedrig waren, stiegen, wodurch beiden Theilen offenbar eine große Wohlthat erwiesen wurde. Je mehr nun die Eisenbahnverbindungen insbesondere nach den vorgenannten so äußerst kornreichen weitausgedehnten Landstrichen des österreichischen Südostens verlängert werden, desto größere Fortschritte wird die Ausgleichung der Getreidepreise in Oesterreich machen. Dies wird die wohlthätige Folge äußern, daß in Bälde die Getreidepreise in Oesterreich selbst bei etwas knappen Ernten nirgends unerschwinglich sein werden, während in jenen fast überfruchtbaren Landstrichen die Bevölkerung befähigter wird, sich Industrieerzeugnisse und selbst Luxusartikel jeglicher Art anzuschaffen. Diese fortschreitende Ausgleichung der Getreidepreise in Oesterreich, welche, insofern sie jene fruchtbaren Länder bereichert, zugleich auf die Erzeugung von Getreidegattungen aller Art in noch viel größeren Mengen hinwirkt, kann auch auf die Getreidepreise in Deutschland nicht ohne wohlthätigen Einfluß bleiben. Denn es wird dann eine constante Ausfuhr von Getreide aus Oesterreich nach Deutschland, das selbst in guten Jahren nicht so viel erzeugt als es braucht, stattfinden und eine Ausgleichung der Getreide-

preise daselbst herbeiführen. Diese Ausfuhr wird sich bei mittelmäßigen oder schlechten deutschen Ernten verdoppeln und verdreifachen, und so wird in Zukunft der Preis des Getreides in Deutschland nicht wieder, wie so oft schon es geschah und jetzt der Fall ist, eine für die Armen unerschwingliche Höhe erreichen, wird es im Spessart, im preußischen Schlesien keine Hungerseuchen mehr geben. Die Getreidepreise werden überhaupt eine größere Stätigkeit erlangen, was für den Getreideerzeuger wie für den Getreideconsumenten in Deutschland in gleichem Grade wohlthätig sein wird. Man sieht, welches höchst wesentliche Interesse Deutschland hat, daß Oesterreich reichlich die Mittel habe, sein Eisenbahnsystem, so rasch als es nur die Umstände irgend erlauben, zu vervollständigen.

Eine der ersprießlichsten und herrlichsten Vervollständigungen würde die Verlängerung der südöstlichen österreichischen Staatseisenbahn bis Galacz in der Moldau sein. Dadurch würde durch Eisenschienen und Dampfkraft das schwarze Meer mit dem atlantischen und mit der Nord- und Ostsee in Verbindung gebracht werden. In der kürzesten Zeit könnten dann die im Oriente beliebten Luxus- und andern Waaren, die nicht einen allzugroßen Umfang einnehmen, aus Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Belgien und England nach Galacz geschafft und von da auf Dampfern nach Trebisonde gebracht werden, um von diesem und andern Hafen- und Handelsplätzen den weiteren Weg in das Innere von Asien zu finden, und umgekehrt. Es ist daher die Herstellung dieser Eisenbahnverbindung und die vollkommene Freiheit und Fahrbarkeit der Sulinamündung nicht bloß eine österreichische und deutsche, sondern auch eine europäische Angelegenheit.

Dies führt uns zu der zweiten Art der außerordentlichen Staatsbedürfnisse Oesterreichs, zu deren Bedeckung das neue Anlehen nach Erforderniß dienen soll. Die durch Rußlands Uebergriffe hervorgerufene schwere Verwickelung der orientalischen Angelegenheit nöthigte Oesterreich zu einer außergewöhnlichen Entfaltung seiner Streitkräfte, folglich zu großen Ausgaben, wel-

che nicht eher aufhören können, als bis Rußland in Betreff den an dasselbe gestellten so höchst gerechten Forderungen nachgegeben hat, und bis die Interessen Deutschlands, welche Oesterreich ganz so wie seine eigenen am Herzen liegen, für die Zukunft vollständig gesichert sind. Was das für Interessen sind, das erfahren wir in authentischer Weise aus dem Munde der Regierungen von Oesterreich und Preußen, und zwar zunächst aus folgender Stelle des Einganges des Zusatzartikels zu dem zwischen den beiden deutschen Großmächten am 10. April 1854 zu Berlin geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse:

„Ihre Majestäten (der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen) haben Sich der Erwägung nicht entziehen können, daß durch die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Ländern an der untern Donau durch kaiserlich russische Truppen, die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesammten deutschen Bundes und also auch Ihren eigenen Staaten, und zwar in einem um so höheren Grade gefährdet würde, je weiter Rußland seine Kriegsoperationen auf türkischem Gebiete ausdehnt."

Wir erfahren es ferner aus der von Oesterreich und Preußen am 24. Mai gemeinsam der Bundesversammlung gemachten Vorlage, worin sich folgende eindringliche Auseinandersetzung findet:

„Beide Kabinete begegneten sich mit denen von London und Paris in der Ueberzeugung, daß der Streit zwischen Rußland und der Pforte sich nicht verlängern könne, ohne die allgemeinen Interessen Europas und also auch die ihrer eigenen Staaten zu berühren. Sie erkannten gemeinschaftlich an, daß die Erhaltung der Integrität des türkischen Reiches und der Unabhängigkeit der Regierung des Sultans eine nothwendige Bedingung des politischen Gleichgewichtes sei, und daß in keinem Falle der Krieg eine Veränderung im Territorialbestande zur Folge haben könne. Die beiderseitigen Erklärungen und Versicherungen der kriegführenden Theile boten der vermittelnden Thätigkeit der vier in der Conferenz in Wien vertretenen Mächte

Aussicht auf Erfolg dar. Die Einzelnheiten dieser Verhandlungen und die Gründe des Nichterfolgs gehen aus den fünf Protokollen dieser Conferenz hervor. Das letzte derselben bezeugt, daß, wenngleich Frankreich und Großbritannien inzwischen in den Kriegsstand mit Rußland eingetreten sind, die vier Kabinete unveränderlich an den früher von ihnen gemeinschaftlich ausgesprochenen Grundsätzen festhalten und sich über das Princip geeinigt haben, sich gemeinschaftlich über die geeigneten Mittel zur Erreichung der Zwecke ihres Einvernehmens zu berathen."

„Die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin haben aber in diesen ernsten Verhältnissen eine erhöhte Aufforderung erkannt, die Beziehungen engsten Vertrauens und vielbewährter Freundschaft, welche dieselben miteinander verknüpfen, zur gewissenhaften Prüfung der Gefahren zu benutzen, die im Kreise ihrer Macht aus dem gegenwärtigen Zustande erwachsen und einer nachhaltigen Abhülfe bedürfen. Sie haben nicht verkennen können, daß die Fortdauer der militärischen Machtentfaltung Rußlands an der unteren Donau nicht nur mit den wichtigsten nachbarlichen Interessen Oesterreichs, sondern auch mit denen Deutschlands unvereinbar ist. Nicht nur würden dadurch die bestehenden politischen Machtverhältnisse in einer für Deutschland nachtheiligen Weise bedroht, sondern auch die natürliche Entwickelung seiner materiellen Wohlfahrt in empfindlichster Weise beeinträchtigt werden."

„Von dieser Ueberzeugung geleitet, wenden die Höfe von Oesterreich und Preußen sich vertrauensvoll an ihre deutschen Bundesgenossen. Sie haben bereits den einzelnen Regierungen ihre innigste Ueberzeugung ausgesprochen*) — und halten es für Pflicht, dies auch im Kreise der Bundesversammlung zu thun

*) In der identischen Note Oesterreichs und Preußens, mittelst welcher sie sämmtliche deutsche Regierungen zum Beitritte zum Traktate vom 20. April einluden.

— daß die Interessen, für welche sie inmitten der obschwebenden Verwickelung einstehen, ihrer Wesenheit nach zugleich gemeinsame Interessen des gesammten Deutschlands sind."

„Es erscheint ihnen als eine Forderung der politischen Stellung Deutschlands, als ein Element seiner erhaltenden Politik, und als eine Bedingung der natürlichen Entfaltung seines Nationalreichthums, daß in den Ländern der unteren Donau geordnete und den Interessen des mittleren Europas entsprechende Zustände bestehen. Der Industrie und dem Handel Deutschlands eröffnet sich im Oriente ein weites und fruchtbares Feld des Wetteifers mit andern Nationen, ein Gebiet, das für die Verwerthung deutscher Intelligenz und Arbeitskraft um so größere Wichtigkeit gewinnen muß, je rascher die Entwickelung der allgemeinen Kulturzustände und Verkehrsverhältnisse fortschreitet. Die materiellen Interessen Deutschlands sind in der Richtung der großen Wasserstraße nach dem Osten des mächtigsten Aufschwungs fähig, und es ist daher ein allgemein deutsches Anliegen, die Freiheit des Donauhandels möglichst*) gesichert, und die naturgemäße Belebung der Verkehrswege nach dem Orient nicht durch Beschränkungen zurückgedrängt zu sehen."

„Vor Allem aber betrachten es die beiden Mächte nicht nur als das gemeinsame hohe Interesse, sondern auch als eine unverbrüchliche politische Pflicht der Regierungen des deutschen Bundes, mit vereinter Kraft darüber zu wachen, daß nicht in Folge des gegenwärtigen Krieges die bestehenden Verhältnisse der europäischen Großstaaten zum Nachtheile Deutschlands verändert werden. Wenn der deutsche Bund gegründet wurde, damit das nationale Band der Deutschen erhalten werde, und Deutschland in seinen äußeren politischen Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bestehe, so wird sich die Kraft des Bundes zumeist in großen europäischen Kreisen zu bewähren haben,

*) nicht „möglichst" sondern vollständig muß sie gesichert werden.

die in ihrer Tragweite über jede lokale Gefahr hinausreichen, und je nach ihrem Ausgange den Rang, den die Völker unter sich einnehmen werden, bestimmen."

Man sieht aus dieser gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Großmächte an die Bundesversammlung, um die Bewahrung welcher großen Interessen, um die Abwendung welcher großen Gefahren es für Deutschland sich handelt. Die deutschen Bundesregierungen theilen sämmtlich diese Ueberzeugung, und es ist, wie die halbofficielle „Oesterreichische Correspondenz" vom 13. Juli zur Freude von ganz Deutschland gemeldet hat, gewiß, daß jene (mit Ausnahme einer einzigen, die noch zögert*) sich bereit erklärt haben, zu einem Bundesbeschlusse mitzuwirken, durch welchen das gesammte Deutschland dem Schutz- und Trutzbündnisse Oesterreichs und Preußens vom 20. April laufenden Jahres beitritt. Die deutschen Fürsten werden hierin Hand in Hand mit der deutschen Nation gehen, welche in Rußland längst ihren schlauesten und mächtigsten, ihren beharrlichsten und gefährlichsten Feind erkannt hat.

Oesterreich ist die Vormauer Deutschlands in Südosten, wo die größte Gefahr von Seiten Rußlands drohte, droht, und falls keine nachhaltige Abhülfe (wie die österreichisch-preußische Mittheilung an die Bundesversammlung sich ausdrückt) stattfindet, drohen wird, bis zuletzt Abhülfe nicht mehr möglich ist. Wenn die österreichische Regierung ihre Interessen und Pflichten so sehr hätte verkennen können, daß sie der Forderung Rußlands, sich zur unbedingten Neutralität zu verpflichten, nachgab, so dürfte jetzt schon eine solche Sachlage eingetreten sein, daß Abhülfe nur noch sehr schwer möglich wäre. Denn die russische Armee, verstärkt um die zum Glaubenskampfe aufgerufenen gräko-slawischen Bevölkerungen der europäischen Türkei, würde der Armee Omer Paschas

*) Indeß dürfte der zu Stuttgart stattgefundene Wechsel in der Person des Ministers des Auswärtigen darauf hindeuten, daß auch Württemberg dem Traktate vom 20. April beitreten werde.

mehr als vierfach überlegen gewesen sein, und die verspätete Ankunft der englischen und französischen Hülfstruppen hätte den Untergang des osmanischen Reiches in Europa nicht mehr hemmen können. Dann wurde die Halbinsel theis dem russischen Reiche selbst einverleibt, theils würden russische Lehensfürstenthümer errichtet worden sein, und Oesterreich wäre von Krakau bis an das adriatische Meer von russischem Gebiete umschlossen gewesen. Abgesehen, daß diese Länder dann in die russische Zolllinie, deren unheilvoller Einfluß auf Deutschland seit vier Jahrzehnten am Tage liegt, einbezogen worden wären, würde ein solcher Zuwachs der russischen Macht, die ohnehin schon übergroß ist, anfangs langsamer, dann rascher und immer rascher verderblich für das ganze Abendland geworden sein. Die erste beklagenswerthe Thatsache wäre eine außerordentliche Minderung der Machtstellung Oesterreichs gewesen. Oesterreich sowie Preußen würden Rußland gegenüber zu Mächten zweiten Ranges herabgesunken sein. Mit dieser Minderung der Machtstellung der beiden deutschen Großmächte, wäre der Fels, auf welchen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Deutschlangs ruht, bis in seine tiefsten Grundfesten erschüttert worden sein. Die Folge davon würden namenlose Wirrsale und Trübsale gewesen sein. England und Frankreich hätten zuletzt doch Frieden mit Rußland schließen müssen, weil dieselben im Falle der Erhebung aller christlichen Bevölkerungen der Türkei nur einen ihre Hülfsquellen erschöpfenden, erfolglosen, die französische und die englische Nation unzufrieden machenden Krieg in der südöstlichen Halbinsel führen konnten. Die beiden Westmächte würden daher sich begnügt haben, Stücke der Türkei in Asien oder Afrika zu erhalten, Rußland aber wäre der unbestrittene Herr jener Halbinsel geblieben, verstärkt durch die halbcivilisirten kriegerischen Horden derselben, die mehr als eine halbe Million Streiter in das Feld stellen können. Sich völlig zu sichern, hätte Rußland dann ein Bündniß mit Frankreich geschlossen, und Oesterreich, Preußen und das übrige Deutschland wären in eine der gefährdetsten aller möglichen Lagen gekommen. Der russische Cäsaropapismus, diese der Entwicke-

lung der Menschheit feindseligste Einrichtung, würde sich mit diesen Triumphen, so groß dieselben auch gewesen wären, nicht begnügt, vielmehr mit jener Schlangenklugheit und Zähigkeit, jenem Talente des Abwartens und, wenn die rechte Stunde gekommen, jenem Zugreifen des energischesten Fanatismus, der ihn charakterisirt, sich immer weiter über die edelsten Gegenden Europas ausgebreitet haben. Solches maßlose Unheil lag im Schoose der Zukunft, wenn Oesterreich und Preußen der beleidigenden russischen Zumuthung, sich zu unbedingter Neutralität zu verpflichten, entsprochen haben möchten.

Beide Mächte wiesen, ohne sich vorher darüber einverstanden zu haben, den herabwürdigenden Antrag in der gemessensten Weise zurück. Zu Wien wurde Graf Orloff gefragt, ob er, für den Fall als Oesterreich sich zur verlangten Neutralität verpflichten würde, ermächtigt sei, für Rußland die Verpflichtung einzugehen, daß es sich kein türkisches Gebiet aneignen werde. Graf Orloff mußte anworten, wie es der Wahrheit gemäß war, daß er zum Eingehen einer solchen Verpflichtung nicht ermächtigt sei. Noch denselben Tag befahl der österreichische Monarch das schleunigste Zusammenziehen eines Beobachtungscorps in der Wojwodina. Immer mehr Truppen wurden nach der serbischen, bosnischen und montenegrinischen Grenze beordert. Nach Abschluß und Ratificirung des Traktates vom 20. April besser gesichert, befahl die österreichische Regierung eine außerordentliche Truppenaushebung von 95,000 Mann. Obschon nicht lange zuvor die ordentliche jährliche Rekrutirung stattgefunden hatte, ging doch die neue im Juni mit einer Raschheit, und von Seite der Pflichtigen mit einer freudigen Bereitheit vor sich, welche am besten von dem Geiste zeugt, der die österreichischen Völker beseelt. In der weiteren Entwickelung der diplomatischen Schritte und der übrigen Ereignisse ist es dahin gediehen, daß Oesterreich an der Schwelle eines weitaussehenden schwierigen Krieges steht, nachdem es durch seine bisherige Haltung bereits die große, oben auseinander gesetzte Gefahr beseitigt hat, indem es durch seine drohenden Truppenzusammenziehungen die Serben hinderte, sich mit den

Russen zu vereinigen, und den von Rußland aufgestachelten kriegerischen Gelüsten des Fürsten von Montenegro Halt gebot. So sind die christlichen Bevölkerungen an den Grenzen Oesterreichs gezwungen, ihr Ohr den fanatischen Aufhetzungen russischer Emissaire zu verschließen. Sobald Rußland sich weigert, die Donaufürstenthümer zu räumen, wird Oesterreich in Folge des Traktates mit Preußen und jenes mit der Pforte sie dazu zwingen. Es wird der Krieg mit Rußland die höchsten Anstrengungen Oesterreichs erfordern. Die russische Armee zu St. Petersburg und an den Ostseeküsten, dann in Polen, Podolien, Volhynien, den Donaufürstenthümern und in Bessarabien hatte Ende Juni, mit dem, was noch dahin zu rücken im Begriffe stand, eine Gesammtstärke von 564,000 Mann. Gewiß eine gewaltige Macht! Ein Feldzug wird schwerlich genügen, um die Russen zu zwingen, einen Frieden einzugehen, welcher Oesterreich, Deutschland und ganz Europa dagegen sichert, daß Rußland in gemessenen Zwischenräumen das Bestehen des türkischen Reiches angreift; der seiner Obergewalt die Donaufürstenthümer, die Donaumündungen und das schwarze Meer entzieht; der es nöthigt, sich, wenn nicht für immer, so doch für lange Zeit auf sich selbst zu beschränken; der ihm nicht gestattet, sich als alleinigen Beschützer der orientalischen Kirche in der Türkei zu betrachten; der es endlich auch zum gleichzeitigen Abschluß billiger Handels- und Zollverträge verpflichten wird.

Sicher, Rußland würde durch das Eingehen dieser Bedingungen sein ganzes bisheriges System aufgeben, und wird daher den Krieg, wenn er einmal mit Oesterreich entbrennt, bis auf das Aeußerste führen. Aber auch Oesterreich und seine Verbündeten werden das thun, denn jenes System — es muß gebrochen werden, wenn die Sicherheit nicht nur Oesterreichs, Preußens und des übrigen Deutschlands, sondern des ganzen Abendlandes für alle Zukunft auf dauerhafte Grundlagen gestellt sein soll.

Da nun der Krieg, um mit aller nur möglichen Kraft geführt zu werden, viel Geld in Anspruch nimmt; da dieser Krieg mehrere Jahre dauern kann, und bei ihm es sich um

die größten politischen Güter von Deutschland, ja von ganz Europa und um die freie Entwickelung der Menschheit handelt, so ergiebt sich von selbst, wie außerordentlich groß das Interesse Deutschlands daran ist, daß Oesterreich durch das von seiner Regierung ausgeschriebene Anlehen die nothwendigen Geldmittel erlange, um den Krieg mit dem allergrößten Nachdruck führen zu können.

Endlich hat Deutschland auch darum Ursache, sich für das neue österreichische Anlehen zu interessiren, weil dasselbe Gelegenheit zu einer gewinnbringenden Capitalsanlage gewährt. Die Hinausgabe erfolgt zu 95 Gulden Bankvaluta für jedes 100 Gulden Staatsschuldverschreibungen. Wenn man 100 Gulden Silber im Conventionsfuß gleich nimmt 130 Gulden Bankvaluta*), so kostet das 100 Gulden Staatsschuldverschreibungen des neuen Anlehens 73$\frac{1}{13}$ Gulden C.-M. Die Zinsen des neuen Anlehens werden in Silber oder Gold bezahlt. Sobald die Papiergeldsmasse in Oesterreich hinweggeräumt und ein gesunder Geldumlauf wieder hergestellt sein wird, was durch dieses Anlehen bewirkt werden muß, so werden, je nachdem die Zeitverhältnisse auf die Course Einfluß haben, jene 95 Gulden Bankvaluta oder 73$\frac{1}{13}$ Gulden C.-M., 95 Gulden C.-M. und darüber werth sein. Da überdies die Notirungen auf den Börsen den unwidersprechlichen Beweis liefern, daß der Werth der österreichischen Metalliques durch den Werth der Zinscoupons bestimmt wird, jene der neuen Anleihe aber in Metallmünze bezahlt werden, so wird der Werth dieser neuen Metallobligationen weit eher, als die Valutaverhältnisse in Oesterreich vollständig regulirt sind, bedeutend steigen, es müßte denn ein politischer Orkan mit unwiderstehlicher Gewalt losbrechen, was nicht zu besorgen ist.

*) Am 14. Juli stand auf der Wiener Börse das Silberagio 32 Geld, 31½ Brief.

Man wird das Alles vielleicht sehr wohl begründet finden, aber sagen: Oesterreich hat 1150 Millionen Gulden Staatsschuld; noch 500 Millionen dazu, giebt 1650 Millionen Gulden Staatsschuld. Im Verwaltungsjahre*) 1853 betrug das Erforderniß der Staatsschuld 66,819,173 Gulden, dazu kamen für das im ersten Semester des Verwaltungsjahres 1854 bewirkte Anlehen 2½ Millionen Zinsen, giebt jetzt schon 69,319,173 Gulden. Dazu für das neue Anlehen von 500 Millionen jährlich 25, giebt 94 Millionen Gulden und darüber. Das neue Anlehen ist daher eine zu große Belastung des Nationalvermögens, und vor Allem eine Ueberbürdung des Staatsschatzes, eine Vergrößerung des Deficits. Man wird daher nie aus den Anleihen herauskommen, oder muß die Steuern bis zu einem unerschwinglichen Grade erhöhen.

Von einer zu großen Belastung des Nationalvermögens in Oesterreich kann vor Allem gar keine Rede sein. Denn dasselbe ist zu 30,000 Millionen Gulden noch viel zu gering angeschlagen**). Da in Perioden des Fortschrittes, wie die jetzige es ist, eine jährliche Vermehrung des Nationalvermögens um mindestens 1 Procent gewöhnlich angenommen wird, so wird das österreichische Nationalvermögen in den fünf Jahren, binnen welchen es um die 500 Millionen neue Schuld belastet sein wird, um 900 Millionen Gulden gestiegen sein.

Aber das Nationalvermögen Oesterreichs nimmt in der jetzigen Fortschrittsperiode um mehr als ein Procent jährlich zu. Denn durch die einheitliche Gestaltung des Reiches und die da-

*) Das österreichische Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. October des nächsten Jahres.

**) Nach dem statistischen Werke des Professors Springer betrug im Jahre 1837 in der österreichischen Monarchie das Ackerland 33,366,680, die Weingärten 3,854,760, die Wiesen, die Obst- und Küchengärten 13,811,708, das Weideland 14,014,707, die Waldungen 33,385,015, zusammen 98,437,870 Joche, oder, da 9560 Joche eine geographische Quadratmeile sind, 10,296 geographische Quadratmeilen. Seitdem hat sich der ertragfähige Boden durch Urbarmachungen, Entwässerungen rc. vermehrt.

mit verknüpften Einrichtungen sind erst die zahllosen und unerschöpflichen Hülfsquellen für Vermehrung des Nationalreichthums vollständig erschlossen worden.

Die in der ganzen Monarchie durchgeführte Grundentlastung wird auf viele Jahre hinaus den Ertrag von Grund und Boden steigern. Der große Grundbesitz wurde bis zur Einführung dieser großen Maßregel meist durch Frohnarbeit bewirthschaftet, was die allerschlechteste Art der Bewirthschaftung erfahrungsmäßig ist. Diese ist weggefallen, der große Grundbesitzer muß daher die Arbeitskräfte, die er braucht, bezahlen, folglich ein besseres Bewirthschaftungssystem ergreifen, und hierauf die Gelder, die er für weggefallene Zehnten und andere Giebigkeiten erhält, verwenden, will er von seiner Besitzung anders dieselben Einkünfte beziehen, die er bezog, als er die Arbeit umsonst hatte. Er muß bei einem ganz großen Bodencomplexe, den er früher durch die Frohnarbeit bewirthschaftete, schon der Entfernungen wegen, nothwendig zu der Maßregel der Theilung schreiten, und mehrere Höfe oder Vorwerke errichten. Der Fundus instructus muß ein viel größerer sein, als zur Zeit der Frohndienste. Das Alles zusammt der Erhöhung des Ertrages des großen Grundbesitzes wird noch auf eine Reihe von Jahren hinaus zur Vermehrung des Nationalreichthums in einem weit höheren als dem gewöhnlichen Grade beitragen.

Andererseits kann der ehemalige Gutsunterthan oder Bauer, befreit von den Frohndiensten, fast dreimal mehr Zeit als sonst auf die Feldarbeit zu Gunsten seiner eigenen Grundstücke verwenden*), was nur den Ertrag derselben erhöhen kann. Ja es bleiben ihm Tage genug, dem großen Grundbesitzer Lohnarbeit zu leisten, für welchen Erwerb er dann verschiedene Dinge, die er früher entbehren mußte, anzuschaffen vermag. Letzteres trägt indirect, jenes direct zur Vermehrung des Nationalreichthums in höherem Grade, als sie bisher stattgefunden hat, bei.

*) Ein Halblehner, d. h. ein Bauer, der circa 30 Joch besaß und zwei Pferde hielt, mußte in der Regel drei Tage in der Woche Zugfrohndienste und einen Tag Handfrohndienst leisten.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß es der innere Verkehr ist, welcher, je lebhafter er betrieben werden kann, desto mehr zur Vermehrung des Nationalreichthums beiträgt, und daß der Werth der Ausfuhr gegen den Werth der Güter, die im innern Verkehr umgesetzt werden, beinahe verschwindet. Das ist selbst bei England der Fall. Im Jahre 1850 wurde die jährliche Production Englands zu 1027 Millionen Pfund Sterling angeschlagen, wovon die Ausfuhr nur 63 Millionen Pfund betrug*). Rechnet man, daß 25 Procent von den Producenten selbst verzehrt würden, so wurden in England inländische Produkte für 715½ Millionen Pfund Sterling durch den inländischen Verkehr vertrieben. Wir führen England deshalb als Beispiel an, weil es die gewöhnliche Meinung (der Statistiker freilich nicht) ist, daß sein Produktionsreichthum hauptsächlich durch den Ausfuhrhandel veranlaßt wird; nein, der bis auf's Höchste gesteigerte innere Verkehr Englands ist die Hauptursache seines großen Reichthums. Wenn einmal der innere Handel Oesterreichs mit österreichischen Erzeugnissen jeglicher Art einen solchen Aufschwung erlangt haben wird, wie der innere Handel Englands, so wird Oesterreich um so viel reicher wie England sein, als es dasselbe an Bevölkerung übertrifft.

Die einheitliche Gestaltung Oesterreichs hat auch hierfür die Bahn gebrochen. Die sämmtlichen ungarischen Länder und Siebenbürgen sammt der Militärgrenze waren mit einer Bevölkerung von 15 Millionen Einwohnern von der übrigen Monarchie durch eine Zolllinie geschieden, welche erst vor nicht ganz vier Jahren

*) Näher:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ackerbau . . . | 584 M. £, | davon Ausfuhr | 1,4 M. £ |
| Bergbau . . . | 97 „ „ | „ „ | 11,5 „ „ |
| Fischerei . . . | 16 „ „ | „ „ | 0.43 „ „ |
| Fabriken . . . | 231 „ „ | „ „ | 42 „ „ |
| Kleinere Gewerbe. | 62 „ „ | „ „ | 5 „ „ |
| Verschiedenes . . | 37 „ „ | „ „ | — „ „ |
| | 1027 M. £. | | 63 M. £. |

Nach Meidingers bekanntem Werke.

fiel. Das Wegfallen dieser den Verkehr erschwerenden Schranke hat denselben außerordentlich gehoben. Die Folge davon zeigte sich sofort in besserer Verwerthung der ungarischen Naturprodukte, die Bodenrente und als Corollarium hiervon der Preis des Grund und Bodens sind dort namhaft gestiegen. Besitzungen in Ungarn, die zur Zeit der Zwischenzollinie höchstens 15000 Gulden trugen, sind jetzt für 40 bis 45,000 Gulden jährlich verpachtet. Das Steigen der Bodenrente befähigt den Grundbesitzer zur größeren Consumtion, was den industriereichen westlichen Provinzen zu Gute kommt, und so haben durch den Wegfall der Zwischenzollinie beide Theile gewonnen, ist der Nationalreichthum in der ganzen Monarchie vermehrt worden. Und die durch gedachten Wegfall veranlaßte Vervielfältigung des innern Verkehrs Oesterreichs ist erst in ihren Anfängen begriffen. Wenn Ungarn, Slavonien, Croatien, Siebenbürgen, die so überaus fruchtbare und holzreiche Bukowina, und Galizien nach allen Hauptrichtungen von Eisenbahnen durchzogen sein werden, wenn dort das gleichfalls erst im Beginne begriffene Straßensystem vollendet sein wird, wenn alle Nebenflüsse der Donau schiffbar gemacht sein werden, dann muß der innere Verkehr, und in dessen Gefolge die einheimische Production, mithin auch der Nationalreichthum in immer steigender Progression zunehmen. Das ist ein Satz von mathematischer Gewißheit.

Der Bergbau ist in Oesterreich ein namhafter Factor des Nationalreichthums. An Salz ist es reicher, als jedes andere Land Europas, doch dieses ist Regal. Was die Staatsbergwerke betrifft, so werden kostspielige Anlagen gemacht, welche nach einiger Zeit ihren Ertrag erhöhen werden. Der Privatbergbau konnte bislang nicht den Aufschwung nehmen, dessen er fähig ist, weil die Montangesetzgebung so beschaffen war, daß sie den ihm nöthigen Zufluß von Capitalien hinderte. Denn bisher konnte ein Bergwerk, das eine bestimmte Reihe von Jahren unbebaut blieb, oder in verkehrter Weise bebaut wurde, vom Staate eingezogen werden, ohne daß die Hypothekargläubiger bezahlt wurden. Wer sollte bei solcher Unsicherheit des Bergeigenthums auf Bergwerke Capitalien vorstrecken? Durch das allgemeine Berggesetz vom

23. Mai 1854 hat sich das zum Besseren geändert. Wenn eine derlei Expropriation jetzt stattfindet, werden die hypothekarischen Gläubiger des betreffenden Bergwerkes bezahlt. Fortan können daher auf Bergwerke mit voller Sicherheit Capitalien dargeliehen werden. Ueberhaupt sind durch das neue Berggesetz alle den Bergbau hemmenden, beengenden und belästigenden Bestimmungen der bisherigen Bergordnungen weggefallen, deren es nahe an vierzig gab und welche, da sie meist aus dem sechzehnten Jahrhunderte stammten, keine dem gegenwärtigen Stande und Betrieb des Bergbaues entsprach. Hierzu kömmt, daß Oesterreich an Steinkohlen einen schlechterdings unerschöpflichen Reichthum besitzt, und daß sein Betrieb noch in den Anfängen sich befindet. Es ist also auch vom Bergbau in Oesterreich eine namhafte Vermehrung des Nationalreichthums zu erwarten.

Auch durch die Theißregulirung wird der Nationalreichthum Oesterreichs einen keineswegs geringen Zuwachs erhalten. Die Hochwässer der Flüsse Theiß, Ondova-Tapoly, Bodrog, Szamos und Körös überschwemmen ihre flachen Uferländer jährlich in einem solchen Maße, daß, obschon das Inundationsterrain aus dem besten Boden besteht, derselbe doch durch die häufigen Ueberfluthungen in einen solchen Zustand versetzt worden ist, daß darauf kaum etwas anderes als Rohr, Schilf und schlechtes Gras wächst. Schon 1846 gestaltete sich eine „Theißthalgesellschaft," die nur ein geringes Capital hatte, und deren Thätigkeit durch die Revolution ganz unterbrochen wurde. Erst Ende 1849 konnte das Geschäft theilweise neu belebt und einigermaßen geregelt werden. Als sodann die von dem Kaiser befohlene Centralcommission für die Theißregulirung mit 1. August 1850 in das Leben trat, nahm die letztere einen beschleunigteren Gang. Vom Beginne der Flußcorrektion bis 1. August 1850 sind 37,475 und von dem an diesem Tage erfolgten Eintritt der Wirksamkeit der Centralcommission bis Ende October 1853 406,868 Joche, zusammen 444,343 Joche oder 46½ geographische Quadratmeilen vor Ueberschwemmung geschützt worden. Nach den für dieses Jahr eingeleiteten Arbeiten werden, wenn die Ausführung der erforderlichen Dammzüge ge-

lingt, bis zum Herbst 169,500 Joch oder 17⅔ geographische Quadratmeilen trocken gelegt sein. Nach gänzlicher Beendigung der Theißregulirung wird für Oesterreich eine Fläche des fruchtbarsten Bodens gewonnen sein, so groß wie das Königreich Württemberg.

Wir könnten noch viel mehr Elemente anführen, deren Bewegung zur Stärkung des österreichischen Nationalreichthums beiträgt. Doch wird das Gesagte genügen, um jedermann zu überzeugen, daß Oesterreich sich in einer ausgezeichneten Periode der Entwickelung des Nationalreichthums befindet, und daß derselbe, indem zum Theil Jahrhunderte lang Versäumtes nachgeholt wird, und indem jetzt erst alle seine Quellen erschlossen worden sind, auf viele Jahre hinaus progressiv zunehmen muß. Wenn daher das Budget durch die Fünfhundert-Millionen Anleihe mit jährlich 25 Millionen Gulden Zinsen mehr belastet ist, so wird die Staatsverwaltung keineswegs zu neuen Anleihen greifen müssen, um für diese Summe jährlich aufzukommen, sondern sie könnte, weil mit der Vermehrung des Nationalreichthums die Steuerkraft zunimmt, ganz füglich die Steuern erhöhen. Aber auch das wird nicht im entferntesten nothwendig sein, weil in Folge der progressiven Zunahme des Nationalreichthums und des Nationaleinkommens, auch der Ertrag der bestehenden Steuern alljährlich zunimmt, folglich genügt, um die 25 Millionen Zinsen jährlich für das große Anlehen zu decken.

Das ergiebt sich aus folgenden auf officiellen Bekanntmachungen beruhenden Ziffern.

Die Gesammtsumme der österreichischen Staatseinnahme im Verwaltungsjahre 1847 betrug 161,738,151 Gulden. Im Verwaltungsjahre 1850 erreichte sie die Summe von 196,253,200 Gulden, was eine Zunahme von 35 Millionen in runder Zahl giebt. Im Verwaltungsjahre 1851 zeigte sie eine Ziffer von 219,504,140 Gulden, was eine Zunahme gegen 1850 in runder Zahl um 23 Millionen, gegen 1847 von 58 Millionen Gulden giebt.

Dieser Zuwachs ist dem Umstande hauptsächlich zuzuschreiben, daß das gesammte Reich auch in finanzieller Beziehung eine

einheitliche Gestaltung erhielt, indem nämlich die ungarischen Länder in gleiche Mitleidenheit gezogen wurden wie die übrigen Provinzen, und auch in ihnen das so ertragreiche Tabakmonopol eingeführt ward. Er ist ferner zuzuschreiben der Erhöhung alter und der Einführung neuer Steuern, dann was die außerordentlichen Einnahmen, die unter obigen Ziffern begriffen sind, betrifft, den Zahlungsquoten der sardinischen Kriegsentschädigung. Viele vermaßen sich zu weissagen, daß, weil diese Entschädigung 1851 abbezahlt wurde, die Staatseinnahmen nicht weiter zunehmen, vielmehr abnehmen würden.

Allein es traf das gerade Gegentheil von dieser lugubren Weissagung ein.

Die Gesammtsumme der Staatseinnahmen im Verwaltungsjahre 1852 betrug 226,365,108 Gulden, also um 6,861,048 Gulden mehr als 1851. Man muß aber zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen unterscheiden. Die außerordentlichen Einnahmen hatten im Verwaltungsjahre 1851 betragen 17,491,454 Gulden, mit der Abbezahlung der sardinischen Kriegsentschädigung sanken sie 1852 auf 1,558,840 Gulden *). Die ordentlichen Einnahmen hatten 1851 betragen 202,012,686 Gulden, 1852 betrugen sie 224,806,268 Gulden, hatten also gegen das Vorjahr um 22,793,582 Gulden zugenommen.

Im Verwaltungsjahre 1853 betrugen die Gesammtstaatseinnahmen 237,136,993 Gulden, nahmen also gegen 1852 um 10,771,885 Gulden zu. Die außerordentlichen Einnahmen stellten sich 1853 auf 1,206,891 Gulden, um 351,949 Gulden weniger als 1852. Die ordentlichen Einnahmen betrugen 1853 die Summe von 235,930,102 Gulden, also um 11,123,834 Gulden mehr als 1852.

Nun können aber die Einnahmen nicht weiter zunehmen,

*) Nämlich 150,000 Kriegskostenentschädigung von Toskana, 16,251 von Parma, und 1,392,598 Gulden von der Bank mittelst einer hier nicht näher zu erwähnen nöthigen Verzichtleistung.

sagten damals Viele, und es wird schon ein Glück sein, wenn sie stationär bleiben. Aber siehe da, im ersten Semester des laufenden Verwaltungsjahres hat sich eine Mehreinnahme von 7 Millionen Gulden gegen das erste Semester des Verwaltungsjahres 1853 ergeben, so daß nach aller Wahrscheinlichkeit die Gesammteinnahme des Verwaltungsjahres 1854 sich auf 245 bis 250 Millionen Gulden belaufen wird.

Hierbei ist der höchst wesentliche Umstand hervorzuheben, daß sich die Zunahme constant bei der Grundsteuer, Häusersteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer, dann bei der Verzehrungssteuer, dem Tabaksgefäll, den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften zeigt, also bei solchen Branchen, in denen wie bei den direkten Steuern die Zunahme des Nationalreichthums die Steuerkraft erhöht hat, oder bei solchen, welche wie die Verzehrungssteuer, das Tabakgefäll beweisen, daß auch der gemeine Mann mehr als sonst ausgeben kann. Da der Nationalreichthum im progressiven Zunehmen begriffen ist, werden auch diese Steuern noch viele Jahre einen immer höheren Ertrag abwerfen. Das Zollgefäll hat allerdings etwas abgenommen, aber das ist der Ungunst der Zeiten zuzuschreiben.

Man darf nach der Erfahrung der fünf letzten Jahre annehmen, daß die jährliche Vermehrung des Staatseinkommens noch durch eine Reihe von Jahren 10 Millionen Gulden betragen wird. Es wird also im Jahre 1859 die Staatseinnahme um 50 Millionen Gulden höher sein, als jetzt. Die 500 Millionen-Anleihe wird aber das Budget nur mit 25 Millionen Gulden jährlich belasten.

---

Wird aber auch der erste große Zweck des Anlehens, die Herstellung eines gesunden Geldumlaufes, in Oesterreich erreicht, wird endlich der Papiermisere ein Ende gemacht werden? Zeugt es nicht gegen die Finanzverwaltung Oesterreichs, daß die heillose gemeinschädliche Papierwirthschaft so lange dauern konnte und

noch fortdauert? Verdient sie wirklich das Vertrauen, das sie durch die Auflegung einer so großen Anleihe jetzt fordert?

Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die österreichische Finanzverwaltung in einem sehr wesentlichen und folgenreichen Irrthum begriffen gewesen ist, indem sie die vollständige Regelung der Valutaverhältnisse von Hebung des Deficits abhängig gemacht, folglich im Princip gefehlt hat.

Indem sie von einem unrichtigen Principe ausging, und sich in dem Glauben wiegte, daß, weil die Staatseinkünfte im ununterbrochenen Steigen begriffen, das Deficit sich immer mehr verringern, folglich die Valuta sich immer mehr bessern müsse, verabsäumte sie die nothwendigen energischen Maßregeln, um die Papierwährung auf die Metallwährung zurückzuführen. Allerdings waren die Maßregeln, die sie innerhalb dieses Irrthumes ergriff, löblich und richtig. Sie stärkte den Silbervorrath der Bank, indem sie ihr die Raten der sardinischen Kriegsentschädigung überwies, sie minderte ihre neue Schuld an die Bank, sie minderte den Umlauf des Staatspapiergeldes, und in Folge dieser Maßregeln ging das Silberagio im Sommer 1853 bis 8 herab. Man übersah aber, daß durch das Alles die bisherige Papierwirthschaft, dieser Krebsschaden, nicht an der Wurzel angegriffen war, und daß bei der geringsten politischen Erschütterung die Entwerthung des Staatspapiergeldes und der Banknoten in entsetzlicher Weise eintreten müsse. So geschah es denn auch, weil man, um den Schaden zu heilen, viel zu kleine Anlehen gemacht hatte. Schon 1852 hätte die jetzige energische Maßregel ergriffen werden können und sollen. Und zwar gerade damals, weil das seit 1850 constante Steigen der Staatseinnahmen das öffentliche Vertrauen in die Finanzkraft Oesterreichs erhöht hatte.

Zur Entschuldigung muß man sagen, daß die Geldmächte in Wien der Finanzverwaltung dringend von allen großen und durchgreifenden Maßregeln abriethen, indem sie die Besorgniß rege machten, daß eine allgemeine Vermögenskrisis die unausbleibliche schreckliche Folge sein werde. Man müsse sicher, folg-

lich schonend und allmälig zu Werke gehen. — Allmälig, ja wohl, damit diesen unpatriotischen Geldmenschen Gelegenheit bleibe, verderbliche, sie aber bereichernde Coursschwankungen noch durch Jahrzehende herbeizuführen! Diese Menschen haben verhindert, daß im Jahre 1848 der Disconto der Bank zu Wien erhöht wurde, wodurch es ihnen möglich ward, deren Silbervorräthe zu plündern. Hierdurch haben sie sich enorme Guthaben im Auslande geschaffen, haben durch die erbeuteten Millionen Silber an auswärtigen Börsen freies beliebiges Spiel getrieben, und bieten bis heute Alles auf, sich durch die Coursschwankungen zu bereichern. Als 1848 das unglückliche Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber, welches das Mißtrauen in die österreichischen Finanzzustände erhöhte, erlassen wurde, organisirten sie Schmuggelbanden zur Außerlandesschaffung der Münze. Und auch seit Aufhebung des Verbotes bietet ihnen die Ausfuhr der österreichischen Zwanziger fortwährend eine sichere und bequeme Erwerbsquelle.*) Der Rath solcher eigennützigen Männer hätte nur gehört werden sollen, um gründlich zu untersuchen, ob man nicht, eben weil er eigennützig war, das gerade Gegentheil desselben thun solle.

Wie dem immer sei, die fortschreitende Entwerthung des Papiergeldes drängte die Nothwendigkeit energischer und durchgreifender Maßregeln auf.

Die Einleitung zu ihnen war das Uebereinkommen der Staatsverwaltung mit der Bank vom 23. Februar 1854, wodurch diese die Einwechselung sämmtlichen Staatspapiergeldes mit Zwangscours gegen Banknoten übernahm, jene aber sich verpflichtete, zur Tilgung ihrer Haftungsschuld, jährlich 10 Millionen Gulden aus den Zöllen, je nachdem sie in Silber eingehen, abzuführen, und auch sonst nachdrücklich auf Minderung ihrer übrigen Schuld an die Bank hinzuwirken. Namentlich sollte ein Theil der Banknoten in eine verzinsliche Schuld verwandelt werden.

---

*) Dieselbe wird versiegen, sobald Oesterreich den Conventionsfuß verläßt.

Es war gewiß sehr zweckmäßig, nur eine einzige Art Papiergeld mit Zwangscours, Banknoten nämlich, einzuführen. Aber eine solche Vermehrung der Banknoten entfernte die Bank weiter als je von der Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Auch warfen die Zölle bis in die neueste Zeit nur ein Minimum an Silber ab. Die eben erwähnte Maßregel konnte daher nichts anderes als eine Einleitung sein, welche entscheidendere Schritte zur Folge haben mußte.

Noch immer aber zögerte man mit solchen Schritten. Da kam zur Nothwendigkeit, etwas Gründliches und Durchgreifendes für die Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung zu thun, die hohe Wahrscheinlichkeit eines Krieges gegen Rußland, welche zur Beischaffung der nöthigen Geldmittel zwingt. Nun erst wurde die große freiwillige Subscriptionsanleihe ausgeschrieben. Aber auch da zitterte noch eine gewisse Bangigkeit vor einer ganz großen Anleihe nach. Denn weßwegen hätte man sonst die Abstufung von 350 und 500 Millionen gemacht? Warum nicht kurzweg die letztere Zahl ausschreiben? Sollte die Subscription 500 Millionen nicht erreichen, so wird man es dieser Wechselzahl zuzuschreiben haben. Gar Manche werden denken: „Wir brauchen uns nicht gar so sehr anzustrengen, denn es werden ja auch 350 Millionen genügen.“ Wandte man sich einmal an den Patriotismus der Oesterreicher, so mußte man nur eine einzige Summe nennen. Was an ihrer Aufbringung durch die Anleihe fehlte, würde sich schon ergeben haben.

Uebrigens werden auch 350 in drei Jahren einzuzahlende Millionen genügen, um den Zweck der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung zu erreichen, und das Nothwendige für den anderen Zweck des Anlehens für diese Zeit zu erübrigen.

Damit die Bank in den Stand gesetzt werde, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, muß der Staat seine Schuld an sie bis auf das, was die Bank an eigenem Vermögen besitzt, zurückzahlen. Die Bank besitzt an eigenem Vermögen 30,300000 Gulden Stammfond (Actien der ersten Emission), 10,300000

Gulden Reservefond, 39,400000 Gulden in Actien der neuen Emission (sogenannte Reserveactien), zusammen 80 Millionen Gulden.

Der Staat schuldet der Bank noch für Einlösung des W. W. Papiergeldes (sogenannte Einlösungs- und Anticipationsscheine) 65,432,535 Gulden. Diese Schuld ist fundirt und der Staat mindert sie alljährlich durch eine Zahlung von 3,250000 Gulden.

Zweitens schuldet der Staat der Bank 55 Millionen, den Restbetrag der laut Uebereinkommen vom Februar 1852 in einen Hauptposten zusammengezogenen neueren Schuld. Dieser Hauptposten betrug 71½ Millionen Gulden und ist durch Zahlungen des Staates an die Bank auf obige Summe abgemindert worden.

Drittens endlich beträgt die Haftungsschuld des Staates an die Bank für die Verwechselung des Staatspapiergeldes mit Zwangscours (das wohl bald ganz verwechselt sein wird) in Banknoten 150 Millionen Gulden.

Somit schuldet der Staat an die Bank 270 Millionen Gulden. Indem vorläufig das Eigenthum der Bank, 80 Millionen Gulden, dem Staate vorgestreckt bleibt, sind binnen drei Jahren vom Staate an die Bank 190 Millionen Gulden abzutragen.

Der jährliche Abzahlungsbetrag an der alten Schuld beträgt in drei Jahren 9,750000 Millionen.

Der jährlich mit 10 Millionen Gulden aus den Zöllen an die Bank zur Minderung der Haftungsschuld des Staates für das gegen Banknoten verwechselte Staatspapiergeld abzuführende Betrag giebt binnen 3 Jahren 30 Millionen Gulden.

Es müssen daher binnen drei Jahren 150,250000 Gulden ratenweise an die Bank aus den Erträgnissen des neuen Anlehens abgeführt werden.

Nach Verlauf von drei Jahren wird dann der Stand der Bank folgender sein:

Ihr Münzvorrath, der jetzt 44½ Millionen beträgt, wird 74½ Millionen Gulden betragen.

Ihr **Banknotenumlauf wird bedeckt sein 1) durch die 80 Millionen, die ihr der Staat noch schuldet; 2) durch den Baarschatz von 74½ Millionen Gulden, folglich 154½ Millionen Gulden. Dann kann die Bank die Baarzahlungen wieder beginnen, und die Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung ist hergestellt.**

Der Münzvorrath der Bank wird um jene 30 Millionen deshalb steigen, weil die Regierung am 4. Juli verordnet hat, daß alle Zölle entweder in Silber oder Gold entrichtet werden müssen, folglich die jährlichen 10 Millionen an die Bank aus den Zöllen gleichfalls in Metallmünze werden abgeführt werden.

An dem Grundsatz, daß die Bank über jene 80 Millionen, welche der Staat ihr schuldig bleibt, auch nicht eine einzige Note mehr ausgiebt, als sie Metallbedeckung hat, **muß die österreichische Regierung mit eiserner Consequenz festhalten.**

Denn man schmeichle sich nicht, daß der alte Grundsatz, es genüge für eine Notenbank, für die umlaufenden Noten ⅓ baare Bedeckung zu haben, fernerhin noch anwendbar ist. Wenn man diesen Grundsatz an die Spitze stellt, läuft man Gefahr, daß die Bank bei jeder großen politischen Krisis abermals zahlungsunfähig wird.

Nothwendig wird es aber sein, der Bank zu gestatten, die Deckung ihrer Noten nicht nur in Silbermünze und Silberbarren, sondern auch in Goldmünze und Goldbarren zu beschaffen. Der Umstand, daß die österreichische Regierung sich vorbehalten hat, die Zinsen des neuen Anlehens in Silber- oder Goldmünze zu bezahlen, deutet ohnehin darauf hin, daß man zur Goldwährung insoweit übergehen wird, daß bei allen Staatskassen Gold nach einem festen Werthe künftig genommen werden wird. Es wird mithin auch eine Revision der Bankstatuten nothwendig sein.

Nach Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung wird es leicht sein, das Deficit zu bemeistern, denn die Entwerthung des Papiergeldes mit Zwangscours ist eine der vorzüglichsten Ursachen desselben. Wenn, was zu hoffen, bis zur Herstellung der Metallwährung fester Frieden geworden, wird

das Deficit wohl ohne Vermehrung der Auflagen zu beheben sein. Denn die neuen Organisationen, welche so große Summen in Anspruch nahmen, sind vollendet und bezwecken Vereinfachung und Ersparung in der gesammten Verwaltung. Die Verminderung der Armee wird zweitens ein sehr großes jährliches Ersparniß geben. Man wird höchstens für Eisenbahnbauten noch Anlehen machen müssen, aber das ist eine produktive Capitalsanlage. Jedenfalls wird man im Uebrigen Einnahme und Ausgabe so stellen müssen, daß das Deficit verschwindet.

Aber auch, wenn der Krieg ausbrechen und über den Zeitpunkt der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung hinausdauern sollte, muß in den ordentlichen Ausgaben das Deficit behoben werden. Allerdings würden die Kosten des Krieges, sollte er ausbrechen und auch nach drei Jahren noch fortdauern, und sollten die Erträgnisse des jetzt ausgeschriebenen Anlehens nicht hinreichen, — durch ein neues Anlehen gedeckt werden müssen. Doch würden diese Kosten zu den außerordentlichen Ausgaben, wie die Erträgnisse der Anlehen zu den außerordentlichen Einnahmen gehören. Was die ordentlichen Einnahmen aber und die ordentlichen Ausgaben betrifft, so muß um jeden Preis, und sollte man auch zur Steuererhöhung greifen müssen, zwischen ihnen das Gleichgewicht hergestellt werden. Die Steuerkraft der österreichischen Steuerpflichtigen ist jetzt nichts weniger als zu straff angespannt, und kann weit mehr leisten, als ihr dermalen auferlegt ist. Wenn dann nach Beendigung des Krieges die Armeereduktion eintritt, wird zugleich auch wieder eine Verminderung der für die Kriegsdauer aufgelegten Steuererhöhung eintreten können. Jedenfalls muß das mit dem Ausschreiben des großen Anlehens Begonnene kräftig und ohne die bisherige leidige Gefühls-Finanzpolitik durchgeführt werden.

Leipzig, den 20. Juli 1854.

---

# Anhang.

## I.

### Kaiserliches Patent vom 26. Juni 1854,

**wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit zum Behufe der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung und der Herbeischaffung der Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, die Auflegung eines freiwilligen Anlehens im Betrage von mindestens 350 und höchstens von 500 Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subscription angeordnet wird.**

**Wir Franz Joseph der Erste,** von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Die außerordentlichen Ereignisse, von welchen Unsere Monarchie vor einigen Jahren heimgesucht wurde, haben nicht nur ein Mißverhältniß zwischen den Staatsausgaben und Einnahmen herbeigeführt, sondern auch die sehr nachtheilig einwirkende Entwerthung der Landeswährung zur Folge gehabt.

Durch die einheitliche Gestaltung der Monarchie sind zwar die Quellen für die nachhaltige ökonomische und finanzielle Kräftigung des Staates erschlossen worden. Auch sind die Staatseinnahmen in stetig steigender Zunahme begriffen.

Allein andererseits haben die Ausgaben für die beschleunigte Durchführung der Hauptkommunikations-Linien, dann die durch die Rücksichten für die europäische Machtstellung und die Würde des Reiches wiederholt unver-

meidlich gewordene Aufstellung von bedeutenden Heereskräften die Staatsfinanzen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen, so daß die Maßregeln, welche wir mit Unseren Patenten vom 28. Juni 1849 und 15. Mai 1851 zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und im Geldwesen angeordnet haben, ihre Wirkungen bisher nicht im vollen Maße geltend machen konnten. Die in der neuesten Zeit in den südlichen Grenzländern des Reiches eingetretene bedrohliche Gestaltung der politischen Verhältnisse und die hiedurch zur Wahrung der Ehre und der ernstesten Interessen der Monarchie nöthig gewordenen militärischen Entwicklungen nehmen außerdem die Finanzkräfte des Staates mit bedeutenden Ausgaben in Anspruch.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine durchgreifende und umfassende Maßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, einerseits die Entwerthung der Landeswährung zu beheben und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen und andererseits die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen.

In der Ueberzeugung, daß bei einer solchen Maßregel die wichtigsten Interessen Unserer getreuen Unterthanen betheiligt sind und daß demnach die sicherste Bürgschaft für deren Zustandekommen in ihrem werkthätigen Zusammenwirken gelegen ist, haben Wir nach Anhörung unserer Minister und Unseres Reichsrathes beschlossen, zu diesem Behufe die Auflegung eines freiwilligen Anlehens zu verordnen, dessen Ertrag zu den gedachten Zwecken zu verwenden sein wird und wobei Jeder nach seinen Kräften sich betheiligen möge.

Wir hegen die sichere Zuversicht, daß Unsere getreuen Unterthanen diesem Unseren an Sie ergehenden Aufrufe mit der zu jeder Zeit bewährten Vaterlandsliebe bereitwilligst entsprechen und in Beherzigung der Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit der hierbei angestrebten Zwecke durch lebhafte und ausgiebige Betheiligung an diesem Anlehen sowohl das Beste der Gesammtheit, als die eigenen Interessen kräftigst zu fördern bemüht sein werden.

Demgemäß verordnen Wir wie folgt:

1. Es ist ein Anlehen im Betrage von mindestens dreihundert fünfzig Millionen und höchstens von fünfhundert Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subskription aufzulegen.

2. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Bankvaluta für je Hundert Gulden in Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

3. Die Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden mit fünf Perzent in Silber oder Goldmünze verzinset, wobei das Gold nicht mit einem höheren Werthe als dem 15½fachen des Silbers angenommen werden soll.

4. Die Einzahlung soll, wenn der gezeichnete Gesammtbetrag nicht vierhundert Millionen Gulden erreicht, auf drei Jahre; wenn dieser Betrag

vierhundert bis vierhundert fünfzig Millionen Gulden erreicht, auf vier Jahre; wenn er sich auf die Summe von vierhundert fünfzig bis fünfhundert Millionen Gulden erhebt, auf fünf Jahre in der Art vertheilt werden, daß in jedem Jahre zehn gleiche und von einander gleich nahe abstehende Raten festgesetzt werden.

5. Die weiteren Modalitäten der Einzeichnungen und der Einzahlungen und die für angemessen befundenen Erleichterungen für die Subskribenten sind durch einen besonderen Ministerial-Erlaß zu bestimmen und bekannt zu machen.

6. Unser Minister der Finanzen ist im Einvernehmen mit Unserem Minister des Innern mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechs und zwanzigsten Juni im Eintausend achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr v. Bach m. p. Ritter v. Baumgartner m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

---

## II.

## Erlaß der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854

**über die einverständlich festgestellten Modalitäten des mit dem Allerhöchsten Patente vom 26. Juni 1854 (Nr. 158 d. R. G. B.) im Umfange des ganzen Reiches angeordneten Subskriptions-Anlehens.**

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 26. Juni 1854, mit welchem zu dem doppelten Zwecke: die Landeswährung wieder auf Metall-Währung zurückzuführen, dann die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen, im Umfange des ganzen Reiches die Subskription zu einem Anlehen von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen angeordnet ist, werden folgende Bestimmungen allgemein kundgemacht:

§. 1. Die Subscription zu diesem Anlehen wird am zwanzigsten Juli l. J. eröffnet und am neunzehnten August l. J. geschlossen.

§. 2. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Bankvaluta für jedes Hundert Gulden Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

§. 3. Die Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden auf den Ueberbringer lautend in den Beträgen von 20 fl., 50 fl., 100 fl., 500 fl., 1000 fl., 5000 fl. und 10,000 fl. ausgestellt; auch kann der Einzeichner nach

Verlangen auf Namen lautende Staats = Schuldverschreibungen erhalten, welche über jeden Betrag, der nicht geringer als 20 fl. ist, ausgestellt werden und wovon die Zinsen nur gegen Quittung zu erheben sind.

§. 4. Die Verzinsung dieses Anlehens geschieht mit fünf Perzent halbjährig an jedem 1. Juli und 1. Jänner in Silbermünze nach dem Conventionsfuße zu 20 Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber; oder nach Wahl der Staatsverwaltung in Goldmünzen in dem Verhältnisse von einer feinen Mark Goldes für nicht mehr als fünfzehn und eine halbe feine Mark Silber.

Zur Erhebung der Zinsen werden mit den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen halbjährige an jedem 1. Jänner und 1. Juli verfallende Koupons hinausgegeben.

Der erste Koupon verfällt am 1. Juli 1855. — Bis 1. Jänner 1855 werden Zinsen zu 5 Perzent bei allen Einzahlungen durch Abzug an letztere vergütet.

§. 5. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen Theil nehmen kann, ist 20 fl. im Nominalwerthe der Staats=Schuldverschreibungen und jeder Betrag, auf welchen man für Obligationen auf den Ueberbringer subskribirt, muß durch die im §. 3 bezeichneten Obligationsbeträge ausgleichbar sein.

§. 6. Die Erklärung der Theilnahme an diesem Anlehen erfolgt mittelst dem unten beigefügten Formulare.

Zur Annahme der Erklärung und der Kaution sind ermächtigt:

in Wien:

die k. k. Staats = Schuldenkasse,
der Magistrat,
die privilegirte österreichische Nationalbank;

in den Kronländern:

die k. k. Landeshauptkassen,
die k. k. Landesfilialkassen,
die Kassen der priv. österreichischen Nationalbank,
die k. k. Sammlungskassen und
die k. k. Steuerämter.

In der Absicht, die Betheiligung zu erleichtern, wird übrigens dem politischen Chef eines jeden Kronlandes oder Verwaltungsgebietes überlassen, in Betreff der Abgabe der Erklärungen noch andere Einleitungen zu treffen.

§. 7. Als Kaution für die genaue Erfüllung der Anlehensbestimmungen sind fünf Perzent der eingezeichneten Summe zu erlegen.

Bei Erlegung der Kaution wird dem Einzeichner ein Anlehens = Certifikat übergeben.

§. 8. Die Kaution ist entweder in baarem Gelde, das ist: in Metallmünze, in Staatspapiergeld oder in Banknoten zu erlegen; oder aber in österreichischen in Conventionsmünze verzinslichen Staats = Schuldverschrei-

bungen und Monte-Cartellen, in Grundentlastungs-Obligationen eines österreichischen Kronlandes, in verlosbaren Obligationen der alten Staatsschuld, in k. k. Anlehens-Losen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, so wie in Como-Rentenscheinen oder auch in Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Die Schuldverschreibungen, welche nicht auf den Ueberbringer lauten, müssen auf dieses Anlehen als Kaution vinkulirt sein.

§. 9. Die verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen, Monte-Cartellen und Grundentlastungs-Obligationen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsen-Ertrages, daher z. B. eine 5perzentige Obligation von 100 fl. für 100 fl., eine 3perzentige von 100 fl. für 60 fl., eine 2½perzentige Wiener Stadt-Banko für 50 fl., die Verschreibungen der Verlosungs-Staats-Anlehen vom Jahre 1834 aber für 1000 fl., die des Anlehens vom Jahre 1839 für 300 fl., die des Anlehens vom Jahre 1854 für 250 fl., die Como-Rentenscheine für 14 fl. angenommen.

§. 10. Auch kann die Kaution in folgenden auf den Ueberbringer lautenden, oder an den Kautions-Erleger gehörig girirten Effekten erlegt werden:

in galizischen Pfandbriefen;

in Prioritäts-Obligationen der österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, der Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, zu denselben Bedingungen wie die Staats-Schuldverschreibungen;

in Aktien der österreichischen Nationalbank mit volleinbezahlten Interimsscheinen auf die Aktien neuer Emission für 1600 fl.;

in Aktien der Budweis-Linz-Gmundner-Eisenbahn für 250 fl.; der nied. österreichischen Eskompte-Gesellschaft für 500 fl.; der Wiener Dampfmühle für 500 fl.; der Wiener ersten Immobilien-Gesellschaft für 500 fl.; ferner in volleinbezahlten Aktien folgender Gesellschaften:

der österreichischen Donau-Dampfschifffahrt für 500 fl.;

der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für 1000 fl.;

der Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd für 500 fl.;

dann mittelst nicht vinkulirter Büchlein österreichischer Sparkassen für das in denselben ausgewiesene Guthaben — aber nur an dem Standorte der Sparkasse und ihrer Filialen.

§. 11. Besondere Verlautbarungen werden jene Erleichterungen kundgeben, welche den Besitzern landesfürstlicher Lehen und Fideikommisse und dem großen Grundbesitze überhaupt, den Vormündern und Kuratoren der Pflegebefohlenen, den Gemeinden und Korporationen, dann den Verwaltern der unter öffentlicher Aufsicht oder Kontrole stehenden Anstalten, Stiftungen, Fonde u. s. w. im Allgemeinen; den ehemaligen Grundherren in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der Woiwodschaft mit dem Temescher Banate und in Siebenbürgen insbesondere, endlich allen Personen, welche Genüße aus öffentlichen Kassen beziehen, bei der Kautionsleistung und Einzahlung gewährt werden.

§. 12. Wer die Kaution in Effekten erlegt, hat dieselben am Rücken der Subskriptions-Erklärung zu verzeichnen und außerdem noch eine Abschrift dieses Verzeichnisses beizubringen, das sodann mit der ämtlichen Empfangs-bestätigung der Kasse versehen dem Kautionsleger zurückgestellt wird.

§. 13. Wer die Kaution in Effekten erlegt hat, erhält dieselbe nach Bezahlung der zweiten Einzahlungsrate zurück; er empfängt aber nur von der dritten Rate an den auf eine Rate entfallenden Betrag von Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens, indem zwei eingezahlte Raten als Kaution dienen.

§. 14. Entrichtet derjenige, der die Kaution in Effekten erlegt hat, nicht die erste Einzahlungsrate bis zum Verfalle der zweiten Rate, oder die zweite Rate nicht bis zum Verfalle der dritten Rate (§. 19), so werden die Effekten börsemäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als Kaution behandelt und so ferne er den Betrag der zwei ersten Raten übersteigt, als Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate verrechnet. Erreicht der Erlös aber diesen Betrag nicht, so verfällt er dem Aerar, und erlischt jeder Anspruch der Partei aus dem Anlehen.

§. 15. Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Metallmünze, Staatspapiergeld oder Banknoten, in verlosten und bereits fälligen Anlehenslosen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, in verfallenen oder binnen zehn Tagen verfallenden Koupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen und von Grundentlastungs-Obligationen österreichischer Kronländer, in letzteren aber nur in dem betreffenden Kronlande selbst, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Die vom Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu berechnenden 4½perz. oder 5perz. Zinsen sind von der Partei zu vergüten.

§. 16. Die Einzahlung hat bei derjenigen Kasse, bei welcher die Kaution erlegt wurde, ferner in den Raten und an denjenigen Tagen zu erfolgen, welche nach dem Schlusse des Anlehens durch einen besondern Erlaß des Finanzministeriums in der Art werden bekannt gegeben werden, daß in Uebereinstimmung mit den in dem Allerhöchsten Patente enthaltenen Grundzügen die Einzahlung, wenn die gesammte Einzeichnung nicht 400 Millionen Gulden erreicht, binnen drei Jahren; wenn sie 400 bis 450 Millionen erreicht, binnen vier Jahren; wenn sie 450 bis 500 Millionen erreicht, binnen fünf Jahren, und zwar jährlich in zehn gleichen Raten erfolgen soll.

Jedenfalls ist die erste Rate mit 2½ Perzent des eingezeichneten Betrages am 30. September 1854, die zweite Rate aber nicht früher als am 31. Oktober 1854 zahlbar.

Es steht jedoch den Parteien frei, eine oder mehrere Raten zugleich schon vor ihrer Verfallzeit zu bezahlen.

§. 17. Die in Barem erlegte Kaution und jede eingezahlte Rate wird von dem Erlagstage an, den Bestimmungen des §. 4 gemäß, verzinset, wenn der Betrag derselben 100 fl. erreicht oder übersteigt. Beträge unter 100 fl.

werden vom 1. des auf den Erlagstag folgenden Monates verzinset. Denjenigen, welche die Kaution in Barem erlegt haben, werden die für die weiter eingezahlten Beträge entfallenden Staats-Schuldverschreibungen alsbald erfolgt; jedoch wird der auf die Kaution entfallende Betrag an Staats-Schuldverschreibungen erst bei der Entrichtung der letzten Einzahlungsrate hinausgegeben.

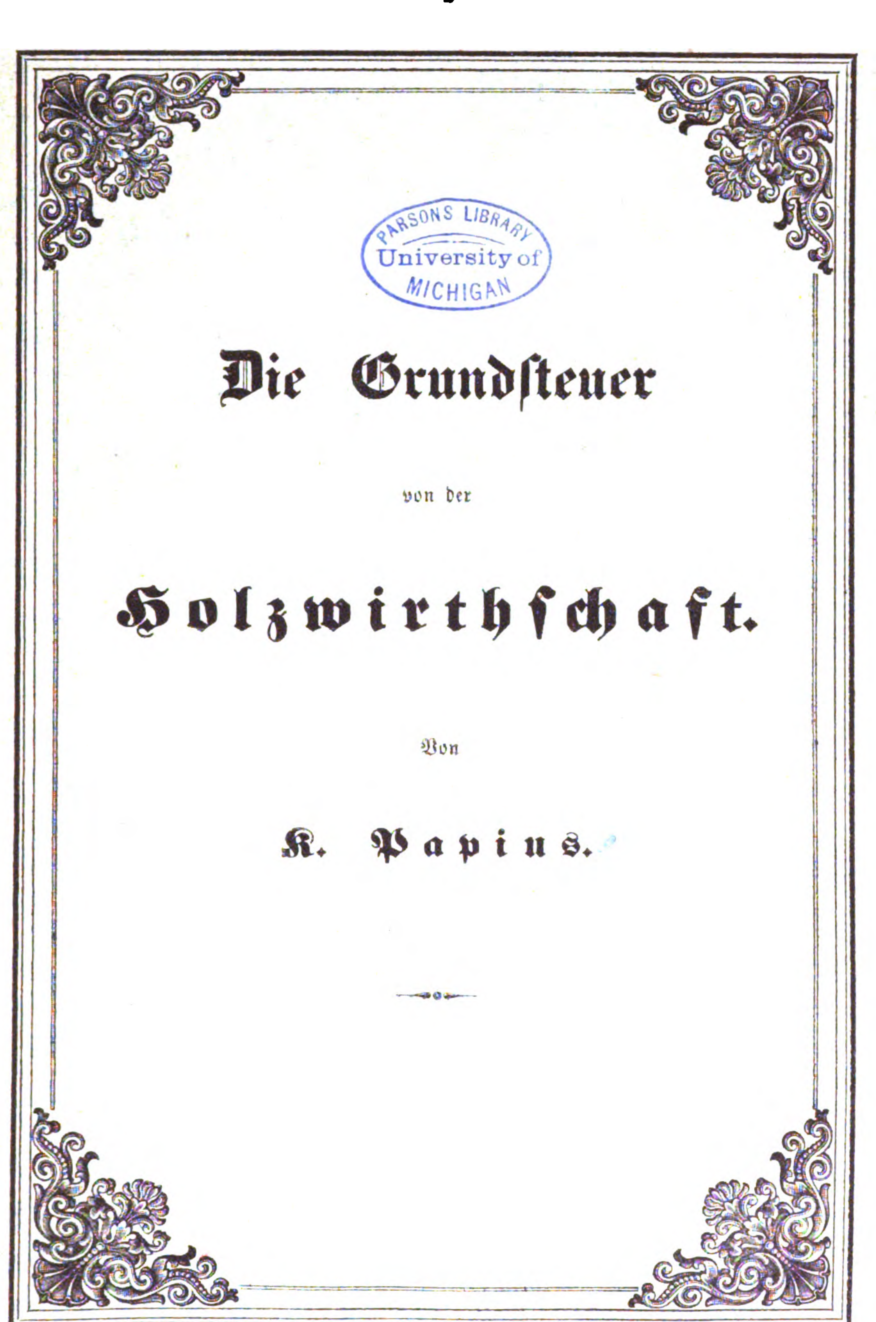
§. 18. Bei Einzahlung der am 30. September 1854 fälligen Rate wird der Partei gegen Rückstellung des Certifikates — das ihr über den Erlag der Kaution hinausgegeben wurde, ein Anlehensschein ausgehändigt, der bei Einzahlung jeder folgenden Rate vorzuweisen und bei Entrichtung der letzten Rate an die Kasse zurückzustellen ist.

§. 19. Wer eine Rate in den festgesetzten Fristen nicht leistet, hat Verzugszinsen zu 6 pCt. zu vergüten; wird jedoch am Verfallstage der nächsten Rate die früher fällige Rate noch nicht bezahlt, so verliert der Einzeichner den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate und die Kaution fällt dem Staatsschatze zu.

§. 20. Die Resultate der Subskription auf dieses Anlehen, welches zufolge des Allerhöchsten Patentes vom 26. Juni 1854 den Betrag von mindestens 350 Millionen zu erreichen hat, werden sowohl im Ganzen als im Einzelnen veröffentlicht werden.

§. 21. Da in kürzester Zeit kein Staatspapiergeld mehr bestehen wird und die Wiederherstellung des vollen Werthes der Landeswährung nunmehr von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank abhängt, so wird bei dem Schlusse der Subskription aus den Erträgnissen des Anlehens, der gezeichnete Betrag möge sich auf 350 oder bis auf 500 Millionen belaufen, der Bank eine Summe überwiesen, welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig 3¼ Millionen Gulden jährlich betragenden normativen Tilgungen an der ältesten Schuld und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut Uebereinkommen vom 23. Februar 1854, die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode auf das Anlehen bis zu dem Betrage von 80 Millionen herabzumindern. Dagegen wird die Nationalbank so frühe als möglich innerhalb dieser Einzahlungsperiode verhalten werden, die Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünze wieder aufzunehmen.

Freih. v. Bach m. p., Ritter v. Baumgartner m. p.





# Die Grundsteuer

von der

# Holzwirthschaft.

Von

K. Papius.

7

# Die Grundsteuer

von der

# Holzwirthschaft.

Von

K. Papius.

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Johann David Sauerländer.

1842.

# Vorwort.

In dieser Abhandlung ist nicht die Frage zu lösen versucht worden: Sind Grundsteuern zweckmäßig, oder nicht? Sondern sie werden, wie es, mit wenig Ausnahmen, in allen Staaten Europa's der Fall ist, als gegeben genommen. Zu dem Bestreben der Zeit gehört aber, alle Lasten, welche für den Staat übernommen werden müssen, so gleich als möglich zu vertheilen, daher auch für die direkten Steuern und darunter auch für die Grundsteuern den richtigen Maasstab für die Vertheilung zu finden und diesen, den verschiedenartigen Verwendungen des Bodens entsprechend, anzuwenden, damit alle Flächen in rechtem Verhältnisse besteuert werden. Dieses Ziel wird wohl nie ganz erreicht werden; aber das Streben, sich demselben mehr und mehr zu nähern, wird doch fortdauern. Zwar wird behauptet, jede Aenderung in den einmal bestehenden Grundsteuern sei unzweckmäßig. Der Käufer kenne nämlich die Steuerlast des Grundstückes und zahle darnach den Kaufpreis; werde dieselbe herabgesetzt, so werde er dadurch gegen den vorigen Besitzer begünstigt, und beziehe einen unverdienten Gewinn; werde sie erhöht, so habe das Grundstück nun einen geringern Werth, und er müsse bei dem Wiederverkaufe verlieren. Zeigte die Erfahrung, daß

die direkte Steuer und darunter auch die Grundsteuer etwas ganz Unveränderliches sei, so wäre wohl die obige Behauptung richtig; aber die Erfahrung lehrt, daß zwar die einfache Steuergröße, das Steuersimplum, unverändert blieb; aber, je nachdem der Bedarf des Staates es forderte, wurde sie zwei-, drei-, auch noch mehrfach erhoben, und bei bestehendem Mißverhältnisse im Simplum konnte der eine Besteuerte nun allen Reinertrag verlieren und noch mehr, dadurch zu Grunde gerichtet werden, indeß der andere sich erhielt, weil ihm immer noch ein Theil des Reinertrages übrig blieb. Dazu kommt, daß die direkten Staatssteuern auch noch den Maasstab für die Vertheilung gar vieler Lasten bilden, wofür ein anderer schwer aufgefunden werden kann. Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes einzelner Bezirke, der einzelnen Gemeinden im Staate werden darnach erhoben, Einquartierungen darnach vertheilt, Naturallieferungen in Kriegszeiten darnach ausgeschrieben. Der in Bezug auf das Simplum kaum merkbare, daher kaum beachtete Unterschied wächst zu einer nicht mehr tragbaren Last unter solchen Umständen, wie sich wohl täglich zeigt. Dieser Mißstand kann nur vermieden werden, wenn der Maasstab, nach welchem die direkten Steuern, und so auch die Grundsteuern, erhoben werden, dem wahren sich so viel als möglich nähert, wenn für alle Grundstücke derselbe in rechtem Verhältnisse angewendet wird. Die Holzwirthschaft weicht in ihren Eigenthümlichkeiten von andern Verwendungen des Bodens in Vielem ab, was bei deren Besteuerung berücksichtigt werden muß. Von den die Regulirung der Steuer abhandelnden Schriften kamen mir zu Gesicht:

Späth, Joh. Leonh., Abhandlung über die praktische Aufnahme der Grundsteuer 2c. Nürnberg 1809.

Kröncke, C., Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen 1810.

Benzenberg, Ueber den Kataster. 2 Bde. Bonn 1818. Unveränderte Ausgabe 1824.

In diesen ist das Eigenthümliche der Holzwirthschaft, das, worin sie von anderen Verwendungsarten des Bodens abweicht, zu wenig hervorgehoben.

Von Steuergesetzen berücksichtigte ich vorzüglich das bayerische Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreffend, vom 15. August 1828. Gesetzblatt 1828. VIII. St.; dann die Instruktionen zum Vollzuge dieses Grundsteuergesetzes vom 19. Jänner 1830. Regierungsblatt 1830. X. St.

Die vielen Beschwerden auf den letzten Landtagen in Bayern, insbesondere in Bezug auf die Besteuerung der Waldungen, das Zugeständniß, daß eine Berichtigung des Gesetzes in Bezug auf diese nothwendig erscheine, beweisen wohl, daß das Wesen der Holzwirthschaft in denselben nicht zureichend beachtet ist.

Das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen Preußens vom 21. Januar 1839, mit Beilagen besonders abgedruckt, Münster 1839, enthält nur allgemeine Grundsätze, ohne ihre Anwendung auf Waldungen vollständig erkennen zu lassen.

Nach öffentlichen Blättern scheint ganz neu ein besonderes Waldsteuergesetz für das Herzogthum Nassau erschienen zu sein, welches ich mir aber noch nicht verschaffen konnte.

Von der Besteuerung der Holzwirthschaft besonders handelnd, ist mir Folgendes vorgekommen:

Pfeil, Dr. W., Anleitung zur Feststellung der vom Forstgrunde zu erhebenden Grundsteuer. Leipzig 1835.

Pernitzsch, G., Ansichten über Besteuerung der Holzwirthschaft. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1837, Jänner-Heft.

Cotta, H., Beilage zum Grundriß der Forstwissenschaft als dritte Abtheilung. Dresden und Leipzig 1839.

Einzelnes über diese Besteuerung ist von mir enthalten in den Aufsätzen:

Gedanken über Besteuerung der Holzwirthschaft. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1836. August-Heft.

Besteuerung der Holzwirthschaft. Daselbst 1838. Sept.-Heft.

Die der Besteuerung der Waldungen zum Grunde zu legenden Preise des Holzes. Centralblatt des landwirthschaftl. Vereines in Bayern, 1838. S. 209.

Das in diesen drei Aufsätzen Zerstreute ist in dem Folgenden gesammelt, geordnet, vervollständigt und berichtiget. Da die Lehre von der Besteuerung der Holzwirthschaft einen Theil meines Vortrages über Forstwissenschaft ausmacht, so bildete sich dieselbe nach und nach aus, wie ich sie hier gebe. Jede Andeutung wird mir willkommen sein, durch welche ich dieselbe zu verbessern in Stand gesetzt werde.

München, im December 1841.

Der Verfasser.

## § 1.

Das Volk als geordnetes Ganzes, als Staat, bedarf Mittel um den Aufwand zu bestreiten, welchen die Arbeiten, Gebäude, Anstalten und Einrichtungen, die in Folge dieses Organismus nothwendig werden, veranlassen. Diese Mittel werden herbeigeschafft aus dem Staatseigenthum, oder für besondere Bezirke und Zwecke aus dem Eigenthume, welches Gemeinden, Anstalten u. s. w. zur Bestreitung ihres besonderen Aufwandes zusteht; sie werden herbeigeschafft durch Leistung von Arbeiten, durch Abgaben in Produkten oder in Geld bestehend. In alle diese Beziehungen greift die Holzwirthschaft eines Volkes ein. Bezeichnet man die Herbeischaffung und die Verwaltung dieser Mittel als das Finanzwesen eines Staates, so läßt sich in Bezug auf das Eingreifen der Holzwirthschaft in dasselbe auch von einem Forstfinanzwesen besonders sprechen.

## § 2.

Von dem Ertrage des Grundbesitzes werden in den meisten Staaten Abgaben in Geld erhoben, welche unter dem Namen Grundsteuern bekannt sind. Einen großen Theil der Grundfläche aller Staaten nimmt die Holzwirthschaft ganz oder zum Theil ein; von deren Ertrag wird daher auch ein Theil als Steuer bezogen. Dieses trifft

mitunter selbst die Waldungen, welche Staatseigenthum sind, wiewohl ihr ganzer Ertrag zur Deckung des § 1. gedachten Aufwandes verwendet wird, wenn es sich davon handelt, Steuern zur Deckung besonderer Bedürfnisse einzelner Bezirke, in denen auch Staatsforste gelegen sind, zu erheben.

## § 3.

Als Maasstab zur Bestimmung der einfachen Grundsteuergröße, des Steuersimplums, sollte schon Verschiedenes dienen. Der natürliche Werth, der mittlere Werth, der rohe Ertrag und der reine Ertrag wurden dazu benutzt. Für Besteuerung der Waldungen wurde kein eigener Maasstab, sondern der für andre Grundstücke festgesetzte angewendet. Immer wurde dabei als Grundsatz aufgestellt, daß die Steuer nur einen Theil des Reinertrages hinwegnehmen solle, daß, wo bei entsprechender, wirthschaftlicher Behandlung kein Reinertrag ist, auch keine Steuer gegeben werde, und daß Erträgnisse, welche nicht Folge gewöhnlicher Wirthschaftsführung, sondern besonderer Industrie sind, nicht zur Besteuerung gezogen werden sollen. Von diesem letzten Grundsatze weicht das preußische Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, § 29, ab, indeß ihn das bayerische Gesetz vom 15. August 1828, § 22, annimmt. Schwer möchte indeß eine Schätzung des Werthes oder des Ertrages der Grundstücke bereits fleißig kultivirter Gegenden sein, so daß die Folgen der Industrie ganz unbeachtet belassen werden; hiedurch wird aber eine Ungleichheit der Besteuerung

in Vergleich mit Gegenden, in welchen noch wenig Industrie herrscht, entstehen, welche merkbar wird, wenn auch diese hierin fortschreiten.

## § 4.

Der Ausdruck natürlicher Werth der Waldungen, welcher in Steuergesetzen vorkommt, kann wohl nichts Anderes bedeuten, als das Kapital, welches der reinen Rente, die von diesen Waldungen bezogen werden kann, entspricht. Seine Ausmittlung hängt daher von der der reinen Rente und von der Festsetzung des Zinsfußes ab, nach welchem diese zu Kapital erhoben werden soll. Wie die reine Rente ermittelt werden kann, wird später gezeigt werden. Im Herzogthum Nassau bestimmt nach dem Staatshandbuch 18$^{26}/_{27}$, S. 38, die Basis der Konkurrenz-Verhältnisse der natürliche Werth der Liegenschaften, wovon der vierte Theil als Steuerkapital betrachtet und von jedem Gulden Steuerkapital ein Heller Grundsteuer in Simplo erhoben wird. Das Waldgrundsteuer-Simplum betrug von 739112 Morgen 31 Ruthen Wald 23477 fl. 26 kr., sohin für den Steuermorgen 15,2 Heller (8 Heller = 1 kr. gerechnet), das Steuerkapital 15,2 fl., der geschätzte natürliche Werth 60,8 fl. per Morgen. *) Wahrscheinlich wird auf ähnliche Art die Steuer im Königreich Würtemberg

*) 1 Nassauer Morgen = 0,73372 bayer. Tagwerke, = 0,97315 preuß. Morgen.

bestimmt. Nach v. Tessin Forststatistik von Würtemberg 1823, S. 342, ist in der Gegend von Tübingen der Morgen Waldfläche mit 6 fl. katastrirt und gibt 9 kr. 3 hll. Staatssteuern. *)

## § 5.

Der Mittelwerth, auch Kurrentwerth, als Basis der Besteuerung, wird aus dem Durchschnitte der Kaufpreise für Waldungen einer Gegend genommen. Da Waldungen seltener wie Felder verkauft werden, so ist es für viele Gegenden sehr schwer, Durchschnitte aus Berechnungen zu finden; man nahm daher auch zu Schätzungen von Probeflächen und Anwendung derselben auf die übrigen Waldungen der Gegend seine Zuflucht. Da Grundstücke nicht immer nach dem ihrer Rente entsprechenden Werthe verkauft werden, sondern mannigfache Verhältnisse Einfluß auf den Kaufpreis haben, so wird auf diese Grundlage nicht immer eine verhältnißmäßige gleiche Besteuerung gestützt werden können; noch weniger aber, als bei andern Grundstücken, bei Waldungen, weil nicht ihre Produktionsfähigkeit allein, sondern auch der jedesmalige Holzbestand bei Verkäufen berücksichtigt wird. Dieser Maasstab wurde angewendet im vormaligen Großherzogthum Würzburg, dann bei dem provisorischen Steuersystem in Bayern nach Verordnung vom 13. Mai 1808. In dieser wurde verordnet: Zur Ausmittlung des

*) 1 Würtemberger Morgen = 0,9250 bayer. Tagw. = 1,23441 preuß. Morgen.

reinen Ertrags der Grundstücke und Gebäude, dient der Kurrentwerth als Grundlage. Eigene Fattirung, eidliche Schätzung, amtliches Gutachten, kontrolirt durch exceptionsfreie Erwerbsweise in den letzten 20 Jahren, dienen zur Ausmittlung des Werthes. Die Schätzungen müssen verhältnißmäßig sein, eine Werthskale bilden. Unwesentlich ist, ob sie den wirklichen Werth erreichen. Die lokalen Schätzungen werden auf den allgemeinen Kurrentwerth gebracht durch die Anwendung der Gütermittelwerthe. Diese sind Durchschnittswerthe der mittlern Grundstücke eines Distrikts nach ihren verschiedenen Kulturgattungen. 100 fl. Steuerkapital geben 7½ kr. oder ⅛% Steuersimplum, welches damals fünffach erhoben wurde. Rudhart, Dr. J., gibt in seiner Schrift, Zustand des Königreichs Bayern, I. Band, 1825, Beilage XXXIV., ein Verzeichniß der Gütermittelwerthe in sämmtlichen Rentämtern der sechs ältern Kreise Bayerns, woraus folgende Werthe der Waldungen entnommen sind:

Im Isarkreise.

| | | |
|---|---|---|
| Geringster im Rentamte Berchtesgaden | zu | 14 fl. |
| Höchster im Rentamte Mühldorf | „ | 55 „ |
| Durchschnittlicher . . . . . | „ | 35 „ |

Im Regenkreise.

| | | |
|---|---|---|
| Geringster im R. A. Waldmünchen . | „ | 27 „ |
| Höchster im R. A. Stadtamhof . | „ | 65 „ |
| Durchschnittlicher . . . . . | „ | 36 „ |

Im Unter-Donaukreise.

| | | |
|---|---|---|
| Geringster im R. A. Altötting . . . | „ | 32 „ |

Höchster im R. A. Landau . . zu 69 fl.
Durchschnittlicher . . . . . „ 53 „

Im Ober-Donaukreise.

Geringster im R. A. Rain . . . . „ 18 „
Höchster im R. A. Ottobeuern . „ 48 „
Durchschnittlicher . . . . . „ 36 „

Im Rezatkreise.

Geringster im R. A. Fürth . . . . „ $27\frac{2}{3}$ „
Höchster im R. A. Uffenheim . . „ $85\frac{1}{3}$ „
Durchschnittlicher . . . . . „ 43 „

Im Obermainkreise.

Geringster im R. A. Wunsiedel . . „ 20 „
Höchster im R. A. Kronach . . „ 63 „
Durchschnittlicher . . . . . „ 37 „

Der Durchschnitt aus den sechs Durchschnitten gibt 40 fl. per Tagwerk, sohin 3 kr. Steuer in Simplo und 15 kr. als das Fünffache davon. Der Durchschnitt für Aecker betrug 116,25 fl., sohin 8,7 kr. einfache Steuer; der Durchschnitt für Wiesen betrug 160,15 fl., die einfache Steuer 12 kr. Bei Feldern wurden zur Ausmittlung der Mittelwerthe auch Pachtpreise zu Hülfe genommen; diese fehlen aber bei der Holzwirthschaft, welche beinahe nie verpachtet wird, man darf sagen gänzlich.

## § 6.

Als Maasstab der Besteuerung dient auch der Rohertrag, oder der Ertrag von einem Tagwerk Wald, ohne Rücksicht auf den Aufwand, welchen diese Wirthschaft veranlaßt, mit Ausnahme der eigentlichen Gewinnungskosten der Erzeugnisse, z. B. der Holzhauerlöhne. Da der Roh- und der Reinertrag nicht in allen Theilen eines Landes in gleichem Verhältnisse gegenseitig bleiben, so kann die verhältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung sehr gestört werden. Auch befindet sich dabei in Bezug auf die Dominikalsteuer oder auf die Steuer von grundherrlichen Renten, so wie in Bezug auf die Steuerbeiträge von Servitutberechtigten der Grundbesitzer im Nachtheile. Der Rohertrag dient als Maasstab in Bayern nach dem Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 und nach den Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes vom 19. Jänner 1830. Daß das Verhältniß der Besteuerung nicht dasselbe bleibe bei dem Rohertrag, wie bei dem Reinertrage, ergibt sich aus folgendem Beispiele: Vor 1819 war nach Rudhart, Zustand des Königr. Bayern, I. Bd., Beil. XXXIII., der Ertrag per Tagwerk Staatswald in Bayern,

im Isarkreise:
der Rohertrag 0,805 fl.,
der Reinertrag 0,353 fl.;

im Rheinkreise:
der Rohertrag 2,60 fl.,
der Reinertrag 1,63 fl.

Die Steuer im Isarkreise müßte sich also zu der im Rheinkreise verhalten nach dem Rohertrage = 1 : 3,23, nach dem Reinertrage = 1 : 4,6, und der Isarkreis ist also bei dem Rohertrage als Maasstab verhältnißmäßig höher belastet, als der Rheinkreis.

## § 7.

Als Rohertrag wird ähnlich wie bei Feldern nicht die ganze Masse der Nutzung, sondern nur die der Hauptnutzung angenommen; daher bei der Holzwirthschaft die Nebennutzungen an Laub, Säften, Früchten, an Pflanzen anderer Art u. s. w. nicht in Anschlag kommen, sondern nur das Holz. Dieses bestimmt auch das bayerische Grundsteuergesetz § 5. c. Diese Nebennutzungen geben verhältnißmäßig nur einen sehr geringen Ertrag. Sie betrugen z. B. für die Staatswaldungen Bayerns nach den landständischen Verhandlungen $18^{27}/_{28}$, Beilage 79, 189095 fl. $19^{1}/_{4}$ kr. per Jahr, sohin die produktive Fläche derselben, mit Ausschluß der Salinenwaldungen zu 2,133000 Tagw. angenommen, 5,32 kr. beiläufig per Tagw. Der Ertrag ist ferner sehr veränderlich, weil z. B. bei Streu, bei Weide der Bedarf, je nachdem Stroh oder Futter gerathen, in den einzelnen Jahren verschieden ist. Da dieser Ertrag hie und da nur auf Kosten des Holzwuchses gewonnen wird, so muß er sogar zu vermindern gesucht werden. Er kann die bei dem Rohertrag nicht veranschlagten Wirthschaftskosten ersetzen, jedoch nur zum Theil.

## § 8.

Die Hauptnutzung oder das Holz kann, um darnach die Steuer zu bemessen, nur soweit in Anschlag kommen, als sie nach den Regeln der Wirthschaft nachhaltig bezogen werden kann, und einen solchen Preis hat, daß nach Abzug der Gewinnungskosten noch ein Ertrag davon übrig bleibt. Außer Ansatz bleibt demnach das sogenannte Brech-, Raff- oder Leseholz, welches gewöhnlich die Armen sammeln, oder im Walde der Fäulniß überlassen wird, ohne dem Waldeigenthümer einen Ertrag zu geben. Außer Ansatz dürfte bleiben alles Stockholz, weil seine Gewinnung sich nur in den wenigsten Waldungen nach deren Lage und Boden als wirthschaftlich zeigen möchte. Sollten aber, um das Ausgraben der Stöcke zu erleichtern, dieselben höher, als es außerdem wirthschaftlich wäre, belassen werden, so muß diese mehrere Holzmasse, die unter dem Stockholze ist, in den Ertrag eingerechnet werden. Außer Ansatz dürfte bleiben überhaupt jene Holzmasse, welche wegen geringer Holzpreise, wegen kostspieligen Transportes nicht abgesetzt werden kann, daher auch dem Waldeigenthümer keine Rente abwirft, so weit und so lange dieses der Fall ist; Stock- und Durchforstungsholz auch aus andern Ursachen, welche noch werden angeführt werden. Die Rinde, wenn sie auch wegen ihres Gerb- oder Farbstoffes als Nebennutzung verrechnet werden sollte, gehört mit zur Hauptnutzung, jedoch nur als Holzmasse veranschlagt; sie wird, wenn sie zu jenen Verwendungen Absatz findet, dem Waldeigenthümer wenigstens keinen

geringern Ertrag geben, als wenn sie als Holzmasse zur Feuerung verbraucht würde.

§ 9.

Der Hauptholzbedarf in Deutschland ist der zur Feuerung. Die dazu am besten geeigneten Holzarten und unter diesen die am meisten verbreiteten dürften diejenigen sein, mit welchen alle Waldflächen als bestanden anzunehmen wären. Diese Holzarten sind für Deutschland die Buchen, die Kiefern, die Fichten, und für sumpfige Niederungen die Erlen. Jede der noch zu einer sichern nachhaltigen Holzwirthschaft geeigneten Flächen wird mit einer dieser vier Holzarten, und zwar mit derjenigen, welcher ihre Verhältnisse am besten entsprechen, bestanden sein, oder bestanden gedacht werden können. Alle andre Holzarten kommen in der Regel nur gemischt mit jenen vor, bilden wenigstens selten ausgedehnte reine Bestände, oder gehen nach und nach in jene Holzarten über. Die mit diesen in einem Lande unter verschiedenen Oertlichkeiten bestandenen Flächen gelten daher als Normalflächen für alle andre von gleichen örtlichen Verhältnissen. Die mit weichen Hölzern bestandenen Auen in und an den Flüssen, die Weidenheger müssen, wenn sie anders bei den vielfachen Veränderungen, denen sie ausgesetzt sind, als steuerbar erscheinen, besondern Schätzungen unterworfen werden. Da bei ihnen Anbau und Benutzung bald auf einander folgen, so nähert sich ihre Behandlung in Bezug auf die Besteuerung schon mehr der der Landwirthschaft.

## § 10.

Welche Betriebsarten, welche Umtriebszeiten als normal bei Bestimmung der Steuer angenommen werden, ist nicht gleichgültig. Als bekannt muß hier angenommen werden, daß im Allgemeinen der Hochwaldbetrieb einen größern, der Niederwaldbetrieb einen kleinern Massen-Ertrag gibt und der Mittelwaldbetrieb in dieser Beziehung zwischen beiden stehe, sich bald der einen, bald der andern Betriebsart nähernd. Eben so gibt dieselbe Betriebsart bei verschiedenen Umtriebszeiten verschiedene Massen-Erträgnisse. Betriebsarten und Umtriebszeiten zu nehmen, wie sie auf der Fläche zur Zeit der Steuerregulirung gerade sind, wird darum nicht angehen, weil sie nicht immer den örtlichen Verhältnissen entsprechen und weil dadurch eine ungleiche Besteuerung erfolgen würde. Wo jetzt Niederwald ist, aber Hochwald sein könnte, würde ein niederer Steuersatz sich ergeben, als da, wo wirklich Hochwald ist, und würde hier der Hochwald in Niederwald verwandelt, so müßte auch der Steuersatz geändert werden. Hiernach scheint es wohl nothwendig zu sein, für alle Waldungen eine normale Betriebsart und Umtriebszeit anzunehmen und davon nur bei jenen eine Ausnahme zu machen, bei welchen nachgewiesen werden kann, daß andre Betriebsarten und Umtriebszeiten unabweislich gewählt werden müssen, welche einen kleinern Ertrag als die normalen geben.

## § 11.

Eine andre Frage ist: Soll jene Betriebsart und Umtriebszeit als Norm genommen werden, welche den höchsten Massen-Ertrag, oder die, welche den niedern abwirft? Hier ist Folgendes zu bedenken: Der Vortheil des Volkes und der des einzelnen Waldbesitzers sind sich häufig entgegengesetzt, so daß oft jenes gewinnt, wo dieser entbehren muß, oder auch umgekehrt. Dem Wohle des Volkes entsprechen Betriebsarten und Umtriebszeiten, bei welchen die größte Masse nachhaltig bezogen werden kann, indem dabei seine Bedürfnisse am reichlichsten befriedigt werden; demselben entsprechen Betriebsarten und Umtriebszeiten, bei welchen auch der Bedarf an stärkern Holzsortimenten befriedigt werden kann. Soll der Waldeigenthümer darauf Rücksicht nehmen, so muß er zum Theil zeitlich entbehren, um zu jener Betriebsart und Umtriebszeit zu kommen, oder er muß auf Vortheile verzichten, welche er oft erreichen könnte, wenn er durch Herabsetzung der Umtriebszeit, durch Wahl einer andern Betriebsart schnell einen Theil seines Kapitals aus seiner Holzwirthschaft ziehen und zu andern gewinnreichern Unternehmungen verwenden würde, bei welchen mitunter die Vortheile größer sein könnten, als die, welche ihm die Erziehung der größern Holzmasse, der stärkern Holzsortimente vielleicht erst spät verspricht. Er kann selbst noch einen Gewinn dabei haben, wenn diese Vorgriffe bis zur Verödung seiner Waldfläche führen. In der Regel wird aber von ihm gefordert, auf dergleichen Vortheile zum Besten des Volkes zu verzichten.

Bei andern Wirthschaften wird dieser Gegensatz gar nicht oder nur in weit geringerem Maase vorhanden sein.

## § 12.

Hierauf stützt sich der Vorschlag überall, wo Laubhölzer als die entsprechende Holzart gefunden werden, die Buche gemäß § 9 als Normalholzart und einen dreißigjährigen Umtrieb, Stangenholz, als Norm anzunehmen, und nur da davon abzuweichen, wo nachgewiesen werden kann, daß ein noch niedrer nur zulässig sei. Die Buche ist die am meisten verbreitete Laubholzart, und aus Samen erwachsene Bestände jenes Alters, die noch nicht als Niederwaldungen abgetrieben waren, werden nicht so selten sein, daß sie nicht als Norm dienen könnten. Auch da, wo die Buche mit andern Holzarten gemischt wäre, würden einzelne Stellen, auf denen sie rein vorkommt, sich befinden, oder eine Reduktion des vorhandenen Bestandes auf diese Holzart nicht schwierig sein. Auch der gemeine Mann vermag eine solche Schätzung leicht zu beurtheilen. Hiedurch bliebe Alles außer Ansatz, was etwa bei dem Mittel- oder bei dem Hochwaldbetriebe an Massenertrag sich mehr ergäbe; dasselbe würde als Folge besonderer Industrie eine Prämie für Erziehung der, für die Volkswirthschaft so wichtigen, stärkern Holzsortimente sein. Das bayerische Grundsteuergesetz nimmt im § 5. c, als Maasstab der Besteuerung bei Waldungen den nachhaltigen Holzertrag nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode an, also keine Normal-Betriebsart, sondern jene, welche auf der zu besteuernden Fläche gerade gefunden wird.

Wozu noch der § 32 der Instruktion bemerkt, daß nicht von dem gegenwärtigen zufälligen Zustande (Bestande ꝛc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszugehen sei. Nach Benzenberg's Schrift: über den Kataster, Bonn 1824, I. Bd. S. 157, scheint in Frankreich der Niederwaldbetrieb als die normale Betriebsart angenommen zu werden. Die Abschätzung der Waldungen nämlich, die in regelmäßigen Schlägen liegen, macht sich daselbst nach dem Mittelpreis ihrer jährlichen Schläge. Liegt er in 15 Schlägen, von denen jährlich einer gehauen wird, so wird hiernach sein jährlicher Ertrag berechnet, liegt er in 20 Schlägen, hiernach. Hier wäre also gegen den gemachten Vorschlag der Unterschied, daß keine gleiche Umtriebszeit angenommen wäre, sondern dieselbe für jede Fläche genommen wird, wie sie ist. Das Vorhandene entspricht aber nicht immer den Produktions-Verhältnissen der Fläche, kann willkührlich geändert werden, ist also etwas zeitlich Vorübergehendes; es als etwas Stätiges auf die Festsetzung der Steuer einwirken zu lassen, muß eine Ungleichheit der Besteuerung zur Folge haben. In wie weit das Vorhandene eine vorübergehende Berücksichtigung verlangt, wird später gezeigt werden. In Frankreich ist aber noch weiter bestimmt: Die Waldungen, welche nicht in regelmäßigen Schlägen liegen, werden durch Vergleichung mit jenen abgeschätzt; der Hochwald wird angeschlagen wie Schlagsetzungen. Wenn dieses aber richtig geschehen soll, so muß wohl eine normale Umtriebszeit angenommen werden; die in den nächsten Umgebungen durch Willkühr zufällig eingehaltene kann ohne wesentliche Störungen der Gleichheit der Besteuerung nicht

als Norm dienen. In Frankreich ist weiter bestimmt, daß wenn im Schlagholze einiges Hochholz stehe, hierauf keine Rücksicht genommen werde. Die Regierung wolle dadurch, sagt Benzenberg, die Waldeigenthümer begünstigen, welche einen Theil ihrer Waldungen zu Hochwald ziehen. Eine solche Rücksicht möchte aber auch für Deutschland, wo so vielfach über Holznoth und über Mangel der stärkern Holzsortimente geklagt wird, nicht minder wichtig sein. In Frankreich wird noch weiter von dem gemachten Vorschlage darin abgewichen, daß Schlagholzbetrieb als Norm gilt, indeß Holzbestände, ohne auf den Stock gesetzt worden zu sein, als Norm vorgeschlagen wurden. Niederwaldungen geben, je nachdem die Stöcke noch mehr oder minder kräftig sind, je nachdem nach dem Abtriebe mehr oder minder günstige Witterung eintritt, einen verschiedenen Ertrag; man müßte daher aus dem Abtriebs-Ertrag der Bestände in verschiedenem Alter der Stöcke einen Durchschnitt nehmen. Dieses hält schwer, da Erfahrungen, wie sich bei wiederholtem Abtrieb der Ertrag ändert, fehlen. Leichter möchten dreißigjährige, aus Samen entstandene Stangenhölzer gefunden werden. Der dreißigjährige Umtrieb möchte aber darum als normaler der entsprechende sein, weil derselbe für Niederwaldungen meistens der höchste sein wird, und die Buche dazu sich noch eignet.

## § 13.

Nadelholzbestände kommen oft vor auf Stellen, wo sich für Laubholz gar kein Ertrag denken ließe. Der Niederwaldbetrieb kann hier zwar nicht angewendet werden, aber auch das Interesse des Waldeigenthümers führt oft zur Wahl einer so kurzen Umtriebszeit, daß dabei weder die höchstmögliche Holzmasse, noch die nothwendigen stärkern Holzsortimente gewonnen werden können. Die Wahl hoher Umtriebszeiten wird also auch hier eine Prämie verdienen, wie bei Laubhölzern. Ohnehin würden die Besitzer der Nadelholzwaldungen ungleich besteuert werden gegen die der Laubholzwaldungen, wenn bei diesen der Niederwald-Ertrag oder der Ertrag bei einer dem Niederwald gleichen Umtriebszeit, bei jenen der Hochwald-Ertrag als Basis der Besteuerung genommen würde. Nadelholzwaldungen sind auch mehr Beschädigungen durch Stürme, Insekten u. s. w. ausgesetzt als Laubholzwaldungen, was gleichfalls bei deren Besteuerung Rücksicht verdient. Bei denselben möchte daher wohl auch, den Laubholzwaldungen entsprechend, der dreißigjährige Umtrieb als Normalumtrieb angenommen und der Ertrag derselben als Stangenhölzer von diesem Alter gesucht werden.

## § 14.

Als Normalzustand muß ein gut geschlossener, nach der jedesmaligen Oertlichkeit in kräftigem Wuchse befindlicher Bestand der entsprechenden Holzart angenommen werden. Dieser zeigt die Produktionsfähigkeit der Fläche an. Aus-

gezeichnete, so wie geringe Bestände können nie als normale betrachtet und also auch die Steuern nicht darnach bestimmt werden. Die ersten sind Ausnahmen, welche selten vorkommen, daher wohl nie gehofft werden kann, daß sie selbst bei richtig geführter Wirthschaft in der Regel erreicht werden können; sie sind, darf man sagen, zufällig von allen Beschädigungen durch Frevel, Thiere, Witterung während ihrer ganzen Wachsthumszeit frei geblieben. Geringe Bestände sollten nicht da sein; schon der Begriff der Wirthschaft bringt ihre Erhebung auf einen der Oertlichkeit entsprechenden guten Bestand mit sich. In wiefern diese, wenn sie da sind, eine vorübergehende Berücksichtigung verdienen, wird später vorkommen. Bei den Vortheilen, welche dem industriösen Waldbesitzer, wenn die in den §§ 12 und 13 vorgeschlagenen Normen befolgt werden, verbleiben, wird er nicht leicht beschädigt werden, wenn selbst für die gegebene Oertlichkeit der Normalertrag etwas hoch gegriffen werden sollte; anders aber verhält es sich, wenn der Hochwaldbetrieb, nach welchem eine zu besteuernde Holzwirthschaft bisher behandelt wurde, und dessen Ertrag als Maasstab für die Besteuerung genommen wird, da kann der Normalbestand leicht zu hoch gegriffen und dadurch der zu Besteuernde unverhältnißmäßig stark belastet werden.

## § 15.

Nicht alle Fläche, welche als Wald beschrieben ist, ist immer produktiv, und derjenige Theil, welcher es nicht ist und nicht gemacht werden kann, muß daher unbesteuert bleiben. Hierher gehören Felsmassen in Waldungen, breite Straßen,

welche durch Waldungen hindurchziehen, insoweit sie als öffentliche Wege dienen; sie werden ohnehin nicht zur Waldfläche gemessen werden, da sie Eigenthum des Staats, der Distrikte, oder der Gemeinden sind. Waldwege, die nur dem Waldeigenthümer zum Absatz seiner Erzeugnisse dienen, werden zur produktiven Waldfläche gerechnet, da sie ohnehin für den Holzwuchs, der sich mit seinen Wurzeln unter ihnen und mit seinen Kronen über ihnen zusammenzieht, nicht verloren gehen. Zieht der Waldeigenthümer willkührlich breite Schneisen durch seine Waldungen, so können ihm diese nicht als improduktiv angerechnet werden. Wird der Waldeigenthümer aber aus polizeilichen Rücksichten angehalten, solche zu belassen, etwa als Vorsorge gegen Verbreitung von Waldbränden, so ist es auch billig, in so weit dergleichen Flächen nicht einen andern entsprechenden Nutzen demselben abwerfen können, sie nicht zu besteuern. Dasselbe gilt, wenn, wie in Bayern, dem Waldeigenthümer die Auflage gemacht wird, an den Landstraßen hin breite Streifen unangebaut mit Holz zu belassen, in welchem Falle es sogar billig wäre, ihm, wenn er es verlangt, dieselben, den Expropriations-Gesetzen gemäß, abzukaufen. Zum Waldeigenthum gehörige Sümpfe, Teiche werden, insofern sie trocken gelegt werden können, wohl nach Maasgabe ihrer Produktionsfähigkeit, wenn sie dem Holzwuchs gewidmet werden, besteuert; jedoch mit zeitlicher Berücksichtigung, wenn sie noch längere Zeit keinen oder einen geringern Ertrag geben. Verwendet der Waldeigenthümer Theile seiner Waldflächen zu Holzplätzen, Meilerstätten, oder zu andern ähnlichen, mit der Holzwirthschaft zusammenhängenden Bestimmungen, verwendet er einen

Theil, um Steinbrüche, Thon-Mergelgruben u. s. w. anzulegen, so werden solche Flächen mit jenen der nächstgelegenen Waldflächen, denen sie in ihrer Produktionsfähigkeit, abgesehen von den Folgen ihrer dermaligen Benutzung, gleichkommen, in gleiche Steuerklassen am angemessensten gesetzt. Auf diese Grundsätze stützt sich auch so ziemlich die bayerische Instruktion zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes §§ 57. 58. 59.

## § 16.

Als Norm für die Bestimmung der Größe des Holzertrages können nur Flächen genommen werden, von welchen keine den Holzwuchs störenden Nebennutzungen bezogen werden. Bestehen dergleichen durch den freien Willen des Wirthschafters, z. B. auch Verwendung eines Waldes als Wildpark, so kann ihr Einfluß auf den Holzwuchs nicht beachtet werden, da angenommen werden muß, daß sie für das, was durch sie am Holzertrage entgeht, dem Waldeigenthümer Ersatz leisten, sonst würde er auf dieselben verzichten, oder er bringt seinem Vergnügen ein Opfer. Welchen Einfluß sie auf die Besteuerung haben, wenn der Bezug derselben vom Waldeigenthümer als Dienstbarkeit geduldet werden muß, und dadurch der Holzertrag vermindert wird, soll in der Folge erwähnt werden. Diese Bestimmung enthält auch der § 50 der bayerischen Instruktion zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes, so wie der § 24 des preußischen Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen.

## § 17.

Da das ganze Geschäft der Besteuerung zu zeitraubend würde, wenn jede einzelne Waldfläche nach allen bisher erwähnten Beziehungen abgeschätzt werden sollte, so werden unter den verschiedenartigsten Oertlichkeiten, welche einen Einfluß auf die Ertragsfähigkeit haben, Waldflächen aufgesucht, welche die bisher erwähnten Eigenschaften besitzen, und diese als Norm oder Muster für alle unter gleichen Oertlichkeiten befindliche Waldflächen angenommen. Werden mehrere solche Mustergründe von ganz gleichen Oertlichkeiten gesucht und ihre Erträge geschätzt, aus ihnen sodann Durchschnitte genommen, so wird man dadurch der Wahrheit noch näher kommen. Wenn der Staat, wie es in Deutschland meistentheils der Fall sein wird, in allen Theilen des Landes zerstreut viele Waldungen besitzt, so werden diese zur Auswahl von Mustergründen vorzüglich geeignet sein, weil sie gegen andere Waldflächen die meisten geregelten Bestände enthalten werden. Auf die sämmtlichen Reviere des Staates vertheilt wird auch von dem verwaltenden Personale derselben die Aufnahme in der kürzesten Zeit durchgeführt werden können, besonders wenn sie nur auf die in §§ 12—14 als Norm bezeichneten Bestände beschränkt wird. Sollen Musterbestände für alle Betriebsarten und deren mögliche Umtriebszeiten unter den verschiedenartigsten Oertlichkeiten gesucht werden, so würde dieses allerdings die Arbeit sehr vervielfachen, und sohin auch deren Vollendung eine viel längere Zeit fordern.

## § 18.

Die Auswahl dieser Mustergründe fordert insbesondere für Waldungen große Vorsicht. Nie sollten zu kleine Flächen dazu genommen werden, da auf größeren, welche etwa die Ausdehnung ganzer Jahresschläge haben, sich eher solche Verschiedenheiten im Bestande zeigen werden, welche auch bei der geregeltsten Wirthschaft nicht vermieden werden können, und auf den Ertrag vom größten Einflusse sind. Am geeignetesten wären wohl dazu die Ergebnisse der Fällung ganzer Jahresschläge und wie die bayerische Instruktion § 33 sagt, die Benutzung der Schlagregister, wenn sie den Material-Ertrag, vielmehr die ganze erzeugte Holzmasse vollständig enthalten, wenn sie die Größe der Fläche, von welcher derselbe bezogen wurde, genau anzeigen, um den Normalertrag zu ermitteln. In dem Schriftchen: die Holznoth und die Staatsforste, München 1840, S. 87, wurde aufmerksam gemacht, daß es entsprechend erscheine, wenn von den Regierungen Forstzeitschriften redigirt würden. Würde darin die Holzerzeugung ganzer Schläge mit Angabe aller Oertlichkeiten und mit gehöriger Auswahl bekannt gemacht, so würde sich nach und nach eine Masse von Erfahrungen anhäufen, welche für jeden denkbaren Fall Anhaltspunkte geben würde. Die auch daselbst schon erwähnten Erfahrungen über die Holzhaltigkeit geschlossener Waldbestände im Großherzogthum Baden (2 Hefte, Karlsruhe 1838 und 1840) bei Besteuerung der Waldungen als Norm zu nehmen, erscheint bedenklich, da die angegebenen Erträge alle bis daher bekannt gewordenen Erfahrungen übersteigen, und sich idealen mehr

als in der Regel erreichbaren nähern mögen. Eine Bekanntmachung der zum Behuf der Betriebs-Regulirung vorgenommenen Aufnahmen ganzer Bestands-Massen, mit dem Zwecke entsprechender Auswahl, um den wirklichen Holzvorrath kennen zu lernen, würde eher Normen für Besteuerung der Waldungen geben. Bekannt gewordene Durchschnittserträge ganzer Länder oder Provinzen können gleichfalls für die Besteuerung keine Norm geben, da der Ertrag geringer Bestände eine zu bedeutende Rolle darin spielt.

## § 19.

Der so ermittelte Materialertrag muß, um ihn mit dem Ertrage anderer Produktionsarten vergleichen und darnach die verhältnißmäßige Steuer festsetzen zu können, in Geld angeschlagen werden. Dieser Anschlag erfolgt nach den bestehenden örtlichen Preisen des Holzes im Walde nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese Preise können leicht für jeden Wald, in welchem der Holzertrag durch öffentliche Versteigerung verwerthet wurde, gefunden werden. Für Waldungen, bei welchen dieses Mittel nicht angewendet werden kann, müssen die Preise von andern unter ganz gleichen Absatzverhältnissen befindlichen genommen werden; oder wenn dergleichen fehlen, werden die in den nächstgelegenen Waldungen bestehenden Preise, mit Rücksicht auf den Unterschied der Absatzverhältnisse, erhöht oder herabgesetzt. Die für Ermittlung des Holzertrags gewählten Musterflächen und die für Ermittlung der Preise zu wählenden können daher sehr verschieden sein, da es bei den ersten auf gleiche natürliche

Verhältnisse, welche auf den Holzwuchs gleichmäßig wirken, ankommt, bei diesen aber auf eine Gleichheit jener Verhältnisse, welche den Absatz bestimmen. Daß sich für das Holz nicht, wie etwa bei dem Getreide, gleiche Preise durch ein ganzes Land annehmen lassen, ergibt sich daraus, daß die Getreidepreise in den einzelnen Theilen eines Landes weniger Verschiedenheit zeigen, als die des Holzes. So waren die Durchschnittspreise des Weizen in Bayern aus den Jahren 1799 bis 1820 einschlüssig, aber mit Ausschluß der beiden Theuerungsjahre $18^{16}/_{17}$ und $18^{17}/_{18}$, der höchste im Isarkreise 21 fl. 45 kr., im Untermainkreise 17 fl. 31 kr.; die Preise des Holzes: der höchste im Untermainkreis 9 fl. 45 kr., im Unterdonaukreis 3 fl. (Rudhart, Zustand des Königreichs Bayern, I. Beil. XXXVIII). Auch die Brennholzpreise in mehreren Städten Bayerns 1839, wie sie in der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1841, S. 108 u. folg., zusammengestellt sind, geben Beweise solcher bedeutender Abweichung, welche noch bedeutender wird, wenn die Preise im Walde verglichen werden.

## § 20.

In den größern Waldungen findet man, daß dieselbe Holzart verschiedene Preise hat, je nachdem einzelne Theile jener für den Absatz mehr oder weniger günstig gelegen sind; dabei können diese Theile immerhin eine gleiche Ertragsfähigkeit haben. Es thut deßhalb Noth, auch in dieser Beziehung größere Waldmassen in einzelne Theile zu zerlegen, sobald sie merkbare Verschiedenheiten zeigen. Als

merkbar ist aber jene anzunehmen, welche die Fläche in eine höhere oder niedere Steuerklasse bringen kann, und es kommt daher hier darauf an, welchen Unterschied die Gesetze für die verschiedenen Steuerklassen annehmen. Wollte man für solche Waldmassen Durchschnittspreise annehmen, so müßte die Größe der Fläche jeder Verschiedenheit mit in Rechnung gebracht werden. Dabei könnte aber die Folge sein, daß wenn späterhin Rodungen statt fänden, die Steuer für die übrig bleibende Fläche, je nachdem sie zu den Theilen gehört, in welchen niedere, oder zu denen, in welchen höhere Preise bestehen, zu hoch oder zu niedrig wäre, da gewöhnlich für die gerodeten Waldflächen eine ganz geänderte Steuer, der Produktionsart, welcher sie bestimmt werden, entsprechend, ausgemittelt wird.

Ganz dieselbe Scheidung größerer Waldmassen muß erfolgen, wenn sie aus Theilen von verschiedener Ertragsfähigkeit bestehen. Einen Durchschnitt zu nehmen ist aus gleichem Grunde eben so bedenklich, wie bei den Preisverhältnissen.

Ferner muß eine solche Scheidung erfolgen, nach den vorhandenen Holzarten und Betriebsarten, wenn diese die Steuergröße bestimmen und nicht nach §§ 9 mit 13 verfahren wird.

## § 21.

Bei jeder Steuerregulirung müssen für alle Waldflächen eines Landes die Preise aus einer und derselben Zeit genommen werden. Die Regulirung mit den dahin einschlägigen Arbeiten, als Vermessung, Kartirung, Flächenberechnung,

Ermittlung der Bonität kann in einem Lande nicht gleichzeitig durchgeführt werden; werden nun für jeden Wald die Preise aus der Zeit genommen, in welcher ihn die Reihe der Regulirung trifft, so entsteht hieraus wieder eine Ungleichheit der Besteuerung, weil die Preise des Holzes sich nicht gleich bleiben, sondern an den meisten Orten in einem stätigen Steigen begriffen sind, wodurch die Waldungen, welche die Steuerregulirung früher, gegen die, welche sie später trifft, viel zu gering besteuert werden. Ein gleiches Verhältniß unter mehreren Waldflächen kann daher nur durch Berücksichtigung der Preise aus einer und derselben Zeit erhalten werden. Diesem entspricht auch der § 17. a. 1 des Grundsteuergef. f. d. westl. Provinzen Preußens. Solche Preisänderung ist in der Schrift: die Holznoth und die Staatsforste, S. 7, nachgewiesen. Sie bezieht sich zwar nur auf den Markt einer größern Stadt; aber sie steht in inniger Verbindung mit der in den Wäldern, aus welchen der Markt in München versehen wird. Hiernach schwanken die Preise, wenn man aus den höchsten und niedrigsten den Durchschnitt nimmt, seit 1815 bis daher zwischen 7 fl. 6 kr. und 10 fl. 17 kr. für die bayer. Klafter zu 126 c′, und je nachdem für den einen Wald in diesem, für den andern, der unter ganz gleichen Absatzverhältnissen stünde, wie jener, die Steuer in einem andern Jahre regulirt würde, so würde die Besteuerung beider nicht in richtigem Verhältnisse stehen. Für Getreide ist nach dem bayerischen Grundsteuergesetz der Durchschnittspreis für alle Theile des Landes aus einer und derselben Zeit angenommen. Für das Holz fehlt eine entsprechende gesetzliche Norm.

## § 22.

Wenn auch die Preise des Holzes nicht dem bedeutenden Schwanken ausgesetzt sind, wie die des Getreides, weil der Natural-Ertrag der Holzwirthschaft nicht in dem Maase durch die Witterung jedes Jahres bestimmt wird, wie der des Getreidebaues, so zeigt sich doch auch einiges Schwanken in den Holzpreisen, theils veranlaßt durch Angebot größerer Holzmassen, z. B. wegen Sturmbeschädigungen, theils durch vermehrte oder verminderte Nachfrage, z. B. je nachdem die Kälte mehr oder minder streng, mehr oder minder andauernd ist. Wegen dieses Schwankens, welches sich an den im vorigen Paragraphen angeführten Holzpreisen Münchens recht deutlich erkennen läßt, und welches selbst in den verschiedenen Theilen eines Landes nicht immer in gleicher Zeit eintritt, darf nicht der Preis eines einzelnen Jahres, sondern ein Durchschnitt mehrerer Jahre als Maasstab dienen. Die Getreidepreise, welche der Steuerregulirung in Bayern zum Grunde gelegt werden, sind aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Münchener Schranne, mit Ausschluß der Theuerungsjahre 1772 und 1773, berechnet. Ein Durchschnitt aus so vielen Jahren genommen wird für das Holz nicht entsprechend sein, weil, wie in der im vorigen Paragraphen erwähnten Schrift nachgewiesen ist, ein fortwährendes Steigen der Holzpreise durch das Zusammenwirken mehrerer zum Theil stets fortwirkender Ursachen stattgefunden hat, und noch ferner stattfinden wird. Ein Durchschnitt von zehn Jahren genommen möchte für das Holz zureichend sein. In dem Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereines in

Bayern, 1838, S. 209, wurde die Zeit von 1819 mit 1828, als zur Berechnung eines Durchschnitts am besten geeignet, vorgeschlagen; weil außerordentliche Ereignisse, welche auf die Preise momentan wirken, z. B. Heereszüge, während der Zeit nicht vorkamen, auch die Preise von $18^{29}/_{30}$, veranlaßt durch den sehr strengen Winter, nicht in Rechnung kämen. Welchen Einfluß das Steigen der Holzpreise nach dieser Zeit auf die Besteuerung haben könne und müsse, wird in der Folge nachgewiesen werden.

## § 23.

Der Holzertrag besteht aus verschiedenen Sortimenten; je höher die Umtriebszeit ist, zu je größerer Stärke also die Holzpflanzen erwachsen können. Diese verschiedenen Sortimente werden gewöhnlich durch die Worte Nutzholz und Brennholz im Allgemeinen bezeichnet, welche dann wieder in Unterabtheilungen zerfallen. Wird die Steuer für jeden Wald festgesetzt mit Rücksicht auf die zur Zeit der Steuerregulirung bestehende Betriebsart und Umtriebszeit, so kann zwei Waldflächen bei ganz gleichen örtlichen Verhältnissen eine verschiedene Steuergröße treffen, je nachdem die eine Niederwald, die andere Hochwald ist, von der ersten also sich wenig oder gar nichts, von der andern ein größerer oder kleinerer Theil ihres Holzertrags als Nutzholz gebrauchen läßt. Die allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1841 gibt S. 386 Beispiele von den Baden'schen Staatswaldungen, wo das Nutzholz über $1/_3$, andere, wo es noch nicht $1/_{20}$ des ganzen Holzertrags ausmacht. Diese Berücksichtigung des

zufällig Vorhandenen hat sonach eine Ungleichheit der Besteuerung zur Folge; der Hochwald, dessen Besitzer eine Prämie verdient, weil er seinen Wald schonender behandelte, weil dadurch der Bedarf des Volks vollständiger befriedigt werden kann, wird höher besteuert, als wenn derselbe durch Ueberhauungen auf Niederwald herabgebracht wäre und erst nach erfolgter Steuerregulirung wieder zum Hochwaldbetriebe übergegangen würde. Dieses wird vermieden, wenn die § 12 und 13 gemachten Vorschläge und nur jene Holzsortimente als Ertrag angenommen werden, welche bei dreißigjährigem Umtrieb gewonnen werden können, und die ganze Holzmasse, wenn die Erziehung von Nutzholz als Folge besonderer Industrie betrachtet wird, nur nach dem Brennholzpreise veranschlagt wird. Der Holzertrag würde sonach lediglich in einspaltigem Scheitholz, in Prügelholz und in Reisigholz bestehen, für welche Sortimente die örtlichen Brennholzpreise nach den gegebenen Regeln gesucht und darnach die Steuer bestimmt würde. Einwenden läßt sich dagegen, daß, wie § 8 schon aufmerksam gemacht ist, in manchen Waldungen Prügelholz und Reisigholz noch gar nicht verwerthet werden können, daher Preise dafür daselbst nicht bestehen. Hier läßt sich helfen, wenn man in andern Waldungen das Verhältniß der Preise vom Scheitholze zu denen des Prügel- und Reisigholzes sucht und darnach die Preise des Scheitholzes in jenen reducirt. Wird so verfahren, so ist die § 8 aufgestellte Regel darnach zu modificiren, indem hier Holzsortimente in Ansatz kommen, welche derselben gemäß nicht beachtet werden sollten; dies gleicht sich aber in dem hier gegebenen Falle dadurch aus, daß der höhere

Werth des absetzbaren Holzsortiments nicht, und auch nur eine geringere Holzmasse, als jenes beträgt, in Anschlag kommt.

## § 24.

Bei der Besteuerung nach dem Rohertrage kann nothwendig werden, manche Waldungen, in welchen derselbe wegen sehr niederer Holzpreise sehr gering ist, ganz unbesteuert zu belassen, wenn nicht, dem Hauptgrundsatze der Besteuerung entgegen, der Reinertrag ganz oder selbst noch mehr genommen werden soll. Die Verwaltungskosten, die Wirthschaftskosten, ausschließlich der schon bei Ermittlung der Holzpreise beachteten Gewinnungskosten, können den ganzen Reinertrag hinwegnehmen, oder so groß sein, daß, wenn auch noch eine Steuer gezahlt werden sollte, derselbe dadurch ganz aufgezehrt würde. Man könnte sagen, eine solche Holzwirthschaft sei dann wirthschaftlich gar nicht mehr zu betreiben, besonders wenn sie gar keinen Reinertrag gibt; ihr Fortbestehen kann aber für das Volkswohl doch unerläßlich sein, theils wegen Befriedigung des Bedarfs, theils wegen des Einflusses, welchen dieselbe gerade auf Witterung, auf die Produktionsfähigkeit der Fläche, auf welcher sie betrieben wird, auf die anderer Flächen, welche dadurch vor Flugsand, vor Ueberschwemmungen mit unfruchtbarem Gerölle geschützt werden, u. s. w. hat, und von dem Waldeigenthümer fordert die Regierung nicht nur seinen Wald nicht zu devastiren, sondern auch denselben stets in solchem Zustande zu erhalten, daß er in Bezug auf diese Einflüsse dem Volkswohle entspricht. Verwaltungs-, Wirthschaftsaufwand fordern also

das Volkswohl von ihm, weßhalb eher eine Prämie, als eine Besteuerung, welche den Reinertrag vollends hinwegnehmen, oder noch übersteigen würde, angemessen wäre. Um die Größe des Rohertrags zu bestimmen, bei welcher erst eine Steuerpflicht für die Holzwirthschaft zu beginnen hätte, möchte aus den Rechnungen für die Staatswaldungen in den verschiedenen Theilen eines Landes zu ermitteln sein, wie hoch im Durchschnitt in diesen einzelnen Theilen der Verwaltungsaufwand und die Kosten der Wirthschaft auf den Morgen Wald sich belaufen, und der Wald, dessen Rohertrag diese Beträge nicht übersteigt, steuerfrei zu belassen sein, selbst jener, bei welchem nur ein so geringer Reinertrag übrig bleibt, daß derselbe die Größe, welche zur Einreihung in die niederste Steuerklasse gefordert wird, nicht erreicht. Was als Verwaltungs- und als Wirthschaftsaufwand gerechnet werden müsse, wird in der Folge, wo von der Besteuerung nach dem reinen Ertrage gesprochen wird, gezeigt werden. Daß der hier erwähnte Fall bei der Holzwirthschaft eintreten könne, dazu werden die Gebirgswaldungen in den südlichen Theilen Bayerns und auch Waldungen an andern Orten Belege geben. Nach dem bayerischen Grundsteuergesetze bildet 1 fl. Rohertrag die erste, 2 fl. die zweite u. s. w. Steuerklasse. Nach § 26 desselben wird bei Waldungen erhoben, welche Quantität Holz auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Scheffel Korn (1 fl.) gleich zu achten sei, woraus der Klassenfuß für diese Grundstücke sich ergibt. Nach § 33 sollen nur kleinere nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forst-

wirthschaft fähigen Gehölze in Bruchklassen gleich Ordnungen u. s. w. gesetzt werden. Wenn hiernach bei größeren Waldungen ein Rohertrag per Tagwerk unter 1 fl. steuerfrei bliebe, so möchte keine Gefahr bestehen, daß die Steuer den Reinertrag ganz hinwegnehme, da das Simplum 1 kr. per fl. beträgt und dermalen 4 Simpla, sohin 4 kr. vom Gulden Rohertrag erhoben werden, sohin in dem angenommenen Falle 56 kr. übrig bleiben, von welchen nach Deckung alles Aufwandes noch ein Reinertrag sich ergeben wird, welcher auf die Erhaltung des Waldes wirken muß. Bei dem Rohertrag als Basis der Besteuerung noch Bruchklassen unter 1 fl. anzunehmen, bleibt immer bedenklich. Eine öde Fläche noch als Weide etwa benützt, fordert keinen Aufwand für Anbau, für Verwaltung, bei Waldungen aber, deren Behandlung dem Volkswohl entsprechen soll, wird ein Aufwand nie ganz zu vermeiden sein.

## § 25.

Diejenigen, welche in Folge besonderer Berechtigungen einen Theil des Ertrages von dieser Wirthschaft beziehen, müssen in dem Verhältnisse zur Steuer beitragen, in welchem dieser Theil zum ganzen Rohertrage steht. Haben die Berechtigten dem Waldeigenthümer durch Gegenreichnisse oder Leistungen einigen Ersatz für das zu Beziehende zu geben, so wird dieser vor Allem von dem Preise der Bezüge abgezogen, zum steuerbaren Betrage des Waldeigenthümers gerechnet, und erst der Rest bestimmt das Verhältniß des Beitrags des Berechtigten. Da überhaupt nur der Holzertrag und

dessen Preis die Steuer, so werden auch nur die Holzbezüge der Berechtigten ihren Beitrag bestimmen und nicht die von Nebennutzungen mit Ausnahme der noch zu erwähnenden Fälle. Bei der Besteuerung nach dem Rohertrage ist der Berechtigte gegen den Waldeigenthümer in entschiedenem Vortheile, in Vergleich zur Besteuerung nach dem Reinertrage. Gesetzt, der Morgen werfe 60 c' Holzmasse ab, der Berechtigte bezöge davon 10 c', so hätte er $1/_{6}$ der Steuer zu tragen. Bei der Besteuerung nach dem Reinertrage soll der Wirthschafts-Aufwand dem Preis von 10 c' gleich kommen, es bleiben also 50 c' als Reinertrag, wovon der Berechtigte 10 c' bezieht, sohin $1/_{5}$ der Steuer zu tragen hat. Allerdings wird dieses Mißverhältniß unbedeutender, daher für den Waldeigenthümer weniger fühlbar, je geringer der Bezug des Berechtigten oder je größer seine Gegenleistung an den belasteten Waldeigenthümer ist. Dieser wird es weniger fühlen, wenn die aus dem Mittel- oder aus dem Hochwaldbetriebe erfolgenden größern und werthvollern Nutzungen unbesteuert bleiben. Bezieht der Berechtigte das Holz nach dem Durchschnittsergebniß der Hauung, so ist dafür der Preis anzusetzen, der überhaupt als mittlerer bei Regulirung der Steuer des betreffenden Waldes zum Grunde gelegt wird. Bezieht derselbe bessere Sortimente, z. B. Scheitholz, Nutzholz, so müssen, wenn auch sie dem Waldeigenthümer bei der Besteuerung besonders angeschlagen werden, auch die dafür erhobenen Preise dem Berechtigten angesetzt werden. Wird der ganze Holzertrag nur, wie § 23 vorgeschlagen wurde, angerechnet, so werden für den Berechtigten die Preise des besten Brennholzsortimentes, welches bei dreißigjährigem Um-

triebe bezogen werden kann, in Ansatz kommen. Bezieht der Berechtigte nur geringe Holzsortimente, z. B. bloß Reisigholz, so wird auch nur dessen Preis in Bezug auf seinen Beitrag beachtet werden. Stockholz-, so wie Raff- und Leseholz-Berechtigungen werden, wenn die dabei zu gewinnenden Holzsortimente solche sind, welche überhaupt bei der Besteuerung nicht beachtet werden, auch keinen Beitrag zur Steuer zu geben haben, ausgenommen in dem im folgenden Paragraphen zu erwähnenden Falle.

## § 26.

Da Nebennutzungen, welche aus der Holzwirthschaft bezogen werden können, der Besteuerung überhaupt nicht unterliegen, so werden dieselben auch nicht besteuert werden, wenn sie Berechtigte beziehen, wiewohl hier zum Theil die Gründe, welche nach § 7 für den Waldeigenthümer besonders bei der Besteuerung nach dem Rohertrag sprechen, hinwegfallen. Eine Ausnahme möchte nur dann zum Vortheile des Waldeigenthümers billig sein, wenn er nachweisen kann, daß durch solche Nebennutzungen oder auch durch die Benutzung des Stockholzes u. s. w. von Seiten Berechtigter der Ertrag seines Waldes unter die Größe und Güte herabgebracht wird, wie er zur Ausmittlung der Steuer gemäß § 16 angenommen ist, es werde derselbe nun nach Betriebsart und Umtriebszeit, wie sie sind, oder nach der vorgeschlagenen dreißigjährigen Umtriebszeit genommen. Der Beitrag richtet sich dann nicht nach dem Betrag der Nebennutzung, z. B. des Harzes, der Streu, sondern nach dem, um welchen

durch diese die Größe oder Güte der bei der Festsetzung der Steuer angenommenen Hauptnutzung vermindert wird. Dieses wird besonders nothwendig, wo Betriebsart und Umtriebszeit genommen werden wie sie sind, und Hochwaldungen insbesondere nicht nach § 12 und 13 veranschlagt werden. Das Verhältniß, in welchem durch solche Berechtigungen der Hauptertrag gemindert wird, zu erforschen, fordert sorgfältige Vergleichung des Zustandes belasteter Waldflächen mit dem nicht belasteter, woraus sich sodann der Einfluß jener und daraus ihr Beitrag zur Steuer ergibt. Werden dergleichen Berechtigungen vom Waldeigenthümer abgelöst, oder auch nur so geändert, daß der nachtheilige Einfluß hinwegfällt, so hat er nun den vollen Steuerbetrag zu zahlen.

## § 27.

Da alle Abgaben nur vom reinen Ertrage genommen werden sollen, so geht das Verfahren in manchen Staaten dahin, diesen zu erforschen und darnach die Steuer zu bestimmen. Dieses Maas gilt in Oesterreich, in Preußen, im Großherzogthum Hessen, in Frankreich u. s. w. Für diesen Reinertrag läßt sich auch ein entsprechendes Kapital berechnen, welches als Steuerkapital genommen und nach diesem die Steuergröße festgesetzt wird. Auch bei der Besteuerung nach dem Reinertrag wird meistens nur die Hauptnutzung als Ertrag der Holzwirthschaft beachtet, Nebennutzungen aber bleiben unbeachtet. Die Ausmittlung der Hauptnutzung bleibt aber dieselbe, als wenn der Rohertrag als Maasstab dient, daher die schon entwickelten Grundsätze

auch hier Anwendung finden. Es bleibt daher nur noch übrig, von den Ausgaben zu sprechen; welche derselben nämlich Beachtung verdienen und wie sie ausgemittelt werden können. Nur die ordentlichen oder regelmäßigen Ausgaben können hiebei in Betracht kommen, außerordentliche können in der Zeit, in welcher sie eintreten, einen besondern Einfluß haben, von welchem noch wird gesprochen werden. Die Ausgaben für eine Holzwirthschaft bestehen aber in denen für Erhaltung des Eigenthums derselben, für besondere Lasten, für den Betrieb der Wirthschaft und für die Verwaltung.

## § 28.

Der Aufwand für Erhaltung, für Sicherung des Eigenthums setzt sich zusammen aus den Ausgaben für Vermessung, für Vermarkung, für Proceßkosten und für Schutz. Der Aufwand für Vermessung kann durch allgemeine Landes-Vermessung, wie sie eben der Steuerregulirung wegen vorgenommen wird, ganz unnöthig werden. Ist dieses der Fall nicht, so bedarf er, einmal gemacht, keiner Wiederholung und gehört zu den außerordentlichen Ausgaben, als welche er momentane Beachtung verdient, um dadurch zu solchen Vermessungen, welche auch der Regierung zu genauer Flächenkenntniß verhelfen, zu ermuntern. Vermessungen, welche der Ordnung der Wirthschaft, der Betriebsregulirung wegen, wieder einzelne Theile zusammenhängender Flächen ausscheiden, gehören zum Wirthschafts-Aufwande und dort wird von ihnen die Rede sein. Den Aufwand für Vermarkung

hat zwar der Waldeigenthümer für seinen Theil zu tragen, allein bei dauerhaften Gränzzeichen und gehöriger Wachsamkeit erneuert sich dieser Aufwand so äußerst selten, daß kaum ein jährlicher, durchschnittsmäßiger, der Beachtung werther sich wird entziffern lassen. Wo wenig dauerhafte Gegenstände, z. B. Holz, leicht verwitternde Steine u. s. w. wegen Mangel besserer, zur Bezeichnung der Gränzen, gewählt werden müssen, da wird auch ein jährlicher, regelmäßiger Aufwand dafür nothwendig; ob aber dieser eine Beachtung verdiene, wird sich leicht aus gut geführten Rechnungen, welche über Waldflächen, bei denen solche Gränzzeichen schon l ange her gebraucht werden, vorhanden sind, entnehmen lassen, oder durch Vernehmung der zur Bezeichnung der Gränzen aufgestellten Personen erforscht werden können. Proceßkosten, welche durch Anstände über Gränzen, Eigenthum, Berechtigungen u. s. w. entstehen, können wohl nie stätige werden; sie können sogar meist vermieden werden, und werden bei der Besteuerung, wenn auch zur Zeit der Regulirung ein solcher Streit und somit Aufwand bestehen sollte, nicht beachtet werden. Zu dem Aufwande für Erhaltung des Eigenthums könnte auch der gerechnet werden, welcher wegen Eingriffe in dasselbe für das schützende Personale gemacht werden muß; da aber diesem Personale meist noch andere Verrichtungen in der Wirthschaft übertragen sind, so wird derselbe am zweckmäßigsten zu dem für die Verwaltung gerechnet werden.

## § 29.

Zu den auf einer Wirthschaft haftenden Lasten können nicht die Staats-, Bezirks-, oder die Gemeindeabgaben hier gerechnet werden, denn, um sie richtig zu bestimmen, wird der reine Ertrag ausgemittelt; allein das, durch die auf der Holzwirthschaft haftenden Dienstbarkeiten dem Waldeigenthümer Entzogene, mindert für ihn den reinen Ertrag. In wie weit sie auch hier in Anschlag zu kommen haben, wird sich nach den in §§ 25. 26 ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben. Der Berechtigte bezieht den ihm gebührenden Ertrag ohne Aufwand für die Wirthschaft, welche belastet ist, und hat daher zur Steuer in dem Verhältniß beizutragen, als er, nach Abzug seiner etwaigen Gegenreichnisse an den Belasteten, Theile des Reinertrags bezieht. Dadurch wird, wie bereits § 25 bemerkt wurde, die Besteuerung nach dem Reinertrage für den Belasteten günstiger, als die, nach dem Rohertrage.

## § 30.

Zu dem Aufwande für den Betrieb der Wirthschaft gehört zuerst der für Herstellung des Planes zu einem geordneten Gange derselben. Hiezu gehört meistens eine mehr in das Detail gehende Vermessung, als es der Sicherung des Eigenthums wegen nothwendig wäre, eine entsprechende Kartirung, Beschreibung aller auf die Wirthschaft Einfluß habender Verhältnisse, Festsetzung eines Betriebsplanes hiernach. Es ist kein Zweifel, daß, wenn diese Arbeit durch-

geführt wird, sie hauptsächlich wegen der mehr in das Einzelne eingehenden Vermessung einen besondern, oft nicht unbedeutenden Aufwand veranlaßt. Indeß einmal gemacht, ist sie für immer gemacht, so daß die Fortführung und die etwa nöthigen Aenderungen dieser Arbeiten füglich als zum r egelmäßigen Dienst der Verwaltung gehörig betrachtet wer= d en können, daher ein besonderer Aufwand nicht mehr jährlich regelmäßig dafür zu machen ist. Die Regierung hat in Bezug auf das Volkswohl ein Interesse, daß ein solcher geordneter Betrieb in jeder Holzwirthschaft eingeführt und erhalten werde, daher wohl auch zur Ermunterung des Eigenthümers der dafür einmal nothwendige Aufwand eine momentane Beachtung bei der Steuererhebung verdienen wird, wie in der Folge wird gezeigt werden. Die Größe dieses Aufwandes wird leicht aus den Rechnungen für die Staatswaldungen, in denen überall die Wirthschaft zu ordnen versucht, daher der dafür nothwendige Aufwand gemacht wird, genommen werden können.

## § 31.

Zu dem Aufwande für den Betrieb der Wirthschaft ist weiter der für den Anbau zu rechnen. Verdient derselbe egelmäßige Beachtung bei der Regulirung der Steuer? In den Staatswaldungen Bayerns hat 18³¹⁄₃₅ der Kulturaufwand im Durchschnitt 2 kr. per Tagwerk jährlich betragen. In den Baden'schen Staatswaldungen wurden 18³⁷⁄₃₉ nach der allgem. Forst und Jagdzeitung 1841, S. 346, jährlich 48820,5 fl. verwendet, wo für den Baden'schen Morgen

(= 1,05656 bayr. Tagw. = 1,40998 preuß. Morgen) etwas über 8,6 kr. kommen, wobei bemerkt wird, daß wegen Gerathen der Mast $18^{38}/_{39}$ ein besonders großer Aufwand gemacht wurde. In den Großherzoglich Hessischen Staatswaldungen wurden nach den neuen Jahrb. d. Forstkunde 1830. 31. 32. jährlich 16487 fl. verwendet, also für 342528 Morgen, per Morgen (= 0,73372 bayer. Tagw. = 0,97915 preuß. Morgen) etwas über 2,8 kr. Nun ist aber nicht zu übersehen, daß die frühere naturwidrige Wirthschaft viele Oedungen, Blößen, Bestände, die sich nicht mehr verjüngen können, oder in andre Holzarten umgewandelt werden müssen, erzeugt hat, welche bei einer, den Gesetzen der Natur entsprechenderen Wirthschaft nicht mehr, oder wenigstens seltner vorkommen werden, wodurch sich der dermalige Aufwand sehr vermindern wird. Auch bei der Besteuerung nach dem Reinertrage, werden zur Berechnung dieses, die Nebennutzungen nicht in Anschlag gebracht; diese betrugen aber, wie § 7 bereits nachgewiesen ist, in den Staatswaldungen Bayerns $18^{27}/_{28}$ 5,32 kr. und $18^{35}/_{38}$ 5,43 kr. im Durchschnitt jährlich beiläufig per Tagwerk. Der Aufwand für Anbau ist daher hiedurch mehr als überflüssig gedeckt. (Ob auch in Baden?) Werden ferner, wie vorgeschlagen ist, die Vortheile aus dem Hochwald-, oder aus dem Mittelwaldbetriebe bei der Steuerregulirung nicht angeschlagen, so liegt auch in diesen ein Ersatz für etwaigen Aufwand des Anbaues wegen. Die Verjüngung durch Saat von dem vorhandenen Bestande wird überall angewendet werden, wo sie nicht durch natürliche Hindernisse unmöglich oder zu unsicher wird, oder wo nicht besondere Nutzungen, welche dieser Verjüngung entgegen sind,

Vortheile gewähren. Diese werden dann den Aufwand für den Anbau wenigstens ersetzen, oder meistens noch übersteigen, z. B. Stockroden, vorübergehende Verwendung der Waldfläche zum Feldbau, Röderwaldbetrieb, Hackwaldbetrieb, längere Dauer einer Grasnutzung bei Pflanzungen, bei reihenweisen Saaten u. s. w. Der Aufwand für Anbau möchte daher bei der Steuerregulirung nur dann beachtet werden, wenn für eine Holzwirthschaft nachgewiesen werden kann, daß derselbe regelmäßig unerläßig sei, wenn die Bestände vollkommen erhalten werden sollen und keines der eben erwähnten Verhältnisse eintritt, durch welche dieser Aufwand ersetzt werden kann. Die in verschiedenen Theilen eines Landes gelegenen Staatswaldungen werden auch hierin Normen geben. In wie weit ein außerordentlicher Aufwand für Anbau, veranlaßt durch Unglücksfälle, z. B. durch Waldbrände, Stürme und so andere Ereignisse bei der Steuererhebung Rücksicht verdienen, wird in der Folge gezeigt werden.

## § 32.

Für den Schutz ist Aufwand in verschiedener Beziehung nothwendig. Der für das schützende Personale wird zweckmäßiger zu dem der Verwaltung überhaupt gerechnet werden. Ein Theil des Aufwandes für den Schutz ist in der Regel unter dem für den Anbau enthalten, nämlich derjenige, welcher gemacht werden muß, um den Anbau möglich zu machen, z. B. Entwässerungsgräben, oder das Angebaute zu sichern, z. B. Umzäunungen, Bauten zur Verhütung des Einreißens von Schluchten. Andre kommen besonders in

Rechnung, z. B. Aufwand wegen Schutz gegen Insekten-Beschädigungen. Sollten Waldungen vorkommen, in welchen sich dergleichen Beschädigungen so häufig wiederholen, daß der zur Abhülfe zu machende Aufwand als ein regelmäßige betrachtet werden muß, so möchte es dem treffenden Waldeigenthümer überlassen bleiben, die Größe desselben nachzuweisen; oder Staatswaldungen, unter ähnlichen Verhältnissen befindlich, könnten auch hier die Normen geben. Erst aus dem nachgewiesenen Aufwande ließe sich beurtheilen, ob derselbe eine Beachtung verdiene. Kann der Schaden durch eine geregelte Wirthschaft vermieden, oder wenigstens sehr vermindert werden, so verdient er wohl keine Beachtung be der Steuerregulirung; wohl aber verdienen dieselbe außerordentliche Beschädigungen, und ein in Folge derselben zu machender besonderer Aufwand bei der Steuererhebung, worüber das Nähere in einem späteren Paragraphen.

## § 33.

Der bei der Benutzung zu machende Aufwand geht aus den Arbeiten der Gewinnung, der Bearbeitung, der Fortschaffung und der Aufbewahrung hervor. Das bayerische Grundsteuergesetz sagt in § 26: bei Waldungen wird durch Sachverständige und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem Achtel Scheffel Korn gleich zu achten sei. Es müssen also die Preise des Ortes, d. h. wie sie im Walde sind, erhoben, davon die Fällerlöhne, die Löhne für Aufarbeitung in Klaf-

ter oder Wellen, und wenn der Waldeigenthümer das Holz aus dem Walde, um die Abfuhr zu erleichtern, vielleicht zur Schonung des Waldes herausschaffen läßt, die Transportkosten abgezogen werden; erst der Rest bildet den Werth des Holzes auf dem Stamme. Weitere Transportkosten oder Aufbewahrungskosten werden nur dann mit in Rechnung kommen müssen, wenn statt der Preise im Walde, Preise in Magazinen oder von Holzmärkten als Anhaltspunkte zur Berechnung des Preises auf dem Stocke genommen werden müssen, was aber selten der Fall sein wird. Macht indeß der Waldeigenthümer einen besondern Aufwand für Erhaltung der Waldwege in gutem Zustande, für Holzriesen, Schmierbahnen, Floßanstalten, ist nur durch diese Anstalten möglich, die in seinem Walde bestehenden Preise zu erzielen, so muß ihm dieser Aufwand bei Berechnung dieser Preise in Anschlag kommen. Der Aufwand in Staatswaldungen unter verschiedenen Oertlichkeiten kann meistens die Norm geben, für andre auf ähnlichen befindliche Waldflächen. Derselbe kann nämlich je nach den abweichenden Verhältnissen der Waldfläche, je nachdem mehr oder weniger Leute Verdienst durch Holzhauen suchen, die zu fällende Masse größer oder kleiner ist, wohl auch in einzelnen Waldungen sehr verschieden sein, daher einen Durchschnitt dafür für eine größere Gegend oder gar für ein ganzes Land nehmen zu wollen, wohl zu unbilligen Belästigungen führen könnte.

## § 34.

Einen wesentlichen Theil des Aufwandes macht der für die Verwaltung. Bei dem Staatsforstdienste kennt man ein schützendes, ein wirthschaftendes, ein aufsehendes und ein leitendes Personale. Der Staat aber kann nie selbst handeln, sondern muß in Allem durch Individuen vertreten werden, und der große Umfang der Staatswaldungen macht die Aufstellung eigener Personen für Aufsicht und Leitung nothwendig, indeß von andern Waldbesitzern diese Verrichtungen selbst besorgt oder den Verwaltern ihres Vermögens übertragen werden. Das vom Staate zur Aufsicht und zur Leitung besonders aufgestellte Forstpersonale hat zugleich auch bei Handhabung der Forstpolizei mitzuwirken, und schon darum könnte der für dasselbe zu machende Aufwand nie ganz der Wirthschaft selbst angerechnet werden, sondern ein Theil davon fiele eigentlich den Kassen zur Last, aus denen der Aufwand für Regierung überhaupt zu bestreiten ist. Für ein schützendes Personale muß wohl jeder Waldeigenthümer für seine Wirthschaft allein, oder in Verbindung mit andern Waldbesitzern, oder mit Feldbesitzern sorgen. Eben so muß er auch sorgen, daß die Wirthschaft verwaltet werde. Nehmen wir als Verwalter den Revierförster, den Oberförster, oder wie dieser Dienstgrad sonst bezeichnet wird, so wird der Waldeigenthümer einen solchen für sich oder in Verbindung mit andern aufstellen. Würde er auch mit Schutz und mit Verwaltung sich selbst unmittelbar beschäftigen, so will er für seine Arbeit dabei in dem Ertrage einen Ersatz finden. Je mehr der Verwalter selbstständig als Wirthschafter dasteht,

um so sorgfältiger muß er allerdings gewählt, um so besser muß er bezahlt werden. Der Aufwand, welcher für Staatswaldungen in Bezug auf die Revierverwalter und für das Schutzpersonale in den einzelnen Theilen gemacht wird, könnte hier wieder als Anhaltspunkt dienen. $18^{23}/_{24}$ betrug in Bayern für 2133000 Tagwerk Staatswaldungen, ausschließlich der Salinenforste, der Aufwand:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für Revierförster . . . | 410484 | fl. | $17^1/_2$ | kr. |
| „ Forstgehülfen . . . | 104985 | „ | 46 | „ |
| „ Forstläufer . . . | 95005 | „ | $15^3/_4$ | „ |
| Summe | 610475 | fl. | $19^1/_4$ | kr. |

was 17,17 kr. für das Tagwerk macht. Im Großherzogthum Hessen dürfen bei der Besteuerung nach dem reinen Ertrage, die Verwaltungs-, Kultur- und Aufsichtskosten nicht höher als zu 12 kr. für den Morgen (= 0,7337 bayer. Tagwerk) angerechnet werden.

## § 35.

Für ein ganzes Land, besonders für ein größeres, einen Durchschnitt als Norm zu nehmen, wird folgendes Bedenkliche haben: Wo noch Holzüberfluß ist, kommt weder Verwaltung noch Schutz so hoch, weil nicht alles Nutzbare auch absetzbar ist, daher der Arbeit weniger wird, weil bei dem Ueberflusse der Frevel weniger sind, viele als unbedeutend genommen, daher nicht beachtet werden; der Aufwand kann also in beiden Beziehungen geringer sein, als anderswo bei entgegengesetzten Verhältnissen. Wo die Waldungen noch

in größern Massen zusammenhängen, können mehr Waldfläche enthaltende Verwaltungs- und Schutzbezirke gebildet werden, als wo die Waldflächen durch Felder, Wiesen u. s. w. vielfach unterbrochen, zerstreut und weit auseinander liegen. Einen Beleg zu dem in verschiedenen Theilen eines Landes abweichenden Aufwand für die Verwaltung geben uns die Staatswaldungen Bayerns nach folgender Uebersicht:

| Kreise. | Fläche der Staatswaldungen, Tagwerke. | Gehalte. fl. | Für das Tagwerk Verwaltungs-Aufwand. kr. |
|---|---|---|---|
| Isarkreis . . . . | 330000 | 77805 | 14,14..... |
| Unter-Donaukreis | 177000 | 50039 | 16,96..... |
| Regenkreis . . . | 255000 | 98790 | 23,24.... |
| Ober-Donaukreis | 223000 | 105955 | 28,5..... |
| Rezatkreis . . . | 220000 | 120535 | 32,87..... |
| Ober-Mainkreis | 417000 | 190084 | 27,34.... |
| Unter-Mainkreis | 323000 | 142109 | 26,39... |
| Rheinkreis . . . | 361000 | 160723 | 26,71.... |
| Summe | 2306000 | 946040 | Durchschnitt = 24,61.... |

Zu dieser Uebersicht ist zu bemerken, daß bei dem Isarkreis die Salinenwaldungen nicht mitgerechnet sind, daß ferner die Waldflächen nach dem Stande $18^{22}/_{23}$, wie sie bei dem Landtage $18^{27}/_{28}$ angegeben wurden, angesetzt sind. Wie vorhin bemerkt, wird die Summe der Staatswaldungen jetzt geringer angegeben, indeß diese Differenz, auf die einzelnen Kreise vertheilt, wird die Berechnung nicht wesentlich ändern. Die Gehalte sind angegeben, wie sie für die Finanz-Periode

$18^{37}/_{43}$ veranschlagt sind, mit Einschluß der für Forstmeister, Triftbeamten u. s. w., sie zeigen daher nicht den Aufwand für Revierförster, Forstgehülfen und anderes Schutzpersonale allein, sondern noch mehr. Sie können aber füglich zur Belegung des Satzes dienen, daß dieser Aufwand in verschiedenen Kreisen ein sehr verschiedener sei, daher es unrichtig wäre, einen Durchschnitt für ein ganzes Land nehmen zu wollen; eher dürften für Bayern besondere Durchschnitte für noch kleinere Bezirke, als die Kreise sind, berechnet werden, wonach sich die Unterschiede noch größer herausstellen würden. Der Verwaltungs-Aufwand muß daher, wenn er bei der Besteuerung richtig veranschlagt werden soll, für einzelne Theile eines Landes, in so weit sie hierin merkbare Abweichungen zeigen, besonders gesucht, und eher etwas höher als niederer angenommen werden, um auch dadurch den einzelnen Waldbesitzer zu ermuntern, ein tüchtiges und zureichendes Personale für Schutz und für Verwaltung aufzustellen. Auch müssen zu dem Aufwande für die Verwaltung nicht bloß die Besoldungen, sondern auch der für die Büreaukosten u. s. w. gerechnet werden.

## § 36.

Zur Zeit der Steuerregulirung können Fälle eintreten, welche einige Zeit hindurch bei Erhebung der Steuer berücksichtigt werden müssen, wenn diese selbst nicht zu drückend werden soll.

Ein Wald kann in Folge sparsamer Hauungen eine viel größere Holzmasse enthalten, als er nach der als Norm

für die Besteuerung angenommenen Wirthschaft und nach den entsprechenden Musterplätzen haben sollte. Wenn die Steuer nach §§ 12 und 13 festgesetzt wird, so wird hierauf ohnehin keine Rücksicht genommen. Wenn aber auch die bestehende Wirthschaft mehr als Anhaltspunkt genommen wird, so erscheint deßhalb eine Erhöhung der Steuer nicht begründet. Dieser größere Vorrath ist entweder Folge seltener Sparsamkeit, etwa besonderer Sorge für die Nachkommen, besonderer Rücksicht auf Erziehung seltener Holzsortimente, Folge eines Mangels an Erkenntniß dessen, was man nachhaltig aus der Wirthschaft hätte beziehen können, und ist in allen diesen Fällen nicht zur Erhöhung der Steuer geeignet, sondern könnte sogar noch eine Prämie verdienen. Sobald erkannt würde, daß dieser größere Vorrath gegen die Regeln der Wirthschaft angehäuft worden wäre, so würde derselbe, nach und nach hinweggenommen, allerdings einige Zeit hindurch einen größeren Ertrag gewähren, welcher aber allmählich in den normalen geringern übergehen würde, welcher das Verhältniß auch der Besteuerung zur Zeit der Steuerregulirung bestimmen muß.

## § 37.

Waldungen können aber auch zur Zeit der Steuerregulirung so bestanden sein, daß ihr Ertrag unter dem, als Norm für die Besteuerung angenommenen, dermalen und noch lange steht. Dieses wird weniger bei Hoch- und Mittelwaldungen eintreten, wenn die in den §§ 12 und 13 gemachten Vorschläge angenommen werden, als bei Beständen,

welche bisher schon in einem dreißigjährigen oder noch niedern Umtriebe bewirthschaftet wurden. Wo aber Betriebsarten und Umtriebszeit genommen werden, wie sie zur Zeit der Steuerregulirung auf der zu besteuernden Fläche sich vorfinden, da wird dieser Fall noch häufiger eintreten. Nun ist aber hier zu bedenken, daß der schlechte Zustand der Waldungen, wie er zur Zeit der Regulirung der Steuer gefunden wird, selten durch Handlungen des zeitigen Waldeigenthümers oder Nutznießers herbeigeführt wurde, besonders bei Hoch- und Mittelwaldungen, dieser also auch den Vortheil etwaiger Ueberhauungen nicht bezog, ihm etwaige Versäumniß des Anbaues oder sonstige unwirthschaftliche Handlungen nicht, wenigstens nicht ganz zu Schulden kommen, sondern dieses Alles auf frühere Generationen zurückfällt, dem gegenwärtigen Besitzer aber durch eine augenblickliche Besteuerung nach dem Maase, als wenn die Bestände normal wären, eine unverhältnißmäßige Last aufgelegt werden kann. Dann ist weiter zu bedenken, daß Holzarten, Betriebsarten, Umtriebszeiten, Schluß, durch Streurechen etwa herabgekommene Ertragsfähigkeit des Bodens nicht so schnell geändert werden können, als etwa ein in seiner Ertragsfähigkeit herabgekommenes Stück Feld wieder zur normalen gebracht werden kann, sondern erst nach Verlauf einer mehr oder minder langen Zeit, je nachdem der Zustand des Waldes dermalen ist, und je nachdem die Umtriebszeit höher oder niederer angenommen wird. Würde nun der dermalige Besitzer gleich so besteuert, wie es dem normalen Zustande entspräche, so würde er sehr lange eine übermäßig hohe Last tragen, welche außer Verhältniß mit den wirthschaftlich möglichen Bezügen

stünde. Dazu kommt weiter, daß eine Erhöhung des nachhaltigen Ertrags nicht immer allein durch sorgfältig nachgeholten Anbau bewirkt werden kann, sondern, um den dazu nöthigen Holzvorrath im Bestande des Waldes durch etwaige Erhöhung der Umtriebszeit anzusammeln, selbst eine Minderung des bisherigen, nach dem dermaligen Zustand noch möglichen Bezuges häufig nothwendig wird. In dem Falle also, daß der wirkliche Ertrag der Waldungen eines Eigenthümers dermalen und zwar noch längere Zeit nach seinem durchschnittlichen Zustande wirthschaftlich unter dem Normalertrage bleiben muß, möchte zwar die Steuerklasse für denselben nach dem normalen Zustande anzunehmen, aber zugleich für eine der Dauer der Entbehrung entsprechende Zeit ein angemessener Steuernachlaß auszusprechen sein, nach deren Verlauf erst die volle Besteuerung eintritt. Diese Zeit würde sich, wenn nach §§ 12 und 13 dreißigjährige Umtriebe als die normalen angenommen werden, auf längstens dreißig Jahre belaufen, werden höhere angenommen, immer längstens auf die angenommene Umtriebszeit. Sie kann kürzer, als die Umtriebszeit sein, wenn das Eintreten des normalen Ertrages nach dem dermaligen Waldzustande in einer kürzern Zeit erwartet werden kann. Auch kann die Erhöhung allmählich eintreten, so wie im Laufe der Wirthschaft sich der Ertrag etwa allmählich erhöhet.

## § 38.

Oedungen, welche zum Holzwuchse geeignet sind, und nicht in anderer Beziehung, z. B. als Weideflächen, schon eben so hoch oder höher besteuert sind, als die in gleicher Oertlichkeit befindlichen Waldungen, und nicht aus besondern Rücksichten Oedungen verbleiben müssen, dürften mit einer Steuer belegt werden, welche der unter ähnlichen Oertlichkeiten befindlicher Waldungen gleich ist. Zur Ermunterung des Anbaues jedoch dürfte bestimmt werden, daß die nächsten vierzig Jahre hindurch die Steuer nur der dermaligen Benutzung entsprechend oder wenn diese in Folge des Anbaues mit Holz aufhören muß, gar keine erhoben werde, nach Verlauf dieser Zeit aber die Fläche als Wald, sie mag nun mit Holz angebaut sein oder nicht, genommen werde. Diese Zeit wird, wenn der dreißigjährige Umtrieb als Norm genommen wird, dem Eigenthümer der Oedung zur Belohnung seines Fleißes noch weiter zehn freie Jahre über die bereits eingetretene Nutzung lassen.. Eine Verwendung solcher Oedungen zum Holzwuchs ist für die gesammte Volkswirthschaft wichtig, der erste Anbau kostspielig und wird durch einen Ertrag lange nicht ersetzt oder nur verzinset, daher eine länger fortwährende geringere Besteuerung billig. Vernachlässigt aber der Eigenthümer eine solche Oede auf einen höheren entsprechenden Ertrag zu bringen, so verdient er wohl auch keine Nachsicht, so wenig als der, welcher seinen Wald selbst devastirt, oder die Ertragsfähigkeit seines Feldes herabkommen läßt. Werden höhere Umtriebe als dreißigjährige bei Festsetzung der Steuer als Norm angenommen, so ist wohl auch

eine noch längere Minderung der Steuer billig. Das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen Preußens läßt in diesem Falle die Steuer dreißig Jahre, und zwar erst von der Zeit des wirklich vollzogenen Anbaues anfangend, unerhöht. In und an den Waldungen gelegene, zum Eigenthum gehörige Blößen und Oedungen erhalten die entsprechende Berücksichtigung nach dem im vorigen Paragraphen gemachten Vorschlage. Werden solche Oedungen statt zur Holzwirthschaft zur Feldwirthschaft verwendet, so unterliegen sie der dieser entsprechenden Besteuerung, welche indeß in der Regel gleich hoch oder höher sein wird, als bei der Holzwirthschaft, da es wohl unwirthschaftlich wäre, eine Fläche dem Feldbaue zuzuwenden, welche nicht dabei einen gleich hohen oder noch höheren Ertrag verspricht, als bei der Holzwirthschaft.

## § 39.

Der lichte Holzwuchs an Wegen, an Ufern der Flüsse verdient wohl theils als Gegenstand besonderer Industrie, theils in Bezug auf Wege als Zierde, als Schutz für Wege geboten, theils weil er an Wegen besonders wegen des häufigen Verderbens, welchem er ausgesetzt ist, kostspielig wird, euerfrei belassen zu werden. Anders verhält es sich wieder mit dem lichten Holzwuchse auf Weideflächen. Dergleichen Flächen möchten in der Steuer den unter ähnlichen Oertlichkeiten befindlichen Waldungen gleich zu setzen sein. Die zusammengesetzte Nutzung von solchen Flächen wird der von Waldungen wenig oder gar nichts nachstehen, die Weidenutzung durch eine mäßige Beschattung oft noch gewinnen,

gesetzliche Bestimmungen auf die Holzwirthschaft angewendet, so wird sich Folgendes ergeben.

## § 42.

Wenn etwa die im Walde stehenden, schon gewonnenen Holzmassen, oder die vom Waldeigenthümer auf Holzplätzen, in Holzmagazinen zum Verkaufe aufgestellten, z. B. durch Brand, durch Ueberschwemmungen verloren gehen, so werden die Bestimmungen dieses Gesetzes § 2. a. und b., wenn der als Norm für die Besteuerung angenommene Jahresertrag zu $\frac{1}{4}$ und darüber dadurch vernichtet wird, Anwendung finden. Ebenso werden dieselben Anwendung finden dürfen, wenn durch Witterung, Insekten, Waldbrände u. s. w. die Bestände so beschädigt werden, daß dadurch ein Aufwand für Wiederanbau nachgewiesen werden kann, welcher $\frac{1}{4}$ der Jahresrente oder mehr beträgt, wenn auch dieser Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt werden kann. Der Nachlaß möchte zugestanden werden, erst wenn der für Anbau gemachte Aufwand nachgewiesen ist, etwa in dem Verhältnisse, in welchem er von Zeit zu Zeit gemacht wird. Denn es fiele der Grund zum Nachlaß hinweg, wenn solche beschädigte Flächen gar nicht mehr mit Holz angebaut, sondern etwa als Feld verwendet würden. Auch fiele derselbe hinweg, wenn der Anbau ohne Aufwand oder auf irgend eine gewinnbringende Art (§ 31) betrieben werden könnte. Gleiche Berücksichtigung verdient der außerordentliche Aufwand, welcher wegen Gegenwirkung gegen Insekten-Verheerungen gemacht werden muß. Dergleichen Beschädigungen können aber auch

die Wirthschaft so angreifen, daß dadurch für längere Zeit nur ein geringerer Ertrag bezogen werden kann. Trifft diese Verminderung bloß jenen Theil, welcher bei Annahme eines dreißigjährigen Umtriebes als Norm dem Waldeigenthümer als Gewinn unbesteuert verbleibt, wird daher der der Besteuerung zum Grunde gelegte Normalertrag dadurch nicht vermindert, so ist kein Grund zum Steuernachlaß gegeben. Wird aber der Ertrag so genommen, wie er nach der vorgefundenen Betriebsart und Umtriebszeit normalmäßig sein soll, so ist wohl billig, bei jeder Beschädigung auch zu prüfen, ob die Steuer dem Ertrage noch entspreche, und einen Nachlaß nur dann bewilligen zu wollen, wenn diese Beschädigung wenigstens $1/4$ des normalmäßigen Ertrages gleich kommt, möchte den Waldeigenthümer gegen den Feldbesitzer belästigen. Der Schaden, welcher diesen getroffen, ist in den meisten Fällen im darauffolgenden Jahre nicht mehr merkbar, oder ist er es, so ist durch den § 7 des bayerischen Gesetzes noch ein Nachlaß zugesichert. Bei Waldungen aber ziehen sich die Folgen solcher Schäden durch einen mehr oder weniger langen Theil des Umtriebes hindurch, und wird dadurch fühlbarer. Entsprechender möchte hier folgendes Verfahren sein: Da die Steuerklassen in Bayern nach Gulden des Ertrags abgetheilt sind, so daß 1 fl. Ertrag die erste, 2 fl. die zweite Klasse u. s. w. bilden, auch dazwischen, wie es aus den Landtagsverhandlungen 1840 hervorzugehen scheint, Bruchklassen, z. B. VII$1/2$ genommen werden, so scheint es billig, einen so beschädigten Wald für die Zeit, während welcher sein Ertrag unter dem für die Besteuerung angenommenen normalen verbleibt, in eine dem wirklichen nachhaltigen

Ertrag entsprechende niedere Klasse zu versetzen. So können Unglücksfälle an der Holzwirthschaft augenblickliche, aber auch zugleich länger dauernde Nachlässe, vielleicht auch nur erstere oder letztere allein, zur Folge haben. Man könnte sagen, manche solcher Beschädigungen, z. B. die durch Stürme, die durch Insekten, haben oft zur Folge, daß bei ihrem Eintreten ein größerer Materialertrag und damit ein größerer Gelderlöß sich ergibt, welcher das deßhalb in spätern Jahren zu Entbehrende ersetzt. Wenn auch dieser Fall eintritt, möchte er in Bezug auf einen Nachlaß nicht zu beachten sein; denn das Holz, welches durch Insektenbeschädigungen verdirbt und darum gefällt werden muß, ist häufig weniger werth als gesundes, und es ergibt sich dadurch ein Verlust; dann wenn wegen solcher Beschädigungen der Materialertrag größer als der gewöhnliche wird, so wird dadurch auch das Angebot im Verhältniß zur Nachfrage erhöht, die Preise werden herabgedrückt, das geringere Holz kann vielleicht gar nicht mehr abgesetzt werden, selbst das bessere Holz kann vielleicht nicht alles auf einmal verwerthet werden, sondern muß Jahre hindurch im Walde verbleiben und verliert dadurch an seiner Güte. Diese Folgen zusammen genommen dürften in Fällen, in welchen ihr Eintreten nachgewiesen werden kann, eher den Nachlaß erhöhen, als ihn vermindern. Eben so möchte einen solchen zeitweisen Nachlaß begründen der gemäß § 30 oder aus welcher Ursache sonst sich ergebende außerordentliche Aufwand.

## § 43.

Werden Waldungen gerodet, um die Fläche als Wiese, als Feld u. s. w. zu gebrauchen, so wird nach allen Steuergesetzen die Steuer dem Ertrage der neuen Verwendung entsprechend geändert. Eine Herabsetzung derselben wird wohl nie eintreten, denn eine Waldfläche roden, um sie zu einer weniger einträglichen Wirthschaft zu verwenden, wird wohl nicht leicht nationalwirthschaftlich gerechtfertigt erscheinen, daher auch keine Berücksichtigung durch Herabsetzung der Steuer verdienen. Sie wird also dieselbe bleiben, wenn der Ertrag bei der neuen Verwendung nicht höher ist, als derselbe bei der Holzwirthschaft war, sie wird erhöht werden, wenn derselbe höher ist. Setzt man aber den Fall, der wohl auch in manchen Gegenden von Deutschland vorkommen kann, daß Ueberfluß an Wald da sei, daß Zunahme der Bevölkerung eine Erweiterung des Feldbaues erfordern, daß ein Theil der Waldfläche zwar nachhaltig dazu geeignet sei, aber die Herrichtung derselben durch Rodung der Stöcke und Wurzeln, durch Beseitigung der Steine einen Aufwand fordere, der durch das gewonnene Materiale nicht ersetzt wird, so erscheint es auch hier billig, eine Steuerfreiheit zu bewilligen, deren Dauer dem zu machenden Aufwand, der Wichtigkeit der Aenderung für die Volkswirthschaft entspricht. Die Begünstigungen, welche das preußische Gesetz § 29 bei Verwendung von Waldflächen und Oedländereien zu Wein- und Obstpflanzungen, zu Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden u. s. w. bewilligt, möchten wenigstens auch für diesen Fall passen. Ist schon die Arbeit der Rodung, z. B. wegen des

Werthes des Stock- und Wurzelholzes, gewinnbringend, so ist wohl auch kein Grund zu zeitweisem Steuernachlaß vorhanden. Vorübergehende Verwendungen zur Gewinnung von Feldfrüchten, wie bei dem Hack- oder Röberwaldbetriebe, sind nicht als solche Aenderungen anzunehmen, sondern sind nach § 7 als Nebennutzungen zu betrachten. Der Uebergang vom Feldbau, Wieswachs zu Wald möchte auf die Besteuerung einen ähnlichen Einfluß haben, wie in den §§ 38 und 39 bereits angeführt wurde, besonders wo eine Erweiterung der Waldfläche für die Volkswirthschaft vortheilhaft ist, in welchem Falle auch Felder, trockene, magere Wiesen, wenn sie bei der Holzwirthschaft eine gleiche oder gar eine höhere Rente versprechen, dazu geeignet sind. Werden Felder, Wiesen u. s. w. zu Lustgehölzen, Parks verwendet, so ändert dieses ihre Steuerklasse nicht, wenn sich auch nachweisen ließe, daß sie als solche nur einen Ertrag geben, der durch den dafür zu machenden Aufwand ganz aufgezehrt oder von diesem noch überboten wird. Die Aenderung erfolgt nicht zum Vortheile der Volkswirthschaft, sondern ist Luxussache.

## § 44.

Wechseln die Eigenthümer der Holzwirthschaft, so wechseln damit nur die Steuerpflichtigen. Nur wenn Staatswaldungen an Stiftungen, Gemeinden oder an Private übergeben, so erwacht erst damit eine allgemeine Steuerpflicht in Bezug auf dieselben; da sie, weil die Rente davon in die Staatskasse ohnehin floß, steuerfrei waren, und höchstens

beschränkt in Bezug auf Distrikts- oder auf Gemeindelasten der Besteuerung unterlagen.

Werden auf Waldungen haftende Servituten vom Eigenthümer jener abgelöst, so geht die wegen dieser nach §§ 25 und 26 etwa bestehende Steuerlast auf denselben über.

Werden Servituten neu begründet, so geht, in so ferne sie sich auf steuerbare Gegenstände beziehen, ein verhältnißmäßiger Theil der Steuer auf den neuen Berechtigten über. In diesem Falle besonders kann aber auch der Waldeigenthümer es übernehmen, die Steuer ungeändert fort zu entrichten, wenn nicht durch solche Lasten die Erhebung der Steuer vom Belasteten gefährdet wird. So in andern ähnlichen Fällen wechselt nicht die Steuergröße, sondern bloß die Steuerpflichtige werden andre.

## § 45.

Das bayerische Grundsteuergesetz spricht im § 3 aus: Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert. Das preußische Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen setzt im § 26 fest: In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Kastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten. Eine solche Revision läßt auch das bayerische Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. Aug. 1828, im § 33 zu. Daß aber dieselbe von Zeit zu Zeit, insbesondere auch in Bezug auf die Holzwirthschaft

nothwendig sei, wenn nicht allmählich wieder eine eben so drückende Ungleichheit der Besteuerung eintreten soll, wie sie war, und wegen welcher in neuerer Zeit die Steuerregulirung so allgemein betrieben wird, wird sich aus dem Folgenden in Bezug auf Waldungen ergeben.

## § 46.

Bei Steuerregulirung ist es, man darf sagen, eine Unmöglichkeit in gut kultivirten Gegenden, das, was hieran Folge der Kunst oder Industrie ist, von dem zu scheiden, was Folge der Naturkraft ist. Nehme man zwei Waldflächen unter sonst ganz gleichen örtlichen Verhältnissen; auf der einen ist schon von alten Zeiten her durch gut unterhaltene Gräben aller Ueberfluß an Feuchtigkeit beseitigt und dadurch in allen Theilen ein guter Holzbestand hergestellt, auf der andern sind, weil noch nie die Quellen u. s. w. gehörig gefaßt oder abgeleitet wurden, viele zum Holzwuchs ungeeignete Theile und Blößen vorhanden. Die Bonität der ersten wird schwerlich genommen werden, wie die der zweiten, sondern sie wird bei beiden geschätzt werden, wie sie zur Zeit der Steuerregulirung ist. Die zweite Fläche könnte aber auch die Steuergröße noch nicht vertragen, welche der ersten entspricht, wenn der Eigenthümer jener nicht zu schwer belastet werden soll. Bei der zweiten Fläche könnte daher nach den in den §§ 37 und 38 gemachten Vorschlägen verfahren, oder eine Aenderung der Steuer einer künftigen Revision in der Zeit, wenn die Kulturverbesserung eingetreten ist, etwa noch mit Belassung von Freijahren nach § 29 des

preußischen Gesetzes, von der Zeit der eingetretenen Kulturverbesserung an gerechnet, vorbehalten werden. Ein anderer Fall ist: Die Bonität einer Waldfläche wird wesentlich verbessert, dadurch, daß die Regierung sich veranlaßt sieht, auf Staatskosten die Entwässerung durch Gräbenziehung zu bewirken, oder wenigstens zu erleichtern. Hier wäre kein Grund vorhanden, die Flächen, deren Bonität dadurch erhöht wird, nach ihrer früheren geringeren besteuert zu lassen, da sie jetzt eine stärkere Last zu tragen vermögen. Das preußische Gesetz gibt auch im § 29 als Grund der zu ändernden Steuer Kulturverbesserungen, wodurch der Reinertrag geändert wird, an. Wollte man alle Industrie bei Schätzung der Bonität unbeachtet lassen, so müßten alle vorhandenen, steuerbaren Flächen in ihrem Urzustande als mit Gras oder Holz überzogen gedacht, und diesem gemäß in die einzelnen Steuerklassen eingereiht werden. Den Termin zur Steuererhöhung nicht gleich, wie in den §§ 38 und 39 vorgeschlagen ist, zu bestimmen, sondern erst die eingetretene Verbesserung abzuwarten, möchte besonders bei jenen Flächen zu empfehlen sein, bei welchen sich noch nicht bestimmen läßt, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem eine dem zu machenden Aufwande entsprechende Rente erwartet werden kann. Bei der Besteuerung nach dem Rohertrag wird allerdings eine besondre Vorsicht gefordert, wenn Kulturverbesserung eine Erhöhung der Steuer zur Folge haben sollen, damit dieses nicht wie der Zehent auf Zurückhalten jeder Verbesserung wirkt. Setzt man den Fall, daß, um eine solche Verbesserung zu bewirken, ein jährlicher Aufwand von 1 fl. gemacht werden muß, der dann um 1 fl. 4 kr. den Rohertrag jährlich

erhöht, und daß nach dem bayerischen Grundsteuergesetz 1 kr. per fl. als Steuersimplum genommen, und dieses vierfach erhoben werde, so geht aller Vortheil der Verbesserung verloren und noch mehr; sie wird unterbleiben. Bei der Besteuerung nach dem Reinertrage würde die Steuer nur nach Maasgabe der 4 kr., um welche jener steigt, erhöht werden, und die Verbesserung könnte für den Waldeigenthümer noch gewinnbringend sein, und daher vorgenommen werden.

## § 47.

Die Steuer der Holzwirthschaft stützt sich nach § 19 u. folg. auf die aus einer gewissen Zeit genommenen Preise des Holzes. Diese Preise aber sind Aenderungen unterworfen und zwar insbesondre, wie schon bemerkt wurde, einem stätigen Steigen, dessen Ursachen in der Schrift: die Holznoth und die Staatsforste, nachgewiesen sind. Dadurch käme die Steuergröße für die Holzwirthschaft, wenn sie immer dieselbe bliebe, außer Verhältniß zu der anderer Wirthschaftsarten; die einzelnen Holzwirthschaften kämen selbst unter sich außer Verhältniß, da in der einen der Preis steigen kann, in der andern nicht, oder das Steigen in ungleichem Maase stattfinden kann. Dieses Steigen findet ganz unabhängig vom Waldeigenthümer statt. Dasselbe kann für einen Wald ganz plötzlich bewirkt werden, dadurch, daß neue Straßenzüge an oder durch denselben angelegt, daß Gewässer zum Flößen hergerichtet werden und so für diesen Wald der Absatz erleichtert oder gar erst möglich gemacht wird. Eine Erhöhung der Steuergröße dürfte ein solches Steigen nur

dann bewirken, wenn es wenigstens zehn Jahre hindurch fortgedauert hat und nachgewiesen werden kann, daß dasselbe auf Ursachen beruht, welche noch fortwirken, ferner nur dann, wenn das Steigen so bedeutend ist, daß nach dem für die Steuerklassen angenommenen Maasstabe die Wirthschaft zur Einreihung in eine höhere Steuerklasse geeignet wird. Der Ertrag eines Waldes wäre auf 7 fl. 30 kr. per Morgen ermittelt, derselbe demnach nach dem bayerischen Gesetze in die VII $^{1}/_{2}$ Klasse gesetzt, so würde derselbe, wenn er nach den Preisänderungen 8 fl. ertrüge, sich nunmehr in die VIII. Klasse eignen, in dieser verbleiben, bis sein Ertrag sich auf 8 fl. 30 kr. erhöhte, wonach er in die VIII $^{1}/_{2}$ Klasse käme u. s. w. Durch Heereszüge in Kriegszeiten veranlaßtes Steigen dürfte als vorübergehend unbeachtet bleiben, da ohnehin auch in solchen Zeiten der Grundbesitzer, wenn auch nicht die einfache Steuergröße, das Steuersimplum, erhöht wird, durch vervielfachte Zahlung solcher Simplen höher belegt wird. Könnte der Waldeigenthümer nachweisen, daß er durch gemachten Aufwand, z. B. durch Verbesserung der ausschließlichen Waldwege, deren Herstellung und Unterhaltung ihm allein obliegt, zu solchem Steigen beigetragen habe, so möchte dieses ähnliche Berücksichtigung, wie Kulturverbesserungen, verdienen. Die erhöhten Holzpreise müssen aber auch bewirken, daß Holzmassen, welche als werthlos nach § 8 bei der Steuerregulirung nicht beachtet werden konnten, gesucht werden, abgesetzt werden können, und nun einen Preis erhalten, welcher gleichfalls zur Erhöhung der Rente beiträgt und den Waldeigenthümer in den Stand setzt, eine größere Steuerlast, als früher, zu tragen.

## § 48.

Das Steigen der Holzpreise hat aber nicht immer ein ganz gleiches Steigen der Rente zur Folge, sondern ein Theil derselben muß für den hieraus folgenden erhöhten Verwaltungs-Aufwand wieder ausgegeben werden. Demselben folgt nämlich häufig eine Vermehrung frevelhafter Eingriffe in die Wirthschaft, weßhalb das Schutzpersonale gleichfalls vermehrt werden muß. Die Möglichkeit, Holzsortimente, welche früher im Walde verfaulten, zu benutzen, vermehrt die wirthschaftlichen Arbeiten, das wirthschaftende Personale muß vermehrt, große Verwaltungsbezirke, Reviere, müssen, um in den wirthschaftlichen Arbeiten nichts zu vernachlässigen, in mehrere getheilt, und so mehr Ausgaben für die Verwaltung gemacht werden. Kann die Nothwendigkeit eines so erhöhten Verwaltungs-Aufwandes vom Waldeigenthümer nachgewiesen werden, so verdient sie wohl bei der Steuerrevision Berücksichtigung, besonders wenn der ganze wirkliche Massenertrag der Bestimmung der Steuergröße zum Grunde liegt. Wo die besondere Rente des Hoch- oder Mittelwaldbetriebes unbesteuert bleibt, wird man hierin weniger ängstlich zu verfahren brauchen, weil dadurch auch ein etwas erhöhter Verwaltungs-Aufwand noch gedeckt ist, indem auch dieser steuerfreie Theil der Rente mit Erhöhung der Holzpreise steigt.

## § 49.

Seltner wird vorkommen, daß die Preise des Holzes anhaltend tiefer herabgehen als der Durchschnitt beträgt, welchen man der Besteuerung wegen berechnet hat. Doch kann dieser Fall eintreten, wenn an Orten, wo die Holzpreise schon sehr hoch stehen, mineralische Brennmaterialien, Torf, Braun- oder Steinkohlen aufgefunden werden und rasch in die Benutzung übergehen, daher nunmehr wegen Konkurrenz mit andern Brennmaterialien die Preise des Holzes herabgedrückt werden. In diesem Falle wäre wohl auch ein Zurücksetzen der Waldungen, für welche die Preise gegen früher gemindert werden, in eine entsprechende niedere Steuerklasse billig. Eine Aenderung dürfte aber nur dann als billig erscheinen, wenn dieses Fallen während der nächst vorhergehenden zehn Jahre in dem Maase stattgefunden hätte, daß dadurch der Ertrag um den Betrag einer oder mehrerer Steuerklassen, oder zwischen denselben angenommener Bruchtheile herabgesunken wäre, und die Ursachen dieses Sinkens noch fortdauerten. In Bezug auf dieses Steigen und Fallen der Preise des Holzes könnten die in allen Theilen eines Landes zerstreuten Staatswaldungen die Normen geben.

## § 50.

Daß bei der Holzwirthschaft, wie bei andern Grundstücken, auch der Fall vorkommen könne, daß die Steuerfähigkeit ganz aufhört, ist wohl nicht zu verkennen. Die Fläche der an Flüssen gelegenen Waldungen kann durch Abschwem-

men vermindert werden, Flüsse breiten über Waldflächen ihr Bett mehr und mehr aus, das alte verlassend oder erweiternd. In Gebirgen wird der urbare Boden abgeschwemmt, derselbe rutscht in die Tiefen, so daß nur kahle Felswände übrig bleiben. Da durch solche und ähnliche Ereignisse die Ertragsfähigkeit von Waldflächen ganz vernichtet werden kann, so hört damit auch die Steuerpflicht in so weit auf, als die mit Steuer belegte Fläche von sollen Unfällen getroffen wurde, und zwar sogleich mit der eingetretenen Beschädigung.

# Inhalt.

Von dem **Verfasser** sind folgende Schriften erschienen:

Die verschiedenen Betriebsarten der Holzwirthschaft. Aschaffenburg 1820. Ein Programm.

Die Beschreibung der natürlichen Verhältnisse der Holzwirthschaft. Aschaffenburg 1822. Ein Programm.

Ueber die Bildung des Forstmannes. Aschaffenburg 1823.

Ueber Forstpolizei. Aschaffenburg 1824. Ein Programm.

Der Holzwuchs in der Natur. Mainz 1826.

Die Holzwirthschaft. Mainz 1827.

Beiträge zur Lehre von der Waldwerthberechnung. Aschaffenburg 1827. Ein Programm.

Die Ordnung der Holzwirthschaft. Bamberg und Aschaffenburg 1829.

Die Holznoth und die Staatsforste. München 1840.

---




# Die Grundsteuer-Ausgleichung im Preußischen Staate

und

die sich daran knüpfenden Entschädigungs-Ansprüche

von dem geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus beleuchtet

von

**R. v. Patow,**
Doctor der Rechte und Abgeordnetem zur II. Kammer.

**Berlin, 1850.**

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

8

Die

# Grundsteuer-Ausgleichung

## im Preußischen Staate

und

## die sich daran knüpfenden Entschädigungs-Ansprüche

von dem geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus
beleuchtet

von

**R. v. Patow,**

Doctor der Rechte und Abgeordnetem zur II. Kammer.

**Berlin, 1850.**

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Nach Art. 100. der Verfassungs-Urkunde soll die bestehende Steuer-Gesetzgebung einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden.

Um diese Bestimmung zur Ausführung zu bringen, ist in dem Allerhöchsten Patente vom 5. Dezember 1848 die Vorlegung eines Gesetzes

> über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer

verheißen.

Die Klassensteuer-Befreiungen sind durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 bereits aufgehoben und zu der Revision der Klassensteuer ist durch den der zweiten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Einführung einer Einkommen- und Klassen-Steuer die Hand geboten.

In Betreff der Grundsteuer ist eine Gesetzes-Vorlage, dem Vernehmen nach, binnen kurzer Frist zu gewärtigen.

Inzwischen ist Seitens der zweiten Kammer bereits die Iniative ergriffen und von 18 Mitgliedern derselben unterm 24. August 1849 ein Entwurf zu einem Grundsteuer-Gesetze für die ganze Monarchie und ein anderer zu einem transitorischen Gesetze über die Aufhebuhg der Grundsteuer-Befreiungen zur Beschlußnahme vorgelegt worden.

Die baldige Erörterung dieser Angelegenheit ist sonach unabweislich; es giebt keine andere, die so dringend, aber auch keine, die mit so eigenthümlichen Schwierigkeiten umgeben wäre.

Zwei Parteien stehen in den Kammern wie außerhalb derselben schroff einander gegenüber. — Die eine erblickt in der Aufhebung der Befreiungen, überhaupt in jeder Veränderung und Ausgleichung der Grundsteuer eine Beeinträchtigung des Nationalwohls, eine unpolitische, lediglich einer falschen Theorie gemachte Concession, eine entschiedene Rechtsverletzung; die andere sieht in ihr eine in national-ökonomischer und finanzieller Beziehung absolut nothwendige Maaßregel, die endliche Beseitigung eines lang erduldeten Unrechts, eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit.

Auf der einen wie auf der anderen Seite stehen gleich ehrenwerthe Männer, diese wie jene sind von der Richtigkeit ihrer Ansicht so fest durchdrungen, daß sie die Möglichkeit einer andern Ueberzeugung kaum begreifen und eben darum leicht geneigt sind, bei den Gegnern unlautere, aus Sonderinteressen entsprungene Motive vorauszusetzen.

Eine solche Auffassung muß aber fern gehalten werden, wenn die Lösung einer wichtigen Frage, die ohnehin der Schwierigkeiten genug in sich trägt, nicht noch mehr erschwert werden soll.

Es wird darauf ankommen, mit völliger Unbefangenheit die thatsächlichen Momente zusammenzustellen, und die daraus sich ergebenden Folgerungen nachzuweisen.

Eine solche Unbefangenheit darf ich mir zutrauen. Denn wenn ich mich auch jetzt unbedingt zu derjenigen Meinung bekenne, welche sich als die in den westlichen Provinzen allgemein gangbare bezeichnen läßt, so bin ich doch in und mit der entgegengesetzten Ansicht auferzogen worden und habe diese mit Entschiedenheit so lange festgehalten, bis mein amtlicher Beruf mich zwang, tiefer auf die Sache einzugehen; ich weiß daher aus eigener Erfahrung, daß auch die Anhänger dieser Ansicht, wenn sie dieselbe als eine bei ihnen naturwüchsige festhalten, sich dabei völlig im guten Glauben befinden können.

Sollte in der von mir versuchten Beleuchtung des Gegenstandes Einzelnes übersehen, Anderes unrichtig aufgefaßt sein, so bitte ich dies mit der Kürze der 14tägigen Ferienzeit, die mir für diese Arbeit allein zu Gebote stand und mit der Schwierigkeit, welcher die Beschaffung vollständiger Quellen in dieser Angelegenheit vorzugsweise unterliegt, entschuldigen zu wollen. — Jede Berichtigung werde ich mit Dank anerkennen und gern mir aneignen.

## I. Die Ausgleichungs-Frage.

Von den beiden in Betreff der Grundsteuer bestehenden Ansichten geht diejenige, welche bei uns in den östlichen Provinzen zahlreiche Vertreter findet, davon aus, daß die Grundsteuer eigentlich gar keine Steuer, sondern eine dem Staate vorbehaltene Rente oder Servitut, also — denn ein Drittes giebt es nicht — eine Reallast sei [a]).

---

a) Vergl.

Koppe, Betrachtungen über die Grundsteuer. Berlin 1849.

Denkschrift gegen den Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung betreffend. Potsdam 1848.

(von der Geschäfts-Commission der vereinigten landwirthschaftlichen Gesellschaften zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes.)

Wäre dieser Satz richtig, dann würde allerdings jede Erhöhung der zur Zeit bestehenden Grundsteuerbeträge ein Eingriff in das Eigenthum (oder, wie man es stärker auszudrücken pflegt, eine Beraubung), jede Ermäßigung derselben ein nicht zu rechtfertigendes Geschenk, eine Vergeudung der Staats-Einkünfte sein; dann müßte die Grundsteuer nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde unbedingt gleich allen anderen Grundlasten zur Ablösung zugelassen werden.

Worin besteht denn nun der wesentliche Unterschied zwischen einer Steuer und einer Grundrente oder Reallast?

Eine Steuer beruht auf dem der Statsgewalt zustehenden Hoheitsrechte der Besteuerung, sie kann und muß von einem Jeden erhoben werden, der nicht ein Recht auf Befreiung nachzuweisen vermag; eine Rente dagegen setzt einen speciellen Rechtstitel (Vertrag, Judicat, Verjährung) voraus; sie darf nur in soweit gefordert werden, als der Hebungsberechtigte einen solchen Titel beizubringen im Stande ist. — Bei den Steuern spricht die Vermuthung für die Pflichtigkeit, bei den Renten für die Freiheit.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Staatsregierung den Grundbesitzern gegenüber, von welchen sie Grundsteuern erhebt, einen speciellen Rechtstitel nachzuweisen verpflichtet oder auch nur im Stande sei. — Sie erhebt dieselben vielmehr unbestritten von einem Jeden, der nicht den Beweis seiner Immunität zu führen vermag. Die Grundsteuer ist sonach unbedingt eine Steuer. Ist sie dies aber, so erledigen sich auch alle an ihre Rentennatur geknüpften Folgerungen von selbst, und die Regierung hat, wie bei der Klassen- oder Gewerbesteuer, so auch bei der Grundsteuer das Recht und die Pflicht, dieselbe gleichmäßig zu veranlagen, oder die steuerpflichtigen Objekte, d. h. nicht die Personen oder deren Gesammt-Einkommen, sondern die Reinerträge der Grundstücke, verhältnißmäßig zu treffen.

Dieses Recht und diese Pflicht ist auch nach unserer Geschichte und unserem Staatsrechte stets anerkannt und geübt worden.

Im Allgemeinen hat man die Grundsteuer bei uns bis zum Jahre 1820 niemals als ihrem Gesammtbetrage nach feststehend angesehen.

---

v. Schimmelmann über die ministeriellen Entwürfe zur Ausgleichung der Grundsteuer. Berlin 1849.

v Vincke-Olbendorf, Denkschrift über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Berlin 1848.

v. Beckedorf, die Grundsteuern. Berlin.

Kahle, Dr., die Grundsteuerfrage. Berlin 1849.

v. Monteton, Ausgleichung der Grundsteuern. Berlin 1849.

T. K., die Grundsteuer und das Recht. Berlin 1849.

Dieser Betrag war vielmehr bald kleiner, bald größer, je nachdem das Bedürfniß des Landes es erforderte und je nachdem diesem Bedürfniß von den Ständen die Anerkennung versagt oder ertheilt ward. In der Kurmark scheint eine regelmäßige jährliche Grundsteuer (der Hufen- und Giebel-Schoß) bereits im 13. Jahrhundert eingeführt worden zu sein. In Betreff der Altmark liegt eine Urkunde vom Jahre 1281 vor [b]). Kamen ungewöhnliche Ausgaben vor, so wurden gemeiniglich Schulden gemacht und zu deren Abtragung — andere Steuern gab es damals nicht — demnächst Grundsteuer-Erhöhungen für gewisse Jahre bewilligt [c]).

Die Einführung des stehenden Heeres (1655) machte die Einführung oder wenigstens die fortdauernde Erhebung einer neuen Grundsteuer — der Contribution — nöthig. Anfänglich bewilligten die Stände nach Maaßgabe des Bedürfnisses bald eine geringere, bald eine größere Summe [d]). Im Jahre 1685 einigte man sich aber für diesen Zweck über ein festes Contingent. Dessenungeachtet mußten nicht nur für andere Zwecke, sondern, obschon unter andern Benennungen, — auch für das Heer fortwährend neue Bewilligungen erfolgen [e]). So entstanden:

1. die Legationsgelder,
2. der Münzredreß,
3. die Hart- und Rauhfuttergelder,
4. die Schloßbaugelder,
5. die Dispositionsgelder,

ferner, nachdem diese sämmtlichen Abgaben im Jahre 1715 mit der Contribution verschmolzen worden waren,

6. die Potsdamschen Bettgelder (zur Beschaffung und Unterhaltung des Bettwerks für das erste Garde-Bataillon, die sogenannte rothe Garde),

---

b) Schimmelfennig, die preußischen directen Steuern. 1842. Zweite Auflage. Theil I. S. 335.

c) Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804. Theil I. S. 26.
Schimmelfennig S. 338—341.

d) v. Thile, Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung. Neue Aufl. von 1768. Halle und Berlin. S. 93.
Wöhner Th. I. S. 26.

e) v. Thile S. 97.
Wöhner S. 26.
Schimmelfennig S. 342—348.

endlich

7. die Justiz-Salariengelder und
8. die Marsch- und Fuhrkosten.

Im Jahre 1748 wurde zwar bestimmt [f]),

daß die damalige Contributions-Einnahme nach dem Etat fixirt, auch solche fixirte Einnahme alsdann jederzeit so bleiben und nicht geändert werden solle.

Diese Fixirung hatte indessen nur den Sinn, daß dieser fixirte Betrag auch ohne erneuerte ständische Bewilligung forterhoben wurde, und daß fortan von den Landräthen „ohne specielle Allerhöchste Approbation auch nicht der geringste Pfennig mehr," als zur Deckung der damals etatsmäßigen Summe nöthig war, auf die Steuerpflichtigen repartirt werden durfte [g]). Fernere Erhöhungen des Gesammt-Contingents wurden durch jene Fixirung durchaus nicht ausgeschlossen und sind auch in der That bis zu Anfange dieses Jahrhunderts, theils dauernd, theils vorübergehend, wie es das Bedürfniß mit sich brachte, fortwährend eingetreten [h]), theils in der Form, daß von jedem Thaler der fixirten Contribution ein größerer oder geringerer Zuschlag erhoben wurde, theils in der Form, daß statt der 12 Monatsraten, welche den fixirten Betrag deckten, 13, 14 oder 15, zeitweise sogar 18 Monatsraten entrichtet werden mußten [i]).

Die steuerartige Natur der Grundsteuer fand indeß nicht nur in dem nach den Bedürfnissen wechselnden Betrage derselben, sondern auch in dem Repartitions-Modus unausgesetzt volle Anerkennung.

Das Bestreben war stets darauf gerichtet, die Steuern nach Maaßgabe der Steuerkraft oder Prästationsfähigkeit gleichmäßig zu vertheilen. Durch verschiedene Vergleiche wurde festgesetzt, wie viel

---

f) Immediat-Rescript vom 20. Januar 1748. Möhner Th. III. No. 206.

g) Rescript vom 24. April 1749. Möhner Th. III. No. 218.

h) Selbst ganz außergewöhnliche Ausgaben wurden durch vorübergehende Erhöhungen der Grundsteuer gedeckt. So enthält z. B. die Instruction wegen der Revision der Neumärkischen Kataster vom 14. April 1718 die Anweisung „zum Behuf der „diesjährigen Diäten und Commissionskosten die nöthigen Gelder durch einen extra-„ordinairen Ausschlag auf die Hufen zu repartiren."

Schimmelfennig S. 355.

i) Schimmelfennig S. 350—353.

Im Teltower Kreise wurde z. B. noch mittelst Allerhöchsten Special-Befehls vom 20. September 1799 die Erhöhung der Grundsteuer durch einen halben Extra-Monat jährlich und gleichzeitig durch einen Zusatz von 1 gGr. für jeden Thaler genehmigt.

Möhner Th. III. No. 361.

nach diesem Prinzipe, theils die Städte einerseits, und das platte Land andrerseits, theils die einzelnen Kreise und Landestheile, theils endlich innerhalb der Kreise die einzelnen Corpora (z. B. Ritterschafts-Corpus und Aemter-Corpus), oder die einzelnen Districte zu je 1000 Rthlr. Steuern beizutragen hatten [k]). Innerhalb der Kreise, Corpora oder Distrikte wurde dann eine weitere Vertheilung entweder nach der Hufenzahl oder nach der Aussaat auf die einzelnen Ortschaften und Steuerpflichtigen vorgenommen. Auch hierbei wurde indeß nicht die Fläche, sondern die Ertragsfähigkeit zur Norm genommen, indem man nach der Beschaffenheit des Bodens entweder eine größere oder geringere Fläche als eine Hufe oder einen Scheffel Aussaat in Ansatz brachte [l]), oder 4, 5, selbst bis 11 Klassen von Hufen oder Scheffel Aussaat unterschied und darnach z. B. im Lebuser Kreise von jeder Hufe in der 1sten Klasse 1 Rthlr., in der 11ten Klasse 4 gGr., im Luckenwaldschen Kreise von jedem Scheffel Aussaat, in der ersten Klasse 8 Pfennige, in der 4ten 2 Pfennige, endlich in der Uckermark (nach dem Kataster von 1724) für jeden Morgen à 300 □R. in der 1sten Klasse 1 gGr., in der 7ten 6 Pf. monatlich erhob [m]).

Diese Quotisationen standen aber keineswegs unabänderlich fest. Es wurde vielmehr, sobald eine Provinz [n]), ein Landestheil [o]), ein Kreis [p]), ein Corpus, ein Distrikt oder eine Ortschaft [q]) eine Prägravation nachweisen konnte, unweigerlich das Contingent ermäßigt, resp. eine Herabsetzung der Ländereien in eine geringere Klasse vorgenommen, und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der von einer andern Provinz oder von andern Kreisen oder Verbänden bis dahin zu entrichtenden Steuer gedeckt. Die Prüfung und Erledigung solcher Prägravationsbeschwerden war früher, so lange die ständische Einrichtung in voller Kraft bestand, der Hauptgegenstand der ständischen Thätigkeit, hatte aber auch später unausgesetzt ihren Fortgang, so daß

---

k) v. Thile S. 140. Wöhner I. S. 4. ff. und 18.
l) v. Thile S. 133. Wöhner I. S. 29. 48.
m) v. Thile S. 176.
Wöhner I. S, 43. 47. 56.
n) v. Thile S. 176.
Wöhner III. No. 117.
o) v. Thile S. 149.
Wöhner III. No. 120.
p) v. Thile S. 141. 142. 176.
Schimmelfennig S. 348.
q) Wöhner I. S. 43. 44., III. No. 306.
Schimmelfennig S. 350.

sich noch aus den Jahren 1800 und 1804 Urkunden darüber vorfinden [r]).

Die Grundsteuerbeträge wurden indeß nicht nur im Einzelnen, auf Grund eingegangener Reclamationen, sondern auch durchgreifend im Wege allgemeiner Revisionen der Kataster oder Anlagen verändert. So wurde z. B. das ursprüngliche Kataster in der Altmark im Jahre 1751 [s]), in der Priegnitz in den Jahren 1687—1693, 1722 und 1745 [t]), im Havellande endlich im Jahre 1737 und zuletzt noch im Jahre 1819 [u]) durch ein revidirtes Kataster ersetzt.

In welchem Sinne solche Revisionen erfolgten, darüber giebt eine Instruction die beste Auskunft, welche Friedrich Wilhelm I. am 14. August 1718 dem General-Major v. Blankensee und dem Hofrath Laurens ertheilte [v]). Weil nämlich aus der Neumark „wegen Prägravation und inegalité bei den Landes-praestandis viele Klagen geführt wurden," so erhielten jene Commissarien den Auftrag:

> „in den gesammten Kreisen der Neumark die bisherigen Catastra zu revidiren und durch eine neue Classification das ganze Steuerwesen daselbst zu reguliren, damit die von einigen Kreisen und derselben Einsassen bisher geklagten praegravationes cessiren, die onera publica aber von allen nach einer guten Proportion und also mit gleichen Schultern getragen werden mögen."

Aus dieser Darstellung läßt sich meines Erachtens mit völliger Bestimmtheit entnehmen, daß in der Kur- und Neumark der steuerliche Character der Grundsteuer und die aus demselben folgende Befugniß und Verpflichtung, jene Steuer (soweit nicht Immunitäten entgegenstanden) nach der Leistungsfähigkeit oder dem Reinertrage gleichmäßig zu repartiren, jederzeit und zwar selbst noch beim Beginn dieses Jahrhunderts unbedingt anerkannt und geübt worden ist. — Niemand wird hiernach behaupten wollen, daß die Grundsteuer von unseren Vorfahren jemals als eine vorbehaltene Rente oder eine Reallast aufgefaßt worden sei.

Zu ganz gleichen Resultaten gelangt man, wenn man die historische Entwickelung der Grundsteuer in den Provinzen Pommern und

---

r) Möhner III. No. 367. No. 368.
s) v. Thile S. 186.
t) v. Thile S. 215.
Möhner I. S. 35.
Schimmelfennig S. 346.
u) Schimmelfennig S. 349.
v) Schimmelfennig S. 354, 355.

Ostpreußen, und in den ehemals Königlich Sächsischen und Herzoglich Warschauschen Landestheilen verfolgt.

In den Provinzen Schlesien und Westpreußen liefern die in den Jahren 1740 — 1748 und 1772 vorgenommenen durchgreifenden Veränderungen und neuen Kataster-Aufnahmen den unzweideutigen Beweis, daß man die Grundsteuer durchaus als eine Steuer behandelte. Auf die diesen beiden Provinzen in den Jahren 1748 und 1787 ertheilte Zusicherung wegen der Unveränderlichkeit der nach den neuen Katastern zu entrichtenden Steuerbeträge wird weiter unten zurückzukommen sein.

Wenn nun aber auch die Vertheidiger der Renten-Natur der Grundsteuer, obgleich sich grade unter ihnen vorzugsweise die Anhänger der historischen Schule und die Kämpfer für das historische Recht befinden, zuzugeben gezwungen sein dürften, daß sie bei ihrer Auffassung den geschichtlichen Boden durchaus verlassen, so werden sie deshalb allerdings noch nicht den Kampf verloren geben. Es bleibt ihnen immer noch die Behauptung übrig, daß die Grundsteuer wenigstens seit 40 Jahren im Ganzen unverändert geblieben sei, und dadurch factisch die Natur einer constanten Rente oder Reallast angenommen habe, und als solche bei allen Uebertragungen von Grundstücken, durch Kauf, Erbtheilungen u. s. w. behandelt worden sei. Wer gegenwärtig ein Grundstück besitzt, hat, dieser Ansicht zufolge, nach Maaßgabe der demselben obliegenden Steuerlast oder zustehenden Steuerfreiheit, den Kauf- und Annahmepreis abgemessen; der Capital-Werth der Grundsteuer ist dem Vorbesitzer oder Miterben eben so angerechnet worden, wie der Betrag der auf dem Grundstücke etwa haftenden Pfandbriefe oder Hypotheken-Capitalien; der gegenwärtige Besitzer kann daher die Grundsteuer, dieselbe mag hoch oder niedrig sein, eben so wenig als eine drückende oder gar ungerechte Last empfinden, als die Zinsen der übernommenen Pfandbriefe oder Capitalien; jede Ermäßigung der bisherigen Grundsteuer ist demnach ein durch Nichts motivirter Act der Liberalität, welchen die Regierung auf Kosten der Gesammtheit übt und deshalb dieser gegenüber nicht verantworten kann; jede Erhöhung der bestehenden Steuer oder jede neue Besteuerung dagegen ist die Confiscation eines ideellen Theiles des durch das Grundstück repräsentirten Capitals, durch welche die Regierung nicht nur gegen den Grundbesitzer selbst, sondern auch gegen die Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten ein schreiendes Unrecht begeht.

Eine solche Auffassung der Grundsteuer ist eine mögliche, sie ist aber keineswegs die allein zulässige und richtige. Sie ist da gewiß eine gerechtfertigte, wo die Grundsteuer, wie es in England im Jahre 1798

geschah, durch ein Gesetz für unveränderlich und ablösbar erklärt wird, sie konnte daher auch bei uns in den Provinzen Schlesien und Westpreußen bis zum Jahre 1810 allenfalls Platz greifen. In den übrigen östlichen Provinzen dagegen war sie (abgesehen von den exempten Grundstücken, von denen weiter unten die Rede sein wird) nach dem ganzen Gange der Gesetzgebung und der practischen Handhabung der Grundsteuer auch schon vor dem Jahre 1810 eine völlig unstatthafte, und in der That auch eine völlig unbekannte. Jedenfalls mußte das Edict vom 27. October 1810 allen hier oder da etwa noch bestehenden Zweifeln ein Ende machen.

Dasselbe verkündete ganz positiv:

daß auf dem kürzesten Wege ein neues Kataster angelegt werden solle, um danach die Grundsteuer zu bestimmen und eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf alle Grundsteuerpflichtige (einschließlich der bis dahin Eximirten) eintreten zu lassen.

Von diesem Augenblicke an durfte also Jedermann, der ein Grundstück kaufen oder bei einer Erbtheilung annehmen, und Jedermann, der auf ein Grundstück Geld leihen wollte, nicht mehr darauf das entscheidende Gewicht legen,

ob und in welchem Betrage es zur Zeit besteuert sei,

sondern lediglich darauf,

welche Steuern dasselbe in Folge der allgemeinen Katastrirung muthmaaßlich zu übernehmen haben werde.

Wenn alle Käufer und Verkäufer, alle Erben und Miterben in dieser Weise ihren Calcül gemacht hätten, so würde gegenwärtig eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung weder denjenigen Grundbesitzern, welche eine höhere Steuer zu übernehmen haben, einen unerwarteten oder ungerechtfertigten Vermögens-Verlust zufügen, noch denjenigen, welchen eine Ermäßigung der Steuer zu Theil wird, ein unverdientes Geschenk machen, sofern der Eine oder Andere nicht etwa bei jener Calculation, für die es allerdings keine ganz festen Grundlagen gab, von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, die aber bei einiger Umsicht doch niemals so falsch sein konnten, daß *wesentliche* Verletzungen des einen oder anderen Theils möglich gewesen wären.

Man kann nun freilich einwenden, es sei doch in der That eine zu starke Zumuthung an die Käufer und Verkäufer von Grundstücken, den Preis, über welchen sie sich einigen, von einer Berechnung abhängig machen zu sollen, für welche es ihnen an jedem sicheren Anhalte fehle; es werde dadurch der Werth der Grundstücke den verderblichsten Schwankungen Preis gegeben, überhaupt eine Unsicherheit der Vermögensver-

hältnisse hervorgerufen, die für die einzelnen Betheiligten, wie für den gesammten Nationalwohlstand mit den größten Nachtheilen verbunden sei. Hierauf ist indeß zu erwiedern, daß man doch in allen übrigen deutschen Staaten, ja in den meisten übrigen Ländern Europa's, über diese Schwierigkeit hinweggekommen ist, oder noch jetzt hinwegkommt. — Dies gilt insbesondere auch von unseren westlichen Provinzen. — In der Rheinprovinz und in Westphalen ist während der im Jahre 1820 begonnenen und im Jahre 1835 im Wesentlichen vollendeten Katastrirung, bei Veräußerungen oder Vererbungen noch nicht katastrirter Grundstücke, ganz entschieden niemals die bestehende, sondern die in Folge der Ausgleichung zu gewärtigende Grundsteuer in Rechnung gestellt worden. — Stellte sich der Katastral-Ertrag, und demgemäß die Grundsteuer demnächst höher heraus, als man erwartet hatte, dann hat es freilich an Reklamationen nicht gefehlt. Diese Reklamationen suchten doch aber immer nur darzuthun, daß der Ertrag aus Irrthum verhältnißmäßig zu hoch angesprochen sei; das Prinzip, die Nothwendigkeit der Ausgleichung, ist dabei stets unangefochten geblieben.

Die Hauptberuhigung kann man aber darin finden, daß es sich in Betreff der bis zu einem gewissen Punkte nicht wegzuleugnenden Schwierigkeit immer nur um den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum bis zur Vollendung des Katasters handelt. Ist das Kataster vollendet und die Ausgleichung danach bewirkt, — dann ist allerdings die Grundsteuer im Wesentlichen als eine feststehende anzusehen und jeder Besitzer oder Erwerber eines Grundstückes hat dann nur noch zu prüfen, ob entweder die Finanzlage des Staates eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung der Grundsteuer wahrscheinlich macht, oder, ob etwa für das einzelne Grundstück wegen wesentlicher Veränderungen, die dasselbe erlitten hat, oder wegen erheblicher Irrthümer, die bei der Kataster-Aufnahme vorgekommen sein können, bei einer in der Folge einzuleitenden Revision, eine Erhöhung oder Ermäßigung des Katastral-Ertrages zu erwarten ist. — Die letztere Frage kann sich Jedermann, der überhaupt den Reinertrag des Grundstücks sich klar zu machen im Stande ist (irrt er in diesem, dann wird er jedenfalls durch das Kaufgeschäft selbst sehr wesentlich lädirt, und muß sich dann auch die vielleicht mögliche, aber gegen jene Läsion jedenfalls ganz verschwindende Benachtheiligung in Betreff der Grundsteuer gefallen lassen) ganz genau beantworten, da das Verhältniß der Grundsteuer zum Katastral-Ertrage und die etwaige Abweichung dieses Ertrages von dem wirthschaftlichen Reinertrage allgemein bekannt ist. — Was dagegen eine etwaige allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung der Grundsteuer anlangt, so wird dieselbe voraussichtlich immer nur eine verhältnißmäßig geringe sein können und eben darum, weil sie sämmt-

liche Grundbesitzer der Monarchie ganz gleichmäßig trifft, wenig oder gar nicht, im schlimmsten Falle nicht anders wie jede andere Steuer-Erhöhung oder Ermäßigung empfunden werden. Dessenungeachtet steht es immer fest, daß in den östlichen Provinzen unserer Monarchie die Besitzer und Erwerber von Grundstücken in den letzten 40 Jahren trotz des Edikts vom 27. October 1810 nicht so gerechnet haben, wie nach diesem Edikte hätte gerechnet werden sollen, und in den westlichen Provinzen auch wirklich gerechnet worden ist. Es frägt sich daher, ob in dieser Beziehung etwa die Gesetzgebung oder Verwaltung Etwas verschuldet hat?

Diese Frage muß entschieden verneint werden.

Das Edikt vom Jahre 1810 kündigte, wie gesagt, die allgemeine Katastrirung und Steuerausgleichung ganz positiv an.

Das fernerweite Edikt vom 7. September 1811 erklärte mit Bestimmtheit,

> daß das Prinzip der Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann nicht verlassen werden solle.

Das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 endlich behielt die zugesagte Revision der Grundsteuer ausdrücklich der Berathung mit den Provinzialständen vor, enthält also keinesweges eine Zurücknahme, sondern vielmehr eine Erneuerung und Bekräftigung der früheren Verheißung.

Weitere allgemeine Bestimmungen, welche das Prinzip der Grundsteuer für die ganze Monarchie berührt hätten, sind in der Zeit von 1820 bis 1848 nicht ergangen. Für einzelne Provinzen oder Kategorien von Steuerpflichtigen ist dagegen die steuerliche Natur der Grundsteuer auch in dieser Zeit vielfach zur Anschauung gebracht worden.

Hierher gehören zunächst die Steuer-Ermäßigungen auf den 5ten Theil des Reinertrages, welche in den Landestheilen, in welchen die Grundsteuer seit 1789 neu eingeführt oder erhöht worden war, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 4. unausgesetzt Fortgang gehabt, und also unausgesetzt den Beweis geliefert haben, daß die Regierung die Grundsteuer nicht als eine Rente, sondern als eine wirkliche Steuer betrachte.

Sodann sind hier zu erwähnen: die neue Veranlagung der Rauchfangsteuer und die damit verbundene Kataster-Aufnahme in der Provinz Posen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1833, die anderweite Regulirung des Real-Schutzgeldes und dessen Verwandlung in eine Haussteuer in Westpreußen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1834, die Veranlagung der neuen Haus- und Grundsteuer statt der Vieh- und Zuschubsteuer in Hinterpommern auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und

statt des Nebenmodus und der Quartalsteuer in Alt-Vorpommern nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. April 1835. Auch diese sämmtlichen Maaßregeln, bei welchen die bestehenden Steuerbeträge für viele Steuerpflichtigen wesentlich ermäßigt, für andere erhöht wurden, bekundeten deutlich, daß die Regierung die Grundsteuer nicht als eine Rente, sondern als eine Steuer ansah. Endlich und vor Allem kommt hier in Betracht, die in den Jahren 1820 bis 1835 in den westlichen Provinzen durchgeführte Katastrirung und Steuer-Ausgleichung und das demnächst publizirte Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839.

Die beiden verschiedenen Ansichten über die Natur der Grundsteuer, die Steuer-Theorie und die Renten-Theorie, — stehen diametral einander gegenüber. Hält man die eine für richtig, so muß man die andere nothwendigerweise als falsch und unzulässig verwerfen. Gewiß war daher Niemand berechtigt, anzunehmen, daß dieselbe Regierung, welche jenes Gesetz erließ und darin die Steuer-Theorie in allen ihren Consequenzen sich vollständig aneignete und streng durchführte, sich mit sich selbst in entschiedenen Widerspruch setzen und in anderen Provinzen jemals das entgegengesetzte Prinzip proklamiren werde. — Wer auf eine solche Inconsequenz baute, hat die daraus für ihn etwa entspringenden, unerwünschten Folgen gewiß lediglich sich selbst beizumessen.

Durch die bisherigen Erörterungen dürfte der Beweis geführt sein:

1. daß die Grundsteuer nach ihrer Entstehung und rechtlichen Begründung keine Rente, sondern eine Steuer ist;
2. daß unsere Vorfahren dieselbe auch jederzeit und in jeder Beziehung als eine Steuer behandelt haben;
3. daß die gegenwärtigen Grundbesitzer, wenn sie der Ansicht der Voreltern treu geblieben wären und auf die frühere oder spätere Ausführung des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 fest gerechnet hätten, in der Lage gewesen wären, den Nachtheilen entgehen zu können, mit welchen die anderweite Regulirung der Grundsteuer jetzt möglicherweise für sie verbunden sein kann;
4. daß die Staatsregierung nicht Schuld daran ist, wenn eine andere Auffassung Eingang gefunden und daß es derselben daher, den Besitzern steuerpflichtiger Grundstücke gegenüber, auch nicht obliegt, die Folgen dieser irrigen Auffassung zu vertreten.

Den letzten Satz beschränke ich absichtlich nur auf die Besitzer steuerpflichtiger Grundstücke. Ob den Besitzern steuerfreier Güter ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, wird weiterhin erörtert werden.

Möchte nun aber auch der Regierung das historische Recht, die Grundsteuer als Steuer zu behandeln, nicht bestritten werden können, so bleibt doch immer noch zu prüfen, ob es wohlgethan ist, eine solche Behandlung eintreten zu lassen oder selbst die Grundsteuer überhaupt nur beizubehalten. — Es sind hauptsächlich folgende Vorwürfe, die man dieser Steuer macht:

I. Die Grundsteuer ist eine ungerechte Steuer. — Steuern können nur aus dem reinen Einkommen bestritten werden und müssen dasselbe gleichmäßig treffen. Zwei Steuerpflichtige, welche Güter von ganz gleicher Größe und Beschaffenheit besitzen, stehen doch an Einkommen und Steuerkraft einander durchaus nicht gleich, wenn das eine Gut schulden- und lastenfrei, das andere bis zur Hälfte seines Reinertrages oder noch höher mit Pfandbriefszinsen oder andern Lasten beschwert ist. — Man verstößt daher gegen das Grundprinzip aller Besteuerung, wenn man diese beiden Steuerpflichtigen zu einer gleich hohen Grundsteuer veranlagt [w]).

Dieser Einwand läßt sich jedoch leicht widerlegen.

Unstreitig würde diejenige Art der Besteuerung die vollkommenste sein, bei welcher alle Steuerpflichtigen den Druck derselben ganz gleichmäßig empfänden. Dies Ideal läßt sich indeß selbst bei der reinen Einkommensteuer nicht erreichen. Zwei Capitalisten, von welchen jeder 30,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen besitzt, müssen unbedingt eine gleiche Einkommensteuer entrichten und doch wird diese Steuer den Einen, der, vielleicht an seinem Körper gelähmt oder verstümmelt, einer sorgfältigen Pflege und kostspieliger Badekuren bedarf, oder für eine zahlreiche Familie zu sorgen und in dieser fortwährend mit Krankheiten und Unglücksfällen zu kämpfen hat, ungleich härter treffen, als den Andern, der, unverheirathet, kräftig und gesund, von den Zinsen jenes Kapitals ganz gemächlich leben kann.

Allerdings hat aber die Einkommensteuer, wenn sie auch solche Verhältnisse nicht ausgleichen kann, vor der Grundsteuer das voraus, daß sie auf die vorhandene Schulden Rücksicht nimmt. Allein ganz abgesehen davon, daß die Einkommensteuer bei aller theoretischen Vorzüglichkeit in der praktischen Ausführung auf große Schwierigkeiten stößt, und deshalb bis jetzt in sehr wenigen Ländern sich Eingang verschafft hat, ist jedenfalls in den meisten Staaten und ganz entschieden bei uns die Möglichkeit nicht vorhanden, den gesammten Staatsbedarf, so weit er durch indirecte Abgaben nicht beschafft werden kann, durch

---

w) Graf v. Moltke, über die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846, S. 180. 181. 184.

die Einkommensteuer als einzige directe Steuer zu decken. Denn wenn sich auch eine solche Steuer, die 2, 3 oder 4 Prozent des Einkommens absorbirt, bei der nöthigen Energie gewiß durchführen läßt, so würde sie doch unbedingt unerträglich, ja geradezu unmöglich werden, wenn man 10 oder mehr Prozent des Einkommens für den Staat in Anspruch nehmen wollte. — Muß man aber neben der Einkommensteuer, oder derjenigen persönlichen Steuer, die als ein mehr oder minder vollkommenes Surrogat jener Steuer eingeführt ist, — bei uns also zur Zeit neben der Klassensteuer — noch andere directe Steuern erheben, so bleibt eben nichts Anderes übrig, als neben den Personen, welche das Einkommen beziehen, auch die Quellen zu besteuern, aus denen es fließt. Diese Quellen sind nun Grund und Boden, Gewerbe-Capital und Arbeit (geistige wie körperliche).

Die Arbeit ist von der Person des Arbeitenden nicht zu trennen, sie hat keine selbstständige Existenz, läßt sich nicht zum Gegenstande einer besonderen Besteuerung machen, sondern eben nur durch die persönliche Steuer (Einkommen- oder Klassensteuer) treffen und wird in der That durch diese vollständig getroffen.

Eine Besteuerung des Capitals wäre gewiß sehr zweckmäßig. Leider hat es aber bis jetzt noch Niemand gelingen wollen, einen Steuermodus nachzuweisen, bei dem nicht das Resultat unumstößlich gewiß wäre, daß die Steuer von demjenigen, den sie treffen soll, — dem Capitalisten, ganz bestimmt nicht getragen würde, sondern gerade denen zur Last fiele, die man durch Einführung der Capitalsteuer erleichtern will. So lange diese Kunst nicht erfunden ist, wird man daher von jeder direkt und ausschließlich auf das Capital gerichteten Besteuerung wohl abstrahiren müssen.

So bleiben denn nur die beiden anderen Quellen des Einkommens, — Grund und Boden und Gewerbe, — als geeignete Gegenstände der Besteuerung übrig.

Diese beiden Quellen werden bei uns auch in der That durch die Grund- und Gewerbesteuer besteuert. Was die der Grundsteuer vorgeworfenen Mängel und Gebrechen anlangt, so fallen diese der Gewerbesteuer ganz gleichmäßig, vielleicht noch in höherem Grade zur Last. — Denn zwei Gewerbe von gleichem Umfange werden, wenn auch das eine mit eigenem Gelde, das andere nur mit geliehenem Capital betrieben wird, ganz eben so gleich hoch besteuert, wie zwei Landgüter von gleichem Ertrage. Es ist also jedenfalls inconsequent, wenn man wegen jener Unvollkommenheiten fortwährend die Grundsteuer bekämpft, die Gewerbesteuer aber völlig unangefochten läßt. Diese Unvollkommenheiten hören aber auch in der That auf Unvollkommenheiten zu sein,

sobald man sich nur dazu versteht, beide Steuern als das zu betrachten, was sie wirklich sind, nämlich als Steuern, bei welchen **nicht** die Personen, **nicht** das Gesammt-Einkommen derselben, sondern gewisse Quellen des Einkommens das Object der Besteuerung bilden. Man kann solche Steuern verwerflich finden, gut, dann möge man sie beseitigen, wenn man es vermag; man kann aber unmöglich Steuern, die eine Einkommensteuer weder sein sollen, noch sein können, deshalb tadeln oder bekämpfen, weil sie das nicht leisten, was man nur von einer Einkommensteuer zu verlangen berechtigt ist. — In der Finanzkunst ist nichts gefährlicher als eine solche Verwirrung und Verwechselung der Begriffe.

II. Selbst wenn man es zugiebt, daß die Grundsteuer deshalb nicht getadelt werden kann, daß sie die Steuerpflichtigen nach ihrem Einkommen nicht gleichmäßig trifft, so gereicht es ihr doch jedenfalls zum Vorwurf, daß sie auch den Zweck, den sie sich selbst setzt, nämlich den Reinertrag der Grundstücke gleichmäßig zu belasten, keineswegs erreicht. — Denn einmal läßt sich der Reinertrag eines Grundstücks selbst für einen gegebenen Zeitpunkt durchaus nicht sicher ermitteln und feststellen, zum anderen ist dieser Reinertrag, selbst wenn er zur Zeit der Ermittelung richtig festgestellt wäre, durchaus nicht etwas Constantes; er steigt oder fällt fortwährend mehr oder weniger, nicht nur nach den Veränderungen, welche Naturereignisse, Meliorationen u. s. w. hervorbringen, sondern hängt auch bei im Wesentlichen unveränderter Beschaffenheit des Grundstücks von dem Maaße des Fleißes, der Intelligenz und der Geldmittel ab, welche der jeweilige Bewirthschafter darauf verwendet [x]).

Hierauf ist zu erwiedern, daß allerdings eine absolute Richtigkeit und Genauigkeit bei der Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke sich nicht erreichen läßt, daß es aber immer noch weit leichter ist, den Reinertrag eines Grundstückes, als den eines Gewerbes, oder das gesammte reine Einkommen eines Steuerpflichtigen festzustellen, und daß daher die Gleichmäßigkeit der Veranlagung bei der Grundsteuer jedenfalls sicherer, als bei der Gewerbe- und Klassen- oder Einkommensteuer erreicht wird. Will man die Unvollkommenheiten, die nun einmal jedem menschlichen Werke ankleben, in der Besteuerung nicht dulden, — dann muß man auf direkte Steuern überhaupt verzichten.

Daß der Reinertrag eines Grundstücks nach den persönlichen Eigen-

---

x) Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840. S. 106.
Graf v. Moltke. S. 183.
Koppe. S. 16 ff.
Ueber Steuer-Ausgleichung aus dem Standpunkte des Brandenburgschen Grundbesitzes. Berlin 1849. S. 8 und 10.

schaften und den Geldmitteln des Bewirthschafters wechselt, ist richtig; darum wird aber auch bei der Feststellung der Katastralerträge nur das gewöhnliche durchschnittliche Maaß von Industrie, Intelligenz und Capital vorausgesetzt; wer dies Maaß nicht erreicht, verdient keine besondere Berücksichtigung; wer sich darin hervorthut und sich dadurch um die Förderung des Nationalwohlstandes verdient macht, dem ist die Frucht seines Fleißes nicht zu verkümmern. — Durchgreifenden und nachtheiligen Veränderungen in der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, mögen es Deteriorationen oder Meliorationen sein, wird übrigens bei den periodischen Revisionen des Katasters Rechnung getragen.

III. Der Vorbehalt einer Erhöhung der Grundsteuer nach Maaßgabe des erhöhten Ertrages wirkt in volkswirthschaftlicher Beziehung verderblich, weil er von Meliorationen, namentlich von solchen, welche die Verwendung beträchtlicher Capitalien erfordern, zurückhält y).

Diesem Einwande läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Um ihn zu entkräften wird von Manchen eine Besteuerung der Capitalien als ein nothwendiges Supplement oder Correktiv der Grundsteuer angesehen z).

Daß das angeregte Bedenken sich dadurch erledigte, ist gewiß. Wenn ich von den Zinsen meiner Hypotheken-Capitalien oder Pfandbriefe 10 Prozent als Capitalien- oder Vermögenssteuer abgeben muß, so kann mich der Umstand, daß der durch eine Melioration erzielte Mehrertrag meines Grundstücks ebenfalls mit 10 Procent Grundsteuer belegt wird, gewiß nicht abhalten, das Capital zu jener Melioration zu verwenden, sofern diese an sich verständig ist. — Es ist indeß oben bereits nachgewiesen worden, daß eine Besteuerung des Capitals als einer besonderen Einnahmequelle zu den utopischen Bestrebungen gehört, und auf den Erfolg solcher Bestrebungen zu verweisen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Die Sache stellt sich indeß auch ohne das Correctiv einer Capitaliensteuer nicht so schlimm, wie sie auf dem ersten Anblick erscheint. Wer von seinem Capital 4 oder 5 Procent bezieht, wird unter allen Umständen, auch wenn die Grundsteuer unveränderlich wäre oder ganz abgeschafft würde, eine Verwendung jenes Capitals zu solchen Meliorationen unterlassen, die ihm weniger als 4 resp. 5 Procent bringen, dagegen wird er diejenigen Meliorationen, die mehr als $4\frac{4}{9}$, resp. $5\frac{5}{9}$ Procent versprechen, auch trotz der Aussicht auf eine Erhöhung

y) Koppe. S. 44.

z) Wülfing, die Nothwendigkeit der Steuer-Ausgleichung im preußischen Staate. Potsdam 1849. S. 19 und 27.

Kreyßig, über die Grundsteuer-Frage im preußischen Staate. Berlin 1849. S. 8.

seiner Grundsteuern um 10 Procent des erzielten Mehrertrages unbedenklich unternehmen. Es handelt sich also überhaupt nur um solche Capitalverwendungen, welche unter der Voraussetzung eines Zinsfußes von 4 Procent mehr als 4, aber weniger als $4\frac{1}{9}$, oder unter der Voraussetzung eines Zinsfußes von 5 Procent mehr als 5, aber weniger als $5\frac{5}{9}$ Procent Mehrertrag erwarten lassen. — Zu so wenig einträglichen Meliorationen herrscht überhaupt keine große Neigung vor; wo sie sich aber vorfindet, da kommt der Umstand zu statten, daß die Erhöhung der Grundsteuer wegen einer durch Meliorationen bewirkten Steigerung des Reinertrages überhaupt nur bei den nach längeren Zeiträumen wiederkehrenden periodischen Revisionen erfolgen kann, und daß (nach Maßgabe des §. 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) unter allen Umständen, auch wenn eine Revision früher statt findet, vor der Erhöhung resp. 30, 25, 20 oder 10 Freijahre bewilligt werden müssen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen auch die minder einträglichen Meliorationen, die sonst vielleicht wegen der Grundsteuer-Erhöhung unterbleiben könnten, sich so weit bezahlt gemacht haben, daß diese künftige Erhöhung nicht davon zurückhalten wird [a]).

IV. Selbst wenn man zugiebt, daß die Möglichkeit einer Erhöhung der Grundsteuer von an sich zweckmäßigen Melorationen nicht abschrecken wird, so muß doch der Umstand allein, daß an die Stelle der bisherigen feststehenden Belastung eine veränderliche Grundsteuer tritt, alle Sicherheit des Eigenthums erschüttern, den Real-Credit untergraben, die Landes-Cultur beeinträchtigen u. s. w. [b]).

Mit dieser Veränderlichkeit der Grundsteuer steht es indessen nicht so schlimm, als man gewöhnlich meint.

Die Uebergangsperiode bis zur Vollendung des Katasters hat allerdings ihre Unbequemlichkeit. Ist aber das Kataster einmal fertig und die Grundsteuer danach ausgeglichen, so können Modificationen der Katastral-Erträge überhaupt nur bei Gelegenheit der periodischen Revisionen und auch bei diesen nur ausnahmsweise und in geringem Umfange vorkommen.

Dagegen können allerdings allgemeine Veränderungen im Betrage der zu entrichtenden Grundsteuer dadurch herbeigeführt werden, daß entweder die Gesetzgebung, auf längere oder kürzere Zeit, den für die Zwecke des Staats zu erhebenden Procentsatz des Katastral-Ertrages (die Principalsteuer) erhöht oder herabsetzt, oder die Provinzial-, Kreis-

---

a) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. B. III. S. 235.

b) Denkschrift S. 11.

oder Gemeinde-Vertretungen für ihre Zwecke Zuschläge zu dieser Principalsteuer beschließen.

Erhebliche Schwankungen der Principalsteuer sind nun zwar, wenn dieselbe von Hause aus auf einen, den Bedürfnissen des Staates entsprechenden Procentsatz festgestellt wird, auf lange Zeit hin nicht zu gewärtigen; die Zuschläge, namentlich die für Gemeindezwecke, können dagegen allerdings erheblicher variiren.

Die Furcht vor diesen Schwankungen muß aber sofort verschwinden, sobald man es nur über sich gewinnt, die grundfalsche und verderbliche Gleichstellung der Grundsteuer mit den Pfandbriefs- und Hypotheken-Zinsen fallen zu lassen und jene Steuer als das zu behandeln, was sie in Wahrheit ist, nämlich als eine derjenigen Ausgaben, welche nothwendig bestritten werden müssen, bevor von einem Reinertrage überhaupt die Rede sein kann, mit einem Worte, als einen Theil der Wirthschaftskosten c).

Ein Gut, dessen Katastral-Ertrag auf 2000 Rthlr. festgestellt ist, bringt nach Verschiedenheit der Oertlichkeit und Bewirthschaftungsart gewiß einen Brutto-Ertrag von 6000 bis 10000 Rthlrn.

Die Wirthschaftskosten betragen daher, ein Jahr in das andere gerechnet, durchschnittlich ohne die Grundsteuer 4000 bis 8000 Rthlr., mit Einschluß einer zu 10 Procent des Katastral-Ertrages angenommenen Grundsteuer 4200 bis 8200 Rthlr. Wenn nun von den vielen Positionen, aus welchen diese Summe sich bildet, (außer der Grundsteuer: Prämien für Feuer- und Hagelschäden-Assecuranz, vielleicht auch Maisch- oder Braumalzsteuer, Gesinde- und Offiziantenlohn, Tagelohn, Bau- und Reparaturkosten, Unterhaltung des Wirthschafts-Inventariums, Pferde- und Viehfutter u. s. w.) fast keine einzige unveränderlich feststeht, manche dagegen nach den Witterungsverhältnissen u. s. w. wohl um 20, 30 und mehr Procent variirt, so ist doch wahrlich nicht abzusehen, welchen Nachtheil es haben kann, wenn auch die Grundsteuer, die nur $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{40}$ der übrigen Ausgaben ausmacht, bald einige Thaler mehr, bald einige Thaler weniger beträgt.

Jedenfalls steht so viel fest, daß in unsern westlichen Provinzen, in Frankreich, Holland, Belgien, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen u. s. w., kurz, in all' den Ländern, welche schon seit langer Zeit eine — in dem obigen Sinne — veränderliche Grundsteuer haben, von den Nachtheilen, welche man bei uns befürchtet, auch

---

c) L. K. (Kühne) Ueber den Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-Bestimmungen. Berlin 1849. S. 11.

nicht eine Spur zu entdecken ist, und daß darin auch für uns eine genügende Beruhigung zu finden sein muß.

V. Die allgemeine Regulirung und Ausgleichung der Grundsteuer ist nicht möglich ohne Aufnahme eines vollständigen Parcellar-Katasters. Diese wird einen Kostenaufwand von 22 bis 23 Millionen Thalern verursachen, der durch den zu erstrebenden Zweck auf keine Weise gerechtfertigt werden kann [d]).

Bei diesem Einwande waltet in Betreff der Kosten entschieden ein Irrthum ob.

Das Rheinische Kataster hat allerdings für 855 geogr. □Meilen etwa 4,500,000 Rthlr., also für die □Meile 5,263 Rthlr. gekostet und nach diesem Maaßstabe würden freilich die 4,222 geogr. □Meilen der östlichen Provinz nicht unter 22,200,000 Rthlr. katastrirt werden können.

Zunächst kommt indeß in Betracht, daß die Katastrirung

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Frankreich (in der letzten Zeit) | 3,454 | Rthlr. | [e]), |
| = Oesterreich (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen und den lombardisch-venetianischen Provinzen) | 3,508 | = | [f]), |
| = Württemberg | 3,541 | = | [f]), |
| = Sachsen | 3,600 | = | |
| = Bayern | 3,606 | = | [e]), |

in diesen fünf Ländern also durchschnittlich nur 3,540 Rthlr. für die geogr. □Meile gekostet hat und hiernach in unsern östlichen Provinzen nur etwa 15,000,000 Rthlr. erfordern würde.

Sodann ist zu erwägen, daß in unsern östlichen Provinzen bereits 50,000,000 Morgen, also mehr als die Hälfte der Gesammtfläche, bei Gelegenheit der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen speziell vermessen und kartirt, außerdem von den Staatswaldungen fast durchgängig sehr gute Karten vorhanden sind, und daß endlich die Seitens des großen Generalstabs bewirkten Vermessungen ein sehr brauchbares

---

d) Bornemann, Bedenken gegen den Entwurf des Gesetzes, die Grundsteuer-Bestimmung betreffend. Berlin. S. 5.

Kahle S. 18.

Ueber Steuer-Ausgleichungen. S. 9.

e) Rau, Grundsätze der Finanz-Wissenschaft. Heidelberg 1846. Abtheil. II. §. 329.

f) v. Malchus, Handbuch der Finanz-Wissenschaft. Stuttgart 1830. Th. I. S. 227.

Material liefern, namentlich die kostspieligen Triangulirungen wohl unbedingt zu ersparen sein werden.

Da nun die Vermessungs= und Kartirungs=Kosten weit über die Hälfte der Gesammtkosten ausmachen, so würde sich, selbst wenn die sonstigen Verhältnisse ganz dieselben, wie in den westlichen Provinzen wären, ein eben so vollkommenes Kataster für die östlichen Provinzen für 13 — 14,000,000 Rthlr. herstellen lassen.

Es tritt aber noch hinzu, daß die Katasterkosten wesentlich von der größeren oder geringeren Parzellirung des Bodens abhängig sind. Das Kataster der westlichen Provinzen hatte zur Zeit seiner Vollendung für etwa 18,000,000 Morgen mehr als 14,000,000 Parzellen nachzuweisen. Die Parzellen waren also durchschnittlich nur $1\frac{2}{7}$ Morgen groß. In den östlichen Provinzen dürften die Parzellen, — wenn man die vielen großen Güter und Waldungen in Erwägung zieht, — eine durchschnittliche Größe von 10 bis 20 Morgen haben.

Nach allen diesen Umständen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß ein Kataster, welches in der Vermessung allen, den Verhältnissen entsprechenden Anforderungen genügt und in der Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzung (Bonitirung) dem Kataster der westlichen Provinzen auch nicht im Geringsten nachstehen darf, für die östlichen Provinzen sich für 6 bis 8 Millionen Thaler herstellen lassen wird.

Auch diese Summe ist immer noch bedeutend genug, sie kommt aber nicht in Betracht gegen den wichtigen Zweck, um dessen Erreichung es sich handelt. Auch sind die Nebenvortheile nicht zu übersehen, welche mit einer genauen Vermessung und Kartirung des ganzen Landes verbunden sind. Wenn jeder Gutsbesitzer seinen Güterauszug, d. h. ein vollständiges Verzeichniß aller seiner Liegenschaften nebst genauer Angabe ihres Flächeninhaltes und ihrer Werthschätzung in Händen hat, so kann er davon bei der Eintheilung und Bewirthschaftung seines Feldes wesentlichen Vortheil ziehen. Grenzverdunkelungen und Grenzstreitigkeiten werden dadurch unmöglich gemacht, Rechtsgeschäfte, Veräußerungen, Erbtheilungen, Testaments=Aufnahmen, Verpfändungen u. s. w. ungemein erleichtert, allen Mißverständnissen, allen beabsichtigten oder unbeabsichtigten Täuschungen und den daraus sich entwickelnden Mißstimmungen und Prozessen wird gründlich vorgebeugt, und durch die daraus folgende Sicherheit des Rechtes und Besitzes der Real=Kredit wesentlich gefördert.

Endlich ist es eine längst anerkannte Sache, daß wir, selbst dann, wenn wir die jetzige Grundsteuer unverändert beibehalten wollten, zur Aufnahme eines — wenn auch minder kostspieligen Katasters gezwungen

sein würden, weil die jetzigen Grundlagen der Steuererhebung in einem großen Theile der östlichen Provinzen, namentlich in ganz Schlesien und Sachsen, nicht mehr ausreichen, um den Besitzveränderungen und Parzellirungen folgen und dadurch die Grundsteuer-Erhebung vor Verdunkelungen und Ausfällen bewahren zu können. Es ist aber gewiß sparsamer und verständiger, eine bedeutende Summe auf ein großes, tüchtiges Werk, als eine minder bedeutende auf eine mangelhafte, nur für kurze Zeit genügende Ausführung zu verwenden.

In den vorstehenden Bemerkungen dürften die Haupteinwendungen, welche gegen die Grundsteuer als Steuer erhoben zu werden pflegen, genügend beleuchtet sein. Dessenungeachtet schmeichle ich mir nicht, dadurch die nun einmal bei Vielen eingewurzelte Abneigung gegen diese Steuer überwunden zu haben. Denn diese Abneigung ist so groß, daß von manchen Seiten, um nur einer anderweiten Regulirung der Grundsteuer zu entgehen, sogar deren völlige Beseitigung vorgeschlagen wird.

Diese Beseitigung ist auf einem doppelten Wege möglich, indem nämlich die Grundsteuer entweder ohne Weiteres erlassen [g]) oder unter mehr oder minder günstigen Bedingungen für ablösbar erklärt wird [h]).

Daß unsere jetzige Finanzlage es nicht gestattet, auf eine Steuer, welche nach dem Etat pro 1850 Brutto 10,106,493 Rthlr. und Netto 9,625,401 Rthlr. einbringt, ohne Weiteres zu verzichten, bedarf keines Beweises.

Größere Gunst hat sich der Vorschlag einer Ablösung der Grundsteuer zu erfreuen, namentlich seitdem ein sehr hochachtbarer Staatsmann und Lehrer der Staatswissenschaften sich für denselben ausgesprochen hat. [i])

Man beruft sich dabei auf Englands Beispiel und gewiß ist es sehr verständig, wenn wir bei der Umgestaltung unserer inneren Verhältnisse, die Vorgänge anderer Länder, vorzugsweise aber Englands, prüfen und beherzigen. Das letztere darf aber nur dann geschehen, wenn die in anderen Ländern ergriffenen Maßregeln sich dort durch die Erfahrung bewährt haben. Wenn dagegen ein wichtiges, politisches Experiment überhaupt nur in einem einzigen Lande gemacht worden ist

---

g) Ueber Steuer-Ausgleichung S. 11.

h) v. Vincke S. 8.
v. Beckedorff S. 7.
Bornemann S. 23. ff.
T. K., die Grundsteuern S. 14.

i) Hoffmann a. a. O. S. 118.

und in den seitdem verflossenen 50 Jahren nirgend Nachahmung gefunden hat, und wenn jetzt auch in jenem einen Lande die ausgezeichnetsten Staatsmänner (Peel an der Spitze) darüber einig sind, daß jenes durch das für den Moment günstige finanzielle Resultat motivirte Experiment ein entschiedener Mißgriff war, und das Land in nie wieder gut zu machende Schwierigkeiten gestürzt hat, [k]) so ladet ein solches Beispiel eben nicht sehr zur Nachahmung ein.

Tritt man dem Vorschlage näher, so muß das auf den ersten Anblick einleuchten, daß er diejenigen, welche in der Ausgleichung der Grundsteuer eine Sache der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, in dem Fortdauern des gegenwärtigen Zustandes also ein Unrecht sehen, unmöglich zufrieden stellen kann. Denn in ihrem Erfolge steht die Ablösung nicht einer Grundsteuer-Regulirung, nicht einer Heranziehung der bisher — nach jener Ansicht — gegen Recht und Billigkeit mit der Grundsteuer verschonten oder zu niedrig belegten Grundbesitzer, sondern einer Bekräftigung der bisherigen Begünstigungen und Privilegien völlig gleich. Soviel wird also unbedingt eingeräumt werden müssen, daß es weit leichter ist, die Stimme des Landes und die Majorität der Kammern für eine einstweilige Beibehaltung des jetzigen Zustandes — bei der doch die Möglichkeit späterer Abhülfe offen bliebe — zu gewinnen, als für eine Ablösung, welche den jetzigen Zustand (da jedes Ablösungs-Capital eine ewige Rente repräsentirt) verewigen und eine Remedur für alle Folgezeit unmöglich machen würde.

Hiervon abgesehen, würde aber die Ablösbarmachung der Grundsteuer auch in finanzieller und politischer Hinsicht der schwerste Mißgriff sein. Die Grundsteuer hat, was auch dagegen eingewandt werden möge, vor allen anderen Steuern, — ich bediene mich hier der Worte eines entschiedenen Gegners der Grundsteuer, — wesentliche Vorzüge voraus [l]). In Leichtigkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit der Erhebung kommt ihr keine gleich. Jeder anderen Steuer kann sich der Steuernde ganz oder theilweise entziehen; nur die Grundsteuer ist auf keine Weise zu umgehen; das Object derselben und mit diesem die Steuer selbst, ist dem Staate unter allen Umständen gesichert. Eine solche Steuer der Staats-Regierung zu entziehen, ihre Wiedereinführung für alle Zeiten

k) Kühne S. 8.
Lotz a. a. O. S. 201.
Rau a. a. O. §. 315.

l) Graf von Moltke. S. 182. 186.
v. Malchus a. a. O. S. 186.
Lotz a. a. O. S. 199.
Koppe. S. 15.

unmöglich zu machen — denn nach empfangenem Ablösungs=Capitale die Steuer von Neuem aufzulegen, wäre eine rechtliche Unmöglichkeit — hieße die Zukunft des Landes Preis geben. Wenn nun aber doch die unabweisliche Gewalt der Umstände zu einer Wiedereinführung zwingen sollte, was würden dann diejenigen, welche zu der Ablösung gerathen, dem Haß und den Verwünschungen der Getäuschten entgegen setzen können? m)

Am Entschiedensten endlich spricht der Umstand gegen eine Ablösung der Grundsteuer, daß der Zweck, um den es sich dabei handelt, durch dieselbe nicht einmal erreicht werden würde. Denn wenn auch immerhin der Staat auf die Grundsteuer als Steuer verzichtet, so werden doch die Gemeinde=, Kreis= und Provinzialvertretungen es sich niemals nehmen lassen wollen, noch können, einen Theil ihrer Bedürfnisse in der Form der Grundsteuer aufzubringen. — Innerhalb dieser engeren Verbände ist aber eine Abschaffung der zur Zeit bestehenden Befreiungen und Begünstigungen, überhaupt die Erlangung einer gleichmäßigen Veranlagung noch weit nothwendiger und unerläßlicher als innerhalb des großen Staatsverbandes. — Auch bei der Ablösung der Staatsgrundsteuer würde daher eine gleichmäßige Vertheilung der Gemeinde=, Kreis= und Provinziallasten möglich gemacht und, weil dies nicht anders geschehen kann, zu der Aufstellung eines — wenn auch einfachern und minder kostspieligen Katasters geschritten werden müssen, und die sämmtlichen Nachtheile, Schwierigkeiten und Rechtsverletzungen, welche man bei der Ausgleichung der Staatssteuer fürchtet, würden daher, wenn auch quantitativ geringer, doch qualitativ in ganz gleicher Art hervortreten.

Wie man sich also auch dagegen sträuben mag, — ist weder ein gänzlicher Erlaß, noch eine Ablösung der Grundsteuer rathsam und ausführbar, so bleibt nichts anderes übrig, als die allgemeine Ausgleichung.

---

m) In England schienen die Grundbesitzer fast eine dereinstige Wiedereinführung der Grundsteuer zu fürchten. Wenigstens läßt sich nur daraus der trotz der an sich günstigen Bedingungen nur sehr geringe Fortgang der Ablösungen erklären. Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, London 1845 pag 54) berichtet, daß bis zum Jahre 1844 von der ehemaligen Grundsteuer nur 737,285 £ abgelöst waren und noch 1,069,904 £ fortentrichtet wurden, so wie, daß seit mehreren Jahren die Ablösung keine oder doch nur geringe Fortschritte gemacht habe.

Die Wiederherstellung der Grundsteuer ist von D'Israeli bereits angeregt worden.

Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuer=Ausgleichung. Berlin 1849. S. 16.

Ist die Grundsteuer keine Rente, kein Servitut, keine Reallast, sondern eine wirkliche Steuer — und daß sie dies ist, glaube ich vom historischen und rechtlichen Standpunkte aus nachgewiesen zu haben — so darf auch der Grundsatz, der für jede Steuer der oberste und der absolut nothwendige ist, der Grundsatz der Gleichmäßigkeit nicht länger vernachlässigt werden [n]).

Auch außer der Gewerbesteuer giebt es noch andere directe Steuern, die, wie die Grundsteuer, nicht auf die Personen, nicht auf deren Gesammt-Einkommen, sondern lediglich auf gewisse Sachen gelegt sind, z. B. Rauchfangssteuern, Thür- und Fenstersteuern u. s. w. — Es ist nie Jemand eingefallen, es für recht und billig, es nur für möglich zu halten, daß man ein Haus mit zwei oder drei Rauchfängen so hoch besteure, als das Nachbarhaus mit einem Rauchfange, oder gar das letztere besteure, jenes aber ganz frei lasse, oder daß man für 12 Fenster dieselbe Steuer erhebe wie für 6 Fenster u. s. w. Genau so verhält es sich mit der Grundsteuer. — Es ist eine rechtliche Unmöglichkeit für zwei Grundstücke, die sich im Reinertrage gleich stehen, eine verschiedene Grundsteuer länger fortbestehen zu lassen. Findet man solche Steuern, welche die Persönlichkeit des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigen, schlecht, so schaffe man sie ab, kann oder will man dies aber nicht, so verleugne man nicht das Princip jeder Besteuerung, die auf den Namen einen gerechten Anspruch machen will.

Daß die Verheißung des 27. October 1810 so lange unerfüllt geblieben ist, hat uns der Nachtheile genug gebracht [o]). Hätte die Erschütterung

---

n) Hoffmann a. a. O. S. 116.

Indessen bleibt Ungleichheit der Grundsätze, wornach zu Privatzwecken landwirthschaftlich benutzter Boden besteuert wird, doch immer ein erhebliches Uebel. Gliche die Verschiedenheit der Preise, wofür steuerfreie und steuerbare Güter von übrigens gleicher Beschaffenheit erworben werden, diesen Unterschied auch wirklich vollständig aus, so wird doch die Meinung schwerlich zu tilgen sein, daß in dieser Ungleichheit ein altes Unrecht liege, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit auszulöschen vermöge. Zwar steht dieser Meinung in bei weitem den meisten Fällen das geschichtlich begründete Recht entgegen: aber wie nothwendig auch die strenge Beachtung desselben erscheint, weil die Fortdauer aller Wohlthaten der Gesittung und Bildung wesentlich davon abhängt, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß neben diesem Rechte noch ein anderes besteht, das nicht aus den Begebenheiten erwachsen, sondern in dem Höchsten, was der Mensch besitzt, in seiner Selbsterkenntniß gegründet ist, und namentlich bei der ungleichen Besteuerung des gleichen Privat-Eigenthums verletzt erscheint.

Kühne. S. 15.

Kreyßig. S. 4.

o) Kühne. S. 4 ff.

des vorigen Jahres eine gleichmäßig vertheilte Grundsteuer und mit derselben wohl und fest geordnete Gemeindeverhältnisse vorgefunden — (vor der Grundsteuer-Regulirung ist eine haltbare Gemeinde-Ordnung kaum möglich), — wir wären minder unsanft von derselben berührt worden, wir wären dann den Wahlen auf breitester Basis und all' den unseligen Folgen, die sich an diese geknüpft haben, wahrscheinlich oder vielmehr gewiß entgangen! Darum wenigstens nun endlich vorwärts!

In unsern westlichen Provinzen, in allen andern deutschen Staaten (vielleicht mit Ausnahme Mecklenburgs), im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, in Holland, Belgien, Frankreich und Sardinien giebt es unter 1000 Menschen schwerlich Einen, der eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer nicht für eine unbedingte Nothwendigkeit erachtete, der eine Vertheidigung des jetzigen Zustands vom Standpunkte des Rechts aus nur für möglich halten oder begreifen könnte, selbst in unsern östlichen Provinzen — darüber möge man sich ja nicht täuschen — fordern gewiß $\frac{4}{5}$, wo nicht $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung eine Ausgleichung; es gehört daher ein mehr als gewöhnlicher Muth dazu, einer solchen Majorität gegenüber, doch die abweichende eigene Meinung für die allein richtige und untrügliche zu halten.

Es sind indeß unter denen, welche diese Meinung haben, viele sehr wackere und patriotische Männer; — ich weiß diese Ansicht, wie jede, die in gutem Glauben gehegt wird, zu achten und zu ehren. — Aber eben so entschieden muß ich auch die schnöde Verdächtigung zurückweisen,

> „daß es auf die Frage, weshalb man eine Grundsteuer auflegen wolle, keine andere Antwort gebe, als weil es das Feldgeschrei einer Parthei sei, die den Umsturz wolle, und auf die Verwirrung aller Verhältnisse losstürme."

Die Idee der Grundsteuerausgleichung ist kein „Kind der März-Revolution" p), sie ist eben so wenig ein Kind der ersten, zweiten oder dritten Französischen Revolution. Sie ist älter und stammt aus reiner Quelle!

Ich will nicht ausführen, daß sie der Steuergesetzgebung der Aegypter und Perser, der Griechen und Römer, daß sie auch den alten deutschen Zuständen zu Grunde lag, und hier erst durch die Einrichtungen und Verwirrungen des Mittelalters verdunkelt ward. — Sie tritt uns aber schon ganz entschieden, in derselben Gestalt wie heute, in der Republik Mailand entgegen, wo im Jahre 1208, unter Aufhebung aller Befreiungen, eine allgemeine Katastrirung angeordnet und

p) v. Schimmelmann a. a. O. S. 11.

im Jahre 1248 vollendet ward q). — Eine Revision dieses Katasters wurde im Jahre 1718 von Kaiser Carl VI. verfügt r) und so in dem Censimento milanese das Vorbild und die Grundlage für alle späteren Kataster-Arbeiten gewonnen. Gleichzeitig erkannte in Preußen Friedrich Wilhelm I. die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer als eine Sache der Gerechtigkeit, als eine seiner Hauptaufgaben an. Am 14. Mai 1714 erließ er für diesen Zweck eine Instruction für Hinterpommern und Cammin s), am 14. April 1718 die bereits erwähnte für die Neumark t), und in der Zwischenzeit die Verordnung vom 26. December 1716 für das Königreich Preußen u), nach welcher die mit der Aufnahme des Katasters beauftragte Commission „durch einen körperlichen Eid dahin zu obligiren" war,

„daß sie vor allen Dingen bei der Einrichtung des General-Hufen-Schosses auf die Billigkeit und eine juste Proportion reflectiren und alle Prägravationen verhüten werde."

Nicht minder als König Friedrich Wilhelm I. huldigte sein großer Sohn und Nachfolger, Friedrich II. dem Princip einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer, und wo er die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht scheuen zu dürfen glaubte, nahm er nicht Anstand, dies Princip zur Geltung zu bringen. Deshalb ordnete er für Schlesien, unmittelbar nach der Besitzergreifung, die Aufnahme eines neuen Katasters an, bei welcher nach den beiden Instructionen vom 27. Juli 1742 v)

„alle im Kreise, wie in jedem Gute befundenen liegenden Gründe und davon abstammende Nutzungen, Hebungen und Einkünfte, sie gehören ad fundum rusticalem oder dominii, indistincte als contribuabel angesehen werden sollten."

In dem Allerhöchsten Patente vom 23sten April 1743 w) wurde die durchgreifende Bestimmung

„zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuern fernerhin zu gestatten"

näher motivirt, theils durch die Hinweisung „auf die ältern und neuern Constitutiones," theils durch

„die selbstredende Billigkeit, als welche ohnleugbar erfordert,

---

q) Rau a. a. O. §. 316.
r) Rau a. a. O. §. 328.
s) Schimmelfennig S. 298.
t) Schimmelfennig S. 255.
u) Schimmelfennig S. 131.
v) Schimmelfennig S. 231 und 233.
w) Schimmelfennig S. 243.

daß diejenigen Mitglieder eines Staates, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit genießen, auch in denen darauf zu verwendenden Abgaben ihren Beitrag thun und sich davon in keinerlei Art zum Beschwer der übrigen ausnehmen und davon entziehen, sondern daß ein Jeder zur allgemeinen Nothdurft, Ruhe und Sicherheit sein Antheil nach Beschaffenheit seiner Einkünfte willig beitrage oder dazu nach Proportion seines dem Lande bringenden Nutzens herbeigezogen werde."

Ganz in gleichem Sinne ordnete Friedrich der Große auch in Westpreußen sofort nach der Besitznahme die Katastrirung und Ausgleichung der Grundsteuer an, indem er in dem Allerhöchsten Avertissement vom 15. December 1772 [x]) erklärte,

„daß er es für die erste Nothwendigkeit erachtet habe, die Steuerverfassung bis auf den Grund untersuchen und auf den Fuß setzen zu lassen, daß die Landes-Lasten und Abgaben, welche der Schutz des Landes und die allgemeine Wohlfahrt erfordert, künftig mit gleichen Schultern getragen werden und Jedermann dazu ohne Ausnahme nach Bewandniß seiner Profession und seines Erwerbes contribuire."

An diese Anordnungen des großen Friedrich schlossen sich die des edlen Kaisers Joseph II. an.

In dem Patente vom 20. April 1785 sprach er die Ueberzeugung aus,

„daß nach dem bestehenden Steuerfuße Gleichheit und Billigkeit weder zwischen den deutsch-erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Grundbesitzern bestehe", [y])

und befahl daher für die ganze Monarchie die Aufnahme eines neuen Katasters und eine allen Grundbesitz ohne Ausnahme gleichmäßig treffende neue Veranlagung der Grundsteuer.

Leider mußte dies große Werk bei jenem, dem Kaiser innewohnenden Verbesserungseifer in weniger als vier Jahren vollendet sein, [z]) darum trug es die Spuren der Uebereilung, erregte große Unzufriedenheit und mußte in manchen Landestheilen außer Anwendung bleiben, in anderen (unter Lepold II.) wieder abgeschafft werden. Kaiser Franz

x) Schimmelfennig S. 160.

y) v. Hauer, Beitrag zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848. S. 35.

z) v. Tegoborski, über die Finanzen, den Staatscredit und die Staatsschuld Oesterreichs. Wien 1845. B. I. S. 146.

nahm indeß, unbeirrt durch die Bedrängnisse einer Zeit der schwersten Prüfungen, Josephs Pläne wieder auf und ordnete bereits am 21. August 1810 [a]) eine besondere Steuerregulirungs-Hof-Commission zur Ausführung derselben an. Aus den Vorarbeiten dieser Commission ging für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens nebst ihren Nebenländern, das Kaiserliche Decret vom 23. December 1817 hervor [b]), welches als leitenden Gesichtspunkt „die Anwendung des Begriffs der strengsten Gerechtigkeit" aufstellte, aus diesem Gesichtspunkte aber keinesweges, wie es bei uns versucht wird, die Aufrechthaltung der bestehenden Ungleichheiten, sondern die Nothwendigkeit einer allgemeinen und durchgreifenden Katastrirung und Ausgleichung folgerte.

Um indeß „die Wohlthat einer zweckmäßigeren Steuervertheilung den Ländern schon vor der Vollendung des Katasters angedeihen zu lassen", wurde mittelst der Entschließung vom 8. Februar 1819 [c]) ein Grundsteuer-Provisorium angeordnet und bis zum Jahre 1821 durchgeführt. Neben demselben wurde an dem „stabilen Kataster" unausgesetzt thätig gearbeitet und bis zum Jahre 1843 waren in den Deutsch-Böhmisch-Italienischen Provinzen bereits 5761 □ Meilen der Katastral-Vermessung unterzogen. [c])

Selbst die Umstürzung aller Verhältnisse im vorigen Jahre hat in dieser Angelegenheit, — von wenig andern dürfte dies zu sagen sein, — nichts geändert. Die von dem Ministerium Schwarzenberg ausgegangene Verordnung vom 31. October 1849 [d]) wegen der Ausdehnung der Katastrirung auf Croatien und Slavonien schließt sich genau dem Plane an, welchen die Metternichsche Verwaltung verfolgte, und das Kaiserliche Patent vom 10. October 1849 [e]) hat diesen Plan seinem Ziele dadurch wesentlich näher gebracht, daß es die bis dahin nur innerhalb der Provinzen vorgenommene Ausgleichung auch auf die Gesammtheit der katastrirten Provinzen ausdehnte und den Procentsatz der in den verschiedenen Provinzen von $8\frac{40}{60}$ p. C. bis auf $20\frac{27}{60}$ p. C. variirte, für alle Provinzen gleichmäßig auf 16 p. C. des Katastral-Ertrages feststellte.

Bei uns ist freilich in dem langen Zeitraum von 1810 bis 1848 der für die ganze Monarchie verheißenen Grundsteuer-Regulirung durch

a) v. Tegoborski a. a. O. S. 174.
b) v. Tegoborski a. a. O. S. 147.
c) v. Hauer, a. a. O. S. 49.
d) Preußischer Staats-Anzeiger de 1849. Nr. 304.
e) Preußischer Staats-Anzeiger de 1849. Nr. 285.

die Gesetzgebung nicht näher getreten worden. Daß in einzelnen Maßregeln unter der Regierung des hochseligen Königs unausgesetzt das Princip der gleichmäßigen Besteuerung Anerkennung gefunden hat, ist oben bereits nachgewiesen worden.

Aber auch die allgemeine Ausgleichung ist zu wiederholten Malen von den rheinischen und westphälischen Provinzial-Landtagen und zuletzt auf dem vereinigten Landtage des Jahres 1847, von einer großen Mehrheit der vorberathenden Abtheilung der Dreistände-Curie angeregt worden und die auf die Anträge der Provinzial-Landtage unterm 13. Juli 1827, 15. Juli und 31. December 1829, 22. Juli und 30. October 1832 ertheilten Bescheide zeigen deutlich, daß man die Gewährung der vorgetragenen Bitten zwar nicht für dringend und zeitgemäß hielt, aber die Richtigkeit des ihnen zu Grunde liegenden Princips, für dessen ungesäumte Durchführung einzelne hochgestellte Staatsmänner von unantastbarem Charakter unausgesetzt, obschon erfolglos kämpften, keinesweges zu bestreiten gemeint war.

Wer ferner noch die in dem Patente vom 5. December 1848 verheißene Einführung einer allgemeinen, gleichmäßigen Grundsteuer als eine widerrechtliche Vermögens-Confiscation, als eine gesetzliche Beraubung zu bezeichnen gesonnen ist, der möge bedenken, daß er dies nicht thun kann, ohne auch die Maaßregeln, welche Friedrich Wilhelm I. und Carl VI., Friedrich II. und Joseph II., Friedrich Wilhelm III. und Franz I. als durch die Anforderungen der Gerechtigkeit gebotenen anerkannten und als solche verkündeten, für eine Beraubung zu erklären.

Auf solche Vorgänge gestützt, mögen denn auch diejenigen, welche jetzt für das Prinzip der gleichmäßigen Veranlagung der Grundsteuer in die Schranken treten, den Vorwurf, daß es ihnen nur darum zu thun sei, den März-Errungenschaften einen Tribut abzutragen, der öffentlichen Meinung oder den demokratischen und communistischen Tendenzen der Zeit Concessionen zu machen, ruhig in dem Bewußtsein über sich ergehen lassen, daß nicht sie, sondern jene Ankläger es sind, welche durch eine schwer zu begreifende Verkennung und Verleugnung der Geschichte und des Rechtes der Consolidation unserer Zustände entgegen arbeiten.

Ob gegenwärtig diese oder jene Provinz, ob zufällig vielleicht keine derselben sich über eine Prägravation zu beklagen hat, ist völlig gleichgültig. Es handelt sich lediglich darum, festzustellen, ob eine Ueberbürdung und eventualiter wo sie stattfindet, es handelt sich darum, innerhalb der Provinzen die bestehenden Befreiungen und die unter den Besteuerten selbst offen zu Tage liegenden Ungleichheiten zu beseitigen.

Dazu bedarf es der Aufnahme eines Katasters und eines allgemeinen Grundsteuer=Gesetzes; es bedarf aber auch, weil die Befreiungen nach den Erfahrungen aller Länder während der langen Dauer der Kataster=Arbeiten sich nicht aufrecht halten lassen, zu deren baldigen Hinwegräumung eines provisorischen Gesetzes.

Ob die Aufhebung der Befreiungen mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll, ist eine Frage für sich, von deren Beantwortung die Annahme oder Verwerfung jener beiden Gesetze nicht abhängig gemacht werden darf. Die Emanirung dieser Gesetze ist unter allen Umständen eine politische Nothwendigkeit.

## II. Die Entschädigungs=Frage.

Wenn die Frage wegen einer mit der Grundsteuer=Regulirung zu verbindenden Entschädigung erörtert werden soll, so kann allerdings darüber kein Zweifel obwalten, daß diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Regulirung keinen Nachtheil erleiden, auch auf Entschädigung keinen Anspruch haben. Dagegen läßt sich der umgekehrte Satz, daß nämlich die Entschädigung, wenn eine solche überhaupt gewährt wird, dann auch einem Jeden, der durch die Regulirung Schaden erleide, ohne Ausnahme bewilligt werden müsse, keinesweges einräumen.

Es kommt darauf an, sich die einzelnen Fälle klar zu machen.

Durch die Grundsteuer=Ausgleichungen erleiden einen Nachtheil:

1. Die Besitzer derjenigen der landüblichen Besteuerung unterliegenden Grundstücke, deren Steuer erhöht wird.

   Eine solche Erhöhung kann aber eintreten nicht nur,

   a) in dem Falle, wenn ein Grundstück innerhalb des Steuersystems, welchem es angehört, sei es wegen der Unvollkommenheit oder Fehlerhaftigkeit der früheren Veranlagung, sei es wegen einer nach derselben eingetretenen Steigerung des Ertrages, zu gering besteuert ist, sondern auch

   b) in dem Falle, wenn ein Grundstück innerhalb seines Systems zwar richtig (oder vielleicht zu hoch) veranlagt ist, dagegen aber der ganze Landestheil, Kreis oder Distrikt, in welchem dieses System Anwendung gefunden, behufs der Ausgleichung mit der Gesammtheit eine höhere Steuer übernehmen muß.

2. Die Besitzer solcher Grundstücke, welche von der landüblichen Besteuerung befreit sind, also entweder gar keine Grundsteuer oder doch nur eine andere und zwar geringere als die landesübliche Steuer, oder eine etatsmäßig, jetzt zwar als ein Surro-

gat der Grundsteuer behandelte, ursprünglich aber auf einem anderen Fundament beruhende Abgabe (z. B. Ritter- oder Lehnpferdegeld) entrichten und daher die gesetzliche Grundsteuer, — (in ihrem vollen Betrage oder nach Anrechnung des bisher Gezahlten) — als eine neue Last zu übernehmen haben.

Hieher gehören:

a) Grundstücke, welche sich faktisch im Besitz einer Steuerfreiheit befinden, für welche in keiner Art ein Titel oder Rechtsgrund beigebracht werden kann;

b) Grundstücke, deren Steuerfreiheit für den gegenwärtigen Besitzer auf privatrechtlichen Verträgen beruht;

c) Grundstücke, deren Steuerfreiheit sich auf die Verfassung, das gemeine Recht oder ausdrückliche Landesgesetze gründet; endlich

d) Grundstücke, deren Steuerfreiheit durch landesherrliche Privilegien garantirt ist.

Was nun zunächst

ad 1. die gegenwärtig der landesüblichen Besteuerung unterliegenden Grundstücke anlangt, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Folgen der Grundsteuer-Ausgleichung Manche, ja sogar Viele derselben ebenso empfindlich berühren werden, als die Besitzer völlig steuerfreier Güter, und wenn daher überhaupt eine Entschädigung gewährt werden soll, so scheint es auf den ersten Anblick, daß man dieselbe billigerweise auch jenen Grundbesitzern, mithin, — denn das würde die nothwendige Folge sein, — Allen ohne Unterschied zugestehen müsse, welche durch die Ausgleichung einen Nachtheil erleiden.

Ein solches Verfahren würde indeß auf keine Weise zu rechtfertigen sein. Es läge darin das unumwundene Anerkenntniß, daß die Grundsteuer eben keine Steuer, sondern eine Rente oder Reallast sei. Würde dies aber anerkannt, dann dürfte man consequenterweise auch die Beträge, um welche die zur Zeit Prägravirten erleichtert werden sollen, nicht ohne Weiteres von deren Steuer abfetzen, sondern höchstens für ablösbar erklären, — ja man müßte dann überhaupt an eine Ausgleichung oder Regulirung der Grundsteuer gar nicht denken, sondern Alles beim Alten lassen.

Von jenem Verfahren kann aber um so weniger die Rede sein, weil den der landüblichen Besteuerung unterliegenden Grundbesitzern (den Contribuabeln) gegenüber das Recht, die Kataster zu revidiren und danach ohne Entschädigung die Steuern auszugleichen, zu keiner Zeit bestritten, vielmehr früher in allen Provinzen unbeschränkt ausgeübt und in mehreren derselben selbst noch in den neuesten Zeiten zur Anwen-

dung gebracht worden ist. Die verhältnißmäßig recht bedeutenden Steuererhöhungen einzelner Grundbesitzer, welche nicht nur in den Jahren 1820—1835 in den westlichen Provinzen, sondern auch im Jahre 1833 in Posen, im Jahre 1834 in Westpreußen, im Jahre 1835 in Altvorpommern, ohne alle Entschädigung, als eine Maaßregel der Gerechtigkeit angeordnet und als solche ohne Murren hingenommen worden sind, würden sich als eine schreiende Ungerechtigkeit darstellen, wenn man jetzt plötzlich ein ganz anderes Princip annehmen wollte.

Den Besitzern der gegenwärtig den landesüblichen Grundsteuern unterliegenden Grundstücke muß daher unbedingt jeder Anspruch auf Entschädigung versagt werden.

Dasselbe muß

ad 2 a. in Ansehung solcher Grundstücke gelten, deren Steuerfreiheit nur eine factische ist.

Die gegenwärtige Grundsteuer ruht fast überall dem Namen nach lediglich auf der Aussaat oder auf den Hufen, also auf dem unter dem Pfluge befindlichen Acker. Es läßt sich indeß nachweisen, daß bei den früheren Veranlagungen die, zur Zeit derselben, mit dem Acker verbunden gewesenen Gärten, Wiesen, Hütungen, Holzungen ꝛc. mit berücksichtigt worden sind. Diese Grundstücke sind also als besteuert anzusehen und fallen unter den zu 1 aufgestellten Grundsatz.

Die Grundstücke, um die es sich gegenwärtig handelt, sind zunächst solche, welche zu besteuerten Besitzungen erst nach der letzten Veranlagung hinzugekommen sind, und zur Zeit derselben unbesteuert waren, sei es, weil sie an der Steuerfreiheit des Fiskus oder der Rittergüter participirten, sei es, daß sie als überschwemmte Flächen, Sümpfe, Moräste ꝛc. noch von Niemand in Besitz genommen waren, oder wenigstens nicht als ein Object der Besteuerung angesehen wurden. In dieser Beziehung sind namentlich die großen Flächen zu erwähnen, die früher Staatswaldungen bildeten und gegen geringen Zins Jedem überlassen wurden, der dieselben durch Rodung in Aecker, Wiesen (Laßzinswiesen) oder Hütung umwandeln wollte. Sind über solche Urbarmachungen Contracte abgeschlossen oder sind dieselben etwa durch Landesgesetze oder Privilegien begünstigt worden, so können sie unter die sub No. 2 zu b., c. oder d. festzustellenden Grundsätze fallen. Fehlt es aber an jedem urkundlichen Titel für den Besitz, oder ist die Grundsteuerfreiheit in den vorhandenen Urkunden nicht erwähnt oder zugesichert, so würden dergleichen Grundstücke, nach den früheren Prinzipien, bei der nächsten Revision der Kataster der Besteuerung ohne Entschädigung unterworfen worden sein; sie können daher, auch wenn dies jetzt geschieht, eine solche nicht in Anspruch nehmen.

Eben dies gilt auch von den sogenannten wüsten Hufen oder Feldmarken. Die auf diesen Grundstücken ursprünglich haftende Steuer hatte abgesetzt werden müssen, weil dieselben in Folge des 30jährigen Krieges oder anderer Verheerungen außer Cultur gekommen waren. Sobald diese Grundstücke, — sei es „von den Obrigkeiten" oder von bäuerlichen Wirthen, wieder cultivirt wurden, sollte die Steuer wieder in Hebung gesetzt werden [f]). Ist dies aus Versehen unterblieben und besteht daher die Steuerfreiheit noch jetzt, so ist dies jedenfalls eine ungerechtfertigte, bei deren Beseitigung von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Auch solche Grundstücke kommen hier in Betracht, welche von steuerpflichtigen Gütern früher, — denn neuerdings kann es nicht vorgekommen sein, — mißbräuchlicherweise steuerfrei abgezweigt worden sind. Das Gesetz braucht hier keine Entschädigung zu gewähren; ob der jetzige Besitzer eine solche von dem Besitzer des Stammgutes verlangen kann, ist nach dem Inhalte der Verträge zu beurtheilen.

Endlich gehören hierher alle städtischen Grundstücke. Denn wenn auch die Städte nebst ihren Feldmarken gegenwärtig mehrentheils den landüblichen Steuern nicht unterliegen, so haben sie doch eine eigentliche Grundsteuer=Immunität nie besessen, und in Betreff der servispflichtigen Städte verordnet das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 §. 6. ausdrücklich, daß die Servissteuer „bis zur Revision der Grundsteuer" die Stelle der letztern vertreten soll.

Eben so wenig darf sich das etwaige Entschädigungsgesetz

ad 2 b. mit denjenigen Grundstücken beschäftigen, deren Steuerfreiheit für den gegenwärtigen Besitzer auf privatrechtlichen Verträgen beruht.

In der früheren Zeit sind namentlich vom Domainen=Fiskus, sowohl größere Güter, als Colonisten= und Büdnerstellen unter der ausdrücklichen Bedingung veräußert oder vererbpachtet worden, daß die

f) v. Thile. S. 91 und 592.

Wöhner. Th. I. S. 28, Th. III. No. 33.

Der Landtags=Receß vom 26. Juli 1653 §. 37 stellt die Steuerpflichtigkeit solcher vormals wüsten Hufen außer Zweifel:

> Die so sich der wüsten Höffe gebrauchen, — es sind vom Adel oder Beamte, können und sollen sie von dem onere contributionis oder andern realibus nicht eximiren, sondern es muß bei der generalis juris regula, quod quaelibet res cum suo onere transeat allerdings verbleiben.

Worauf sich die abweichende Ansicht in der Schrift über

Steuer=Ausgleichung S. 30

gründet, ist nicht zu ersehen.

Grundsteuerfreiheit für alle Zeiten gewährleistet oder event. ein entsprechender Theil des Zinses oder Kanons erlassen oder des Kaufgeldes zurückgezahlt werden solle. Auch von Rittergütern, städtischen oder bäuerlichen Besitzungen sind unter gleichen Bedingungen zahlreiche Abzweigungen erfolgt. In allen diesen Fällen mögen die jetzigen Besitzer das, was ihnen contractlich zusteht, von dem andern Contrahenten oder seinem Rechts-Nachfolger in Anspruch nehmen, und, im Weigerungsfalle, die richterliche Hülfe anrufen. Das Gesetz darf weder die vertragsmäßige Art und Höhe der Entschädigung verändern, noch einen andern Entschädigungsverpflichteten (den steuerlichen oder landeshoheitlichen Fiscus statt des Domainen-Fiscus oder sonstigen Verkäufers) obtrudiren. Es hat diese Verhältnisse ganz zu ignoriren.

Ist derjenige, der die Entschädigung zu zahlen hat, der Besitzer eines steuerpflichtigen (städtischen oder bäuerlichen) Grundstücks, so hat er zu einer Beschwerde offenbar keinen Grund; denn er hat eine Zusicherung ertheilt, die er gesetzlich nicht ertheilen durfte, er hat dadurch ein höheres Kaufgeld oder einen höheren Kanon erzielt, als ihm rechtlich zukam, und muß daher billigerweise das zu viel Empfangene restituiren. Er erleidet auch in der That gar keinen Schaden. Denn stellt sich seine jetzige Steuer mit Einschluß derjenigen, die auf das Trennstück hätte übergehen sollen, als zu hoch heraus, so wird ihm der Mehrbetrag erlassen. Liegt der Fall aber anders, so würde er den Steuerbetrag, für welchen er jetzt den Anderen entschädigen muß, in Folge der Ausgleichung ohne Entschädigung haben übernehmen müssen.

Auch die Fälle, in denen der Domainen-Fiscus entschädigen muß, verursachen keine Schwierigkeit.

Anders steht die Sache allerdings, wenn die Besitzer eximirter Grundstücke die Entschädigung zu leisten haben. Indeß auch hier muß man immer davon ausgehen, daß dieselben es in ihrer Hand hatten, durch eine andere Fassung der Verträge sich gegen den Nachtheil zu schützen, den sie jetzt vielleicht erleiden. Haben sie dies nicht gethan, sondern die Steuerfreiheit gewährleistet, so haben sie dadurch selbst anerkannt, daß sie so behandelt sein wollen, als wenn sie das Trennstück zur Zeit der Steuer-Regulirung noch in ihrem Besitze hätten. Wäre dies der Fall, und erfolgte die Abzweigung erst nach der Steuer-Regulirung, also mit der entsprechenden Steuer-Quote, so hätten sie offenbar das höhere Kaufgeld, welches sie durch Gewährleistung der Steuerfreiheit erlangt haben, nicht erhalten, und sie dürfen sich daher auch nicht beklagen, wenn sie das empfangene Plus jetzt restituiren müssen. Insoweit übrigens den Besitzern exempter Grundstücke für die Besteuerung der noch in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke eine Ent-

schädigung gewährt wird, muß ihnen gestattet sein, diese Entschädigung auch für diejenigen Trennstücke zu liquidiren, für welche sie ihrerseits vertragsmäßig eine Entschädigung zu leisten haben.

Sonach reducirt sich die ganze Frage wegen der, durch das Grundsteuergesetz etwa zu verheißenden Entschädigung auf die Grundstücke, deren Steuerfreiheit

ad 2 c. auf der Landes-Verfassung, dem gemeinen Rechte oder gesetzlichen Bestimmungen, oder

ad 2 d. auf landesherrlichen Privilegien beruht.

Der Kreis der eventuellen Entschädigungs-Ansprüche verengt sich indeß noch mehr.

Denn von den Grundstücken der ersten Kategorie scheiden nicht nur diejenigen aus, welche als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, ferner unbesteuert bleiben [g]), sondern auch die Domainen und Staats-Waldungen, bei welchen die Entschädigung eine nutzlose Weitläufigkeit wäre. Es bleiben daher nur übrig:

A. aus der ersten Kategorie (2 c.) die Dotal-Grundstücke der Kirchen, Kirchenämter, Schulstellen rc.

B. aus der 2ten Kategorie (2 d.) die Rittergüter und die denselben gleich zu achtenden Besitzungen, so wie

C. zahlreiche Colonistenstellen oder kleine Etablissements, von denen einige dieser, andere jener Kategorie angehören können [h]).

Es ist bisher erörtert worden, welche Grundstücke, wenn überhaupt von einer Entschädigung die Rede sein soll, bei derselben allein in Betracht kommen können. Ob aber für diese Grundstücke wirklich ein Anspruch auf Entschädigung anzuerkennen ist, bleibt noch zu prüfen.

---

g) Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 8.

Staatsministerial-Entwurf, im Staats-Anzeiger vom 9. Mai 1849 (No. 126.)

h) Die hier gemachten Vorschläge stimmen genau mit den Grundsätzen überein, welche in allen übrigen Staaten, wo es überhaupt zur Gewährung einer Entschädigung gekommen ist, festgehalten worden sind, namentlich:

im Großherzogthum Sachsen-Weimar
Ständische Erklärungsschriften vom 10. März 1817 und 17. Januar 1819;

in Braunschweig
Verordnung vom 29. October 1821, §. 5 und §. 9;

in Hannover
Verordnung vom 3. Juni 1826.;

im Königreich Sachsen
Landtags-Abschied vom 30. October 1834, §. 20. sub 1;

im Herzogthum Sachsen-Meiningen
Gesetz vom 25. März 1826, Art. 1 und 5.

Zuvor bedarf es aber einer Verständigung über die eventuellen Grundlagen der Entschädigung.

Offenbar kömmt es darauf an, den Werth der Veränderung zu ermitteln, welche in dem Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu dem Steuerfiscus durch die Grundsteuer=Regulirung eintritt. Man muß also den Zustand vor und nach der Steuer=Regulirung mit einander vergleichen.

Der Zustand vor der Regulirung macht keine Schwierigkeit. Er besteht entweder in völliger Steuerfreiheit, oder in der Verpflichtung zur Entrichtung einer, in diesen Fällen nicht nur factisch unverändert gebliebenen, sondern auch rechtlich fixirten Abgabe (Lehnpferdegeld rc.).

Anders steht es mit dem in Folge der Regulirung eintretenden Zustande. — Denn es wird den Grundstücken nicht eine feststehende Steuer, sondern die Verpflichtung auferlegt, die Grundsteuer jederzeit nach dem Steuersatz zu zahlen, den das Gesetz feststellen wird. [1])

Nach der Vollendung des Katasters werden nun wahrscheinlich Schwankungen des Procentsatzes nur selten, und nicht leicht von großer Erheblichkeit vorkommen. Wie bereits oben angedeutet worden, wird es aber nothwendig sein, schon vor der Vollendung, ja selbst vor dem eigentlichen Beginn der Kataster=Arbeiten, zu einer provisorischen Aufhebung der Grundsteuer=Befreiung zu schreiten.

Die provisorische Grundsteuer nun sofort einzuführen, die Entschädigung aber bis zur definitiven Regulirung vorzubehalten, würde ein unverantwortlicher Mißgriff sein.

Die Entschädigungsfrage muß jedenfalls sofort und zwar definitiv erledigt werden.

Wollte man nun nach dem, unterm 8. Mai 1849 in der Nr. 126 des Staats=Anzeigers bekannt gemachten und dem unterm 24. August 1849 der zweiten Kammer vom Abgeordneten Harkort und Genossen vorgelegten Gesetz=Entwurf, die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe der Steuer veranlagen, welche sich in jedem Kreise als die landesübliche herausstellt, so würde die definitive, auf Grund des Katasters festzustellende Steuer, selbst wenn der Betrag im Ganzen sich wenig oder gar nicht ändern sollte, doch für die einzelnen Kreise und

---

1) Im Königreich Sachsen hat man den 100jährigen Durchschnittsbetrag der Grundsteuer (mit 1,400,000 Rthlr.) zu Grunde gelegt und die Berechtigten also nicht für den Betrag entschädigt, den sie wirklich zunächst an Grundsteuer zahlen sollten, sondern für denjenigen, den sie nach dem Kataster zu einer, dem Durchschnittsbetrage gleichkommenden Grundsteuersumme beizutragen haben würden. Zufällig stimmte indeß dieser Betrag mit der wirklich zu zahlenden Grundsteuersumme ziemlich genau überein.

noch mehr für die einzelnen Güter in denselben, theils beträchtlich höher, theils wesentlich niedriger zu stehen kommen und die nach dem Provisorium gleichmäßig berechnete Entschädigung würde daher in der Wirklichkeit, d. h. der bleibenden Belastung gegenüber, eine sehr ungleichmäßige, hier eine durchaus unzulängliche, dort eine ungebührlich hohe sein.

Es ergiebt sich durchaus die Nothwendigkeit, über den Procentsatz des Katastral-Ertrages, der nach Vollendung des Katasters als Grundsteuer erhoben werden soll, sich schon jetzt zu einigen, schon für das Provisorium, so gut man es in aller Kürze und ohne sonderlichen Kostenaufwand vermag, den Reinertrag der demselben unterliegenden Grundstücke zu ermitteln, und nach diesem provisorischen Reinertrage, unter Anwendung des vereinbarten Procentsatzes, die vorläufige Steuer festzustellen.

Ein solches Verfahren widerspricht allerdings der bisher ziemlich allgemein festgehaltenen und durch das Edict vom 27. October 1810 unterstützten Ansicht, daß die bisherige Grundsteuer bei Gelegenheit der allgemeinen Katastrirung und Ausgleichung nicht erhöht, sondern bei unverändertem Gesammtbetrage nur richtiger vertheilt werden solle.

Es ist indessen eine nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die Ereignisse der beiden letzten Jahre und die daraus hervorgegangenen Veränderungen unserer inneren Zustände, die unabweislichen Ausgaben für eine längere Reihe von Jahren dergestalt gesteigert haben, daß eine Deckung derselben, durch die zur Zeit vorhandenen Einnahme-Quellen nicht möglich ist. Bei der Einnahme aus den Domänen und Forsten stehen beträchtliche Ausfälle bevor und bei den indirecten Abgaben sind zwar, sofern sich die Verhältnisse im Innern und nach Außen mehr und mehr befestigen, höhere Einnahmen in Aussicht zu nehmen, jedoch nicht von dem Betrage, daß dadurch allein das vorhandene Deficit gedeckt werden könnte.

Kommt es zu einer Umgestaltung und Erweiterung des Zollvereins, so wird diese wahrscheinlich sogar ohne Modificationen des Zolltarifs nicht zu erreichen sein, die wenigstens vorübergehend eine Mindereinnahme zur Folge haben können.

Wir müssen uns daher, so schwer es uns werden mag, zu einer Steigerung der directen Abgaben entschließen. Bei der Gewerbesteuer darf an eine solche nicht gedacht werden. Der vorliegende Entwurf eines Einkommen- und Klassensteuer-Gesetzes ist nur darauf berechnet, die bisher an Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer etatsmäßige Einnahme zu decken. Sollte aber auch die Annahme dieses Gesetz-

Entwurfes zu einer Mehreinnahme führen, so wird diese immer nicht genügen.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als auch auf eine mäßige Erhöhung der Grundsteuer Bedacht zu nehmen.

Diese Erhöhung würde erreicht werden, wenn die Grundsteuer für die ganze Monarchie gleichmäßig auf 10 pCt. des in den beiden westlichen Provinzen bereits festgestellten und in den östlichen Provinzen durch die Kataster-Aufnahme successive definitiv festzustellenden, für die steuerfreien Grundstücke aber durch eine provisorische Schätzung vorläufig zu ermittelnden Reinertrages normirt würde [k]).

Eine Grundsteuer von diesem Betrage kann als eine überspannte oder ungebührlich drückende nicht angesehen werden. In den meisten Staaten ist sie beträchtlich höher. Auch würden in der That die Kosten der Katastrirung, und mehr noch die jährlichen Kosten der Nachtragung der Besitzveränderungen ꝛc. (der Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart) zu einer geringeren Grundsteuer zu sehr im Mißverhältniß stehen.

Hiernach kann ich, so sehr ich auch darauf gefaßt bin, von den verschiedensten Seiten her Widerspruch zu erfahren, mich nur dafür erklären, gleich in dem, wegen der provisorischen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zu erlassenden Gesetze zu bestimmen, daß die Grundsteuer, vorbehaltlich späterer Veränderungen im Wege der Gesetzgebung, in 10 pCt. des Reinertrages bestehen solle.

---

k) In dem bekannten Werke:

Krug, Betrachtungen über den National-Reichthum des Preußischen Staates. Berlin 1805. Th. I. S. 277.

wird das reine Einkommen aus Grund und Boden für den damaligen Umfang der Monarchie von 5586 Preuß. oder 5776 geogr. □Meilen auf 81,304,000 Rthlr., also auf 14,076 Rthlr. für die geogr. □Meile (oder 20 Sgr. für den Morgen) berechnet. Wäre diese Berechnung richtig — was sich freilich nicht verbürgen läßt, — so würde man, da sich der Culturzustand und der Ertrag der Grundstücke seit dem Jahre 1805 ungemein gehoben hat, und die in jener Berechnung mit inbegriffenen Polnischen Provinzen (1328 □Meilen) von sehr geringem Ertrage jetzt außer Ansatz bleiben, den Reinertrag für die geogr. □Meile jetzt ohne Uebertreibung zu 20,000 Thaler annehmen können.

| | |
|---|---|
| Zu dem Katastral-Ertrage der westlichen Provinzen von... | 27,755,038 Rthlr |
| würden dann für die 4222 geogr. □Meilen der östlichen Provinzen à 20,000 Rthlr. ........ | 84,440,000 = |
| hinzutreten, mithin 10 pCt. des Gesammt-Ertrages von....... | 112,195,038 Rthlr. |

eine Prinzipal-Grundsteuer von

11,219,503 Rthlr.

ergeben.

Nachdem ich erörtert habe, von welchen Elementen eventuell bei der Gewährung einer Entschädigung auszugehen sein würde, bleibt mir nun nachzuweisen,

ob der Anspruch auf eine solche für die oben bereits bezeichneten Kategorieen von Grundstücken als begründet anzuerkennen, und ob durch diese Anerkennung ein mehr oder minder befriedigendes Resultat zu erreichen ist?

Von den überhaupt in Betracht zu ziehenden Grundsteuer-Immunitäten sind unverkennbar,

ad A. die auf der bisherigen Verfassung, dem gemeinen Rechte oder der Gesetzgebung beruhenden, die schwächeren. Was auf diesem Wege entstanden ist, kann, wenn das Gemeinwohl es erfordert, unbedingt durch die Gesetzgebung wieder beseitigt werden, ohne deshalb eine Entschädigung nothwendig zu machen.

Die kürzlich erfolgte Aufhebung der in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Klassensteuer-Befreiungen war allerdings eine harte Maaßregel für die Mehrzahl der Betheiligten; es konnte aber Niemand einfallen, darin eine Rechtsverletzung zu erblicken oder einen Entschädigungs-Anspruch daran zu knüpfen. Dasselbe würde nun auch bei der Aufhebung der den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundstücken zustehenden Grundsteuer-Immunität geltend gemacht werden können. Dessenungeachtet würde es meines Erachtens nicht zu rechtfertigen sein, sobald irgend einer Kategorie von Gütern eine Entschädigung gewährt wird, jene Grundstücke davon auszuschließen. Ich gehe sogar weiter und möchte dafür stimmen, selbst dann, wenn im Allgemeinen keine Entschädigung bewilligt werden sollte, die Dotation jener Institute, mit Rücksicht auf den aus der Steuer-Regulirung ihnen erwachsenden Nachtheil, aus Staatsfonds auf angemessene Weise eben so zu erhöhen, wie ich dies mit Rücksicht auf die demselben aus der Ablösung der Reallasten erwachsenden Verluste für nothwendig erachtet und in meinem Promemoria vom 10. Juni 1848 ausdrücklich vorbehalten hatte. Eine solche Dotations-Erhöhung gehört aber eben so wenig in das Grundsteuer-Gesetz, wie sie in dem Ablösungs-Gesetze ihre Stelle finden konnte, sondern würde zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes gemacht werden müssen.

B. Daß die auf Privilegien beruhenden Grundsteuer-Immunitäten ebenfalls aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufgehoben werden können, unterliegt keinem Zweifel. Nach §. 70. der Einleitung zum Allg. Landrecht soll dies aber allerdings „nur gegen hinlängliche Entschädigung" geschehen.

Die wichtigsten dieser Privilegien sind diejenigen, auf welchen in einem großen Theile der Monarchie die Steuerfreiheit der Rittergüter beruht. Dieselben knüpften sich hauptsächlich an die von König Friedrich Wilhelm I. in der Deklaration vom 5. Januar 1717 ausgesprochenen Absicht,

in der ganzen Monarchie an die Stelle der Lehnpferde, welche die Vasallen bei sich ereignender Kriegsgefahr zur Vertheidigung des Landes zu stellen schuldig waren, ein gewisses, von den Vasallen jährlich abzutragendes Geldquantum zu setzen, gleichzeitig aber sämmtliche Lehngüter für Erbe und Allodial zu erklären und den Nexum feudalem intuitu Domini directi gänzlich aufzuheben [l]).

Jene Privilegien sind indeß nur für einzelne Landestheile und zwar zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Fassung zu Stande gekommen. Es ist daher nöthig, nicht nur diese Landestheile einzeln durchzugehen, sondern auch für die übrigen Landestheile zu prüfen, ob daselbst überhaupt eine Steuerfreiheit der Rittergüter grundsätzlich besteht und worauf dieselbe beruht.

1. In der Kurmark stützt sich die Steuerfreiheit der Rittergüter auf die

Assecuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg vom 30. Juni 1717 [m]).

Unter allen derartigen Privilegien ist dies das älteste und stärkste; es wird daher gerade bei der Kurmark am Orte sein, auf die geschichtliche Seite der Frage etwas näher einzugehen.

Man nimmt häufig an, daß die Steuerfreiheit der Rittergüter eine in der ursprünglichen Landesverfassung begründete und so alt sei, als die Grundsteuer selbst. Diese Annahme ist eine irrige. Jene Steuerfreiheit ist überall erst später, zum Theil nach langen und schweren Kämpfen errungen worden [n]).

In der Kurmark Brandenburg, wie in allen Ländern des wendischen Rechts, konnte sie ursprünglich nicht vorhanden sein, aus dem einfachen Grunde, weil es auf dem platten Lande gar keine anderen Grundeigenthümer gab, als die Geistlichkeit und den Adel. „Die Prälaten und die von Adel" waren daher nicht steuerfrei, sondern im

---

l) Mylius C. C. M. Th. II. Abth. 5. No. 59.
Zepernick, Miscellaneen zum Landrecht. Halle 1790. Bd. III. S. 267.
Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Berlin 1839. Bd. 3. Abth. 1. S. 1.

m) Wöhner Th. III. No. 98.

n) Schimmelfennig S. 386. ff.

Gegentheil de jure die alleinigen Steuerpflichtigen des platten Landes; als solche erscheinen sie in allen alten Landtags-Abschieden und Recessen als das eine corpus neben dem andern der Städte; von dem jetzt sogenannten dritten oder contribuablen Stande ist in diesen Urkunden nirgend die Rede, und in den ältesten Grundsteuer-Katastern, Matrikeln und Anlagen sind überall nicht etwa die Gemeinden oder die einzelnen bäuerlichen Wirthe, sondern die Rittergutsbesitzer als die Steuerpflichtigen für so und so viel Hufen aufgeführt.

Faktisch stellte sich aber die Sache anders. — Da die Rittergutsbesitzer ihren Laß- und Pachtbauern ganz beliebige Dienste und Abgaben aufzuerlegen befugt waren, und dabei nur das Maaß der Prästationsfähigkeit nicht überschreiten durften, so stand es ihnen natürlich auch frei, die Grundsteuern, welche der Staat von ihnen forderte, für ihre Rechnung durch ihre Hintersassen zahlen zu lassen. Wenn der Gutsherr jedem seiner Bauern, ohne ihn prästationsunfähig zu machen, Dienste und Abgaben im Gesammtbetrage von 50 Rthlrn. jährlich auferlegen konnte, so war es für den letzteren ganz einerlei, ob der Gutsherr die auf ihn ausgeschriebene Steuer selbst zahlte und von jedem Bauer den vollen Werth der 50 Rthlr. für sich forderte, oder ob er von jedem Bauer nur 45 Rthlr. einzog, und dafür die auf die bäuerlichen Hufen fallende Grundsteuer von jedem mit 5 Rthlrn. entrichten ließ, oder ob er endlich auch die Zahlung der Steuer für die von ihm selbst bewirthschafteten Hufen den Bauern übertrug, so daß jeder derselben 10 Rthlr. an die Kreiskasse, dafür aber nur 40 Rthlr. an den Gutsherrn zu entrichten hatte. Der Steuerfiscus hatte eben so wenig ein Interesse, zu widersprechen, weil er fortwährend den Gutsherrn als seinen eigentlichen Schuldner betrachtete und dieser (was bekanntlich erst mit der Eigenthumsverleihung der Höfe nach Maßgabe des Edikts vom 14. September 1811 aufgehört hat) für alle Grundsteuerbeträge, mit welchen seine bäuerlichen Hintersassen in Rest blieben, aus eigenen Mitteln aufkommen mußte. Allmälich gestaltete sich allerdings das ursprünglich faktische Verhältniß in ein rechtliches um; die Rittergutsbesitzer wurden als steuerfrei und die bäuerlichen Wirthe (immer mit Vorbehalt der Vertretung Seitens des Gutsherrn) als die eigentlichen Steuerpflichtigen angesehen. Dazu trug der Umstand wesentlich bei, daß neben den ursprünglichen Hufenbesitzern (Bauern und Kossäthen), in den mit der zunehmenden Entwickelung des Verkehrs und aller Lebensverhältnisse entstehenden oder sich vermehrenden „Küstern, Gärtnern, Müllern, Hirten, Schäfern, Schmieden und Fischern" ein neues Element der Besteuerung entdeckt wurde, welches man, weil man keine anderen direkten Steuern kannte, wenn

man es überhaupt treffen wollte, ebenfalls in der Form fingirter oder Schatten-Hufen zur Grundsteuer heranziehen mußte. Hätte man nun die Ansicht festgehalten, daß der Gutsherr der alleinige Steuerpflichtige für sein Besitzthum sei, so mußte diesem auch die von jenen kleinen Leuten zu erhebende Steuer zufließen. So gestaltete sich die Sache in der That auch in Hinterpommern mit der Vieh- und Zuschubsteuer, und in Alt-Vorpommern mit dem Nebenmodus, nur mit dem Unterschiede, daß dort diese neue Steuer zur Ermäßigung der von den Hufenbesitzern zu zahlenden Contribution verwendet, hier dagegen (was nach dem damaligen Verhältnisse rechtlich vollkommen zulässig war) von den Gutsherren für ihre Rechnung erhoben wurde.

In der Kurmark dagegen wurde die neue Steuer als ein Zuwachs zu den bisherigen Steuersummen zur Kreiskasse eingezogen, und um dies thun zu können, mußte man allerdings die ursprüngliche Stellung der Gutsherren mehr in den Hintergrund treten lassen.

Dessenungeachtet wurde die Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer principiell noch keinesweges anerkannt. Nachdem namentlich der Reichsabschied zu Speier im Jahre 1542 [o]) für die Erhebung der damals bewilligten Türkensteuer „alle Exemtionen, sie mochten auf Privilegien, Verträgen oder Herkommen beruhen, aufgehoben" und „die Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Herren und die von Adel ausdrücklich verpflichtet hatte", die ihnen auferlegte Steuer „ihrer Unterthanen ganz unbeschwert" aus ihrem eigenen Einkommen zu entrichten, folgte auch Kurfürst Johann George diesem Beispiele, und ließ neben den bäuerlichen Hufenbesitzern ausdrücklich auch die Herren, Prälaten und vom Adel sowohl für die von ihnen selbst bewirthschafteten Hufen, wie für die ihnen zustehenden Pächte, Geldzinsen und Dienste zu der im Jahre 1573 ausgeschriebenen Landsteuer heranziehen [p]).

---

o) Schmauß, corpus juris publici. Dritte Aufl. 1735. S. 149 u. 152.

p) Vergl. Anschlag der Landsteuer in der Mittelmark und Laude zu Ruppin: Donnerstag nach Matthäi 1573.

Ein jeder Herr, Prälat und vom Adel soll jährlich geben:

von der Saat:

von einem jeden Wispel Weitzen, Roggen, Gerste oder Erbsen, so er auf seiner selbst oder auf Pfarr- und Kirchenhufen, auf wüsten Feldern, Beiländern oder andern Aeckern aussäet, jährlich 4 Rthlr.;

von Pächten:

von einem Wispel Weizen, Roggen, Gerste oder Erbsen 1½ Rthlr.;

von Geldzinsen:

von stehenden Geldzinsen allerwegen 1½ Rthlr. von 10 Rthlr.;

Dieser Aenderung ungeachtet scheint sich indeß die Steuerfreiheit der Rittergüter, auf die Verpflichtung zur persönlichen Ableistung der Ritterdienste gestützt, immer mehr festgesetzt zu haben. Kurfürst Johann Sigismund machte einen neuen Versuch, sie zu bekämpfen. Indem er sich darauf berief,

> daß das vornehmste Principium und Axioma aller Polizeien und Regimenter: Salus populi suprema lex esto nicht zu weit außer Augen gesetzt werden dürfe,

cassirte er in dem Edict vom 13. Juli 1615 [q]):

> alle und jede Privilegia, Freiheiten und Immunitäten, die zur Zeit seiner Regierung von jemanden, wes Standes, Wesens und Condition der auch wäre und keinen ausgenommen, wegen dessen daß er oder seine Güther von Schossen und Steuern frei sein sollten in einerley (irgend einem) Wege erhalten worden.

Auch unter seinem Nachfolger, Georg Wilhelm, wurde im Jahre 1626 die Landsteuer noch ganz in derselben Weise ausgeschrieben [r]), wie dies im Jahre 1573 geschehen war.

---

von den Diensten:

von einem jeden Hüfner oder Schulzen, so viel Einer hat, ½ Rthlr., von einem jeden Koffäthen einen Orts-Thaler (¼ Rthlr.) u. s. w.

Mylius, C. C. March. Th. IV. Abthl. III. Cap. 1. Nr. 5.

q) Mylius a. a. O. Nr. 9.

r) Vergl. Anschlag der Landstewer, Wie die vermöge beschehener verwilligung in der Mittelmark vnd Lande Ruppin, von männiglich so dazu gehörig, diß laufende 1626 Jahr außgebracht und gegeben werden sol.

Ein jeder Prälat und vom Adel, der seine eigene Lehngüter, oder auch von dem Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. vnserm gnedigsten Herrn, oder andern Embtern, Häuser, Dörffer oder Feldtmarcken, in der Mittelmarck vnd Lande Ruppin, in Pfandschafft, oder vmb ein jährlich Pact oder Schiedtgeldt inne hat Sol geben

Von derer vom Adel Hufen.

Alle vom Adel in diesen Kreisen, sollen von jeder Hufen und Breiten, die sie nach Hufenzahl außmessen sollen, vnd vnter jhrem Pfluge haben, zwey Thaler geben.

Von Pächten.

Von einem jeden Winspell, Müllen, und andere stehende Pacht Hartkorn, Alß Weitzen, Rogken, Gersten, Erbsen, Hirsen, Leyn ꝛc. Achtzehen Silbergroschen vnd vom Scheffel Neun Pfennige.

Der Pawren Stewr.

Schultzen und Pawren, von jeder Huffe zwölff Silbergroschen.

Vnd jeder Coffate, Fischer und Kietzer, zwölff Silbergroschen.

Mylius a. a. O. Nr. 11.

Spätere Versuche dieser Art lassen sich indeß nicht ermitteln. Die Steuerfreiheit der Rittergüter schlug vielmehr immer stärkere Wurzeln. König Friedrich Wilhelm I. nahm deshalb keinen Anstand, dieselbe in der Assekuration vom 30. Juni 1717 und in dem Edicte und den Principiis regulativis vom 1. Februar 1718 [s]) als zu Recht bestehend anzuerkennen.

Eine solche Anerkennung ist in der That in diesen beiden Urkunden vorhanden, mehr aber nicht. Wenn man häufig liest, daß das Privilegium der Steuerfreiheit durch einen lästigen Vertrag erworben worden sei, so ist dies ein Irrthum. Das zweiseitige lästige Geschäft, welches in der Assekuration seinen Ausdruck fand, bestand nur darin, daß einerseits der Landesherr auf den Nexus feudalis zwischen ihm und den Vasallen, und damit auch auf die Ritterdienste verzichtete, andererseits aber die Vasallen die Entrichtung eines jährlichen Kanons von 40 Rthlrn. für jedes Ritterpferd übernahmen. In Ansehung der Steuerfreiheit enthält die Urkunde Art. III und VI nur das Versprechen,

> daß durch die Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualität der Ritter und freien Güter, so selbige bisher gehabt, im Geringsten nicht alterirt, sondern solche zu ewigen Zeiten an allen Oneribus als Contribution, Einquartirungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht seien oder annoch erfunden werden, so wie jetzo, also auch künftig überall, gänzlich befreit bleiben, auch davon weiter nichts als der, von der Ritterschaft gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeit verwilligte Canon der 40 Rthlr. gefordert und verlangt werden soll.

Friedrich Wilhelm I. sah bekanntlich die mit der Ritterschaft abgeschlossene Uebereinkunft als eine für die Krone sehr günstige an [t]) und er konnte dies mit Recht thun, insofern er davon ausging, daß er für die Erlangung der neuen Abgabe (des Kanons von 40 Rthlrn. für jedes Lehnpferd) nichts aufopferte als das bei erfolgender Apertur und

---

s) Möhner Th. III. Nr. 100.

t) Als dem Könige der Entwurf der Lehns-Assekuranz vorgelegt wurde, mit welchem sich die Ritterschaft nach langwierigen Verhandlungen endlich einverstanden erklärt hatte (obwohl die der Altmark und Neumark noch ferner reklamirten), bemerkte er darunter:

> Ich vergebe mir nichts als Wind und kriege 40 Rthlr. in Platz; der Tausch ist gut, ich wollte wünschen, daß ich alle Tage so tauschen könnte, alsdann wollte ich recht schachern lernen! Fr. Wilhelm.
>
> Riedel a. a. O. S. 25.



Caducität der Güter dem Lehnsherrn zustehende Recht (welches an sich selten vorkam und wenn es vorkam, in Erwägung, „was Seufzen und Wehklagen daraus zu entstehen pfleget, wenn die hinterbliebenen Wittwen und Töchter aus den Gütern verstoßen werden", für ihn kein wünschenswerthes Recht war) und den durch die veränderte Kriegsführung völlig werthlos gewordenen Anspruch auf die Ableistung der Roßdienste.

Hätte der König dagegen geglaubt, daß die Grundsteuer-Freiheit der Rittergüter nicht bereits bestanden, sondern durch die Uebereinkunft erst verliehen oder auch nur befestigt würde; dann hätte er dieselbe ganz gewiß nicht abschließen, am wenigsten sich derselben freuen können.

Haben auch die Rittergutsbesitzer der Kurmark hiernach für die Steuerfreiheit ihrer Güter durch die Assekuration keinen neuen Titel erlangt, so läßt es sich doch immer nicht verkennen, daß diese Immunität in der Assekuration als eine zu Recht bestehende vorausgesetzt und bestätigt und namentlich auch in dem Edict vom 1. Februar 1718, die „Ableistung von Ritterdiensten oder einer statt derselben determinirten Geld-Prästation" als ein „justus exemtionis titulus" anerkannt worden ist.

Nach unserm Landrecht und überhaupt nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben daher die Rittergutsbesitzer der Kurmark (mit Einschluß der beiden auf dem rechten Elbufer belegenen altmärkischen Ortschaften) bei der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit einen Anspruch auf Entschädigung.

Soll dieser Anspruch gesetzlich anerkannt und realisirt werden, so würde bei jedem Rittergute, gleichzeitig mit der behufs der provisorischen Besteuerung vorzunehmenden Ermittelung des Reinertrages, zunächst festzustellen sein, ob zu demselben entweder durch Einziehung, Ankauf, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder Gemeinheitstheilungen contribuable (der landesüblichen Besteuerung unterliegende) Grundstücke oder faktisch steuerfreie, nach den obigen Erörterungen zu 2 a. aber grundsätzlich steuerpflichtige Ländereien (wüste Hufen, Laßzinswiesen u. s. w.) hinzugetreten sind. — Wäre dies der Fall, so müßte der Reinertrag dieser Ländereien von dem Gesammt-Reinertrage des Gutes gesondert und zwar der Besteuerung unterworfen, von der Entschädigungs-Berechnung aber ausgeschlossen werden.

Wären dagegen Parzellen von dem Gute abgezweigt worden, deren Inhaber von dem Rittergutsbesitzer vertragsmäßig wegen der Auferlegung der Grundsteuer eine Entschädigung zu fordern hätten, so würde der Reinertrag dieser Parzellen nach dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Abzweigung befanden (also ohne Berücksichtigung der später darauf errichteten Gebäude) bei der Entschädigungs-Berech-

nung dem Reinertrage des Ritterguts zuzusetzen sein. Zehn Procent des auf diesem Wege festgestellten Reinertrages würden als die künftige Grundsteuer der grundsätzlich bisher sich der Immunität erfreuenden Grundbesitzer mit den darauf haftenden Lehnpferdegeldern zu vergleichen sein, und die Differenz würde die Rente bilden, aus deren Kapitalisirung nach den weiter unten zu machenden Vorschlägen das zu gewährende Entschädigungs-Kapital hervorginge.

Ganz in gleicher Lage mit den Rittergutsbesitzern der Kurmark befinden sich diejenigen

2. der Neumark, auf welche die Assekuration vom 30. Juni 1717 durch eine Königl. Deklaration vom 30. April 1718 ausgedehnt wurde u) und diejenigen

3. des auf dem rechten Elbufer belegenen Theils des Herzogthums Magdeburg, für welches eine im Wesentlichen gleichlautende Assekuration unterm 4. August 1719 erging v).

4. Im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin stieß nicht nur die Auferlegung des Lehns-Kanons, sondern auch die Allodifikation selbst auf vielfachen Widerspruch w). Mit der Einziehung des Kanons wurde zwar, nachdem derselbe von den zuerst für jedes Lehnpferd geforderten 40 Rthlr. auf 40 Gulden (26 Rthlr. 16 Gr.) und zuletzt auf 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{13687}{20723}$ Pf. herabgesetzt worden war, vorgegangen. Ihre definitive Erledigung fand die ganze Angelegenheit aber erst durch die

> Allodifikations- und Assekurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin vom 16. Februar 1787 x).

Der §. 8. dieser Urkunde stimmt mit dem Art. III. der Kurmärkischen genau überein; es muß daher auch ein gleichmäßiges Verfahren stattfinden.

5. In den Ländern Lauenburg und Bütow, welche erst durch den Bromberger Vergleich vom Jahre 1657 vom großen Kurfürsten erworben wurden und deshalb der Hinterpommerschen Lehnsverfassung nicht theilhaftig sind y), entrichten die Rittergüter (weil sie nie-

---

u) Schimmelfennig a. a. O. S. 372.
Riedel a. a. O. S. 35.

v) Schimmelfennig a. a. O. S. 382.

w) Zepernick a. a. O. S. 269. ff.

x) Zepernick a. a. O. S. 323.

y) Zettwach, das Pommersche Lehnrecht. Leipzig 1832. Einleit. S. XIV.

mals Ritterpferde zu stellen hätten) weder einen Lehns-Kanon, noch die gewöhnliche Grundsteuer [z]). Es steht ihnen dabei eine Urkunde aus der Polnischen Zeit zur Seite. Der Fall der Entschädigung ist mithin vorhanden.

6. In Alt-Vorpommern sind die Rittergüter nach den Schwedisch-Pommerschen Haupt-Commissions-Recessen vom 5. September 1663 und 12. April 1681 steuerfrei [a]), aber bis auf den heutigen Tag, der Allodifikationen ungeachtet, zu Lehn-Roß-Diensten verpflichtet [b]).

Es kann daher zweifelhaft sein, ob diese Verpflichtung nicht noch jetzt, wie es in den Marken und Hinterpommern geschehen ist, in eine Geldrente zu verwandeln und diese Rente bei einer Entschädigung für die Grundsteuer von dieser in Abzug zu bringen sein wird.

Der Anspruch auf eine Entschädigung läßt sich hier eben so wenig in Abrede stellen, als

7. in Neu-Vorpommern, wo die Steuerfreiheit der Ritterhufen, welche einen Allodifikationszins von 8 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. zu entrichten haben, auf der Schwedischen Allodifikations- und Assekurations-Urkunde vom 11. October 1810 beruht [c]).

8. In Schlesien sind bekanntlich nach den Instruktionen vom 27. Juli 1742 und dem Patent vom 23. April 1743 gar keine Ausnahmen von der Grundsteuer gestattet [d]). Die Rittergüter genießen indeß den Vorzug, daß sie nur $28\frac{1}{3}$ pCt. des Katastral- oder Klassifikations-Ertrages als Grundsteuer zu zahlen haben, während der Bauernstand 34 pCt. entrichten muß.

An sich würde nun die Entschädigung, wenn eine solche überhaupt zugestanden wird, auch für eine solche Begünstigung oder theilweise Steuerfreiheit nicht zu versagen sein.

Es kommt indeß in Betracht, daß die Ritterguttsbesitzer für diese Begünstigung kein specielles Privilegium besitzen, sondern nur das allgemeine Versprechen in dem Patent vom 10. September 1748 [e]) für sich anführen können:

daß von nun an und zu ewigen Zeiten keine weitere Revision, Rectification oder Abänderung der Catastrorum, wodurch ein

z) Schimmelfennig S. 315.
a) Schimmelfennig S. 317.
b) Zettwach a. a. O. S. 31. 33. 301. und 303.
c) Schimmelfennig S. 329.
d) Schimmelfennig S. 231. und 242.
e) Schimmelfennig S. 263.

oder des andern Contribuenten steuerbarer Ertrag auch nur im mindesten höher ausgesetzt und zur Anlage gezogen werden könnte, stattihaben und zugelassen werden sollen.

Diese Zusicherung, welche nicht sowohl einen Entschädigungs-Anspruch begründen, als vielmehr der neuen Katastrirung und Grundsteuer-Regulirung in Schlesien überhaupt entgegenstehen würde, gehört indeß recht eigentlich zu denjenigen, auf welche die Erklärung des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten in dem Edicte vom 1. Februar 1718 Art. VII. [f]) Anwendung findet:

„Unter die justos exemtionis titulos können Wir die Privilegia et Concessiones antecessorum so schlechterdings nicht passiren lassen, allermaßen Unsere Vorfahren, so viel die Steuern betrifft, nur Administratores gewesen, und daher vor denenselben in praejudicium successorum nicht disponiren können."

Die neue Katastrirung ist für den ganzen Staat eine politische Nothwendigkeit; sie ist es doppelt für Schlesien, wo die fernere Beibehaltung der durch die Umgestaltung aller ländlichen und gewerblichen Verhältnisse völlig unbrauchbar gewordenen Kataster die Sicherheit und Erhebung der Grundsteuer gefährdet.

Das Festhalten an jener Zusicherung ist daher zur Unmöglichkeit geworden.

Wird aber von dem Patent vom 10. September 1748 abgesehen, so ist an sich gewiß keine Veranlassung vorhanden, denjenigen, die nach den bisherigen Gesetzen zur Entrichtung einer Grundsteuer von $28\frac{1}{3}$ Procent des Reinertrags verpflichtet sind, dann eine Entschädigung zu gewähren, wenn diese Steuer durch ein neues Gesetz auf 10 Procent festgestellt wird.

Es läßt sich aber auch nicht einmal behaupten, daß die Rittergutsbesitzer künftig dem Bauernstande gegenüber relativ schlechter zu stehen kommen, als sie gegenwärtig gestellt sind.

Denn während der Bauernstand gegenwärtig 34 Procent nur von dem Reinertrage seiner Ländereien entrichtet, müssen die Rittergutsbesitzer die ihnen obliegenden $28\frac{1}{3}$ Procent nicht nur von dem Reinertrage ihrer Ländereien, sondern auch von dem der bäuerlichen Prästationen, z. B. der Dienste, Geldgefälle, Getreide-Pächte, Ehrungen (die mithin einer doppelten Besteuerung unterliegen), ganz besonders aber auch von dem der sehr hoch veranschlagten Brau- und Brandtwein-Urbar-Gerechtigkeit zahlen.

---

f) Böhner III. No. 100.

Fortan haben die Rittergutsbesitzer wie die Bauern die Grundsteuer nur von dem Reinertrage der Grundstücke zu entrichten. — Betrachtet man nun die gegenwärtige Grundsteuer der Rittergüter lediglich als eine auf dem Reinertrage des Grund und Bodens haftende Steuer, so nimmt sie von diesem Reinertrage im Ganzen unzweifelhaft denselben, wahrscheinlich sogar einen höhern Procentsatz in Anspruch, als die Steuer der bäuerlichen Grundbesitzer; es tritt also auch keine relative Verschlechterung ein, wenn künftig Rittergüter und bäuerliche Besitzungen mit einer gleich hohen Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens belegt werden. Hiernach kann für Schlesien ein Entschädigungsanspruch der Rittergutsbesitzer nicht füglich anerkannt werden.

9. In den der Warschauschen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen ruht die eigentliche Grundsteuer (die Ofiara) auf den Rittergütern, und zwar sowohl auf den von den Besitzern derselben zur eigenen Bewirthschaftung zurückbehaltenen, wie auf den an bäuerliche Wirthe zur Cultur gegebenen Ländereien. Sie ist auch nicht (wie in Pommern und den Marken) den bäuerlichen Wirthen in ihrem Gesammtbetrage oder pro rata auferlegt, sondern von den Rittergutsbesitzern selbst für jene beiden Kategorien der Ländereien unausgesetzt fortentrichtet worden, bis die bäuerlichen Wirthe durch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das Eigenthum der von ihnen cultivirten Ländereien erwarben und in Folge dessen natürlich den auf diesen Ländereien haftenden Theil der Steuern übernehmen mußten [g].

Der von den bäuerlichen Wirthen nach dem Reichstagsgesetze von 1775 und späteren Constitutionen zu entrichtenden Rauchfangssteuer (Podymna) unterliegen die Rittergutsbesitzer allerdings nicht. [h]). Sie sind indeß jedenfalls nicht steuerfrei und haben eben so wenig ein Recht, einer Veränderung der Besteuerungsart und einer allgemeinen Ausgleichung zu widersprechen, als die zahlreichen Grundbesitzer, welche auf ofiarafreien Ländereien etablirt sind und lediglich die Podymna entrichten.

Die Ofiara betrug ursprünglich 10 Procent des Reinertrages der Ländereien, Prästationen und Gerechtigkeiten, und ist später auf 24 Procent erhöht worden. — Wenn jetzt an die Stelle derselben eine Grundsteuer von nur 10 Procent des Reinertrages der Ländereien tritt, so ist zur Bewilligung einer Entschädigung gewiß kein Grund vorhanden.

---

g) Schimmelfennig S. 213. 214.

h) Schimmelfennig S. 176. ff.

10. In Ostpreußen sind nach dem Edict vom 31. October 1715 alle Grundstücke ohne Ausnahme dem General-Hufenschoß unterworfen [i]). Es ist mir auch keine andere Urkunde bekannt, aus welcher sich ein Rechtsanspruch auf gänzliche oder theilweise Immunität und demzufolge ein Anspruch auf Entschädigung herleiten ließe.

Die Vertheidiger des Entschädigungsprincips versichern übrigens auch, „daß die Grundsteuer der Rittergüter in der Regel höher sei, als die der bäuerlichen Grundstücke," und „daß jene meistens über 10 Procent des reinen Einkommens aus den Grundbesitzungen betrage" [k]).

In sofern die letzte Thatsache richtig ist, würde eine Steuer-Erhöhung gar nicht eintreten, mithin eine Entschädigung, selbst wenn sie principiell bewilligt werden könnte, factisch nicht Platz greifen.

11. In Westpreußen sollte die Grundsteuer zufolge der Instruction vom 5. Juni 1772 nach den in Ostpreußen in den Jahren $17\frac{14}{17}$ angenommenen Grundsätzen regulirt werden. Bei der in der unglaublich kurzen Zeit von sechs Monaten bewirkten Kataster-Aufnahme hat man sich indeß die Schlesische Einrichtung zum Muster genommen.

Auch die Assecurations-Acte vom 12. Mai 1787 [l]) stimmt im Wesentlichen mit dem Patente für Schlesien vom 10. September 1748 überein. Ein Entschädigungsanspruch der Rittergutsbesitzer kann daher für Westpreußen eben so wenig, als für Schlesien anerkannt werden.

12. In denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, besteht seit länger als vierzig Jahren keine Immunität oder Bevorzugung der Rittergüter mehr. Auf die früheren Verhältnisse zurückzugehen, wird Niemand rathen wollen.

13. In denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche vormals dem Königreiche Sachsen angehörten, scheinen die Rittergüter ursprünglich in keiner Art bevorzugt gewesen zu sein [m]). Gegenwärtig unterliegen sie der Landsteuer (Schocksteuer) nicht, müssen dagegen aber die Donativ- oder Ritterdienstgelder entrichten.

---

i) Schimmelfennig S. 122.

k) Vergl. die an die Kammer-Mitglieder vertheilten Flugblätter:
Die neuen Grundsteuer-Erhöhungs-Projecte vom Standpunkte Ost-Preußens. September 1848.
Die Grundsteuer-Ausgleichung betreffend (Immediat-Vorstellung des Grafen zu Dohna-Lauck und Genossen) vom 30. September 1848.
Schimmelfennig S. 136.

l) Schimmelfennig S. 165.

m) Schimmelfennig S. 387.

Bei der Grundsteuer-Regulirung im Königreich Sachsen hat man die Besitzer wirklicher Rittergüter und sogenannter Beitragsgüter nach der Quästio V. und VI. des Mandats vom 24. März 1810 als zu einer Entschädigung berechtigt anerkannt [n]).

Dasselbe wird bei uns geschehen müssen, wobei aber natürlich (wie in den Marken das Lehnpferdgeld) dasjenige, was als Donativ oder unter einem andern Namen bisher als Grundsteuer entrichtet worden ist, von der neuen Steuer abgesetzt werden muß, um eine Basis für die Entschädigung zu gewinnen.

Auf die speciellen Verhältnisse der sogenannten Nebenlande (excl. der Lausitzen) und der vormals zum Fürstenthum Erfurt gehörigen Districte einzugehen, würde hier zu weit führen.

14. In dem preußischen Theile der Oberlausitz ist den Rittergütern durch den Prager Vertrag vom 15. September 1534 und die Traditions-Recesse vom 20. Mai 1635 und 10. April 1636 eine Bevorzugung garantirt [o]). Zu den Rations- und Portionsgeldern werden sie gar nicht herangezogen, statt der Rauchsteuern (à 11 Sgr. 8 Pf.) haben sie nur Mundgutsteuern (à 5 Sgr. 10 Pf., also zum halben Betrage der Rauchsteuern) zu entrichten. Außerdem zahlen sie nur noch ein don gratuit.

Auch hier wird, eben so wie es im Königreich Sachsen für den demselben verbliebenen Theil der Oberlausitz geschehen ist, ein Entschädigungs-Anspruch anzuerkennen sein.

15. In der Niederlausitz stehen den Rittergütern eben dieselben Vorrechte, wie in der Oberlausitz zu. — Sie entrichten ebenfalls ein don gratuit und sind dafür bei der Schatzungs-Aufnahme geringer (für jedes Ritterpferd um 1000 Fl. niedriger) angesetzt worden. Aber auch nach diesem ermäßigten Schatzungsfuße sollen sie (was jedoch einer näheren Prüfung bedarf) nicht zu allen, sondern nur zu gewissen Steuern beitragen [p]).

Die Standesherrschaften erfreuen sich einer völligen Steuerfreiheit.

Anscheinend wird auch hier nicht nur den Standesherrschaften, sondern auch den Rittergütern ein Entschädigungs-Anspruch einzuräumen sein. Factisch sind übrigens in der Niederlausitz vorzugsweise viele Rittergüter — wahrscheinlich wegen der in Besitz genommenen wüsten Feldmarken — mit sehr hohen Grundsteuern belastet [q]).

---

n) Landtags-Abschied am 30. October 1834 in den Landtags-Acten de 1839. Erste Abth. Band IV. S. 629.

o) Schimmelfennig S. 432 und 426.

p) Schimmelfennig S. 428 und 431.

q) Koppe S. 5.

Grundsätzlich müßte hier eine Sonderung der Grundstücke und der Steuern vorgenommen und die Entschädigung für den ritterfreien Boden allein berechnet werden. Wahrscheinlich wird es indeß dazu an den nöthigen Anhaltspunkten fehlen.

In diesem Falle bleibt, obwohl die Rittergutsbesitzer in der Regel dabei verkürzt werden dürften, nichts Anderes übrig, als die neue Steuer für den Gesammtbesitz, mit den bisher gezahlten Steuern zu vergleichen.

In einer von der größeren ständischen Ausschuß-Versammlung der Oberlausitz publicirten Denkschrift vom 22. März 1849 wird übrigens auszuführen gesucht, daß die Oberlausitz im Ganzen nur gegen vollständige Entschädigung zu einer höheren Grundsteuer herangezogen werden könne.

Dieser Ansicht (die übrigens für die Niederlausitz ganz in gleicher Weise zu begründen wäre) läßt sich gewiß nicht beitreten. Dagegen mag nicht unerwähnt bleiben, daß in beiden Lausitzen ein ansehnlicher Theil der Grundsteuer nicht in die Staatskasse fließt, sondern den Ständen verbleibt. In Zukunft muß unstreitig in den Lausitzen derselbe Procentsatz des Reinertrages für die Staatskasse erhoben werden, wie in den übrigen Theilen der Monarchie.

Insoweit aber aus jenem ständischen Theile der Grundsteuer bisher Ausgaben bestritten worden sind, welche grundsätzlich dem allgemeinen Staatsfonds zur Last fallen, z. B. für Strafanstalten, müssen diese Ausgaben auf die Staatskassen übernommen, oder der künftigen Vertretung dieser Landestheile daraus überwiesen werden.

Von den bei der Entschädigungsfrage in Betracht kommenden Grundstücken sind nun noch übrig:

C. die Colonisten- und Büdnerstellen und sonstigen Etablissements, welche sich im rechtmäßigen Besitz der Grundsteuerfreiheit befinden, ohne daß doch wegen der Auferlegung der Steuer ein contraktlicher Entschädigungs-Anspruch gegen den Vorbesitzer geltend gemacht werden kann.

Insoweit dergleichen Befreiungen durch Privilegien garantirt sind, steht der Entschädigungs-Anspruch dem der Rittergutsbesitzer völlig gleich.

Sollten die Urkunden, um die es sich handelt, ausnahmsweise die Form von Gesetzen haben, so werden sie doch — denn der Fall läßt sich kaum anders denken — ihrer inneren Bedeutung nach den Privilegien gleich zu achten sein, und jedenfalls würde es, wenn überhaupt eine Entschädigung gewährt werden soll, in keiner Weise rathsam sein, grade solche kleine Besitzungen (sofern ihr Recht auf die Immunität feststeht) davon auszuschließen.

Ueberblickt man nun die hier eventuell für die Lösung der Entschädigungsfrage gemachten Vorschläge, so darf man sich freilich der Hoffnung nicht hingeben, daß von der Annahme derselben ein allgemein befriedigendes Resultat zu erwarten sei.

Unstreitig wird die Regulirung der Grundsteuer Viele von denen, welche nach jenen Vorschlägen keine Entschädigung erhalten sollen, eben so hart, in einzelnen Fällen sogar noch härter treffen, als Manche von denen, welchen danach eine Schadloshaltung zugedacht wird. Der dabei entscheidende Umstand, daß jene nach Gesetz, Herkommen und Verfassung der landüblichen Steuer unbeschränkt unterliegen und niemals ein Recht hatten, einer durch die Grundsätze einer richtigen Besteuerung gerechtfertigten Erhöhung oder Veränderung derselben zu widersprechen, während diesen eine Immunität oder Bevorzugung und damit ein Widerspruchsrecht gegen jede Umänderung, Kraft eines Gesetzes oder Privilegiums zusteht, hat sich durch die seit langer Zeit factisch festgehaltene Unveränderlichkeit der Steuer mehr und mehr verwischt, und ist in dem Bewußtsein der Betheiligten nicht mehr recht lebendig. So kann es kommen, daß dasjenige, was in der besten Absicht geschieht, um Recht und Gerechtigkeit zu üben, von der Mehrzahl der Bevölkerung als eine Härte, als eine unbillige und ungerechte Begünstigung Einzelner empfunden wird.

Dazu kommt, daß das Resultat auch für die einzelnen Provinzen sich sehr verschieden herausstellt, daß namentlich in manchen derselben die Kategorie derer, welche in anderen vorzugsweise an der Entschädigung Theil nehmen, ganz leer ausgehen soll, und daß dadurch leicht von Provinz zu Provinz eine Mißstimmung erzeugt werden kann. Endlich darf man sich auch die fast unabsehbaren Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche zunächst schon das Herausfinden einer dem Zwecke entsprechenden Formulirung des Gesetzes, sodann aber, und noch weit mehr, dessen Ausführung verursachen wird.

Wie man sich auch abmühen, mit wie gewissenhafter Abwägung man auch die, bei der Handhabung des Gesetzes sich herausstellenden zahllosen Zweifel und Bedenken lösen mag, nie wird es gelingen, dem Scheine der Willkür, der Härte oder Unbilligkeit zu entgehen. Allerdings hat man in einigen Ländern die Entschädigungsfrage befriedigend gelöst und durchgeführt. Dort aber hatte man es mit einem oder höchstens mit zwei verschiedenen Grundsteuer-Systemen zu thun. Den Versuch, für eine solche Mannigfaltigkeit von Systemen und Zuständen eine überall befriedigende Regel oder eine Anzahl von verschieden gefaßten und doch zu einem gleichmäßigen Endresultat führenden Be-

stimmungen aufzustellen und auszuführen, hat man noch nirgend unternommen.

Die von mir gemachten Vorschläge sind gewiß mangelhaft. Niemand wird sich mehr freuen, als ich, wenn es gelingt, sie zu verbessern! Aber so lange man nicht Alle, deren factisch bestehende Grundsteuer erhöht wird, ohne Ausnahme entschädigen will — und dies zu thun, halte ich, wie gesagt, für eine rechtliche und thatsächliche Unmöglichkeit, — so lange kann man die hervorgehobenen Schwierigkeiten vermindern, gewiß aber nicht beseitigen!

Das Gewicht solcher Schwierigkeiten darf nun allerdings nie dahin führen, einen an sich begründeten Rechtsanspruch zu verkennen oder hinwegleugnen zu wollen. Es kann aber wohl für die Entschädigungsberechtigten ein Motiv abgeben, in patriotischer Hingebung ihre Ansprüche dem Wohle des Ganzen zum Opfer zu bringen.

Mit der energischen, selbst schonungslosen Durchführung eines großen Princips söhnen sich die Gemüther leichter aus, als mit complicirten Anordnungen, die das Beste zwar erstreben, im Einzelnen aber nicht erreichen!

Die Ausgleichung der Grundsteuer ist eine nothwendige, aber immerhin eine schwere Maßregel! Sie verletzt viele Interessen. Es kommt bei ihrer Ausführung darauf an, die Gesammtheit möglichst zufrieden zu stellen, das Gefühl der Kränkung, der Verletzung, der ungleichmäßigen Behandlung, extensiv und intensiv, in möglichst geringem Umfange aufkommen zu lassen. Ob dieser Zweck durch die Bewilligung einer Entschädigung besser erreicht wird, als ohne dieselbe, — das ist die Frage, um die es sich handelt. Die Meinungen darüber werden nach der Verschiedenheit des eigenen Standpunktes und der lokalen Verhältnisse sehr getheilt sein. Möge Jeder, der auf die Entscheidung einzuwirken berufen ist, gewissenhaft mit sich selbst zu Rathe gehen, möge er auch das, was ihm von Außen aus dem Kreise seiner Umgebungen entgegentritt, sorgfältig abwägen! Nur so kann das Richtige gefunden werden! —

Unter der Voraussetzung, daß eine Entschädigung gewährt werden soll, kommt es darauf an, die Höhe und Modalität derselben vorzuschlagen.

Der Betrag einer Entschädigung darf jedenfalls den des entstehenden Schadens nicht übersteigen.

Gemeiniglich geht man davon aus, daß jedem Grundbesitzer durch die Auferlegung oder Erhöhung der Grundsteuer, ein dauernder jährlicher Nachtheil erwachse, welcher dem Betrage der neuen Steuer gleich sei, daß demnach der Capitalwerth des Grundstücks, also das Vermö-

gen des Betheiligten, um den zwanzig= oder fünfundzwanzigfachen Betrag der neuen Last geschmälert werde und dadurch auch für eine gerecht sein wollende Entschädigung der Maßstab gegeben sei.

In diesen Sätzen ist Richtiges und Unrichtiges mit einander vermischt.

Daß ein neu auferlegter Grundsteuerbetrag momentan die Ausgaben des Steuerpflichtigen um eben so viel erhöht und den Netto-Ueberschuß um eben so viel vermindert, ist gewiß; daraus folgt aber noch keinesweges, daß auch der Reinertrag des Grundstückes dauernd um eben so viel herabgesetzt werde.

Denken wir uns in einem größeren Lande sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme eines einzigen Gutes seit einem Jahrhundert gleichmäßig besteuert, so wird der Reinertrag dieses einen Gutes, wenn ihm jetzt plötzlich die Steuer auferlegt wird, sich allerdings um den vollen Betrag derselben vermindern.

Setzen wir dagegen umgekehrt voraus, daß in einem großen Lande eine Grundsteuer bisher gar nicht existirte und nun mit einem Male für alle Grundstücke ohne Ausnahme gleichmäßig eingeführt wird, so gelingt es den Grundbesitzern (soweit der Absatz und Preis der Erzeugnisse nicht wesentlich durch das Export=Geschäft bedingt wird) unfehlbar, den Preis der Produkte um etwas zu erhöhen und dadurch mehr oder weniger die Steuern auch auf Andere mit zu vertheilen. Das, was in einem solchen Lande vor sich gehen würde, kann nun auch bei uns wegen der großen Anzahl und Ausdehnung der mit einer höhern Steuer zu belegenden Grundstücke bis zu einem gewissen Punkte eintreten. — Würden etwa künftig einmal durch die Erfindung von Dampf-Pflügen und Dampf=Eggen die Bestellungskosten auf die Hälfte vermindert, so würden unsere großen Grundbesitzer gewiß einen dauernden Vortheil davon haben; sie würden aber, obwohl der kleine Grundbesitzer, der Natur der Sache nach, auf den Vortheil jener Erfindung verzichten müßte, keinesweges den Reinertrag ihrer Güter um den vollen Betrag jener Kostenersparniß steigern können. Giebt man dies zu, so kann auch bei einer, obschon vorzugsweise bei den größeren Gütern, doch immer in einer sehr beträchtlichen Ausdehnung vorkommenden Erhöhung der Wirthschaftskosten (denn dazu muß man sich verstehen, die Grundsteuer unter diese Rubrik zu bringen) die Möglichkeit einer theilweisen Uebertragung der neuen Ausgaben auf die Schultern Anderer nicht unbedingt bestritten werden.

Es ist dies indeß — denn ein Beweis ist nicht zu führen — eine Sache der Ansicht und ich will auf die meinige keineswegs ein zu großes Gewicht legen. So viel wird man aber zugeben müssen, daß jeder

Grundbesitzer die Klassen- oder Einkommensteuer, ganz eben so wie die Grundsteuer, aus den Revenüen seines Grundstücks bestreiten muß, daß mithin auf die Schmälerung dieser Revenüen die Erhöhung jener Steuer genau eben so mitwirkt, wie eine Erhöhung der Grundsteuer, daß man aber dessenungeachtet dem Staate das Recht zur Erhöhung einer solchen Steuer niemals abgesprochen oder Entschädigungs-Ansprüche daraus gefolgert hat. Allerdings findet der wesentliche Unterschied statt, daß eine Erhöhung der nach dem Reinertrage des Grundstücks zu bestimmenden Steuer den Besitzer desselben härter treffen kann, als die Erhöhung der nach dem Einkommen desselben abgemessenen Klassen- oder Einkommensteuer und daß diese Steuer eine persönliche ist, und jene auf dem Grundstücke lastet. Aus dieser Verschiedenheit wird der Satz gefolgert, daß eine Erhöhung der Grundsteuer nicht bloß die Revenüen schmälern, sondern zugleich den Kapitalwerth des Grundstücks verminderе.

In einem gewissen Sinne läßt sich das letztere auch von andern Steuern sagen.

Wenn sich Jemand in einem andern Lande ankaufen und niederlassen will und zwischen zwei Ländern die Wahl hat, von denen in dem einen sehr hohe, in dem andern sehr geringe persönliche direkte und indirekte Steuern bestehen, so wird er — bei sonst gleichen Verhältnissen — gewiß das erstere vorziehen, und für ein Grundstück von gleichem Ertrage in jenem gern etwas mehr bezahlen, als in diesem. — Allerdings übt in dieser Beziehung die Grundsteuer einen weit entschiedenern Einfluß aus. — Daß aber dieser Einfluß dem Kapitalwerthe der Grundsteuer-Erhöhung ganz gleich komme, kann nicht anerkannt werden.

Giebt man zu, daß die Grundbesitzer im Stande sind, die höhere Steuer zu einem größern oder geringern Theile durch eine Preis-Erhöhung ihrer Erzeugnisse von sich abzuwälzen, so kann natürlich insoweit auch von einer Werths-Verminderung der Grundstücke nicht die Rede sein.

Will man aber auch die Möglichkeit einer solchen Abwälzung der Steuern gar nicht einräumen, so wird doch nicht bestritten werden können, daß der Preis der Grundstücke keinesweges allein von ihrem Reinertrage abhängt. Der zunächst entscheidende Preis-Regulator der Grundstücke wie aller übrigen Sachen, ist unbedingt die Concurrenz oder das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot.

Bei den großen Schwankungen der Güterpreise, die wir innerhalb dieses Jahunderts, namentlich in den letzten 10 bis 15 Jahren erlebt haben, hat gewiß der bald höhere, bald geringere Reinertrag, welchen die Grundstücke abwarfen, mitgewirkt. Niemand wird aber behaupten

wollen, daß der Reinertrag der Güter in demselben Grade gestiegen oder gefallen sei, wie der Preis derselben. Es war vielmehr zunächst und hauptsächlich die größere oder geringere Concurrenz der Kauflustigen, welche die Güterpreise normirte. Die Besitzer solcher Grundstücke, deren Steuer erhöht wird, werden nun keineswegés geneigt sein — sie thäten auch Unrecht, wenn sie es wären — von dem bisherigen Preise derselben ohne Weiteres den Kapitalwerth der Steuer-Erhöhung schwinden zu lassen. — Die Zahl der Kauflustigen richtet sich nach bestimmten, von der Steuer-Erhöhung ganz unabhängigen Gesetzen der Volkswirthschaftslehre; sie bleibt dieselbe wie bisher. — Allerdings werden die Kauflustigen bemüht sein, die Steuer-Erhöhung den Verkäufern anzurechnen; diese sind aber in diesem Kampfe die stärkeren und werden wohl etwas, aber gewiß nicht den vollen Kapitalbetrag der neuen Steuer von den früher festgehaltenen Preisen nachlassen müssen

In allen großen politischen Maßregeln liegen auch gewöhnlich zugleich Heilmittel für die Wunden, welche sie schlagen. So muß voraussichtlich die Kauflust, die nun schon seit fast zwei Jahren durch die über die Lösung der Steuerfrage herrschende Ungewißheit und die sich an jede solche Ungewißheit knüpfenden übertriebenen Besorgnisse gehemmt und geschwächt ist, unmittelbar nach der Regulirung der Grundsteuer in so hohem Grade hervortreten, daß wahrscheinlich für die zum Verkauf kommenden Güter die bisherigen Preise (soweit nicht andere Verhältnisse darauf einwirken) unverkürzt zu erlangen sein werden. Geschieht dies aber in der ersten Zeit, hat man sich erst daran gewöhnt, aus der Grundsteuer-Regulirung ein wesentliches Fallen der Güterpreise nicht hervorgehen zu sehen, so wird dies auch in der Folge nicht sehr zu befürchten sein. Nur auf diese Weise läßt sich wenigstens die aus den zuverlässigsten Quellen geschöpfte Thatsache erklären, daß in allen den Ländern, in welchen eine Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung erfolgt ist, eine wesentliche Preis-Ermäßigung der früher steuerfreien Güter nach Auferlegung der neuen Steuer, im Ganzen und Großen durchaus nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Sollte nun wirklich auch bei uns eine Herabsetzung der Güterpreise in Folge der Steuer-Regulirung gar nicht oder nur von geringem Belange stattfinden, so haben natürlich auch die Credit-Institute und sonstigen Realberechtigten keine Ausfälle zu befürchten; jede Veranlassung zur Kündigung der eingetragenen Kapitalien fällt weg, der Real-Kredit bleibt unerschüttert und die in dieser Beziehung vielfach gehegten großen Besorgnisse finden ihre Erledigung.

Allerdings läßt sich dieser Verlauf der Sache hoffen und erwarten, aber nicht verbürgen, und jedenfalls steht es fest, daß diejenigen, welche

ihre Güter nicht verkaufen, durch die Auferlegung der Steuer an ihren Revenüen eine größere oder geringere Einbuße erleiden. Die vorstehende Erörterung soll daher auch keinesweges die gänzliche Versagung einer Entschädigung motiviren; sie soll nur beweisen, daß diese Entschädigung, da sie jedenfalls nicht über den vorauszusetzenden Schaden hinausgehen darf, nur in mäßigem Umfange zu gewähren sein wird.

Hierbei muß nun anerkannt werden, daß in der That auch eine der neuen Steuer gleich kommende Entschädigung von keiner Seite in Anspruch genommen wird. Man ist vielmehr allseitig darüber einverstanden, daß die Mehr-Einnahme an Grundsteuer von denjenigen Grundstücken, welchen eine solche Entschädigung zugebilligt wird, hinreichen muß, um das zu gewährende Entschädigungs-Kapital nicht nur zu verzinsen, sondern auch innerhalb eines nicht sehr langen Zeitraums zu amortisiren.

Es kommt mithin nur darauf an, sich über die Länge der Amortisations-Periode zu verständigen.

Hierbei darf nun nicht unbeachtet bleiben, daß eine Entschädigung überhaupt nur in sechs Staaten (Braunschweig, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Hannover und Lippe-Detmold) bewilligt worden ist. In allen übrigen deutschen und außerdeutschen Ländern — Oesterreich an der Spitze — hat man sie gänzlich versagt.

Im Herzogthum Braunschweig sind den Entschädigungs-Berechtigten nach der Verordnung vom 29. October 1821 Steuer-Reluitionsscheine im 25fachen Betrage der Steuer-Erhöhung ausgehändigt worden, die 4 Procent Zinsen tragen.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar hat man nach dem Gesetz vom 20. April 1821 und den darin allegirten Vereinbarungen die Entschädigung überhaupt nur für $\frac{2}{3}$ der Differenz zwischen der alten und neuen Steuer gewährt. Ueber den 20fachen Betrag dieser $\frac{2}{3}$ hat man Staatsobligationen ausgefertigt und diese zuerst mit 5, später mit 4, und zuletzt mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinset. — Das Entschädigungs-Kapital hat im Ganzen 308,200 Rthlr. betragen.

Im Königreich Sachsen hat man nach dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1834 die Differenz zwischen der alten Steuer und dem Betrage, der nach dem Kataſtral-Ertrage (oder den sich daraus ergebenden Steuer-Einheiten) zu der Durchschnitts-Grundsteuer von 1,400,000 Thlrn. (oder der damaligen damit ungefähr übereinstimmenden, etatsmäßigen Grundsteuer) beizutragen war, zum 20fachen Betrage in Kapital verwandelt und über dies Kapital dreiprocentige Staatsschuldscheine ausgefertigt. Die Entschädigungsumme war bis zum Jahre 1843 auf 3,822,805 Rthlr. festgestellt, wovon

a) an Rittergüter ........................ 1,810,853 Rthlr.
b) an Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen . 508,608 =
c) an Communen und einzelne Real=Befreite .... 1,503,344 =

in Summa 3,822,805 Rthlr.

gezahlt worden sind. Später hat sich die Summe noch etwas erhöht, so daß sie ungefähr den dreifachen Betrag der Durchschnittssteuer von 1,400,000 Rthlr. erreicht.

Im Herzogthum Sachsen=Meiningen ist nach dem Gesetze vom 25. März 1846 den Besitzern der Ritter= und Freigüter der dritte Theil der neu auferlegten Grundsteuer als eine ständige jährliche Rente überwiesen, deren Ablösung zum 20fachen Betrage jedoch vorbehalten worden.

Im Königreich Hannover hat man nach dem Gesetz vom 3. Juni 1826 den Entschädigungs=Berechtigten eine dem vierten Theile der neuen Grundsteuer gleichkommende Entschädigung gewährt, indem man über den 25fachen Betrag dieses vierten Theiles Obligationen ausgestellt und diese mit 4 Prozent verzins't hat. Die Entschädigungssumme hat sich im Ganzen auf etwa 2,000,000 Rthlr. belaufen.

Ueber das Fürstenthum Lippe liegen mir keine näheren Nachrichten vor.

Hiernach haben die Entschädigungsberechtigten für eine neu auferlegte Grundsteuer von 100 Rthlr empfangen

| | ein Capital von | zum Zinsfuße von | also eine Rente von | |
|---|---|---|---|---|
| in Braunschweig . | 2500 Rthlr. | 4 pCt. | 100 Rthlr. | = 1/1. |
| = Weimar .... | 1333⅓ = | 5 = | 66⅔ = | = 2/3. |
| | | später 4 = | 53⅓ = | = 1/2. |
| | | zuletzt 3½ = | 46⅔ = | |
| = Sachsen .... | 2000 = | 3 = | 60 = | = 3/5. |
| = Meiningen ... | 666⅔ = | 5 = | 33⅓ = | = 1/3. |
| = Hannover .... | 625 = | 4 = | 25 = | = 1/4. |

Wenn man diese Vorgänge und die oben gemachten Bemerkungen in Betreff der den Nachtheil der neuen Besteuerung mildernden Umstände ins Auge faßt und dabei in Erwägung zieht, daß die Entschädigung auch deshalb mäßig gehalten werden muß, um den Unterschied zwischen denen, welche entschädigt werden, und denen, welche bei völlig gleichem Schaden grundsätzlich keine Entschädigung erhalten können, nicht zu grell hervortreten zu lassen, so wird auch bei uns nicht

füglich über den halben Betrag der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Steuer hinausgegangen werden können.

Wenn von dieser Annahme auszugehen, und auch bei uns jedenfalls die Entschädigung mittelst zinstragender Staatspapiere und nur in Betreff der dadurch nicht auszugleichenden Beträge durch Baarzahlung zu bewirken sein möchte, so würden etwa folgende Vorschläge zur Erwägung kommen können.

Für eine neu auferlegte Steuer von 100 Rthlrn. wird der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt:

| | Die Hälfte der Steuer mit Rthlrn. | Die Vervielfältigung erfolgt mit | Das Entschädigungs-Capital beträgt Rthlr. | Das Entschädigungs-Capital wird verzinset zu pCt. | Das Entschädigungs-Capital bringt an Zinsen Rthlr. | Im Vergleich mit der neuen Steuer im Jahres-Betrage von Rthlrn. | Im Vergleich mit der neuen Steuer ergiebt sich ein jährlich. Verlust von Rthlrn. | Das Entschädigungs-Capital amortisirt sich in Jahren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 50 | 20 | 1000 | 4 | 40 | 100 | 60 | 13 |
| II. | 50 | 20 | 1000 | 5 | 50 | 100 | 50 | $14\frac{1}{4}$ |
| III. | 50 | 25 | 1250 | $3\frac{1}{2}$ | $43\frac{3}{4}$ | 100 | $56\frac{1}{4}$ | $16\frac{2}{3}$ |
| IV. | 50 | 25 | 1250 | 4 | 50 | 100 | 50 | $17\frac{3}{4}$ |
| V. | 50 | 27 | 1350 | $3\frac{1}{2}$ | $47\frac{1}{4}$ | 100 | $52\frac{3}{4}$ | 18 |
| VI. | 50 | 28 | 1400 | $3\frac{1}{2}$ | 49 | 100 | 51 | $19\frac{2}{3}$ |
| VII. | 50 | 30 | 1500 | $3\frac{1}{2}$ | $52\frac{1}{2}$ | 100 | $47\frac{1}{2}$ | $21\frac{1}{2}$ |

Für die Staatskasse würde die Folge einer Entschädigung nach diesen Vorschlägen darin bestehen, daß die jetzt etatsmäßige Grundsteuer-Summe um den Betrag der den Entschädigungs-Berechtigten neu aufzulegenden Grundsteuer nicht sogleich, sondern jenachdem man den einen oder andern Vorschlag annimmt, erst nach 13 bis $21\frac{1}{2}$ Jahren erhöht würde.

Findet die Ansicht Beifall, daß die Grundsteuer überall auf 10 Procent des durch die Katastral-Aufnahme zu ermittelnden Rein-Ertrages festzustellen sei, so würde in der Zwischenzeit die Mehr-Steuer der zu einer Entschädigung nicht berechtigten Grundstücke immer schon eine nicht ganz unbedeutende Mehr-Einnahme gewähren.

Sollte dagegen die frühere Absicht festgehalten werden, die Grundsteuer-Regulirung lediglich zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der jetzt etatsmäßigen Grundsteuer-Summe zu benutzen, so würde die letztere doch immer vorläufig nicht nur um den Betrag der den Domainen und Staats-Waldungen aufzulegenden Steuer, sondern auch um den Betrag der von den Entschädigungs-Berechtigten einzuziehenden Mehr-Steuer zu erhöhen sein. Denn sonst würde sich die jetzige Etats-Einnahme sowohl um den Betrag der für die Dauer der bestehenden Pacht-Contrakte jedenfalls von der Pacht-Einnahme aus den Domainen abzusetzenden Steuer, als auch um die zur Verzinsung und Amortisation der Entschädigungs-Capitalien erforderliche Summe vermindern. — Nach Ablauf der Amortisationsperiode würde zu erwägen sein, ob der dadurch disponibel werdende Theil der Grundsteuer als Mehr-Einnahme beizubehalten oder zur Zurückführung der Grundsteuer-Hauptsumme auf den jetzigen Betrag, folglich zur Erleichterung sämmtlicher Steuerpflichtigen zu verwenden sein möchte.

Setzt man nach einer früheren Annahme voraus, daß die neue Grundsteuer, für welche Entschädigung zu gewähren sein würde, sich auf 500,000 Rthlr. belaufen kann (was eher zu hoch, als zu niedrig sein dürfte), so würde der Staat für die Entschädigung innerhalb der 13 bis $21\frac{1}{2}$ Jahre im Ganzen ein Opfer von 6,500,000 Rthlr. bis 10,750,000 Rthlr. zu bringen haben.

Für die Entschädigungs-Berechtigten ist der Vorschlag zu I. der am wenigsten günstige, jeder der folgenden Vorschläge gewährt ihnen in dem Grade größere Vortheile, wie sich die Amortisations-Periode verlängert. Der momentane Ausfall an den jährlichen Revenüen ist zwar bei den Vorschlägen zu III., V. und VI. größer, als bei dem zu II., und bei den Vorschlägen zu V. und VI. auch noch größer, als bei dem zu IV. Dieser Ausfall wird indeß durch den Vortheil, welchen das größere Capital gewährt, überwogen. Denn das größere Capital erfordert eine längere Amortisations-Periode, mithin ein größeres Opfer Seitens des Staats. — Bringt aber der Staat ein größeres Opfer, so müssen auch die Entschädigungs-Berechtigten nothwendig weniger verlieren. Denn Alles, was der Staat opfert, kommt ihnen und nur ihnen zu Gute. Dies läßt sich auch leicht deutlich machen. — Empfängt der Entschädigungs-Berechtigte 1000 Rthlr. zu 5 pCt., so bringen ihm diese zwar momentan höhere Zinsen (50 Rthlr.) als 1250 Rthlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. ($43\frac{3}{4}$ Rthlr.). Man setze aber den Fall, daß das Capital gleich nach Ablauf des ersten Jahres durch Ausloosung zur Amortisation gelangt. — Mag dann der Berechtigte das baare Geld zu 5, 4 oder $3\frac{1}{2}$ pCt. anlegen können, jedenfalls kann er sich

durch 1000 Rthlr. nur 50, 40 oder 35 Rthlr. an Zinsen verschaffen, während ihm 1250 Rthlr. resp. $62\frac{1}{2}$, 50 oder $43\frac{3}{4}$ Rthlr. Zinsen bringen.

Dieser höhere Zinsgenuß kann, wie gesagt, schon nach Ablauf des ersten Jahres, muß aber spätestens nach $14\frac{1}{4}$ oder $16\frac{2}{3}$ Jahren eintreten und wiegt dann immer noch den in der Zwischenzeit erlittenen Ausfall reichlich auf.

Auch hiervon abgesehen, wird den Entschädigungs-Berechtigten, soweit sie sich im Pfandbriefs-Nexus befinden, ein $3\frac{1}{2}$procentiges Papier lieber sein, als ein 4- oder 5procentiges.

Ich möchte mich deshalb für einen der Vorschläge zu III. oder V., d. h. dafür entscheiden,

> den Entschädigungs-Berechtigten den $12\frac{1}{2}$- oder $13\frac{1}{2}$fachen Betrag der Differenz zwischen der bisherigen und der künftig zu entrichtenden Grundsteuer oder den 25- oder 27fachen Betrag der Hälfte dieser Differenz in $3\frac{1}{2}$procentigen Staatspapieren zu gewähren und den Mehrbetrag der von denselben zu erhebenden Grundsteuer dazu zu verwenden, diese Staatspapiere zu verzinsen und in $16\frac{2}{3}$ oder 18 Jahren zu amortisiren.

Von mehreren Seiten ist vorgeschlagen worden, von einer Capital-Entschädigung zu abstrahiren, den bisher von der landüblichen Grundsteuer Eximirten aber die Steuer-Regulirung dadurch minder drückend zu machen, daß die bisherige Steuer nicht sofort, sondern nur allmälig, nach gewissen Perioden bis zu dem in Folge der Ausgleichung zu übernehmenden Betrage gesteigert würde. Man könnte z. B. von diesem Betrage zuerst nur $\frac{1}{4}$, nach 12 Jahren $\frac{1}{2}$, nach 24 Jahren $\frac{3}{4}$ und erst nach 36 Jahren die volle Summe erheben lassen. Ein solches Verfahren würde aber dem Staate genau dasselbe Opfer auferlegen (nämlich den 18fachen Betrag der Steuer), wie die Gewährung eines Capitals nach dem Vorschlage zu V. und für die Entschädigungs-Berechtigten doch von weit geringerem Werthe sein. — Ich glaube deshalb, daß dieser Weg, wenn er auch bei den principiellen Gegnern jeder Entschädigung weniger Widerspruch finden dürfte, nicht zu betreten sein möchte.

Noch weit weniger würde ich aber dafür stimmen können, grundsätzlich zwar jede Entschädigung zu versagen, dagegen aber denjenigen Grundbesitzern, welche durch Kündigung von Pfandbriefen oder Hypotheken in Gefahr kommen könnten, ihrer Güter verlustig zu gehen, durch Unterstützungen oder Vorschüsse zu Hülfe zu kommen. — Solche Palliativmittel sind in der Regel nicht geeignet, die verschiedenen Ansichten auszugleichen und deren Vertreter zufrieden zu stellen; sie verletzen

vielmehr alle Theile. — Ein nur nach Rücksichten der Billigkeit zu verwendender Dispositionsfonds ist eine gefährliche Last für denjenigen, der ihn zu verwalten hat. Bei dem redlichsten Bestreben ist es unmöglich, dem Verdachte der Parteilichkeit zu entgehen und zahlreiche, durch falsche Vorspiegelungen, Collusionen u. s. w. hervorgerufene Mißgriffe zu vermeiden!

Wenn überhaupt Etwas geschehen soll, so bietet sich unstreitig eine nach billigen, aber festen und unzweideutigen Grundsätzen zu gewährende Capital=Entschädigung als das beste Auskunftsmittel dar.

Ob aber überhaupt eine Entschädigung zu gewähren ist, bleibt immer die wichtige Vorfrage! — Insofern man die Entscheidung derselben aus dem positiven Rechte des allgemeinen Landrechts entnehmen will, läßt sich, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, der Anspruch auf Entschädigung für die bezeichneten Fälle in keiner Art in Abrede stellen. Einen solchen Anspruch unberücksichtigt zu lassen, widerstrebt dem Rechtsgefühl und schlägt jedenfalls tiefe Wunden. Aber neben jenem positiven Rechte steht allerdings ein höheres Recht, — das Recht des Staates darauf, daß ihm die Bedingungen seines Fortbestehens, seiner Kraft und Lebensfähigkeit nicht entzogen werden dürfen. Wie es unveräußerliche Rechte des Individuums giebt, so giebt es auch unveräußerliche Rechte des Staates, die sich derselbe, in welcher Form auch darauf verzichtet sein möge, jederzeit ohne Weiteres wieder vindiciren kann. Dies würde unbedingt Anwendung finden, wenn sich z. B. der Träger der Krone des Rechtes der Besteuerung überhaupt entäußert hätte (vergl. S. 50.); auch eine nur die Besteuerung gewisser Grundstücke umfassende Verzichtleistung gehört gewiß hierher, daß aber dadurch auch jeder Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen sei, möchte sich nicht unbedingt behaupten lassen. Es kann aber freilich Fälle geben, wo das, was als ein Recht ins Leben getreten ist, im Verlauf der Zeiten und in Folge der veränderten Verhältnisse in solcher Allgemeinheit als ein Unrecht aufgefaßt und empfunden wird, daß eine Schonung desselben, möge sie auch nur die Form einer Entschädigung annehmen, das Rechtsbewußtsein der großen Mehrzahl tiefer verletzt, die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung stärker erschüttert, das Wohl des Ganzen mehr gefährdet, als die einfache Aufhebung. Liegt ein solcher Fall vor, dann muß jener Grundsatz, durch welchen Johann Sigismund die — freilich ohne nachhaltigen Erfolg — von ihm dekretirte Aufhebung aller von ihm ertheilten Privilegien, Freiheiten und Immunitäten damals vor seinem eigenen Gewissen rechtfertigte: „Salus populi suprema lex esto“, auch heute maaßgebend sein, dann mag man an die Entscheidung der Frage in diesem Sinne zwar mit

schwerem Herzen gehen, aber nicht vor ihr zurückbeben. — Ob es nun mit der Grundsteuer=Entschädigung so steht, — das möge von allen Seiten reiflich und vorurtheilsfrei erwogen und erörtert werden. — Läßt sich die Ueberzeugung hervorrufen, daß es so steht, dann wird derselbe Patriotismus, der freudig dem Vaterlande schon der Opfer manche gebracht hat, gewiß auch hier sich nicht verleugnen!

Berlin, den 6. Januar 1850.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.

# Verhandlungen

der

durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember 1848

einberufenen

# Ersten Kammer.

Neue Folge. — Erster und Zweiter Band.

Von der Wieder-Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 87sten Sitzung am 12. Dezember 1849.

und

# Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849

einberufenen

# Zweiten Kammer.

Erster und Zweiter Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 68sten Sitzung am 4. Dezember 1849.

(Jeder Band ist mit einem Inhalts-Verzeichniß und Sprechregister versehen.)

4 Bde. 288 Bogen in hoch 4to. zweispaltig. Geheftet. 8 Rthlr.

---

## Vollständige Verhandlungen

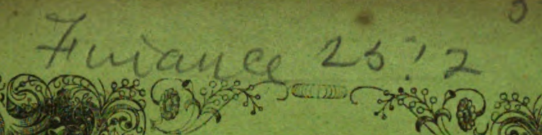
der

# Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung.

3 Bände. 255 Bogen hoch 4. zweispaltig.

Jedem Bande ist ein Inhalts-Verzeichniß und Sprechregister, dem dritten Bande noch ein vollständiges Sachregister beigefügt.

Geheftet 5 Rthlr. 15 Sgr.







# Die allgemeine Einkommensteuer

als

## einzige gerechte direkte Abgabe,

aus Theorie und Erfahrung nachgewiesen

vom

Landrathe v. Sparre.

---

Gießen, 1848.
Ferber'sche Universitätsbuchhandlung (Emil Roth).

Die

# allgemeine Einkommensteuer




als

## einzige gerechte direkte Abgabe,

aus Theorie und Erfahrung nachgewiesen

vom

Landrathe v. Sparre.

Gießen, 1848.
Ferber'sche Universitätsbuchhandlung (Emil Roth).

Dem, welchem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und welchem viel befohlen ist, von dem wird man viel fordern.

Lucas 12, 48.

# Vorrede.

Wohl keine Zeit hatte den kranken deutschen Staatskörper so laut nach Hülfe rufen hören, als das letzte Jahrzehend, wo Auswanderungen, der unbefriedigte Drang nach Entwickelung auf dem materiellen, intellektuellen und Kulturgebiete, der Geist der Unruhe und ein stets wachsender Unmuth als eben so viele Symptome, ein Siechthum indicirten, das dem Verblendetsten nicht entgehen konnte. So oft hatten die Völker die offenen Wunden vorgezeigt und nur — Almosen empfangen. Gott hat gerichtet und sich erbarmet! —

Die materielle Wohlfahrt war seit der französischen Revolution der Haupttummelplatz der Bestrebungen geworden, denn Recht und Cultur überließ man der Regierung. Seitdem Napoleon in der Waffenehre und in dem ihm parallel laufenden Staatsdienste allein Auszeichnung finden ließ, konnte nur der materielle Besitz im Stande sein, sich ihm gleichzustellen, um Geltung im Staate zu erlangen. Daher denn diese rastlose Erwerbssucht, dieses Streben nach materiellen Besitzthümern, denn je grandioser der Besitz und Geschäftsbetrieb, desto größer jedweder Genuß sinnlicher Güter, der für die Staatsauszeichnung entschädigen konnte. Die Industrie, besonders die formirende, die beliebig Capital und Arbeit zuläßt — war dazu der mächtigste Hebel. Also jedwedes Besitzthum möglichst ins Große getrieben, und wo dazu die einzelnen Kräfte nicht ausreichen, die Association, die auf dem glänzenden Gebiete der freien Concurrenz jede Mitbewerbung aus dem Felde schlägt. Aber je größer das Besitzthum, desto Mehre müssen ihm dienen. Großer Besitz bedingt nothwendig Einen Herrn und viele Knechte. Aber die Knechte sind auch Menschen; sie fühlen in sich eben so gut wie der Herr die Berechtigung zum Besitz, wenn auch nicht zu einem ausgezeichneten, der Ehre gibt, doch zu einem leidlichen, der das Leben fristet. So mußte diese Richtung im Laufe der Jahre nothwendig einen Zwie-

spalt herbeiführen. Dort desto größer der Gewinn, je geringer der Arbeitslohn; hier je größer die Lebensnoth und der Unmuth desto stärker das Gefühl der Unentbehrlichkeit. Also unentbehrlich sein und doch entbehren müssen — wer wollte da die Kluft ausfüllen? Und was hielt denn so lange die Wunde offen und klaffend? Es war die Meinung, die sich zwischen beide Theile eingeschoben hatte und so allgewaltig war, weil sie von der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit getragen ward. Und diese öffentliche Meinung ist dermalen zu einer Großmacht herangereift.

Dieser Zustand zwischen den Arbeitgebern und Arbeitsuchenden erlangte noch mehr Bedeutung durch feudalistische Zustände und beengende Staatseinrichtungen. Er unterhielt seit Jahren einen Unmuth, der nur in Fabrikorten zu Zeiten in helle Flammen aufschlug, wenn da des Zunders zu viel gehäuft war. Je mehr dann bei Ausschlagung der öffentlichen Lasten in Gemeinde und Staat nicht immer billige Rücksicht genommen ward und je mehr und mehr sich die Ansicht geltend machte, daß die besitzenden Klassen ihre Vorrechte mißbrauchend diese Lasten von sich abzuwälzen suchten, desto lauter ward der Ruf nach einer gleichern und gerechtern Besteuerung. Inzwischen ist den Arbeitern dadurch nur zum geringsten Theile zu helfen und gar nicht durch die den Staat ruinirenden Nationalwerkstätten. So lange sie nicht durch die Staatsfürsorge in die Klasse der Industriellen eingereihet werden und darin wenigstens die unterste Stelle einnehmen, so lange sie sich noch in ihrer isolirten Stellung hinausgeschoben fühlen und außerhalb des Kreises der Gewinn bringenden Industrie ein kummervolles Leben hinschleppen müssen, und die Gesetzgebung nicht schützt, nicht hilft, nicht kräftigt Geist und Körper — so lange wird das Loos der Arbeiter nicht besser werden und dennoch ist Arbeit der wichtigste Bestandtheil des Nationalvermögens, die eigentlich befruchtende Kraft, ohne die Boden und Kapital umsonst nach Aeußerung, nach Gewinn ringen. Daß dieser Bestandtheil so lange verkannt werden konnte, beweiset nur die historische Macht des sichtbaren Besitzes, der in allen Zeiten sich vordrängte und geltend machte, während die Arbeitskraft eine latente, schlummernde, nicht sichtbare, nicht erfaßbare ist, die nicht blendet, nicht mit Anmaßung auftreten kann und eben darum auch nichts gilt. Erst der Funke, der sie an-

facht, giebt ihr Bedeutung, dann aber auch nothdürftige Befriedigung und bringt sie damit auch alsobald zum Schweigen.

Wie dieser Conflict zwischen Boden, Kapital und Arbeit gehoben werden soll, damit werden die Weisesten des Volkes sich zu beschäftigen haben. Schwer ist das Problem allerdings zu lösen, weil unsere Weltstellung heißt, mit andern Nationen Concurrenz zu halten — aber darum doch nicht unmöglich. Ich habe in meinen Schriften, zuletzt noch in einer Broschüre: „Die Auswanderungen und Ansiedelungen der Deutschen als Nationalsache, insonderheit Preußens Betheiligung an der Auswanderungsfrage, Gießen, Ricker 1847" Vorschläge gemacht, worauf ich verweise.

Auch die Einkommensteuer findet sich auf dem langen Register der Volkswünsche; daher es an der Zeit sein dürfte, zu prüfen, was davon zu halten. — Unsere Finanzgesetzgebung ging bisher gleichen Schritt mit dem mittelalterlichen Staate. Unsere Steuergesetze waren Conglomerate, an denen die Geschichte der Staatenbildung erlernt werden konnte, Stückwerke, wie die Staaten selbst, nicht einheitlich und organisch nach einem Princip verbunden, nicht aus einem Gusse geflossen, nicht durch die Staatsidee zusammengehalten.

Daß man das Steuerwesen so lange vom „beschränkten Unterthanenverstande" fern gehalten, war nichts weiter als eine nothwendige Consequenz der bisherigen Stellung des Volkes zu der Regierung, die nicht in einander aufgingen, sondern als zwei geschiedene Mächte sich gegeneinander überstanden und als gleichsam feindliche Gewalten sich gegenseitig möglichst Abbruch thaten. Das Volk war nicht Staat, der Staat nicht Volk. Jener galt mit Regierung gleichbedeutend und man sprach von ihm wie von einem Dritten. Die Besteuerung ist aber recht eigentlich eine Volkssache. Es ist Keiner, den sie nicht berührt. Dazu kommt, daß die Steuern das sichtbare Band sind, welches an die Regierung anknüpft. Der Unterthan empfindet das Dasein der Regierung weit mehr durch die positive Steuerzahlung, als durch die negativen Vortheile des Schutzes, der Sicherheit und hundert anderer Annehmlichkeiten des Staatslebens. Die Steuern sind die Fühlhörner der Volkszufriedenheit. Wer an die Steuern greift, berührt die Organe, wo die Leben pulsiren.

Schlimm steht es allerdings in einem Staate, wenn die Steuern als der einzige Gradmesser des Volkswohlseins gelten, wenn alle edlen Bürgertugenden nach der Steuerrolle zählen und die Vaterlandsliebe sich danach bemißt, wenig vom Steuerempfänger geschoren zu werden. Da beschleicht den Bürger nur zu leicht eine Gesinnung, die ihn mit dem Aesopischen Esel sagen läßt: »Nihil interest cui servio.«

Gut aber wird es in einem Staate stehen, wenn außer dem materiellen Klang noch ein höherer Ton des Bürgers Ohr reizt, wenn in jenem Klang nicht sein ganzer Patriotismus aufgeht, wenn er willig Steuern zahlt, nicht weil er muß, sondern weil er will und soll. Hat der Staatsbürger den wahren Begriff vom Staate, weiß er ihn als eine hehre göttliche Anstalt, um dem Menschen die höchste Vervollkommnung zu ermöglichen, fühlt er sich mit Stolz selbst als eine Partikel dieses Staates, dann wird er seine Steuerpflicht einer religiösen Pflicht gleichachten und die Zahlung wird ihm dieselbe innere Befriedigung gewähren, als das wohlthuende Gefühl gewährt, eine gute Handlung geübt zu haben. Das wird der schönste, der wünschenswertheste Zustand sein. Sind wir allzumal noch weit entfernt von diesem Ideale, so dürfen wir es doch nicht aufgeben, wenn wir an unserer edlern Natur und eigenen Fortbildung nicht verzweiflen wollen. Mit der Entwickelung der Menschheit wachsen ihre Ideen. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken.“ Geläuterte Kenntnisse von Volk, Staat, Regierung, Unterthanenpflicht und Bürgerrecht, von den Staatslasten, deren Tragung und Vertheilung, von den ökonomischen Gütern und wie sie erworben und vertheilt und übertragen und verwendet werden — sollten mehr als es der Fall ist, verbreitet sein im Volke; dann würden nicht so unsinnige Reden geführt werden und nicht so ungemessene und unreife Forderungen zu Tage kommen, die sich oft selbst überstürzen. Ein aufgeklärtes Volk ist auch ein gutes und ein lenksames Volk. Die Intelligenz hat noch nie schlechte Früchte getragen. Die Vernunft kann den Menschen nur veredlen, nicht verderben. — Unglaublich ist, welche verkehrte Ansichten oft über das Steuerwesen selbst unter den s. g. gebildeten Klassen verbreitet sind. Davon kann nur der wissen, der gern unter alle Schichten des Volkes sich mischte, um auf die

Urtheile zu lauschen. Man hält die Steuern noch für ein Uebel, mindestens für ein nothwendiges. Aber sie sind so wenig ein Uebel, als die Speisen, die dem Magen zugeführt werden, um des Menschen Leben zu erhalten. Andere sehen die Steuern als ins Wasser geworfenes Geld an — und was des Unsinns mehr ist.

Wenn nun auch die Einkommensteuer jetzt so sehnlich überall gewünscht wird, so wissen doch die Meisten nicht, was sie denn eigentlich sei und wie sie einzurichten wäre. Darum habe ich versucht, in dieser Zeit, wo voraussichtlich eine Einkommensteuer in vielen deutschen Ständekammern beliebt werden wird — diesen Gegenstand genauer zu untersuchen und an der Hand der Erfahrung zu beleuchten. Ich habe während meiner halben Lebenszeit mit den verschiedenartigsten Steuern amtlich zu thun gehabt und mit Vorliebe dem Studium des Steuerwesens mich zugewendet. Darum habe ich geglaubt, den Gegenstand tiefer ergreifen und gründlicher dadurch behandeln zu müssen, daß ich die Grundbegriffe vom Staate, von der Besteuerung und von dem nationalökonomischen Werthe der Dinge entwickelte, weil ich die wichtige Lehre nicht in die Luft bauen, sondern ihr eine solide Basis geben wollte. Dadurch ist denn nothwendig allerdings eine Reihe von Sätzen entstanden, die ich in die Einleitung verwiesen habe, die jeder Sachkundige beliebig überschlagen mag, die aber den weniger Unterrichteten und dennoch nach gründlicher Forschung Strebenden belehren und überzeugen werden, daß die Einkommensteuer, deren Namen so leichthin ausgesprochen wird, eine feste und unerschütterliche Grundlage habe, daß es aber darum auch nicht so leicht damit genommen werden könne. Man wird mich vielleicht tadeln, daß ich so weit ausgeholt und jene wissenschaftlichen Sätze in diese Abhandlung eingeflochten habe; aber sowie ich mir gern des tieferen Grundes jedes Gedankens bewußt bin, so glaubte ich ein Gleiches auch bei Andern voraussetzen zu müssen.

Die summarisch zusammengestellten Grundbegriffe aus der Nationalökonomie habe ich dem vortrefflichen Werke von Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate, Gießen, Heyer 1839, 5 Buch) entnommen und oft wörtlich mitgetheilt, weil ich sie nicht besser geben konnte.

Auch das Steuerwesen muß dem großen Zuge der Zeit, der nationalen Umbildung folgen, einen centralen und universellen Character tragen. Es will endlich einmal nicht mehr empirisch, sondern staatswissenschaftlich gefaßt; es will nicht länger mehr ein planloses factisches Nehmen, sondern ein rechtlich begründetes Fordern sein. Auch der Finanzgesetzgebung Stunde ist kommen; auch sie will fortan nur nach der Staatsidee hinblicken und ihre Schritte nach ihr leiten. Und so ist es recht! Aber hüten wir uns vor Ueberstürzung, wie vor unweisem bedenklichem Zaudern. Die Ungeduld des Volkes und die Reaction bilden Klippen, die nur die höchste Vorsicht umschiffen kann. Mißgriffe im Steuerwesen lassen sich nur schwer wieder gut machen. Sie gleichen der Pandorabüchse. Es ist nichts leichter, als tadeln und einreißen, und nichts schwerer, als besser machen und aufbauen. Darum lange und reiflich überlegt, dann aber energisch ausgeführt! Das Leben ist die Doctrin, darin der Mensch nicht über den Schüler hinauskommt. Aber das unwiderstehliche Streben zum Bessern, das rastlose Bedürfniß gesellschaftlicher Vervollkommnung, das immer innigere Durchdringen und Ineinanderaufgehen der Freiheit und der Sittlichkeit sind die Zeichen der immer klarer sich ausbildenden Verstandeskraft der Menschheit.

Kein Verwaltungszweig mag so im Argen liegen und so wenig gründlich angebauet sein, als das Steuerwesen. — Viel Theorie und wenig Brauchbares für das Leben, vielleicht weil die Theoretiker nicht zugleich Praktiker und diese nicht zugleich in der Theorie eingeweihet waren. Ich habe versucht, die beiden Seiten zu erfassen, die Wahrheit von ihrer gewußten und von ihrer erprobten Seite zu skizziren.

Endlich habe ich geglaubt, die ganze bisherige Steuertheorie meiner allgemeinen Einkommensteuer vorausschicken zu müssen, damit einestheils diese in ihrem verdienten Lichte dagegen erscheine, anderntheils damit dem Leser kein Zweifel bleibe, es möchte doch neben der Einkommensteuer noch eine bessere Besteuerungsmethode sich auffinden lassen. Wer da Gesagtes wiederholt und die eigenen Gedanken und Erfahrungen nicht interessant findet — mag auch dieses ganze zweite Kapitel überschlagen und im dritten nur gleich zu der eigentlichen Einkommensteuer sich wenden.

Habe ich der Wissenschaft durch Auffindung einiger bisher entgangener Seiten vielleicht einen Dienst geleistet, oder habe ich auch nur das praktische Wissen erweitert, so wären das beiläufig glückliche Griffe. Kenner mögen entscheiden.

Soviel mir bekannt existirt noch keine Monographie der Einkommensteuer. Wenn ich gegenwärtig eine solche versuche, so will ich sie nur cum clausula codicillari geschrieben haben.

Wetzlar, im Juni 1848.

**Sparre.**

# Inhalt.

# Einleitung.

Unendliche Vervollkommnung als sinnliches, geistiges und sittliches Wesen, ist die von Gott dem Menschen gegebene Bestimmung. Nur in einer bürgerlichen Gesellschaft, nicht isolirt, vermag er sie zu erreichen.

Die bürgerliche Gesellschaft begründet gemeinsame öffentliche Interessen, die über den particularen privaten Angelegenheiten der Einzelnen stehen. Beziehen die öffentlichen Interessen sich nicht auf die Religion (Kirche), sondern auf das äußere Leben, auf Recht, Wohlfahrt und Bildung — so haben wir den Staat i. w. S. (civitas).

Die öffentlichen Angelegenheiten und die Functionen, die sie bedingen, gehen entweder positiv und direct auf Erreichung des Gesellschaftszwecks, oder negativ auf dessen Sicherung gegen innere und äußere Gefahr.

Beiderlei Functionen machen zur Erreichung ihres Zweckes Mittel und Kräfte nöthig. Und sollen diese Functionen vollzogen werden, so bedarf es bestimmter Organe, die zu einem System verbunden und durch einheitlichen Willen belebt und wirksam sein müssen. Das System dieser Organe ist die Regierung oder der Staat i. e. S.

In diesem Sinn sind Staat und Volk nicht identisch. Beide sind aber nur Momente und Seiten eines Ganzen, des Staats i. w. S.

Ein Volk im Privatleben ist nur eine Menge; in einem Systeme gemeinsamer Interessen aber eine Persönlichkeit, ein ethisches Individuum.

Ein solches zu einem System öffentlicher Interessen verbundenes Volk kann ohne Regierung (Regent) nicht gedacht werden. Beide sind Beziehungsbegriffe. Sie machen nur Eins aus, den Staat i. w. S. Eine Konsequenz ist, daß die Souverainetät weder beim Volke allein ruht, noch bei der Regierung allein, sondern bei beiden zusammen, als einer ungetrennten Einheit.

Die durch eine Regierung geleitete bürgerliche Gesellschaft ist also der Staat i. w. S. Der Staat ist aber ein ethischer Organismus, dessen Funktionen durch Personen d. h. mit freiem Willen begabte Menschen vollzogen werden.

Soll der Mensch, der obigen Bestimmung gemäß, im Staate sein vollkommenes Bestehen haben und zwar:

1. als sinnliches Wesen, durch Wohlfahrt durch Vermögen vermittelt;
2. als geistig sittliches, durch Freiheit und Recht;
3. als geistig intellectuelles, durch Bildung;

so stellt sich der Staat als ein dreifaches System dar: als dasjenige sinnlicher Wohlfahrt, als das der Freiheit und Gerechtigkeit, wodurch der Mensch Person wird — und als das der Bildung, wodurch der Mensch als denkendes Wesen sein Bestehen hat. Jedes dieser einzelnen drei Systeme ist Selbstzweck und Coagens der beiden andern und alle drei in ihrer unzertrennlichen Einheit bilden den vollkommenen Staat. Also kein blos eudämonistischer Wohlfahrtsstaat, kein bloser Rechtsstaat, kein Culturstaat!

Der Staat ist sich nicht Selbstzweck, wenn er sich gleich durch die Subjectivität der Menschen entwickelt, sondern er hat einen objectiven Zweck, welcher der Ausdruck einer göttlichen Idee ist. Gott hat gewollt, daß der Mensch in den Staat trete, weil er nur darin seine Bestimmung erreichen kann, die er nach höherm Willen erreichen soll.

Der Staat ist also ein ethisches Postulat und das Eintreten des Menschen in den Staat ist nicht Sache des Beliebens, sondern Pflicht. In dem göttlichen Plan, wonach der Mensch entstanden ist, war auch schon auf das künftige Vorhandensein von Familie, Gemeinde und einer bürgerlichen Gesellschaft gerechnet und wenn auch der Mensch darüber noch kein Bewußtsein hatte, so gliedert sich das

Volk doch nach dieser objectiven Idee in natürlicher Ordnung. So wie also der Staat nicht ein willkührliches, sondern ein von der Willkühr der Einzelnen unabhängiges System der sittlichen Welt ist, welches der Idee nach sogar dem Einzelnen vorausgeht, so auch die im Staate begriffenen ethisch organischen Vereine: die Familie und die Gemeinheit.

Der Zweck des Staats ist das höchste allgemeine Wohl (summa salus publica). Dasselbe läßt sich, beschränkt auf ihr Wesen, von Familie und Gemeinde sagen.

Auch in der bürgerlichen Gesellschaft erkennen wir ein expandirendes und ein contrahirendes Prinzip. Jenes ist der Egoismus, dieses der Geselligkeitotrieb im Menschen. Diese beiden Grundtriebe finden wir wie im einzelnen Menschen, so auch im gesammten Volke wieder. Sie sind die beiden bewegenden starken Federn, die so manche Erscheinung im Staatsleben erklären.

Auch das Thier hat das Vermögen der Selbstbestimmung, mithin auch das Vermögen des Wollens; aber was ihm fehlt ist das Bewußtsein seines Selbst. Es bestimmt und bewegt sich frei, aber es weiß seine Freiheit nicht. Erst im Menschen kommt der Geist zu sich, er wird sich selbst Gegenstand oder er erwacht zum Selbstbewußtsein. Der freie Wille ist das Vermögen bewußter Selbstbestimmung. Als Subject des freien Willens ist der Mensch Person und als solcher zwar innerlich durch Triebe und Neigungen, äußerlich durch den Zusammenhang seiner Verhältnisse bestimmt, aber in diesem Bestimmtsein sich frei wissend. Dieses frei wissen ist ein wesentliches Moment der Person.

Das Leben des Menschen ist wie alles Leben ein Kampf mit dem Mangel d. i. dem schmerzlichen Gefühl des Nichtdaseins dessen, was da sein soll. Das Gefühl dieses Mangels heißt Bedürfniß, das geistige Bewußtsein desselben Sorge. Sie ist das große Vorrecht des Menschen.

Der Mensch ist zuerst Naturwesen, sodann aber auch Gesellschaftswesen. In beiden, den natürlichen und socialen Zuständen sind die Bedürfnisse

A. Reelle und dann wieder unentbehrliche, oder entbehrliche (angeborne, oder angebildete);

B. Eingebildete.

Die primären natürlichen Bedürfnisse sind *a.* Nahrung, *b.* Kleidung, *c.* Wohnung, *d.* Feuerung.

Auch die socialen Bedürfnisse sind solche der Subsistenz, oder solche, welche das Bestehen des Menschen in den zugewiesenen Kreisen des gesellschaftlichen Lebens begründen.

Nur in der Familie kann der Mensch als sinnliches und sittliches Wesen sein befriedigtes Sein haben.

Gehen die Familien zu einer höhern Einheit, zu Gemeinden auseinander, zum Schutz ihres physischen und sittlichen Daseins, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch Cooperation, Theilung der Arbeit, Austausch der Erzeugnisse, so entsteht die bürgerliche Gesellschaft, deren Glieder sich die verschiedenen Functionen ihres Lebens auswählen und zu einer Einheit verknüpfen. So entstehen die bürgerlichen oder Gewerbstände. Das Volk unterscheidet sich in dieser Hinsicht in drei Hauptsysteme:

A. Reproduction (Nährstand);
  *a.* Urproduzenten;
  *b.* Gewerbtreibende;
    *α.* formirende Industrie,
    *β.* Handelsstand.
B. System der geistigen Regulirung (Lehrstand);
C. System der Vertheidigung (Wehrstand).*)

---

Die Erwerbung eines Rechts ist nur durch eine Thatsache möglich. Das Recht (Rechtstitel, titulus juris) wird vorausgesetzt, wenn durch eine Thatsache (Erwerbungsart, modus acquirendi) erworben werden soll.

Das erworbene Recht hat die Person entweder unmittelbar — dingliches Recht oder — nur mittelbar, dadurch daß eine andere Person zu einer Leistung verpflichtet ist, Forderung.

---

*) Fr. Schmitthenner. Zwölf Bücher vom Staate. 1r. B. Gießen, G. F. Heyer. 1839.

Die erworbenen dinglichen Rechte sind:

1) entweder bestimmte Rechte an einer Sache, nämlich
   *a.* Eigenthum (Dominium),
   *b.* Rechte an einer fremden Sache (jura in re aliena);
2) oder solche, welche einer Person wegen einer Sache zustehen — Realrechte.

Das Eigenthum hat drei Momente:

1) Proprietät — Verfügbarkeit über die Substanz;
2) Besitzrecht — über den Besitz der Sache zu bestimmen;
3) Nutzungsrecht — über den Nutzen (Gebrauchswerth) zu verfügen.

Die Benutzung kann stattfinden:

1) entweder ohne Aufgeben oder Minderung der Substanz:
   *a.* Fruchtgenuß,
   *b.* Gebrauch i. e. S.
2) oder durch Zerstörung:
   *a.* der Form — Transformation;
   *b.* der Substanz — Consumtion.

## I. Von den Gütern im Allgemeinen.

Gut nennen wir alles dasjenige, was als constitutives Moment der menschlichen Wohlfahrt dient. In diesem weiten Begriff liegen die subjectiven Güter z. B. Gesundheit, wie die objectiven, die direct oder indirect Mittel der menschlichen Wohlfahrt sein können.

Begründet ein Gut die sinnliche (materielle) Wohlfahrt, so ist es ein nützliches oder ökonomisches Gut.*) Befriedigt es ein primäres Bedürfniß — Gut der Nothdurft; befriedigt es blos einen Wunsch — Gut des Luxus.

Die Größe eines Guts bemißt sich objectiv d. h. unabhängig von dem Urtheil des Einzelnen:

---

*) Es bedarf keiner Erinnerung, daß der Mensch nicht blos mit sinnlichen, sondern auch mit moralischen und intellectuellen Bedürfnissen in die Gesellschaft tritt und daß wo der weltliche Staat und eine Kirche nicht geschieden und getrennt neben einander bestehen, auch die religiösen Bedürfnisse noch hinzutreten.

*a.* nach der intensiven Größe seines unmittelbaren oder mittelbaren Beitrags zu der menschlichen Wohlfahrt,

*b.* nach der extensiven Größe in Zeit und Raum.

Die ökonomischen Güter sind nach ihren verschiedenen Eintheilungsgründen:

1) materielle und zwar consumtible, oder inconsumtible — oder immaterielle;

2) momentane, oder aufbewahrbare — dann wieder capitalisirbare, oder uncapitalisirbare;

3) appropriative und zwar veräußerliche, oder unveräußerliche — oder unappropriative;

4) einzeln oder allgemein nutzbare;

5) Genuß- oder Productionsmittel.

Die Eigenschaft einer Sache ein Gut zu sein oder als Mittel menschlichen Wohls zu dienen, sei es nun, daß sie ein wirkliches Bedürfniß befriedigt oder durch kein Bedürfniß geforderte Genüsse gewährt, heißt Werth.

Der Werth ist eben so vielfach als die Güter oder die Interessen der Menschen. Es gibt also einen religiösen, moralischen, intellectuellen und materiellen Werth. Der letztere ist die Eigenschaft Grund oder Mittel der materiellen Wohlfahrt der Menschen zu sein. Einen materiellen oder ökonomischen Werth haben

1) alle diejenigen Dinge, welche zu der sinnlichen Wohlfahrt in unmittelbarer Beziehung stehen;

2) diejenigen religiösen, intellectuellen und moralischen Güter, welche mit den ökonomischen commensurabel sind, also gegen dieselben vertauscht werden können z. B. die Reliquie eines Heiligen.

Unter den Gütern findet ein wesentlicher Unterschied statt. Es gibt solche, die ohne menschliches Zuthun die Form und Lage haben, in welchen sie Mittel menschlicher Wohlfahrt sind und sein können z. B. ein Wald, der Schutz vor Stürmen gewährt. Solche Dinge leisten ihren Nutzen, ohne daß der Mensch ihn erkennt.

Andere Dinge — und diese bilden die Mehrzahl — erweisen sich nur als Mittel menschlicher Wohlfahrt unter der bewußten und freien Bestimmung und Behandlung des Menschen. Hierbei sind

zwei Momente des Werths und insofern als man die Momente ebenfalls Werthe nennt — 3 Arten des Werths zu unterscheiden:

1) der *innere Werth* oder der Werth an sich, eigentlich nur die mit der Form und Lage der Sache gegebene Möglichkeit des Werthes. Eine Sache, die blos Werth an sich hat, der noch nicht erkannt ist, hat nämlich nur die Möglichkeit des Werthes, nicht aber einen reellen und wahrhaften Werth, da zum Begriff des letztern das Erkanntsein durch den Menschen insofern als ein nothwendiges Moment gehört, als nur, wo dasselbe Statt findet, eine Sache zur Wohlfahrt des Menschen beitragen, mithin als Gut gelten kann;
2) der *äußere Werth* oder der Werth *für Einen*, der Werth, den eine Sache in der menschlichen Meinung hat. Der blos auf dem Gefühl oder der Neigung eines Subjects beruhende äußere Werth heißt auch *Affectionswerth*;
3) der *reelle Werth* begreift beide Werthe in sich. Er ist die erkannte Möglichkeit einer Sache, Mittel menschlicher Wohlfahrt zu sein. Der Mensch ist das Maß aller Dinge; darum können Sachen als selbstlose unfreie Objecte durchaus keinen unabhängigen Werth haben, sondern gewinnen denselben nur in Beziehung auf die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen.

Die Bedingungen aber unter denen eine Sache allein Werth hat, sind:

1) eine *subjective* — das Vorhandensein von Bedürfniß oder Wunsch für dieselbe;
2) eine *objective* — die Beschaffenheit der Sache, vermöge deren sie einem Bedürfnisse oder Wunsch entspricht.

Jedes Ding hängt in seiner Bestimmtheit theils von der Verbindung seiner einzelnen Theile oder seiner Form, theils von seinem Verhältniß zu andern Dingen oder seiner Lage ab. Ebenso ist daher auch der diesem Ding correspondirende Werth desselben theils durch seine Form oder die in ihm selbst vorhandene Möglichkeit gebraucht zu werden, theils durch seine Lage oder die durch seine äußern Verhältnisse gegebene Gebrauchsfähigkeit bedingt. Die Lage ist aber eine zwiefache:

a. die physische im Raume,

b. das Eigenthumsverhältniß.

Nach der Art in welcher eine Sache benutzt wird, läßt sich ein zwiefacher Werth unterscheiden:

1) Nutzungswerth (Sumtionswerth), wenn eine Sache durch ihr bloses Dasein oder ihre Folgen und Früchte und ohne daß ihre Substanz litte, dem Menschen Genüsse oder vortheilhafte Zustände gewährt;

2) Consumtions- oder Gebrauchswerth d. i. die Fähigkeit durch Vernichtung oder wenigstens Transformation der Substanz als Mittel der Wohlfahrt gebraucht zu werden.

Die Größe des Gebrauchswerthes, sei er Nutzungs- oder Consumtionswerth — richtet sich

a. subjectiv nach der intensiven oder extensiven Größe des Bedürfnisses;

b. objectiv nach der relativen Güte der Sache d. i. ihrer Fähigkeit Mittel menschlicher Wohlfahrt zu sein.

Nach dem Zwecke, zu dem eine Sache dient, gibt es einen dreifachen Werth:

1) Genußwerth;

2) Productionswerth d. h. die Fähigkeit als Mittel zur Erzeugung oder was dem gleich gilt, zur Erhaltung von Gütern zu dienen;

3) Tauschwerth oder die Fähigkeit im Tausche zur Erwerbung von Gütern zu dienen. Um Tauschwerth zu besitzen, muß eine Sache schon Werth anderer Art haben, jedoch braucht es gerade nicht ökonomischer Werth zu sein.

Das Aequivalent beim Tausche wird Preis genannt.

Der Tauschwerth läßt sich auch einfach als Preisfähigkeit definiren. Der Tauschwerth ist wesentlich vom Gebrauchswerth verschieden, indem er mehr einschließt. Er ist nämlich = Gebrauchswerth + Vertauschbarkeit.

Die constitutiven Momente des Tauschwerthes sind:

A. ein inneres nämlich die Qualität der Sache und zwar:

a. als Gebrauchswerth für ein unbefriedigtes Bedürfniß,

*b.* die Fähigkeit vertauscht zu werden und zwar: Appropriationsfähigkeit und Veräußerlichkeit;

B. ein äußeres. Die Bereitwilligkeit Anderer ein Aequivalent zu geben.

Auf Grund dieser beiden Momente lassen sich wie beim Gebrauchswerthe, jedoch in anderer Bedeutung, unterscheiden:

1) Die Preiswürdigkeit, (inneres) Moment A ohne Moment B;

2) die Preisfähigkeit, (äußeres) das Moment B ohne das Moment A;

3) der reelle Tauschwerth d. i. die Preiswürdigkeit, die mit der Bereitwilligkeit eines Andern, den Preis zu geben, zusammentrifft.

Der Werth heißt Nominal- oder Nennwerth, wenn er nach einer Geldsumme; Real- oder Sachwerth, wenn er nach einer Summe specifischer Güter bestimmt wird.

Preis heißt der bei der Veräußerung eines Gutes festgesetzte Gegenwerth. Er ist

1) entweder einseitig bestimmter:

*a.* gesetzlicher oder Tare,

*b.* der durch den Lieferanten firirte;

2) oder conventioneller.

Nach der Natur des Aequivalents heißt er Tauschpreis, oder Kauf-(Geld-)Preis. Er ist endlich

*a.* individueller oder Einzelpreis,

*b.* gemeiner, laufender oder Marktpreis.

Die Norm für den Preis ist der natürliche Tauschwerth. Der Preis, welcher dem Werthe gleich steht, heißt in dieser Hinsicht angemessen (Pretium justum). Er ist ein Solcher, bei welchem Produzenten und Consumenten gleicher Weise zu bestehen vermögen. Häufig oscillirt der Preis aber bald über bald unter der Richtlinie des Tauschwerthes wann er im Gegenwirken des Angebots und der Nachfrage festgesetzt wird.

Enorme Preise können entstehen:

1) durch falsche Ansicht von der Größe des Werthes, besonders des eventuellen,

welche in dem Industrieprozeß verwendet werden müssen. Sie sind Gründungskosten, oder Betriebskosten.

Ertrag heißt endlich die Summe der Güter, welche bei dem Geschäft herauskömmt. Bei der Geldwirthschaft heißt die Wiederkehr der ausgelegten Capitalien in die Geldform der Umschlag, womit der Industrieproceß vollendet ist.

Der Gesammtertrag eines Geschäfts ist der Rohertrag; was von diesem nach Abzug der Kosten verbleibt, der Reinertrag oder Gewinn — das bewegende Princip im Gewerbleben.

Der Erwerb eines Gutes kann Statt finden:

*a.* durch Production oder Erzeugung desselben;

*b.* durch Verkehr mittelst Uebertragung aus dem Eigenthum Anderer.

1) Production der Güter. Produciren heißt in dem bestimmten Sinn der Oekonomie: eine werthe Sache, ein Gut erzeugen. Da alles Produciren nur durch eine bestimmte Form oder Lage Werth hat, so besteht alles Produciren nur darin, daß einer Sache diese Form oder Lage gegeben wird. Die Formirung ist:

*a)* entweder Materialisirung oder Substanziirung der Kraft, wie im Vegetationsprozeß;

*b)* oder Transformation, wenn ein in bestimmter Form gegebener Stoff in andere Formen gebracht wird.

Productiv heißt dasjenige, was unmittelbar und mittelbar zur Gütererzeugung wirkt; unmittelbar productiv, was selbst ökonomische Güter erzeugt, mittelbar, was die Kräfte und Bedingungen der Production gewährt.

Die Production kann eine unendliche und eine begrenzte sein, beschränkt durch Natur, Lokalität und individuelle menschliche Kunstkraft.

Productive Kraft heißt die Fähigkeit oder Möglichkeit zur Erzeugung eines Gutes zu wirken.

Arbeit ist die auf die Erzeugung eines Gutes gerichtete Anstrengung der Kraft.

Die productiven Kräfte sind:

1) ursprüngliche:

*a.* objective — die Kräfte der Natur,
*b.* subjective — die Kräfte des Menschen;

2) abgeleitete d. h. früher producirte Werthsummen, die wieder zur Production mitwirken — Kapitalkräfte.

Die Productivkräfte heißen gleichnamig, insofern als sie zu einer und derselben allgemeinen Abtheilung gehören, also Natur- Menschen- oder Kapitalkräfte sind ungleichnamig. Jene sind ferner gleichartig oder ungleichartig, je nachdem ihre specifische Wirksamkeit dieselbe ist oder nicht.

Productionsprozeß heißt der Verlauf von Arbeiten oder die Wirksamkeit von Kräften, durch die ein bestimmtes Gut erzeugt wird. Die erzeugten Güter heißen Producte und sind Natur- Industrie- oder gemischte Producte.

Produtionskosten sind der Aufwand von Werthen oder Gütern, welchen die Production eines Gutes erfordert. Sie sind General- oder Spezialkosten, Förderungs- und Formirungskosten.

Die Production wird eingetheilt in

1) Primäre oder Urproduction und
2) Secundäre, welche die erzeugten und gewonnenen Naturproducte in Formen und Lagen bringt, in denen sie höhern Werth haben. Sie ist:

*a.* formirende oder Fabrikation (Gewerbe im engern Sinn),
*b.* Handel.

Die einzelnen Productivkräfte sind:

1) Naturkräfte,
   *a.* entweder organische (Lebenskräfte),
   *b.* oder unorganische und dann wieder chemische, oder mechanische.

Die Naturkräfte sind ferner:
entweder allgemeine z. B. Schwerkraft der Körper,
oder locale (territoriale).

2) Menschenkraft (Arbeitskraft). Sie ist: *a.* Körperkraft, *b.* geistige (Kraft der Intelligenz), *c.* Willenskraft. Ferner ist sie: einfache (rohe natürliche), oder qualifizirte (Kunstkraft).

Die menschliche Arbeit ist
entweder dienend, primär (unmittelbar)
oder leitend, secundär, wenn untergeordnete menschliche Natur- oder Kapitalkräfte mittelbar Wirkung hervorbringen.

3) Kapitalkraft. Die unterscheidenden Criterien von jedem andern Gut sind;
a. Objectivität d. h. Dasein außer dem Subject und zwar in materieller Form;
b. abgeleitete Entstehung;
c. Accumulativkraft (Fähigkeit sich zu vermehren, wenn auch nicht in derselben Form).

Subjective Güter, wie qualificirte Arbeitskraft; objective immaterielle Güter wie Berechtigungen, Renten, Grund und Boden sind darum keine Kapitalien.

Der Dienst eines Kapitals kann ein dreifacher seyn:
1) unmittelbaren Genuß zu gewähren;
2) bei der Production mitzuwirken;
3) zum blos lucrativen Erwerb zu dienen, wie eine auf Zins ausgeliehene oder auf eine Speculation verwendete Summe. Daher Nutzungs- Productiv- oder Lucrativkapitalien.

Die Productivkapitalien sind weiter:
entweder infungibele und dann wieder stehende (fixe), oder Transportkapitalien;
oder fungibele und dann wieder
transformabele, wenn sie bei der Production ihre Form verändern;
umlaufende oder circulirende, wenn sie um productiv oder lucrativ zu wirken, das Eigenthumsverhältniß wechseln müssen. Diese sind wieder:
a. Waaren d. i. im Verkehr feilgebotene specifische Güter;
b. Geld als allgemeines Tauschmittel.

## Verbindung der productiven Kräfte.

Schon eine isolirte Kraft kann einen menschlichen Werth erzeugen; viel häufiger müssen aber mehrere Kräfte zusammenwirken,

so daß die eine Coefficient der andern ist, d. h. die meisten Productionsprozesse sind zusammengesetzte. Diese sind aber von zweierlei Art:

1) Solche, wo gleichnamige productive Kräfte, die wieder theils gleichartige, theils ungleichartige sein können, zusammen wirken;
2) Solche, wo ungleichnamige Productivkräfte in Verbindung thätig sind.

Solche gleichnamige zusammengesetzte Productionsprozesse sind:

1) die der Naturproduction und zwar unorganische wie organische;
2) die der menschlichen Production (Cooperation). Cooperation ist die Vereinigung der Arbeitskräfte zu dem Zwecke der Production theils gleichartiger, theils ungleichartiger Arbeitskräfte; wobei die individuelle Arbeitstheilung eine Hauptrolle spielt.

Vortheile der Kraftverbindung. Es ist eine wichtige Wahrheit, die viele Erscheinungen der Industrie erklärt, daß die Verbindung der Productionskräfte den Ertrag in mehr als arithmetischem Verhältniß steigert. Aus diesem interessanten Gesetz der Conjunctur der Kräfte erklärt sich der Gewinn bei der Production.

Die einzelnen Industrieprozesse sind:

A. Nationalökonomisch productive,
   *a.* Productionsprozesse,
   *b.* Verkehrsgeschäfte, die nur mittelbar in einem Systeme (Nationalwirthschaft) productiv sind, für sich betrachtet aber nur auf die Uebertragung von Werthen gehen.

B. Nationalökonomisch improductive, die nur auf den Erwerb von Gütern gehen, ohne auf die Erzeugung von ökonomischen Gütern zu wirken.

Productive Industrieprozesse sind nun

1) als urproductive Industrie:
   *a.* Stoffgewinnende, welche die reine Naturproducte sich aneignen: *α.* Bergbau, *β.* blose Gewinnung organischer Naturproducte z. B. Jagd, Fischerei,
   *b.* Landwirthschaft im w. und engern Sinn (Agricultur).

2) als **formirende** oder gewerbliche Industrie, auch vorzugsweise **Gewerbe** genannt — welche durch Formirung der Güterstoffe ein Einkommen zu gewinnen sucht. Dadurch unterscheidet sie sich von der Production i. e. Sinn.

Die formirende Industrie bilden:

*a.* theils die primären oder Urgewerbe, welche sich unmittelbar an die Naturproduction, und bald dem Bergbau, bald der Landwirthschaft i. w. S. anschließen,

*b.* theils die secundären Gewerbe, welche den, durch die Urgewerbe formirten Producten die weiter geeigneten Formen geben.

3) als **vertreibende Industrie** oder Handel. Handel i. e. S. ist diejenige industrielle Thätigkeit, welche die Verkehrsgeschäfte zur Erwerbung von Gewinnen benutzt. Derselbe schließt als einzelne Geschäfte in sich: *a.* den Eintausch, *b.* den Transport, *c.* den Austausch (Absatz), *d.* die Zahlung.

Der Handel unterscheidet sich

1) nach der Art des **Gegenstandes** in **Waaren- Geld- Wechsel-** und **Effectenhandel**. Der Handel mit Waaren d. h. mit solchen specifischen Gütern, die im Verkehr feilgesetzt werden, um in ihrem Preise einen Gewinn zu beziehen — unterscheidet sich weiter in den **Groß-** und **Detailhandel**. Dieser ist: *a.* Kramhandel, *b.* Höckerhandel, *c.* Trödelhandel, *d.* Hausirhandel;

2) nach dem **Verkehrsgebiete** ist der Handel: *a.* Binnenhandel, *b.* auswärtiger, *α.* Ausfuhrhandel, *β.* Einfuhrhandel, *γ.* Zwischenhandel.

## Nationalökonomisch improductive Industrie.

Die improductive Industrie sucht blos ökonomischen Werth zu gewinnen, ohne ihn zu erzeugen, also blos aus dem Vermögen Anderer zu übertragen. Sie benutzt zu dem Ende die Conjuncturen der Umstände, welche die Preise steigern und senken, oder Glücksverträge, oder lucrative Dienste. Es gehören dahin: 1) die Speculation *),

*) Der Speculationshandel kann wie jeder andere Handel productiv

2) das Spielgeschäft, 3) lucrative improductive Dienste z. B. der Tänzer.

## 2) Von dem Verkehr.

Eine andere Erwerbsart als die Production ist die zweite, nämlich der Verkehr (commercium) d. i. die Verbindung der Menschen mittelst gegenseitiger Leistungen, durch welche die Güter in Umlauf gesetzt werden. Der Umlauf (Circulation) ist also die Wandlung der Eigenthumsverhältnisse, welche eine Sache erfährt. Der Vertrag, durch welchen der Umsatz geschieht, kann entweder Tausch i. e. S. oder Darlehn i. w. S. sein, wenn blos der Gebrauch eines Gutes gegen Vergütung übertragen wird. Es kommen in dieser Lehre vor: die Waare, das bewegliche Kaufgut; der Markt, der Ort oder das Gebiet, wo der Absatz vermittelt wird; Angebot und Nachfrage (Feilheit, Begehr); Concurrenz und Monopol; Mittel und Anstalten des Verkehrs; Maas; Gewicht; die Lehre vom Geld und vom Credit. Tauschwerth und Preis sind die Elemente des Verkehrs, als einer von der Production verschiedenen Erwerbsart von Einkommen.

Für unsren Zweck — die Ermöglichung eines Einkommens — interessirt aus der Lehre vom Verkehr nur der Tauschwerth und der Preis der Benutzung der Productivkräfte, weil dieselben in ihren mannigfaltigen Combinationen zugleich die Mittel des Erwerbs abgeben. Dieselben sind aber

A. Der Tauschwerth und Preis der Benutzung der Naturkraft, welche Grundrente heißt;

B. Der Werth und Preis der Kapitalnutzung oder der Kapitalrente;

C. der Werth und Preis der Arbeit oder der Arbeitslohn.

Bei der Grundrente hat man zu unterscheiden:

1) Den Material- oder Naturalertrag d. h. die Gesammtheit der Stoffe, welche durch die Wirksamkeit einer

wirken — es gibt aber auch Speculationsgeschäfte, die ohne die geringste Productivität sind.

Naturkraft in oder außer der Verbindung mit andern Productivkräften erzeugt werden. Dieser kann wieder seyn:

Absoluter Materialertrag, welcher die Möglichkeit in sich trägt, ein Gut zu werden;

Gebrauchswerther Materialertrag, wofür Empfänglichkeit, Bedürfniß oder Wunsch vorhanden ist, der also wirkliches Gut ist. Die Fähigkeit einen Materialertrag zu gewähren heißt ihre Productivität.

2) den Geldertrag, als den Ertrag an Tauschwerth, den ein Industrieprozeß, welcher auf Urproduction geht, gewährt. Derselbe ist wieder Bruttoertrag, oder Nettoertrag, d. h. der Geldwerth der Producte weniger der Kosten (produit net der Physiocraten). Die Fähigkeit einen Geldertrag zu gewähren heißt ihre Lucrativität.

3) Die Grundrente als den Tauschwerth (auch Preis) der lucrativen Benutzbarkeit oder Geldertragsfähigkeit einer Naturkraft. Auch sie kann Bruttorente und Nettorente sein z. B. diejenige eines Weidelandes.

Die Naturkräfte, im Besondern auch Landgüter, stellen sich nicht blos als Quellen selbstständiger Production, sondern nach dem Gesetze der Zusammenwirkung der Kräfte als die nothwendigen Coefficienten der Kapital- und Arbeitskraft oder als die objectiven Bedingungen dar, unter denen sich Kapital- und Arbeitskraft realisiren d. h. in Producten von reellem Tauschwerth materialisiren lassen. Fast jeder Staat bietet der Beobachtung Gegenden dar, wo der Landbauer kaum den nothwendigen Unterhalt verdient und primäre Subsistenzmittel entbehren muß, um die Abgaben zu bezahlen; der Boden liefert keinen Reinertrag in Geld, wohl aber bei Verpachtungen einen Pachtschilling, also auch eine Grundrente.*)

Das Princip der Grundrente ist die des Tauschwerthes überhaupt. Ihre constitutiven Momente sind also:

---

*) Schmitthenner, a. a. O. S. 424—425.

1) ein inneres, nämlich die Benutzbarkeit einer Naturkraft oder doch ihrer Producte;

2) ein äußeres oder die Fähigkeit und Bereitwilligkeit Anderer ein Aequivalent zu geben.

Größe der Grundrente. Eine Grundrente oder ein Einkommen von einer Naturkraft, von Grund und Boden, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt — kann in zweierlei Weise bezogen werden, entweder als Werth und Preis der Benutzbarkeit — Pacht (dabei Pachtschilling, locarium) — oder als Werth und Preis ihrer Producte, (bei eigener Bewirthschaftung).

Der Pachtzins wird sich zwar nach dem innern und äußern Werth der Benutzung einer Productivkraft normiren, jedoch wieder nach dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bald über, bald unter demselben stehen.

Wird die Grundrente aber bei eigener Bewirthschaftung bezogen, so ist sie analog nach dem Pachtschilling zu bemessen, (minus des Einflusses von Angebot und Nachfrage), nicht aber nach dem Reinertrag, denn dieser ist nicht das Resultat der Naturkraft allein, sondern des gesammten Industrieprozesses.

Kapitalrente. Sie ist das Einkommen von einem Kapital. Dabei macht es einen Unterschied, ob die Kapitalien infungibele oder fungibele sind. Der Vertrag, wodurch jene in Nutzung gegen einen Preis überlassen werden, heißt Miethvertrag (localio conductio) und der Preis selbst Miethzins (merces).

Geschieht die Ueberlassung fungibeler Sachen auf bestimmte Dauer unter Rückgabe gleichen Werthes in derselben Form, so heißt der Vertrag Darlehen (mutuum i. B. foenus). Der Preis der Ueberlassung, die Zinsen, Interessen (usurae).

Die Größe des Miethzinses oder des Tauschwerthes der Benutzung stehender Kapitalien unterliegt ganz den allgemeinen Grundsätzen, die für den Tauschwerth gelten. Eben dasselbe gilt von dem Kaufwerthe.

Die Zinsen des fungibelen Kapitals müssen zweierlei enthalten:

1) das Miethgeld als den Preis der Kapitalbenutzung an sich;

2) die Assecuranzprämie für das Risico, welches der Kapitalist übernimmt, Kapital und Zinsen zu verlieren.

Ein hoher Zinsfuß kann, je nachdem von productiver oder improductiver Verwendung die Rede ist und je nachdem blos das Miethgeld oder die Assecuranzprämie einwirkt, das Zeichen des Nationalwohlstandes und großer Gewinne, aber auch des Verfalls einer Nation wie in Kriegen, Revolutionen, sein. Es gibt für den Stand der Zinsen ein Maximum und ein Minimum, das nicht überschritten werden kann. Jenes, wenn die Zinsen den ganzen Ertrag verschlingen, so daß für den Entleiher kein Gewinn bleibt; das Minimum, wenn nur das mit dem Darlehen verbundene Risico bezahlt wird.

Arbeitsrente. Der Mensch kann die ihm eigene gebildete oder ungebildete Geistes- und Körperkraft, deren Fähigkeit zum Erwerb i. B. zur Production von Gütern mitzuwirken — seine Arbeitskraft, für sich behalten, oder an Andere überlassen. Für letztern Fall entstehen verschiedene Verträge, locatio conductio operis, und operarum.

Der Arbeitslohn für einfache Arbeit heißt Taglohn; der für Kunstkräfte Honorar.

Der innere Werth der Arbeit bestimmt sich genau nach ihrer lucrativen oder unmittelbaren Benutzbarkeit, die von der Höhe der Gewinne oder von der Intensität der Arbeitskraft und ihrer Aeußerung abhängt. Es gibt ein Minimum, unter welches der Arbeitslohn nicht sinken kann: dies ist die individuelle und generelle Nothdurft des Arbeiters.

Der Preis der Arbeit richtet sich gewöhnlich nach dem Durchschnittspreis der Lebensmittel, ohne dem mannigfaltigen Schwanken des Preises primärer Subsistenzmittel zu folgen, indem der Taglöhner selten Regreß zu nehmen vermag.

Gleiche Arbeit wird durchschnittlich in den verschiedenen Erwerbszweigen gleich bezahlt. Besondere Anstrengung, Widerwärtigkeit, Gefahr, Kunstkräfte erwirken als Prämie eine Erhöhung des Lohns. — Die Größe des Honorars kann keiner ökonomischen Berechnung des Werthes und Preises unterworfen werden, weil solche Kunstkräfte nicht auf materielle Production, sondern zumeist auf geistige Güter und Genüsse gehen. Die Kunstkräfte sind als höchst persönliche Güter, für die Oekonomie incommensurable Größen.

Nur wenn sie der Industrie dienen, sind sie nach den Regeln des Tauschwerthes und des Lohnes zu beurtheilen.

Der Gewinn. Bei isolirter Anwendung von Vermögen oder Arbeit kann es nur drei Arten des Einkommens geben: Grundrente, Kapitalrente, Arbeitsrente. Eine andere Art des Einkommens ist aber Diejenige, welche sich ergibt, wenn mehrere jener Kräfte in einer industriellen Unternehmung (Geschäft oder Industrieproceß) vereinigt werden und in dem Ueberschuß besteht, welcher verbleibt, nach dem von dem Ertrage des Geschäfts der Verlag d. h. die zum Betriebe erforderliche Gesammtausgabe (Grund- und Kapitalrente und Arbeitslohn) abgezogen sind. Solches Einkommen heißt der Gewinn (Profit de l'entrepreneur) oder der Verdienst (bénéfice) des Unternehmers.

Nur das Vermögen (Eigenthum) kann eine Rente; nur die Industrie kann einen Gewinn geben.

Je nachdem das Geschäft, aus dem der Gewinn resultirt, ein Productionsprozeß oder eine blos auf Erwerb gerichtete Speculation ist, theilt sich der Gewinn in Productions- und Speculationsgewinn. Auch kann man dabei einen Brutto- und Nettogewinn unterscheiden. Der Gewinn kann eben so vielfach sein, als die Industrieprozesse, mithin der Productionsgewinn:

1) Agriculturgewinn (von der Urproduction);
2) Gewerbgewinn (von der formirenden Industrie);
3) Handelsgewinn. Viele Handelsgewinne sind übrigens blose Speculationsgewinne.

Princip des Gewinns. Der Gewinn (die Differenz zwischen dem Ertrage eines Geschäfts und dem Verlage) kann sich in doppelter Art ergeben, indem der Ertrag über und der Verlag unter einem bestimmten gegenwärtigen oder zukünftigen Stand oder den Normalstand steigt und fällt. Das letztere wird durch das Hinzutreten von Quasikapitalien, namentlich Kredit, Kundschaft, Monopol, Intelligenz, möglich.

Ausgleichung der Gewinne. Der Gewinn oder Verdienst von solchen Geschäften, in denen hauptsächlich umlaufende Kapitalien arbeiten, ist bei gleichen Erwerbsmitteln, namentlich Kapitalien und Arbeitskräften in längern Zeiträumen gleich, weil

nach allgemeinen Grundsätzen Geld- und Arbeitskräfte aus weniger lucrativen Geschäften den mehr lohnenden zufließen, bis das Gleichgewicht hergestellt ist. Dagegen ist umgekehrt der Gewinn von Geschäften, die hauptsächlich mit umlaufendem Kapital wirken, größer als in solchen, in denen bedeutende fixe mitwirken müssen, also größer im Handel, als im Landbau, weil sich ein Kapital leichter fixiren als wieder flüssig machen läßt. Eben so müssen nach allgemeiner Regel die Gewinne mit der Größe der Etablissements, also auch der Kapitalien, in mehr als arithmetischem Verhältniß steigen, weil die Generalkosten der Production bei großem und geringem Absatz oft gleich, wenigstens nicht sehr verschieden sind und weil hier die Concurrenz beschränkter ist, mithin die Besitzer großer Kapitalien eine Art von Monopol üben. Denn bringen kleine Anlagen größern Gewinn, so können sie ihre Kapitalien zerschlagen, während umgekehrt die Besitzer kleiner Kapitalien dieselben nicht vermehren können, wenn größere Anlagen größeren Gewinn geben. — Nach diesen Grundsätzen müssen ebenfalls die Gewinne in Geschäftszweigen, welche bedeutende Kunstkräfte, namentlich technische Bildung erfordern, größer als in denjenigen sein, wo gewöhnliche Arbeitskräfte zureichen, also auch aus diesem Grunde größer im Handel als im Landbau. Nur hieraus lassen sich die großen Erfolge der Associationen, der Maschinenanwendung, der Cooperation und die kluge Berechnung der Engländer erklären, möglichst jede Unternehmung im Großen zu betreiben.

---

Verwendung der Güter. Die Verwendung der Güter im Gegensatze der Erwerbung, ist diejenige Veränderung derselben, durch welche sie aufhören in bestimmter Form im Eigenthum zu sein. Wie die Erwerbung nun theils durch Production, theils durch Uebertragung im Verkehre erfolgen kann, so ist auch die Verwendung:

1) Consumtion d. i. Vernichtung eines Werthes ohne Eigenthumsveränderung;

2) Ausgabe d. i. Hingabe desselben aus dem Eigenthum.

Consumtion i. w. S. ist die Vernichtung eines bestimmten Gutes. Vernichtung des Stoffes schließt dieselbe nicht nothwendig

ein, denn wie die Production nicht Erschaffung des Stoffes ist, sondern nur der Form und Lage, durch die ein Stoff Werth hat, so ist auch die Consumtion nicht nothwendig Vernichtung des Stoffes, sondern der Form oder Lage, durch die eine Sache ein bestimmtes Gut ist. Wie ferner Werth und Production einseitige und reelle sein können, so auch die Consumtion. Reell ist dieselbe zu nennen, wenn sie zugleich zur Befriedigung eines Bedürfnisses dient. Die Consumtion ist ferner theils momentan, theils mehr oder minder dauernd.

Die reelle Consumtion geschieht entweder durch äußere zufällig einwirkende Ursachen, oder ist Verbrauch d. i. Consumtion im Gebrauch des Gutes. Der Verbrauch ist:

*a.* improductiv (Verzehr) oder Consumtion im engern Sinn, wenn zugleich mit der specifischen Form der Werth der Sache vernichtet wird;

*b.* Reproductiv oder Transformation, wenn bei der Zerstörung der specifischen Form der Sache ihr Werth in ihrer neuen Form bleibt oder in eine andere Sache übergeht. Das Gut kann im letztern Fall eben so wohl zur Unterhaltung, als zur Erzeugung eines andern Gutes verwendet werden.

Nothdurft, Wohlleben, Luxus sind die drei Arten der Consumtion, die eine besondere Beachtung und Unterscheidung bedürfen.

Luxus ist allgemein die Verwendung von Gütern, welche über die Nothdurft geht. Der Gütergenuß kann aber die primären Bedürfnisse in zwiefacher sehr verschiedener Weise übersteigen:

*a.* durch Schwelgerei (luxuries) d. i. die übermäßige Befriedigung der primären Bedürfnisse z. B. Völlerei;

*b.* durch Verwendung zur Befriedigung secundärer oder entbehrlicher Bedürfnisse oder vollends bloser Wünsche.

Der Luxus, an sich kein Uebel, führt auch nicht zur Demoralisation, wenn er mäßig und innerhalb der Grenzen des Wohlstandes bleibt, den Nationalökonomiegesetzen gemäß, vielmehr ist der Sinn für Luxus, für die feinern Genüsse des Lebens einer der kräftigsten

Sporne der Industrie, ein ewig wacher Reiz des Princips des Fleißes. Der wahre Luxus will nicht genießen um zu genießen, sondern um in angestrengterer Thätigkeit die Mittel des Genusses zu finden. Ohne Erwerbfleiß gibt es bei einem Volke selten Luxus, ohne Luxus aber nie Civilisation.

Von der Ausgabe. Der Einnahme und dem Einkommen steht die Ausgabe, als die Hingabe eines Werthes aus dem Eigenthum, gegenüber. Dieselbe kann reiner Verlust sein, wenn sie weder eine Verbindlichkeit aufhebt, noch einen Gegenwerth erhält, wie beim Spiel; oder einseitige Zahlung, wenn sie blos eine Schuldverbindlichkeit tilgt, wie die Entrichtung von Abgaben; oder endlich Einkauf, wenn ein Werth in anderer specifischer Form erhalten wird.

---

## Erstes Kapitel.

### Von der Besteuerung im Allgemeinen.

Steuern sind Abgaben, welche zur Bestreitung des unerläßlichen Staatsbedarfs erhoben werden.

Ob dieser Staatsbedarf sich nach dem Umfang der Steuern (Steuerkraft), oder dieser nach jenem — (ob der Magen nach dem Speisevorrath, oder dieser nach jenem) sich richten soll — ist eine viel verhandelte Frage. Sie kann nur einen Sinn haben, wenn man die äußerste nationalökonomische Gränze der Steuerermöglichung annimmt, und zwar im ruhigen Verlauf des Staatslebens. Da soll wie in der Privatwirthschaft die Ausgabe mit der Einnahme in Einklang gebracht und jene nicht überspannt werden. — Anders, wo es um die Erhaltung des Staats gilt, wo Recht, Wohlfahrt, Cultur jetzt und künftig auf dem Spiele stehen. Da muß auch jedes Opfer gebracht werden zur Erhaltung des Staats, weil der Mensch in seiner Totalität der objectiven Idee, dem Staate angehört.

Der Grund der Besteuerung ist verschieden von deren Princip. Wenn jener anzeigt, warum überhaupt Steuer bezahlt werden muß, so zeigt das Princip die allgemeine Art und Weise an, wie die Besteuerung geschehen soll.

Der Grund der Besteuerung ist theils ein allgemeiner, theils ein besonderer.

Allgemein wird der Staatsbürger besteuert, weil er Mitglied des Staatsvereins ist. Die Staatsgenossenschaft ist der wahre, allein zureichende Grund der Verpflichtung, mithin der Besteuerung. Indem der Mensch in den Staat tritt, bringt er nicht nur seine Person, sondern auch alles von ihm unzertrennliche Sachliche, woran er ein Privateigenthum hat, mit in den Staat und setzt Beides ein, seine Person und das ihm anhaftende Sachliche. Er bildet mit diesem seinem Sachlichen ein constitutives Moment des Staats. Er, der Repräsentant des Sachlichen, das ohne solchen Repräsentanten nicht gedacht werden kann, ist mit allen seinen Kräften, persönlichen und sachlichen, dem Staate verhaftet. So gut sein Leben gefordert werden kann, wenn es gilt den Staat zu erhalten, zu retten, um so mehr kann auch sein Vermögen, oder so viel davon nöthig, zu gleichem Zwecke gefordert werden. Die Totalität des äußern Menschen gehört dem Staate an. Das Sachliche ist wie die Person selbst, ein gegebener Zustand, der den Grund der Anforderung in sich selbst enthält, von dem gegeben wird aus keinem andern Grunde, als weil er ist. Das Besteuerungsrecht ist daher kein Rechtsbegriff, sondern ein Zweckbegriff. Wäre es ein Rechtsbegriff, so müßte ein drittes Rechtssubject existiren. Dieses könnte aber selbst nur wieder der auf Gegenseitigkeit geschlossene Staatsverein, mithin der Besteuerte selbst sein.

Liegt dem Staate eine objective Idee zum Grunde — hat Gott gewollt, daß der Mensch in den Staat trete, um seiner möglichsten Vervollkommnung theilhaftig zu werden, so muß man auch annehmen, daß er, der das Mehr gekonnt und gewollt, auch das Weniger gewollt, daß er zu seinem höhern Zweck ein Privateigenthum gewollt, das er an den Menschen unzertrennlich geknüpft hat, der es mit seiner Person (Existenz) in dem Staat, wie sich selbst, einsetzt. So haftet denn der Staatsbürger nicht nur mit seiner Person, seinem Leben, sondern auch mit allen ihm anklebenden Kräften und Vermögen dem Staate, der er selbst ist. Er steht also für sich selbst ein.

Aber nur von dem der Person anhaftenden Vermögen, das er mit sich selbst in den Staat bringt, werden Steuern bezahlt, nicht

von seiner Person selbst. Von dieser Person können persönliche Leistungen gefordert werden z. B. die Kriegsfolge, die sich auf die Person und ihre Kräfte beschränken, aber dieses sind keine Steuern. Wahre Steuern können, weil sie Abgaben sind — nur vom Vermögen entrichtet werden, denn davon, nicht von der Person kann man abgeben.

Der wahre Grund der allgemeinen Besteuerung ist daher der Staatsverein und die Staatsgenossenschaft selbst.

Falsch ist demnach die bisherige Theorie, wonach bald der vom Staate verliehene Schutz, bald die Entgeltung für Genuß und Staatsvortheile der Grund der Besteuerung sein sollen. Damit wäre das Besteuerungsrecht zu einer gegenseitigen Leistungsanstalt herabgewürdigt, wäre in die Formel eines römischen Innominatcontracts gezwängt do ut des, do ut facias. Die Leistung müßte demnach aufhören, wo die Gegenleistung aufhört. Niemals kann aber die Steuerverweigerung im Grunde verkehrter Regierungsmaßregeln liegen. (1 Petri 2, 13, 19. Math. 22, 21.) Die summa salus publica muß auf anderm Wege als durch factisches Lossagen von der Pflicht, oder vielmehr von einem gegebenen Zustande erstrebt werden.

Aber auch der Staat selbst in seiner Totalität kann nicht als einer jener Genüsse dargestellt werden, um dessenwillen Steuern gefordert werden. Die eudämonistische Lehre vom Genuß — soll es in der hehren Sphäre tagen — muß endlich aus dieser Doctrin verbannt werden. Nicht um zu genießen, sondern um dem Willen Gottes genug zu thun, der die Vervollkommnung des Menschengeschlechts will — soll man in den Staat treten und darum Steuern zahlen.

Der besondere Grund der Besteuerung dagegen ruht nicht in dem Staatsverbande oder der Staatsgenossenschaft, sondern bald in dem Schutze, den der Staat gewährt einzelnen physischen und moralischen (juristischen) Personen des Auslandes für sich oder ihr Vermögen, bald für Vortheile, die sie von der Staatsgewalt genießen z. B. Forensen.

Verschieden von dem Grund der Besteuerung ist das Princip der Besteuerung. Erst wenn jener gelegt ist, kann von diesem die Rede sein. Es kann nur Einen Grund (allgemeiner und beson-

derer) der Besteuerung; aber mehrere Principien sowohl der Steuerveranlagung als der Erhebung geben.

Das besondere Princip der Besteuerung für die Staatsgenossen ist: Beitrag nach der Maßgabe ihrer Vermögenskräfte zu dem unerläßlichen Staatsbedarf. Denn der Staatsgenosse ist mit allen seinen Kräften, mit seiner ganzen Habe, deren Repräsentant er ist, in den Staatsverein getreten; dieser hat also seine Totalität und von dieser fordert er mit Recht den unerläßlichen verhältnißmäßigen Beitrag.

Das besondere Princip der Besteuerung ist sodann aber für die Schutzgenossen d. h. alle, die temporär, periodisch, oder nur für einzelne Vermögenstheile den Schutz oder die Vortheile des Staats in Anspruch nehmen: Beitrag zu dem Staatsbedarf nach Maßgabe des empfangenen Schutzes oder der Vortheile (Genusses). Für Beide, die Staatsgenossen und die Staatsgeschützten gilt für ihre Sphären dann das weitere allgemeine Princip: Allgemeinheit und Gleichheit. Keiner, sei er physische oder juristische Person kann frei sein. Ein Jeder steuere nach Maßgabe bald seiner Vermögenskräfte, bald nach dem Maßstabe des Schutzes oder des Genusses.

Außerdem gibt es noch fünf untergeordnete Principien für die Besteuerung und drei für die Steuererhebung. Jene sind:

1) Keine Besteuerung blos aus Vorzügen der Erhebung;
2) Mäßigkeit der einzelnen Steuerarten;
3) Bestimmtheit der Steuerquoten;
4) Kein häufiger Wechsel mit den Besteuerungsarten;
5) Nur solche Steuern, die denjenigen möglichst treffen, dem sie aufgelegt werden, daher den Fall der Abwälzung nicht schon in das Steuergesetz legen.

Für die Steuererhebung gelten:

1) Einfachheit, Wohlfeilheit, gelegenste Zeit, in möglichst kleine Quoten vertheilt, und nicht mehr erhoben, als in die Staatscasse fließen soll;
2) Selbstverwaltung des Staats, keine Steuerverpachtung;
3) Erhebung in Geld, nicht in Naturalien.

Endlich muß warnend an die Spitze aller dieser Principien der Erfahrungssatz treten:

> Man glaube nicht durch deren allertreueste Befolgung ein Vollkommenes zu erreichen. Nirgends bekundet sich mehr menschliche Schwäche und positive Verkehrtheit als da, wo die Leidenschaft mit der Staatsidee ringt — im Finanz- namentlich im Steuerwesen; daß also nur Annäherung, nur das Streben, diese Principien durchzuführen, das erwünschte Ziel sein kann. —

---

Man redet nun zunächst von einem Subject und Object der Besteuerung; aber man deutet damit nur eine Fiction an, denn immer ist es der Mensch der steuert entweder von seinem Vermögen, oder von seinen productiven Kräften. Nur dann kann der Unterschied einen Sinn haben, wenn man bei einem Object einen Augenblick von dem Menschen (Repräsentanten) abstrahirt und nur den besteuerten Gegenstand ins Auge faßt; oder wenn man bei einem Subject von dem Objecte abstrahirt wie bei der Kopfsteuer, wo nur der Mensch zählt.

Ich will daher bei Behandlung des alten Steuersystems der subjectiven und objectiven Besteuerung diesen Sinn unterlegen und unter letzterer diejenige verstehen, die sich zunächst an das besteuerte Object hält, das Grund und Maßstab bildet, gleich als wenn dafür kein Repräsentant in der Welt wäre; unter subjectiver Steuer aber: wo zunächst der Mensch zählt als muthmaßlicher Repräsentant von Steuerkräften.

Man hat sich vielfach abgemühet, der gewöhnlichen Eintheilung der Steuern in directe und indirecte einen vernünftigen Sinn zu unterlegen. Selbst die Erklärung Hoffmanns*) befriedigt nicht, daß jene ein Sein, ein Bestehen, einen Besitz; diese eine Handlung indizire. Denn einmal treten damit auch bisher zu den directen

*) J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berl. 1840. S. 69. Eine schätzbare Schrift, voll treffender Bemerkungen über das preuß. Steuerwesen.

Steuern gezählte Handlungen in die Klasse der indirecten z. B. die Gewerbsteuer; anderntheils ist damit wohl die Hebungsweise, nicht aber erklärt, wovon die Steuer bezahlt werde: ob von der Person ohne Rücksicht auf Vermögen, oder damit (rohes oder reines Einkommen), ob von dem Vermögen ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, und dann von der Vermögenssubstanz oder dessen Rente. Darauf aber was die Steuer treffe, nicht wie sie erhoben werde, kommt es allein an, wenn die Distinction fruchtbringend sein soll. Die Handlung z. B. daß Einer versteuerten Wein trinkt, zeigt allerdings eine indirecte Steuer an; aber was ist gewonnen, wenn ich nicht weiß, woraus die Abgabe floß!

Ich halte in dem alten Besteuerungsverfahren das Object der Besteuerung für den alleinigen richtigen Eintheilungsgrund, weil es uns besser, als die Hebungsweise zugleich auf die Quellen führt und deren Reichhaltigkeit oder Versiegbarkeit anzeigt, wenigstens, soweit es Menschen möglich ist, vermuthen läßt. Ich will gleichwohl den Gebrauch directe und indirecte Steuer im Hoffmannschen Sinn nicht fallen lassen, weil er einmal recipirt ist und durch Anzeigung ganzer Klassen von Steuern in der verworrenen Lehre einigermaßen orientiren läßt.

Wenn ich nun auch mit der bisherigen Eintheilung der öffentlichen Abgaben*) nicht zufrieden bin, wonach sie zerfallen sollen:

I. in Personen- und

II. Vermögenssteuern. Diese

A. vom Stammvermögen:

1) Kräfte der Natur,

2) Kräfte des Menschen,

3) Kapitalkräfte;

B. oder vom Einkommen:

*a.* rohem,

*b.* reinem,

*α.* objectivem,

---

*) Dr. K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen b. Dietrich 1834. Dieses gründliche und ausführliche Werk enthält eine reiche Literatur.

*β*. subjectivem,

*a a*. auf directem Wege (Einkommensteuer i. e. S.)

*b b*. auf indirectem Wege (Gebrauchs- und Verbrauchssteuern) —

so will ich mich doch bei Beurtheilung der bisherigen Steuern daran, als einem Gegebenen halten, da ich kein Steuersystem schreiben, sondern nur meine Einkommensteuer, als den staatsrechtlichen und nationalökonomischen Principien gemäß beweisen und durchführen will, der dann die bisherigen Steuern zur Folie dienen mögen. Hätte ich ein neues Steuersystem zu schreiben, so würde ich — wie schon im Begriff von abgeben, Abgabe liegt — vorab die Person und deren Vermögenssubstanz ganz aus dem Spiel lassen, denn jene kann nur persönlicher Leistungen fähig sein und kann von ihrer Individualität nichts abgeben. Von der Vermögenssubstanz aber kann nichts abgegeben werden ohne sie successive zu vernichten — was so viel hieße, als die Individuen aufhören lassen, den Staatsverband zu bilden.

Ich würde mich daher blos an das Einkommen halten und es betrachten:

A. insofern es wirklich oder vermeintlich gewußt wird (directe Besteuerung); und weiter insofern es gewährt wird

1) durch isolirte Anwendung von Vermögen oder Arbeit (Ertrag),

*a*. durch Grundrente,

*b*. durch Kapitalrente,

*c*. durch Arbeitsrente;

2) oder durch einen Industrieprozeß (Gewinn)

*a*. productive Industrie:

*α*. Agriculturgewinn,

*β*. Gewerbegewinn,

*γ*. Handelsgewinn;

*b*. improductive Industrie;

3) oder durch ein Verkehrsgeschäft;

B. oder insofern ein Einkommen bei Verwendung desselben vermuthet wird (indirecte Besteuerung).

Nach diesem Schema wenigstens — das man denn auch beliebig für ein neues Besteuerungssystem nehmen mag — will ich im dritten Kapitel die Einkommensteuer abhandeln.

---

## Zweites Kapitel.

### Von den einzelnen Arten der bisherigen Besteuerung.

I. Besteuerung der Person.

Die Personal- oder Kopfsteuer, mag sie nach Kopf, Rang, Klassen, oder nach dem Religionsunterschied umgelegt werden — ist eine verwerfliche Abgabe, weil von der Person nichts abgegeben werden kann, sondern nur von dem Vermögen, welches der Kopf noch nicht indizirt und immer doch nur unbestimmt und unsicher anzeigen könnte. Personensteuern verstoßen gegen das Princip der Gleichheit und was entscheidend ist — gegen das Recht, welches eine der drei Hauptzwecke des Staatsvereins ist.

II. Vermögenssteuern und zwar:

A. vom Stammvermögen,

α. vom unmittelbaren — sey es bei unverändertem oder verändertem Besitzstande.

Diese ganze Klasse von Vermögenssteuern ist verwerflich, weil sie gegen die Principien der Allgemeinheit und Gleichheit, mithin gegen das Recht verstoßen, denn

1) um sie gleich zu machen müßte jedes Vermögen einer Art im ganzen Staate in's Niveau gesetzt oder mit demselben Maßstabe gemessen werden — welches unmöglich ist;

2) würde das Kataster selbst wenn es anzulegen möglich wäre, bei der Veränderlichkeit der Verkehrsverhältnisse unaufhörlichen Unrichtigkeiten ausgesetzt sein;

3) würde die menschliche Arbeit ganz unbesteuert bleiben, weil sie von der Person nicht getrennt werden kann und nur eine geäußerte Productivkraft wirkliches Vermögen geben kann, da jene nur eine Möglichkeit enthält;

4) würden die erhobenen Werthe dieser specifischen Güter das Vermögen nach und nach vernichten (absorbiren) und so die Quelle der Steuer selbst abgraben.

Ein Finanzwirth ist gleich einem guten Forstwirth. Beide sollen nachhaltig wirthschaften. Viele unsrer Finanzwirthe sind aber nur Plusmacher; sie gleichen den Bergleuten, die auf den Raub bauen. Ihre ganze Taktik ist Abbau.

Obiges Urtheil der Verwerflichkeit gilt auch von den mittelalterlichen Abzugssteuern unter verschiedenen Benennungen, desgleichen von den verschiedenen Arten von Veräußerungs-, Verpfändungs- und Vererbungssteuern, Stempel- und Sporteltaxen. Sie alle verrathen kein Einkommen, kaum die Vermuthung eines künftigen. Im Staate sollen aber nur Thatsachen gelten, die in der Gegenwart existirend, handgreiflich gewiß sind.

*β.* Von der mittelbaren Besteuerung des Stammvermögens durch Belastung der Rente und zwar:

*a.* von der Grund- (Boden-, Land-) Rente. Sie ist der Tauschwerth und Preis der Benutzung einer Naturkraft, die im Land oder Wasser ruhen kann.

Hier ist nicht die in der Natur schlummernde, sondern die zur Aeußerung kommende, in die Erscheinung getretene Naturkraft gemeint. Könnte die Naturkraft durch sich selbst in die Erscheinung treten, so wäre die Sache leicht und deren Besteuerung geschwind gefunden. Aber diese Naturkraft muß in den meisten Fällen mühsam gehoben werden durch menschliche Arbeit, die nicht einmal zureicht, sondern dabei noch des Kapitals bedarf. Und ist sie endlich gehoben, so haben wir doch nur erst einen Materialertrag, der die Möglichkeit und auch wohl die Wirklichkeit enthält, ein Gut zu sein, Gebrauchswerth zu haben. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein solcher Naturalertrag mit einer Rentensteuer belegt werden kann. Dazu gehört, daß dieser gebrauchswerthe Naturalertrag einen Geldertrag gewähre, oder daß beide zusammen als der Tauschwerth der lucrativen Benutzbarkeit oder Geldertragsfähigkeit der Naturkraft sich darstellen. Erst dann mag davon eine Grundrentensteuer gehoben werden. Die tiefliegende Wahrheit ist nur dadurch oft unklar

geworden, daß man Grundrente und Reinertrag verwechselt und identisch gehalten hat. Beide sind aber nicht eins. Die Grundrente ist der reinste Reinertrag, dasjenige Residuum, was ganz allein der Natur verdankt wird, sie ist eitel Naturkraft. Der Reinertrag ist dagegen nicht das Resultat der Naturkraft allein, sondern des Industrieprozesses, namentlich der Art, wie die Naturkraft mit Kapitalkraft durch die Intelligenz verbunden wird. Intelligenz und Kapitalien geben aber keine Grundrente.

So ist es also immer der Tauschwerth, die lucrative Benutzbarkeit, welche eine Grundrente in den Stand setzt, eine Grundsteuer zu tragen.

Aus dieser Schwierigkeit, die bloße Naturkraft rein und lauter darzustellen, indem ihr immer mehr oder minder andere Kräfte angehängt sind, die so schwer sich scheiden lassen — folgt schon wie schwer es sei, sie zum Gegenstand einer Grundsteuer zu machen, die immer, und wenn sie auch den kleinsten aliquoten Theil hebt, mehr oder minder die Arbeits- oder Kapitalkräfte mit treffen wird. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt, weil die Naturkraft in Zeit und Raum nicht dieselbe ist und durch mannigfaltige Agentien einem steten Wechsel unterworfen ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und für die Grundsteuer einen festen Boden zu gewinnen, hat man die Grundrenten bald temporär, bald für immer fixirt; man hat bald die Pachterträge zum Grunde gelegt und wo der Boden in eigener Bewirthschaftung blieb, hat man entweder nach diesen Analogien verfahren, oder man hat die Grundrente für immer oder für Perioden von 25 oder 50 Jahren fixirt.

Aber alle diese Methoden sind Behelfe. Sie machen die Grundrente nach Raum und Zeit nicht gleich und eben darum kann auch die entsprechende Grundsteuer keine der wahren Grundrente adäquate sein.

Was zuerst den Pachtzins anlangt, so ist erfahrungsmäßig ein Unterschied zwischen Großgütersystem und Parzellensystem. Dort ist der Reinertrag in der Regel größer; hier die Grundrente. Gleichwohl sollen beide doch verhältnißmäßig gleich zur Grundsteuer beitragen. Ferner läßt sich der Pachter einen kleinen Theil von der Bodenrente dafür vergüten, daß er den Eigenthümer der Mühe der

Selbstbewirthschaftung überhebt *). Der dem Eigenthümer verbleibende Theil der Grundrente ist also kleiner, als er sein sollte. Welche Einflüsse ferner auf die Pachterträge haben: Weinkäufe, Naturalleistungen, selbst lange oder kurze Pachtjahre, Verkehrsverhältnisse anderer Art — ist zu bekannt. Sie alle lassen keine wahre Grundrente darstellen und darum kann auch die nach solchen Verhältnissen berechnete Grundsteuer keine Wahrheit sein.

Daß die Kaufverträge noch weniger einen Anhalt geben, ist schon daraus zu entnehmen, daß Angebot und Nachfrage, Verkehr und individuelle Verhältnisse den größten Einfluß auf die Kaufpreise üben und daß nur sehr selten nach dem Grundrentenkapital gekauft wird, am wenigsten bei Parzellen.

In eigener Bewirthschaftung aber nach solchen Analogien zu verfahren — ist noch unsicherer, wenn man weiß, wie höchst verschieden sich die Gesammtverhältnisse, und darum auch die Reinerträge gestalten beim langjährigen Eigenthümer, dem Alles bekannt, während dem Pachter und Käufer Alles unbekannt ist.

So spüren wir also einer bestimmten Größe (der Naturkraft) nach und wähnen sie zu greifen bald auf die eine, bald auf die andere Weise und vergessen dabei, daß Verkehrsverhältnisse, also Menschen, es beliebig in der Hand haben, diese Naturkraft hoch oder niedrig in der Erscheinung darzustellen.

Um daher hinter die wahre Wahrheit zu kommen, hat man die Grundrente fixirt und hat dabei zwei Methoden da gewählt, wo man von einem Grundsteuerkataster ausgegangen ist. Einmal hat man nach vorausgegangener Flur- und Parzellarvermessung jedes Grundstück bonitirt und in einem Geldsteuerkapital veranschlagt nach Art und Grad der Cultur und der Geldwerthe der Producte und hat so durch das Grundstück selbst eine Grundrente in Geld berechnet. Oder man hat die Grundrente, für die man nicht selten den Reinertrag gesetzt hat, gleich selbst ermittelt und in einen fixen Geldansatz gebracht, wovon dann die Grundsteuer als gewisser Theil erhoben wird — wofür ein Maximum des Reinertrags festgesetzt

---

*) S. meine Schrift: Die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum. Gießen, b. Heyer 1842. S. 190.

ist z. B. 1/5. Letzteres Verfahren ist das in den preuß. Provinzen Rheinland und Westphalen ausgeführte; ersteres das z. B. im Herzogthum Nassau geltende*). Von dem durch Schätzung gefundenen Werthe wird ein Theil, da 1/4, als Steuerkapital festgesetzt und dasselbe mit dem 240 Theil des Betrags im einfachen Ansatz so versteuert, daß von einem Gulden Steuerkapital ein Pfennig in simplo als Steuer zu entrichten ist.

Jene Fixirung hat aber das Uebel ärger gemacht, indem die periodisch (25 — 50 Jahre) vorbehaltenen Revisionen erfahrungsmäßig fast für nichts zu achten sind. Denn dadurch ist, andere Mißstände abgerechnet, die Grundrente in eine Kapitalrente umgewandelt und die ganze Natur des Grundeigenthums verändert worden. Zwar empfiehlt sich diese folgenreiche Maßregel durch die Sicherung des Ertrags und die erleichterte Erhebung der Grundsteuer, die fortan nur Schwankungen durch die Bedarfsanforderung, nicht aber durch Steigen und Fallen der Grundrente selbst erfährt — das ist aber auch Alles. Dagegen die Entbehrung eines auf- und absteigenden Tauschwerthes der Grundrenten, das daran geknüpfte Interesse der Eigener, das Interesse der Finanzgewalt selbst, vor Allem aber die Forderungen der Gerechtigkeit, dieser Hauptbasis des staatlichen Systems — sind um so ärger verletzt.

Vorerst werden bei der Einführung der Fixirung die dermaligen Grundbesitzer allein betroffen, denn ihnen wird gewissermaßen der verhältnißmäßige bestimmte Theil ihres Besitzthums entzogen und dem Staate überwiesen. Sie bleiben davon fortan nur Nutznießer gegen Entrichtung der Grundsteuer. Doppelt schwer wird dies da empfunden, wo bisher noch gar keine Grundrentensteuer galt.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks bezahlt der Käufer nur den Tauschwerth nach Abzug der berechneten fixen Rente, die fortan ein an den Staat zu zahlender Grundzins ist. Es geht damit ein beträchtlicher Theil des Nationalvermögens der Benutzung verloren. Dagegen genießen die neuen Erwerber alle Vortheile, denn sie erwerben ein der That nach von Lasten freies Grundeigen-

*) Herzogl. Nass. Steueredict v. 10/14 Febr. 1809 §. 12.

thum, sie haben nur die Verpflichtung die Grundsteuer gewissermaßen von einer Substanz zu bezahlen, die diese selbst trägt, für welche jene gleichwohl als Eigenthümer figuriren. Das bisherige Grundvermögen ist nun Kapital geworden, ebenso die Grundrente Kapitalzins und die Staatsregierung findet in der Ablösung dieser Grundrentenzinsen ein bereites Mittel, in Zeiten großer Calamitäten sich Erleichterung zu verschaffen.

Mit dieser Umwandlung hat denn auch die Grundsteuer selbst ihren Character gewissermaßen verloren und conservirt sich nur noch durch ihren Ursprung die steuerliche Natur. Es existirt keine Rente mehr, sondern ein Zins, daher auch keine Grundsteuer, sondern eine aus dem Boden als Stammvermögen bezogene Kapitalabgabe, die wahre Vermögenssteuer ist.

Noch drückender wird die Fixirung bei solchen Objecten, die ihrer Natur nach sich selbst verzehren oder mindern und in der letzten Periode ihres Daseins wie in der ersten die unveränderliche Grundrente tragen müssen. Dies gilt vom Bergbau, der immer nur Abbau ist und von den Gebäuden, die nur als stehende Kapitalien anzusehen sind und auch danach behandelt werden sollten.

Zur Feststellung der Grundrenten behufs Umlegung der Grundsteuer sind nun Kataster nöthig, denen Vermessungen, Bonitirung, Klassirung, Klassification und Einschätzungen vorausgehen müssen. Ihre Resultate bilden den Inhalt des Katasters. Wer aus Erfahrung diese mühseligen, kostspieligen und weitschichtigen Arbeiten kennt, wird nicht sagen, daß durch sie eine Zuverlässigkeit erreicht werde, wie sie der Staatsbürger für seine heiligsten Interessen verlangt*). Resultate werden freilich erlangt, aber welche? — Größen, die, wären sie auch richtig, doch schon im nächsten Jahre unrichtig sind und nach einem Menschenalter dem Befunde nicht gleichen. Die zuverlässigsten Resultate und auch von bleibendem Werthe liefern die wirklichen Stückvermessungen; nicht aber die Renovationen auf der Charte, womit sich so oft begnügt wird. — Selbst die

*) Ich habe solchen Katasteraufnahmen selbst beigewohnt und weiß aus Erfahrung, wie unsicher dabei procedirt wurde und werden mußte, da man nur bald — Resultate haben wollte.

periodischen Revisionen können Fehler, die mit dem Institut verwachsen sind, nicht gut machen. Sie reduciren sich gewöhnlich auf ein Minimum von Erfolg und werden darum auch als generelle Maßregel oft unterlassen, obgleich in den Grundsteuergesetzen ernstlich verheißen.

Es ist ein Glück für die Ruhe der Staaten, daß so Vieles ungekannt bleibt, daß die Gewohnheit so Manches tragen hilft und daß dem Alter in den Institutionen selbst eine Pietät bewiesen wird, die alle segensreich werden können, wenn ihnen nicht zu viel zugemuthet wird.

Man muß in seiner Rathlosigkeit im Steuerwesen weit gekommen sein, wenn man mit der Grundsteuer so häufig eine Abgötterei treibt. Leicht zu erheben ist sie freilich und sicher ihr Ertrag; aber dieselben Vorzüge gebühren auch der Kopfsteuer. Mein obiges erstes Veranlagungsprincip findet darum hier volle Geltung. — Ohne Kataster keine erträgliche richtige und gleiche Grundsteuer und die Schaffung eines Katasters — welch ungeheurer und kostspieliger Apparat für einen solchen Zweck! Mittel und Zweck in keinem Verhältniß! Da thäte man besser eine Landwirthschaftssteuer zu erheben, die Natur-, Menschen-, Thier- und Kapitalkraft unter einem Nenner trifft, und die — während man dort der einzigen winzigen Naturkraft nachjagt — hier in der Conjunctur der Kräfte ein ganz anderes Resultat erzielt und sie a l l e trifft, die bisher steuerfrei durchgingen.

So hat denn die Grundrentensteuer gar keinen reinen eigenthümlichen Character; sie ist vielmehr Reinertragssteuer vom Boden.

Nach allem Diesem verstoßen Grundsteuern gegen die ewigen Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit, die mit Unrecht den Vorzügen der leichten Erhebung zum Opfer gebracht werden.

*b.* V o n d e r K a p i t a l r e n t e.

Noch mißlicher als um die Besteuerung der Grundrente steht es mit derjenigen der K a p i t a l r e n t e. Sie liefert den Beweis, daß was in thesi richtig, oft in hypothesi unrichtig ist, oder, nach der gemeinen Vorstellungsart, daß zwei mal zwei in Finanzsachen nicht immer vier machen.

So wahr es ist, daß die Benutzung eines Kapitals eine Rente

gewährt, der Eigener mag es selbst benutzen, oder Andern den Gebrauch gestatten, so unmöglich ist es doch, die Größe dieser Rente zu bestimmen oder sie in Raum und Zeit zu fixiren, theils weil die verschiedenartigste Anwendung davon gemacht werden kann, theils weil die fungibelen Kapitalien — und diese machen die Mehrzahl — in keiner Zeit und an keinem Ort constatirt werden können, indem die Veränderlichkeit und die bewegliche Natur derselben so leicht dem Auge und der Berechnung sich entziehen, eine genaue Erforschung und Controle aber noch mehr Uebelstände herbeiführt, als die Steuer werth ist.

Man hat bei der Besteuerung dieser Rente zumeist nur ihre fungibele Natur, namentlich die gegen Zins ausgeliehenen Geldkapitalien im Auge, aber diese, die am wenigsten zu controliren sind, machen nur einen kleinen Theil aus. Die meisten Kapitalanwendungen stecken in dem Boden und in der Arbeit und deren Rente hängt sich an die Grund- und Arbeitsrente und bilden mit ihr deren Tauschwerth. Ein anderer großer Theil belebt als umlaufendes Kapital die Industrie- und Verkehrsprocesse und hilft deren Gewinn darstellen.

So bleibt dann nur der infungibele Theil übrig, der mit einer Kapitalrentensteuer erfaßt werden kann, das stehende Kapital in Gebäuden, Werkstätten, Arbeitsvieh bei der Landwirthschaft u. dergl. Dieser Theil kann nicht, wie der fungibele, dem Auge entzogen werden; da er aber nur einen kleinen Theil des Gesammtkapitals ausmacht und die Rente in den meisten Staaten, wo Grundsteuer erhoben wird, der Grundrente beigeschlagen zu werden pflegt, so kann dieser Theil der Kapitalrentensteuer nur klein sein.

Die monopolistische Eigenschaft, noch mehr aber der wirkliche reine Ertrag, den sowohl Grund und Boden wie Kapital gewähren, der zur luxuriösen Consumtion dienen, ja sogar vernichtet werden kann, ohne daß der Naturfond, Grund und Boden und Kapital in ihrer Integrität litten, — diese höchst schätzbaren Vorzüge eines Einkommens, die außer der Arbeitsrente kein anderes gewährt — haben die Finanzmänner mancher Staaten so erpicht darauf gemacht und ihr Aerger, daß die Kapitalrente sich ihren

Argusaugen doch zu entziehen gewußt, hat oft die abentheuerlichsten Maßregeln hervorgerufen, die dem Groschen nachjagten, während der Thaler am andern Ende am Nationalwohlstande verloren ging.

c. Von der Arbeitsrente.

Die Arbeitskraft, die, wenn sie vom menschlichen Willen belebt und befruchtet als Arbeit in die Erscheinung tritt, gewährt endlich ebenwohl ein und zwar für die Nationalgesammtheit bedeutendes Einkommen, denn jedes Menschenleben ist auf, wenn auch anticipirte Arbeit gegründet. Ohne Arbeit kein Frucht- und Kapitalgenuß und kein Gewinn. Arbeit ist daher die Vorbedingung des Lebens, die Mutter alles Seins; das göttliche Geschenk dem Menschen von der Vorsehung verliehen, die, indem sie einen Jeden arbeiten hieß, ihn zugleich an seiner Selbstvervollkommnung, an der Ausbildung aller seiner Kräfte arbeiten heißt.

Natur und Geist sind in ungetrennter Einheit im Menschen verbunden. Wie die Natur im Boden dem Menschen durch die reine Rente ein freiwilliges Geschenk macht, so hat die Vorsehung durch jene vereinte Natur- und Geisteskraft (denn auch der Wille ist geistiger Natur) dem Menschen ein Geschenk verliehen, indem er jene Kraft nur zu äußern braucht, um einer Rente theilhaftig zu werden. Dabei ist aber der Unterschied, daß die Natur freiwillig und selbst über Nacht und umsonst ihre Gaben spendet; der Mensch aber, will er eine Rente von seiner Arbeitskraft beziehen, fortwährend thätig sein und Aufwand bestreiten muß. Im Schweiße des Angesichts soll er sein Brod essen. Umsonst hat er nur die Arbeitskraft und diese noch nicht einmal immer. Seine Rente entsteht und wächst nur mit der Arbeit. Der Jurist würde sagen: Arbeitskraft verhält sich zur Arbeit wie titulus zu modus acquirendi und die Rente ist nur der glückliche Erfolg eines fait accompli.

So groß aber auch die Erfolge der Arbeit für die Nationalgesammtheit sind, so ist doch deren Substrat, das reine Einkommen des einzelnen Arbeiters, oft ein sehr geringes (der Grund ist die Massenentscheidung für das Ganze); ja oft wirft der Arbeitslohn gar keine Rente, oder doch nur eine so geringe ab, die der Besteuerung kaum werth ist. Dieses ist zumeist der Fall bei den kunstlosen Arbeiten, wobei nur physische Kraft in Anwendung kommt,

beim Taglohn. Aus diesen Gründen hat man fast überall solche Arbeitslöhne ohne Besteuerung gelassen und nur da eine Besteuerung eintreten lassen, wo Kunstkräfte hinzukommen, oder diese allein wirken, oder wo kunstlose Arbeiten oder Kunstkräfte sich mit Grund- oder Kapitalrenten mischen, oder endlich in einem Industrieproceß, wo dann immer zweifelhaft bleibt, welcher Theil der Steuer den Arbeitslohn mittrifft.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Arbeiten, bei der großen Zahl der kunstlosen Arbeiter wirkt nirgends die Reaction des Angebots und der Nachfrage so sehr wie hier. Die individuelle und generelle Nothdurft, unter die kein Lohn herabgedrückt werden kann — machen dieses Angebot erklärbar.

Diese Verschiedenheit und Beweglichkeit der Arbeit gibt nirgends einen festen Anhalt, nirgends stellen sich bestimmte ergreifbare Größen dar, die mit einer Steuer erfaßt werden könnten. Denn wo der Maßstab sich selbst nicht gleich bleibt, sich bald verkürzt bald verlängt — damit kann nicht gleich gemessen werden. Die Arbeitsrente bleibt daher idealisch und darum hat man sich begnügt, unter gewissen Rubriken einige Klassen Arbeiter zu einer Steuer heranzuziehen, die aber eitel Willkühr und nur auf vagen Vermuthungen basirt ist. Denn hier handelt es sich blos von der Steuer auf den Arbeitslohn, nicht vom Ertrage der Arbeit.

So hat man bald die Befugniß zum Gewerbsbetriebe unter dem Namen Licenzen, Patente, Gewerbscheine; bald die stehenden und umlaufenden Kapitalien des Geschäfts, verbunden mit den Arbeitskräften unter der Benennung Gewerbesteuer — als Fundament und Eintheilungsgrund gebraucht. Man hat bei erstern den Umfang des Gewerbebetriebs nach Bevölkerung und Lokalverhältnissen; bei der eigentlichen Gewerbesteuer aber mehr den eigenthümlichen Betrieb und dessen muthmaßlichen reinen Ertrag im Auge gehabt und danach die Steuersätze normirt und abgestuft. Bald sind aber auch beide Steuermethoden, wie in der Preuß. Gewerbesteuer, gleichsam in einander aufgegangen. Da, wo beide getrennt sind, verdienen die Licenzen und Patente den Vorzug, weil ihrer Besteuerung mehr äußere Kriterien zum Grunde liegen, die mit einer Steuer erfaßt werden können, während die eigentliche Gewerbesteuer nur einen

Conjecturalertrag abwerfen kann. In Preußen hat man sich damit zu helfen gesucht, daß man für Stadt und Land feste Steuersätze (Mittelsätze) mit vorgeschriebenen Abstufungen gewählt und dann Commissionen aus der Mitte der Kaufleute, Wirthe, Bäcker und Metzger*) gebildet hat, die ihre Gewerbsgenossen unter einen der Sätze dergestalt bringen sollen, daß wozu der Eine unter dem Normalsatze eingeschätzt wird, der Andere übernehmen muß, so daß die Mittelsatzsumme von der Gesammtheit der Klasse aufgebracht werden muß. Diese gewerbliche Gesellschaftseinrichtung hat sich seit 1820 noch immer als zweckmäßig erprobt, wo starke Hand geleistet wurde, daß nicht Eigennutz und Mißgunst die Beschlüsse faßten, wie dies in kleinen Städten nicht selten vorkommt.

Unrichtigkeiten und Ueberbürdungen werden im Wege der Reclamation ausgeglichen. Man glaubt, daß eine Steuer nicht drückend, wenigstens richtig umgelegt sei, wenn keine Reclamationen kommen. Der Grund trifft erfahrungsmäßig mehrentheils, aber nicht immer zu.

Steuern auf den Arbeitslohn sind nun aber aus mehrern Gründen nicht zu rechtfertigen:

1) weil das Princip der Allgemeinheit und Gleichheit verletzt wird. Nur diejenigen Arbeiter zieht man heran, die man einigermaßen erreichen kann, die andern läßt man laufen;
2) weil sie gegen das Princip der gleichheitlichen Angemessenheit verstoßen und verstoßen müssen, weil in ihnen gar kein fester Anhalt ist, weder in der Besteuerung einer Klasse, noch weniger in verschiedenen Gewerbsteuerklassen. Wie soll sich z. B. die Abgabe von der Arbeitsrente des Apothekers, Bankiers, Kaufmanns unter einander, oder gegen die eines Schuhmachers verhalten?
3) weil diese Steuer nicht denjenigen und nicht allein trifft, dem sie aufgelegt wird, indem sie den reinen Arbeitslohn nicht allein, sondern immer mehr oder weniger die Grund- und Kapitalrente gleichzeitig mit trifft, und will sie diese durch allzumäßige Ansätze der Steuer schonen, so wird sie wieder ungerecht gegen Andere;
4) endlich weil es ganz unmöglich ist zu ermitteln, was reiner Arbeitslohn ist und welcher Theil ihm als Staatsantheil

entnommen werden kann, damit die Production nicht gehemmt werde.

Bei diesen vielfachen Schwierigkeiten hat man daher überall diese Arbeitslohnsteuer nur als eine Hülfssteuer angesehen und der geringe Ertrag, den sie an allen Orten gewährt, beweiset diese Nothwendigkeit. Nicht selten ist daher vorgeschlagen worden, diese Steuer, der alle und jede feste Grundlage fehlt, ganz fallen zu lassen; aber die Finanznoth, die überall nach Objecten spürte, um im Systeme der partiellen Steuern keine Lücke zu lassen, hat noch öfterer jenen Rathschlägen nicht folgen zu können geglaubt.

Man hat die Arbeitsrentensteuer, besonders beim Taglohn dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man ihre Abwälzung auf die Arbeitgeber unterstellt hat. Auch einer Consumtionssteuer auf Brod und Fleisch hat man das Gehässige durch die Abwälzung auf die Wohlhabenden zu benehmen und diese dadurch zu besteuern versucht. Also den Sack schlägt man, den Esel meint man! So hat man seit dem impôt unique der Physiocraten in solcher Abwälzungstheorie einen großen Fund zu machen vermeint. — Ich muß mich ganz und gar gegen dieses vermeintliche Abwälzungssystem erklären. Wollen wir Wahrheit in das Leben legen, so muß die Staatsgewalt das erste Beispiel geben. Sie muß voran gehen, muß wahr und wahrhaftig sein, muß anfangen, ihre Handlungen nur für das auszugeben, was sie sind und gelten sollen. Sie muß mit Muth und Zuversicht dem Steuern anfordern, der sie tragen soll, nicht aber der Armuth Lasten auflegen, um ihr zu überlassen, durch Winkelzüge von den Arbeitgebern Ersatz zu erheischen. Sie muß aufrichtiges Spiel treiben und erklären, daß wer directe Steuern zahlt, auch dafür nach ihrer Meinung Schuldner bleiben soll. Versucht dieser dann eine Abwälzung, so hat sie wenigstens durch die Steuer dazu nicht die Hand geboten. — Endlich ist diese Abwälzung auch nicht so leicht, wie geglaubt wird; sie unterliegt vielen Hindernissen, davon ich nur die Reaction des Angebots und der Nachfrage erwähnen will. Und daß nicht die ganze Steuer abgewälzt werden kann, und daß es oft lange Jahre, ja viele Jahrzehnten dauert, bis die Steuer den rechten Schwerpunct gefunden, bis sich eine Meinung und damit die Preisbestimmung fixirt hat, daß aber bis dahin der

erste Träger der Steuer im Vorschuß, oder damit belastet bleibt — das Alles und noch mehr kann nur der beurtheilen, der Jahre lang ein aufmerksamer Beobachter der Verkehrsverhältnisse gewesen ist. Ein Glück, daß so viele falsche Maßregeln und selbst Unvorsichtigkeiten vom großen Haufen nicht durchschaut werden — die Unzufriedenheit würde noch größer sein.

B. Von der Besteueruug des Einkommens:

α. auf directem Wege, vorzugsweise Einkommensteuer benannt. Wie Einkommen von Vermögen zu unterscheiden, ist oben in der summarischen Güterlehre gezeigt worden. Der characteristische Unterschied liegt in der Verwendungsweise, die dort Erhaltung der Substanz, hier Schmälerung der Substanz ist. Beide verhalten sich wie Wirkung zur Ursache, wie der Fluß zu seiner Quelle, dergestalt jedoch, daß nicht alles Vermögen ein Einkommen und nicht alles Einkommen ein Vermögen verräth. Einkommen entsteht immer aus Renten oder aus dem Erwerbsgewinne. Der Erwerb gewährt productives oder lucratives, rohes (Brutto-) oder reines (Netto-) Einkommen.

Das rohe Einkommen ist wohl oft zur Besteuerung in Vorschlag, aber doch selten zur wirklichen Besteuerung gekommen und selbst da, wo man es heranzog z. B. den Naturalzehnten, wo er die Steuernatur annahm und nicht auf privatrechtlichen Titel beruhte — hat man doch immer bald erkannt, daß diese Abgabe höchst ungleich und darum drückend sei, weil der ganze Aufwand, der nöthig war, um die Einnahmequelle ergiebig zu erhalten, mit in die Steuer ging und nicht vorabgezogen wurde. Darum hat man vorgezogen, sich an das reine Einkommen zu halten und dieses in objectives und subjectives (individuelles) zu scheiden.

Das objective reine Einkommen soll aus dessen speciellen Quellen entnommen werden und man hat gesagt: so viele objectiv verschiedene Urquellen des reinen Einkommens es gibt, eben so viele objectiv verschiedene Arten von Steuern kann es auch geben. Man hat aber dabei alles objective Einkommen nur auf Grund und

Boden, auf Kapital und Arbeitslohn zurückgeführt und das Einkommen aus dem Erwerbsgewinn außer Anschlag gelassen.

Dagegen hat man bei dem subjectiven Einkommen von den speciellen Einkommenquellen abstrahirt und dabei blos das Subject ins Auge gefaßt. Man hat dann das subjectiv reine Einkommen dahin bestimmt, daß es dasjenige sei, was dem Einzelnen übrig bleibe, nachdem der zur Befriedigung seiner eigenen, und seiner Familie nothwendigen Bedürfnisse erforderliche Aufwand und die Kosten gedeckt worden, welche zur Betreibung und Fortsetzung seines Nahrungszweigs unentbehrlich seien. Dabei hat aber die größte Verschiedenheit in der Ansicht obgewaltet, worauf der nothwendige Aufwand zu beschränken oder auszudehnen sei, ja man hat dabei nicht selten Einnahme mit Einkommen verwechselt. Eine Besteuerung dieses subjectiven Einkommens, bald nach seinem ganzen Bruttoertrage, bald nach einem Nettoertrage, welcher einer Besteuerung kaum Raum gab — besteht nun, so weit mir bekannt — bis jetzt blos in der Theorie. Es ist kein Fall bekannt, wo diese Steuer, die den ganzen Menschen in Anspruch nähme ohne Berü sichtigung des partiellen objectiven Einkommens, der Besteuerung unterworfen hätte. Selbst in England war die income tax nur eine partielle, eine Hülfs- eine Deckungssteuer. So ausführlich nun auch dieser wichtige Gegenstand von den Staatsgelehrten für und wider beleuchtet worden ist, so sind sie doch nur bei dem Princip stehen geblieben, worin sich Viele dahin vereinigt haben, daß die individuelle directe Einkommensteuer die gerechteste sei, ohne jedoch deren Grundlage scharf und genau zu bestimmen. Sobald es aber nun darauf ankam, dem Principe gemäß die Steuer einzurichten, da fanden sich die Schwierigkeiten, die Manchen von solcher Bedeutung schienen, daß sie bewogen, von dieser Steuer wieder ganz abzumahnen.

Den Versuch zu machen, diese Schwierigkeiten zu heben, vor Allem aber den Grund festzulegen, auf dem das Princip selbst ruhen soll, um diesem seine Geltung zu verschaffen — soll daher im dritten Kapitel meine besondere Aufgabe sein.

β. Von der Besteuerung des subjectiven Einkommens auf indirectem Wege.

Bei der Unvollkommenheit der directen Besteuerung des sub-

jectiven Einkommens hat man häufig eine indirecte oder mittelbare Besteuerung entweder allein, oder daneben gewählt. Um den schielenden Ausdruck direkt und indirekt zu vermeiden, hat man diese Tarifsteuern im Gegensatze der directen, jene Katastersteuern genannt.

Der Grund der directen Besteuerung soll das wirkliche, der Grund der indirecten das vermuthete reine Einkommen sein. Man rühmt der indirecten Besteuerung nach: 1) daß sie zuverlässiger als die directe ein reines Einkommen verräth, weil bei diesem mehr oder weniger Zwang ist, bei jener aber freiwilliges Darbringen vom reinen Einkommen, also doch gewiß von diesem selbst; 2) daß sie niemals Kapital und Kredit vertilgt; 3) daß sie den weitschichtigen kostspieligen, jedes Jahr zu erneuernden Apparat der Katasteraufnahmen bei den directen Steuern unnöthig macht; 4) daß sichere Erhebung, willigere Zahlung Statt findet; 5) daß man sie zahlt, ohne es zu wissen, indem man meint, blos den Preis der Waare zu entrichten, obgleich der Preis von der Steuer ganz unabhängig ist; 6) daß indirecte Steuern leicht beweglich, unsichtbar, überall und nirgends sein können und nur als freiwillige gezahlt werden; 7) daß keine andere Steuer so sehr der Convenienz des Zahlers sich anschließt, indem sie in der kleinsten Portion, in der gelegensten Zeit und nur dann, wann Jemand nach Genuß gerade Verlangen trägt entrichtet wird, daher denn durch den Genuß mit der Steuer versöhnt, diese in jenem versüßt wird.

Dieser bedeutenden Vorzüge wegen — sagt man — werde die directe Einkommensteuer nicht ungern ihre ebenbürtige Schwester, die indirecte, neben sich sehen und dulden, da beide im Bunde erst im Stande seien, den ganzen Menschen zu erfassen und wo dort eine Kraft verborgen bleibe, sie hier ans Licht gezogen werde.

Wo der Staatsbedarf so hoch ist, daß eine directe Einkommensteuer ihn nicht zu decken vermag, wird allerdings zweckmäßig daneben eine mittelbare Besteuerung empfohlen; ja, es können staatliche Verhältnisse vorwalten, die es räthlich machen, da, wo der Bedarf auf letzterm Wege allein gedeckt werden kann, diesen auch allein einzuschlagen.

Bei dem ungewissen Ertrage der indirecten Steuer muß dann

aber, wo directe und indirecte Steuer neben einander bestehen sollen, letztere zur Prinzipalsteuer gemacht werden; und nur derjenige Theil des Bedarfs, der nach einem Durchschnitt dadurch nicht aufgebracht wird, kann auf directem Wege erhoben werden.

Das Princip der indirecten Steuer ist die Vermuthung, in dem Maße des Gebrauchs oder Verbrauchs von Gegenständen der Consumtion fände auch ein reines Einkommen Statt oder die Steuer werde nur aus dem reinen Einkommen entrichtet.

Nur diejenigen Gegenstände sind zu einer Verbrauchssteuer geeignet, deren Verbrauch ein reines Einkommen des Verbrauchenden entweder mit Gewißheit voraussetzt, oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen läßt. Eine Voraussetzung der Art ist aber durchaus unstatthaft bei allen Gegenständen des absolut nothwendigen Lebensbedarfs, wie Getraide, Fleisch*), Salz, gewöhnliche Kleidungsstoffe, Feuerungsmaterial, Arzneimittel. Es kann und wird vielmehr häufig der Fall eintreten, daß die Steuer vom rohen Einkommen und von dem Fond entnommen wird, der zur Unterhaltung, Betriebsamkeit und neuer Werthschaffung nöthig ist. Es bleiben daher nur diejenigen Verbrauchsgegenstände für die indirecte Besteuerung übrig, welche als mehr oder minder entbehrlich erscheinen**). Also die Entbehrlichkeit ist das zweite Princip der Verbrauchsbesteuerung und der Grad dieser Entbehrlichkeit ist der Regulator der Steuer. Dabei kann es für die Entbehrlichkeit keinen Unterschied machen, ob der Gegenstand inländisches oder ausländisches Erzeugniß ist. Soll nebenbei die Verbrauchssteuer die inländische Industrie durch höhere Abgaben auf ausländische Erzeugnisse schützen, so gehört solcher Schutz nicht in die Finanzwirthschaft; er muß ihr von der Volkswirthschaftspflege aufgegeben werden, denn jene hat sich — will sie ihren Character rein bewahren, nur darum zu bekümmern, den Staatsbedarf durch die in ihrer Macht liegenden

*) In Betreff der preuß. Mahl- und Schlachtsteuer, die nichts weiter als eine Kopfsteuer unter anderer Form ist — verweise ich auf meine Schrift: „Die preuß. Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer aus dem Gesichtspuncte eines Practikers. Gießen b. Ricker, 1844; — desgl. D. Hansemann, die Mahl- und Schlachtsteuer. Aachen b. J. A. Meyer, 1846.

**) Dr. K. Murhard a. a. O. S. 590 — 591.

Mittel herbeizuschaffen. Es ist voraus zu sehen, daß die Schutzzölle, die billig nur aus volkswirthschaftlichen Gründen eingeführt werden sollten, nach und nach aufhören müssen, eine Finanzquelle zu sein. Man kann sich nur gegen das System der Erwerbsvormundschaft erklären, welches auch in die Art und Weise der Besteuerung eingreift*).

Dieses ist nun die bisherige Vorstellungsweise von der indirecten Besteuerung — womit ich mich aber keineswegs einverstanden erklären kann.

Der Begriff der Consumtionssteuer ist zu eng gefaßt, ihre Principien sind nicht durchgreifend. Nach dem Begriff, den ich oben in der Güterlehre von der Consumtion gegeben habe, kann die indirecte Steuer nicht Consumtionssteuer benannt werden, denn Consumtion zeigt Vernichtung an, die aber nicht immer von dieser Steuer begleitet ist. Ferner muß nach meinem Grundsatz jede Steuer immer danach eingetheilt und benannt werden, wovon sie erhoben wird, damit sie uns sogleich die Quelle aufdeckt, woraus sie fließt. Nun ist die Quelle hier doch nicht die Consumtion, denn man steuert ja nicht, weil man consumirt, man steuert nicht von der Waare, die man kauft, sonst müßte man davon einen Theil, so viel die Steuer beträgt, zurücklassen, sondern man steuert von dem Gelde (das nicht consumirt wird), mit dem man die Waare kauft d. h. für die Erlaubniß, ein specifisches Gut besitzen zu dürfen; ob man es verzehrt, oder zu andern Dingen verwendet, oder aufbewahrt, oder es ins Wasser wirft — ist gleichgültig. Es kann also nur das der höhere Eintheilungs- und Erkenntnißgrund sein: wie Einkommen entsteht und wie es vergeht. Jenes geschieht durch den Erwerb des Einkommens; dieses durch dessen Verwendung. Jener wird durch die directe, diese durch die indirecte Steuer erfaßt. Diese ist daher blose Verwendungssteuer und ich schlage vor, sie künftig auch nur so zu benennen. Die Verwendung dessen, was einmal in das Einkommen gelangt war, kann aber sowohl Consumtion, als Ausgabe sein. Consumirt aber kann das Geld nicht werden, was hier zum Tauschwerthe dienen soll, folglich kann es nur verausgabt

---

*) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. V. 417.

werden und zwar bei Gelegenheit des Einkaufs eines Werthes in anderer specifischer Form, daher man diese Steuer auch Verausgabungssteuer nennen könnte (wiewohl wie dort immer noch zu weit, jedoch jedenfalls richtiger als Consumtions- und indirecte Steuer). Es folgt daraus, daß die Steuer nicht entrichtet wird von dem andern Werthe in specifischer Form (der Waare), sondern von dem Gelde, mit dem dieser Werth erworben wird d. h. dann für die Erlaubniß dieser Erwerbung, unbekümmert, was nach der Erwerbung mit der Waare angefangen wird. Es folgt ferner, daß dieses keine indirecte Besteuerung ist, sondern eine wahrhaft directe, denn sie trifft geradezu das Geld, das sich dem Erwerbe eines solchen Gutes zuwendet. Auch das ist nichts Indirectes bei dieser Steuer, daß sie ein wirkliches Einkommen nur vermuthen läßt. — Nein, wir können der positiven Wahrheit noch einen Schritt näher treten und können behaupten, daß durch diese Steuer ein wirkliches (gewußtes) Einkommen fingirt wird. Vermuthung und Fiction sind zweierlei. Denn wer kommt und sein Geld präsentirt, um eine allgemein entbehrliche Waare zu kaufen, wird nicht blos vermuthet (welch vager Grund!), sondern er wird rechtlich angenommen (fingirt) als ein Solcher, der vorher diese präsentirte Summe als Einkommen erworben habe.

Die Verwendungssteuern können nun erhoben werden bei Gelegenheit des Gebrauchs und Verbrauchs und zwar bei mittelbarer oder unmittelbarer Erhebung.

Gebrauchssteuern sind hauptsächlich die von Wohnungen, die, wenn sie die Nothdurft und den Gewerbsbetrieb unberührt lassen, als eine sehr zweckmäßige indirecte Abgabe zu empfehlen sind, weil erfahrungsmäßig jeder Mensch in der Regel nach seinem Einkommen wohnlich um deßwillen sich einrichtet, theils weil es ein Gebrauch ohne Unterbrechung ist, theils weil Bequemlichkeit, Standesrücksicht, die Sucht nach persönlicher Geltung (die ebenso, wie der gute Rock auf dem Leibe, ein Mehr scheinen lassen will) Rücksichten zur Geltung bringen, wie sie nur irgend in der Mög-lichkeit des Einkommens liegen.

Es gehören ferner zu dieser Categorie: die (nicht zu empfehlenden) Thür-, Fenster-, Giebel-, Schoßsteuern; sodann die Steuern

von Benutzung öffentlicher oder solcher Lokale und Anstalten, die ein Einkommen indicirt. Endlich die Luxussteuern unter mannigfacher Form.

Daß viel Willkühr bei all diesen Tarifsätzen ist — muß schon um deßwillen nothwendig sein, weil nirgends ein Princip zum Grunde liegt, indem die Entbehrlichkeit ein so höchst vager relativer Begriff ist. Doch gibt es einigen Anhalt. Es zeigt in vielen Fällen mit Wahrscheinlichkeit an, daß das reine und nicht das rohe Einkommen getroffen wird — wenn der Ge- oder Verbrauch nicht merklich abnimmt, sofern nicht andere nachweisbare Ursachen einwirken. Denn wohin bei der Reaction des Angebots und der Nachfrage das Zünglein in der Wage ausschlägt — da ist's ein Merkzeichen.

---

## Drittes Kapitel.

### Vorschlag einer allgemeinen direkten subjectiven (individuellen) Einkommensteuer.

Die Menschen treten, einer höhern Pflicht folgend in den Staat mit ihrer Person und mit dem ihnen anhaftendem Privateigenthum. Diese Handlung begründet einen Zustand, der bei einmal gebildetem Staate ein gegebener ist. Zur Erhaltung des Staats können diesem Zustande gemäß von der Person Leistungen gefordert werden z. B. die Militärpflicht; ja, selbst ihr Leben im Kriege wenn es gilt. — Eben so verhält es sich mit dem der Person inhärenten Privateigenthum, das sie mit in den Staat bringt. Es besteht als privatives nur außerhalb dem Systeme der öffentlichen Interessen. Im Staate aber wird es durch deren Gemeinsamkeit mannigfach modificirt, so daß das Eigenthum in der Privatwirthschaft ein anderes ist, als in jenem öffentlichen Systeme, dem Staate.

So wie von der Person, so kann von ihrem in den Staat mitgebrachtem Vermögen also ein Gleiches gefordert werden. Es kann seiner Substanz nach ganz oder theilweise zur Erhaltung des Staats verlangt werden, oder was ein minus ist — dessen ganzes oder theilweises Einkommen.

Der Staat als eine Gemeinheit (universitas) ist nicht blos als moralische Person Subject von Rechten und Pflichten, sondern auch als ökonomische, solches von Gütern und Bedürfnissen. Er hat bestimmte ökonomische Functionen in der Gesellschaft zu vollziehen. Das Aggregat der Privatwirthschaften wird erst dadurch ein System, daß es sich zu einer öffentlichen Wirthschaft zusammenschließt. Im Verhältniß des Staats zu den Privaten hat der Staat daher diesen Privaten gegenüber eine besondere Verwaltung — den Staatsfinanzhaushalt. Der Staat hat ferner als öffentliche Macht in dem Gesammtsysteme der Wirthschaft bestimmte Functionen zu vollziehen, die eines Aufwandes bedürfen, der nur durch Beiträge der Staatsgenossen d. h. durch Steuern gedeckt werden kann. Tritt nun der Fall ein, daß zur Erhaltung des Staats Beiträge, Opfer vom Vermögen gefordert werden müssen, so ist, weil Vermögen Vorbedingung des Lebens ist, mit dem kleinsten Opfer anzufangen und von diesem zu dem größern fortzuschreiten. Das kleinste Opfer aber ist das Einkommen, weil bei ihm die Quelle unversehrt bleibt. Dadurch ist eine Abgabe von dem Einkommen zur Bestreitung des Staatsaufwandes gerechtfertigt. Aber nicht das ganze Einkommen, nur der durch den Staatsaufwand bedingte Theil soll abgegeben werden und die Abgabe soll mit jener Nothwendigkeit steigen und fallen. Steigen bis das reine Einkommen ganz absorbirt und dann erst die Vermögenssubstanz als letzte materielle Hülfe theilweise und selbst ganz zur Erhaltung des Staats herangezogen werden muß.

Vorab sind nun drei Fragen aufzuwerfen und zu beantworten.

I. Wer ist zu dieser Einkommensteuer heranzuziehen?

II. Wovon ist die Steuer zu zahlen?

III. Was ist zu zahlen?

Zu I. Heranzuziehen sind:

*a.* alle selbstständige Staatsgenossen, sie mögen im Inlande oder im Auslande sich aufhalten, mithin alle physische, so wie auch alle moralische Personen ohne Unterschied;

*b.* alle Ausländer, welche im Staate Grund- oder Kapitalvermögen besitzen, in Ansehung der Rente daraus; oder welche darin ein Industriegeschäft treiben, in Ansehung des Gewinnes daraus;

ε. alle Ausländer, wenn sie über ein volles Jahr im Staate wohnen.

In Bezug auf Deutschland sind nur außerdeutsche Staaten für Ausland zu achten.

Freizulassen sind:

α. die Regenten und ihre Civillisten;

β. alle Liegenschaften, die Staatszwecken dienen;

γ. der Fiscus in Ansehung der Domainen und nutzbaren Regalien;

δ. alle diejenigen Staatsgenossen, welche ohne existentes Vermögen keine Steuerkraft besitzen. Denn im Staate soll ein Jeder sein Bestehen, das Genüge seines Daseins haben — folglich auch mindestens sein Leben. Dieses Leben soll ihm von der Gesammtheit garantirt, es darf also mindestens nicht durch Steuern beschränkt werden. Zum Leben des Menschen gehört aber ein materieller, ein intellectueller und ein moralischer Bedarf, dessen Maß durch das subjective Bedürfniß bestimmt wird. Der materielle Bedarf, die physische Subsistenz kann gemessen werden, gibt einen Anhalt: er ist die Nothdurft, das Maß zureichender Subsistenzmittel zur Erhaltung des Lebens. Die intellectuellen und moralischen Bedürfnisse sind anderer Art, sie bieten keinen Anhalt, weil das Reich des Geistes ein unbegrenztes ist.

Soll der Mensch im Staate als sinnliches, als geistig sittliches und als geistig intellectuelles Wesen sein Bestehen haben, so sind ihm sinnliche Wohlfahrt, Freiheit, Recht und Bildung zwar gleich unentbehrlich; aber nur die sinnliche Wohlfahrt kommt hier in dieser Steuerlehre in Betrachtung. Aber soll das Einkommen einen Beitrag zum Staatsaufwand leisten, so muß es doch über die physische Lebenserhaltung hinausreichen, denn wer nicht leben kann, der kann auch kein solches Einkommen haben. Analog unseren Hausthieren, die erfahrungsmäßig nur von demjenigen Futter Fleisch und Fett ansetzen, das über ihre Lebenserhaltung hinaus ihnen gereicht wird. Daraus folgt denn, daß ein Jeder, der nur so viel Einkommen hat, als eben zu seinen primären Bedürfnissen (Nothdurft) hinreicht, von der Einkommensteuer verschont werden muß. Da die Nothdurft durch die Localität eine materielle und durch den Tauschwerth eine in Geld zu berechnende Grenze hat: so läßt sich bei einer ganzen

Klasse von Staatsgenossen diese finden. Alle die ohne existentes Vermögen blos von ihrer Hände Arbeit leben und nicht mehr erwerben, als ihre physische Subsistenz fordert, sind von der Einkommensteuer frei zu lassen. Der subjective Bedarf reeller primärer Güter ist theils ein individueller, theils ein genereller, je nachdem er blos das Individuum, oder auch die Familie begreift. Er umfaßt im deutschen Clima: 1) Nahrung, 2) Kleidung, 3) Wohnung, 4) Feuerung. Setzen wir für die individuelle Nothdurft ein Minimum z. B. 100 Rthlr., so würde diese Summe von Einkommensteuer frei bleiben und erst was darüber hinaus reines Einkommen ist, der Steuer unterliegen.

Nun könnte die Frage entstehen: ob blos der individuelle Subsistenzbedarf des Familienvaters frei sein soll, oder auch der Subsistenzbedarf aller Familienglieder und unselbstständiger Personen, die er zu vertreten hat (generelle Nothdurft)? Nur dem Familienhaupte oder demjenigen, der selbstständig Einkommen hat — kann die Nothdurft frei gewährt werden und zwar nicht aus dem factischen Grunde, weil sonst die Einkommensteuer zu wenig bringen würde, oder der schwierigen endlosen Berechnungen wegen, sondern aus dem rechtlichen Grunde, weil die Finanzgewalt keine Ausgleichungsgewalt ist und den tausend Verhältnissen, wie sie das Leben bringt, nicht Rechnung zu tragen hat; ferner weil hier nur von Einer Selbstständigkeit, von Einem Einkommen die Rede ist, das der Familienvater als erwerbend angenommen wird, mögen sich darin auch noch so Viele theilen. Hat derselbe Frau und Kinder, so hat er durch sie auch alle die Annehmlichkeiten, die eine Familie gewährt und selbst wenn ihm diese Last und Sorge macht, so hat er sie sich selbst beizumessen und er muß das, was die Verhältnisse im Gefolge führen, andern Mächten auf Rechnung setzen, nicht aber der Finanzgewalt. Die Ehe wird zwar von einer sittlichen Idee getragen, sie erscheint unter obigem Gesichtspuncte aber nicht von der Nothwendigkeit wie die Steuerpflicht. Die Finanzgewalt — ich kann es nicht oft genug wiederholen — ist blos eine Dienerin zur Ausführung anderer Staatsgewalten, wodurch die Regierung ihre Zwecke zu erreichen strebt; sie hat schlechterdings keine distributive Gerechtig-

keit zu üben, sondern blos auszuführen, was ihr nach der Staatsidee vorgesteckt wird.

Aus diesen selben Grundsätzen ist denn auch die philanthropische schwächliche Ansicht zu bestreiten, die auf alles, was Geburt, Rang, Stand, Sitte und Lebensansicht Verschiedenes in das Leben legen — bei der Steuerrepartition ungebührlich Rücksicht nimmt. Solche Rücksichten gehören andern Regionen an, und sind da auszugleichen. Der Staat ist, abgesehen von der Wohlfahrt, die uns hier kümmert — auch ein System der Freiheit, des Rechts und der Bildung. Unmöglich kann bei der Steuerentrichtung gewährt werden, was jene Systeme, insbesondere auch die Wohlfahrtspolizei zu leisten haben. Die Steuerverwaltung hat nur das Vermögen uud dessen Einkommen zum Gegenstand, nicht aber z. B. die Bildung. Wird einem Familienvater schwer, von seinem Einkommen z. B. die Söhne studiren zu lassen und zugleich Einkommensteuer zu entrichten, so mag er in sich oder außer sich da Hülfe suchen, wo er sie zu finden glaubt, nur nicht bei der Steuergewalt, die zu nichts verpflichtet ist, was über das Einkommen hinaus liegt.

Zu II. Die Einkommensteuer ist von dem reinen Einkommen (Steuerkraft) zu entrichten.

Die Arbeit ist, wie der Mensch selbst, das Maß aller Dinge. Sie ist das ursprünglichste Element aller Güter. Alles Vermögen ist durch die Arbeit entstanden, denn selbst da, wo die Naturkraft schafft, muß doch die menschliche Hülfs- und Appropriativkraft die Naturproducte heben. Selbst das, was die Natur umsonst beut z. B. Wald und wilde Thiere, muß durch Apprehension, also immer durch Arbeit, in das Eigenthum kommen.

Vermögen, also auch die Arbeitskraft, ist Vorbedingung des Lebens. Kein fortgehendes Leben kann ohne Arbeit, gleichviel ob thatsächliche oder anticipirte, gedacht werden. Nun kann aber keine Steuer anders, als vom Vermögen entnommen werden. Aber was ist Vermögen? Nach den Lehren der Logik verstehen wir unter Vermögen den Grund der Möglichkeit einer Sache; unter Kraft den Grund der Wirklichkeit derselben. Vermögen ist daher, was etwas vermag. Nun begreifen wir unter Vermögen nicht blos die ökonomischen Güter, die außer dem be-

ſitzenden Subjecte beſtehen (exiſtentes Vermögen), ſondern auch die in dem Menſchen ruhende ſchaffende Kraft (latentes Vermögen), denn auch ſie vermag etwas. Dieſe aber hat einen doppelten Character. Sie iſt entweder blos dienend (blos als ſecundäre Kraft wirkend, im Dienſte des exiſtenten Vermögens); oder ſie iſt ſelbſtſtändig Güter erzeugend. In dieſem letztern Fall enthält ſie Vermögen (latentes) und principale Kraft zugleich und iſt folglich mehr als jenes exiſtente Vermögen, das nur Möglichkeit der Wertherzeugung enthält, während die principale Kraft die Möglichkeit und durch die Aeußerung der Kraft die Wirklichkeit zur Wertherzeugung in ſich faßt.

Wenn wir nun in der Güterwelt von Vermögen reden, ſo müſſen wir alſo darunter zwei ganz verſchiedene Dinge begreifen: einmal das exiſtente Vermögen, das ſtets der ſecundären Kraft bedarf, um ein Product zu liefern; und zweitens das latente Vermögen, die principale Menſchenkraft, die gleichzeitig Grund der Möglichkeit und der Wirklichkeit der Werthſchaffung enthält.

Angewandt dieſe Sätze auf die ökonomiſchen Güter, ſo vermögen weder Grund und Boden, noch Kapital als exiſtentes Vermögen, ohne die ſecundäre Menſchenkraft Werthe hervorzubringen. Erſt befruchtet davon liefern ſie ein Einkommen.

Dagegen ſchafft das latente Vermögen, die principale Menſchenkraft, für ſich ein Einkommen. Dazu gehören aber zwei Bedingungen: 1) der menſchliche Wille zur Thatkraft und 2) die Gelegenheit zur Aeußerung.

Wenn nun von dem Bruttoeinkommen, die auf deſſen Gewinn verwandten Auslagen einſchließlich des ſtandesmäßigen Unterhalts der arbeitenden und leitenden Arbeiten abgezogen ſind, ſo bleibt ein reines Einkommen, welches wir die Steuerkraft nennen. Sie bildet eine freie disponibele Vermögensgröße, denn es iſt davon jeder Aufwand abgezogen, als Bedingung ſeiner Exiſtenz. Sie iſt reines Einkommen, das einen Inbegriff von Werthen bildet, der verwendet werden kann, ohne daß die Quelle, woraus er floß, zu fließen aufhörte. Sie kann verwendet werden zu den, über die individuelle und generelle Nothdurft hinausreichenden Privatausgaben, alſo zur Conſumtion, aber auch zu Kapitalanlagen und zu den Ausgaben,

wovon die directen und indirecten Steuern die Hauptstelle einnehmen. Da das reine Einkommen zu diesen Steuern hauptsächlich asservirt bleiben muß (indem es nöthigenfalls für den Staatsbedarf ganz erschöpft werden kann), so können wir es mit Recht also die Steuerkraft nennen, wovon die Steuergröße zu berechnen ist. Beide Ausdrücke sind hier technisch.

Ich habe meine Einkommensteuer eine allgemeine genannt. Dieses Prädicat ist subjectiv und objectiv zu nehmen. Die Steuer soll alle Staatsbewohner, die selbstständig ein Einkommen beziehen und das ganze Einkommen, ohne sich an einzelne Einkommenquellen zu halten, erfassen. Der ganze Mensch nicht als Person oder Kopf, sondern als Repräsentant und Träger seines Vermögens ist das Subject und die Gesammtheit seines ganzen Einkommens ist das Object. Dadurch soll sich die subjective Besteuerung von der objectiven unterscheiden. Bei letzterer sind es immer nur einzelne Objecte, welche der Steuer unterliegen und neben ihnen können noch andere nicht besteuerte liegen. Es ist also immer eine partielle objective Steuer; sie erfaßt nicht die Gesammtheit, nicht ihren Repräsentanten als solchen; dieser ist vielmehr dabei nur Figurant; er zählt nicht, sondern die Objecte zählen, die er nur im Besitz hat. Daraus folgt denn auch, daß diese Objecte in der allgemeinen subjectiven Besteuerung aufgehen müssen und nicht noch nebenbei und außer diesen besteuert werden können. Eine partielle subjective Besteuerung, wie in England und Oesterreich, wäre nicht gerechtfertigt, weil eben dem subjectiven Einkommen die einzelnen Objecte zum Grunde liegen und erstere dann immer nur wieder eine objective Besteuerung, mithin eine doppelte wäre. Sie könnte nur dasjenige Einkommen treffen, welches die Besteuerung der andern Objecte freigelassen hätte, wenn sie nicht doppelt fordern soll. Aber wie wäre es möglich, die einzelnen Objecte zu isoliren, da in dem räthselhaften und verschlungenen Verkehr kein sichtbarer Anfang, kein Ende, keine abgemarkte Gränze ist, sondern alles Einkommen in einander fließt und Ertrag und Gewinn sich unbewußt mischen.

Also keine partielle subjective Einkommensteuer, sondern eine generelle, die monopolistisch alles Einkommen an sich reißen mag. Keine Hülfs-, Deckungs- oder Nothsteuer, als Behelf, die allen Behelfen

die Krone aufsetzen müßte, und nicht gesunder wäre, als ihre siechen Schwestern. Eine allgemeine directe subjective Einkommensteuer, die selbstständig auf eigenen Füßen steht und sich breit machen mag, weil sie mit ihrer ebenbürtigen indirecten Einkommensteuer allein das ganze Steuerbedürfniß aufbringt.

Aber unsere Einkommensteuer soll nur das reine nicht das Bruttoeinkommen, soll nur die Steuerkraft erfassen. Was ist aber hier das reine Einkommen oder die Steuerkraft? Zuerst nicht das, was übrig bleibt, wenn über die primäre individuelle und generelle Nothdurft hinaus aller Unterhalt für Mann, Frau, Kinder und Hülfsarbeiter abgezogen ist — nicht etwa weil solche Berechnung factisch schwer oder unmöglich, sondern weil es ungerecht wäre, die Steuerverwaltung entgelten zu lassen, was nur der Macht der Verhältnisse, den mannigfachen Gestaltungen des Lebens und den individuellen angebildeten oder luxuriösen Bedürfnissen zuzuschreiben — wofür in anderer Weise auch wieder Genuß ist.

Auch nicht das ist abzuziehen, um hinter die Steuerkraft zu kommen, was etwa nöthig wäre, um die Einnahmequelle um so stärker künftig fließend zu machen, also keine Anticipationen, kein auf große, für Jahre vertheilte Gewerbsunternehmungen berechneter Aufwand, der, wenn er auch das künftige reine Einkommen in mehr als arithmetischem Verhältniß steigert, doch jetzt den Einkommenfonds, worauf die Steuerverwaltung ihr Recht fußt — mindert. Solcher extraordinärer Industrieaufwand mag anderwärts bestritten werden, an dem gewinnreichen Aufbau mögen andere Kräfte helfen; die Steuergewalt kann aber nicht geheißen werden, die Baukosten mittragen zu helfen. Keinen Speculationen huldigend kann sie sich nur an das halten, was ist, nicht was projectirt wird.

Somit bleibt denn nur der Aufwand übrig, der seiner Natur nach auf das Geschäft selbst verwandt werden muß, also beim existenten Vermögen: um den Ertrag, beim latenten, um den Gewinn zu erzielen und diese Quellen nachhaltig und naturgemäß flüssig zu erhalten, wozu denn auch der standesmäßige Unterhalt der secundären und principalen Arbeitskraft gehört. Da haben wir eine Größe, die gemessen werden kann und wenn auch keine absolut bestimmbare, doch eine in gewissen Gränzen sich haltende. Denn Natur

und naturgemäße Menschenverhältnisse zeigen uns in der wechselvollsten Form immer einen Typus an, der bestimmbar bleibt.

So wie aber ein Ganzes nur aus seinen einzelnen Theilen besteht, so kann auch das Gesammteinkommen nur auf seine einzelne Einnahmequellen zurückgeführt werden und des darauf verwandten nothwendigen Aufwands muß sich der Pflichtige bewußt sein, weil er abgezogen werden muß — also bei den Renten der auf den Ertrag fallende Kapital- und Arbeitsaufwand und bei dem Erwerb die Verlagskosten. Nun läßt sich das zwar in der Theorie leicht sagen, aber in der Erfahrung ist es nichts destoweniger schwierig auszuführen; jedoch setzt die Natur der Einkommenquelle ein gewisses Maß, und wo dieses nicht ausreicht, da muß die Manipulation der Ermittelung das Weitere thun. Darum ist auch die im Boden ruhende Naturkraft ein so Schätzenswerthes, weil sie in der beweglichen Güterwelt das einzige Feste ist und das was mit ihr in Verbindung tritt, ziemlich bestimmbar macht, z. B. die Standschaft, die Vertretung bei Verfassungs- und Gesetzgebungsfragen. Gewisse äußere Momente zeigen immer, wo eine Größe wenigstens anfängt und wo sie endigt und wie die vielfach verschlungenen Verhältnisse auf sie einwirken; nur falle man nicht in den Fehler, mit deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit das Kleinste ergründen und rechenmeisterisch heranziehen zu wollen, sondern lasse sich mit Durchschnittszahlen genug sein. Denn immer wird auch hier die alte Lehre sich geltend machen,

> daß alles vergeblich ist, was je versucht werden mag, durch irgend welche Steuer das Vermögen der objectiven Wahrheit gemäß zu besteuern und daß auch unsere Einkommensteuer dieses Ideal nicht erreichen wird, weil wir eben nur Menschen sind mit den verschiedensten Erkenntniß- und Willenskräften begabt, daß daher nur in einer möglichen Annäherung an dieses Ziel und in der Wahl derjenigen Steuer, welche die wenigsten Mängel hat — die endliche Erlösung gefunden werden kann.

Zu III. Die Frage: was ist zu zahlen? beantwortet sich dahin: die Steuergröße, die sich innerhalb der Steuerkraft zu halten

und mit einem Minimum zu beginnen hat. Sie wird am zweckmäßigsten in Procenten der Steuerkraft ausgedrückt.

Die Politik der Besteuerung fordert, daß die Steuerkraft (reines Einkommen) so wenig als möglich durch die Steuergröße gemindert und nicht ganz absorbirt werde, damit davon noch übrig bleibe zu den Verwendungssteuern, zu Ausgabe, Consumtion und Kapitalanlage.

Wenn nun auch nach dem Princip der Gleichheit alles subjective Einkommen der gleichen Besteuerung unterliegen soll, so ist doch die Frage nicht zu umgehen, ob dieses Einkommen objectiv nicht solche Hauptcharactere der Verschiedenheit in sich trage, die in den Eigenthumsverhältnissen liegen? Die Dauer, so wie die Ungewißheit können es sein, die einen Unterschied begründen, den die Gerechtigkeit fordert. Das Eigenthum des Vermögens kann ein gewisses, bleibendes gesichertes sein, aber auch ebenso ein veränderliches, ja die latente menschliche Kraft ist ein noch unsicherer Schaffungsfactor, als das existente handgreifliche Vermögen nach zwei Seiten hin, nach seiner Existenz und nach seiner Dauer. Soll diese Verschiedenheit der Gewißheit und Zeitdauer, die in dem Subject, wie in dem Object liegt — gar keinen Unterschied in der Besteuerung begründen? Ein Jeder fühlt unklar, daß ein Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen ist. Die Gerechtigkeit fordert, daß ein Unterschied gemacht werde, daß existentes festes bleibendes und gewisses Einkommen härter belastet werde, als dessen Gegentheil und als Einkommen von latentem Vermögen. Das Princip der Gleichheit selbst fordert diesen Unterschied, denn letzteres würde stärker herangezogen wie jenes, weil es nicht alle die innern Eigenschaften hat. Nicht alle Bedingungen des innern und äußern Werths, die den reellen constituiren, sind da vorhanden. Die Proprietät ist ein nothwendiges Moment des Eigenthums. Sie begreift das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen. Hier kann aber nur über das Nutzungsrecht verfügt werden, über die Quelle nicht. Es tritt hier gleichsam das Verhältniß des getheilten Eigenthums, des dominii directi und utilis ein, mit dem Unterschied, daß jenes nicht bei einer dritten Person, sondern bei dem Steuerpflichtigen selbst ruht, aber doch davon getrennt gedacht werden muß und daß

nie eine Consolidation möglich ist. Sollten daher beide Arten des Einkommens gleich besteuert werden, so würden zwei wesentlich verschiedene Momente der Partition auf gleiche Linie gestellt, ein dominium plenum würde wie ein minus plenum mit gleichem Maßstabe gemessen, wogegen wenn wir die Verhältnisse umkehren, die verschiedenen Maße des Eigenthums auch verschiedene Steuermaße und nicht dasselbe geben müßten.

Der preußische neue Gesetzesvorschlag einer partiellen Einkommensteuer macht mit Recht den Unterschied und will fundirtes Einkommen mit 3, unfundirtes mit 2 % belegen. Die Norm der Besteuerung muß aber immer Willkühr bleiben, weil in der Natur dafür kein Maß liegt. Erst durch längere Erfahrung kann die Differenz in Zahlen herausgefühlt werden und so Anhalt geben. Auch darf man nicht Alles unfundirte Einkommen in eine Klasse werfen. Einiges ist mehr als das andere ungewiß und vergänglich, bei dem latenten Vermögen zumal. So z. B. der Lohn einer Tänzerin und der eines Handwerkers. Bei letzterm bleiben nach dem Tode doch oft noch Vermögenstrümmer z. B. die Kunden, das Handwerkszeug, die Lehre der Söhne u. s. w. Jedoch kann eine Finanzgesetzgebung, die sich nur an Hauptcategorien zu halten hat, so feine Unterschiede nicht ziehen; sie muß mit größerm Maßstabe messen, der ihr das Geschäft leicht macht. Das nobile officium der Einschätzer hat hier einen weiten Spielraum, um das Gesetz nach Billigkeit mit dem einzelnen Fall zu vermitteln.

---

Bei der directen Einkommensteuer entsteht noch die Frage: ist ist es gerecht oder billig, daß bei höherm Einkommen eine progressive (keine relative) Steigerung eintrete? Die Staatsgelehrten haben darüber sehr viel gestritten und die Praxis hat bei den partiellen Einkommensteuern die progressive Steigerung als Grundsatz befolgt. Ich kann diese jedoch nicht, sondern nur die relative Steigerung für gerecht halten. Denn hierbei wird das Object mit Recht nur in seiner Absolutheit gezählt, bei der progressiven Steigerung aber nach seiner relativen Werthgeltung. Nicht aber von dieser, sondern von der absoluten kann eine Steuer gehoben werden, denn jene die

relative Werthgeltung ist eine fingirte Größe, von der, da sie keine Realität hat, auch kein Reelles, keine Steuer gehoben werden kann. Daß Einer bei 1000 Rthlr. zehnmal mehr Einkommen hat, als wer nur 100 Rthlr. hat, ist gewiß; es folgt daraus aber nur, daß jener 10 Rthlr. zu zahlen hätte, wann diesem nur 1 Rthlr. abgefordert wird, um die relative Gleichheit zu erhalten. Soll er aber 20 Rthlr., 40 Rthlr. und mehr zahlen, so wird der Satz ausgesprochen, daß jedes seiner zehn 100 Rthlr. mehr werth sey, als dieses einfache 100 Rthlr. Worin aber soll dieser Mehrwerth liegen? In nichts anderm, als daß jene 100 Rthlr. zu andern Hunderten noch hinzukommen und daß diese Verbindung den Mehrwerth macht. Das aber ist grundfalsch. Diese Verbindung mehrerer einzelner 100 Rthlr. mit einander, diese Anhäufung gibt allerdings in dem Productionsprocesse sowohl, als in dem Verkehrsgeschäfte manche Vortheile, die Speculation z. B. wird dadurch mächtig gefördert, die Accumulativkraft der großen Kapitalien gibt überraschende Resultate; allein das Alles sind doch nur factische Verhältnisse, die ein bloßes Nehmen weil etwas da ist, nicht rechtfertigen und sie können keine Verpflichtung für den Besitzer begründen, diese Verbindung sich zum Nachtheil höher besteuern zu lassen. Jedes 100, jedes 1000 seiner Thaler ist rechtlich nur so viel werth, als die 100 oder 1000 Rthlr. desjenigen Besitzers, dessen sie Alles sind und der factische zufällige Vortheil der Anhäufung und Verbindung, der in der Natur der Sache liegt, muß dem Besitzer zu Gute kommen, nicht aber der Steuerverwaltung, mithin nicht demjenigen, der weniger Einkommen hat, als jener. Die scheinbare Gerechtigkeit der progressiven Steigerung liegt also in einer bloßen Verwechslung des absoluten Werths mit dem relativen, des Factischen mit dem Rechtlichen, des Subjectiven mit dem Objectiven, des Zufälligen mit dem Nothwendigen, der mechanischen Kraft mit einer unerfindlichen dynamischen. Denn denken wir uns die 1000 Rthlr. unter 10 Besitzer vertheilt, so wird Jeder von 100 Rthlr. à 1 % nur einen Rthlr. steuern, also zusammen 10 Rthlr. gerade so wie jener einzelne Besitzer von 100 Rthlr. Worin liegt denn nun aber der Grund der mehr als relativen höhern Besteuerung, wenn die zehn 100 bei Einem Individuum ruhen? Wird denn das Wesen des Individuums besteuert, oder blos das, was

sein Einkommen ist? Das Individuum ist hier bloßer Anhalt zur Besteuerung, ein passives Subject, welches das Einkommen der verschiedenen 100 Rthlr. in Empfang nimmt. Es ist für die Steuerverwaltung nicht Coefficient höherer Werthe in Verbindung mit seinem größern Einkommen.

Zu diesen aus Natur und Recht folgenden Gründen gesellen sich auch andere accidentelle. Wo fängt die progressive Besteuerung an, wo hört sie auf, oder hört sie gar nicht auf? Dann absorbirt sie ja das ganze Einkommen, denn wenn z. B. mit jedem 1000 Rthlr. Einkommen die Steuer um 1% steigen soll, so würde der, welcher 100,000 Rthlr. Einkommen hat, Alles steuern müssen und nichts für sich behalten. Also ist da eitel Willkühr und eine Steigerung mit 1 Rthlr. hat eben so viel für sich als mit 5 % u. s. w., weil beide keinen rechtlichen Grund haben. Diese Steigerung würde die schreiendste Ungerechtigkeit, sie würde eine Strafe sein für den Mehrbesitz, für die bürgerlichen Tugenden, durch die er oftmals sich verschafft wurde. Gleichwohl ist die progressive Besteuerung von Robespierre an *) bis auf unsre Tage vielfach vom Geiste der Zeit gefordert worden und wenn wir dem Geschrei folgen wollten, das gegen das hohe Einkommen der Reichen unaufhörlich aufstachelt und sich nur reflectirt in der Noth des Pauperismus und des Proletariats, in dem bisher trostlosen Zustande der Arbeiter, so würden wir unbedenklich dazu greifen müssen, um so viel Elend zu mindern. Dieser factische verkehrte Zustand unsrer politischen und socialen Verhältnisse hat den größten Antheil daran, daß sich Vieler das Gefühl, damit aber nur das unklare Bewußtsein bemächtigt hat, der Reiche müsse in höherer Potenz als der minder Wohlstehende besteuert werden. Aber überheben wir uns über solches Geschrei und verlassen nie den Rechtsboden. Ein Jeder soll besteuert werden

---

*) Robespierre sprach am 15. Februar 1793 im Nationalconvent: „Ihr sprecht auch von den Abgaben, aber Ihr vergesset eine Verfügung, welche die Menschlichkeit fordert: Ihr vergesset den Grundsatz der progressiven Besteuerung zu heiligen. Ich schlage Euch vor auszusprechen: die Bürger, deren Einkommen das zu ihrer Lebsucht Nöthige nicht übersteigt, sollen nicht gehalten sein, zu den öffentlichen Abgaben beizutragen; die übrigen steuern zu denselben progressiv, nach dem Betrage ihres Vermogens."

in Verhältniß seines reinen subjectiven Einkommens, ja der Arbeiter ohne alles existente Vermögen, wenn nur seine Arbeitskraft zählt und diese nur seine fixirte Nothdurft deckt, soll von aller Einkommensteuer frei bleiben. Aber fallen wir nicht, indem wir vollkommene Gleichheit wollen — in die größte Ungleichheit und damit Ungerechtigkeit, wenn wir den Vermögendern einer mehr als relativen Steigerung unterwerfen!

Und daß dergleichen Ansinnnen der Finanzgewalt gemacht werden hat oft darin seinen Grund, daß die übrigen Staatsgewalten ihre Pflichten so oft versäumten, daß jene daher gewissermaßen der Hans in allen Gassen sein mußte. Was mit Recht von der Wohlfahrtspflege gefordert werden konnte, das verlangt man nun, weil sie lässig die Zügel fallen ließ, von der Finanzgewalt und bedenkt nicht, daß diese nur eine gehorsame executive Dienerin ist, um den Staatsbedarf herbeizuschaffen, um weiter nichts sonst sich zu bekümmern, nicht also für die Nationalwirthschaft zu sorgen und regulirend in sie einzugreifen hat.

Diese Ansicht ist nicht genug festzuhalten. Die ungeberdigten Zumuthungen, die dieser armen viel geplagten Staatsgewalt gemacht werden, können nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Sie soll Alles verbrochen haben, wo es die einzelnen und die öffentlichen Zustände drückt, während die andern Staatsgewalten ihre Hände in Unschuld waschen und wohl wie die Lilien auf dem Felde nicht säen und nicht erndten und doch vom himmlischen Vater erhalten werden; während die Finanzgewalt fast erdrückt von der immensen Last des Staatsbedarfs, ringt und sorgt und schafft und redlich ihre Schuldigkeit thut und ihr Pensum gewissenhaft abarbeitet. Und wenn sie zu so vielen Mißgriffen sich herbei lassen und jede Regung des Volkslebens mit Steuern erdrücken muß — was ist anders schuld, als diese immer kostspieliger werdende Herrschsucht und Vielregiererei, diese falsche Ambition, daß die Regierung Alles wissen und leiten müsse und bei ihrem Einnahmebudget unbekümmert ist um die Volkskraft, unbekümmert quid humeri valeant quid ferre recusent.

Aber noch ein anderes tiefes Gefühl liegt dem allgemeinen Geschrei zum Grunde: es ist die verkehrte Ansicht von Gleichheit, die auch auf das Materielle sich ausdehnt — die allgemeine Nivellirungs-

sucht. Man will nicht gesetzlich gleich, sondern auch gesellschaftlich gleich sein.

Ungleichen Vermögensbesitz hat es von den ersten Anfängen der Staatenbildungen an gegeben. Er liegt nicht in den staatlichen Verhältnissen, sondern tief in der menschlichen Natur, die nicht zwei Menschen mit gleichen Anlagen und Kräften geboren werden läßt und darum auch bei dem Institut des Privateigenthums, worauf unsere staatliche und sociale Ordnung nach höherer Bestimmung ruht — in dem Vermögensbesitz Ungleichheiten folgerecht hinnehmen muß*). Aber das will bei dem weit verbreiteten Gleichheitsschwindel vielen Besitzlosen nicht einleuchten, die, bei schuldlosem Mangel an Erziehung und Aufklärung und daher bei unklaren Vorstellungen wähnen, auch im Besitze müsse Gleichheit wie in dem Rechte herrschen. Daher denn bei der geringen Fürsorge für die arbeitenden Klassen diese ewige Unzufriedenheit, diese nie rastende Agitation, die man nur durch einzelne Concessionen zu beschwichtigen wähnt, um nur zeitweise Ruhe zu haben. Die Besteuerung der Reichen über Gebühr ist das Schiboleth dieser Klassen. Schlagen wir die Geschichtsbücher auf, so werden wir auf jedem Blatt diese Erscheinungen in Raum und Zeit lesen.

Hier kann nur geholfen werden durch bessern Volksunterricht, durch allgemeine Aufklärung über das Wesen des Staats, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, durch höhere politische Einsicht und Theilnahme des Volks an seinen eigenen Angelegenheiten, und endlich durch veredelten Willen und jede mögliche Einwirkung darauf.

---

Endlich muß hier noch einer Maßregel gedacht werden, die man versucht sein könnte, auch bei der directen Einkommensteuer zu befolgen.

Man hat in neuerer Zeit bei Vertheilung der öffentlichen Lasten

*) Eine jede Verfassung — sei ihr Wesen, welches wolle — muß darum, soll sie von Dauer sein, das Grundbesitzthum als conservatives Element in sich aufnehmen und ihm eine directe, sichere, unabhängige und angemessene Vertretung einräumen.



auch bei den Steuern ein Contingentirungssystem beliebt und hat gewähnt, damit ein Großes zu vollbringen und der öffentlichen Meinung eine gewaltige Concession zu machen. Diese Contingentirung ist gleichsam ein Spielen unter dem Strich. Man hat darin bald einen Akt der Gerechtigkeit erblickt, bald dem Geschrei über Ueberbürdung Zugeständnisse gemacht, um nur endlich Ruhe zu haben. Aber das ganze System beruht überall da auf Täuschung wo es an festen Anhalten fehlt. Man kann den ganzen Steuerbedarf auf Provinzen, Bezirke und Gemeinden vertheilen, aber das Princip dieser Vertheilung wird nur die Willkühr sein, wobei kein noch so ausführliches statistisches Material irgend wesentliche Dienste leistet, weil die Steuerkräfte, als ein inneres Agens auf einem ganz andern, als dem Zahlengebiete wirken und kämpfen und durch Zahlen und Berechnungen sich nicht fassen und firiren lassen.

Solche Contingentirung muß jederzeit, wo die Anhaltpunkte fehlen, ein unzuverlässiges, höchst unsicheres Auskunftsmittel sein. Es kann nur auf Täuschung beruhen. Der Grund ist — wie ich anderwärts ausführlicher in Beispiel gezeigt habe*) — weil der Untersatz unter dem Obersatz nicht als nothwendig gedacht wird; oder weil ein Individuelles unter ein Absolutes nur dann sich richtig subsumiren läßt, wenn dafür Anhalte geboten werden, die hier nur in der Vergleichung gesucht werden können; oder weil nur Specielles mit Speciellem, niemals aber Allgemeines mit Allgemeinem sich vergleichen läßt, weil in dem Allgemeinen so viele Specialitäten stecken, die bei jedem Schritt der Vergleichung jenes unanwendbar machen, indem sie keinen festen unausweichbaren Anhalt geben und es ganz unmöglich ist, alle und jede Specialitäten in den beiden Vergleichungsgliedern zu erkennen, haarklein aufzuzählen und gegen einander in eine Proportion zu bringen.

Die Contingentirung der Klassensteuer in der preuß. Rheinprovinz hat dieses gezeigt. Sie wurde dringend als ein Akt der Gerechtigkeit verlangt, um den ewigen höhern Anforderungen einigermaßen ein Ziel zu setzen. Indem sie aber endlich, gleich einem zweischneidenden Schwert, durch das Gesetz vom 1. December 1828

*) S. m. Schrift. Die Klassensteuer u. s. w. S. 19.

gewährt worden, wurden die anderen Provinzen des Preuß. Staates, welche keine Contingentirung hatten, benachtheiligt. Sie isolirt darum die Provinzen und die Bezirke desselben Staates, derselben Provinz in Sachen, die Allen gemeinsam und gleich sein sollen *). Nirgends wirkt aber Isolirung schädlicher, als wo es gilt gemeinschaftliche Lasten zu tragen.

Endlich liegt der große Nachtheil aber noch auf einer andern Seite. Die Contingentirung hat nicht selten die ungleichste Besteuerung der Einzelnen zur Folge, theils wegen der Berechnung der Ab- und Zugänge, theils weil die Steuer nicht von unten auf heranwächst nach der Kraft, sondern die Last von oben herab der Kraft zudictirt wird — woraus dann folgt, daß sie bald über, bald unter der Kraft stehen muß. Die Wahrheit ist daher ein zufälliges, kein nothwendiges Ergebniß.

Wer ein aufmerksamer Beobachter der Klassenbesteuerung in den fünf rheinischen Regierungsbezirken war — mußte sich davon bald überzeugen und es ist nur der Unkenntniß dieser Verhältnisse in den übrigen sieben Preuß. Provinzen zuzuschreiben, daß sie nicht schon längst diese ihre Benachtheiligung gerügt haben. Die Rheinprovinz mag solche Bevorzugung mit ihrer höhern Grundsteuer compensiren.

Diese aus dem Leben gegriffenen, aus der Erfahrung abgezogenen Beobachtungen über das Wesen und die Erfolge einer Contingentirung in Steuersachen mögen jeder Regierung als Warnung dienen.

---

Die nächste Frage ist nun: wie ist die Einkommensteuer einzurichten? Daran verzweiflen die meisten Staatsgelehrten und Finanzmänner, weil sie nicht mitten im practischen Leben gestanden und meinen, nicht gegen die objective reale Wahrheit versündigen zu dürfen. Die Frage begreift:

A. die Vorbereitung,

---

*) D. Hansemann, die politischen Tagesfragen mit Rücksicht auf den Rheinischen Landtag. Aachen und Leipzig, bei Mayer, 1846.

B. die Vorbedingung der Ermittelung und

C. die Ermittelung selbst.

Zu A. Die Vorbereitung ist die Beiziehung aller bisher erhobenen directen Steuern, deren Erträge, Grundlagen und etwaiger Kataster. Denn sie sollen ja in der neuen Steuer aufgehen; sie müssen daher nothwendig auch so lange zum Anhalt dienen bis die neue Einkommensteuer eingerichtet ist und ihren regelrechten Verlauf genommen hat.

Zu B. Die Vorbedingung ist die Aufnahme des Katasters — eine sehr wichtige, folgenreiche Handlung, denn ohne dessen Richtigstellung keine zuverlässige Einschätzung. Das Kataster begreift aber zwei Abtheilungen. Es ist

*a*) zuerst Vermögenskataster und dann

*b*) zweitens Einkommenkataster.

Jenes soll uns den ganzen Vermögensbestand, das Dasein der Einschätzungsmerkmale; dieses das gesammte Einkommen in einem Blick vorführen.

Zu *a*. In das Vermögenskatäster werden aufgenommen:

1) alle die Grundlagen, welche die bisherigen directen Steuern ergeben, also z. B. bei der bisherigen Grundsteuer, der Grundbesitz nach Art und Klassen; bei der Gewerbsteuer der bisherige Gewerbsumfang u. s. w.

2) alle andere Grundlagen, welche bisher nicht schon einer Steuer dienten. Auch das latente Vermögen ist zu verzeichnen, mithin auch das Dasein der Industrieprocesse und der Verkehrsgeschäfte.

Grundsatz ist: es darf im Einkommenkataster keine Position erscheinen, die nicht im Vermögenskataster ihren Titel hätte, wenn dieser auch nur angemerkt ist. Nun könnte man zwei Einwürfe machen: *α*. Wozu solche specielle objective Ermittelung bei einer allgemeinen subjectiven Einkommensteuer? Der ganze Mensch soll ja erfaßt werden, nicht seine specielle Habe. Darauf erwidere ich: es soll dienen zur Controle der Selbstbesteuerung, und zur nothwendigen Handhabe der obligatorischen Einschätzung. Freilich wird der Mensch in seiner Totalität begriffen; aber man verlangt nicht darüber, sondern über die einzelnen Vermögensbestandtheile

ein Totalurtheil. Soll es richtig sein, so kann es doch nur auf dem zusammengefaßten Speciellen basiren, das man darum doch kennen muß. β) Könnte man sagen: die Staatsregierung habe nicht das Recht, das Vermögen der Bürger zu ermitteln, am wenigsten das latente, wo dieses einen Hauptfactor der Werthschaffung macht. Allerdings aber ist dieses Recht begründet, das aus der Staatsidee folgt. Denn so gut die Regierung das Recht hat, die Personen zu kennen, die den Staatsverband ausmachen, oder denen sie Schutz oder Genuß gewähren soll, eben so gut muß sie auch das ihnen inhärirende Vermögen kennen dürfen. Das ist auch noch nicht einmal eine Unbilligkeit, da diese Kenntniß noch keinen Nachtheil involvirt und die Wahrheit der Regierung gegenüber keinen Nachtheil bringen kann. Die Vermögensangabe geht erfahrungsmäßig den Pflichtigen auch leichter ein, als seine Einkommenangabe, denn jene ist ein mehr unverfänglicher Act: es folgt daraus an sich noch nichts; auch ist das Vermögen dem Publicum schon großentheils bekannt.

Die bisherigen Steuerkataster, wo sie in brauchbarer Form bestehen, werden also bis ein regelrechter Gang eingetreten ist — fortgeführt, aber danach nicht erhoben, sondern nur controlirt. Dies gilt besonders in Betreff des Grundsteuerkatasters. Da, wo ein solches brauchbares angelegt ist, kann es von großem Nutzen sein, ein so mühsam und mit so vielen Kosten zu Stande gebrachtes Werk auch ferner fortzuführen und stets richtig zu erhalten. Denn wenn auch danach fernerhin nicht eine Grundsteuer erhoben wird, so leistet doch ein solches Kataster zwei andere wesentliche Dienste: einmal constatirt es den Flächenraum des Staatsareals und die Identität des Grundbesitzes; zweitens leistet es bei den Eigenthumsübertragungen und bei den Hypotheken den großen Vortheil der Sicherheit. Das Grundsteuerkataster verliert dadurch zwar sein steuerliches directes Interesse und erhält sich dafür nur ein secundäres, aber es erlangt doch für die andern Seiten, die Identitäts- und Eigenthumsconstatirung ein principales Interesse da, wo eigentliche Grundeigenthumskataster (Lagerbücher) fehlen. Höchst wichtig ist diese Sache, wenn wir bedenken, daß Mensch und Boden zusammen gehören und jener ohne diesen keine Existenz führen kann. Darum gehört es

denn auch zur nothwendigen Pflege des Bodens, ihn im Raum zu constatiren und festzuhalten.*)

Zu *b*. Das Einkommensteuerkataster enthält in seinen Rubriken die Einträge aus den zu *a*. verzeichneten Vermögensbeständen, sei es durch Selbst- oder obligatorische Schätzung. Fällt eine specielle Angabe schwer oder unmöglich, so muß nachgelassen werden, mehrere Rubriken oder sie alle in einer Position zusammen zu fassen.

Unter dem Maß, welches die bisherigen partiellen Steuern gewährten, darf die neue Einkommensteuer da nicht sinken, wo einmal feststeht, daß sie bloße Umwandlung mit gleichen Gesammterträgen sein soll. Es müssen so viele Procente von der ermittelten Steuerkraft gehoben werden, bis das vorige Steuersoll erzielt ist.

Zu C. Endlich die Ermittelung des Einkommens selbst ist die allerschwierigste, aber keineswegs unlösliche Aufgabe. Es kommt nur darauf an mit Muth und Selbstvertrauen an die Sache zu gehen. Schwierigkeiten überwindet man am leichtesten, wenn man sucht sie genau zu erkennen. Darum wollen wir auch diesem Feinde kühn in's Antlitz sehen.

Es gibt drei Methoden dieser Ermittelung:

I. die Selbstschätzung;

II. die obligatorische Schätzung,

*a*. entweder durch die Steuerbehörde,

*b*. oder durch dritte, den Steuerpflichtigen angehörigen Personen; oder endlich

III. eine Verbindung der Wege I. mit II. *a*. oder *b*.

Zu I. Es ist viel gestritten worden, ob man einer Selbstschätzung vertrauen dürfe und ob es nicht viel zu gefährlich sei, da, wo es nicht etwa um eine kleine partielle Steuer, sondern um die ganze directe Steuerkraft eines Pflichtigen sich handelt, die Ehrlichkeit eine so harte Probe bestehen zu lassen. Andere erklären dagegen, daß die Selbstschätzung das einzige Mittel sei, dieser Steuer das Gehässige zu nehmen, vor dem inquisitorischen Verfahren zu

---

*) S meine „Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum". 1r. Theil. S. 27.

sichern, das Familien- und Geschäftsgeheimniß zu bewahren und seiner Handlung erst den wahren höhern Werth zu geben (Röm. 13, 5). Wer überall Schlechtigkeiten wittere, werde sie eben darum schon finden, denn nicht umsonst lasse sich die menschliche Natur verhöhnen. Das Geständniß sei überdies die Königin des Beweises.

Man könnte ferner sagen: Das Gebot des Herrn laute: „Führe uns nicht in Versuchung". Darum solle die Staatsgewalt jede Gelegenheit meiden, mit der Sünde in den Kampf zu treten und nicht muthwillig Lug und Trug zu provociren.

Dagegen können Andere sagen: die Selbsteinschätzung ist recht dazu gemacht, jedweder Tugend zur Aeußerung Gelegenheit zu geben und so den Menschenwerth zu erkunden, da nur die Tugend Werth hat, welche die Prüfung bestanden.

Der erfahrene Menschenkenner bemerkt hierauf: die Selbsteinschätzung wecke die niedrigsten Gefühle, da sie Geheimnisse herauspressen wolle, die man sich kaum selbst gestände; daß sie zwischen Lug und Furcht, zwischen Betrug und Gefahr stelle und so die heiligsten Empfindungen verletze. Darum sei es besser, davon ganz abzustehen und die obligatorische Einschätzung zu wählen. Wenn Andere einschätzten, so bliebe für die Pflichtigen doch noch immer die Ausflucht der verfehlten Wahrheit und der Dritte könne glauben, was er wolle — es brächte dem Pflichtigen keinen Nachtheil. Was Einer von dem Andern denke — müsse sich ein Jeder im Leben gefallen lassen, es bleibe Muthmaßung und wirke nicht so nachtheilig als die eigene Aussage.

Um in diesem Widerstreite der Meinungen einen festen Boden zu gewinnen, ist vor Allem zu wissen nöthig: was durch die Selbstschätzung erzielt wird und durch welche Verstandesoperation? Es ist bei der Selbstschätzung eine Wahrheit in der Suche. Nun ist aber logisch die Wahrheit entweder eine subjective, wenn eine Erkenntniß blos von dem erkennenden Subjecte für wahr gehalten wird, oder eine objective, wenn sie von Allen als wahr erkannt wird. Diese ist wieder formale (logische) oder reale Wahrheit. Jene gehört nicht hierher und diese ist diejenige, welche mit dem vorgestellten Gegenstande

übereinstimmt. Nun ist aber klar, daß es bei der Selbstschätzung nicht auf eine objective reale, sondern nur auf eine subjective Wahrheit ankommen kann. Aber als Grad des Erkennens kann mit Recht das Wissen (aus objectiv und subjectiv zureichenden Gründen) als der höchste Grad des Fürwahrhaltens gefordert werden, mithin kein Meinen und kein Glauben. Wenn also der Steuerpflichtige erklärt: er wisse, daß er diese oder jene Steuerkraft habe, so muß sich damit begnügt werden. In dieser Erklärung manifestirt sich eine unendliche Freiheit, das höchste Strebeziel im Staate. Eine objective reale Wahrheit kann nicht gefordert werden. Es ist damit auch gar nichts nachgegeben, denn einmal beruhen ja doch so unendlich viele Verhältnisse im Menschenleben auf blos subjectiver Wahrheit und wir müßten göttliche Eigenschaften haben, wenn wir überall reale Wahrheit finden wollten; fürs andere ist mit der subjectiven Wahrheit ja nun eine Basis für alle Selbstschätzungen, ja für das ganze reine Einkommen gelegt. Auf demselben Fuße, nicht anders wird von allen andern Pflichtigen Gleiches gefordert und da Alle auf demselben Fuße stehen, so ist völlige Gleichheit vorhanden. Gibt Jeder gewissenhaft das Einkommen an, wie er es weiß, so ist es ziemlich gleichgültig, nach welchem Fuße das Gesammtsoll aufgebracht wird. Anders ist es bei der obligatorischen Schätzung. Da müssen sich die Einschätzer nothwendig an die objective reale Wahrheit halten, aber sie bringen dafür einen schwächern (unsicherern) Maßstab des Erkennens mit als jenes Wissen: sie können sich nur auf ein Glauben beschränken, als ein Führwahrhalten aus subjectiv zureichenden, objectiv aber nicht hinreichenden (nicht allgemein gültigen) Gründen. So wird also die Natur der Wahrheit durch den verschiedenen Grad des Fürwahrhaltens ins Gleichgewicht gesetzt, so daß in beiden Fällen doch eine homogene Wahrheit entsteht.

Begnügen wir uns also auch hier, wie in tausend Fällen im Leben mit der subjectiven Wahrheit, so müssen wir alle die Verdächtigungen dieser Steuer für übertrieben halten. Wie keine menschliche Einrichtung vollkommen ist, so auch nicht diese. Aber Mängel gegen Vorzüge abgerechnet wird man hier doch noch die wenigsten Mängel finden.

Ich möchte um keinen Preiß die Selbstschätzung aufgeben, weil ich eben dadurch den ethischen, den schönsten Character dieser Steuer aufgeben würde — die Freiheit, und das Vertrauen der Regierung, das wieder Vertrauen erweckt — ein neues kräftiges Bindungsmittel zwischen Regierung und Volk — ein neues wirksames Agens im Staatsleben, das in der fernen Folge für alle Schichten der Gesellschaft herrliche Früchte tragen kann. Nichts lernt sich leichter als die Freiheit und nichts lenkt mehr den Willen und macht ihn zum König der Gewalten, als ein edles Vertrauen, das sich selbst genug ist. Nur Vertrauen kann die besseren Triebfedern im Menschen in Bewegung setzen. Die Regierungen thun daher einen weiten Schritt in der neuen Bahn des Fortschritts, indem sie das Vertrauen an die Stelle des bisherigen Mißtrauens setzen und durch Furcht vor materiellem Gelüste ihren moralischen Glauben nicht erschüttern lassen. Soll alles Edlere im Menschen tiefere Wurzeln schlagen, so muß die Regierung vor allem vorangehen, indem sie sich freiwillig auf ein so fruchtbares Gebiet versetzt und aus dem empirischen Bewußtsein vom Staate sich zu dem rationalen erhebt.

Mir ist daher viel daran gelegen, wenigstens als Regel die Selbstschätzung festzuhalten, und die obligatorische Schätzung nur als Ausnahme, als Hülfeleistung gelten zu lassen. Und auch sie soll mehr die mildere Form des Irrthums, der Nachhülfe, als die rauhe Seite der strafbaren Böswilligkeit herauskehren, und nur in den extremsten Fällen ihren Consequenzen den gesetzlichen Lauf lassen. Sie soll sein wie der Vater der ernst unter die Schaar der Kinder tritt: wer seinen Blick nicht versteht, versteht auch das Wort nicht und mag dann mit Recht Strafe erleiden.

Es sind drei Hauptvorwürfe der Einkommensteuer, insbesondere deren Ermittelung gemacht worden: 1) daß keine objective reale Wahrheit gefunden werden könne und diese bald hier bald dort mit einer subjectiven in Concurrenz treten müsse. Darauf ist oben geantwortet worden; 2) daß wir zu dieser Steuer noch nicht reif seien. Nur in Republiken und nur da, wo Vaterlandsliebe, Gemeingeist, uneigennützige Gefühle für Recht und Wahrheit die Menge durchdrängen, wo die Liebe zum Gemeinwesen die größten Opfer zu bringen bereit sei — nur da wo der Staat das Volk und das

Volk der Staat ist — nur da könnten Erfolge erwartet werden. Und dennoch erfand man in Athen als moralische Zwangsmittel die Antidosis und die Apagraphe. Allerdings liegt darin viel Wahres. Wir sehen dies an den ältesten griechischen Freistaaten, in den ersten Zeiten Roms und in einigen republikanischen deutschen Städten. So lange sich der Staatsgenosse nicht mit dem Staate identificirt und nicht innigst fühlt, daß er nur eine Partikel des Staates selbst ist; so lange dieser als ein drittes, gleichsam feindliches Wesen, dem man möglichst Abbruch thun müsse — gedacht, gewußt und gefühlt wird — so lange stehen wir allerdings noch nicht in dem Stadium der Reife. Ich werde auch darauf unten antworten. — Immer will der Mensch allerdings gern sehen, wohin seine Anstrengungen führen. Einen Zwang, den er sich selbst auflegt, trägt er um so williger, weil darin sein Wille sich manifestirt und das Interesse, das er an der Verwendung seines Opfers nimmt. Wir sehen bei corporativer Gliederung, bei patriotischen Gesellschaften, in Vereinen, überall da, wo ein naher bewußter Zweck vorliegt, Opfer bringen, die nie gebracht werden würden für ein größeres Allgemeine, das mit seinem noch so edlen Zweck nicht den Einzelnen nahe berührt, nicht einspielt in seine Gefühls- und Denkweise, seine liebsten Neigungen.

3) Der dritte Vorwurf ist: daß dadurch in die Familien- und Geschäftsgeheimnisse eingedrungen werde, wodurch die zartesten Verhältnisse benachtheiligt würden. Hier muß ich zunächst mit den engherzigen, selbstsüchtigen und kleingeistigen Ansichten unserer Zeit antworten, die Vieles erklären. Allerdings führt die Selbsteinschätzung Belästigung herbei; sie bereitet aber die meiste Gefahr der Steuerverwaltung und den Gewissenhaften. So lange die ängstliche Sorge für das materielle Wohlsein jede bessere Regung, jedes edlere Gefühl für das Allgemeine in den Hintergrund drückt — Keiner mit erhebendem Beispiel vorangeht, so lange wird die Mehrzahl auch gegen die Einkommensteuer wie gegen den Feind sich verschanzen und der bessere Theil wird in seinen gewissenhaften Angaben dem schlechtern Mitbürger nur eine Prämie zahlen. Aber der Staat ist eine große Erziehungsanstalt für das Menschengeschlecht. Die Staatsregierung soll an der unendlichen Kette der Bildung das Volk zu

sich heranziehen und ihre Gesetze immer um einen bildenden Ring weiter stecken. Ist der Egoismus, der allem Edlen den Tod bringt, auch jetzt noch der großen Maßregel entgegen, so wird es nicht immer so bleiben. Die große Errungenschaft der freien persönlichen Geltung; die Eroberung der hehren Staatsidee, die den Staat als eine Gottesanstalt weiß, der die Aufgabe gesteckt ist, Recht, Cultur und Wohlfahrt im Staate heimisch zu machen; vor allem die Verbreitung allgemeiner Bildung — das Alles wird auch die Staatsgenossen reifer machen, das Vertrauen je mehr und mehr zu verdienen, womit die Regierung entgegenkommt. Da, wo es darauf ankommt, Familien-, Geschäfts-, Fabrik- und Handelsgeheimnisse zu bewahren, die dem Allgemeinen nicht schaden — wird jede Steuerbehörde gern geneigt sein, zu willfahren, bald durch Mittheilung blos der Hauptfactoren, bald durch versiegelte Einreichung, bald durch bloße Mittheilung an die obern Centralbehörden, bald durch Prüfung durch vertraute Commissäre u. s. w. Das Detail gehört nicht hierher.

Der Geist der Zeit, bisher ein negativer, strebt immer weiter zum Allgemeinen hin und macht sich von dem feindseligen Particularismus los. Was sind die jetzigen zahllosen Verbesserungsvorschläge anders als ein Schwärmen für das Allgemeine! Auch in das Steuerwesen muß dieser Geist fruchtbringend eindringen. Soll es besser werden, so müssen wir mehr Wahrheit in das Leben legen, wir müssen unsere behagliche Existenz nicht aufrichten auf den mühsam zusammengetragenen Bau künstlicher Täuschung, den die nächste Zeitungsnachricht vielleicht zusammenwirft und dessen Trümmer dann viele schuldlose Familien verschütten. Die zahllosen schwindelnden Speculationen und die Bankerotte in ihrem Gefolge, die vertrauenden Familien den Bettelstab in die Hand drücken — werden aufhören, wie der Nebel vor der aufgehenden Sonne der Wahrheit verschwinden muß. Vertrauen wird in die Lebensverhältnisse einkehren, weil fortan die Regierung mit Vertrauen vorangeht. Wahrheit und Ehre müssen synonime Begriffe werden. Denn betrachten wir jetzt unser sociales Leben — wie viel Täuschung! Man hat eine schöne Larve vorgebunden und es beruht auf Convenienz, daß Keiner dem Andern sie abreißt. Damit schwindet aber alle Wahr-

heit aus dem Leben. Täuschung ist die Losung des Tages und der Talisman der das Fortkommen verbürgt. In diesem Drängen, in diesem Schein gehen alle edlern Gefühle unter. Die allgemeine Einkommensteuer betritt eine neue Bahn der Entwickelung, indem sie fortan der Täuschung einen Riegel vorschiebt und Allen ein großes Beispiel gibt. Und wenn auch Treu und Glaube aus der ganzen Welt verschwänden, so sollen sie doch ihre letzte Zuflucht im Allerheiligsten der Staatsidee finden.

Vor aller Einschätzung ist nun das Vermögenskataster richtig zu stellen, denn es bildet die Grundlage für die zweite Abtheilung, das Einkommenkataster. Nur seine erste Anlage ist mühsam und zeitraubend; ist es aber einmal vorhanden, so ist die jährliche Nachhülfe und Feile leicht. Die Materialien dazu bilden die bisherigen Grundsteuer- und andere Kataster, wo sie in brauchbarer Form vorhanden sind; sodann die Declarationen der Pflichtigen. Diese werden zur Angabe unter dem Präjudiz aufgefordert, daß wer seine Vermögenstheile, seinen Erwerbs- und Verkehrsumfang nicht innerhalb einer Frist anmelde, in obligatorischer Weise nach pflichtmäßigem Ermessen besteuert werden solle, wogegen für das laufende Steuerjahr keine Reclamationen angenommen werden würden. Erfolgen nun keine, oder nur theilweise Vermögensangaben, so werden durch die Einschätzer die Ermittelungen gemacht, oder ergänzt, wobei die Bevölkerungslisten und statistischen Materialien einige Hülfe leisten können. An einer vollständigen und richtigen Aufnahme eines solchen Katasters, dessen jährliche Fortführung und Berichtigung muß der Behörde Alles gelegen sein, um so mehr, weil diese Steuer die einzige directe ist. Daß es anzulegen und richtig zu stellen möglich sei, hat in Preußen die Aufnahme der Klassensteuer-Mutterrollen gezeigt. Wie roh und unvollkommen waren sie nicht bei der ersten Aufnahme im Jahr 1820 und wie ist daran Jahr vor Jahr gefeilt worden, um alle Ungleichheiten einzuebnen! Den sichersten Beweis liefern wohl die Reclamationen, denn man kann, wie die Erfahrung zeigt, mit Recht annehmen, daß abgesehen von den ersten Jahren nach der Einführung der Klassensteuer, wo viele Reclamationen kamen, weil die Steuer ganz neu und ungewohnt war — dann die Rolle

um so richtiger angelegt ist, je weniger Reclamationen erhoben werden.*)

Was für die Klassensteuer-Mutterrollen möglich war, ist auch für das Einkommenkataster möglich zu machen, nur muß man sich die Sache von vornherein nicht so schwierig vorstellen. Mühsam ist die Aufnahme allerdings, aber mit Fleiß und gutem Willen kommt man auch zum Ziele und ist man einmal eingeübt, so wird das Kataster immer vollständiger und darum richtiger. Die Liebe überwindet Alles. Zwar bescheide ich mich, daß zwischen solcher summarischen Mutterrolle und einem Einkommenkataster noch ein großer Unterschied ist, aber doch gilt von jener auf dieses ein Schluß, wie ich anderwärts ausgeführt habe.**)

Sobald nun die Grundlage des Katasters geschaffen und alles Vermögen, alle Industrieprocesse und Verkehrsverhältnisse ihrem Dasein nach verzeichnet sind — beginnt die Einschätzung oder die Ermittelung der Steuerkraft. Rathsam ist, die Selbstschätzung mit der Vermögensangabe gleichzeitig zu verbinden, weil dann die Pflichtigen nur einmal mit einem nicht angenehmen Geschäfte belästigt werden. Da, wo Grundsteuerkataster oder Lagerbücher existiren, kann ohne die Angaben der Pflichtigen abzuwarten, aus diesen gleich der Grundbesitz mit dessen Reinertrag ausgezogen werden, denn in den meisten Fällen kennt der Grundbesitzer selbst nicht seine Morgenzahl, noch weniger deren Reinertrag. Dann braucht er nur über die Richtigkeit des Eintrags befragt zu werden und das erleichtert ungemein das Geschäft. Mit der Selbstschätzung beginnt dann nun die Hauptschwierigkeit. Wenn nun auch diese Selbstschätzung eine Selbstbefleckung wäre, so wird doch der angezeigte Betrag, wenn er nach den vorliegenden Daten nicht auffallend ganz unangemessen ist, treulich niedergeschrieben und so lange als

*) Ich hatte in meinem Kreise von 40,000 Seelen, davon 35,500 klassensteuerpflichtig (und 4500 mahl- und schlachtsteuerpflichtig) — im Anfange nicht weniger als 576 Reclamationen, die sich aber nach und nach bis auf 8 verminderten — ein Beweis, daß die Ansätze immer richtiger wurden und in dem Verhältniß auch die Beschwerden abnahmen.

**) S. m. Schrift die Preuß. Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer a. a. O.

Wahrheit angenommen, bis eine spätere Prüfung die Unrichtigkeit ergibt. Viele werden aber entweder ausbleiben, weil sie ihr Einkommen selbst nicht kennen, wenigstens nicht in Zahlen zu formuliren vermögen; oder wenn sie erscheinen, so werden sie ganz ungenügende Angaben machen, denn die Meisten wissen selbst nicht, welches Einkommen sie haben und man muß ihnen dazu selbst die Anleitung geben, ihnen ihr Einkommen nach den vorliegenden Vermögensdaten gleichsam vorrechnen. Damit beginnt dann gewissermaßen ein mündlicher Proceß mit Klage, Einrede, Replik und Duplik und die Sentenz ist das niederzuschreibende Resultat der Ermittelung, das, wenn darin eingewilligt ist — Selbstschätzung ist — andernfalls obligatorische Schätzung genannt werden kann. Dieser Vermerk ist unerläßlich.

Es ist wünschenswerth, daß wo möglich bei der Selbsteinschätzung sogleich die Ermittelung stillschweigend oder contradictorisch erfolge, damit es bald zu einer Festsetzung komme. Daß die bisherigen partiellen Steuern wie z. B. Grund- Personen- Rang- Vermögens- und Gewerbsteuern imputirt sind — daß daher die Einkommensteuer diese übersteigen, ihnen wenigstens gleichstehen muß — sofern sie bisher keine Prägravation traf — dürfte sich von selbst verstehen. Bei der improductiven Industrie und bei dem Verkehr werden die schwankendsten Angaben vorkommen, aber sie werden genügen müssen, weil sie ohne Anhalt nicht forcirt werden können.

Bei der Ermittelung überhaupt gelten auch manche Handvortheile, die Resultate der Erfahrung und eines sichern Takts. So habe ich mich z. B. bei der Klassensteuereinschätzung des ungemeinen Vortheils des comparativen Verfahrens bedient, welches auch bei der Einkommensteuer große Erleichterung gewähren muß, besonders in Dorfgemeinden und überall da, wo der Vermögensertrag und die Gewerbsverhältnisse nicht sehr von einander abweichen, wie denn überhaupt in kleinen Gemeinden, wo sich jeder kennt und nennt, solche Umlagen sich viel leichter machen, als in großen Stadtgemeinden, wo die Bewohner eines Hauses sich kaum kennen, geschweige die Einwohner eines städtischen Reviers, die zu kleinen Steuerbezirken eingerichtet werden müssen, um sie den kleinen Gemeinden analog zu machen.

Es ist nun, wie die Erfahrung zeigt, ungleich leichter und richtiger, comparativ ein Urtheil zu finden, als absolut. Die Prädicate der Verwandtschaft im Untersatz sind leichter gefunden, als ihre Subsumtion unter einen Obersatz. Darum machte man bei dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer Kataster gewisse Normalclassen, die aber scharf aus der Erfahrung abgezogen sein mußten. Dann ging man alle Grundstücke mit den Vertheilern durch und ließ sie in eine der Klassen einschätzen. Am Ende las man alle Grundstücke einer Klasse hintereinander durch und da fand sich denn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit sogleich. Analog habe ich es bei der Klassensteuereinschätzung so gemacht. Wenn Alle eingeschätzt waren und man las den Localschätzern die Namen hintereinander vor, die in derselben Klasse standen, so fanden sie durch ihr comparatives Urtheil sogleich und leicht, ob der Name in die Klasse gehöre oder nicht. Man fand dieses nicht absolut und der Klasse wegen, sondern der Vergleichung wegen. Das Urtheil war ein comparatives, das einen Anhalt hatte, der hier werthvoll war. Je nach dem Befund blieb der Pflichtige stehen, oder ward in eine höhere oder niedere Klasse locirt, oder es ward für ihn eine neue Klasse gebildet. — Die Reclamationen geben gar oft den besten Aufschluß. Ich habe mehrentheils gefunden, daß nicht absolute, sondern relative Gründe die Reclamationen ins Dasein gerufen, daß bei einer Vergleichung mit den Nachbarn oder ähnlichen Gewerbtreibenden das Rechts- und Gleichheitsgefühl sich sträubte und eine Herabsetzung verlangte. Der Grund liegt nahe, weil dabei ein Anhalt war, während bei der absoluten Subsumtion die Wahrheit für die Klasse zu tief lag, um gefaßt werden zu können. Der Einwurf, daß dann daraus nur folge, daß die Andern einandermal höher eingeschätzt werden müßten, konnte aber solche Reclamanten niemals zur Ruhe bringen. Absolute Einschätzung, wenn gleich höhere, ließen sich Alle gefallen, wenn sie nur für Alle gleich waren, während gegen die geringste Ungleichheit in einer Klasse reclamirt wurde.

Bei der Einschätzung muß mit den niedrigsten Sätzen stets angefangen werden, weil die Erfahrung zeigt — was auch tief im Menschen liegt — Jeder sich nur nach dem Höhern mißt, es sei im

Guten oder im Schlimmen — nicht nach dem Niedern, und da der Vermögensbesitz in der öffentlichen Meinung *) in den meisten Fällen überschätzt wird und im Urtheil der Menge höher gilt, als in der Wirklichkeit, so folgt, daß solche Anhaltspuncte zu Unrichtigkeiten führen, (fingirte Größen mit wirklichen verglichen) die dann auch das Steuersoll benachtheiligen.

Diesen Erfahrungen könnte ich noch manche andere bei fügen. Wer viele Jahre lang die Klassensteuer mit Aufmerksamkeit behandelt und mit Liebe zur Sache gearbeitet hat — wird sich auch aller Gründe bewußt werden, ohne die jede Arbeit nur ein mechanischer Werkdienst ist.

Diese Bemerkungen gelten zunächst nur von der Preuß. Klassensteuer, aber analogisch lassen sie sich auf die Einkommensteuer anwenden, denn diese unterstellt doch nur mehre Categorien, füllt mehr den Rahmen aus, indem sie den ganzen Menschen in seiner Specialität nach neuen Gesichtspunkten erfaßt.

Zu II. Die obligatorische Schätzung und zwar :

a) durch bloße Steuerbeamte hat Alles gegen sich und paßt nur in ein Bevormundungssystem, das jedem den Kreis seiner Wirksamkeit zuweiset und ihm die zu tragende Last nach amtlichem Ermessen auflegt. Soll sie einen Sinn haben, so muß sie sich mit des Orts und der Personen Kundigen umgeben und deren Meinung wenigstens hören : 1) bei den Vermögens-Kataster-Rubriken, 2) bei den Rubriken der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, 3) bei den Einkommen-Rubriken, 4) bei den Reclamationen und 5) bei den Ab- und Zugängen, welche den Ortsbehörden, als solchen, anzuzeigen sind.

b) Durch bloße Einschätzer aus der Mitte der Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung der Staatsbe-

*) Die öffentliche Meinung — überhaupt jetzt eingereihet in den Rang der Mächte — wird voraussichtlich auch auf dem Gebiete der Einkommensteuer eine Rolle spielen. Es muß also darauf ankommen, sie möglichst richtig zu stellen und sie zum wahren Gottesurtheil werden zu lassen. Das ist sie aber bis jetzt nicht, weil so selten eigene Prüfung vorausgeht, wozu Kenntniß und Wille gehören. Jetzt gleicht sie den versiegelten mit Etiketten versehenen Geldsäcken, die von Hand zu Hand gehen in der Unterstellung der etikettirte Werth wäre darin.

hörde, diese vielmehr nur figurirend und aufsehend gedacht — etwa wie bei Einschätzung der Preuß. Gewerbesteuer in Klasse A. C. D. und E. Hier erlangt man den Vortheil, daß die Sache aus einem andern Gesichtspunkte als dem der Behörden angesehen wird. Es wäre das nobile officium in voller Geltung, dem hier vertraut würde. Aber doch hat auch diese Methode Manches gegen sich. Die Ansichten werden hier nicht temperirt; es ist fast keine Regel, und der Maßstab verändert sich oft selbst in der Hand. Ein Mißgriff in der Wahl der Personen würde hier noch viel schwerer empfunden, als bei II. a und bei III. Da diese Steuer die einzige directe ist, so muß diese Methode der Steuerverwaltung auch viel zu gefährlich erscheinen.

Zu III. Darum ist die dritte Hauptmethode vorzuziehen, die Verbindung der Selbsteinschätzung mit einer obligatorischen, wonach ich die Verbindung I mit II a vorziehen würde, weil sie das Mittel hält, die freie Selbstschätzung mit der staatlichen Abwehr von Ungesetzlichkeit, mithin die Interessen nach allen Seiten versöhnt. Die Manipulation wäre dann etwa folgende: Nachdem das Vermögens-Kataster vollendet ist, werden alle Pflichtigen aufgefordert, auf den Grund des vergangenen Jahres für das nächste Jahr ihr Gesammteinkommen einzuschätzen, mit dem Bemerken, daß die bisherigen directen Steuern einzurechnen sind und nicht besonders gehoben werden. Diese Aufforderung geschieht unter dem einzigen Präjudiz, daß diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, von der Commission pflichtmäßig anzusetzen sind — wogegen dann für das Steuerjahr keine Reclamation angenommen wird. Wer nun erscheint und sein Gesammteinkommen angibt — wird eingeschrieben. Diese Angabe wird für das Steuerjahr als Wahrheit angenommen, so fern sie wenigstens die bisherigen directen Steuersätze erreicht *). Sollten aber nach dem Ermessen der Commission über diesen Betrag hinaus auffallend zu geringe Selbstschätzungen erfolgen, so bleibt es der Commission überlassen, mit dem Pflichtigen eine Verhandlung zu

*) Auch in Preußen den bisherigen ausgeworfenen Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer oder anderer indirecter Steuern ähnlicher Art etwa anderwärts, die in der allgemeinen Einkommensteuer aufgehen sollen.

eröffnen, wobei aber kein Forciren in höhere Sätze für das laufende Steuerjahr erfolgen darf — dieses vielmehr der nähern Erkundigung für das nächste Steuerjahr vorbehalten bleibt. Dies mag gleichsam als Prämie der Selbstschätzung gelten. Im nächsten Jahr erfolgt aber bei ungenügend befundener Angabe die Einschätzung durch die Commission. Reclamationen mit Instanzenzug sind dann zulässig. — Wer dagegen nicht erscheint und sich selbst schätzt — wird von der Commission nach pflichtmäßigem Ermessen eingeschätzt (Lucas 3, 13). Reclamationen werden zur Strafe seiner Nichtselbsteinschätzung für das laufende Steuerjahr nicht angenommen.

Man hat durch politische Berechtigungen z. B. bei Wahlen, Standschaft, die gewissenhafte Selbstschätzung zu erlangen vorgeschlagen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären; höchstens könnten Vorzüge im Gemeindeverband gebilligt werden z. B. daß nur Selbstschätzer zu Gemeindebeamten gewählt werden dürfen — denn ich bin des Dafürhaltens, daß das Steuerwesen und das Gemeindewesen sich immer mehr gegenseitig durchdringen müssen. Ich erkläre mich aber gegen obigen Vorschlag, weil die Erfüllung einer Staatspflicht in sich selbst ihren Grund finden soll, nicht in einer eudämonistischen Verbrämung.

Ab- und Zugänge im Laufe des Jahres müssen gehörig notirt werden. Sie werden am besten nur Semesterweise aufgenommen. Im Monat October beginnt die neue Veranlagung mit gleichzeitiger Berichtigung des Katasters.

Daß fundirtes, unfundirtes und gemischtes Einkommen geschieden gehalten werden muß — es mag eine Ermittelungsmethode gewählt werden, welche wolle — versteht sich von selbst. Im Zweifel ist das unfundirte und geringere Einkommen anzunehmen, nach dem Grundsatz, daß nur der Grad als Wahrheit gefordert werden kann, der als solcher gewußt ist. (Math. 22, 21.) Ueberhaupt muß der durchgreifende Grundsatz gelten, daß nicht mit fiscalischer Strenge, sondern nach liberaler Ansicht nach Durchschnitten und in der Ueberzeugung gehandelt werde, daß nicht die ganze Steuerkraft erschöpft, sondern davon nur ein möglichst geringer aliquoter Theil entnommen werden soll, damit der Pflichtige im Stande bleibe, von

dem freigelassenen Theile der Steuerkraft noch einen Theil auf indirectem Wege beizusteuern.

---

B. Von der Erhebung der allgemeinen directen Einkommensteuer.

Von der Veranlagung der Einkommensteuer ist die Erhebung verschieden. Wenn die Steuer noch so genau ermittelt und gerecht vertheilt ist, so kann sie doch drückend werden durch die Erhebungsweise. Darum sei hier nur bemerkt, daß das angedeutete Princip für die Erhebung aller Steuern: Einfachheit, Wohlfeilheit, gelegenste Zeit, in möglich kleinen Quoten, nicht mehr erhoben, als in die Staatskasse fließt, und einfaches, genau bestimmtes, nicht vexatorisches Executivverfahren — auch hier seine Anwendung finden muß. Wer viele Jahre lang die Steuerhebungen zu leiten und zu beaufsichtigen hatte — weiß aus Erfahrung, wieviel auf alle jene Erfordernisse ankommt, so unbedeutend sie scheinen; wie sehr sie mit dem Unvermeidlichen versöhnen, wie arg aber auch ein Mangel rächt.

Die allgemeine Einkommensteuer hat den Vorzug, daß sie nur die einzige directe Steuer ist, daß sie daher nur Ein Empfänger hebt und daß die widrige Empfindung beim Geben nicht unaufhörlich und von verschiedenen Seiten geweckt wird. Denn wie oft hört man über die großen Steuerlasten klagen und alle die verschiedenen Steuerarten herzählen — die, wenn man sie zusammen rechnet, doch immer nur einen kleinen Totalbetrag machen. Aber die Menge und Verschiedenartigkeit der Titel und die stetige Vexation hatten die Pflichtigen gewöhnt zu klagen, wo in der Sache selbst nichs zu klagen war. Die Größe lag blos in der Zahl.

Da die Einkommensteuer aber die einzige directe Steuer ist, so muß sie nothwendig auch höher und fühlbarer sein, daher es rathsam ist, sie in monatlichen Raten zu erheben. Zu kürzern rathe ich nicht, da ja frei steht, voraus zu bezahlen. Dieses macht sich um so leichter, wenn das Hebgeschäft den Communen selbst überlassen wird gegen eine kleine Tantieme. Die Erfahrung lehrt, daß die Communalerhebung durch einen aus der Mitte der Gemeinde ernannten

Erheber sich ungleich zweckmäßiger macht, als durch einen vom Staate besoldeten Bezirkserheber. Jener kennt jeden der Pflichtigen; er weiß wie er ihn angreifen und schonen soll, zumal er auch den Communalempfang besorgt. Er wird nur selten Zwang anzuwenden haben. So hat der Pflichtige für alle seine Schuldigkeiten nur mit dem Einen Mann zu thun, dem er allmonatlich in die Feder kommt.

Die Erhebungsgebühren können beim Communalempfang auch geringer sein, weil keine Reisen zu machen sind. Was dadurch erspart wird kann von den Gemeinden für die Nonvalenten mit verwendet werden.

Wird die Erhebung zur Gemeindssache und gleichsam familienmäßig gemacht, so wird dadurch überdies das Gemeindewesen gekräftigt und den Gemeindeinteressen ein höherer Reiz verliehen. Denn wir müssen den Gemeinden wieder mehre und wichtigere Interessen zu bewahren geben, wenn sie wieder werden sollen, was sie waren und sein sollen und sein können. Alle Bestrebungen, den neuen Formen des Gemeindewesens Leben einzuhauchen, müssen vergebens sein, wenn diesen Formen nicht tiefe, in dem Gemeinheitlichen selbst wurzelnde, materiell fortdauernde und moralische Grundlagen gegeben werden. *)

---

Resumiren wir am Schluß nun noch das Wesen, den Character und die Vortheile meiner allgemeinen direkten subjectiven Einkommensteuer.

1) Sie ist eine Vermögenssteuer, die den Staats- und Schutzgenossen die geringsten Opfer abfordert, indem sie die Quelle, die Vermögenssubstanz selbst, unberührt läßt. Sie ist daher keine Personal-, keine Vermögenssteuer im gewöhnlichen Sinn.

2) Sie ist eine subjective Steuer, indem sie des ganzen

*) S. meine Schriften: „Deutschland und die Städteordnung und die Landgemeindeordnung". Gießen bei Heyer, 1843.

„Die Preuß. Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer" a. a. O. S. 39.

Subjectes Gesammteinkommen zum Gegenstand nimmt; daher von speciellen Objecten abstrahirt.

3) Sie ist eine allgemeine Steuer nach zwei Seiten: *a*. sie umfaßt alle Staats- und Schutzgenossen; *b*) die ganze Steuerkraft ist ihr Gegenstand.

4) Sie ist eine directe Steuer, indem sie von dem gewußten reinen Einkommen (Steuerkraft) einen aliquoten Theil entnimmt.

5) Sie ist eine Steuer mit Fundament, Principien, Basis, Grenze und Character, und bildet daher einen ausgeprägten Steuerbegriff. Ihr tiefster Grund ist das der Person inhärirende Einkommen, beziehungsweise der gewährte Schutz oder Genuß. Ihre Principien sind alle die oben aufgestellten allgemeinen. Ihre nächste Basis und ihre Grenze ist die Steuerkraft. Ihr Character ist die ethische Manifestation des Staatsorganismus.

6) Sie ist darum nach allen Seiten eine gerechte Steuer und zwar eine exclusiv gerechte. Sie indicirt überall ein Erlaubtes und wie wie weit vorzugehen erlaubt ist und wie weit bereits vorgegangen ist.

7) Sie ist großer Modalitäten fähig, indem sie nach dem Staatsbedarf hoch und niedrig gegriffen werden kann.

8) Sie ist zu Beischlägen für Gemeindezwecke sehr geschickt, indem es dazu keiner anderen Umlagen und Rollen bedarf.

9) Sie bietet der Steuererhebung alle Vortheile dar und verträgt sich mit allen dafür oben aufgestellten Principien.

10) Endlich erlangt die Statistik durch diese Steuer und in wie weit ihre Erhebung leicht oder schwer sich macht — eine Uebersicht der Gesammtvolkskraft — und ein besseres Material für ihre Conjecturalpolitik, als die Aufzeichnung bloßer Objecte, denn es werden ihr lebendige Kräfte geboten.

Ob diese Steuer eine Zukunft habe? Ich stelle ihr das Prognostikon, daß sie eine große Zukunft, wenn gleich eine ferne habe; daß sie nach und nach alle direkten Abgaben und selbst von den indirekten die drückendsten und vermeidlichsten in sich aufnehmen

werde, und daß sie also und ihre Zwillingsschwester die Verwendungssteuer (indirecte) die beiden alleinigen starken Grundsäulen des Staatsbedarfs sein werden. Denn wie die Boussole auf dem Meere dem Steuermann, so wird das Einkommen dem Finanzwirthe stets die Richtung anzeigen, wie auch auf den Lebenswogen das Staatsschiff schwanke.

---

## Viertes Kapitel.

### Insbesondere von der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Preußen.

In keinem Staate des Festlandes ist eine allgemeine directe Besteuerung des subjectiv reinen Einkommens so leicht durchzuführen und nirgends erscheint sie von solcher Nothwendigkeit, als in Preußen. Denn dieser Staat besitzt neben seinen partiellen directen Steuern bereits eine s. g. indirecte Besteuerung, welche den größten Theil des Staatsbedarfs deckt, und der jene allgemeine directe Einkommensteuer nur als zweiter Theil einfach hinzutreten kann, alle andere directe Abgaben und die Mahl- und Schlachtsteuer in sich aufnehmend. Kein Staat besitzt in seinen Grund- und Klassensteuer-Mutterrollen bereits solche Kataster, die bei der Einkommensteuer mit als Grundlage verwendet werden können, und nirgends ist die Bevölkerung seit 28 Jahren so an die Förmlichkeiten und Belästigungen, welche eine Steuerveranlagung herbeiführt — bereits schon so herangewöhnt; endlich vermag kein Staat ein so reiches und brauchbares statistisches Material aufzuweisen, als Preußen. Und da in Folge einer constitutionellen Verfassung eine Umgestaltung in vielen Verwaltungszweigen bevorsteht, da das Arbeiterbedürfniß neue zarte Rücksichten abzudringen scheint; da der Staatsbedarf auf ein Minimum, der Staatsidee gemäß, beschränkt werden dürfte; der alte Steuerzustand bei alle dem nicht länger fortzuführen steht; so ist in keinem Staate eine Steuerreform wohl nothwendiger, als in Preußen.

Wenn ich also hier eine allgemeine directe Besteuerung des subjectiven reinen Einkommens empfehle und für allein anwendbar

halte, so geschieht es nach der reiflichsten Prüfung, nach practischer Einsicht, der die Theorie nicht fremd geblieben, es geschieht auf den Grund sorgfältiger Wahrnehmung in einem langen erfahrungsreichen Leben. —

Es scheint nöthig, jene Vorzüge Preußens für diese Steuer specieller auszuführen.

Ein durchdachtes, festes, durch stete Feile verbessertes und so gleichsam mundrecht gemachtes indirectes Steuersystem ist für sich schon eine große Erleichterung für die Durchführung eines directen Einkommensteuersystems, denn es hat die Steuerwilligkeit den Steuergehorsam schon vorbereitet, und hat auf anderm Wege den Staatsbedarf so weit schon herbeigeschafft, daß der directen Steuererhebung nicht Alles zugemuthet zu werden braucht.

Nun könnte man gleich hier den Einwand machen: zur Verhütung einer Doppeltbesteuerung dürfe neben einer indirecten Besteuerung keine allgemeine subjective directe stehen, höchstens nur eine specielle partielle, damit für die indirecten Steuerausgaben ein noch unbesteuerter Fonds übrig bleibe, wenigstens fingirt werde. Allein die Steuergröße nimmt nur einen Theil der ermittelten Steuerkraft in Anspruch und von dem übrig bleibenden Theile kann beliebig zu den indirecten Abgaben verwendet werden. Alles kommt daher darauf an, diese Steuerkraft als eine faßbare Größe hier zu ermitteln. Stellt man dem indirecten Steuersysteme in Preußen gleichsam für jetzt noch subsidiarisch ein directes Gesammtsteuersystem entgegen, so muß dieses alle partiellen directen Steuern in sich aufnehmen und wir haben es dann nur einfach für den ganzen Staat mit zwei Steuerarten zu thun: der Einkommensteuer, wobei ein Einkommen (entsteht) gewußt wird; und dem indirecten Steuersystem, wobei ein Einkommen vergeht (Verwendungssteuer), vermuthet wird, freilich nur mittelst Fiction.

Fürs Zweite bieten die bisherigen Grund-, Klassen- und Gewerbesteuererhebungen in Preußen große Hülfsmittel dar, denn für beide erstere bestehen ziemlich feste Mutterrollen und bei der Veränderlichkeit der Gewerbesteuerrollen sind doch bereits solche Grundlagen gewonnen, daß sie ebenwohl zu schätzbaren Anhalten bei der Einkommen-

einschätzung dienen können. An solchen Anhalten und Materialien kann aber diese Steuerveranlagung nicht reich genug sein.

Mein Vorschlag ist nun: daß Grund-, Klassen-, Gewerbe- und Mahl- und Schlachtsteuer in die allgemeine directe Einkommensteuer mit ihren ganzen Beträgen, nicht Provinzweise; sondern für den ganzen Staat eingerechnet werden, daß sie alle wegfallen (als Steuern aufhören), daß aber ihre bisherigen Grundlagen (Kataster, Notizen, Traditionen) so lange zum Anhalte dienen, bis bessere gefunden werden; daß aber die Grundsteuer, zwar nicht als solche, sondern als integrirender Theil der allgemeinen Einkommensteuer, nicht nur ihrem ganzen provinziellen Betrage nach, sondern auch ihrem speciellen Einzelbetrag nach von jedem Grundbesitzer vor wie nach so lange fort erhoben werde, bis die allgemeine Einkommensteuer nicht nur eingerichtet, sondern im vollen Zuge, vielleicht in verjährter Uebung ist. Diese constante Einwerfung (Forterhebung) hat Vieles für sich. Sie bildet zuerst einen Anhalt, versöhnt in den Augen des Pflichtigen, der keine Steuer williger zahlt, als die althergebrachte und die Grundsteuer zumal, weil er dafür ein wiederkehrenden Genuß, Ansehn und Geltung gewährendes, stets sichtbares Object erblickt, dessen Besitz oft schon das fortwährende Gefühl der Behaglichkeit gibt. Endlich trifft die Erhebung auch diejenigen, welche nur latentes, zu ihrer Lebsucht nicht, oder nur eben zureichendes Vermögen besitzen, indem oben nur der Arbeitskraft dieser Freibrief gegeben ist, nicht aber dem Stammvermögen. Wenn also eine selbstständige Taglöhnerfamilie z. B. nur 90 Rthlr. durch Arbeit verdient, daneben aber ein Grundstück besitzt, so wird sie von jenen 90 Rthlr. (weil sie die Nothdurft nicht bestreiten) von Einkommensteuer frei zu lassen sein, nicht aber von der Steuer aus dem Einkommen des Grundstücks (bisherigen Grundsteuer), weil es einem Kapitale gleich steht und dieses erst aufgezehrt werden mag, bevor von einer Steuerbefreiung die Rede sein kann.

Die Preuß. Grundsteuer kann also vorerst in bisheriger Art ihrem vollen Betrage nach nicht wegfallen, sie wird künftig nur unter anderer Form als Einkommensteuer erhoben, entweder allein, wo kein anderes subjectives Einkommen hinzutritt, oder in Verbindung mit diesem oder unter seinem Namen. Es folgt daraus, daß

die Grundsteuerkataster nach wie vor in ihrer Integrität erhalten werden müssen, daß das Ab- und Zuschreiben in ihnen wie bisher erfolgen muß und daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des neuen Vermögenskatasters bilden müssen. Alsdann ist aber weniger daran gelegen, die Grundsteuern künftig als fixe Staatsgrundrenten anzusehen und zu behandeln, denn diese so wenig als jene entscheiden allein beim subjectiven Einkommen, sondern geben nur eine Controle.

Mit dieser allgemeinen Einkommensteuer wird dann aber zugleich auch die Unmöglichkeit ausgesprochen, die in Renten verwandelte, oder noch nicht verwandelte Grundsteuer jemals auszukaufen oder abzulösen — eine Maßregel überhaupt, die der Staatsidee widerspricht und zu den gröbsten Ungleichheiten führt.

Die Einwerfung der Grundsteuer hat in Preußen auch noch den besondern Vortheil, daß dadurch mit einem Schlage alle Klagen über Prägravation der einen Provinz gegen die andere abgethan werden. Bekanntlich bestehen in den verschiedenen Provinzen, ja Theilen von Provinzen, auch verschiedene Grundsteuerverfassungen mit verschiedenen Katastern, so daß man deren eine Menge zählt. Sie alle, wie es die Einheit des Staates verlangt, auf Einen Nenner zu bringen, in Einem Systeme zu vereinigen — würde eine herculische Arbeit sein. Gleichwohl ist die Ungleichheit groß und Rheinland und Westphalen, die mit schweren eigenen Kosten sich neue Kataster angeschafft haben, worin das Reinertragssystem herrscht, haben oft laute Klagen über relative Ueberbürdung geführt und namentlich mit den östlichen Provinzen eine Peräquation gefordert. Es ist bisher dabei geblieben; aber der Streit würde auf den nächsten Landtagen von neuem entbrennen, wenn er nicht durch diese allgemeine Einkommensteuer auf einmal abgeschnitten wird. Dabei ist es ziemlich gleichgültig, ob die eine Provinz relativ mehr Grundsteuer zahlt, als die andere, da diese ja nur einen Theil des subjectiven reinen Einkommens macht und mehr zum Anhalt und zur Controle dient. Dem ohnerachtet ist, sofern diese neue Steuer nicht gewählt, sondern die alte Grundsteuer beibehalten wird — wünschenswerth, daß zur Abschätzung der Grundrente im ganzen Preuß. Staate gleiche übereinstimmende Abschätzungsnormen festgesetzt werden. Bei der fortgeschrittenen land- und staatswirthschaftlichen Kenntniß, bei

dem Stande der Wissenschaft überhaupt muß nicht mehr für unmöglich gehalten werden, solche Taxprincipien zu erfinden, welche die bisherigen Grundsteuerkataster mehr als gut ersetzen und für den ganzen Umfang des Staates den gleichen Maßstab der Besteuerung liefern; die ferner zugleich das ganze landwirthschaftliche Gewerbe, nicht blos den Boden umfassen. Gleiche Anhaltspuncte werden uns in allen Theilen des Staates geboten, wenn wir das Areal, die Bodenerzeugnisse nach Art und Menge, das Spann- und Nutzvieh, den Besatz an Menschen- und Thierkraft, das Inventar, die Gebäude, die Absatzwege, die Getreide- und Viehpreiße, die technischen ländlichen Gewerbe und so viele andere Momente, die ein geübtes Auge und Ohr ausspähet, in Anschlag bringen. Solche Schätzung gibt uns ein vielseitigeres und darum richtigeres Resultat, als ein bloßes Grundsteuerkataster mit seinem veränderlichen und ungewissen Reinertrage, dessen steuerlichen Nutzen die Schaffungskosten nicht werth ist. Eine Grundsteuer paßt darum auch in keiner Weise zu der allgemeinen directen subjectiven Einkommensteuer. Ihr Platz ist nur in dem bisherigen partiellen Steuersysteme. Man wird mich nun verstehen, wenn ich vorgeschlagen, sie einstweilen noch beizubehalten, sie später aber in dieser Form aufzugeben.

Anders ist es mit der bisherigen Gewerbesteuer. Sie kann keinen erkennbaren integrirenden Theil der künftigen Einkommensteuer bilden, denn sie hat nur eine veränderliche, jedes Jahr wechselnde Basis; sie wird nicht blos ihrem Betrage nach, sondern ihrer ganzen Substanz nach alle Jahre neu geschaffen. Die Grundlage ist jedes Jahr eine neue. Aber die bisherigen Formen bei denjenigen Klassen, die durch Deputirte (Mitbesteuerte) nach Mittelsätzen in Klasse A, C, D und E steuerten, können zweckmäßig auch bei der Einkommensteuer erhalten werden. Diese Einschätzung durch Mitbetheiligte in derselben Klasse — führt uns mit einemmal in die ganze Kraft des Gewerbsbetriebs hinein; sie offenbart uns da den ganzen relativen Umfang eines Betriebes, der im Einkommenkataster eine Rubrik bilden soll. Diese Schätzung ist auch eine ganz andere, als die von ortskundigen Deputirten, die bei der Einkommensteuer-Commission sitzen — erwartet werden kann; denn jene Mitbetheiligte schließen uns gleichsam die Handwerksgeheimnisse auf, geben

gleichsam ein technisches Gutachten ab, wozu nur Fachmänner desselben Geschäfts im Stande sind. Freilich ist das künftig von ihnen einzuholende Gutachten ein anderes, als das bisherige; denn letzteres war immer das Resultat eines Kampfes, einer Mitbetheiligung des eigenen Interesses; das künftige aber ist reine gutachtliche Aeußerung, die nicht in das eigene Interesse einspielt. Dem Einen wird nicht zugesetzt, was dem andern abgenommen wird. Ob darum die Gutachten der Mitbetheiligten künftig von gleichem Werthe sein werden? Bis die Erfahrung entschieden haben wird, bezweifele ich es, weil nur im Kampfe zumeist die Wahrheit gefunden wird.

Bei allen diesen Arbeiten ist aber wohl festzuhalten, daß die bisherige Untervertheilungen blos die Arbeitsrente zum Gegenstande hatten. Die Commission mag aber gleichwohl in solchen künftigen Schätzungen einen Anhalt für den Gewinn des Geschäfts finden. Dessen Umfang erlaubt mit Recht darauf einen Schluß.

In keinem Staate ist das polizeiliche und steuerliche Interesse so innig verbunden, als in Preußen, besonders beim Gewerbsumfang tritt die Polizeiaufsicht hervor. Das muß sich bei der neuen Einkommensteuer ändern, denn die Steuerkraft bleibt jener entrückt. Es wird das diese Steuer gerade nicht unbeliebt machen. — Auf die Neigungen, Gefühle und herrschende Ansichten ist nie und nirgends mehr Rücksicht zu nehmen, als im Steuerwesen. Das ist eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann. Der ganze innere Mensch tritt der Staatsgewalt entgegen, wenn die Hand, die zahlt von widriger Empfindung des Herzens geleitet wird. Ein böses Ferment wird der grollende Steuerpflichtige, wenn unklare Vorstellungen von Recht und Gleichheit, von Staatsnothwendigkeit und richtiger Verwendung — Worte des Unbehagens unter die Menge werfen; denn die Steuerrollen und Tarife sind bei den Ungebildeten leider nur zu oft noch der Barometer der Vaterlandsliebe. Man mische sich nur unerkannt unter das Volk, um das zu erfahren. Die Häufigkeit der Abgaben, die das ganze Jahr hindurch nicht endende Plackerei mit vielen Steuern, die wohl gar nicht einmal feststehen nach Zeit und Betrag — müssen es dem Pflichtigen erwünscht machen, nur Eine Steuer zu zahlen und um so williger,

weil er darin eingewilligt hat, wenigstens dazu die Gelegenheit hatte.

Nicht minder wird die Einführung der Einkommensteuer in Preußen erleichtert durch die bisherige Herangewöhnung zur Klassensteuer des größten Theils der Bevölkerung und — was besonders in Anschlag zu bringen ist — der ländlichen, die am zähesten hängt an hergebrachten Lieb, Lust und Last und bei der die öffentlichen onera (in der Bauernsprache Unrath) den Wendepunct der Zufriedenheit bilden. Man weiß mit welchem Widerwillen die Klassensteuer als eine ganz neue, in keins der bisherigen Schematen einzureihende Abgabe hin und wieder aufgenommen ward. „Für die Grundsteuer haben wir doch den Grund und Boden, für die Gewerbesteuer das Gewerbe, für die Salzsteuer das Salz — aber für die Klassensteuer haben wir gar nichts" — so hieß es damals — ein Wink, daß man eine Steuer nach dem handgreiflichen Gegenstande benennen sollte, wenn man damit versöhnen will. Der Winzer trat dann noch mit besondern Bemerkungen auf: „Da soll ich Grundsteuer, Moststeuer und Klassensteuer zahlen, da ich doch nichts besitze, als das einzige Rebgelände — also dreifache Grundsteuer!" Alle diese Klagen sind verstummt; der Flügelschlag der Zeit hat sie verweht und eine stetige Gewohnheit und regelmäßige Zahlung sind an die Stelle der Aufregung getreten. Machen wir geschickt Gebrauch von dieser Gewohnheit für unsere Einkommensteuer und machen sie Anfangs so leicht als möglich, indem wir sie an Bekanntes anlehnen. Sie ist nur ein weiterer Schritt auf einem angebahnten Wege, an dessen Eingang die Empfehlung winkt: keine Klassensteuer, keine Mahl- und Schlachtsteuer mehr!

Auch von indirecten Steuern werden einige jetzt gleich, wie die von der Wein- und Tabackscrescenz, die nur Grundsteuern unter anderer Form sind — andere in der Folge, wie die Salzsteuer, wünschenswerth in Preußen aufgehoben und der allgemeinen Einkommensteuer zugeschlagen, damit nicht geographisch und ständisch ein Theil der Bevölkerung für den andern zu zahlen habe, wodurch die Einfachheit und Uebersichtlichkeit des ganzen Steuerwesens in Frage gestellt wird.

Von allen Gegenständen der Consumtion ist nächst dem Brod

keiner wichtiger als das Kochsalz, ja, es ist unentbehrlicher als das Fleisch. Wenn der Pflichtige das bisher nicht fühlte, so war der Grund, weil die Steuer mit der Consumtion selbst verbunden und auf so kleine unmerkliche Weise vertheilt war, daß nirgends ein Druck merklich verspürt wurde.

Das Salz ist die ursprüngliche Mutter alles irdischen Seyns. Es ist lebenerzeugend und lebenbefördernd. Aus der salzigen Flüssigkeit hat sich die feste Erde niedergeschlagen. Es bedingt die Existenz der Meere, befördert und constituirt jedes organische Leben und ist die allgemeine Existenzbedingung der verbreitesten Stoffe auf unserem Planeten. Unentbehrlich ist das Salz in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen, in der Heilkunde, ja zur Erhaltung des Menschenlebens selbst. Wenn alle indirecten Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensmittel aus vielfachen Gründen verwerflich sind, so gilt das vom Salze vorzüglich. Die Salzsteuer ruht hauptsächlich schwer auf den niederen Klassen, denn deren rauhe grobe Nahrungsmittel bedürfen des Salzes am meisten, um sie genießbar und verdaulich zu machen. Im Preiße des Salzes sollten nur die Schaffungs- und Transportkosten vergütet werden. Nun würde der Zuschlag der Salzsteuer zu der allgemeinen directen Einkommensteuer diese allerdings in Preußen hart drücken und man würde diese Uebertragung der Finanzverwaltung noch nicht einmal Dank wissen, weil die Steuer in bisheriger Weise mit dem Genuß verbunden, kaum gewußt wurde, in der Einkommensteuer aber hart gefühlt werden würde. Aus diesen Gründen ist mit dem Beischlag der Salzsteuer nur mit der allergrößten Vorsicht und nur erst dann vorzuschreiten, wenn die Einkommensteuer Jahre lang befriedigte Ergebnisse geliefert hat und die Salzsteuer selbst herabgesetzt werden kann. Für das Salzmonopol sprechen dagegen nicht ungewichtige Gründe, als da sind: die polizeiliche Fürsorge und Aufsicht, die gefährliche Concurrenz beim Vertriebe, die wohlfeilere Beschaffung durch die Regierung, die entbehrliche Lokale und die Nebendienste mancher Beamten doch so nutzbar verwenden kann u. s. w. Daß aber diejenigen Klassen, die keine Einkommensteuer zahlen können — doch wenigstens durch diese Steuer getroffen werden — kann ich als Grund für die Beibehaltung nicht gelten lassen. Jedenfalls ist es

wünschenswerth, daß die Salzsteuer noch mehr ermäßigt und der Ausfall anderwärts direct oder indirect aufgebracht werde. In ganz Deutschland sollten gleiche Salzpreise bestehen. Es wird also da, wo die Salzsteuer nicht ganz entbehrt werden kann, auf ein ruhiges umsichtiges Abwägen der Gründe für und wider ankommen.

Endlich erleichtert auch das aufgehäufte statistische Material die Einführung der Einkommensteuer in Preußen. Kein Staat kann sich solcher statistischer Materialien rühmen. Es ist die wahre starke Seite der Regierung. Die besondere Stellung des Preußischen Staates macht das erklärbar. In die Reihe der Großmächte gestellt, ohne die innere Kraft und die relativ gleichen Mittel zu besitzen — mußte dieser Staat stets zum höchsten Selbstbewußtsein sich erheben: er mußte in jedem Augenblick sich bewußt sein aller der Staats- und Volkskräfte, über die er gebieten könnte und deren zweckmäßigste Benutzung. Ein Staat, der mit keinen starken Kräften stets nach Außen gerüstet da stehen soll — muß wie auf einem Kartenblatt seine inneren Hülfsmittel stets zu übersehen im Stande sein, denn er muß haushälterisch damit verfahren. Dazu war aber eine Aufnahme und Sammlung topographisch statistischer Nachrichten unerläßlich. Wirklich ward auch im Laufe der Jahre ein so reiches Material aufgehäuft und jährlich in so geschickter Weise verarbeitet, daß es über alle Verhältnisse des Landes genügende Aufschlüsse geben konnte. Zu läugnen ist nicht, daß diese Arbeiten mit all den daraus gezogenen Folgerungen der Regierung manche wesentliche Dienste geleistet haben, und wäre es auch nur, um dahin die Aufmerksamkeit zu lenken, wo Hülfe und Einschreitung noth thaten, oder um Klagen die gehörige Würdigung finden zu lassen. Inzwischen trifft die statistischen Arbeiten der in ihrer Natur liegende Vorwurf, daß sie ihren Werth nur in der flüchtigen Zeit haben und daß die Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge die kürzesten Zeiträume für ihre Brauchbarkeit steckt, die statistischen Nachrichten dann aber nur der Geschichte anheimfallen. Die Tochter kann sich dann nur mit dem Schmucke der Mutter brüsten. So ist also die Zeit der Todfeind der Statistik. Soll also das Brauchbare für die Anwendung festgehalten werden, so kann es ein Jahr selten überschreiten, wenn auch rückwärts und vorwärts Folgerungen gezogen werden mögen.

Ein zweiter Fall der Unanwendbarkeit statistischer Ueberarbeitung ist, wo es sich um die Beurtheilung einer Einzelheit handelt und es eben darauf ankommt, also z. B. bei dem Zustande eines Menschen, einer Familie. Da ist die Statistik völlig unbrauchbar, denn der Einzelfall ist zwar in der Ganzheit begriffen, aber er kann aus dieser nicht bestimmt abgezogen werden; er für sich modifizirt diese nicht, sondern nur die gleichartige Menge. Statistische Uebersichten können daher immer nur allgemeine Zustände umfassen, nie den einzelnen Zustand, der in der Totalität begriffen ist; immer nur numerische Größen, keine dynamischen; äußere, keine innere Lebensverhältnisse. Und wenn es gerade auf letztere ankommt, so können statistische Arbeiten keine Anwendung finden, vielmehr nur zur Vergleichung und Controle dienen. Da ich mich oben gegen das Centralisiren und Contingentiren der Steuerquoten nach Provinzen und Bezirke erklärt habe, dafür aber recht eigentlich das statistische Material gemacht ist: so folgt, daß es nur als die Probe auf ein großes Rechenexempel fingirt werden kann, ohne deßhalb die Wahrheit des einzelnen Falles heraus zu finden, worauf es doch bei der Einkommensteuer allein ankommen soll. Die Individualität ist für diese Steuer das eigentliche und wahre Element.

Man hat in neuerer Zeit auch für das Steuerwesen einen übertriebenen Werth auf statistische Materialien gelegt; aber diese Materialien sind noch keine Bearbeitung, sind noch keine gleichsam mundgerechte Benutzbarkeit. Dazu gehört Geist und staatsmännische Kenntniß. Wenn ich gleichwohl den statistischen Werth für Preußen nicht verkenne, um eine Einkommensteuer anzubahnen und die Regierung selbst zu belehren, so muß ich nach untenhin also darauf doch immer zurückkommen, daß die Ermittelung des reinen Einkommens ein höchst Individuelles ist, das sich oft nach andern Rücksichten zusammen schließt, als nach der statistischen Uebersicht, die überdies auch nur die nächste Vergangenheit und oft nur im Durchschnitt dreier Jahre umfaßt, daß also für die Individualeinschätzung die statistische Arbeit gar keine Hülfsmittel bietet. Gleichwohl kann aber die statistische mit Verstand und Urtheilskraft unternommene Ueberarbeitung auch für die Einkommensteuer im Ganzen von Werth sein, wenn sie Controle, Winke und Anhalte gibt, die

bei der künftigen Veranlagung benutzt werden können. Denn ich wiederhole es und kann es nicht genug wiederholen, daß wir bei dieser Steuer der Anhalte nicht genug haben können.

---

Dem ersten vereinigten Landtage in Preußen ist nun auch ein Project über eine Einkommensteuer vorgelegt worden und ich muß darüber noch einige Worte sagen.

Der bloße Anblick des Gesetzesentwurfs ergibt, daß die vorgeschlagene Einkommensteuer durchaus verschieden ist von der empfohlenen allgemeinen Besteuerung des subjectiv reinen Einkommens, die ich als die einzige directe und als die einzig gerechte Abgabe auf dem Titel dieser Schrift erklärt habe.

Jener Vorschlag wählt nur eine partielle Einkommensteuer, indem er Grund- und Gewerbesteuer daneben bestehen läßt und sogar noch eine neue Klassensteuer daneben schafft. Diese Einkommensteuer ist daher eine Noth- und Hülfssteuer, und wir haben nun Statt einer einfachen allgemeinen Einkommensteuer vier directe Steuern: Grund-, Gewerbe-, Klassen- und Einkommensteuer. Es würde nach dem Bisherigen Wiederholung sein, wollte ich zeigen, daß auch selbst für Preußen ich wenigstens mit dem neuen Gesetzesvorschlag mich nicht einverstanden erklären kann. Daß auch der vereinigte Landtag nicht einverstanden war, mag mehr formellen als materiellen Gründen beizumessen sein, denn in die Sache selbst, das doch die Hauptsache ist, war er wenig eingegangen. Die formale Behandlung der Sache mußte genügen. Vorerst scheint uns, daß der ganze Antrag nicht im richtigen Zeitmomente vorgebracht war; in einer Zeit, fast am Ende des Landtags, wo die Gemüther nicht mehr rein und ruhig gestimmt, durch andere Gegenstände bereits in der Aufregung waren — da kam nun dieser hochwichtige Gegenstand zur Verhandlung, der mit an die Spitze hätte gestellt werden sollen, um mit voller Geistesfrische, mit ungetrübter Liebe und Lust seine Besprechung zu finden; aber er kam ziemlich unvorbereitet und in einer Weise, welche das höchste Nachdenken in Anspruch nahm. Denn man wähne doch nicht, daß ein Steuergesetzgebungs-Gegenstand, wie mancher anderer, nur einer Vorlage und geringen Nachdenkens

bedürfe. Nichts greift mehr in das Leben ein, berührt tiefer und allgemeiner alle Interessen des Volkes in den höchsten wie in den niedrigsten Schichten, als Sachen der Besteuerung. Es sind die Steuern und immer wieder die Steuern, wovon stets die Rede kommt und wonach so viele Werthe im staatlichen und socialen Leben gemessen werden. — Und solchen hochwichtigen Gegenstand glaubte man von oben herab durch eine bloße Vorlage und Abstimmung durchzuführen! Was 26 Jahre lang die Erfahrung in einen Moment zusammengedrängt hatte — das sollte von unvorbereiteten Volksvertretern in einigen Sitzungen abgeurtheilt werden, entschieden werden für 16 Millionen Menschen für lange lange Zeit hinaus! In solcher Lage mußte es für das ganze Land für ein Glück gehalten werden, daß ein Staatsmann, der mit sicherm Takt und staatsmännischer Umsicht schon mehr in critischen Momenten den Ausschlag gegeben — auftrat und der Aufregung und Unbefriedigung dadurch ein Ende machte, daß er das ganze Gesetz der Zukunft zu überweisen beantragte.

---

Ideen und Interessen haben von jeher die Welt bewegt. Sie wurden nacheinander befragt, wenn es galt, einen bessern Zustand zu gründen. Auch unsere Zeit ist durch und durch bewegt von Ideen, die ins Bewußtsein getreten um Anerkennung ringen. Wann aber die Geburtsarbeit nach vielen falschen Wehen vorüber sein und die objective sittliche Idee des Staates geboren haben wird; wenn dann eine Volkssouveränetät, die alles Bestehende und auch das Fürstenrecht negirt, zusammt dem Absolutismus und der Omnipotenz des Staats ins Grab gelegt sein werden, und die Lehre des idealen (allgemeinen) Staatsrechts das Bewußtsein im Staate verklärt haben wird; dann kann auch den Völkern ein neues schöneres Dasein sich erschließen und es wird dann an der Zeit sein, auf solchem festen frischen Boden allgemeine Gesetzgebungswerke aufzubauen. Denn diese müssen ewig trügen, wenn sie nicht auf psychologischem Grunde ruhen und von der Staatsidee getragen werden. Sie können auch nur dann gelingen, wenn ihre Wahrheiten im Volksbewußtsein ruhen und das Gesetz nur der Mund ist, der sie ausspricht. Vor Allem müssen

die Bürger dafür reif und empfänglich sein, denn was ihnen frommt wird so wenig am grünen Tisch, als durch die Majorität in einer Volkskammer gefunden, darin Viele zur Zeit noch erst ihre Studien machen und zur Wahrheit sich verhalten wie die Jesuiten zum Christenthum und einigen wenigen Sprechern, gleich Leithämmeln, folgen ohne eigene Meinung, Glauben, Wissen, Willen. Warum wurden die Gesetzesentwürfe vor den Kammerverhandlungen nicht geraume Zeit vorher unter das Volk gebracht, damit ein Jeder sich darüber öffentlich von seinem Standpunkte aussprechen konnte? Weil die Regierungen das Geheimnißvolle liebten, das Gesetze machen wie ein Monopol behandelten und ihrer Weisheit vorbehielten. Das Alterthum stellt uns so herrliche Beispiele zur Nachahmung auf. Es erzählt uns von dem Bilde des Apelles und von einem Schuster und wie die Gesetze bei vielen alten Völkern durch ihre Mitwirkung gefunden wurden; aber das Alles versteht unsere moderne Weisheit viel besser und dem Volke wird seine tägliche Nahrung, die ihm Leben und Gedeihen geben soll, von oben gleichsam vorgekauet.

Ob die vorgeschlagene allgemeine Einkommensteuer in andern Staaten je Eingang finden werde? Warum nicht, wenn nur einmal in Deutschland damit der Anfang gemacht ist und man sich da überzeugt haben wird, daß sie die einzig mögliche gerechte direkte Steuer ist. Aber sollen einige deutsche Partikularstaaten sie allein einführen, oder soll auch in dieser Besteuerungsweise ganz Deutschland seine Einheit manifestiren? Fürwahr, es wäre ein Zeichen starken Willens, weit hinausreichender Fürsorge, wenn diese Steuer wenigstens in ihren Grundprincipien für ganz Deutschland festgestellt und alles was darunter liegt den einzelnen Staaten überlassen würde; wenn also festgesetzt würde: „1. da wo direkte Steuern in den Einzelstaaten nöthig sind, können sie nur im Wege der allgemeinen direkten Einkommensteuer umgelegt werden. 2. Sie unterwirft und läßt frei, wie oben vermerkt ist." Folgen sind: daß kein Deutscher als Ausländer in Deutschland besteuert wird, daß aber auch Keiner aus einem Gebiete ins andere flüchten kann, um sich frei zu machen.

Ein erhebendes Gefühl muß es sein, wenn alle Elemente des Staatslebens Recht, Wohlfahrt, Cultur in dem ganzen weiten deutschen Gebiete wenigstens auf gleichen Grundlagen ruhen.

Und Deutschland, das große herrliche Vaterland, das Herz Europa's, das Land, welches von der Vorsehung auserkoren scheint, Träger und Förderer der Weltbildung zu sein — würde dann auch in Sachen der Besteuerung — der Völker empfindlichsten Seite — den Reigen führen. Und dieses lang verkannte viel geschmähete Deutschland, das noch eben dem Christenthume die schönste Huldigung dargebracht: die Anerkennung der freien Persönlichkeit — wird dann die Idee des Germanischen Staates verklären in Ruhm, Glanz und Herrlichkeit.

Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

10

Wie steht es um

# Steuern und Abgaben

in Bayern?

---

Ein Vergleich mit Preußen.

München, 1861.
Verlag der Jos. Lindauer'schen Buchhandlung.

# Uebersicht.

Seite

## 1. Unser Vorhaben.

In den folgenden Blättern sollen die Staatseinnahmen und besonders die Steuern und Abgaben Bayerns mit denen anderer Länder verglichen werden. Zum Vergleiche wurde zunächst Preußen gewählt, weil die Vergleichung der Steuerlast bei zwei Volksstämmen nur dann Werth hat, wenn beide sich einer guten Verfassung und einer wohlgeordneten Regierung erfreuen. Für die bayerische Staatsverwaltung wäre es beispielsweise kein besonderes Verdienst, wenn die Steuern Bayerns nur ein Unbedeutendes geringer wären, als die des benachbarten Oesterreichs, welches von Revolutionen und Kriegen heimgesucht, seinen Staatshaushalt bekanntlich nur mit Mühe zusammenhält.

Bayern erfreut sich eines langdauernden, allerdings mitunter bewaffneten Friedens, und will man die Verhältnisse seines Staatshaushaltes würdigen, so muß man untersuchen, ob die Steuerbelastung in Bayern verhältnißmäßig höher oder geringer ist, als die anderer größerer Staaten, welche, ebenso lange wie Bayern in friedlicher Fortentwicklung begriffen, ihr Staatswesen möglichst gut geordnet haben. Hier muß sich ergeben, ob die Steuerverhältnisse Bayerns denn wirklich so günstig sind, wie vielfach behauptet wird.

Der geneigte Leser wird sich aus eigenem Antrieb zu einer gründlichen Prüfung unserer Behauptungen nur schwer entschließen. Ihm sind ja trockne Zahlen das, was dem Touristen dürre baumlose Ebenen; sie werden, wenn möglich, vermieden. Wenige besitzen die Geduld, sich durch alle Rechnungsformen hindurch zu winden, um endlich zu einem klaren, bestimmt greifbaren Erfolge zu kommen. Dieß wollten wir daher für den Leser unternehmen. Die Trostlosigkeit der Zahlen haben wir am einsamen Studierpulte überwunden, um ein Bild

vorzuführen, das, wie wir hoffen, des Anziehenden gar manches bieten soll.

Dieses Bild wird für Bayern viele Lichtpunkte, mitunter auch Schattenseiten, enthüllen. Der Vergleich mit Preußen allein könnte uns aber den Vorwurf zuziehen, als hätten wir einer einseitigen und vielleicht zu bittern Beurtheilung der Verhältnisse uns hingegeben. Es schien deshalb passend, auch die Belastung des benachbarten Würtembergs mit in Betracht zu ziehen, dessen Zustände mit denen Bayerns so vielfach übereinstimmen.

## 2. Wie viel Steuern soll ein Land zahlen?

Die Belastung eines Volkes mit Steuern und Abgaben gehört zu dessen wichtigsten, öffentlichen Angelegenheiten. Wie viel Steuern aber soll ein Volk zahlen? Bis wie weit sind die Steuern ihm nützlich? Von wo an beginnen sie schädlich zu wirken? Oder sind sie überhaupt nothwendige Uebel? Sind sie in Ansehung ihrer endlichen Wirkung von keiner anderen Bedeutung, als daß die Steuerbeträge aus der Tasche des einen Staatsangehörigen in die eines andern wandern?

Eine gemeinsame Antwort auf alle diese Fragen liegt vielleicht im Folgenden: Das Staatswesen gleicht, wirthschaftlich betrachtet, einem Haushalte, der um so besser bestellt ist, je leichter der Hausvater sich ohne Belästigung seiner Angehörigen jenen Auslagen unterziehen kann, welche seinen wohlverstandenen Interessen entsprechen, und je strenger er mit klugem Sinne all jene Ausgaben meidet, welche den Erwerbsverhältnissen und der Kraft seines Hauswesens nicht zusagen.

Welches aber diese Ausgaben seien, kann nur der Gesetzgeber allein — Fürst und Volksvertretung — in jedem besondern Falle mit Sicherheit beantworten.

In unserer Betrachtung haben wir deßhalb gerade Preußen, Bayern und Württemberg gewählt, weil sich diese Staaten sämmtlich im Besitze einer konstitutionellen Verfassung befinden, weil bei ihnen die Vermuthung nahe liegt, daß die Vertreter des Volkes ebenso wie der König — jede unnütze Belastung vom Volke fern zu halten bestrebt sein werden.

## 3. Wie wirkt Steuerüberbürdung auf Ackerbau, Handel und Gewerbe?

Der Leser nehme ein Bild aus dem wirklichen Leben. Jeder hat es vor sich, der im Sommer früh Morgens die große Residenzstadt

verläßt und in einer Gegend, welche nur Landstraßen, aber keine Eisenbahnen und keine Flüsse, auch sonst keine großen Städte hat, mit offenem Auge die wirthschaftlichen Zustände des Landes beobachtet. Er wird da gar bald finden, daß, je weiter er sich von der Stadt entfernt, die Gegend immer weniger sorgfältig bebaut ist. Er wird finden, daß jedem Geschäftszweige der Landwirthschaft eine bestimmte Grenze angewiesen ist, die er ohne Schaden nicht überschreiten kann.

Hart an der Stadt bearbeitet der Gärtner den eng zugemessenen Boden. Frauen und Mädchen begießen und jäten, und des Mannes kundige Hand pflanzt und erntet mehrmal im nämlichen Jahre.

Bald beginnt das Land stiller zu werden. Wägen mit fettem Rahme und dünner Milch ziehen der Landstraße entlang gegen die Stadt. An die Stelle der Gartenhäuser treten große Bauernhöfe, und an die Stelle der Blumenkohle und Zwiebel ausgedehnte, zusammenhängende Getreidefelder. Statt des Spatens arbeitet der Pflug.

Hat der Wanderer nach einigen Stunden Weges einen größern Wald hinter sich, so begegnen ihm auf der Straße nur noch Fuhrwerke, schwer mit Frucht beladen. Die Bauernhöfe sind hier in schmutzige Dörfer zusammengedrängt, die Grundstücke liegen ohne Ordnung durcheinander. Die Feldflur gleicht einer buntscheckigen Musterkarte der verschiedenen Getreidefrüchte, nirgends ist mehr eine Spur von Garten- oder Milchwirthschaft zu finden. Hier ist der Wanderer mitten unter Dreifelderwirthen angelangt, die auf den Boden nur nothdürftig Arbeit verwenden können, weil der Transport nach der Stadt schon so theuer ist, daß er den Bau von Getreide nur dann gestattet, wenn dieser Anbau möglichst wenig Arbeit und Geld kostet.

Bei noch weiterer Entfernung wird die Herbeibringung der Frucht zur Hauptstadt so theuer, daß der Landmann auf die Beifuhr mehr aufwenden müßte, als er für die Frucht selbst bekäme. Er baut daher Getreide nur noch für seinen Bedarf, und auf der vernachlässigten Landstraße begegnen hier dem Wanderer nur noch Rinder und vielleicht auch Schafe. Weit gedehnte Strecken Landes nähren nur wenige Heerden, und bloß eine geringe Anzahl von Hirten haust noch in der Ebene.

Dieses Bild zeigt uns, daß es für jedes Kultursystem eine äußerste Grenze gibt, über welche hinaus dasselbe geradezu unmöglich wird. Man kann — ohne Eisenbahnen — nicht den Gartenbau hundert Stunden von der Stadt, und auf fruchtbaren Boden die Jagdgründe und Weiden nicht vor die Hauptstadt verlegen wollen. Ist eine gewisse Grenze überschritten, so hört ein bestimmtes

Kultursystem auf, und will man es doch noch fortführen, so verarmt man dabei.

Gleichwie nun die Kosten des Transportes, so wirken auch die Steuern. Werden die Steuern übermäßig erhöht, so ist das eben so viel, als ob man die Grundstücke des Gärtners in die Gegend der Milchwirthschaft, die des Dreifelderwirthes in die Gegend der Weiden verlegte, d. h. als ob man die Kosten der Herbeischaffung von Gartengewächsen, Milch und Getreide erhöhte. Drücken die Steuern, so bezahlt der Städter nicht mehr die erhöhten Fruchtpreise, so wird der Bauer viele Grundstücke anfangs geringer bebauen, bis endlich ihr Anbau ganz aufhört.

Die Zahl der Familien, welche vom Ackerbau leben, mindert sich, und nach einigen Jahren wird man sehen, daß viele Grundstücke gar keine Steuer mehr bezahlen. Die Steuererhöhung hat zu einer Verminderung der Einnahmen des Landes geführt. Das Land ist verödet, und — die Residenz mag aufgeblüht sein oder nicht — das Volk im Ganzen verarmt.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn man die neue Belastung des Bodens dazu verwendet, um den Transport der Früchte zu erleichtern, damit der Landmann an Zufuhrkosten mehr erspart, als er an neuen Steuern bezahlt. Wird die Steuer erhöht, um eine Eisenbahn zu bauen, mittelst welcher der Landmann seine Frucht nach der Stadt und die Waare des Städters ohne große Kosten nach dem Lande schaffen kann, so wird die neue Steuer nicht schaden, sondern nur nützen. Die Dreifelderwirthschaft wird dann gar bald einer größern Kultur weichen, die Weiden werden sich in Aecker verwandeln, und nach zehn oder fünfzehn Jahren wird der Wanderer überall bessern Anbau des Bodens, der Staatsmann aber in den Steuerkassen größere Einnahmen wahrnehmen.

Ebenso ist es bei Fabriken und Gewerben. Entzieht man dem Arbeiter einen Theil seines Lohnes, vertheuert man ihm Brod, Fleisch, Salz und Bier durch hohe Steuern, so kann er ohne höhern Lohn nicht mehr leben. Sind die Einnahmen der bisherigen Arbeitgeber nicht so groß, daß sie dem Arbeiter auch den höhern Lohn noch bezahlen können, so müssen der Arbeiter weniger werden. Wird dagegen der Steuerbeitrag des Arbeiters zur Hebung von Handel und Verkehr und zu allen dem verwendet, was das Leben erleichtert und sichert, werden Krankenhäuser, Brunnenleitungen, Bade- und andere Anstalten errichtet, welche das Leben schützen und verlängern, so wird der Arbeitsmann durch einen mäßigen Beitrag zum allgemeinen

Staatshaushalte nicht nur nicht gedrückt, sondern noch unterstützt und gefördert.

Entzieht man dem Fabrikanten durch Steuern einen großen Theil seines Einkommens, so wird er nicht so bald eine zweite Fabrik errichten und seine Geschäfte erweitern. Es ist vielmehr möglich, daß er auch das alte Fabrikgebäude, wenn es verfallen ist, nicht wieder aufrichtet, sondern lieber in ein anderes Land zieht, wo seine Thätigkeit nicht mit so schweren Abgaben belastet ist. Dient aber die Steuer des Fabrikanten dazu, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande herrsche, daß der Handel mit andern Ländern sich belebe, so wird das Land und die Fabrikindustrie wie das Gewerbe blühen, auch wenn höhere Steuern als früher entrichtet werden müssen.

## 4. Vorläufige Uebersicht.

Wir fragen nun: Ist in Bayern für all dieses gesorgt? Ist der Richterstand unbestechlich und gerecht, ist der Arbeiter gegen Willkür, ist er in Leben und Gesundheit geschützt, wird die Industrie vom Staate gefördert, — ist dem Bauersmann der Erfolg seines Fleißes gesichert, der Transport seiner Früchte erleichtert? Und wenn wir im Ganzen genommen nicht Nein antworten, vielmehr behaupten müssen, daß es damit in Bayern allerdings wohl eben so gut, wenn nicht besser, als in Preußen und anderswo bestellt sei, so müssen wir weiter fragen: was kostet dieser blühende Zustand seines Landes jedem Bayer, was kostet er jedem Württemberger und jedem Preußen?

Bei der Beantwortung dieser Frage legen wir die betreffenden Finanzgesetze, und zwar für Preußen das Finanzgesetz des Jahres 1859, für Bayern das Gesetz für die Finanzperiode 1855/61, für Württemberg das Finanzgesetz für 1860/61, zu Grunde.

Der preußische Staatsaufwand ist auf jährlich 134 Millionen Thaler berechnet. Da aber hier nicht bloß die Erhebungskosten der Steuern, sondern auch die Betriebskosten der Staatsanstalten, z. B. der Eisenbahnen, mit eingerechnet sind, die in Bayern nicht in Berechnung erscheinen, so müssen zunächst in Preußen die Betriebs- und Erhebungskosten von der Gesammteinnahme abgezogen werden. Diese beträgt alsdann mit Einrechnung des Zuschlags zu der Klassensteuer ꝛc. noch beiläufig 95½ Millionen Thaler oder, da wir des Verständnisses wegen in der Folge überall nach Gulden und Kreuzer rechnen, 167 Millionen Gulden.

Die Gesammteinnahme Bayerns war nach dem letzten Finanzgesetze mit etwas über 41 Millionen Gulden vorgesehen.

In Württemberg sind sämmtliche Staatsausgaben für die Jahre 1859 bis 1861 auf 13½ Million Gulden veranschlagt.

Wollten wir berechnen, in welchem Maße diese Staatsausgaben auf das Volk drücken, so müßten wir von der Wohlhabenheit der Bevölkerung ganz genaue Kenntniß haben. Wir müßten das Gesammteinkommen eines Jeden im Lande kennen, weil Steuern und Abgaben in dem Maße drücken, je ärmer das Volk ist. Aber hiezu fehlen die Anhaltspunkte. Wir müssen deßhalb unserer Betrachtung die Größe und die Einwohnerzahl jeden Landes zu Grunde legen. Die Steuerkraft eines Felsens, einer Haide oder eines Sumpfes, der als Fläche allerdings zählt, kann zwar mit der Steuerkraft eines fruchtbaren Bodens nie und nimmer verglichen werden. Auch besteht bezüglich der Steuerkraft ein großer Unterschied, ob die Verkehrswege gut sind, oder ob der Landmann den benachbarten Markt nur mit großen Kosten besuchen kann.

Da aber innerhalb der Grenzen des deutschen Zollvereins ziemlich gleiche Erwerbsverhältnisse bestehen, auch das Verhältniß des unbebauten Landes zu dem angebauten allenthalben ein nahezu gleiches ist, so werden Größe und Bevölkerung eines Landes immerhin eine Grundlage zur Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben verschiedener Länder bilden.

Preußen zählt 5103 Quadratmeilen, Bayern 1387 Quadratmeilen, Württemberg 354 Quadratmeilen; auf der Quadratmeile leben in Preußen 3475, in Bayern 3328, in Württemberg 4773 Menschen.

An Staatsausgaben treffen daher in

Preußen auf die □Meile 32,709 fl., den Kopf der Bevölkerung 9 fl. 25 kr.

Bayern auf die □Meile 29,531 fl., den Kopf der Bevölkerung 8 fl. 52 kr.

Württemberg auf die □M. 38,625 fl., den Kopf der Bevölkerung 8 fl. — kr.

Dies Verhältniß ist aber nur scheinbar richtig. Viele andere Thatsachen verändern es zu Gunsten Bayerns.

Zunächst ist dabei Folgendes zu beachten. Die Staatsausgaben lasten keineswegs sämmtlich auf dem Volke. Die genannten Staaten besitzen ein nicht unbedeutendes Vermögen, dessen Ertrag zur theilweisen Deckung des Staatsbedarfes verwendet wird. Das Volk ist mit Steuern desto weniger in Anspruch genommen, je größere Einnahmen der Staat aus seinem eigenen Vermögen zieht. Wir müssen daher vor Allem die Einnahmen des Staates aus seinem eigenen Vermögen betrachten.

### 5. Einnahmen des Staates aus Oekonomiegütern und Waldungen.

Es betragen die Einnahmen:

| nach □ Meilen in | | | | nach Köpfen in | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | aus | Preußen | Bayern | Württemberg |
| fl. 1414 | 210 | 2353 | Staatsökonomien | 24½ kr. | 4 kr. | 30 kr. |
| fl. 1818 | 3523 | 5336 | Forsten | 19$\frac{3}{10}$ kr. | 1 fl. 4 kr. | 1 fl. 7½ kr. |

Preußen zieht hier seine Haupteinnahmen aus den vielen und großen Staatsökonomien; in Bayern wurden die Staatsökonomiegüter mit Ausnahme von dreien, welche zu Schulzwecken dienen, dann einiger kleinerer in Unterfranken — ganz weggegeben, weil der Staat aus ihnen kein entsprechendes Einkommen ziehen konnte und jeder eifrige und umsichtige Privatmann auch zur Leitung eines Oekononomiegutes geeigneter sein wird als die Staatsregierung, die sich gar zu leicht verleiten läßt, von der Amtsstube aus in die Einzelnheiten des Wirthschaftsbetriebes einzugreifen. Bayern zieht seine Haupteinnahme aus seinen Waldungen, deren Betrieb vom Staate gut geordnet worden. Mehr als ein Drittel sämmtlichen Grund und Bodens ist in Bayern Waldland; die Höhen der Gebirgszüge, die anderwärts, z. B. in Tyrol, zum größten Theile entwaldet sind, zeigen noch ihren alten Schmuck. Wie vor vielen hundert Jahren schützen die Waldungen Bayerns auch jetzt noch vor Ueberschwemmungen und sind wie damals die Vermittler einer entsprechenden Temperatur. Von der Gesammtwaldfläche zu 7½ Millionen Tagwerk sind 2¼ Millionen Tagwerk Staatswald; jedes Tagwerk bringt jährlich durchschnittlich gegen ⅗ Klafter Holz auf. Fast halbsoviel (1'181,000 Tagwerk) Wald besitzen die Gemeinden, und über 3½ Millionen sind in den Händen der Privaten. Ob der Staat diese Waldcomplexe veräußern soll, wurde bereits wiederholt angeregt, mit Beginn dieses Jahrhunderts auch ein großer Theil der Waldungen an die Privaten abgegeben. Die Holzzucht hat hierdurch nicht gewonnen; die Waldungen der Privaten ertragen weniger als die des Staates, und sind auch in weniger gutem Stande. Für die Gesammtheit der Staatsangehörigen ist es daher immerhin wichtig, einen großen Theil der Waldungen in den Händen des Staates zu wissen, welcher anerkannt seine Waldungen besser und nachhaltiger als jeder Andere bewirthschaftet, und zugleich dafür sorgen kann, daß nirgend Holzmangel eintrete und die Preise nicht übermäßig steigen. Aber auch für die Staatseinnahmen sind die Waldungen vom höchsten Werth. Das letzte Finanzgesetz erwartete von den Waldungen einen Ertrag von 3½ Millionen fl.; er stieg jedoch schon im Jahre 1856 auf fast 5

Millionen und hat selbst diese Summe in den folgenden zwei Jahren überschritten.

Die Verbesserung der Wege und namentlich der Ausbau der Eisenbahnen erleichterte den Absatz von Bau-, Nutz- und Werkholz, welches während drei Jahren per Klafter von 17 fl. auf 19 fl. gestiegen ist.

Die Bewirthschaftung in den Staatswaldungen ist vorzugsweise auf die Erhaltung der edlen Laubhölzer, namentlich auf die Nachzucht der Eiche und der übrigen unentbehrlichen Bau-, Nutz- und Werkhölzer gerichtet. Der Preis dieser Holzgattungen ist aus Gründen, die außerhalb des Bereichs der Forstthätigkeit liegen, namentlich wegen der Erweiterung des Eisenbahnnetzes, noch immer im Steigen, und die Einnahme des Staates aus den Waldungen noch immer nicht auf ihrer größten Höhe angelangt.

Aus dem Vorigen ergeben sich also zwei Thatsachen:

1) An Einnahmen des Staates aus Oekonomiegütern und Waldungen kommen dem Preußen 43$\frac{4}{5}$ kr., dem Bayern 1 fl. 8 kr. zu Gute.
2) Diese Summe kommt in Preußen zum größten Theile aus Staatsökonomiegütern, das Volk im Ganzen verliert dabei; in Bayern kommt jene Staatseinnahme fast nur aus Staatswaldungen und das Volk im Ganzen gewinnt dabei.

## 6. Einnahmen des Staates aus den Eisenbahnen.

Von den Eisenbahnen in Bayern ist die bei weitem größere Strecke, 322 Stunden, vom Staate gebaut oder wenigstens deren Betrieb in Staatsregie genommen; in Preußen dagegen ist nur der geringere Theil auf Staatskosten gebaut. Die Einnahmen aus Eisenbahnen können in Preußen hiernach nur gering sein.

Es treffen Einnahmen:

| nach □Meilen in | | | | nach Köpfen in | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | aus | Preußen | Bayern | Württemberg |
| 551 | 2163 | 4503 | Staatseisenbahnen kr. | 9½ | 39 | 57 |

Die geringe Verzinsung des Anlagekapitals hat in der bayer. Kammer wiederholt Beschwerden hervorgerufen, und namentlich wurde von vielen Seiten behauptet, daß die Tarife zu niedrig seien und der Staat zu Gunsten des Publikums unnöthiger Weise Opfer bringe. Diese Beschwerden wiederholten sich auch während des gegenwärtigen Jahres, da der Abgeordnete Freiherr von Lerchenfeld behauptete, daß die Concurrenz zwischen den Staats- und Privatbahnen zu einer Benachtheiligung der Staatskasse führen müsse.

Das Anlagekapital hat sich noch nicht vollständig verzinst und ein Theil der Zinsen mußte seither aus den Abgaben der Staatsangehörigen bestritten werden. Gewiß ist das kein Vorzug der bayer. Eisenbahnverwaltung. Eines aber geht daraus hervor, daß das Publikum durch die Einnahmen aus Eisenbahnen nicht heimlich besteuert, sondern vielmehr theilweise frei — auf Staatskosten gefahren wird. Die Einnahme von 39 kr. per Kopf ist daher jedenfalls keine Steuer.

## 7. Berg- und Hüttenwerke.

Aus Waldungen und Eisenbahnen zieht der bayer. Staat verhältnißmäßig mehr Einnahmen als Preußen; umgekehrt aber ist es bei den Bergwerken. Der Bergbau ist in Bayern gegen eine geringe Abgabe freigegeben, und Berg- und Hüttenwerk befinden sich nur theilweise in Staatsregie.

Seither haben diese einen besonderen Aufschwung durchaus nicht gezeigt. Die Einnahmen daraus sind im Ganzen nur geringfügig. Jene aus den bayerischen Provinzen diesseits des Rheines bringen dem Aerar gar keinen Aktivrest; die betreffenden Einnahmen sollen zur Verbesserung des Betriebes verwendet werden.

Die Einnahmen aus den Berg- und Hüttenwerken betragen:

| nach □ Meilen in | | | nach Köpfen in | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | Preußen | Bayern | Württemberg |
| fl. 1102 | 129 | 1003 | kr. $19\frac{3}{10}$ | $2\frac{1}{4}$ | 13 |

Ein Ertrag aus den bayer. Berg- und Hüttenwerken fließt aus der Pfalz, deren Kohlengruben im letzten Finanzgesetze zu 180,000 fl. Reinertrag veranschlagt waren; mittlerweile hat sich aber hier die Einnahme verdoppelt.

Ohne Zweifel werden Private, welche die Handelsconjecturen rasch benützen können und in ihren Unternehmungen und Verbesserungen durch keinerlei Finanzgesetze beschränkt sind, eine Ertragserhöhung zu erzielen wissen; und so ist denn der Ruf nach Uebergang der Staatswerke in die Hände der Privaten ziemlich allgemein.

## 8. Postanstalten.

Wo die Einnahmen aus den Postanstalten hoch sind, liegt zwar die Vermuthung nahe, daß der Staat sich für die Versendung von Packeten, sowie für die Beförderung von Reisenden mehr als die bloßen Kosten vergüten lasse. Hiernach wären große Ueberschüsse der Postanstalten nur versteckte Steuern. Und wo der Staat darauf dringt, daß man sich seiner Postanstalt und keines anderen Beförderungs- und Versendungsmittels bediene, ist das Streben des Staa-

tes, mittelst der Post eine Steuer zu erheben, wohl auch nicht zweifelhaft. Hohe Einnahmen aus den Postanstalten sind daher an und für sich keineswegs wünschenswerth.

In neuerer Zeit sind aber die Posttarife allenthalben bedeutend ermäßigt worden, und es wäre sehr zweifelhaft, ob der Postbetrieb in Händen von Privaten und Gesellschaften besser und wohlfeiler geführt werden könnte. Wenn nun der Staat aus der Post keine höhere Einnahme als jeder andere Geschäftsmann bezieht, so kann man allerdings diese Einnahme nicht mehr als versteckte Steuer betrachten; es ist vielmehr blos ein ganz gewöhnlicher Unternehmergewinn.

Aus der Postanstalt bezieht der Staat:

| nach □ Meilen in | | | per Kopf in | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | Preußen | Bayern | Württemberg |
| fl. 563 | 216 | 461 | kr. 10 | 4 | $5\frac{3}{4}$ |

Wenn in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung 10 kr., in Bayern aber nur 4 kr. Posteinnahme treffen, so ist dieses neben dem geringeren Geschäftsverkehre in Bayern durch die höheren preußischen Tarifsätze erklärbar. Uebrigens hat sich zu Gunsten Bayerns auch hier Vieles geändert. Die niedern Tarifsätze erhöhten den Postverkehr und die Einnahmen aus der Post sind für die kommenden Jahre auf 521,000 fl. oder per Kopf der Bevölkerung auf 7 kr. veranschlagt. Das wäre — bei verhältnißmäßig niedrigeren Tarifsätzen als in Preußen — ein glückliches Ergebniß.

## 9. Rückblick auf die bisherigen Einnahmen.

Bisher haben wir die wichtigsten jener Einnahmsquellen des Staates betrachtet, welche einen Theil der Staatsausgaben decken, ohne daß deßhalb das Privatvermögen der Staatsangehörigen in Anspruch genommen wird. Nur die Grundrenten haben wir noch nicht erwähnt, welche in Bayern sich im Staatseigenthum befinden und im Betrage von mehr als 4 Millionen Gulden jährlich in die Staatskasse fließen. Sie sind das Aequivalent für die dem Staate früher zustehenden Obereigenthums- und Zehentrechte, und können von den Pflichtigen zu jeder Zeit abgelöst werden.

Die übrigen minder wichtigen Einnahmen wollen wir nicht weiter besprechen, weil ihr Betrag aus der folgenden Zusammenstellung ohnehin ersichtlich ist.

Alle aus dem Eigenthume des Staates fließenden Einnahmen betragen zusammen:

| nach □Meilen in | | | | nach Köpfen in | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | | Preußen | | Bayern | | Württemberg | |
| fl. | fl. | fl. | aus | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1414 | 210 | 2353 | Staatsökonomien | — | $24\frac{1}{2}$ | — | 4 | — | 30 |
| 1118 | 3523 | 5336 | Forsten | — | $19\frac{3}{10}$ | 1 | 4 | 1 | $7\frac{1}{2}$ |
| — | 2884 | — | Grundrenten | — | — | — | 52 | — | — |
| 28 | 44 | — | Manufakturen | — | $\frac{1}{2}$ | — | $\frac{3}{4}$ | — | — |
| 1102 | 129 | 1003 | Bergwerken | — | $19\frac{3}{10}$ | — | $2\frac{1}{4}$ | — | 13 |
| 551 | 2163 | 4503 | Eisenbahnen | — | $9\frac{1}{2}$ | — | 39 | — | 57 |
| — | 72 | 69 | Dampfschiffen | — | — | — | $1\frac{1}{4}$ | — | $\frac{1}{2}$ |
| — | 36 | — | Kanälen | — | — | — | $\frac{3}{4}$ | — | — |
| 112 | 21 | 27 | Telegraphen | -- | $1\frac{1}{2}$ | — | $\frac{1}{4}$ | -- | $\frac{1}{4}$ |
| 563 | 216 | 401 | Postanstalten | — | 10 | — | 4 | — | $5\frac{3}{4}$ |
| 4888 | 9298 | 13692 | Summa | 1 | $24\frac{6}{10}$ | 2 | 47 | 2 | 54 |

Wo in Preußen an den bezeichneten Einnahmen 100 fl. treffen, gehen nach □ Meilen berechnet in Bayern 190 fl. ein. Um soviel geringer muß deßhalb der Betrag sein, den die Staatsangehörigen aus ihren Taschen zur Bestreitung der Staatskosten beizutragen haben. Das Verhältniß stellt sich sowohl nach der Summe und im Ganzen genommen noch mehr nach der Qualität der Einnahmen zu Gunsten Bayerns.

Wir haben nun die Einnahmen aus den Steuern zu betrachten. Unter den direkten Steuern ist die wichtigste die Grundsteuer.

## 10. Die Grundsteuer in Preußen*).

Die Grundsteuer ist am höchsten in Württemberg, am niedrigsten in Preußen. Denn eine Fläche, welche in Preußen 100 fl. Grundsteuer entrichtet, muß in Bayern 133 fl. und in Württemberg 174 fl. Steuer bezahlen. Wenn wir nach der Kopfzahl rechnen, so treffen auf eine Volksmenge, welche in Preußen 100 fl. Grundsteuer entrichtet, in Württemberg 127 fl. und in Bayern 149 fl.

*) Bei unseren Betrachtungen haben wir außer den bereits erwähnten Finanz-Gesetzen noch als Quellen benützt: Kolb, Vergleichende Finanz-Statistik. v. Reden, Finanz-Statistik, Band II. Abth. II. — Preuß. Kammerverhandlungen: Denkschrift über die Ablösung der Schlacht- und Mahl-Steuer, vorgelegt vom Ministerium dem vereinigten Landtag von 1847. (Verhandlungen Band I. Seite 40.) Denkschrift des Finanz-Ministers vom 26. Juli 1848; ministerielle Denkschrift vom 24. Febr. 1850. Gesetz über Klassen- rc. Steuer vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung von Nr. 1—43.) Motive zum Gesetz-Entwurf betr. die Regulirung der Grundsteuer vom Febr. 1859. (Drucksachen der preuß. Abgeordneten-Kammer Band II. Nr. 66.) Bericht der Commiss. des preuß. Abgeordnetenhauses für Finanzen und Zölle vom 29. April 1859. — Wir befinden uns hienach in guter Gesellschaft.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die **Grundsteuer-Verhältnisse** Preußens die besten seien. Sie sind vielmehr anerkannt ungenügender, als die Bayerns und Württembergs. Die Grundsteuerfrage geht wie ein rother Faden durch die Geschichte der preußischen Gesetzgebung der letzten fünfzig Jahre. Preußen allein hat seine Grundsteuer in Formen belassen, wie sie vor Jahrhunderten entstanden sind.

Obwohl die Grundsteuer-Reform mehrfach als nothwendig anerkannt und dringend begehrt wurde, und auch das Gesetz vom 24. Februar 1850 ausdrücklich bestimmt, daß alle Grundstücke, welche einen Reinertrag gewähren, der Grundsteuer zu unterwerfen sind, so bestehen doch bis in die neuesten Tage noch Steuerungleichheiten nach Provinzen und nach Einwohnerklassen.

Die zwischen den Provinzen im Ganzen bestehenden Steuerungleichheiten sind nach der Versicherung des Ministers so groß, daß sie ohne Nachtheil für die Steuerpflichtigen und für die Gesammtinteressen des Staates in ihrer gegenwärtigen Lage nicht weiter belassen werden könnten. Gleichwohl bestehen diese Ungleichheiten noch immer fort, weil viele Mitglieder des preußischen Herrenhauses einer gerechten und gleichheitlichen Besteuerung widerstrebten und den geringbesteuerten Provinzen auf Kosten der übrigen ihre niedern Steuersätze bewahren wollten.

Bisher sind in Preußen Grund- und Gebäude-Steuer nicht ausgeschieden; von beiden trifft auf den Kopf der Bevölkerung etwa 59 kr. und nach Abzug der Gebäudesteuer 49 kr. Vergleichen wir jedoch die Steuer nach den Provinzen, so zahlt der Kopf in Posen etwa 24 kr., in Westphalen 1 fl. 14 kr., und in der Provinz Sachsen 1 fl. 18 kr.

Eine Anzahl Volkes, welches in der Provinz Posen 100 fl. Grundsteuer bezahlt, muß in Westphalen 310 fl. und in der Provinz Sachsen 326 fl. entrichten. Während in der Provinz Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und in der Oberlausitz auf die Quadratmeile durchschnittlich 1167 fl. an Grundsteuer treffen, zahlt im benachbarten Schlesien die Quadratmeile 4732 fl. und in der Rheinprovinz endlich gar 5838 fl. d. h. fünfmal mehr als die östlichen Provinzen. Das sind schlagende Ziffern. Der ersten Anforderung an einen geregelten Staatshaushalt — der Gleichheit der Besteuerung — ist hienach durchaus nicht Genüge geleistet. In den östlichen Provinzen bestehen nicht weniger als 120 verschiedene Arten von Grundsteuern, welche 16 Hauptsteuersystemen angehören.

Sowohl in den Grundsteuern der einzelnen Landestheile im Großen, als der einzelnen Grundstücke innerhalb der kleineren Verbände sind die auffallendsten Ungleichheiten, und vom steuerfreien bis zum

übermäßig belasteten Grundbesitze die zahlreichsten Abstufungen vorhanden.

Außer dieser Ungleichheit der Besteuerung der einzelnen Provinzen drücken den einzelnen steuerpflichtigen Grundbesitzer auch noch die zahlreichen Steuerbefreiungen, namentlich der Rittergüter. Nach der ministeriellen Denkschrift*) sind in ganz Preußen, welches 109 Millionen Magdeburger Morgen zählt, über 20 Mill. Morgen steuerfrei. Fast ⅕ aller Grundbesitzungen im preußischen Staate zahlt keine Steuer und wälzt seine Steuerschuld auf die andern Steuerpflichtigen! Den ländlichen Gemeinden und Grundbesitzern der östlichen Provinzen muß sich der Stachel des Mißmuthes um so tiefer ins Herz drücken, je näher ihnen die günstige Lage der nur mäßig belasteten, zum Theile noch ganz steuerfreien Besitzer größerer Güter oder der bei weitem geringer besteuerten Nachbargemeinden vor Augen liegt. Von dem Augenblicke an, wo die Last der persönlichen Steuern nicht nur an sich erhöht, sondern auch nach dem Grundsatze einer vollständigen Gleichheit auf die Steuerpflichtigen aller Landestheile ohne Rücksicht auf die dort bestehenden Steuerbefreiungen ausgedehnt wurde, ist diese Belästigung und damit die Unzufriedenheit hierüber nur noch gesteigert worden. Die Städte der östlichen Provinzen, welche häufig durch die veränderten Verkehrsmittel verloren hatten, seufzen nunmehr unter hohen Schlacht-, Mahl-, Einkommen- und Klassensteuern derart, daß, wie der Minister bemerkt, selbst die Befürchtung einer gänzlichen Verarmung dieser Städte nicht ganz von der Hand gewiesen werden kann. In Preußen betragen die Kreis- und Gemeinde-Umlagen in neuerer Zeit durchschnittlich eben so viel wie die Staatssteuern; die Umlagen aber werden vorzüglich nur von Denen bezahlt, welche persönliche Steuern entrichten. Auf den persönlichen Steuern ruht daher hauptsächlich die Steuerlast!

Der bisherige geringe Betrag an Grundsteuer ist daher keineswegs ein Verdienst für den preußischen Staatshaushalt, sondern vielmehr ein tiefer Krebsschaden der preußischen Finanz-Verhältnisse.

Immerhin bleibt es aber beachtenswerth, daß die preußische Regierung auch jetzt die so zahlreichen Steuerbefreiungen nicht einfach aufheben, sondern allen gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft zum Trotze — gegen Entschädigung ablösen will. Jene Grundeigenthümer, welche schon bisher keine Grundsteuer entrichteten, werden dann noch dafür bezahlt, daß sie sich seit langer Zeit ihrer öffentli-

*) Denkschrift zum Gesetze vom 24. Febr. 1850 v. Reden l. c. S. 41.

chen Pflicht zu entziehen wußten. Aber selbst einer solchen Art der Regelung wurde von dem preußischen Herrenhause der hartnäckigste Widerstand entgegengesetzt.

Während wir dieß schreiben, hat zwar das preußische Herrenhaus Gesetzesvorlagen angenommen, welche eine Hebung der grellsten Mißstände gestatten. Aber wer bürgt uns für den Vollzug eines solchen Gesetzes? Hat nicht auch das Gesetz vom 24. Februar 1850 bestimmt, daß alle Grundstücke, welche einen Reinertrag gewähren, der Grundsteuer zu unterwerfen seien? Besteht nicht trotz dieses und des neuen Gesetzes gleichwohl das Uebel der Ungleichheit der Besteuerung und der Steuerbefreiung in Preußen ein Weile noch fort?

## 11. Grundsteuer in Bayern.

Wie viel günstiger als in Preußen sind die Grundsteuer-Verhältnisse Bayerns! Zwar bestand früher hier gleichfalls eine große Ungleichheit, und es gab bis in dieses Jahrhundert herein zahlreiche Steuerbefreiungen. Allein schon die Verordnung vom 8. Juli 1807 hob alle Steuerfreiheiten auf und das Steuerprovisorium für die Provinz Bayern vom Jahre 1808 traf alle steuerbaren Gegenstände des Grundvermögens mit vollständigem Ausschlusse jeglicher Steuerbefreiung. Zwanzig Jahre später (1828) erschien das Grundsteuergesetz, bei welchem die Ansicht festgehalten ist, daß ohne eine vollständige, — auf Parzellenmessung und Abschätzung nach gleichen Grundsätzen beruhende — Kataster-Aufnahme eine Ordnung der Grundsteuer nicht durchgeführt werden könne.

Die Grundsteuer wird in Bayern nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens ermittelt. Das bayerische Grundsteuergesetz sieht hienach von einer Besteuerung des Reinertrages von Grund und Boden ab. Wie schwierig die Besteuerung des Reinertrages ist, weiß jeder, welcher von den Schwankungen der Getreidepreise unterrichtet ist, und den Einfluß kennt, welchen die Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe und vom Markte auf die Höhe des Reinertrages übt.

Es wurde daher die natürliche Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens als Maßstab der Besteuerung genommen und zu dem Zwecke der Flächeninhalt aller Grundstücke durch eine allgemeine, genaue Messung gefunden. Die Ertragsfähigkeit ward alsdann dadurch bestimmt, daß bei gewissen Grundstücken der Ertrag wirklich ausgemittelt, alle andern aber mit diesen Mustergründen verglichen und in Klassen gebracht wurden. Die Mustergründe durften keine besondern Vorzüge oder Gebrechen haben, und deren Ertragsfähigkeit war ledig-

lich nach der natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem, gemeinübli-chem Wirthschaftsbetriebe zu bemessen.

Die Art der Anlage der Grundsteuer in Bayern ist bekanntlich folgende: „Soviel Achtelschäffel Korn oder Korneswerth ein Grundstück nach Abzug der Aussaat bringt, so viele Kreuzer zahlt es als Steuersimplum.“ In der Wirklichkeit stellte sich die Schätzung dahin, daß gutes Ackerland mit der 11ten bis 14ten, Waldland mit der 2ten bis 5ten, Wiesland mit der 18ten bis 22ten Klasse belegt wurde, und da nunmehr drei ein halb Grundsteuer-Einheiten als Steuer erhoben werden, so zahlt das Tagwerk guten Ackerlandes durchschnittlich wohl nicht über 35½ kr. Steuer.

Die Ordnung des Grundsteuerwesens kostete allerdings so viel, daß man aus den Zinsen des aufgewendeten Kapitals fast ein Sechstel der ganzen Grundsteuer hätte bezahlen können. Wir verkennen die Schattenseiten eines Gesetzes nicht, dessen Durchführung mehr als 22 Millionen Gulden kostete, und welches ein gutes Grundstück in der weglosesten Gegend zu einer höhern Steuer anlegt, als ein etwas schlechteres Grundstück in der nächsten Nähe der Hauptstadt, wo doch alle Bodenerzeugnisse viel höher verwerthet werden können, und selbst der schlechtere Boden einen höhern Ertrag liefert.

Aber einen großen, unbestreitbaren Vorzug besitzt das bayerische Grundsteuergesetz, daß man die Steuerschuldigkeit eines jeden Flecken Ackerlandes sogleich kennt, und daß diese nicht erhöht wird, wenn der Fleiß des Landmanns den Boden verbessert.

In den östlichen Provinzen Preußens weiß dagegen nur selten ein Grundbesitzer, wieviel Steuer auf seinen Grundstücken lastet. Hier haftet nämlich die Gemeinde für die Gesammtheit der Grundsteuer, und nur hiedurch läßt sich in Preußen für die Staatskassa ein Verlust vermeiden. Dem ursprünglichen Steuerverhältnisse kann man nur selten mehr nachkommen. Für viele Grundstücke steht nicht einmal fest, wie viel denn an Grundsteuer eigentlich darauf ruht, und in einer nicht geringen Anzahl preußischer Gemeinden ist die Grundsteuer nur noch dadurch aufzubringen, daß der Gemeindevorstand dieselbe alljährlich auf die einzelnen Grundbesitzer nach einem beliebigen, von ihm mit der Gemeinde festgestellten Maßstabe vertheilt. Dieser Verwirrung will die preußische Regierung dadurch begegnen, daß sie sämmtliche nutzbare Grundstücke, die ein Eigenthümer innerhalb einer Feldmark besitzt, in Ansehung der Steuerschuldigkeit als ein Ganzes behandelt wissen will, das für die Steuer haftet, welche seither vom Eigenthümer entrichtet wurde.

Aber was dann, wenn von diesem Besitze einige Grundstücke verkauft werden? Wie viel Steuer haftet diesen Grundstücken an? Das weiß natürlich niemand, da die Grundstücke weder gemessen noch nach Ertrag oder Güte geschätzt sind.

Wir fragen, ob solchen Zuständen gegenüber das bayerische Kataster- und Grundsteuerwesen zu theuer erkauft ist? Die genaue Vermessung des Bodens und die Schätzung des Ertrages hat in Bayern den Realkredit mächtig gefördert, das ist ein Gewinn, der ganz unberechenbar; gegen ihn tritt die einmalige hohe Ausgabe für die Katastrirung ganz zurück. Der Werth des bayerischen Hypothekengesetzes ist erhöht, seitdem aus dem Hypothekenbuche genau ersichtlich ist, welche Grundstücke je nach ihrem Werthe und in welchem Umfange sie für die Hypothekforderung haften. Die Bonitirungen der Grundstücke gelten allenthalben als Mittel zur Bestimmung des Kaufpreises der Grundstücke, nach welchem die Sicherheit der Hypothekforderungen bemessen wird.

Dieß hat dem Grundsteuergesetz Bayerns eine Popularität verschafft, deren sich solche Finanzgesetze naturgemäß wohl selten erfreuen; das aber spricht deutlicher als alles Andere.

## 12. Vergleichung der Grundsteuerverhältnisse in Preußen und Bayern.

Den Hauptanforderungen an eine gerechte Besteuerung ist in Preußen nicht genügt. Das bayerische Steuersystem entspricht dagegen den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Die Besteuerung ist in Bayern nach den gleichen Normen im ganzen Lande durchgeführt. Preußen kennt in den östlichen Provinzen allein nicht weniger als 120 verschiedene Arten von Grundsteuern und 16 Hauptsteuersysteme.

Der bayerische Landmann trägt die Steuer, die ihn nach Maßgabe der Fruchtbarkeit seines Bodens trifft. In Preußen wälzt ein großer Theil der begünstigten Volksklassen die Grundsteuer auf die übrigen Landbauer und auf die Städte. Einige Provinzen Preußens leiden unter Steuerüberbürdung, andere Gegenden sind nahezu steuerfrei.

In Bayern ist das Grundsteuergesetz populär. Niemand zweifelt an der Gerechtigkeit desselben in Anlage und Durchführung. In Preußen wird über die Natur der Grundsteuer selbst noch gestritten, und die Vertreter der gering besteuerten Provinzen machten dem Gesetzgeber das Recht zur Anlage einer gerechten Besteuerung streitig.

In Bayern kennt jeder Grundbesitzer die Steuerschuldigkeit jedes Grundstückes; in vielen Theilen Preußens kommt dagegen selten einem Grundbesitzer diese Wohlthat zu Gute.

Um es mit einem Worte zu sagen: Bayerns Grundsteuergesetz ist volksthümlich geworden, weil es gerecht ist; Preußens Grundsteuerverhältnisse sind drückend, weil sie der ersten Anforderung eines Gesetzes, der der Gerechtigkeit, widerstreiten.

Bayerns Grundsteuergesetz hat auf das ganze Staatswesen günstig gewirkt.

Bezüglich der preußischen Grundsteuer können wir dagegen nur die Worte der Kommission für Finanzen und Zölle von 1853 wiederholen:

„daß nichts dem Ansehen der Regierung, der Achtung vor dem „Gesetze und der Befestigung und gedeihlichen Entwickelung der „Zustände nachtheiliger und gefährlicher sei, als das Unterlassen „dessen, was durch Verfassung und Gesetz verheißen ist."

## 13. Hinblick auf Oesterreich.

Ueberall, wo der bayerische Landmann Gelegenheit hat, seine Verhältnisse mit denen der Nachbarstaaten zu vergleichen, ist er sich der guten Ordnung des Haushaltes seines Landes bald klar bewußt. So vergleichen die niederbayerischen Bauern der österreichischen Grenze entlang ihre Grundsteuerverhältnisse gerne mit denen ihrer österreichischen Nachbarn. Zu wessen Gunsten hier der Vergleich ausfällt, ist bald gesagt.

Ein Hof des österreichischen Innviertels — allerdings in der fruchtbarsten Lage — mit 120 Tagwerk Aecker, 60 Tagw. Wiesen, 20 Tagw. Hochwald, zahlt für das heurige Jahr an Haus- und Grundsteuer 425 fl. österreichischer oder 496 fl. süddeutscher Währung, dazu von jedem 100 fl. Steuer noch 45 fl. Landesconcurrenz. Die Steuerschuld beträgt daher 719 fl. süddeutschen Geldes oder unter Beachtung des jetzigen geringeren Werthes des österreichischen Zahlungsmittels — der Banknote — gegen 550 fl. In Bayern würde ein solcher Hof an Grund- und Haussteuer sammt den Kreisumlagen etwa 135 fl. bezahlen. Wo der Bayer hienach an Grund- und Haussteuer einen Gulden entrichtet, muß der Oesterreicher mehr als vier Gulden entrichten. Ein Bauernhof von 200 Tagwerk ist also schon deshalb, weil er in Oesterreich und nicht in Bayern liegt, und dem österreichischen statt dem bayer. Steuersystem unterworfen ist, um etwa 10,000 fl. weniger werth.

Dazu kommt aber noch, daß die Bebauung des Bodens in Oesterreich selbst theurer ist. Was der Ackerknecht verzehrt, muß er hoch versteuern. Salz, das man in Bayern im Großen um 3 kr., im Kleinen um 4 kr. kauft, kostet 7 kr. in Oesterreich; Apfelwein,

das gewöhnliche Getränk des Ackermanns, zahlt in Oesterreich per Eimer 17 kr. Steuer. Auch die Lebensbedürfnisse des Arbeiters in den österreichischen Städten — Kaffee und Zucker — sind hoch besteuert; denn Zucker kostet 35 kr. und Kaffee 56 kr. süddeutscher Währung.

Wer die niederbayerischen Grenzbezirke bereist, begreift hiernach gar wohl, warum die dortigen Bauern auf ihren großen Hofthoren mit besonderem Stolze mächtige, von Löwen getragene bayer. Wappen anbringen und dazu Umschriften wie die folgende:

In Bayern ist es wohl bestellt,
Weil der Löwe Wache hält.

## 14. Gebäudesteuer.

Eine eigentliche Gebäudesteuer besaß Preußen seither noch nicht; deren Einführung hängt vielmehr mit der anderweiten Aenderung der Grundsteuer zusammen. Bisher ward die Steuer von den Grundstücken erhoben, auf welchen die Gebäude ruhen. Die Gebäude sind darum aber nicht steuerfrei. In 393 preußischen Städten besteht nämlich eine Servispflicht zur Staatskasse. Die servispflichtigen Städte müssen im Ganzen 1,274,000 fl. zur Staatskasse einzahlen, und es kommt, alle servispflichtigen Städte zusammengenommen, auf jedes Wohnhaus durchschnittlich eine Steuer von 7 fl. Für die Stadt Berlin allein gestaltet sich der durchschnittliche Steuersatz eines Hauses auf 49 fl., für die übrigen 7 größten Städte (Königsberg, Danzig, Elbing, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Breslau) auf fast 16 fl.

Haben sie mehr als 10,000 Einwohner, so zahlt das Gebäude 19 fl. — in diesen Durchschnitt sind jedoch die vorhin genannten großen Städte miteinbegriffen. Außerdem haben aber die 393 servispflichtigen Städte noch an Kriminalkosten 225,750 fl. aufzubringen.

Von den übrigen 364 Städten der sechs östlichen preußischen Provinzen und von dem platten Lande werden an Haussteuer ungefähr 1,300,000 fl. entrichtet.

In der preußischen Rheinprovinz und in Westfalen wird die Grundsteuer von den Gebäuden mit 11⅓ Prozent des Reinertrages entrichtet, wie sich dieser bei der 1834 vollendeten Einschätzung ergeben hat.

In Bayern haben wir zweierlei Häusersteuer, — die Arealsteuer auf dem Lande, die sich nur nach der überbauten Fläche bemißt und sehr gering ist, und die Miethsteuer in Städten und Märkten, die mit 2 kr. vom Gulden des Miethertrages für gewöhnlich erhoben wird.

Auch zwischen Württemberg und Bayern ist bezüglich der Gebäudesteuer das Verhältniß offenbar zu Gunsten Bayerns. Eine

Fläche, auf welche in Bayern durchschnittlich 100 fl. an Grundsteuer treffen, zahlt in Württemberg schon 259 fl., und da bei der Haus- und Gebäudesteuer die Größe der Wohnungsräume vor Allem mitentscheidet, so wollen wir noch anführen, daß die Gebäude für je 100 Menschen in Bayern erst so viel Steuern entrichten, als in Württemberg 52; auf den Kopf der Bevölkerung trifft nämlich in Bayern kaum halb so viel Gebäudesteuer als in Württemberg.

## 15. Gewerbesteuer.

Die dichte Bevölkerung Württembergs bewirkt, daß dort, nach □Meilen gerechnet, der höchste Betrag an Gewerbsteuer bezahlt wird. Eine Fläche, auf welche in Württemberg 100 fl. an Gewerbsteuer treffen, ist in Preußen mit nicht ganz 97 fl. und in Bayern mit 64 fl. belastet. Nach dem Kopfe der Bevölkerung gerechnet, treffen in Preußen 100 fl. Steuern, wo in Bayern nur 80 fl. bezahlt werden. Verfolgen wir die Besteuerung der Gewerbe mehr in's Einzelne, so finden wir, daß in Preußen der höchste Gewerbssteuerbetrag von der Stadt Berlin aufgebracht wird; dort zahlt nämlich der Kopf der Bevölkerung 43 kr. an Gewerbsteuer, wogegen sonst im Durchschnitte auf jeden Kopf in Preußen 17 kr., in Bayern und Württemberg aber 13 kr. Gewerbsteuer entrichtet werden.

Allein eine Frage: Ist etwa die Besteuerung des Gewerbes in Bayern deßhalb so gering, weil die Gewerbe selbst auch nur minder bedeutend sind? Etwas Wahres ist daran. Das Kleingewerbe hat in Bayern einen entsprechenden Aufschwung noch nicht erfahren. Die bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung haben das Gewerbe offenbar noch nicht gefördert. Es wird sehr an der Zeit sein, daß, wenn nicht weiter, so doch um 35 Jahre zurückgegangen, das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 im Geiste des Gesetzgebers vollzogen, jede schädliche Arbeitsschranke beseitigt, die Gewerbsbefugnisse erweitert und Gewerbsstreitigkeiten unmöglich gemacht werden.

Wo das Unternehmen von den lästigen Schranken polizeilicher Gewerbeordnung nicht beengt ist — in der Fabrikindustrie — ist Bayern hinter anderen Zollvereinsländern keineswegs zurück.

Die Maschinenfabriken von Maffei zu München und Regensburg, die Fabriken von Cramer und Klett, Reichenbach, Riedinger, die Messingfabrik von Beck u. Comp. zu Augsburg haben allenthalben guten Ruf. Die Spinnereien erstrecken sich von Hof bis zu den Alpen bei Sonthofen. Auch die sogenannten freien Erwerbsarten sind in Blüthe. Die Verbindung von Intelligenz und Kapital und

die freie Bewegung, welche diesen Erwerbszweigen dem Handwerk gegenüber eingeräumt ist, hat sie mächtig gefördert.

Auch das Handwerk zählt in Bayern tüchtige und unternehmende Gewerbsmeister; aber das Handwerk im Ganzen leistet nicht, was es sollte. Der Grund ist angegeben. Eine unglückliche Gewerbeordnung hat dem Gewerbe entzogen, was es zu seinem Gedeihen braucht: freie Bewegung, Kapital und Intelligenz. Warum ändern wir nicht diesen großen Uebelstand?

### 16. Besteuerung der Familien, des Einkommens und der Kapitalrenten.

Es ist wohl nicht richtig, erst von selbstständiger Grundsteuer des Bauern, die nach dem Reinertrage bemessen wird, und dann von Besteuerung seines Einkommens zu sprechen.

Des Bauern größtes Kapital ist sein Grund und Boden, und wenn er von dem Reinertrage desselben, also auch von dem Ertrage seiner Arbeit und der Nutzung aus seinem Vieh ein Zehntel an Steuern entrichtet, so möchte man meinen, sei es genug. Ebenso hat der Gewerbsmann in der Regel kein anderes Einkommen, als den Erwerb seines Gewerbes. Ist sein Gewerbe besteuert, so sollte man doch wohl von der Besteuerung seiner Einnahme absehen. Das geschieht aber nicht immer. Wir haben vielmehr hier zuvörderst eine Art Kopfsteuer, dann die Besteuerung des Einkommens, endlich der Kapitalrenten zu betrachten.

Zunächst besteht in Preußen eine eigenthümliche Steuer: die Klassensteuer, dann die klassifizirte Einkommensteuer.

Alle Preußen, welche nicht in einer schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Stadt wohnen — und solcher Städte gab es 1851 noch 83 – müssen eine Klassensteuer entrichten, wenn ihr jährliches Einkommen 1750 fl. nicht übersteigt. Sie trifft den Grundbesitzer und Gewerbtreibenden auch dann, wenn dieser sich durch Taglohn oder andern Lohnerwerb Nebenverdienst suchen muß. Auch die gewöhnlichen Lohnarbeiter, Handwerksgesellen und Taglöhner, sowie das gemeine Gesinde sind dieser Steuer unterworfen, die jährlich auf den Kopf zwischen 52½ kr. und 5 fl. 15 kr. beträgt.

Arme Bäuerlein und Gewerbetreibende und niedere Beamte, kurz Leute, bei denen tagtäglich Schmalhans Küchenmeister ist, zahlen in Preußen jährlich von 7 fl. bis zu 17 fl. 30 kr. Selbst die Dienstboten müssen von ihrer kargen Ersparniß die Klassensteuer zahlen. Alle andern Personen, die sich auf einer höhern Stufe der Wohlhabenheit befinden, zahlen an Klassensteuer zwischen 21 und 42 fl. Diese Steuer ist ein Mittelding zwischen einer Kopf- und einer Ein-

kommensteuer; jeder muß sich nach Maßgabe seines Erwerbes in eine Klasse einreihen lassen, in welcher er besteuert wird. Die Steuer wird daher nicht mit Unrecht Klassensteuer genannt.

Wo ihre Erhebung auf Schwierigkeiten stoßen würde, weil man die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht genau kennt, also vorzüglich in den größern Städten, wird statt der Klassensteuer auf Brod und Fleisch eine Steuer gelegt; jeder Zentner Weizenmehl zahlt 1 fl. 10 kr., jeder Zentner andern Mehles 17½ kr., jeder Zentner Fleisch 1 fl. 45 kr. Dies ist die Schlacht- und Mahlsteuer, — eigentlich eine indirekte Steuer, wir müssen sie aber gleichwohl hier bei den direkten Steuern betrachten, weil sie ein Ersatz der Klassensteuer in den Städten ist. Bayern kennt diese Steuer nicht. Sie wirkt am nachtheiligsten in den kleineren Städten. Die große Zahl Steuerlinien hindert den Verkehr zwischen Stadt und Land. Die Unterschleife, die sich nie ganz verhindern lassen, entsittlichen einen Theil der Bevölkerung. Die Erhebungskosten der Steuern betragen in kleineren Städten bis zu einem Fünftel der Einnahmen.

Jede in der Nähe solcher Städte gelegene Ortschaft, der sogenannte äußere Stadtbezirk, welcher im Interesse der Steuererhebung gewissen Beschränkungen unterworfen ist, wird gleichsam doppelt besteuert, weil neben der Klassensteuer auch noch die Schlacht- und Mahlsteuer auf ihm lastet.

Diese Mißstände haben denn auch bewirkt, daß die Zahl der schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte beschränkt und diese Steuer nur noch in den größeren Städten beibehalten wurde.

Bei den kleineren Städten traf bei einem Steuerertrag von 170 Thalern auf 119 Einwohner schon eine Contravention! Und mehr als die Hälfte der Contraventionen bleibt unentdeckt.

Eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und 3 noch unversorgten Kindern zahlt an Schlacht- und Mahlsteuer wesentlich mehr, als sie an Klassensteuer zu entrichten hätte. Der Weizen- und Kornverbrauch beträgt nahezu 3 Zentner per Kopf, der Fleischverbrauch 80 Pfund, und hieraus berechnet sich für eine Familie eine ansehnliche Steuerschuld. Nach den Mittheilungen von Reden betrug 1849 die Mahlsteuer 1'500,000 fl. und die Schlachtsteuer 1'920,000 fl. Seitdem sind mehrere kleine Städte zur Klassensteuer übergegangen, und die Schlacht- und Mahlsteuer bringt zusammen nur noch 2,738,300 fl. auf.

Damit ist aber die Besteuerung noch nicht abgeschlossen. Alle Personen, welche mehr als 1750 fl. Einkommen besitzen, müssen auch dann, wenn sie die Schlacht- und Mahlsteuer bezahlten, eine klassifizirte Einkommensteuer entrichten, welche jährlich zwischen

52 fl. 30 kr. und 1050 fl. beträgt. Vor 1851 zahlten 5,500 Familien zwischen 252 fl. und 42 fl. jährlich an Klassensteuer; 78,000 Familien zahlten zwischen 42 fl. und 10½ fl., 400,000 Familien zwischen 14 fl. und 3 fl. 30 kr.

Die Klassensteuer, klassifizirte Einkommensteuer, Schlacht- und Mahlsteuer belasten zusammen den Kopf der Bevölkerung mit 1 fl. 20 kr. Preußen besitzt darin eine Steuergruppe, welche noch etwas an das Vermächtniß der französischen Acciseleute Friedrich des Großen erinnert.

Vergleicht man damit die bayerische Einkommen- und Kapitalrentensteuer, so zeigt sich, daß der Bayer an Einkommensteuer bloß 9 kr. zahlt, wo der Preuße einen Gulden entrichtet.

Aber auch dieß gibt noch kein vollkommenes Bild der Belastung in Preußen. Aus Anlaß der Kriegsrüstungen wurde 1859 zu sämmtlichen vorgenannten Steuern ein Viertelzuschlag angeordnet, den wir hier schon deßhalb beachten müssen, weil wir auch in Bayern die Steuerzuschläge in Berechnung gezogen haben. Alle diese Steuern zusammen belasten jeden Kopf der preußischen Bevölkerung mit 1 fl. 40 kr. Wo der Bayer 12 fl. zahlt, entrichtet der Preuße 100.

## 17. Rückblick auf die direkten Steuern.

Der Betrag der direkten Steuern — die Schlacht- und Mahlsteuer des Zusammenhanges wegen damit verbunden — ist verhältnißmäßig am größten in Preußen und am geringsten in Bayern. Das Volk wird nämlich herangezogen

| nach □Meilen in | | | | nach Kopfzahl in | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | | Preußen | Bayern | | Württemberg | |
| | mit | | | | mit | | | |
| fl. | fl. | fl. | | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 3428 | 4584 | 5971 | zur Grundsteuer | 59 | 1 | 22 | 1 | 15 |
| — | 547 | 1412 | „ Haussteuer | — | — | 9 | — | 17 |
| 2812 | — | — | „ Klassensteuer | 49 | — | — | — | — |
| 1037 | — | — | „ klassif. Einkommensteuer | 17¾ | — | — | — | — |
| 411 | — | — | „ Schlachtsteuer | 7 | — | — | — | — |
| 377 | — | — | „ Mahlsteuer | 6½ | — | — | — | — |
| 1159 | — | — | Viertel-Zuschlag | 20 | — | — | — | — |
| 1036 | 783 | 1059 | „ Gewerbsteuer | 17¾ | — | 13½ | — | 13 |
| — | 674 | 1860 | „ Kapitalr. u. Einkommensteuer | — | — | 12 | — | 23 |
| 248 | — | — | Eisenbahn-Abgb. | 5 | — | — | — | — |
| 10508 | 6388 | 10302 | Summa | 3 fl. 2 | 1 | 56½ | 2 | 8 |

Wo auf die Quadratmeile in Preußen 100 fl. direkte Steuern treffen, zahlt Bayern 60 fl. Eine Volksmenge, welche in Preußen 100 fl. entrichtet, zahlt in Bayern 64 fl. Bemerkungen dazu sind wohl überflüssig.

## 18. Indirekte Steuern.

Von den indirekten Steuern gehören zu den wichtigeren die Zölle, die Branntwein-, Bier- und Salzsteuer, dann die Gerichtskosten und endlich das Lotto, welches wir gleichfalls unter die indirekten Steuern zählen können.

Die drei Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg befinden sich sämmtlich im deutschen Zollvereinsverbande. Die Einnahmen aus Zöllen sind daher verhältnißmäßig nahezu gleich. Ein Unterschied ergibt sich nur dadurch, daß das bayer. Finanzgesetz von 1855 die Zolleinnahmen früherer Jahre vor Augen hat, während das preußische Finanzgesetz auf die Einnahmen späterer Jahre Bezug nahm. Diese Zahlen geben keinen Anlaß zu Bemerkungen. Erwähnt sei nur, daß die Einnahme aus den Zöllen etwa 1 fl. 15 kr. pro Kopf betragen, und daß die Kosten der Grenzbewachung, welche von der gemeinsamen Zollkasse nur theilweise bestritten werden, bei einigen Staaten die Zollvereinseinnahmen etwas mindern.

Dagegen haben wir einige der andern wichtigeren Steuern, und zwar zunächst die Getränkesteuer näher zu betrachten.

## 19. Bier- und Branntweinsteuer.

An Bier- und Branntweinsteuer zahlt in Preußen der Kopf 37 kr., in Bayern 1 fl. 14 kr., also gerade das Doppelte.

Das Verhältniß ist aber gleichwohl bloß scheinbar zu Gunsten Preußens; denn Bayerns Haupteinnahme fließt hier aus dem bei der Bierbrauerei verwendeten Malz. Wie wenig der Malzaufschlag das Publikum belästigt, geht daraus hervor, daß trotz der namhaften Besteuerung das Bier in Bayern zu den besten der Welt gehört, und nicht das allein, sondern es bleibt trotz der Steuer unter allen Bieren das wohlfeilste. Die Verbesserungen im Bräugewerbe sind rasch und umfassend erfolgt; selbst die höheren Preise des Holzes und der höhere Arbeitslohn bewirkten ebenso wenig als die größeren Braukosten eine Steigerung der Bierpreise. Wenn Hopfen und Gerste nicht übermäßig hoch bezahlt werden müssen, wird die Maß Bier immer noch um 6 kr. durchschnittlich verkauft. Die bayerische Besteuerung des Malzes belästigt überdieß weder das Publikum noch die Bräuer, die durch den Malzaufschlag in ihrem Geschäftsbetriebe in keiner Weise beengt sind.

Die preußische Branntweinsteuer hat zwar auch zu einer wesentlich sorgfältigeren Verarbeitung des Fabrikationsstoffes geführt. In dieser Beziehung kann man sagen, die Einführung der Branntweinsteuer hat dem Lande mehr genützt, als dieses an ihr zahlt. Allein dieser Vorzug ist in anderer Weise theuer erkauft worden. Die Branntweinsteuer Preußens ist derart angelegt, daß auf einen Raum von 20 Quart für jede Einmaischung 10½ kr. Steuer zu entrichten sind. Eine hohe Steuer möchte mancher Branntweinbrenner gar gerne umgehen; er könnte es auch, wenn er heimlich öfter abmaischte, die Maischgefäße vergrößerte oder noch andere Gefäße aufstellte. Der Steuerbeamte muß daher die Brennerei bei Tag und Nacht überwachen; die geringste unbefugte Aenderung des Betriebsplanes zieht schwere Strafen nach sich. Wie belästigend diese Einengung auf den Brennereibesitzer wirken muß, liegt auf der Hand.

Die preußische Branntweinsteuer fördert ferner vor Allem die Anlage förmlicher Branntweinfabriken, und so sind von den 7910 Kartoffelbrennereien, welche 1838 in Preußen noch bestanden, in 12 Jahren 3401 eingegangen. Die damals vorhandenen 78 großen Fabriken haben sich dagegen um 33 vermehrt, die Zahl der kleineren Brennereien, welche in der Steuer begünstigt sind, ist sich gleichgeblieben.

Ueberall in Deutschland schätzt man die Kartoffelbrennereien deßhalb so hoch, weil sie dem Landmanne die eigene Verwerthung der von ihm auf magerem Boden gebauten Kartoffeln gestatten und es ermöglichen, daß die ganze Frucht in ihren Abfällen wenigstens dem Boden wieder zurückersetzt werde. Dieses Vorzuges ist die preußische Landwirthschaft nahezu verlustig, und das landwirthschaftliche Interesse ist dem finanziellen geopfert. Der fabrikmäßige Betrieb hat die Brennereien selbst wesentlich verbessert; das ist den bayerischen intelligenten Brennereibesitzern vollkommen bekannt. Die preußische Branntweinsteuer aber ist in Bayern so wenig beliebt, daß sich beispielsweise auf der letzten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Bayreuth keine einzige Stimme für Einführung der preußischen Branntweinbesteuerung in Bayern erhoben hat, und doch gaben alle zu, daß der bayerische Brenner dem preußischen gegenüber schweren Stand habe. Der preußische Großbetrieb arbeitet, was lediglich das Fabrikat betrifft, besser und billiger, als der kleine Betrieb des bayerischen Bauern. Preußen zahlt außerdem bei dem Uebergange seines Branntweines nach Bayern fast die ganze Steuer, oder, wie einige sagen, noch mehr als diese Steuer an seine Brenner zurück. Sie ziehen eine Belohnung dafür, wenn sie Bayern mit ihrem Branntwein über-

schwemmen. Wie sich das ändern läßt, wissen wir nicht, aber dieß können wir behaupten, daß die preußische Branntweinbesteuerung mit den vielen Control- und Aufsichtspersonen in Bayern wenige Freunde zählt.

## 20. Stempelsteuer und Gerichtskosten.

Wo der Preuße an Stempelsteuer 100 fl. zahlt, entrichtet der Bayer erst 58 fl. Dies wird uns nicht überraschen, wenn wir wissen, daß der niederste Stempel in Bayern 3 kr., in Preußen aber 17½ kr. beträgt, und daß dieser Stempel bei vielen Verhandlungen geringfügiger Art angewendet werden muß. Uebersteigt die Stempelschuld den Betrag von 17½ kr., so ist sogleich ein Stempel von 35 kr. zu nehmen, weil es geringere Abstufungen als je 17½ kr. nicht gibt.

Wo in Bayern bei stempelpflichtigen Eingaben an die Behörden ein Stempel mit 3 kr. gebraucht wird, entrichtet der Preuße 17½ kr. Für gerichtlich beglaubigte Zeugnisse zahlt der Bayer an Stempel 15 kr., der Preuße 52½ kr. Für Gesindeentlassungsscheine bedarf der Bayer keines besonderen Stempels, der Preuße aber bezahlt hiefür 17½ kr., und wenn diese Scheine von der Gemeinde oder gar einer höhern Obrigkeit ausgefertigt werden, 52½ kr.

Die Gerichtskosten sind in Preußen und Bayern nahezu gleich; in Württemberg erscheinen deren nur geringe Beträge in der Rechnung des Staatshaushaltes.

## 21. Salzsteuer.

Preußen gewinnt die Hälfte seines Salzes aus den Staatssalinen, etwa ein Achtel kauft es von den Privatsalinen des Landes und drei Achtel bezieht es vom Auslande. Die Einnahme aus dem Salzmonopole ist in Preußen auf 9,900,000 fl. und für den Kopf der Bevölkerung auf etwa 34 kr. festgesetzt. So viel erhebt also der Staat an wirklicher Salzsteuer.

Wie viel in Bayern an Salzsteuer bezahlt wird, ist schwer auszuscheiden. Die bayer. Salinenverwaltung besitzt über 360,000 Tagwerk Wald, dessen Holz sie zu sehr niedern Preisen übernimmt. Die Salinenverwaltung behauptet, daß das Holz der dortigen Gegend nicht mehr werth sei, auch von andern nicht theurer gekauft würde, und daß an der Ertraglosigkeit des Waldes vor Allem die vielen Holzberechtigungen schuld seien. Andererseits aber glaubt man, daß das zur Salzerzeugung verbrauchte Holz doch höher anzurechnen wäre. Für den Staat ist dieser Streit gleichgiltig. Die Einnahme aus dem Holz und die Einnahme aus dem Salz, beides fließt in die Staats-

kasse. Aber wenn man fragt, wie groß die Salzsteuer in Bayern sei, so muß man doch hervorheben, daß der Staat wohl nur die Hälfte, etwa 16 kr. per Kopf, an Salz gewinnen würde, wenn er das ihm gehörige Holz entsprechend berechnete. Die Einnahme aus den Waldungen würde sich dann um 16 kr. per Kopf erhöhen. Da aber die Ausscheidung schwer und nicht ganz verlässig ist, so wollen wir annehmen, daß der ganze Ertrag der Salinen auch in Bayern nur eine Besteuerung enthalte. Aber auch dann ist die Salzsteuer in Preußen noch immer höher, als in Bayern.

## 22. Straßen- und Brückengelder.

Eine Staatsabgabe für die Benützung von Straßen und Brücken kennt nur Preußen, wo die Stunde Steinstraße alljährlich 612 fl. erträgt. Wir wollen damit nicht behaupten, daß Preußen deßhalb besonders belastet sei. Die preußischen Straßen sind anerkannt sehr gut, bei den neuern derselben sind die Steigungen allenthalben sorgfältigst ausgeglichen und es wäre nur zu wünschen, daß sich auch die bayerischen Straßen in einem gleich guten Zustande befänden. Freilich haben sie in Bayern auch mehr Hügelland zu überwinden.

Die Brücken- und Straßengelder belasten jeden Kopf der Bevölkerung in Preußen zusammen mit 11 kr.

## 23. Staats-Lotterien.

Hier muß der Bayer mit Beschämung gestehen, daß er hinter den Württemberger und Preußen gestellt sei, denn Württemberg hat keine Lotterie, und Preußen kennt wenigstens nur die Klassenlotterie mit ihren hohen Loosen. Die bayerische Zahlenlotterie aber mit ihren geringen Einsätzen sucht den ärmsten in der Hütte auf. Der Staat spekulirt hier auf die Dummheit und den Aberglauben der Bevölkerung und begünstigt das Streben nach mühelosem Erwerb.

Früher haben die unseligen Kriege den Unternehmungsmuth des deutschen Volkes gebrochen; auch jetzt ist das Streben und Schaffen noch nicht genugsam erstarkt; statt aber dieses Streben zu fördern, schwächt es der Staat, wenn er Anstalten errichtet, welche eine leichte, spielartige Erwerbung von Reichthum zum Zwecke haben. Einem eifrigen Lottospieler ist der Reiz unbekannt, den der sauer erworbene Gulden dem sparsamen Mann gewährt.

In Bayern hat der König die Aufhebung des Lottos schon vor Jahren bewilligt. Die Regierung und Volksvertretung konnten aber ohne Steuererhöhung das Lotto nicht entbehren. Ob während dieses Landtages ein anderes Deckungsmittel gefunden wird, oder ob

das Lotto noch länger wie eine bösartige Krankheit verborgen weiter fressen soll, wird die nächste Zukunft lehren.

## 24. Rückblick auf die indirekten Steuern.

Die indirekten Steuern, mit Ausschluß der Schlacht- und Mahlsteuer, die wir schon bei den direkten Steuern betrachtet haben, sind am größten in Preußen; denn es treffen

| auf die Quadratmeile in | | | | auf den Kopf in | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | | Preußen | | Bayern | | Württemb. | |
| fl. | fl. | fl. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 3984 | 3760 | 6404 | an Zöllen und Uebergangsabgaben | 1 | 9 | 1 | 8 | 1 | 20 |
| 1116 | — | — | Rübenzucker | — | 20 | — | — | — | — |
| 143 | — | — | Schifffahrtsabgabe | — | 2½ | — | — | — | — |
| — | — | 3615 | Wirthschaftsabgabe | — | — | — | — | — | 46 |
| 1819 | — | 1009 | Branntweinsteuer | — | 31 | — | — | — | 12 |
| 361 | 4110 | — | Malzsteuer | — | 6½ | 1 | 14 | — | — |
| 79 | — | — | Wein- u. Tabaksteuer | — | 1 | — | — | — | — |
| 1391 | 807 | — | Stempelsteuer | — | 24 | — | 14 | — | — |
| 1964 | 1820 | 2305 | Salzsteuer | — | 34 | — | 32 | — | 29 |
| 3160 | 2696 | 988 | Gerichtskosten | — | 54¾ | — | 49 | — | 12 |
| 21 | — | — | Strafgeldern | — | ¾ | — | — | — | — |
| 343 | — | — | Chausséegeldern | — | 6 | — | — | — | — |
| 309 | — | — | Brückengeldern | — | 5 | — | — | — | — |
| 2211 | — | — | Verschiedenem | — | 38 | — | — | — | — |
| 412 | 1009 | — | Lotto | — | 7 | — | 18 | — | — |
| 17,313 | 14,202 | 14,321 | Summa | 4 | 59¼ | 4 | 15 | 2 | 59 |

An indirekten Abgaben trifft pro Quadratmeile der geringste Betrag in Bayern mit 14,202 fl., der größte Betrag mit 17,313 fl. in Preußen.

## 25. Resultat in der Vertheilung der Steuern.

Nach all dem Vorigen stellt sich nun ein Gesammtergebniß, welches entschieden für Bayern spricht.

Vor allen, die Vertheilung der Steuern ist in Bayern gerechter, als in Preußen. Eine der Hauptsteuern, die des Grund und Bodens, ist den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechend geregelt. Bayern kennt die Bevorzugungen und Steuerbefreiungen des adeligen Grund und Bodens nicht.

Die Steuern treffen in Bayern weniger den armen Mann, auf welchem nur die Biersteuer lastet. Aber auch diese ist leicht zu ertragen, weil das bayerische Bier trotz der Steuer doch besser und wohlfeiler ist, als jedes andere.

Bayern kennt nur wenige Steuerarten, bedarf deßhalb auch nur eines geringen Steuerpersonals.

Bayern kennt keine gehässige Finanzkontrole, denn eine Umgehung des Aufschlags ist nur beim Malze denkbar, und hier genügen zur Ueberwachung wenige Personen.

Alle Provinzen Bayerns sind gleich besteuert, keine ist vor den andern bevorzugt, keine den andern gegenüber überbürdet. In der Pfalz allein bestehen nach dem Willen dieser Provinz noch einige Verschiedenheiten.

26. Resultat in der Höhe der Steuern.

An direkten Steuern: Grund-, Gebäude-, Klassen ꝛc. ꝛc., Schlacht-, Mahl-, Gewerb-, Kapital-, Renten- und Eisenbahnsteuer wird entrichtet

| nach □Meilen in | | | | nach Kopfzahl in | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | Bayern | Württemberg | | Preußen | | Bayern | | Württemberg | |
| fl. | fl. | fl. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 10,508 | 6,388 | 10,302 | | 3 | 2 | 1 | 56 | 2 | 8 |
| An indirekten Abgaben (Zölle, Branntwein, Bier, Tabak, Stempel, Gerichtskosten, Salz ꝛc. ꝛc.) | | | | | | | | | |
| 17,313 | 14,202 | 14,321 | | 4 | 59 | 4 | 15 | 2 | 59 |
| 27,821 | 20,590 | 24,623 | Summa aller Steuern . | 8 | 1 | 6 | 11 | 5 | 7 |

Auf die Quadratmeile trifft daher in Preußen 27,821 fl., und in Bayern 20,590 fl. an Steuern und Abgaben; Württemberg, zwischen beiden in der Mitte stehend, zahlt 24,623 fl.

Eine Fläche, welche in Preußen 100 fl. entrichtet, zahlt in Bayern an Steuern und Abgaben zusammen erst 74 fl., und auf eine gewisse Anzahl Volkes, welche in Preußen 100 fl. entrichtet, treffen in Bayern 77 fl. Die Steuern und Abgaben sind daher um ein Viertel geringer in Bayern als in Preußen.

Oben haben wir gesehen, daß außer den Steuern und Abgaben durch die Staatsgüter, Waldungen ꝛc. ꝛc. in Preußen pro Quadratmeile 4888 fl., in Bayern 9298 fl. in die Staatskassa fließen.

Die Einnahmen Preußens betragen daher, wie wir Seite 10 bereits annähernd gefunden haben, pro Quadratmeile 32,709 fl., die Bayerns 29,888 fl.

27. Noch ein Hauptparagraph von Kreis- und Gemeinde-Umlagen.

Bisher haben wir nur die Staatssteuern in Betracht gezogen. Hier hat sich gezeigt, daß der Bayer um ein Viertel weniger zahlt

als der Preuße. Wie aber stellt sich das Verhältniß, wenn wir auch die Steuern betrachten, welche jeder an den Kreis und an die Gemeinde entrichtet? Auch dieß sind öffentliche Lasten und müssen hier berechnet werden.

Für Preußen haben wir hier ziemlich genaue Anhaltspunkte, nämlich die Mittheilung der ministeriellen Denkschrift, wornach die Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten fast höher sind als die direkten Staatssteuern. Sie betragen daher in runder Summe etwa 10,508 fl. pro Quadratmeile.

In Bayern berechnen sich die

| | |
|---|---|
| Gemeindeumlagen auf . . . . . . . . . . | 2,579,971 fl. |
| die Distriktsumlagen auf . . . . . . . . . | 754,311 fl. |
| die Kreisumlagen auf . . . . . . . . . . | 1,715,823 fl. |
| | 5,050,105 fl. |
| Dazu der Lokalmalzaufschlag mit etwa . . . | 1,000,000 fl. |

Auf die Quadratmeile treffen sonach nur 4,369 fl., das sind 6,139 fl. weniger als in Preußen, eine ganz erkleckliche Summe.

Dieser außerordentliche Unterschied erklärt sich dadurch, daß in Bayern Vieles der Staat für die Gemeinden zahlt, was man in Preußen dieser allein zu zahlen überläßt, und daß in Bayern die Gemeindeverwaltung einfacher und billiger ist als in Preußen.

## 28. Gesammtresultat.

1. Mit Einrechnung der Kreis- und Gemeindeumlagen beträgt hienach die Gesammtlast an Steuern und Abgaben für öffentliche Zwecke in Preußen 38,329 fl. in Bayern dagegen 24,959 fl. pro □Meile, und wo man in Preußen an öffentlichen Abgaben 100 fl. entrichtet, zahlt man in Bayern überall nur 65 fl.

2. Die Vertheilung der Steuern ist in Bayern billiger und gerechter, die Erhebung einfacher und mit weniger Kosten und Belästigungen des Volkes verbunden, als in Preußen.

3. Die Steuergesetze Bayerns gestatteten einen merkwürdigen Aufschwung des Volkswohlstandes. Bei allen Staatseinnahmen waren in der letzten Finanzperiode die gleichen Steuersätze im Einzelnen beibehalten; gleichwohl haben alle Staatseinnahmen — mit Ausnahme der direkten Steuern, die ja nur geringen Schwankungen unterworfen sind, — einen namhaften, von Jahr zu Jahr steigenden Ueberschuß gezeigt. Freiherr von Lerchenfeld wies gelegentlich der Berathung wegen Abkürzung der Finanzperioden nach, daß am Schlusse der gegenwärtigen Finanzperiode die wirkliche Mehreinnahme eine volle budgetmäßige Jahreseinnahme erreichen werde. Hätte

man diesen außerordentlichen Aufschwung des Volkswohlstandes 1855 bei Berathung des Finanzgesetzes vorhergesehen, so hätte man zwei Drittel der direkten Steuern nachlassen können. Die Staatsregierung hat zwar diese Mehreinnahme gut verwendet und zur Tilgung der Staatsschulden benützt; aber selbst bei geringeren direkten Steuern wäre der bayerische Haushalt auch noch in guter Ordnung geblieben. Will man auch dieses noch beachten, so wird der Vergleich noch mehr zu Gunsten Bayerns ausfallen.

4. Man bedenke nun, daß die Bevölkerung in Preußen nicht wohlhabender, sondern eher ärmer als die Bayerns ist, und Preußen an Hilfsquellen gewiß nicht reicher ist, als Bayern.

Es wird also begreiflich, wenn öffentliche Behörden in Preußen — die Kölner Stadtverordneten — öffentlich erklären *), daß die höchsten Steuersätze selbst bis zu den notorisch gering Bemittelten herunterreichen, und dann Folgendes bemerken:

„Für die Hoheit, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Vaterlandes nach Kräften einzutreten, sind auch wir mit Freuden bereit, können aber nicht umhin, uns die Frage vorzulegen, ob es mit einer weisen Staatsökonomie vereinbar sei, ohne greifbaren Anlaß einen schon zu lange dauernden Steuerdruck fortbestehen oder gar permanent werden zu lassen. Zu nahe liegen die Folgen solcher fortwährenden unzeitigen Anspannungen der Finanzkräfte und die dadurch erfolgte Schwächung des Ansehens, der Macht und des Vertrauens in andern Ländern vor unsern Augen, um nicht solche als warnendes Beispiel uns dienen zu lassen; weder in den ältesten noch in den jüngsten Tagen hat die Geschichte uns den Beweis geliefert, daß die mit Verschwendung der Staatskräfte gewonnene Zahl der Reisigen, daß die Dressur und die glänzende Ausstattung der Armeen die Wagschale des Erfolges auf ihre Seite gezogen hätte. Es ist vielmehr der inwohnende Geist, der die Masse beseelt und zusammenhält, der sie stark und unbesiegbar macht. Nirgend hat man es vermocht, mit andern Mitteln ein großes und schönes Ziel zu erreichen oder die einsichtsvolle Unterstützung der Besseren im Volke zu gewinnen, den Keim der Vaterlandsliebe in die Herzen zu pflanzen oder gar die wahre Kraft, die Helferin in der Noth, „die Begeisterung des Volkes" zu wecken.

Wohl aber sehen wir die Verminderung und die gleichmäßige, gerechte Vertheilung der Steuern aufs wirksamste dazu beitragen, die Volkskraft zu heben und die Bereitwilligkeit, die errungenen

---

*) Allg. Zeitung vom 3. April 1861 S. 1512.

Schätze aus allen Kräften zu vertheidigen, und bald wird man dahin gelangen, die geringere Steuerlast wieder zu den wünschenswerthen Vorzügen eines politischen Hauswesens zu rechnen. Wenn aber vielleicht dringende Bedürfnisse in der nächsten Zeit noch zu befriedigen sein möchten, so hoffen wir, daß es gelingen werde, dafür durch Ersparungen und durch die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer Fürsorge zu treffen." Soweit die Kölner Stadtverordneten.

Bei solchen Zuständen in der Steuergesetzgebung Preußens werden wir uns nicht wundern, wie dort eine ministerielle Denkschrift selbst erklären kann: „daß aus Anläß des Steuerdruckes die Befürchtung vor der gänzlichen Verarmung eines Theiles der ostpreußischen Städte nicht ganz von der Hand gewiesen werden könne".

## 29. Ein paar Fragen zum Schluß.

Für die unbillige Vertheilung der Steuern in Preußen, welche den ersten Anforderungen der Gerechtigkeit widerspricht, das verwickelte und kostbare Steuersystem, die Belästigung, welche die Ausführung mit sich bringt, — für dies alles müssen wir den Grund in einigen Resten des Mittelalters finden, welche auch noch in der Denkungsart gewisser Volksklassen in Preußen festzusitzen scheinen.

Wenn wir nun die Intelligenz und Energie der nord- und mitteldeutschen Stämme, welche die Krone Preußens vereinigt, wenn wir den ehrenhaften Willen des preußischen Beamtenstandes erwägen, — was anders kann der Grund sein von jenem unglaublichen Steuerwesen in Preußen, als die Jugend und Schwäche seiner konstitutionellen Staatsübung?

Die außerordentliche Höhe aber der Steuern in Preußen erklärt sich aus — seiner Großmachtstellung. Wird nun durch diese Großmachtstellung das Interesse oder die Person irgend eines Preußen im Auslande erfolgreicher gefördert, als sich dessen auch ein Bayer erfreut? Oder hat die preußische Großmachtstellung Deutschlands Größe und Würde wirksamer, als die eigene, vertreten? Wenn aber beides nicht der Fall ist, wozu sie dann so theuer bezahlen? —

---

Druck der M. Pössenbacher'schen Buchdruckerei.

# Vorschläge

zur Verbesserung

# der Preußischen Steuergesetzgebung

vom Jahre 1820.




Abdruck aus Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie.
N. F. Bd. VI. Heft 2.

Heidelberg,
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.
1847.

Mit seinen, unterm 7. Januar 1817 über die neue Preußische Finanz- und Abgabengesetzgebung abgegebenen Vorschlägen legte Bülow, welcher seit 1813 Finanzminister war, zwei Gesetzentwürfe vor, den einen über die Steuerverfassung des Staates, welcher besonders die allgemeinen Grundsätze enthielt, und den zweiten über die Zölle und Verbrauchssteuern. Nach letzteren sollte auch eine allgemeine Besteuerung von Mehl und Brod eintreten.

Eine Staatsraths-Commission, unter Humboldt's Vorsitz, zu welcher auch Friese, der Referent war, Rother, Maassen, Ladenberg, Hoffmann, Scharnweber, Beguelin, Ferber gehörten, erklärte sich aber in folgender Weise gegen diese Steuern:

An sich sei gegen Versteuerung von Bier, Branntwein, Wein, Tabak, als gewählteren Genüsse des gemeinen Mannes nichts einzuwenden, aber die wichtigsten dieser inländischen Verzehrungssteuern, die am meisten einbringen sollten, auf Fleisch und Mehl, seien zu verwerfen. Die Fleischsteuer sei für das platte Land (da es nicht möglich sei, zu controliren, wie viel der Landmann für seinen Bedarf einschlachte,) dahin von dem Minister formulirt, daß die Einwohner in Classen getheilt würden, und nach Maaßgabe ihres Wohlstandes 1 Thlr., oder 2/3, oder 1/2, oder 1/3, oder 5/24, oder 1/8 Thaler per Kopf jährlich Steuer entrichten sollten. Das sei nicht mehr eine Steuer auf Consumtion von Fleisch, sondern eine Kopf-

und Classensteuer, und einfacher sei es, diese zu erwählen; nur in den Städten bleibe die Fleischsteuer eine wirkliche indirecte Steuer. Bei dem Mehle aber, welches den größten Theil dieser indirecten Steuern — man schätzte 4½ Millionen Thaler — einbringen sollte, sei einzuwenden, daß die Abgabe das erste Nahrungsmittel, das Brod, treffe, deshalb den armen Mann am meisten belaste, dabei auch eine unausführbare und höchst kostspielige Controle der Steueroffizianten eintreten müsse, so daß die schon verhaßte Steuer noch wegen ihrer Erhebung den Steuerpflichtigen viel mehr kosten würde, als sie der Staatscasse einbrächte.

Nachdem im Jahre 1818 das Gesetz über Besteuerung der ausländischen Waaren erlassen, und noch das Gesetz über die Verbrauchssteuer von inländischen Erzeugnissen definitiv zu berathen war, überzeugte man sich wiederholt, daß Brod und Fleisch, auf dem Lande besonders, in der Verzehrung nicht zu controliren seien, auch der Unterschied von Stadt und Land durch die neuere Gesetzgebung so aufgehoben sei, daß auf demselben ein Abgabenwesen nicht gebaut werden könne. Das Gesetz über die Verbrauchssteuer von inländischen Gegenständen vom 8. Februar 1819 ließ daher Fleisch und Brod steuerfrei.

Nichts desto weniger wurde aber doch im Jahre 1820, neben der Classensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt — obgleich sich Bülow, welchem gegen Ende des Jahres 1817 Klewitz als Finanzminister gefolgt war, Anfangs desselben Jahres dahin ausgesprochen hatte, daß es kein dringenderes Bedürfniß für die Verwaltung der Finanzen und des Handels gäbe, als das einer consequenten und möglichst einförmigen Gesetzgebung in diesem Administrationszweige für den ganzen Umfang der Monarchie, und als Norm für alle Einwohner des Staates. Bei der Steuer auf die Verzehrung, den Verkehr und den Handel sei Einheit der Verwaltnng und möglichste Gleichheit der Besteuerungsverhältnisse das allerwesentlichste Erforderniß. Jede Ungleichheit bringe Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen, eine Stockung in den Verkehr, und wenn der Satat dabei nicht verlieren solle, die Nothwendigkeit neuer Controlen,

und somit neue Administrationskosten hervor. Diejenigen Verbrauchs- und Handelsabgaben seien die besten, welche der Industrie den weitesten Spielraum lassen, und wenige Gegenstände gleich und mäßig treffen und den wenigsten Aufwand in der Erhebung und die wenigsten Controlen gegen die Steuerpflichtigen erfordern. Es könne also nicht davon die Rede sein, die alte Accise- und Zollverfassung bestehen zu lassen, oder neu einzuführen. (Vergl. Dieterici, der Volkswohlstand im Preußischen Staate, Berlin, 1846. S. 61 ff.

Hoffmann (die Lehre von den Steuern, Berlin, 1840. S. 159 ff., 317 ff.), welcher eigentlich ein Vertheidiger der Preußischen Steuergesetzgebung ist, gesteht doch zu, daß es wünschenswerth sei, allen Unterschied in der Besteuerung städtischer und ländlicher Gemeinden gänzlich aufzuheben, und den Verkehr zwischen beiden von aller Beobachtung durch Steuerbeamte zu befreien, verkennt auch keinesweges die Nachtheile, welche daraus hervorgehen, daß die Classensteuer nicht allgemein eingeführt ist, daß namentlich die Zugänge zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften unter Aufsicht gestellt werden müssen, um das unversteuerte Einbringen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zu verhindern; ferner, daß es hart erscheine, die Bäcker, Mehlhändler und Fleischer in der nahen Umgebung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften der Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer zu unterwerfen; daß auch die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer, selbst in den ansehnlichsten Städten, mehr lästige Förmlichkeiten veranlasse, als bei dem ersten Entwurfe des jetzigen Preußischen Steuersystems in Aussicht standen. Indeß seien in dem bei weitem größten Theile des Staates durch Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer nur die Wünsche der Einwohner befriedigt worden. In den westlichen Provinzen aber, wo die Neigung zu directer Besteuerung überwiege, seien ziemlich ansehnliche Städte, deren Zugänge leicht würden unter Aufsicht zu nehmen sein, zur Classensteuer übergegangen. Wenn nun auch in der Classensteuer keinesweges die Idee vollständig verwirklicht worden sei, welche bei dem Entwurfe zur Einführung derselben vorschwebte, so dürfe sie doch als ein Vermächtniß der Gegenwart für die Zukunft

angesehen werden. Je mehr durch willig eingehende Personalsteuern einkomme, desto mehr würden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung des Steuereinkommens bestehen.

Bei der Classensteuer sollte weder das wirkliche, noch das vermuthete Einkommen der Steuerpflichtigen, sondern nur ihre Stellung im äußeren Leben die Grundlage der Vertheilung abgeben. Es sollte nur auf die großen Abtheilungen gesehen werden, in welche die bürgerliche Gesellschaft durch die Richtung ihrer Beschäftigung und Bildung von selbst zerfällt. Wenn man sich auch wohl nicht verhehlte, daß die vier Abtheilungen, welche man als in der Wirklichkeit vorhanden annehmen zu dürfen vermeinte, keinesweges so scharf begrenzt sind, daß es nicht oft zweifelhaft erscheinen könnte, wohin einzelne Personen oder Familien gehören, so meinte man doch, Entscheidung nach verständigem Ermessen bleibe bei keiner Steuervertheilung ganz ausgeschlossen, und das Vertrauen darauf würde weniger durch eine Beschränkung ihres Wirkungskreises, als durch die Wahrheit der Ideen bedingt, welche der Vorschrift des Gesetzes nach dabei leitend erscheinen sollen. Anfangs wollte man nur vier Steuersätze annehmen, und selbstständige Personen, welche nicht eine eigene Haushaltung führen, nur mit der Hälfte des Satzes für die Haushaltung ihrer Classe belegen. Das Classensteuergesetz schrieb nun schon sechs verschiedene Steuersätze vor, weil man die Reichsten etwas mehr heranziehen zu dürfen glaubte, auch noch eine Zwischenclasse nöthig erachtete. Bei Ausführung des Gesetzes zeigten sich aber, wie Hoffmann berichtet, Schwierigkeiten. „Die Verbindung des geselligen Lebens mit dem öffentlichen ist namentlich in Deutschland noch viel zu wenig ausgebildet, als daß die Staatsgewalt allen den Beistand von den Sitten erhalten könnte, dessen sie so sehr bedarf. Weil es noch nicht eben sowohl ein Ehrenpunct wurde, mit einer gewissen Classe der Einwohner zu steuern, als mit denselben am gemeinschaftlichen Tische zu speisen, darum verschmäht es auch der Wohlhabende nicht, mit unermüdlichen Beschwerden durch alle Instanzen hindurch den Steuer-

cassen Ermäßigungen seines Betrages abzubingen, die monatlich nicht ein Zehntheil dessen betragen, was er gleichzeitig aufzuwenden sich drängt, um in geselligen Verhältnissen nicht auch nur anscheinend hinter seinen Standesgenossen zurück zu bleiben."

Bald wurden, unter Beibehaltung der Anfangs angenommenen vier Hauptclassen, im Ganzen 12 Classensteuersätze bestimmt, und in der Rheinprovinz seit 1830 sogar 18, nämlich jährlich ½, 1 oder 1½ Thlr. für die letzte Steuerstufe, und als Haushaltungssätze: 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, 72, 96, 120 und 144 Thlr. Die Vermehrung der Unterabtheilungen konnte aber die Schwierigkeiten nicht wesentlich vermindern, welche die vollziehenden Behörden bei Vertheilung der einzelnen Beitragssätze auf die Steuerpflichtigen fanden, weil nicht bestimmtere Merkmale für die Einschätzung gegeben wurden. Hoffmann meint nun, in der Rheinprovinz sei noch mehr, als in den anderen Theilen des Staates, übersehen worden, daß die Classensteuer keine Einkommensteuer sein soll. — Aber konnte es wohl anders sein? Wer die östlichen Provinzen mit den westlichen, und namentlich mit der Rheinprovinz vergleicht, wird finden, daß hier die vier Hauptclassen der Einwohner, deren Vorhandensein das Classensteuergesetz voraussetzt, viel schwerer herauszuerkennen sind, als jetzt noch in einem großen Theile der östlichen Provinzen. Es bleibt mithin wirklich oft kaum etwas Anderes übrig, als bei der Classensteuer auf das vermeintliche Einkommen der Steuerpflichtigen, selbst wenn dies hauptsächlich nur aus dem Grundsteuerkataster oder gar aus den Gewerbesteuerrollen zu entnehmen wäre, erhebliche Rücksicht zu nehmen, und danach die Einschätzung zu bewirken. Dies erscheint auch in gewisser Beziehung nicht ganz unzulässig, da namentlich für die beiden ersten Hauptclassen Wohlhabenheit und Reichthum ausdrücklich als Merkmale aufgestellt sind. Wer die Classensteuerverwaltung in verschiedenen Provinzen und in verschiedenen Regierungsbezirken näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, wird zugestehen, daß verhältnißmäßig die meisten Reclamationen bei der zweiten und ersten Hauptclasse vorkommen, und daß eine gerechte Entscheidung bei diesen Reclamationen wegen Mangels ausreichender

Merkmale für die Einschätzung gewöhnlich viel schwieriger ist, als bei den Reclamationen aus der dritten und vierten Hauptclasse.

Oft schon haben die Provinzialstände über die Steuergesetze von 1820 berathen, namentlich über die Classen-, die Mahl-, die Schlacht- und die Gewerbesteuer. Gehen wir nur auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1845 zurück. Damals baten die Provinzialstände:

1) in Preußen: die Mahl- und Schlachtsteuer allgemein aufzuheben, und an deren Stelle die Classen-, oder eine andere directe Steuer einzuführen, und daß die classensteuerpflichtigen Schlächter, Bäcker und Müller in den Vorstädten von Danzig von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit würden;

2) in Posen: um Verminderung der Staatsabgaben der ärmeren Volksclassen, mit Anheimstellen der gänzlichen Befreiung der Steuerpflichtigen der letzten Stufe der Classensteuer, und mit dem Antrage um äquivalente Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer in den dieser Abgabe unterworfenen Städten;

3) in Pommern: um einen Erlaß der Classensteuer im Regierungsbezirke Köslin von denjenigen Einwohnern, welche durch Mißernte gelitten hatten;

4) in Brandenburg: daß allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Befugniß eingeräumt werde, statt der Mahl- und Schlachtsteuer, die nach den allgemeinen Grundsätzen zu veranlagende Classensteuer einzuführen;

5) in Schlesien: daß für denjenigen Theil der classensteuerpflichtigen Bevölkerung, welcher in der untersten Stufe steuert, eine Erleichterung dadurch gewährt werde, daß der Satz von 15 Sgr. jährlich auf 12 Sgr. herabgesetzt, und außerdem die Befreiung von der Steuerzahlung schon vom zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre ab nachgelassen werde, und hiermit gleichzeitig den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Antheil vom Steuerertrage Behufs eigener Verwendung zu Gunsten der ärmeren Volksclassen überwiesen, zugleich aber der in Folge der vorgeschlagenen

Steuerermäßigungen entstehende Ausfall nicht auf die höheren Stufen übertragen werde;

6) in Sachsen: daß eine Ermäßigung der Sätze der Mahl- und Schlachtsteuer in einer Weise, daß vorzüglich der ärmeren Classe der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung eine Erleichterung verschafft werde, eintrete, und gleichzeitig der Uebergang der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Classensteuer erleichtert werde, auch daß die Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter in den Städten der ersten und zweiten Gewerbesteuerabtheilung nicht mehr nach der Zahl der Stadtbewohner, sondern nach Mittelsätzen festgestellt werden möge;

7) in Westphalen — wo von ursprünglich 12 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten schon die Hälfte classensteuerpflichtig geworden ist — daß die Mahl- und Schlachtsteuer allgemein aufgehoben, und an deren Stelle die Classensteuer eingeführt werde; endlich

8) in der Rheinprovinz: daß eine Vermehrung der für die Gewerbesteuerveranlagung durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigerungssätze von 2, 4, 6 und 8 Thlr. durch Zwischensätze von 3, 5 und 7 Thlr. angeordnet werde; ferner daß, da von den bestehenden Steuern einige und namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer stärker auf den unteren Volksclassen laste, als dies zur Beschaffung der bisherigen Staatseinnahmen erforderlich, eine gründliche Prüfung der Frage angeordnet werde, ob und wie weit eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zwecke einer gleichmäßigen Vertheilung, und zwar insbesondere zur Erleichterung der unteren Volksclassen, nothwendig und ausführbar sei. —

Daß in den hierauf ergangenen Landtagsabschieden auf diese verschiedenartigen, zum Theil kaum ausführbaren, Anträge genehmigende Bescheide nicht ergangen sind, darf nicht auffallen. Indeß hat doch auch die Staatsregierung nicht gerade behauptet, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine ganz vorzügliche Steuer, und daß die Classensteuer unverbesserlich sei.

Es läßt sich jetzt wohl nicht mehr in Abrede stellen, daß die

Nothwendigkeit, die ärmeren Volksclassen in den Steuern zu erleichtern, immer allgemeiner anerkannt wird. Ausführbar ist dies aber nur, wenn künftig die Wohlhabenden und Reichen höher, als seither besteuert, und wenn die Steuerexemtionen vermindert werden. Daß die Staatsregierung desfallsigen ausführbaren, dringenden und übereinstimmenden Anträgen sämmtlicher Landtage endlich nachgeben wird, darf gehofft, dagegen wohl bezweifelt werden, ob sie, ohne solche Anregungen Seitens der Stände, zu einer wesentlichen Aenderung der Steuergesetze bald die Initiative ergreifen wird. Seit Bülow gegen Ende des Jahres 1817 von der Finanzverwaltung zurückgetreten ist, wurde dem Finanzministerium, welches jetzt gewissermaaßen auch Ministerium für Handel und Gewerbe ist, abgenommen: die Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes, des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der Münze, der Domänen und Forsten. Bei diesen Ressortverhältnissen muß jeder Finanzminister große Schwierigkeiten finden, bei einem etwanigen Ausfall an den Steuern anderweit Rath zu schaffen. Da nun aber bei jeder wesentlichen Veränderung in der Steuergesetzgebung ein wenigstens vorübergehender Ausfall an der Einnahme als möglich gedacht werden muß, so ist es wohl zu erklären, daß seit einem Vierteljahrhundert kein Finanzminister eine irgend wesentliche Veränderung und Verbesserung der Steuergesetzgebung durchgesetzt hat, und auch zu entschuldigen, wenn die Initiative zu einer Veränderung nicht leicht von dem Finanzministerium ausgeht, dieses vielmehr mit Hoffmann (a. a. O. S. 60) meint: „Alte Steuern werden gemeinhin sehr viel leichter getragen, als neue, welche bei Veränderungen im Finanzsysteme an ihre Stelle treten. Jene hat das Leben in alle seine Verhältnisse längst vollständig aufgenommen; alle Preise der Waaren und Dienste haben sich darnach gestellt: diese lasten dagegen zunächst nur auf der ersten, höchstens zweiten Hand, und es bedarf viele Zeit, ehe sie der Verkehr gleichmäßig auf das gesammte Volkseinkommen vertheilt. Nur in Folge solcher Umwälzungen, welche die Grundfesten der Staaten tief erschüttern, sind große Veränderungen in der Besteuerung glücklich durchzuführen. Die Steuerverfas-

fung ist mehrentheils eine Schöpfung der Noth des Augenblicks; verjährte Vorurtheile haben sie befestigt, und wie sehr Verbesserungen eben deshalb auch vonnöthen sein möchten, so dürfen sie dennoch in Zeiten der öffentlichen Ordnung und des ungestörten Verkehrs nur sehr allmälig eintreten. Hier gilt es, das Bedürfniß der Zeit richtig zu würdigen, genau nicht mehr, als eben dieses erfordert, aber das auch unerläßlich zu thun."

Ist es nun aber ein Bedürfniß der jetzigen Zeit, mit der Steuergesetzgebung von 1820 eine Veränderung und Verbesserung vorzunehmen? Solches Bedürfniß scheint allgemein anerkannt zu werden. Schon aus den Verhandlungen der Stände ist diese Anerkennung zu entnehmen.

Die Mängel der Gewerbesteuer, einer ganz exceptionellen Steuer, welche nicht einmal alle Gewerbetreibenden, sondern nur bestimmte wenige Classen derselben trifft, hat auch die Staatsregierung öffentlich anerkannt, und zwar schon vor acht Jahren. Denn in dem Rheinischen Landtagsabschiede vom 26. März 1839 verhieß sie eine Revision des Gewerbesteuergesetzes.

Da nun die Gewerbesteuer keine Hauptsteuer ist, sondern eigentlich nur als ein Zusatz zur Classensteuer erscheint, so wäre es am einfachsten, beide Steuern zusammenzuwerfen, und die Veranlagung und Verwaltung derselben zu vereinfachen. Dies ist aber mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht ausführbar. Die Neigung, diese Steuer mit der Classensteuer zu vertauschen, ist indeß in neuerer Zeit allgemeiner geworden. In immer weiteren Kreisen werden die Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer anerkannt, und selten tritt noch ein Vertheidiger derselben auf. Ueberzeugende Gründe für ihre Vorzüglichkeit, namentlich im Vergleiche mit der Classensteuer, werden nicht vorgebracht. Diese Nachtheile hier vollständig zu erörtern, erscheint daher nicht erforderlich. Abgesehen davon, daß ihre Erhebung und Controlirung kostbar ist, und die vielfachen Defraudationen derselben demoralisirend wirken, so leuchtet es auch ein, daß durch die Mahl- und Schlachtsteuer, namentlich wenn mit ihr noch Zuschläge erhoben werden, Brod und Fleisch erheblich vertheuert, mit-

hin der Verbrauch vermindert werden muß. Eben so einleuchtend ist der Nachtheil, wenn die ärmere Bevölkerung in den großen Städten in Folge dieser Steuer immer mehr genöthigt wird, von der Fleisch- und Brodnahrung zur Kartoffelnahrung überzugehen. Daß dies wirklich der Fall ist, scheint sich selbst aus Dieterici's (a. a. O. S. 14, 135, 204) Ermittelungen zu ergeben. Danach war im Jahre 1831 im Vergleiche gegen 1804/5 für den Kopf im Durchschnitte der jährliche Verbrauch von Weizen geringer in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Brandenburg, Neiße und Glogau; eben so der Verbrauch von Fleisch in Breslau, Königsberg, Stettin, Brandenburg und Glogau. Ferner war 1840/42 gegen 1831 für den Kopf der jährliche Verbrauch von Weizen in Königsberg, Magdeburg und Erfurt, und der jährliche Verbrauch von Fleisch in Königsberg, Neiße und Glogau geringer.

Aber warum verlangen die Vertreter der einzelnen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, besonders der größeren, nicht mit mehr Entschiedenheit, daß bei ihnen anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer die Classensteuer eingeführt werde? Die letztere Steuer würde den städtischen Behörden allerdings eine Mehrarbeit verursachen, auch wohl mitunter Verdrießlichkeiten Seitens einzelner ihrer Mitbürger, welche gegen ihre Einschätzung reclamiren würden. Man darf aber wohl bei den Vertretern der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nicht eine so verwerfliche Ansicht voraussetzen, daß sie blos aus Trägheit und persönlichen Rücksichten einer Erleichterung ihrer ärmeren Mitbürger entgegentreten würden. In der Sache selbst liegende Bedenken sind vorauszusetzen, und wichtige Bedenken.

Nach §. 13. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 können die Gemeinde-, so wie auch die Bezirksabgaben durch Erhöhung der Classensteuer oder der Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden. Letzteres geschieht nun häufig. Wenn dadurch die Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer allerdings noch vermehrt werden, so würde doch durch Aufhebung der letzteren in Folge der damit aufhörenden Gemeindezuschläge wegen Aufbringung der Gemeindeabgaben mitunter einige Verlegenheit entstehen. In den west-

lichen Provinzen werden da, wo die Mahl- und Schlachtsteuer nicht besteht, die Gemeindeabgaben meist nach dem Fuße der Classen- und Grundsteuer aufgebracht. In den östlichen Provinzen, wo ein allgemeines nach gleichen Grundsätzen angelegtes Grundsteuerkataster noch nicht vorhanden ist, wo vielmehr die Grundsteuereinrichtungen so sehr verschiedenartig sind, ist die Erhebung von Gemeindeabgaben durch Grundsteuerzuschläge viel bedenklicher. Sollten nun aber alle Gemeinde-, Kreis- und Bezirksabgaben nur durch Zuschläge zur jetzigen Classensteuer aufgebracht werden, so würden gerade die reichsten Einwohner auf Kosten der ärmeren begünstigt werden, weil ein höherer Classensteuersatz als 144 Thlr. nicht existirt.

Eine fernere Schwierigkeit tritt bei den Städten, welchen die ältere Städteordnung verliehen ist, ein. Denn nach §. 44. derselben und der Declaration dazu vom 4. Juli 1832 müssen bei directen Gemeindeabgaben die Beiträge der Schutzverwandten um ein Drittel niedriger angesetzt werden, als diejenigen der Bürger. Dies gilt wohl auch von solchen Gemeindeabgaben, welche nach der Classensteuer aufgebracht werden. Diese Bestimmung, welche in der revidirten Städteordnung nicht enthalten ist, muß die städtischen Behörden bedenklich machen, auf irgend eine Steuereinrichtung einzugehen, wodurch die Schutzverwandten gegen die Bürger, also auf deren Kosten, begünstigt werden. Hierzu kommt noch, daß Communalzuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer deshalb annehmlich erscheinen, weil es nur dadurch möglich wird, auch fremde und solche Personen zu den städtischen Lasten heranzuziehen, die von directen Communalabgaben gesetzlich frei sind. Dies ist besonders wichtig bei Städten mit großen Garnisonen, da das Militär von der Classensteuer, also auch von Classensteuerzuschlägen befreit ist. Da nun die Städte indirecte Gemeindeabgaben, welche überhaupt nicht zu billigen sind, nicht einführen dürfen, so würden sie ihre Gemeindebedürfnisse durch Besteuerung des Grundbesitzes oder durch eine allgemeine Einkommensteuer aufzubringen haben. Letzteren Falls würde nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, wieder vieles Einkommen ganz oder theilweise unbesteuert

bleiben, welches wieder eine höhere Belastung der Bürger herbeiführen müßte. Dies Alles ist besonders zu berücksichtigen in Städten, wo viel Militär, viel Behörden, viel Geistlichkeit ist und wo viel Pensionärs leben.

Wo die Erhebung der Gemeindeabgaben schwierig ist, wird eine Erhöhung derselben eher unterbleiben, als da, wo die Gemeindezuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer ohne viele Weitläuftigkeiten um einige Procente erhöht werden können. So wünschenswerth es nun auch ist, daß die Gemeindelasten lieber ermäßigt, als erhöht werden, so nöthig ist doch auch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber, in welcher Weise überhaupt Gemeindeabgaben zu erheben sind. Jetzt fehlt es an einem allenthalben gleichmäßig anwendbaren Maaßstabe zur Erhebung der Gemeinde-, so wie auch der Bezirksabgaben. Ein solcher Maaßstab würde vorhanden sein, wenn wir eine directe Staatssteuer hätten, durch welche alle Staatsbürger, die überhaupt steuerfähig sind, gleichmäßig nach ihrem Vermögen und Einkommen, also der Gerechtigkeit gemäß, zu den Staatslasten herangezogen würden. Könnten nun nicht, um der Lösung dieses Problems näher zu kommen, Einrichtungen anderer Staaten, welche auf geringe Besteuerung ihrer ärmeren Unterthanen ernstlich bedacht sind, bei uns in irgend einer Weise nachgeahmt werden? Sehen wir in dieser Beziehung auf Nordamerika und England.

Wie Friedr. v. Raumer (die vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1845, Bd. I. S. 397, 398, 403 ff., 511 ff., 542 ff.) berichtet, hat in Nordamerika die allgemeine Bundesregierung nur zwei große Einnahmequellen, Landverkauf und Eingangszölle. Es giebt sonst keine allgemeine Steuer, keine Grundsteuer, keine Accise oder innere Verbrauchssteuer, mit Ausnahme der Zöllner gar keine Steuerbeamten der allgemeinen Regierung, keine Sperrung zwischen den einzelnen Staaten und keine landschaftliche Besteuerung, welche über die Grenzen hinausgriffe oder wirkte. Die einzelnen Staaten dürfen keinen Gegenstand mit Abgaben belegen, welcher der allgemeinen Bundesregierung zugewiesen ward. Sie dürfen keine

Grundsteuer, keine Accise, keine Verzehrungssteuern, keine Belastung der Lebensmittel gestatten. Sie bestreiten die meisten Ausgaben durch Vermögens- und Einkommensteuern, wobei der Reiche in angemessenem Verhältnisse zahlt. „Wenn die Demokratie kein Abgabensystem aufkommen läßt, das die Armen übermäßig drücken würde, so hat sie andererseits auch die Reicheren nicht durch steigende Procente der Vermögenssteuer ungerecht getroffen, so daß alle Theile Ursache haben, zufrieden zu sein. Die anderwärts oft für unübersteiglich gehaltenen Schwierigkeiten einer Vermögenssteuer verschwinden in Nordamerika großentheils, weil Aufsicht, Erhebungsart, Anstellung der Beamten u. dgl. durchaus republikanisch, vor Allem aber, weil der Betrag des Verlangten und Erhobenen sehr gering ist. Dies amerikanische System ist das vollkommenste Gegenstück zu dem fast überall in Europa angenommenen. Wo Brod, Fleisch, Bier, Branntwein, Thee, Kaffee, Holz, Kohlen, kurz alle Bedürfnisse der niederen Classe schwer besteuert werden (während der Reiche verhältnißmäßig nur wenig bezahlt), muß jene Classe verarmen: — wo sie, wie in den vereinigten Staaten, steuerfrei sind, ist das Volk unendlich besser daran, wie in Europa. Gesellschaften zum Ankaufe von Leinwand und Tischzeug für arme Arbeiter, für Wartung kleiner Kinder, für Verpflegung von Wöchnerinnen: alle diese und ähnliche Mittel sind wohlgemeint und menschenfreundlich, werden aber das Uebel nicht ausrotten, sondern öfter vergrößern. Sie stören den Gang des Handels, erwecken unerfüllbare Hoffnungen u. s. w." Die Zahl der Armen ist in den vereinigten Staaten verhältnißmäßig nicht so groß, als bei den Europäischen Völkern. Ihre Zahl ist am größten in den Küstenstädten, namentlich unter den Fremden und Einwanderern. Ein fleißiger Tagelöhner kann in Amerika in einem Tage so viel erwerben, als er an Nahrungsmitteln auf drei Tage braucht für sich, seine Frau und vier Kinder. — Auch die Gemeindeausgaben werden in Amerika meist durch Vermögenssteuern gedeckt.

Man meint gewöhnlich, daß keine andere Nation so viel an Abgaben zu zahlen habe, als die Engländer. Und doch existirt dort keine Abgabe, welche unserer Classensteuer oder unserer Gewerbesteuer

auch nur ähnlich wäre. Auch vom Mehl, Fleisch, so wie vom Salz werden keine Abgaben erhoben.

Als ein Deficit zu decken war, sagte Robert Peel in seiner Parlamentsrede vom 11. März 1842 unter Anderem:

Ich halte dafür, wenn eine finanzielle Schwierigkeit zu beseitigen ist, so ist es der erste Schritt zur Besserung, wenn man dieser Schwierigkeit kühn in's Antlitz schaut. Sollen wir jetzt das System fortsetzen, welchem wir fünf und zwanzig Jahre lang gefolgt sind? Sollen wir in Friedenszeiten zu dem jämmerlichen Hülfsmittel der Anleihen unsere Zuflucht nehmen? Sollen wir überhaupt zu einem der Pläne greifen, welche mehr oder weniger eine dauernde Vermehrung unserer Schuld herbeiführen? Wir haben ein Deficit von mehr als 5,000,000 Pfd. Sterl. für zwei Jahre zu decken. Ist Aussicht, mit gewöhnlichen Mitteln das Uebel zu beseitigen? Ich vertraue, daß ich, mit beinahe allgemeiner Zustimmung, den Gedanken, das Deficit mit dem jämmerlichen Systeme des Contrahirens einer Anleihe zu decken, werde verlassen können. Wenn also neue Steuern nothwendig sind, soll ich sie auf Artikel des Lebensunterhalts legen — auf solche Artikel, welche von einigem Ueberflusse zeugen möchten, welche aber jetzt beinahe Lebensnothwendigkeiten geworden sind? Ich kann nicht zustimmen, Taxen auf solche Artikel zu legen, welche von der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung verzehrt werden. Ich denke, Sie haben die überzeugenden Beweise, daß Sie an den Grenzen einer einträglichen Besteuerung der Subsistenzmittel angelangt sind. Ich rathe Ihnen nicht, die Steuern in dieser Beziehung zu erhöhen; denn wenn Sie es thun, so werden Sie gewiß Ihren Zweck verfehlen. Es ist nun meine Pflicht, anstatt auf Besteuerung von Verbrauchsartikeln zu denken, einen ernsten Aufruf an die Besitzer von Eigenthum zu richten, in der Absicht, das Deficit zu decken. Ich mache den Vorschlag mit vollkommenerer Ueberzeugung, als ich jemals bevor hatte, daß die öffentlichen Interessen des Landes seine Annahme verlangen. Ich schlage vor, daß das Einkommen des Landes eine Steuer trage von 7 Pfennigen auf das Pfund Sterl., oder nicht ganz 3 Procent, um nicht allein das Deficit in der Einnahme zu decken,

sondern auch, um mich in den Stand zu setzen, mit Vertrauen und Befriedigung solche große commerzielle Reformen vorzuschlagen, welche den Handel wieder beleben und die Manufacturen des Landes in einer Weise fördern, daß dies bald auf alle anderen Interessen zurückwirken muß, namentlich durch Verminderung der Preise der Verbrauchsartikel und der Kosten des Lebensunterhalts, wodurch denn auch Denen, welche durch die neue Steuer betroffen werden, eine Vergütung erwächst, abgesehen davon, daß es eine Befriedigung gewährt, zur Beseitigung eines großen öffentlichen Uebels mitzuwirken. Im Jahre 1798, als die Aussichten dieses Landes sehr trübe waren, hatten die Minister den Muth, eine Einkommensteuer im Betrage von 10 Procent vorzuschlagen, und das Volk hatte die Kraft, dazu seine Zustimmung zu geben. Im Jahre 1803, nach dem Bruche des Friedens von Amiens, wurden 5 Procent auf das Einkommen gelegt; 1805 wurde die Steuer auf 6¼ Procent erhöht, und 1810 wieder auf 10 Procent, wobei es bis zum Ende des Krieges verblieb. Ich schlage nur vor, auf das Einkommen eine Steuer zu legen, welche 3 Procent nicht übersteigt. Im Jahre 1814 war ein Einkommen von 60 Pf. St. von der Steuer frei, dasjenige von 60 bis 150 Pf. St. war mit einem geringeren Satze belegt. Ich schlage nun vor, daß die Einkommensteuer alles Einkommen unter 150 Pf. St. frei läßt."

Diese Eine Steuer, welche von allem Einkommen aus Grundbesitz, aus Pachtungen, aus Jahrgeldern und Zinsen, aus Gewerben, aus Besoldungen und Pensionen gezahlt wird, bringt — obgleich alle nicht Wohlhabenden davon frei sind — in England und Schottland jetzt nur etwa ein Viertel weniger ein, als die ganze etatsmäßige Nettoeinnahme aus der Preußischen Steuer- und Abgabenverwaltung!

Die im Jahre 1812 in Preußen eingeführte Vermögens- und Einkommensteuer von 3 Procent brachte (vergl. Dieterici a. a. O. S. 60) zwischen 4 und 5 Millionen Thaler ein. Jetzt, wo der Staat wohl dreimal mehr Einwohner hat, wie damals, und gewiß durchschnittlich wohlhabendere, würde sich durch solche Steuer gewiß so viel aufbringen lassen, als durch die Classen-, Mahl-, Schlacht-

und Gewerbesteuer zusammengenommen. Nach dem Hauptfinanzetat für 1844 und den Erläuterungen dazu war die Bruttoeinnahme der

| | | |
|---|---|---|
| Classensteuer zu | 7,188,107 | Thlr., |
| Mahlsteuer » | 1,591,665 | » |
| Schlachtsteuer » | 1,340,355 | » |
| Gewerbesteuer » | 2,435,460 | » |
| zusammen zu | 12,555,587 | Thlr. veranschlagt. |

Wollte man aber eine Einkommensteuer, wie die von 1812, wieder einführen, so würden die Vorzüge der Englischen Einkommensteuer, welche blos die Wohlhabenden und Reichen trifft, die armen und weniger Wohlhabenden aber ganz frei läßt, fehlen. Auf der anderen Seite läßt sich aber kaum erwarten, daß eine Einkommensteuer, wie die Englische, wo das Einkommen genau ermittelt werden muß, bei uns durchzuführen sein würde. Gerade die reichsten Unterthanen würden sich wahrscheinlich dagegen erklären.

Aber könnte nicht etwa, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie auch der Gewerbesteuer, die Classensteuer allgemein gemacht, und in der Weise verbessert werden, daß bei der Veranlagung derselben das Einkommen der Steuerpflichtigen mehr, als seither gesetzlich war, berücksichtigt wird? Und muß denn der Satz von jährlich 144 Thlr. auch für die Reichsten noch immer der höchste bleiben? Könnte nicht durch Einführung einiger höheren Sätze die Abgabenlast von den Armen etwas mehr auf die Schultern der Reichen gelegt werden?

Die jetzigen Einschätzungsmerkmale für die Classensteuer sind für die beiden ersten Hauptclassen, welche die Wohlhabenden und Reichen umfassen sollen, höchst ungenügend. Wenn z. B. in einem Kreise der reichste Einwohner 5000 Thlr. jährliches Einkommen hat, so wird man wohl kein Bedenken haben, ihn mit dem höchsten Jahressatze, nämlich 144 Thlr., zu belegen. Diesen Satz wird man bei einem solchen aber nicht leicht anwenden, wenn in demselben Kreise noch ein Anderer vorhanden ist, welcher 100,000 Thlr. Einkommen hat, den man auch nur auf 144 Thlr. setzen kann.

Viel weniger schwierig ist die Einschätzung zur dritten und vierten Hauptclasse. Aber die Grenze zwischen der dritten und zweiten Hauptclasse ist jetzt schwer zu finden, weil man nicht sagen kann, wo die Wohlhabenheit anfängt. Der geringste Haushaltungssatz für die zweite Hauptclasse ist 12 Thlr. jährlich. Könnte man alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren jährliches Einkommen wenigstens 500 Thlr. beträgt, wohlhabend nennen, so würden alle übrigen, als zur dritten oder vierten Hauptclasse gehörig, mit weniger als 12 Thlr. jährlich zu besteuern sein. Ob Jemand weniger als 500 Thlr. jährliche Einnahme hat, wird sich meist ohne Schwierigkeit feststellen lassen. Viel schwieriger ist aber festzustellen, um wie viel das Einkommen weniger beträgt. Denn die ärmeren Volksclassen vermögen gewöhnlich selbst nicht anzugeben, wie hoch ihr jährliches Einkommen ist. Für sie ist eine Einkommensteuer fast gar nicht ausführbar. Der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, daß Diejenigen, deren jährliches Einkommen 500 Thlr. nicht erreicht, nur zur dritten oder vierten Hauptclasse (welche den geringeren Bürger- und Bauernstand und alle übrigen Steuerpflichtigen, namentlich gewöhnliche Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, so wie ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welche sich hauptsächlich vom Tagelohne nähren, umfassen soll) zu veranlagen sind, scheint keinem Bedenken zu unterliegen. Dann könnte die Classensteuer hinsichtlich der jetzigen dritten und vierten Hauptclasse beibehalten werden, da sie sich für diese seither als eine zweckmäßige und einträgliche Steuer wirklich bewährt hat.

Sollte nun von den übrigen Steuerpflichtigen eine Einkommensteuer von 3 Procent erhoben werden, so würde Derjenige, welcher 100,000 Thlr. jährliche Einnahme hat, 3000 Thlr. Steuer zahlen müssen, während er seither nur 144 Thlr., oder noch weniger zahlte, wenn er sich in dem größten Theile des Jahres in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhielt. Der Widerspruch gegen eine solche Steuer würde wohl unüberwindlich sein. Weniger würde die Einkommensteuer Widerspruch finden, welche ein Einkommen, so weit es eine gewisse Summe, z. B. 20,000 Thlr., überschreitet, frei läßt,

und welche überhaupt zu einem geringeren Procentsatze erhoben wird. Es liegt zwar eine offenbare Ungerechtigkeit darin, gerade die reichsten Unterthanen in den Abgaben zu begünstigen; indeß ist der Gegenstand finanziell nicht so erheblich, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Denn die Zahl Derer, welche mehr als 20,000 Thlr. jährliches Einkommen haben, ist nicht so bedeutend.

Eine eigentliche Einkommensteuer setzt eine genaue Ermittelung des Einkommens bei jedem Steuerpflichtigen voraus. Werden nun aber auch für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen jährlich wenigstens 500 Thlr. beträgt, bestimmte Steuersätze angenommen, so ist eine genaue Ermittelung des Einkommens in der Regel nicht erforderlich, sondern nur dann, wenn es zweifelhaft ist, ob das Einkommen nicht eine bestimmte Summe erreicht. Die Classensteuer bleibt also ihrem Wesen nach bestehen. Aber während jetzt die Einschätzung erfolgen muß, ohne daß das Einkommen ermittelt werden darf, so soll künftig das Einkommen das Merkmal der Einschätzung abgeben. So specielle Vorschriften, wie für die Englische Einkommensteuer zur Ermittelung des Einkommens gegeben sind, werden dabei nicht erforderlich.

Wird die Classensteuer nun, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie der Gewerbesteuer, zu einer allgemeinen Steuer erhoben, so zahlen alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche weniger als 500 Thlr. jährliches Einkommen haben, nach den bisherigen Grundsätzen einen der bisherigen Sätze unter 12 Thlr. jährlich. Für die übrigen ergiebt sich, bei einer Steuerhöhe von etwa 1½ bis höchstens 2½ Procent des Einkommens, folgender Tarif. Der Steuersatz beträgt bei einem jährlichen Einkommen von wenigstens:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 500 | Thlr. | jährlich | 12 | Thlr. |
| 800 | " | " | 18 | " |
| 1000 | " | " | 24 | " |
| 1200 | " | " | 30 | " |
| 1500 | " | " | 36 | " |
| 2000 | " | " | 48 | " |
| 2500 | " | " | 60 | " |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3000 | Thlr. | jährlich | 72 | Thlr. |
| 4000 | " | " | 96 | " |
| 5000 | " | " | 120 | " |
| 6500 | " | " | 144 | " |
| 8000 | " | " | 180 | " |
| 10,000 | " | " | 240 | " |
| 15,000 | " | " | 360 | " |
| 20,000 | " | " | 480 | " |

**Bei Anwendung dieser, gewiß nicht unverhältnißmäßigen Steuersätze würden die wohlhabenden und reichen Unterthanen offenbar weniger als seither dem Vorwurfe ausgesetzt sein, daß sie vor ihren ärmeren Mitbürgern bei Tragung der Staatslasten begünstigt sind.** Die vorgeschlagenen Sätze sind diejenigen, welche sämmtlich seither in der Rheinprovinz schon bestanden, und nur vier höhere neue. Die vorgeschlagene Veränderung schlösse sich also genau an die bisherigen Verhältnisse an.

Bei diesen Vorschlägen wird Brod und Fleisch in den größeren Städten erheblich wohlfeiler werden, ein Vortheil für alle Bewohner derselben. Wahrscheinlich würden auch die seither Gewerbesteuerpflichtigen in ihren Abgaben überhaupt erleichtert werden, wenngleich bei vielen ihr seitheriger Classensteuersatz erhöht würde.

Aber noch weiterer Verbesserungen und Vereinfachungen scheint die Classensteuereinrichtung fähig zu sein.

1) Die Zahl der Steuerexemtionen kann vermindert werden. Tritt die Classensteuer in ihrer seitherigen Einrichtung an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, bei welcher Exemtionen nicht stattfinden, so würden viele Personen in den seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten neue Steuerbefreiungen erlangen, namentlich Geistlichkeit und Militär. Schwerlich möchte sich jetzt überhaupt für die Classensteuerfreiheit der Geistlichkeit und des ganzen Lehrerstandes ein genügender Grund auffinden lassen. Auch ist nicht recht einzusehen, weshalb der Militärstand gänzlich frei bleiben soll. Da der Militärdienst schon eine bedeutende Staatslast ist, so wären künftig nur frei zu lassen: die gemeinen Soldaten des stehenden Heeres und

der Landwehr für das Jahr, in welchem sie bei den Fahnen sind. Auch mag bei allen übrigen Militärpersonen, aber nur während der Dauer eines Krieges, ihre Besoldung bei der Veranlagung unberücksichtigt bleiben. Die übrigen seitherigen Classensteuerexemtionen können fortbestehen. Dagegen ist es wohl nicht erforderlich, das Einkommen von Gesellschaften und juristischen Personen, falls es nicht etwa unter 500 Thlr. jährlich beträgt, steuerfrei zu lassen. Dies gilt namentlich von Gesellschaften für industrielle Zwecke, wie Eisenbahngesellschaften, deren Besteuerung überdies schon im §. 38. des Gesetzes wegen der Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 in Aussicht gestellt ist. Ganz frei zu lassen wären indeß die politischen und kirchlichen Gemeinden, und alle Gesellschaften und Corporationen, deren Zweck Armen- und Krankenpflege oder Ertheilung von Unterricht ist.

2) Jetzt wird die Classensteuer als Haushaltungssteuer erhoben, ohne daß, mit Ausnahme der letzten Steuerstufe, auf die Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen gesehen wird. Als zur Haushaltung gehörig wird angesehen der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Diese Bestimmung wäre beizubehalten; dagegen die Bestimmung, daß Personen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, nur die Hälfte des Steuersatzes ihrer Classe entrichten, aufzuheben, wenigstens hinsichtlich Derjenigen, welche wenigstens 500 Thlr. jährliches Einkommen haben, und deshalb nach obigem Tarife mit wenigstens 12 Thlr. jährlich zu besteuern wären, ganz abgesehen davon, ob sie eine eigene Haushaltung führen oder nicht. Denn der Umstand, daß Jemand nicht eine eigene Haushaltung führt, verringert wohl selten seine Steuerfähigkeit erheblich, und vielleicht niemals ganz um die Hälfte.

3) Als im Jahre 1828 zur Erleichterung der Steuerpflichtigen der letzten Steuerstufe bestimmt wurde, daß die Steuerpflichtigkeit nicht mehr mit Vollendung des vierzehnten, sondern erst des sechszehnten

Lebensjahres eintreten sollte, veranlaßte dies (vergl. Hoffmann a. a. O. S. 171, 177) keinen merklichen Ausfall an dem Steuerertrage. Es dürfte daher für die ärmste Volksclasse eine fernere Erleichterung ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden können, wenn die Steuerpflichtigkeit noch um 1 oder 2 Jahre später einträte.

4) Eine fernere Erleichterung könnte den Steuerpflichtigen aller Classen dadurch zu Theil werden, daß ihnen bei Vorauszahlung der Steuer ein Abzug bewilligt würde. Da letzteres jetzt nicht geschieht, so ist die Vorauszahlung auf mehrere Monate, oder auf das ganze Jahr nicht Regel, sondern seltene Ausnahme. Solche Vorauszahlung wäre für die Verwaltung sehr wünschenswerth, indem Arbeit erspart, auch Reste und Niederschlagungen mehr vermieden würden, namentlich bei der letzten Steuerstufe. Hier muß aber der Abzug bedeutend sein, wenn er wirksam werden soll. Denen, deren Jahressteuer 1½ Thlr. nicht übersteigt, mag, wenn sie auf ¼ Jahr vorausbezahlen, 1 Sgr., und wenn sie für das ganze Jahr vorausbezahlen, 4 Sgr. für jeden Thaler Jahressteuer erlassen werden. Ein armer Dienstbote, welcher für's ganze Jahr vorauszahlt, hätte danach, anstatt 15 Sgr., nur 13 Sgr. zu entrichten. Zwar beträgt dieser Abzug 13⅓ Procent für's Jahr. Er wird aber der Staatscasse keinen Verlust bringen, weil gerade bei der letzten Steuerstufe Niederschlagungen seither am häufigsten vorkamen, indem namentlich Dienstboten im Laufe des Jahres häufig verziehen, und dann vom Steuereinnehmer nicht mehr ermittelt werden können. Bei den übrigen Steuerpflichtigen wird ein Abzug von 6⅔ Procent für's Jahr genügen. Hinsichtlich Derjenigen, deren Steuer jährlich 12 Thlr. oder mehr beträgt, könnte bestimmt werden, daß sie die Steuer nicht für jeden Monat, sondern für jedes Vierteljahr, in den ersten acht Tagen desselben vorausbezahlen müssen. Jeder, welcher die Steuer für längere Zeit vorausbezahlt hat, als er verpflichtet ist, muß die Steuerquittung dem gewöhnlichen Revisor der Steuercasse zur Notiznahme und Visirung vorlegen, widrigenfalls er Gefahr läuft, auf nochmalige Zahlung in Anspruch genommen zu werden. Vorausgezahlte Steuer kann niemals, auch nicht von den Erben eines Steuerpflichtigen, dessen

Steuer für die Zeit nach seinem Tode hinaus bezahlt ist, zurückgefordert werden.

5) Eine große Erleichterung für die Verwaltung wäre die Abschaffung der halbjährigen Classensteuer- Abgangs- und Zugangslisten. Alle Veränderungen, welche im Laufe des Jahres vorgekommen sind, können bei der neuen Veranlagung berücksichtigt werden. Wer seinen Wohnsitz verändert, muß bis zur neuen Veranlagung die Steuer da zahlen, wo er veranlagt ist. Ist ihm dies zu unbequem, so mag er die Steuer bis zum Schlusse des Jahres mit dem zulässigen Abzuge vorausbezahlen. Die Quittung über den zuletzt fällig gewordenen Steuerbetrag muß jeder Steuerpflichtige aufbewahren, um sich über die gezahlte Steuer gegen die Gemeinde- oder Polizeibehörde seines jedesmaligen Aufenthaltsorts auf Erfordern auszuweisen. Diese Behörden müssen die nöthige Controle über die richtige Steuerzahlung ausüben, sich namentlich die Steuerquittungen vorlegen lassen, wenn ihnen Wohnungsveränderungen gemeldet werden, wenn sie Pässe oder Wanderbücher ausstellen oder visiren, Aufenthaltskarten bewilligen u. s. w. Wer nirgend zur Classensteuer veranlagt ist, muß die Defraudationsstrafe zahlen. Da diese Strafen dem Fiscus seither wenig einbrachten, so könnten sie ganz den Ortsarmencassen überwiesen werden, um dadurch die Localbehörden noch mehr für die Controlirung der Steuerpflichtigen zu gewinnen.

6) Durch Einrichtungen, wie die vorgeschlagenen, wird die Erhebung der Classensteuer sehr erleichtert werden. Wenn man bedenkt, daß die schwierigere Erhebung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen nur 3 Procent kostet, so erscheint es genügend, den Steuereinnehmern für Erhebung der Classensteuer 2½ Procent der Einnahme zu bewilligen.

7) Die Gemeindevorstände mögen ½ Procent der Classensteuereinnahme erhalten. Dafür müssen sie die steuerpflichtigen Personen, Gesellschaften und Corporationen ermitteln und die Steuerrollen anfertigen, auch die Steuersätze Derjenigen, welche weniger als 500 Thlr. jährliches Einkommen haben, in Vorschlag bringen. In den Ort-

schaften, welche weniger als 10,000 Einwohner haben, werden sie bei diesen Geschäften von dem Landrathe unterstützt.

8) Besondere Einschätzungscommissionen prüfen die in Vorschlag gebrachten Steuersätze, können letztere auch erhöhen, nicht aber ermäßigen, und bestimmen die Sätze derjenigen Steuerpflichtigen, welche mehr als 500 Thlr. jährliche Einnahme haben. Die Steuerrollen werden demnächst von der Regierung geprüft und festgesetzt. Sie kann einzelne Steuersätze ermäßigen, Erhöhungen aber nur vornehmen, wenn sie desfalls vorher ein motivirtes Gutachten der Einschätzungscommission eingefordert hat. Für jede Ortschaft mit mehr als 10,000 Einwohnern und für jeden Kreis, mit Ausschluß jener Ortschaften, wird durch die Stadtverordneten oder Gemeindevertreter resp. die Kreisstände, nach näherer Bestimmung der Ministerien der Finanzen und des Inneren, eine Einschätzungscommission von 10 bis 50 Mitgliedern gewählt. Dieser Commission treten als Mitglieder noch hinzu der Bürgermeister oder Ortsvorsteher, resp. Landrath. Jeder Einwohner des Ortes, resp. des Kreises, welcher zur Uebernahme einer Vormundschaft verpflichtet ist, ist wählbar und zur Annahme der Wahl, die auf drei Jahre erfolgt, verpflichtet. Für jedes Jahr wählen die Mitglieder, welche vereidet werden, aus sich einen Präsidenten. Dieser vertheilt die Mitglieder in mehrere Ausschüsse von 3 bis 5 Personen, welche die Einschätzung für die verschiedenen Bezirke des Ortes, resp. Kreises, selbstständig vornehmen. Die Ausschüsse können einen einzelnen Steuerpflichtigen zur Anzeige des Steuersatzes, den er für sich geeignet hält, auffordern, ihn auch, falls er etwa nicht bereit ist, den höchsten Steuersatz zu übernehmen, wenn sie es für nöthig erachten, zur speciellen Angabe seines letztjährigen Einkommens anhalten, ihm deshalb schriftliche Fragen vorlegen, auch ihn und Andere, die mit seinen Verhältnissen näher bekannt sind, darüber zu Protocoll vernehmen, sich auch seine Einnahme- und Rechnungsbücher vorlegen lassen. Auf Reclamationen gegen die Einschätzung entscheidet die Regierung. Vorher hat aber die Einschätzungscommission in Pleno die Reclamationen zu berathen und zu begutachten. Zur Bestreitung aller Schreibereien, Reisekosten und

sonstigen Auslagen erhält die Einschätzungscommission 1 Procent der Classensteuereinnahme des Ortes, resp. Kreises. Was von diesem 1 Procente übrig bleibt, vertheilt der Präsident unter die Mitglieder.

Wenn eine in der vorgeschlagenen Weise verbesserte Classensteuer allgemein im ganzen Staate erhoben würde, so könnte auch das Gesetz vorschreiben, daß künftig alle Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provinzialausgaben durch Zuschlagsprocente zu dieser Classensteuer bestritten werden. Die Anstellung besonderer Erheber dafür wäre nicht erforderlich. Die Regierung hätte die Steuereinnehmer nur anzuweisen, mit der Classensteuer gleichzeitig die Zuschlagsprocente zu erheben, wofür den Steuereinnehmern 1 Procent als Tantieme zu gewähren wäre.

Jetzt fehlt es eigentlich an einer gesetzlichen Bestimmung, an welchem Orte Jemand die Classensteuer zu zahlen hat. Eine angemessene Bestimmung wäre, daß sie jedesmal am Wohnsitze des Steuerpflichtigen entrichtet werden muß, und daß eine Verlegung des Wohnsitzes in Betreff der Steuerzahlung erst mit der neuen Veranlagung eine Veränderung hervorbringen kann. Wenn ein Steuerpflichtiger mehr als Einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne hat, so darf er doch nur an Einem dieser — von der Regierung, resp. dem Finanzministerium, zu bestimmenden — Orte die Classensteuer und die Zuschläge zu derselben, welche von allen Steuerpflichtigen desselben Ortes zu demselben Procentsatze zu erheben sind, entrichten.

Sollten eine Zeit lang die Gemeinde- und Bezirksausgaben so hoch werden, daß sie durch Classensteuerzuschläge allein nicht füglich gedeckt werden könnten, so mögen außerdem, mit Genehmigung der Ministerien des Inneren und der Finanzen, zu diesem Zwecke auch Abgaben vom Grundbesitze oder Zuschläge zu der Staatsgrundsteuer erhoben werden. Zu jeder anderen Abgabenerhebung für Gemeinde- oder Bezirksausgaben mag jedoch künftig landesherrliche Genehmigung eingeholt werden.

Würde es nun aber auch möglich sein, eine Classensteuer, wie die vorgeschlagene, in den großen und größten Städten durchzufüh-

ren? In zehn Städten, welche zwischen 10,000 und 35,000 Einwohner haben, wird die Classensteuer wirklich schon erhoben, und es ist nicht bekannt geworden, daß diese Orte die Classensteuer mit der Mahl- und Schlachtsteuer zu vertauschen wünschen. In mehreren noch größeren Städten werden neben der Mahl- und Schlachtsteuer schon Einkommensteuern für Gemeindeausgaben erhoben. Die Mängel und Schwierigkeiten solcher Einkommensteuern sind zum Theil schon oben angegeben. Sie sind jetzt darum oft nicht so einträglich, weil bei den ärmeren Volksclassen eine Einkommensteuer fast unanwendbar ist, und weil die städtischen Behörden das Einkommen der Reicheren oft deshalb unter der Wahrheit schätzen, weil sie ein Wegziehen derselben besorgen. Ist die vorgeschlagene Classensteuer eine allgemeine Steuer, der sich Niemand entziehen kann, so wird die Einschätzung zu derselben auch in den größeren Städten besser geschehen, als zu den jetzigen städtischen Einkommensteuern. Der Betrag der letzteren wird sich auch wohl meistentheils durch Zuschlagsprocente zu der Classensteuer decken lassen. Zwar wird für die fortfallenden Mahl- und Schlachtsteuerzuschläge Rath geschafft werden müssen. Wenn aber durch das Wegfallen der Mahl- und Schlachtsteuer und der Zuschläge dazu für den Kopf im Durchschnitte 2 bis 3 Thaler jährlich erspart werden, was an vielen Orten der Fall sein wird, so wird auch der Wohlstand und die Steuerfähigkeit im Allgemeinen sich erhöhen. Freilich müssen künftig die Wohlhabenden und Reichen mehr Steuern zahlen, als seither. Aber geschieht dies nicht über kurz oder lang, so müssen endlich die Kosten der Armenpflege unerschwinglich werden, namentlich wenn ungünstige Getreide- und Kartoffelernten sich wiederholen.

Daß das jetzige Einkommen aus der Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer durch die vorgeschlagene verbesserte Classensteuer reichlich gedeckt werden wird, dürfte sich kaum bezweifeln lassen. Wollte man bezweifeln, daß der Ertrag auch die Gewerbesteuer ganz decken wird, so möge die letztere im ersten Jahre einen Monat um den anderen, also noch zur Hälfte, erhoben werden. Solches Opfer kann schon gebracht werden, wenn überhaupt die ärmeren Volksclassen dann

dauernd in ihren Lasten erleichtert werden. Und dies läßt sich durch die vorgeschlagene allgemeine Classensteuer erwarten, von welcher überdies sicher vorauszusehen ist, daß sie mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstande einen steigenden Ertrag gewähren wird, während seither der Ertrag der jetzigen Classensteuer nicht einmal im Verhältnisse der Bevölkerung zugenommen hat.

Mögen diese Vorschläge durch die öffentlichen Blätter in weiten Kreisen verbreitet, recht vielseitig erwogen und geprüft, und wenn sie zweckmäßig und anwendbar gefunden werden, bald zur Ausführung kommen. Man möge aber nicht vergessen, daß die ärmeren Volksclassen nur dann in ihren Lasten erleichtert werden können, wenn die wohlhabenderen und reichen künftig höhere Abgaben, als seither, übernehmen.

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

